This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 860,509

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
1817
LIBRARIES

1000 0

DIE

KRANZREDE DES DEMOSTHENES

DAS

MEISTERWERK DER ANTIKEN REDEKUNST

MIT

STETER RÜCKSICHT AUF DIE ANKLAGE DES AESCHINES

ANALYSIERT UND GEWÜRDIGT

VON

WILHELM FOX S. J.

LEHRER AN DER PRIVATANSTALT DER GESELLSCHAFT JESU ZU FELDKIRCH IN VORARLBERG.

LEIPZIG,

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.

1880.

888
D3cnD
F79

Die Alten waren von dem Bewufstsein durchdrungen, dafs die Beredtsamkeit eine Kunst, der Redner ein Künstler, jede gute Rede lediglich ein Kunstwerk sei, und als solches von uns müsse betrachtet und gewürdigt werden.

Rich. Volkmann.

Nur in den vollkommenen Werken wird das Wesen einer Kunst, nur durch eine ruhige Betrachtung wird die Vollkommenheit solcher Werke ganz erkannt.

Friedr. v. Schlegel.

Ea profecto (pro Ctesiphonte) oratio in eam formam, quae est insita in mentibus nostris, includi sic potest, ut maior eloquentia non requiratur. *Cicero.*

Vorwort.

Motiv, Ziel und Richtung der vorliegenden Arbeit*) deuten die voranstehenden Motto's an. Die Wahrheit der Behauptungen, welche dieselben aussprechen, und die Wichtigkeit der Aufgabe, welche sie stellen, dürfen wir zum vorhinein als feststehend annehmen, wie wir denn auch unsere Leser vornehmlich dort suchen, wo dieselben Ueberzeugungen Beweggrund der Lectüre oder vielmehr eines auf Vollendung der angefangenen classischen Bildung bedachten und gründlichen Studiums sind; und wir hoffen ihren Dank zu gewinnen, wenn wir ihrem Streben in der angegebenen Richtung auch nur einigen Vorschub mit einer Arbeit leisten, welche eben das gründliche Studium der behandelten Rede, und damit der antiken Redekunst wie der Beredtsamkeit überhaupt durch genaues Eingehen auf alle wesentlichen Grundlagen des richtigen und allseitigen Verständnisses unseres Kunstwerkes als solchen zu fördern sucht.

Die aus dem classischen Alterthum stammenden Reden sind bis auf die neueste Zeit, in Deutschland wenigstens, fast nur als litterarische Denkmäler in genere behandelt worden: antiquarische, historische, sprachliche und besonders textkritische Fragen bilden den weitaus überwiegenden Gegenstand der einschlägigen Untersuchungen. Es hat diese Thätigkeit nun allerdings namentlich für Demosthenes viele und sehr werthvolle Resultate erzielt, insbesondere den Text seiner Reden durch sorgfältige Benützung des trefflichen Pariser Codex Σ und zum Theil mit Hilfe des vollständigsten kritischen Apparates so weit sicher gestellt, dafs in den meisten derselben und vor allen in der Ktesiphonteia kaum noch irgend welche erhebliche Aenderung an der Textgestalt vorzunehmen sein dürfte.

An dem allem nun haben wir eine unerläfsliche Grundlage,

*) Die 1. Hälfte derselben ist eine mit den nöthigen Aenderungen und Zusätzen wiederholte Ausgabe zweier, 1863 und 1865 veröffentlichter Programmabhandlungen, welche nur wenigen Philologen zu Gesicht gekommen sind. In dem Umstand, dafs unser Versuch dieselben, so weit wir erfahren, befriedigt hat, liegt nun für den Verfasser ebenso, wie in dem Interesse an der Sache selbst, eine Aufmunterung, seine Arbeit nach so langer Zwischenzeit endlich zum Abschlufs zu bringen; im Concept war dieselbe der Hauptsache nach bereits 1863 vollendet. Dem von verschiedenen Seiten her geäufserten Wunsche, jene frühere Abhandlung zu erhalten, konnte seit langem nicht mehr entsprochen werden, weil der Vorrath erschöpft war.

aber doch immer erst die Vorbedingungen und Mittel für jenen höhern und Hauptzweck, den das Studium classischer Schriften hat. Bei Demosthenes also, mehr als bei jedem andern griechischen Redner handelt es sich darum, jetzt mehr als früher geschehen ist, jene höhere Aufgabe zu lösen, das allseitige Verständnifs des Textes zu erschliefsen, die volle Schönheit seiner Reden zu enthüllen, auf dafs diese Kunstwerke der Rede und vor allen das herrlichste unter ihnen immer mehr zur Quelle edlen Genusses und reicher intellectueller, aesthetischer und ethischer Bildung werden.

Das volle Verständnifs eines Kunstwerkes als solchen aber kann der Interpret nur dadurch erschliefsen, dafs er zunächst und hauptsächlich einen klaren Blick in die künstlerische Gestaltung und Gliederung desselben eröffnet. Denn wo eine solche Einsicht in den harmonisch gegliederten Aufbau und Organismus sei es eines plastischen, sei es eines sprachlichen Kunstwerkes nicht vorhanden ist, da kann von einem vollständigen Verständnifs, ja überhaupt von einem Verständnifs schlechthin nicht die Rede sein; und wie ein Redner behaupten konnte, seine Arbeit sei fertig, sobald er den Plan seines Vortrags entworfen habe, ebenso ist, wer die ganze Oekonomie einer vorliegenden Rede durchschaut, zum wahren Verständnifs dieser letztern gelangt. Das hat man zu allen Zeiten erkannt, und namentlich in der neuern Zeit haben vielfach Gelehrte mit der Disposition altclassischer Werke sich beschäftigt und durch ihre Arbeiten selbst hinwiederum den Nutzen und die Nothwendigkeit derartiger Analysen immer mehr herausgestellt. Wer weifs nicht, wie bedeutend z. B. das Verständnifs Platonischer Schriften durch die betreffenden Untersuchungen von Steinhart, Bonitz, Deuschle u. a. gefördert worden ist? Bei Reden aber ist die richtige Auffassung der Gliederung von noch gröfserm Belang. Und doch, mit demjenigen, was diese Reden wesentlich zu Kunstwerken macht, mit der innern künstlerischen Form, mit dem organischen Bau, mit der kunstvollen Gliederung im Ganzen und im Einzelnen, kurz mit der Erklärung der Reden als Reden hat man sich, wie gesagt, noch wenig beschäftigt, und die rhetorischen Analysen, die bis vor kurzem versucht worden sind, zeigen ihrer grofsen Mehrzahl nach, dafs die Verfasser keine oder doch nur eine mangelhafte Idee von dem Plan einer Rede wie von der Redekunst überhaupt hatten. Erst in der jüngsten Zeit ist auch in dieser Beziehung mehr geschehen und Besseres geleistet worden, wie, um nur einige Namen zu nennen, von LDrewes (Ueb. d. Kunst u. d. Charakter d. III. phil. R. d. Dem., Braunschw. 1866), PSchmieder (Dispositoe. zu den drei

R. d. D. Kolberg 1870), OGilbert (Die Rede d. Dem. π. παραπρ. 1873), HWeil und FBlafs (in den weiter unten angeführten Werken). Eine musterhafte Arbeit dieser Art aus früherer Zeit ist der speciell für die Kenntnifs antiker Rhetorik äufserst lehrreiche Commentar der or. in Aristocr. von EGWeber (1845). Was die Kranzrede betrifft, so hat bereits LDissen (Dem. or. de Corona, 1837) auch für die technisch-rhetorische Erklärung sehr Bedeutendes geleistet. Allein eine genauere Untersuchung hat uns überzeugt, dafs auch er den Bau und den Kunstwerth der Rede in vielen zum Theil wesentlichen Punkten nicht richtig erkannt und bestimmt hat. Da nun auch kein anderer nach Dissen die Aufgabe gelöst hat*), so fanden wir den Versuch gerechtfertigt, die wahre Gliederung des unvergleichlichen Meisterwerkes im Ganzen und im Einzelnen nachzuweisen, und das um so mehr, als gerade in dieser Rede Demosthenes selbst auf die entscheidende Wichtigkeit der Anordnung hinweist, als andrerseits die seither durch anderweitige Forschungen gewonnenen Resultate immer auch der rhetorischen Analyse zu gute kommen, und als der unerschöpfliche Gehalt eines wahren Kunstwerkes jeder neuen Forschung noch Stoff genug bietet.

Wir haben uns bei unserer Analyse nicht, wie z. B. Linder in seiner Schrift de rerum dispositione apud Antiphontem et Andocidem (Upsal. 1859), an die Theorie und Terminologie irgend eines bestimmten Technographen gehalten. Demosthenes folgte bei der Anlage seiner Reden lediglich den Anforderungen des jedesmaligen Stoffes und seinem, freilich durch langjährige rhetorische Studien und rednerische Uebungen ausgebildeten, künstlerischen Bewufstsein. Man überzeugt sich bald, dafs an ein bestimmtes System, nach welchem er gearbeitet hätte, nicht zu denken ist und dafs keine von den uns erhaltenen antiken Theorien für die Bestimmung der Gliederung in der Kranzrede ausreicht: man kann auch auf sie anwenden, was Hermogenes περὶ εὑρέσεων 3, 2 von der Rede π. παραπρ. sagt: καθ' ἕκαστον τῶν μερῶν ἰδίας ἔχει τέχνας καὶ ἀπορρήτους· οὐ μέντοι τὰ τῆς οἰκονομίας ἐκείνης ἴδια κοινὰ διδασκαλίας τεχνῶν τοιούτων δύναται γενέσθαι. Damit soll aber nicht gesagt sein, dafs die Rücksichtsnahme auf die uns erhaltenen τέχναι überflüssig ist. Im Gegentheil, sie ist

*) Wie es heifst, auch Ziedner nicht in seiner schwedischen Uebersetzung der „Reden des Aesch. u. Dem. üb. d. Krone mit histor. Einleitung, nebst einer krit. Schilderung des Planes der Reden u. Entwickl. ihrer Schönheiten" — einer Schrift, welche ich übrigens blofs aus der Anzeige von Jülg in den Jahn'schen Jahrb. 79, 613 kenne.

für die technische Erklärung von Reden nicht nur äufserst förderlich, sondern ganz unentbehrlich, wie der Weber'sche und ähnliche Commentare zeigen und wie die gründlichsten Kenner der antiken Rhetorik, LvSpengel, KLKayser, RVolkmann u. a., in verschiedenen Schriften unwiderleglich nachweisen. Noch jüngst (in den Jahrb. f. Phil. 1879, S. 823) hat ARömer, von dem grofsen und gewaltigen Bau dieser Rhetorik sprechend, „an dem Jahrhunderte thätig gewesen, zu dessen Errichtung überlegene Schärfe des Verstandes wie eine geradezu ungeahnte psychologische Feinfühligkeit mitgeholfen", die sehr richtige Bemerkung gemacht: „Wenn wir, was ja auf allen andern Gebieten so selten der Fall ist; bei viel bewunderten Werken aus dem Alterthum — bei den Reden des Cicero und Demosthenes — in der glücklichen Lage sind zu erkennen und zu beurtheilen, wie der Funke der rednerischen Genialität durch die unvergleichliche und virtuose Handhabung des zu ihrer Zeit gültigen rhetorischen Systems zur gewaltigen Flamme wird: dann sollten wir uns doch aufgefordert fühlen, der τέχνη, die jenen die Waffen geschärft, unsere ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, in den uns erhaltenen Reden den überall leicht erkennbaren Spuren derselben mit erneutem Fleifse nachzugehen, mit einem Worte uns das rhetorische Verständnifs derselben zu erringen".

Eine vollendete Rede hat das mit jedwedem echten Kunstwerke gemein, dafs sie die wesentlichen Bedingungen zu ihrem Verständnifs in sich selber trägt, wie denn auch Spengel über Demosthenes' Vertheidigung des Ktesiphon ganz richtig bemerkt, dafs die Rede vollendet und gerundet, sich selbst genügt, und dafs anderes aufser der Rede mehr eine Störung des Gesammteindruckes als ein Erfordernifs scheint. Weil jedoch unsere Rede eben eine Vertheidigung ist, so gehört genauere Kenntnifs der entsprechenden Anklage schon mit zu den Vorbedingungen des vollen und allseitigen Verständnisses und besonders auch der richtigen Würdigung. Deshalb stellen wir eine ausführliche Inhaltsangabe der κατηγορία voran, weil eine solche für den angegebenen Zweck schon genügt. In dieser Weise wird zugleich der vielfach nicht beachtete Unterschied zwischen rhetorisch-technischer Disposition und blofser Inhaltsübersicht anschaulich.

Von der Frage, wie der Redner seinen Vortrag disponiert habe, ist die weitere Frage, warum so und nicht anders, unzertrennlich. Die Beantwortung dieser letztern aber ist an sich schon eine die Analyse begründende und erklärende Würdigung der Rede, welche es mit der Kunst in Anlage und Ausführung und

mit dem ganzen Kunstwerth des Werkes zu thun hat. Auf diese technische Würdigung kommt es, wie wir bereits vorhin erwähnt, beim Studium des Kunstwerkes und demgemäfs auch bei unserer Arbeit zunächst und hauptsächlich an. Dieselbe ist zwar in ihrer eigenen Sphäre nicht ganz, aber doch in höherem Grade, als viele annehmen, unabhängig von der historischen und der auf dieser beruhenden ethischen Würdigung, die einen höhern Mafsstab anlegt, um den Haupt- und Gesammtwerth eines Kunstwerkes zu bestimmen. Dennoch bedauert der Verfasser, nicht auch nach dieser Seite hin ein auf zweifellose und überzeugende Gründe basiertes Endurtheil über das Ganze und über einzelne Theile der Kranzrede abgeben zu können. Es ist eben eine wesentliche Grundlage dieses Urtheils, trotz des grofsartigen Werkes von ASchaefer über „Demosthenes und seine Zeit" (1856—58) und trotz aller seitherigen Untersuchungen, noch immer nicht sichergestellt, nämlich die historisch-ethische Würdigung der Persönlichkeit, des politischen Wirkens und der diesem Wirken entnommenen Argumente des Redners — eine Würdigung, die ihrerseits vielfach durch das ebenfalls noch schwankende Urtheil über die beiden Hauptgegner Aeschines und Philippos bedingt ist.

Die Wahrheit der eben aufgestellten Behauptung wird sich aus der kurzen Rundschau ergeben, die wir hier noch über die neueste Demosth. Litteratur zu halten haben, so weit dieselbe unsere Kranzrede berührt. Gleich der erste Blick zeigt uns bei den Gelehrten diametral entgegengesetzte Urtheile über Demosthenes: hier begeistertes und mehr oder minder unbedingtes Lob, dort ebenso entschiedenen Tadel, dazwischen alle Abstufungen, die es von einem Extreme zum andern hinüber gibt, in allgemeiner oder theilweiser Anerkennung und Verurtheilung sei es des Menschen, sei es des Redners.

Gleichzeitig mit unserer ersten Abhandlung i. J. 1863 erschien VCucheval's Etude s. l. tribunaux ath. et les plaidoyers civils de Dém. (Paris, 220 S. 8°) und LSpengel's akad. Vortrag über „Dem.' Vertheid. d. Ktes." (Abh. d. bayer. Akad. I. Cl. X. Bd. I. Abth. — Sep.-Abdr. bei Franz in München, 71 S. 4°). Der erstere gelangt, indem er fast alle unter Dem.' Namen überlieferten Reden für echt hält, ganz consequent zu dem Resultate, dafs derselbe in seinen Civilprocefsreden manchmal nichts weniger als gewissenhaft und redlich verfuhr. Wie die Voraussetzung, so geht auch die Schlufsfolgerung zu weit. Immerhin mufs anerkannt werden, dafs die zweifelhafte Moralität der vertretenen Sache für sich allein kein genügender und vielleicht gar kein Grund ist, an

der Urheberschaft des Dem. bei irgend einer jener Reden zu zweifeln. Spengel unterzieht vom historischen Standpunkt aus die einzelnen Argumente der Ktesiphonteia und die Politik des Redners, wie früher in den „Δημηγορίαι des Dem." (München 1860, 114 S. 4°), einer scharfen Kritik und sucht insbesondere zu erweisen, dafs Dem. auch in jener von der antiken Rhetorik so üppig cultivierten Kunst τὸν ἥττω λόγον κρείττω ποιεῖν ein vollendeter Meister sei. Spengel's Arbeit hat viel böses Blut gemacht, und was er erwartet, „vielfacher Widerspruch und Verdammnifs", ist sicher nicht ausgeblieben. Indefs, wenn auch seine Kritik, einem mitunter schwärmerischen Enthusiasmus gegenüber, manchen Vorwurf gegen Dem., wie es jede Polemik so leicht mit sich bringt, gar zu scharf zuspitzt oder ohne durchschlagende Gründe erhebt, so mufs doch anerkannt werden, dafs sein Standpunkt ein principiell durchaus berechtigter ist, dafs er in manchen zweifelhaften Fragen ebensoviel für sich hat, wie seine Gegner, dafs er verschiedene Punkte in's rechte Licht gesetzt hat und dafs seine Kritik für gründliche Forschung nach verschiedenen Seiten hin anregend und förderlich gewesen ist. — Ohne Spengel's Behauptungen in allen Stücken widerlegen zu können, haben doch die meisten Erklärer des Dem., KRehdantz, AWestermann, EMüller u. a. an der von GGrote, ASchaefer, ECurtius und fast allen andern Geschichtschreibern vertretenen entgegengesetzten Ansicht im Ganzen festgehalten. Ebenso MHoffmann, der 1866 in einem längern Artikel „zur Beurtheilung des Dem." (Berl. Zeitschr. f. Gymn. XX 746 ff.) die einzelnen Beweise, und AHug, der in seiner gehaltvollen Antrittsrede über den „Entscheidungsprocefs zw. Aesch. u. Dem." (Zürich 1870, 48 S. gr. 8°) die Gesammtauffassung Spengel's zu widerlegen sucht. — Als sittliches und nahezu makelloses Ideal erscheint Dem.' Wesen und Streben in dem gut geschriebenen Werke MCroiset's „Des idées morales dans l'éloquence polit. de Dém." (Montpellier 1874, 272 S. 8°). Minder extrem in seinem Urtheil ist FBlafs „Die attische Bereds. III. Abtheil. 1. Abschn.: Demosthenes" (Leipz. 1877, 564 S.), und noch weniger ein anderer Meister der Philologie, HWeil in seinen vortrefflichen commentierten Ausgaben der Demosth. Reden: Harangues de Dém. (R. I—XVII, Paris 1873) und Plaidoyers polit. de Dém. (R. XVIII—XXI, 1877). Ohne die Scrupel einer kritischen Philologie, im Tone echt französischer geistreicher causerie, mit der buntesten Fülle litterarischer Reminiscenzen und einzelner Sottisen hat alle möglichen Licht- und Schattenseite im Bilde des Dem. und der attischen Beredtsamkeit zusammengestellt

LBrédif in „Eloquence polit. en Grèce — Démosthène“ (Paris 1879, 536 S.). Von GPerrot's litterarhist. Werk: „L'éloquence polit. et judiciaire à Athènes“ ist erst die 1ère partie, „les précurseurs de Dém.“ (Paris 1879) erschienen. — Vertheidigt wird die Politik des Ae., wie früher von EStechow (De Aeschinis oratoris vita, Berol. 1841, 86 S. 4°), dann von Spengel, so auch von Castets, Eschine l'orateur (citiert von Weil), und AWeidner, der Spengel's Ideen, ohne ein neues Beweismoment für dieselben beizubringen, verwerthet hat in seinem lat. Commentar zu „Aeschinis in Ctes. oratio“ (Lips. 1872). Einem übermäfsigen Subjectivismus huldigend, schritt Weidner bald zum äufsersten Extrem fort und griff Dem. (im Philologus 1877, Bd. 36 S. 246 ff.) auf Grund der Olynth. Reden und der I. Philippica fast noch heftiger an, als Aesch. selbst es je gethan hatte. Eine gründliche Antwort gab ihm WHartel in den beiden Aufsätzen „Demosthenische Anträge“ (in den Comment. philol. Berl. 1877, Sep.-Abdr. Wien 1877) und „Demosth. Studien“ I. Heft (Sitzungsb. d. Wien. Akad., h.-ph. Cl. 87 S. 7 ff.). Weidner reproducierte seine frühern Ansichten im deutschen Commentar zu Aesch.' R. g. Ktes. (Berl. 1878), worin er, um nur ein für seine Anschauung charakteristisches Beispiel anzuführen, noch immer nicht müde wird, Dem. mit Gambetta, dem durchtriebensten und frechsten aller Demagogen und Schwindler der Neuzeit, auf eine Linie zu stellen. — Aeufserst wichtig für die Beurtheilung der beiden griechischen Redner ist bekanntlich die (hauptsächlich auf Grund der Reden περὶ παραπρεσβείας zu lösende) Frage, wie weit jeder dem andern und dem König Philipp gegenüber in der so controversen Gesandtschafts- und Friedensgeschichte d. J. 346 im Recht oder Unrecht sei. Auch diese Frage ist in neuerer Zeit besonnen und gründlich erörtert worden von JRohrmoser: „Krit. Betracht. üb. d. Philokr. Frieden“ (Zeitschr. f. öst. Gymn. 1874 S. 789—815). Die Erörterung fällt im Ganzen zu Ungunsten des D. und zu Gunsten seines Gegners aus. Auffallender Weise haben die Vertreter der entgegengesetzten Ansicht bisher von dieser recht beachtenswerthen Untersuchung ebenso wenig Notiz genommen, wie von dem gediegenen Aufsatz desselben Verfassers über „die harpalische Trinkgeldergeschichte“ (in derselben Zeitschrift 1876 S. 481—96). Dieselbe Frage des Philokr. Friedens indefs behandelt (in recht geschicktem, aber doch etwas compliciertem Zusammenhang mit anderweitigen antiq. Problemen) Hartel im II. Heft seiner trefflichen „Demosth. Studien“ (Sitzungsber. 88 S. 365 ff.; separ. Wien 1878). Beide Untersuchungen decken mehr als einen

schwachen Punkt in Schaefer's Darstellung auf, und wenn Hartel auch nicht alle Argumente Rohrmoser's gelten läfst, so gibt doch auch er in manchen Punkten dem Aesch. gegen den im Uebrigen von ihm hochgeschätzten Dem. Recht. — Zwischenein behandelte KvHalm in einem akad. Vortrag (Sitzungsber. d. bayer. Akad. I. Cl. u. separ. München 1875, 16 S.) die „Beweisführung des Aesch. in d. R. g. Ktes.", so weit es sich um die beiden Gesetzesfragen handelt, in ähnlicher Weise, wie es früher FFranke in seiner Recension der Dissen'schen Ausgabe (Jahn'sche Jahrb. 1838, XXII 378ff.) gethan hatte. Gegen Halm's Erörterungen richtet sich in ihrem Haupttheile die von guter Schulung zeugende Inauguraldissertation JBaerwinkel's „De lite Ctesiphontea commentatio (Sondersh. 1878). Uns haben diese Abhandlungen angeregt, unsere frühere Ansicht noch eingehender zu begründen und namentlich das zweite Paranomon genauer zu untersuchen, um wo möglich eine endgültige Lösung der ebenso wichtigen als schwierigen Frage zu finden. — In demselben Jahre 1875 brachte AKirchhoff eine neue Demosth. Frage in die Welt mit dem akad. Vortrag „üb. d. Redaction der Dem. Kranzrede" (Abh. d. Berl. Akad., ph.-hist. Cl. Jg. 1875 S. 59—99). Ihm zufolge ist die uns vorliegende Kranzrede nicht ein wohlgefügtes einheitliches Meisterwerk aus einem Gusse, sondern vielmehr ein aus zwei verschiedenen (in ihrer Art freilich auch meisterhaft sein sollenden) Reden ungeschickt zusammengeleimtes und noch obendrein durch mancherlei Interpolationen entstelltes Flickwerk. Die erste dieser Reden (§ 3, 4, 8, 53 fin. —121) sei ein im 1. oder 2. Jahr der 111. Olymp. verfafster Entwurf, dem der spätere Herausgeber einzelne Randbemerkungen des Dem. und eigene Zusätze eingefügt habe; die zweite (§ 1, 2, 5—7, 10—52, 122—324) sei, ohne Benutzung jenes Entwurfes, vor Gericht nach sorgfältiger Vorbereitung extemporisiert und nachher aus dem Gedächtnifs niedergeschrieben worden. Unserer Arbeit würde die neue Hypothese, richtig befunden, keinen wesentlichen Eintrag thun: es würden eben die beiden Vertheidigungsreden erläutert, wobei nur von einzelnen gegenstandslos gewordenen Stellen abzusehen wäre. Allein Kirchhoff's Vortrag hat uns in unserer frühern Ansicht nur bestärkt; wir hatten seine Behauptungen bereits zum voraus implicite mit zum Theil gleichen Gründen widerlegt, wie es seitdem Weil, ohne unsere Abhandlung zu kennen, in den Plaidoyers und vorher schon in einem akad. Vortrag „de la rédaction et de l'unité du discours de la Couronne (im Annuaire de l'assoc. p. l'encouragement des études grecq. Paris 1876) gethan

hat. Kirchhoff's Versuch, dünkt uns, würde der griechische Rednerfürst, wenn er noch auf Erden weilte, als ein Attentat auf den Haupttitel seines schönsten Ruhmes ansehen, und so liegt denn auch dem Interpreten seiner Worte die Pflicht ob, den Angriff durch eingehenden Nachweis der Grundlosigkeit desselben abzuwehren. In einigen Punkten ist dies bereits auch von Seiten Baerwinkel's (a. a. O.) und Hug's (in der Jen. Lit.-Zeit. 1876 S. 619 f.) geschehen, der im Uebrigen Kirchhoff's Aufstellungen günstiger beurtheilt.

Schon dieser flüchtige Ueberblick zeigt zur Genüge, wie weit die Ansichten über den Charakter, die Politik und die Reden des Demosthenes und speciell über alles, was er in der Kranzrede erörtert, zur Zeit auseinander gehen. Die Gründe dieser Divergenz sind verschiedener Art bei den verschiedenen Gelehrten: Bald sind es eigene politische Anschauungen oder gar, wie bei Cousin (s. weiter unten Anm. 119), ideologische Philosopheme, nach denen man die geschichtlichen Thatsachen beurtheilt, bald besondere Sympathien oder Antipathien, die man bei dem über Dem. und dessen Gegner zu fällenden Urtheile mitbringt, bald seltsame Mifsverständnisse bei der Auffassung ihrer Worte. Hier sind es die vielen Lücken in dem von den Alten überlieferten Material, welche jeder nach seiner Weise ausfüllt — daher jener bis zu einem gewissen Grad unvermeidliche Subjectivismus in allen neuern Darstellungen, der die ganze Stufenleiter der Vermuthung vom leisesten vielleicht, wohl, wahrscheinlich . . bis zum zuversichtlichsten ganz gewifs, ohne allen Zweifel durchläuft —; dort wieder sind es die einseitigen und vielfach abweichenden oder einander widersprechenden Angaben der Reden selbst, auf die wir doch hauptsächlich für die Kenntnifs des Demosth. Zeitalters angewiesen sind, so dafs es oft schwer, zuweilen kaum möglich ist mit Sicherheit zu bestimmen, wie weit die von Parteigeist, Feindeshafs, Eifersucht oder Eigenliebe erzeugte bewufste und unbewüfste Sophistik und Entstellung der Wahrheit auf der einen oder auf der andern Seite sich erstrecke.

Dieser Lage der Dinge gegenüber müssen wir abermals daran erinnern, dafs der rhetorisch-künstlerische Werth der Rede nach Inhalt und Form, womit wir es vornehmlich zu thun haben, nicht in dem Mafse durch den historischen bedingt ist, wie manche meinen; dafs nicht jeder oratorische Kunstgriff ohne weiteres eine Makel am sittlichen Charakter des Redners abspiegelt; dafs auch umgekehrt die Anerkennung der Kunst nicht jedesmal eine Rechtfertigung dieses Charakters ist; dafs wir demgemäfs bis zu einem

gewissen Grad berechtigt sind, dem rhetorischen Kunstwerk uns in ähnlicher Weise, wie einem poetischen, gegenüberzustellen und den Haupt- wie die Nebenhelden der Rede so aufzufassen und so auf uns wirken zu lassen, wie im Reich des Idealen die Helden eines Epos oder einer Tragödie — was hier um so näher liegt, als Demosthenes' Leben und Schicksal durch und durch tragisch ist und sein Charakterbild mit dem eines Sophokleischen König Oedipus unverkennbare Aehnlichkeit hat. So wird man denn den Verfasser auch nicht mifsverstehen, wenn er öfters in seiner Darstellung sich mit dem Redner gewissermafsen identificiert und in des Redners Sinn über ihn und seine Gegner spricht, wo er als objectiver Historiker eine mehr oder minder abweichende Ansicht vorzutragen hätte. Der Redner — es kann nicht oft genug wiederholt werden — ist eben nicht Historiker, und seine Aeufserungen dürfen nicht schlechthin mit demselben Mafsstabe, wie die des letztern, bemessen werden. Was hiebei von besonderer Wichtigkeit ist und unsere Auffassung vollends rechtfertigt, ist der Umstand, dafs Dem. in der Darstellung seiner staatsmännischen Thätigkeit und in seinen Urtheilen über die Politik der Widersacher durchgängig, wie auch Spengel eingesteht, seiner vollsten subjectiven Ueberzeugung Ausdruck gibt. In seinem Streben und Wirken wie in dem Berichte, den er in der Ktesiphonteia darüber erstattet, ist Dem. in bedeutendem Mafse Idealist. Wie man nun auch in anderer Beziehung über diesen Idealismus urtheilen möge: dem Kunstwerk jener Rede kommt derselbe vortrefflich zu statten, indem es ihm gutentheils den hohen Gehalt verdankt, der nebst der Formvollendung es über alle rednerischen Kunstwerke des Alterthums erhebt.

Was die übrigen Fragen, die wir vorhin berührt haben, angeht, so werden wir unsern Standpunkt an Ort und Stelle, so weit es nöthig ist, darlegen, dabei aber unser Urtheil so viel möglich durch die Resultate bestimmen lassen, welche die Untersuchung selbst liefert. Ob und wieweit wir jedesmal das Richtige getroffen oder auf Abwege gerathen sind, das möge die weitere Forschung entscheiden.

Bei Anführung der im Vorwort erwähnten Schriften wird es in der Folge genügen, den Namen der Auctoren die betreffende Seitenzahl beizufügen. Von den Rhetores graeci werden in der Regel vol. I—III nach Spengel's Ausgabe, IV—IX nach der von Walz citiert. Unter den neuern Lehrbüchern der Rhetorik haben wir diesmal besonders benützt NSchleiniger's Grundzüge der Beredsamkeit (Freiburg 1868, 3. Aufl.) und RVolkmann's vortreffliche „Rhetorik der Griechen u. Römer" (Leipz. bei Teubner 1874).

Inhaltsübersicht der Rede gegen Ktesiphon.

Man hat bereits alles in Bewegung gesetzt, Recht und Sitte im Staate zu unterdrücken; doch vertraue ich auf die Götter, auf die Gesetze und auf Euch, dafs keine Umtriebe mehr gelten werden, als Gesetz und Recht. § 1. Seit Solon's Gesetze über die in Rath und Volksversammlung einzuhaltende Ordnung aufser Kraft sind, werden jene schlecht geleitet und sind die Redner so zügellos geworden, dafs nichts mehr sie zu bändigen vermag. 2—4. Das einzige Mittel gegen diese Uebelstände sind die Klagen über gesetzwidrige Anträge: sie aufser Kraft setzen, hiefse alle Staatsrechte einigen wenigen in die Hände spielen und die Demokratie aufheben. Deshalb verbindet auch der Richtereid die Richter vor allem, „den Gesetzen gemäfs zu stimmen". 5—6. So bewährt Euch denn heute als Wächter der Demokratie; und falls ich Kt.'s Beschlufs als gesetzwidrig, lügenhaft und staatsverderblich nachweise, so bestrafet die Staatsmänner, welche dem Gesetze, dem Staate und Eurem Interesse zuwider handeln, und stimmt, wie Recht, Eid und eigener Vortheil erfordert. 7—8.

I. So viel über die Klage im Allgemeinen. Nun einiges über die Gesetze, welche die Rechenschaftspflichtigen betreffen und gegen welche Kt.'s Antrag verstöfst. Früher suchten unredliche Beamte mit Hilfe der Redner schon im voraus durch öffentliche Belobung sich der abzulegenden Rechenschaft zu entziehen, was Kläger und Richter in die gröfste Verlegenheit brachte. 9—10. Daher das Gesetz, keinen Rechenschaftspflichtigen zu bekränzen. Dieses heilsame Gesetz aber suchen einige zu umgehen, und zwar solche, die noch etwas Schamgefühl haben, durch die Clausel: „sobald er Rechenschaft über sein Amt abgelegt hat". Kt. hingegen bedient sich nicht einmal dieser Ausflucht; er will D. mitten in seiner Amtsführung bekränzen lassen. 11—12. Sie werden aber eine andere Ausrede finden: die durch ein Decret Erwählten seien nicht Beamte. 13. Dem widerspricht aber der klare Wortlaut des Ge-

setzes. 14—15. Dieses Gesetz also müfst Ihr ihren Einfällen entgegenhalten. 16. Nun wird D. eine Behauptung aufstellen, die er für unwiderleglich hält: „Baucommissär bin ich allerdings; aber ich habe 100 Minen vom Eigenen zugelegt und bin doch wohl keine Rechenschaft für diese Wohlthat schuldig!“ Ich entgegne: In Athen ist jeder, der mit öffentlichen Angelegenheiten sich irgendwie befafst, zur Rechenschaft verpflichtet, selbst die Priester, die Trierarchen und die höchsten Collegien im Staate. 17—20. Ja das Gesetz verbietet Rechenschaftspflichtigen, zu verreisen, ihr Vermögen zu weihen, ein Weihgeschenk aufzustellen, sich adoptieren zu lassen, über ihr Vermögen testamentarisch zu verfügen usw. 21. Auch wer als Beamter keine öffentlichen Gelder empfangen, mufs Rechenschaft ablegen, d. h. wenigstens schriftlich erklären, Staatsgelder habe er weder erhalten noch verausgabt. 22. Wenn also D. darauf pocht, er sei wegen seiner Schenkung nicht rechenschaftspflichtig, so erwidert ihm: „Du solltest jedem Bürger gestatten, dich anzuklagen, wenn einer deine Schenkung in Abrede stellt und behauptet, du habest von den 10 Talenten, die du vom Staate bezogen, nur wenig zum Mauerbaue verwendet“. 23. Es thun aber die Urkunden dar, dafs D. zur Zeit, wo Kt. seinen Antrag stellte, Vorsteher der Festgelderkasse und Baucommissär war und über keines der beiden Aemter Rechenschaft abgelegt hatte. (Datumsangabe in Betreff des ersten Amtes.) 24. Mit diesem Amte aber waren damals noch andere verbunden. Ist man nun für ein Amt Rechenschaft schuldig, um wieviel mehr dann D. für die vielen? 25—26. Ebenso beweisen die Urkunden, dafs D. in derselben Zeit Vorstand des Mauerbaues war und als Beamter fungierte; 27. und nichtig ist seine Einrede, er sei als Baucommissär, weil weder durch's Loos noch durch die Wahl des ganzen Volkes ernannt, nicht Staatsbeamter gewesen. 28—30. Fafst man das bisher Gesagte zusammen, so ergibt sich die Gesetzwidrigkeit des Ktes. Antrags unwiderleglich. 31.

II. Auch die Forderung ist gesetzwidrig, dafs die Bekanntmachung des Kranzes im Theater erfolgen soll. Das Gesetz nämlich verordnet: „Wenn der Rath jemanden bekränzt, soll es im Rathhause, wenn das Volk, in der Volksversammlung verkündet werden, sonst aber nirgends“. 32 Dieses Gesetz ist trefflich; was thut dagegen Kt.? 33. Er will den vom Volke Bekränzten im Theater ausgerufen haben, also nicht auf der Pnyx; vor den Hellenen, also nicht vor dem athenischen Volke allein; bei Aufführung der neuen Tragödien, also nicht in einer ath. Volksversammlung. 34. Meine

Gegner werden sich aber auf das Dionysische Gesetz d. h. auf die demselben beigefügte Exceptionsformel berufen und sagen, dieses Gesetz sei jenem entgegengesetzt; es gestatte, was jenes verbiete, und nach ihm habe Kt. seinen Antrag gestellt. 35—36. Allein ein derartiger Widerspruch ist bei der jährlich vorzunehmenden sorgfältigen Revision der Gesetze unmöglich. 37—40. Woher sie diese Kniffe haben, will ich Euch zeigen, nachdem ich vorerst den Grund angegeben, weshalb jene Gesetze in Betreff der Verkündigung im Theater erlassen worden sind. 41. Ohne Zustimmung des Volkes liefs man im städtischen Theater die Bekränzung von Seiten der Stamm- oder Gaugenossen oder auswärtiger Staaten, selbst die Freilassung von Sklaven verkünden, was allen lästig war und die vom Volk ertheilten Ehren nur schmälerte. 42—43. So entstand ein Gesetz, welches jenem andern nicht widerspricht und welches verbietet, Sklaven im Theater frei zu lassen oder daselbst einen von seinen Stamm- oder Gaugenossen oder von irgend jemand anders Bekränzten auszurufen. 44. Zieht man die von Rath, Volk, Stamm- und Gaugenossen ertheilten Kränze ab, so bleiben nur die Kränze von Auswärtigen. 45. Diese letztern allein also sind gemeint, wenn es im Gesetze heifst: „von sonst irgendwem". Das bestätigt der Umstand, dafs die im Theater ertheilten Kränze der Athene geweiht sind; und die Genehmigung des Volkes für die Verkündigung solcher auswärtiger Ehrenkränze wird verlangt, damit der fremde Staat Euch um Erlaubnifs angehe und der Bekränzte Euch noch gröfsern Dank wisse, als jenem. 46—47. Die Bestimmung des Gesetzes: „wenn das Volk es beschliefst", geht also D. nichts an. 48.

III. Es erübrigt nun noch der dritte und wichtigste Punkt: der Grund, den Kt. für die Bekränzung geltend macht, „dafs D. unausgesetzt durch Wort und That das Beste des Volks suche". Zeige ich das Gegentheil, so ist Kt. verurtheilt; denn alle Gesetze verbieten, Unwahrheiten in Volksbeschlüsse aufzunehmen. Er hat dann den Gegenbeweis zu führen und Ihr zu entscheiden. 49—50. — D.' Privatleben durchzunehmen wäre zu weitläufig. Wozu auch sollte ich Geschichten erzählen, wie z. B. das, was ihm mit seinem Vetter Demomeles, mit Kephisodotos, mit Meidias passierte? Das sind alles alte, allbekannte Geschichten; aber keinen Kranz verdient, wem man so etwas nachsagen kann. 51—53. — Seine Vergehen wider den Staat dagegen will ich genauer besprechen. Dem Vernehmen nach wird er in seiner staatsmännischen Wirksamkeit 4 Perioden unterscheiden: 1) die Zeit des Kriegs um Amphi-

polis bis zum Frieden; 2) die Friedenszeit; 3) die Zeit des wiedereröffneten Kriegs, und 4) die Zeit von der Schlacht bei Chaeroneia bis jetzt. 54—55. Gegen alle 4 Perioden erhebe ich Klage und werde wo möglich vor den ungemein zahlreich versammelten Zuhörern darthun, dafs der Staat alles Heil den Göttern und gutgesinnten Männern, alles Unheil dem D. verdankt. 56—57. — D. im Bunde mit Philokrates hat Euch gehindert, den Frieden in Gemeinschaft mit dem hellenischen Bundesrathe abzuschliefsen, und Euch dadurch die Gelegenheit entrissen, allmählich wieder zur Hegemonie in Griechenland zu gelangen. 58. Klingt das einem unglaublich, so höre er meinen Vortrag so an, als habe er über längst verausgabte Gelder Rechenschaft abzunehmen. Auch da bringt man manchmal eine irrige Meinung von Haus aus mit, stimmt dann aber dem bei, was die Rechnung herausstellt. 59. Hat nun so jemand die Meinung mitgebracht, D. habe nie mit Philokrates für Philipp geredet, so höre er mich erst an: Stellt es sich klar heraus, dafs D. mehr Anträge über den Frieden und das Bündnifs gestellt hat, als Philokrates, dafs er dem Philippos und dessen Gesandten ungebührlich geschmeichelt, dafs er die Stadt gehindert, den Frieden im Vereine mit dem Bundesrathe der Hellenen abzuschliefsen, und dafs er den uns verbündeten König von Thrakien Kersobleptes an Philipp verrathen: dann gesteht doch, dafs er in der ersten Periode unsern Staat übel berathen hat. 60—61. Als Philokrates seines Antrags wegen, „es solle Philipp gestattet sein, einen Herold und Gesandte behufs des Friedensschlusses hieher abzuordnen," gerichtlich belangt ward, hat ihn D. vertheidigt. Auch später arbeitete D., der durch Cabalen Rathsmitglied geworden war, dem Philokrates in die Hände. 62. Dieser setzte den Antrag durch, „es sollten 10 Gesandte Philipp vermögen, Bevollmächtigte zum Friedensschlusse hieher zu senden". Unter ihnen befand sich D. Zurückgekehrt lobte er den Frieden, stimmte den Berichten der Mitglieder bei und trug allein im Rath darauf an, mit den Abgeordneten Philipp's in Unterhandlung zu treten — alles dem Beschlusse des Philokrates gemäfs. Dann machten sie beide allein die Sache in der Weise ab, dafs der Friede, ja ein Bündnifs mit Philipp ohne die übrigen Griechen eingegangen und Kersobleptes ausgeschlossen würde. 63—65. D., der für einen Feind, wie damals des Philipp, so jetzt des Alexander gelten will und der mir die Gastfreundschaft mit Alexander vorrückt, trug darauf an, an einem Festtage, noch bevor Philipp's Gesandte eingetroffen waren, eine Volksversammlung anzuberaumen, damit gleich nach deren Ankunft die Verhandlungen beginnen

könnten. Kaum waren sie eingetroffen, so beantragte er auch ein Bündnifs mit Philipp, bevor unsere eigenen Gesandten aus den griechischen Staaten zurückgekehrt waren. 66—68. In der ersten Versammlung nun ward ein Beschlufs der Bundesgenossen verlesen, worin sie Euch ersuchten, den Frieden zu berathen, aber keine Symmachie erwähnten; es solle jedem Griechen freistehen, binnen dreier Monate den Verträgen beizutreten. Dadurch erwarben sie unserm Staate von Bundeswegen die Zuneigung der Hellenen, auf dafs wir im Fall einer Vertragsverletzung den Krieg nicht allein zu führen hätten — ein Unglück, das nun D. über Euch gebracht hat. 69—70. Diesem Beschlusse stimmten alle Redner bei. Tags darauf dann setzte D. gewaltsam den von Philokrates gestellten Antrag durch, in Folge dessen der Friede und die Symmachie ohne die übrigen Griechen zu Stande kam. 71—72. In einer spätern Versammlung dann wufsten die beiden es dahin zu bringen, dafs Kersobleptes vom Eide ausgeschlossen und so mit seinem Gebiete an Philipp verrathen ward, wie das alles die Actenstücke bezeugen. 73—75. Philipp's Gesandten endlich schmeichelte D. in einer Weise, dafs er sich und den Staat lächerlich machte. 76. Trotzdem hat er später, als er, vorgeblich in einem Traumgesichte, in Wirklichkeit durch die Spione des Charidemos, Kunde von Philipp's Ende erhielt, bald nach dem Tode seiner einzigen Tochter, bekränzt und in weifsem Gewande öffentlich Freudenopfer dargebracht. Nun aber kann ein Mensch, der seine nächsten Anverwandten nicht liebt, auch Euch nicht lieben; und wer im Privatleben nichts taugt, taugt auch als Staatsmann nichts; und wer zu Haus ein Bösewicht ist, hat gewifs auch als Gesandter in Makedonien keine ehrenhafte Rolle gespielt: den Ort, nicht seine Art hat er gewechselt. 77—78. — Woher nun die Umwandlung bei D. — und hiemit komme ich zur zweiten Periode — und wie kam's, dafs Philokrates verklagt und verbannt ward, er hingegen die andern verklagen konnte und uns in's Unglück gestürzt hat? 79. Sobald Philipp die Oberhand gewonnen und man unsere Gesandte, namentlich D. und Philokrates, bitter tadelte, glaubte D. in seiner Feigheit und Eifersucht, wenn er als Ankläger aufträte, würde er Philokrates stürzen, die übrigen Gesandten gefährden, selbst aber als Ehrenmann erscheinen. 80—81. Darauf hin riefen ihn die Feinde der öffentlichen Ruhe auf die Bühne, wo er dann Krieg und Verwirrung stiftete. Er erfand barbarische Namen von Ortschaften, von denen niemand je was gehört hatte, wies alle Vergleichsvorschläge Philipp's zurück, liefs Friedensstörer bekränzen und führte damit völligen Friedensbruch, Krieg

und alles Unheil herbei. 82—83. „Aber er hat den Staat mit Erz und Stahl, d. h. mit dem Bündnifs der Euboeer und Thebaner umgürtet.“ Ja, gerade hiebei habt Ihr unvermerkt ein dreifaches Unrecht erfahren. Der Ordnung nach spreche ich zuerst von den Euboeern. 84. Als die Thebaner in Euboea einfielen, sandtet Ihr, früherer Beleidigungen nicht gedenkend, den Angegriffenen Hilfe, verjagtet die Thebaner und gabet den Euboeern ihre Städte nebst ihren Verfassungen wieder, indem ihr es für unrecht hieltet, bei denen auf Rache zu sinnen, die ihr Vertrauen auf Euch gesetzt. 85. Allein die Chalkidier vergalten unsere Dienste schlecht. Als wir dem Plutarchos Hilfe sandten und unser Heer bei Tamynae in die Klemme kam, zogen Kallias und Taurosthenes gegen uns heran, und nur mit Mühe entrannen wir der Gefahr. Nach abermaliger Aussöhnung suchte Kallias Euboea's Macht gegen Euch zu verstärken, verfeindete sich aber mit Philipp und Theben, und es ward bereits ein Kriegszug gegen ihn angesagt. Da liefs er sich für den Fall eines feindlichen Angriffs von den Athenern Hilfe zusagen. 86—90. Er schickte also Gesandte hieher, um dem Volke leere Versprechungen, dem D. und seinen Genossen Geld zu bringen, und erlangte das Bündnifs, ohne am Bundesrathe sich betheiligen und ohne Geldbeiträge liefern zu müssen. 91. So gab D., der Tyrannenfeind, der stets zum Besten räth, die Interessen des Staates preis, sein Verfahren mit der Phrase entschuldigend, Athen müsse den Hellenen in der Noth erst helfen, dann nach geleistetem Dienste Bündnisse abschliefsen. 92—93. Aerger noch ist, dafs Kallias und D. Euch 10 Talente Geldbeiträge aus Oreos und Eretria entzogen, Bundesmitglieder jener Städte aber von Euch weg in den s. g. Euboeischen Bund in Chalkis brachten. 94. In der Volksversammlung traten sie, erst Kallias, dann D., auf und sprachen von den glänzenden Erfolgen ihrer Gesandtschaftsreisen und von grofsartigen Werbungen für Athen; und D. bekräftigte seine Lügen mit allen Eidschwüren und Verwünschungen. 95—99. Nach seiner Rede läfst er einen endlosen, aber inhaltsleeren Beschluss verlesen; nachdem er durch eitle Vorspiegelungen Eure Aufmerksamkeit von seinem Truge abgelenkt, schlägt er die Ernennung von Gesandten vor, welche die Eretrier und die Oreiten bitten sollten, die 5 Talente nicht mehr an Euch, sondern an Kallias zu zahlen; so giengen Euch die Beiträge der Bundesgenossen, die 10 Talente, verloren. 100—102. Für diesen Antrag bekam D. 3 Talente, eins von Kallias, eins von Kleitarchos aus Eretrien und eins aus Oreos; und da die Oreiten, deren Staat demokratisch ist, alles mittelst eines

Volksbeschlusses abmachen, so ward durch sie eben die Sache ruchbar. Ja, durch den Beschluſs, den sie bei dieser Gelegenheit faſsten, wird D. der schmählichsten Bestechlichkeit überführt und werden Kt.'s Lobsprüche glänzend widerlegt. 103—105. — Hier beginnt die dritte Periode, die bitterste Zeit von allen, wo D. Hellas und unsern Staat zu Grunde richtete, indem er sich am Delphischen Heiligthume vergieng und mit Theben ein ungerechtes, uns unzuträgliches Bündniſs schloſs. Zuerst von seinem Frevel gegen die Götter. 106. Die in alten Zeiten von den Amphiktyonen verfluchte, dem Delphischen Gotte geweihte Kirrhäische Ebene hatten die Amphissischen Lokrer bebaut; dieselben bestachen sodann unter andern Pylagoren auch D., er möge vor den Amphiktyonen die Sache nicht erwähnen und sie in Athen vertheidigen. Von da an war es mehr als je sein Loos, daſs er alle, mit denen er in Berührung kam, in heilloses Unglück stürzte. 107—114. Seht nur, wie die Gottheit sich an den Amphissern rächte. Als ich, unter dem Archontat des Theophrastos, Pylagoras in Delphi war, hinterbrachte man uns, die Amphisser hätten bei den schon versammelten Amphiktyonen den Antrag gestellt, unsern Staat wegen einer ganz passenden Inschrift im Tempel um 50 Talente zu strafen. Da übernahm ich die Vertheidigung unserer Stadt. 115—116. Wie ich zu sprechen begann, lieſs ein frecher Amphisser verschiedene ehrenrührige Worte über unsere Stadt fallen. Das erbitterte mich gewaltig. Nun fiel mir gerade die Versündigung der Amphisser am heiligen Lande ein, und ich forderte auf's entschiedenste zur Bestrafung der Frevler auf. 117—121. Und wirklich, an demselben Tage noch wurden alle mannbaren Delphier, so wie die Hieromnemonen und Pylagoren entboten, am nächsten Morgen dem Gotte Beistand zu leisten; „verflucht solle jeder Staat sein, der sich dabei nicht betheilige". 122. Wir zerstörten also die Anlagen der Amphisser, wurden aber auf dem Rückwege von denselben überfallen und beinahe erschlagen. Tags darauf ward dann in öffentlicher Versammlung beschlossen, die Hieromnemonen sollten vor der nächsten Amphiktyonenversammlung sich in Pylae einfinden mit Vollmachten wegen der über die Amphisser zu verhängenden Strafe. 123—124. Schon hattet Ihr unser Verfahren gutgeheiſsen und Euren Pflichten nachzukommen beschlossen, da wuſste D. alles zu hintertreiben. 125—127. Die übrigen Amphiktyonen aber, mit Ausnahme der Athener und Thebaner, kamen in Pylae zusammen und decretierten den Feldzug gegen die Amphisser unter dem Commando des Kottyphos, während Philipp nicht in Makedonien,

nicht einmal in Hellas, sondern weit davon bei den Skythen weilte. Und doch wird D. die Behauptung wagen, ich hätte Philipp nach Hellas gebracht. 128. Da die Amphisser die ihnen nach dem ersten Zuge auferlegten glimpflichen Bedingungen nicht erfüllten, ward eine zweite Expedition gegen sie veranstaltet, lange Zeit nachher, als Philipp von seinem Skythischen Feldzuge zurückgekehrt war. Uns hatten die Götter die Leitung des heiligen Kriegs bestimmt, aber D.' Bestechlichkeit vereitelte alles. 129. Die Götter warnten durch Zeichen; als wir aber den Gott in Delphi befragen wollten, was wir zu thun hätten, widersetzte sich D. mit der frechen Bemerkung, „die Pythia philippisiere!" Und trotz der ungünstig ausgefallenen Opfer schickte er unsere Krieger aus und stürzte sie in die offene Gefahr. 130—131. Welch ungeahnter, räthselhafter, wunderbarer Umschwung der Dinge in unserer Zeit! Der vordem so übermüthige Perser kämpft um seine eigene Existenz; jene aber, welche das Delphische Heiligthum befreiten, stehen rühmvoll im Kampfe gegen Persien voran. 132. Theben ward vom Erdboden vertilgt; zwar mit Recht, da es auf die Gesammtinteressen der Hellenen wenig Rücksicht genommen hatte; aber es war doch die Gottheit, welche es so verblendete und bethörte. Die Lakedaemonier, welche nur anfangs an dem am Delphischen Heiligthum verübten Frevel sich betheiligt, hangen jetzt von der Gnade des siegreichen Alexandros ab. 133. Und unsere Stadt, bislang die gemeinsame Zuflucht der Hellenen, kämpft nicht mehr um den Vorrang in Griechenland, sondern um den eigenen Grund und Boden. Und das ist unser Loos, seit D. sich an der Staatsverwaltung betheiligt, so dafs jene Verse, mit denen Hesiod die Staaten vor schlechten Demagogen warnt, Orakelsprüche auf D. zu sein scheinen, durch dessen Politik eben ganze Flotten, Landheere und Städte vernichtet worden sind. 134—136. — So weit geht D. in seiner Schwindelei, dafs er behauptet, das Bündnifs mit Theben sei nicht durch die Zeitverhältnisse zu Stande gekommen, sondern durch ihn. 137. Und doch haben tüchtige Redner und Vertrauensmänner der Thebaner früher nie dieses Bündnifs zu Stande gebracht. 138—139. Erst als Philipp mit seiner Macht gegen die Thebaner heranrückte, riefen sie die Athener zu Hilfe; und Ihr zogt hin, bevor D. auch nur mit einer Sylbe das Bündnifs beantragt. Also nicht er führte Euch nach Theben, sondern die Zeitverhältnisse, die Furcht und das Bedürfnifs einer Symmachie. 140. Vielmehr hat D. bei der Gelegenheit in drei Stücken sich schwer an Euch versündigt. Erstens hat er den wichtigen Umstand, dafs

Philipp gegen die Thebaner noch mehr erbittert war, als gegen Euch, verschwiegen und Euch beredet, beim Bundesschlusse auf keine Bedingungen zu sehen. So konnte er denn ganz Boeotien in die Gewalt der Thebaner geben. 141—142. Sodann hat er Euch, denen die Gefahr minder nahe lag, zwei Theile der Kriegskosten aufgebürdet. Den Oberbefehl zur See theilte er zwar zwischen beiden; den zu Land aber verschaffte er den Thebanern. 143—144. Das zweite noch gröfsere Unrecht begieng er dadurch, dafs er unser Rathhaus nach Theben hinüber pflanzte, die gemeinsamen Angelegenheiten mit den Boeotarchen verhandelte, sich eine unumschränkte Gewalt, auch den Strategen gegenüber, anmafste, Kriegsgelder unterschlug, 10000 Söldner unserm Staate raubte und den Amphissern verkaufte und so unsere Stadt, wehrlos wie sie nun war, der Gefahr preisgab. 145—147. Am ärgsten aber ist der dritte Punkt. Philipp ebenso wie die Thebaner waren zu Friedensverhandlungen geneigt. D. aber, dem der Gedanke, es möchten die Boeotarchen von Philipp dafür Geld empfangen und er bei der Bestechung leer ausgehen, unerträglich war, schüchterte durch allerlei Schreckmittel die Behörden von Theben ein, so dafs sie jeden Gedanken an Frieden fahren liefsen und sich in den Kampf stürzten. 148—151. Hier mufs ich nun der Braven gedenken, welche er, der Feigling, der in der Schlacht davonlief, in den Tod gejagt und dann an ihrem Grabe gepriesen hat. Welchen Eindruck müfste es auf die Angehörigen der Gefallenen, ja auf jeden Griechen machen, wenn D.' Bekränzung in demselben Theater verkündet würde, wo einst in bessern Zeiten die Söhne der Gefallenen, die er zu Waisen gemacht, so herrlich geehrt worden sind! 152—154. Der Ausruf des Heroldes würde von der Wahrheit widerlegt, würde die Stadt mit Schmach bedecken und die Thebaner nur an ihr heilloses Unglück erinnern: sie beschwören Euch, diese Pestbeule von Hellas doch ja nicht zu ehren, sondern Euch vielmehr in Acht zu nehmen vor dem bösen Geschicke, das den Menschen begleitet und das alle zu Grunde gerichtet, welche sich je bei ihm Raths erholten. 155—158. — Ich komme zur vierten Periode und zu den gegenwärtigen Zeiten. D. verliefs nach der Schlacht auch seinen Posten im Staate, indem er auf einer Triere abfuhr und die Hellenen brandschatzte. Nach der unverhofften Rettung der Stadt kehrte er zurück, war erst kleinlaut und muthlos, begann aber gleich nach Philipp's Tod seine alten Schwindeleien, feierte diesen Tod, verspottete Alexander als einen Feigling. Als aber der junge Herrscher mit Heeresmacht gegen uns heranrückte und D. als Gesandter

an ihn abgeordnet ward, nahm er auf der Hinreise Reifsaus. Trotzdem habt Ihr ihn nicht ausgeliefert noch vor dem Bundesrathe der Hellenen zur Verantwortung gezogen, ihn, der Euch nun verrathen hat. 159—161. Er hat nämlich, wie man erzählt, durch Aristion ein Schreiben an Alexander gesandt, sich mit ihm ausgesöhnt und ihn mit Schmeicheleien überhäuft. Und dafs er wirklich dem Alexander nicht Feind ist, ersieht man daraus, dafs er drei Gelegenheiten nicht benützt hat, in denen er jene Gesinnung hätte bewähren können. 162—163. Als Alexander nach Asien zog, die Perser aber gern Bundesgenossenschaft mit Euch geschlossen hätten; dann als Alexander in Kilikien in die gröfste Gefahr gerieth, von der persischen Reiterei, wie D. sagte, zerstampft zu werden, da that D. nichts. 163—164. In der neuesten Zeit endlich hatten die Lakedaemonier mit den von Makedonien abgefallenen Bundesgenossen im Kampfe Glück; Alexander aber war am Ende der Welt, allen war unbekannt, was kommen werde: da that D. weiter nichts, als dafs er abgeschmackte Phrasen vorbrachte und die Sache so darstellte, als rühre der Abfall jener Völker von ihm her, der überall ist, wo es Geld gibt, aber nirgends, wo Gefahr im Spiele ist. 165—167. — „Ja, aber er ist ein Volksfreund!" Sehen wir also, welche Eigenschaften der wahre Volksfreund haben mufs. 168. Er mufs erstens freigeboren sein; zweitens mufs er von Seiten seiner Vorfahren Verdienste um den Staat oder wenigstens keine Feindschaft gegen denselben nachweisen können; drittens mufs er von besonnener und mäfsiger Lebensweise, viertens redlich und der Rede mächtig, oder, wenn nicht beides, eher jenes als dieses sein; fünftens endlich mufs er mannhafte Gesinnung haben. Wie steht es nun mit D.? 169—170. Sein Grofsvater Gylon war als Verräther des Landes verwiesen; von daher mag also D. dem Volke aufsässig sein. Seine Mutter aber stammte von einer Skythin ab; somit ist er mütterlicherseits ein Barbar. 171—172. Was seinen Lebenswandel betrifft, so war er erst Trierarch, dann ward er Redefabrikant, verlor aber als solcher durch seine Unredlichkeit allen Credit. Dann schwang er sich zur Rednerbühne hinauf, bezog gar viel Geld vom Staate, ohne was zu erübrigen. Jetzt hat das persische Gold seine Schulden getilgt. Aber auch damit wird er nicht auskommen: kein Reichthum langt bei einem Taugenichts. 173. Wie steht es nun mit seiner Redlichkeit und Rednergabe? Er spricht gut und lebt schlecht. Seine Unsittlichkeiten mag ich nicht aufdecken; die Früchte seiner schönen Reden aber sind schlimme Thaten für den Staat. 174. Was endlich seine Mann-

haftigkeit angeht, nun, so gesteht er seine Feigheit ein und Ihr kennt sie alle. Nun aber verbietet der Gesetzgeber, Feige und Desertierende zu bekränzen, die geweihten Schranken des Marktes betreten, oder an den Opfern des Volkes sich betheiligen zu lassen. Und du willst diesen Feigling bekränzen lassen, in's Heiligthum des Dionysos führen, ihn, dessen Feigheit alles Heilige verrathen hat? Gibt er sich also für einen Volksfreund aus, so achtet nicht auf seine Worte, sondern auf sein Leben. 175—176.

Da ich eben der Kränze und Belohnungen Erwähnung gethan, so bemerke ich noch, dafs, wenn Ihr dieselben so mafslos ertheilt, der Staat nicht gefördert wird. Früher war man karger damit, und doch waren die Männer tüchtiger und der Staat besser daran. Woher diese Erscheinung? 177—178. Zu den Wettkämpfen würde niemand sich einüben, wenn die Siegesehre nicht der erhielte, welcher sie verdiente, sondern der, welcher sie zu erschleichen wüfste; auch würde das die besten Charaktere verderben. 179—180. Tüchtigere Männer, ein Themistokles, ein Miltiades, die Helden von Phyle, Aristeides, erhielten keine Kränze. Doch war der Staat stolz auf sie und sie des Staates würdig. Welche Belohnungen indefs wurden ihnen zu Theil? 181—182. Denen, welche am Strymon die Meder besiegt, setzte man drei steinerne Hermessäulen, ohne ihren Namen hinzuzufügen. 183—185. Ebenso ist auf einem Gemälde der Schlacht bei Marathon Miltiades an der Spitze des Heeres abgebildet, seinen Namen aber liefs das Volk nicht darauf setzen. 186. Auch die Männer, welche das Volk von Phyle her zurückführten, erhielten eine geringere Belohnung, wie ein Vergleich zwischen dem Beschlusse des Archinos und dem des Kt. zeigt. Wurden jene nach Gebühr beehrt, so ist der Kranz des D. unverdient. 187—188. D. wird sich einen Vergleich mit den Vorfahren verbitten: den Faustkämpfer Philammon dürfe man nicht nach dem alten Glaukos bemessen, sondern nach den Faustkämpfern seiner Zeit. Als wenn Ihr nicht wüfstet, dafs es bei Faustkämpfern auf den Wettkampf gegen einander, bei denen aber, die bekränzt werden wollen, auf das Verdienst an sich ankommt. 189. Die Helden von Phyle, wie die ihnen gesetzte Inschrift zeigt, wurden geehrt, weil sie diejenigen verjagt hatten, welche den Gesetzen zum Trotze Herrscher waren. Denn damals wufsten alle, dafs die Aufhebung der Klagen wegen Gesetzwidrigkeit die Auflösung der Volksherrschaft herbeigeführt hatte. Darum war man nach Wiederherstellung derselben in Processen wegen Gesetzwidrigkeit streng, während jetzt die Richter bei dergleichen Klagen unachtsam sind. 190—192.

Auch hat D. es dahin gebracht, dafs der Kläger sich vertheidigen mufs, der Beklagte angreift und die Richter oft nicht mehr wissen, worüber sie zu entscheiden haben. Und kommt der Angeklagte einmal zur Sache, so beruft er sich, statt die Gesetzmäfsigkeit seines Antrags zu erweisen, auf andere, die, wegen gesetzwidriger Anträge belangt, frei kamen. So wird es auch Kt. machen. 193. Hat doch Aristophon geprahlt, er sei in 75 Processen wegen Gesetzwidrigkeit freigesprochen worden. Anders Kephalos, der sich berühmen durfte, er habe die meisten Anträge gestellt und sei doch nie belangt worden. Mit Recht; denn damals belangte man selbst Freunde, wie Archinos den Thrasybul. 194—195. Jetzt treten die Strategen und Männer, die der Staat ausgezeichnet hat, als Fürsprecher auf, und sind undankbar genug, eine Verfassung zu untergraben, der sie ihre Auszeichnung verdanken. 196. Damit es besser gehe, soll Fürsprache erst bei der Feststellung der Strafe, nicht aber schon bei der ersten Abstimmung, eingelegt werden; denn diese soll den Gesetzen gemäfs erfolgen. 197—198. Ueberhaupt sollten bei Klagen über ungesetzliche Anträge Beistände untersagt werden und die Gesetze allein zur Richtschnur dienen. Zeige die Gesetzlichkeit deines Psephisma und du brauchst D., diesen Schurken und Redeschmied, nicht herbeizurufen. 199—200. Heifst also den Kt. seine Sache selbst vertheidigen. Ruft er dann doch den D. herbei, so lafst diesen Redefabrikanten gar nicht auftreten, oder, falls Ihr ihn doch hören wollt, verlangt, dafs er die Vertheidigung in derselben Weise führe, wie ich die Klage. 201—204. Sollte er aber verlangen, in der Anordnung seiner Rede frei zu sein, und versprechen, am Schlusse den Rechtspunkt zu erörtern, so gestattet es nicht: er hat keine Vertheidigungsgründe gegen den Vorwurf der Gesetzwidrigkeit und will durch Einmischung fremder Dinge nur den Gegenstand der Klage vergessen machen. 205. Darum pafst ihm beim Vortrage auf und zwingt ihn bei jeder Abschweifung, zur Sache zurückzukehren. 206. Hört nicht auf die Ausfälle des D. gegen die Aufsenstehenden, auf seine Schwüre, auf sein Schluchzen und Weinen. 207—209. Wozu überhaupt dein Jammergeschrei? Kt. ist ja der Beklagte, die Strafe hängt vom Ermessen der Richter ab und du hast beim Processe nichts zu verlieren. Ja, es gilt ihm goldene Kränze und ungesetzliche Ausrufungen im Theater! 210. Und doch sollte er, wenn er ein Ehrenmann wäre, sich die Bekränzung zu einer Zeit verbitten, wo das Land in Trauer ist. 211. Und fürchtet nur nicht, dafs, wenn er des Preises verlustig geht, er sich zu Haus ein Leid anthue;

er sucht nur Gewinn, an Eurer Achtung liegt ihm nichts. 212. Ueber Kt., den Antragsteller, nur weniges. Er fürchtet alles von der Bestechlichkeit und Feigheit des D., D. von der Schlechtigkeit des Kt. Wenn die beiden sich so die Wahrheit sagen, dann dürft Ihr, die gemeinsamen Richter, sie doch nicht freisprechen. 213—214. Ueber die Schmähungen gegen meine Person will ich nur einiges zum voraus bemerken. Dem Vernehmen nach wird D. mir nicht nur meine politische Thätigkeit, sondern auch meine Ruhe und mein Schweigen vorwerfen und versichern, ich habe diese Anklage nur aus Schmeichelei gegen Alexander erhoben. Auch will er mich fragen, warum ich so spät sein Staatsleben im Ganzen angreife, und nicht gleich bei jeder That ihn verhindert und verklagt habe. Nun, meiner Thätigkeit schäme ich mich nicht. 215—217. Mein Stillschweigen aber rührt von meiner Genügsamkeit her. Du hingegen schweigst, wenn du Geld bekommen, und schreist, wenn es verprafst ist. Ich schweige und rede, wenn ich es für gut finde; du, wenn deine Lohnherren es verlangen. Diese Klage aber habe ich noch zu Lebzeiten Philipp's eingereicht, wie konnte ich also dem Alexander mich damit dienstfertig erweisen? Ich müfste denn Traumgesichte gehabt haben, wie du! 218—219. Wenn du mich tadelst, dafs ich nicht in einem fort Politik treibe, so beurtheilst du mich als Oligarch; in demokratischen Staaten spricht jeder, der will und wann er will, und wer nur von Zeit zu Zeit spricht, zeigt, dafs er die Gelegenheit wahrt, dem Staate zu nützen; wer es unablässig thut, dafs er es als Handwerk treibt und Gewinn sucht. 220. Bei der Behauptung, ich habe dich nie belangt, vergissest du, dafs ich deine Vergehen in Betreff der Amphisser und Euboeer und den Raub nachgewiesen habe, den du an unserer Flotte begiengst. 221—222. Du weifst aber stets die Sache so darzustellen, dafs du der Strafe entgehst und andere in Verruf kommen, während du doch alles zu Grunde richtest; so in der Sache des Anaximos und in vielen andern Fällen. 223—225. Dann wird er fragen, was das für ein Arzt sei, der seinem Patienten in der Krankheit nichts verordnet, nach dessen Tode aber die Mittel angibt, die ihn hätten retten können. Frage doch lieber dich, was das für ein Volksmann sei, der dem Volke schmeichelt, die günstigen Gelegenheiten preisgibt, die Gutgesinnten nicht zu Wort kommen läfst, in der Gefahr flieht und alles Unheil anrichtet; der diejenigen, welche er selbst durch Chikanen aus dem Staate trieb, hintendrein fragt, warum sie seine Vergehen nicht gehindert; der verschweigt, dafs wir zur Zeit des Kampfes nicht Zeit hatten, an seine Bestrafung zu denken. Wie

er nun nicht zufrieden war, ungestraft durchgekommen zu sein, sondern auch Belohnung verlangte, da erhob ich mich und reichte die Klageacte ein. 225—227. Am empörendsten wird's sein, wenn er mein Wesen mit dem der Sirenen vergleicht: wie der Sirenengesang, so gereiche meine Redekunst nur zum Verderben der Hörer. Dén Vorwurf soll mir am wenigsten ein Mensch machen, der ganz aus schwülstigen Redensarten besteht. Es geht ihm wie einer Flöte: nehmt das Mundstück weg und das übrige ist nichts. 228—229. — Was könnte Euch doch wohl bestimmen, meine Klage zurückzuweisen? Der Antrag ist gesetzwidrig, der Antragsteller verdient es wohl gestraft zu werden, und es ist traurig, dafs früher unser Volk von den Hellenen Kränze erhielt, jetzt hingegen in Folge der Politik des D. leer ausgeht, damit er bekränzt werde. Wollte ein Dichter den Thersites in seinem Stücke bekränzen lassen, Ihr würdet es nicht ertragen. Und was sollen die Auswärtigen sagen, wenn Ihr D. bekränzt? Früher schrieb man glanzvolle Thaten dem Volke, niedrige den schlechten Rednern zu: Kt. thut das Gegentheil. 230—231. Ihr rühmt Euch des Glücks, das Euch wirklich, Gott sei Dank! zu Theil ward. Nun wolltet Ihr erklären, das Glück habe Euch verlassen, D. sei Euer Wohlthäter! Bestechliche bestraft Ihr: ihn, der alles um Lohn that, solltet Ihr bekränzen? Ein Richter, der so handelt, entzieht sich die einzige Macht, welche er in der Demokratie hat, Gesetz und Stimmrecht, beschwert sein Gewissen, indem er seinen Eid verletzt, und der Begünstigte weifs nicht einmal, wer ihm die Gunst erwiesen. 232—233. Wir stellen aber unser Glück in Frage, wenn wir unverständig genug sind, einigen wenigen alle Stützen des Staates zu übergeben: haben doch früher dergleichen Subjecte, die das Volk gewähren liefs, den Staat ruiniert. 234—235. — Ich möchte gern Kt. fragen, welcher Verdienste halber D. bekränzt werden soll? Die Ausführung der Gräben ist eher ein Frevel, da D. die öffentlichen Grabmäler dabei verwüstet hat. Die Behauptung ferner, er sei ein tüchtiger Mann, der in allem das Beste des Volkes suche, wird durch die Thatsachen widerlegt. Denn abgesehen von der Bestechung in der Sache der Amphisser und Euboeer, ist ja das Bündnifs mit Theben nicht sein Verdienst. 236—237. Nach Alexander's Zug gegen Asien bot uns der Grofskönig Gelder an, die er uns vorher verweigert hatte: Wie dieses Anerbieten, gerade so ist das Bündnifs mit Theben das Resultat der Zeitverhältnisse. 238—239. Dieses unselige Bündnifs stellt er unablässig dar als sein Verdienst, schweigt aber von den 70 Talenten, die er vom

persischen Golde bekam und für sich behielt, während aus Geldmangel die Uebergabe der Burg an die Thebaner und der Hilfszug der Arkader unterblieb. Er hat das Gold des Königs, Ihr die Gefahren. 240. Beachtenswerth ist auch ihr unschickliches Benehmen, wenn Kt. den D. aufruft und dieser Mensch, die Schande der Stadt, sich unerträgliche Lobreden hält. 241. Vertheidige dich also selbst, Kt.; du hast ja bei deiner Gesandtschaft an Philipp's Tochter Kleopatra bewiesen, dafs du hinreichend der Rede mächtig bist. 242. Oder mufs noch einer dir helfen, die Wohlthaten dessen bekannt zu machen, den du bekränzt haben willst? Wer Chabrias, Iphikrates, Timotheos gewesen und weshalb sie beehrt worden sind, weifs jeder. 243. Warum aber soll D. keine Belohnung erhalten? Weil er bestechlich und feige ist. Ihn ehren, hiefse Euch und die in der Schlacht Gefallenen entehren. 244—245. Auch würde das Beispiel höchst nachtheilig auf die Jugend wirken, 245—246, die Stadt vor Mit- und Nachwelt mit Schmach bedecken, 247, und die Demokratie zu Grunde richten. 248—249. Oder ist es nicht gefährlich, wenn Briefe und Gesandtschaften von den höchstgestellten Personen in Asien und Europa nicht mehr an den Rath und die Volksversammlung, sondern an Privatleute kommen, die sich für Wächter der Demokratie ausgeben? 250. Das Volk aber ist durch die Ereignisse muthlos und gleichsam altersschwach geworden, und hat nur mehr den Namen der Demokratie, die Sache hat es andern überlassen. 251. Männer, die aus übergrofser Furcht die Stadt verliefsen, wurden zum Tode verurtheilt: und ein Redner, der Schuld an allem Unglück ist, der seinen Posten verliefs und aus der Stadt entwich, will öffentlich bekränzt werden! Wollt Ihr diesen Unglücksdämon von Hellas nicht fortjagen? ihn nicht fassen und als einen Räuber des Staates züchtigen? 252—253. Bedenkt doch, in welche Zeit Eure Abstimmung fällt. In wenigen Tagen werden die Pythien gefeiert und der Bundesrath der Hellenen einberufen. Unsere Stadt steht schon, in Folge der Politik des D., in üblem Rufe. Bekränzt Ihr ihn nun noch, so wird man Euch zu den Friedensstörern rechnen; wo nicht, so werden die unserm Volke gemachten Vorwürfe fallen. 254. Vergesset nicht, dafs es das Wohl des eigenen Staates gilt, dafs Ihr nicht Gunst zu bezeugen, sondern zu richten habt. Lasset Eure Geschenke würdigen Männern zukommen und seht, wer die sind, welche dem D. beistehen. Es sind nicht frühere Jagd- und Spielgenossen — solche hat er nie gehabt; er hat stets nur an Reichen seine Künste erprobt. 255. Merkt auch auf seine Prahlereien: er habe dem Philippos Byzanz

entrissen, die Akarnanen zum Abfall gebracht, die Thebaner durch seine Reden eingeschüchtert. Er hält Euch für gutmüthig genug, das zu glauben, als hieltet Ihr an ihm die leibhafte Peitho und nicht einen Sykophanten im Staate. 256. Ruft er dann am Schlufs seiner Rede die Genossen seiner Bestechungen herbei, so glaubet hier an der Rednerbühne ihm gegenüber die Wohlthäter des Staates aufgestellt zu sehen: Solon, den weisen Gesetzgeber der Demokratie, den Philosophen, der Euch auffordert, D.' Reden nicht höher zu achten, als die Eide und Gesetze; Aristeides, der Euch Verhöhnung der Gerechtigkeit vorwirft, Euch fragt, ob Ihr, die Ihr den Arthmios des Landes verwiesen, als er persisches Gold brachte, D. bekränzen wollt, der das Gold einzog und noch besitzt. Glaubt Ihr nicht, dafs Themistokles und die bei Marathon und Plataeae Gefallenen, ja die Gräber Eurer Vorfahren darüber aufseufzen werden? 257—259.

So habe ich denn, o Erde und Sonne und Tugend und Einsicht und Bildung, Eure Sache geführt. Entsprach meine Klage dem Verbrechen, so habe ich gesprochen, wie ich wollte; wo nicht, wie ich konnte. Ihr aber stimmt für das, was recht ist und dem Staate frommt. 260.

Gedankengang und Gliederung der Rede für Ktesiphon.

Eingang § 1—8.

1) Bitte um Wohlwollen. Demosthenes bittet durch einen feierlichen Aufruf die Götter, seinen Richtern in diesem Processe Wohlwollen gegen ihn einzuflöfsen und unparteiischen Sinn, auf dafs sie, ohne Rücksicht auf die entgegengesetzte Forderung des Widersachers, den Gesetzen und dem Richtereide gemäfs nicht nur seine Worte ohne vorgefafste Meinung und mit gleicher Geneigtheit anhören, sondern auch ihm volle Freiheit in der Anordnung seiner Rede gestatten. 1—2.

2) Begründung dieser Bitte.
   a) Er steht in diesem Handel gegen Aeschines vielfach, namentlich aber in zwei Stücken im Nachtheile:
      α) Ae. hat dabei wenig, er alles zu verlieren, indem für ihn mit dem Wohlwollen der Athener seine ganze politische Existenz auf dem Spiele steht. 3.
      β) Ae.' Schmähreden hört man mit natürlicher Lust, D.' Selbstvertheidigung mit Unlust; und doch mufs er sich mit dieser befassen. Er wird es aber mit gröfstmöglicher Mäfsigung thun; und wozu die Sache zwingt, das fällt dem zur Last, der diesen Streit herbeigeführt hat. 3—4.
   b) Er mufs sich an diesem Processe so gut wie Ktesiphon betheiligen, weil für ihn eben die höchsten Lebensgüter, Liebe und Wohlwollen der Athener, in Frage stehen. 5.

3) Wiederholung
   a) der Bitte an die Richter, den weisen Satzungen Solon's und dem wohlgemeinten Eide gemäfs, den sie als Richter darauf geschworen, seine gerechte Vertheidigung mit Wohlwollen anzuhören und ein unparteiisches Urtheil zu fällen; 6—7.
   b) der Anrufung der Götter, dafs sie, da er über sein ganzes Privat- und Staatsleben heute sich verantworten

mufs, den Richtern Wohlwollen und ein solches Erkenntnifs eingeben, wie es der Ehre des Staats und dem Gewissen eines jeden frommt. 8.

Bereits hier deutet D. den Hauptinhalt seines Vortrags an und gleich darauf das Thema der ganzen Rede: Die Rechtmäfsigkeit des Ktesiphontischen Antrags.

Ausführung des Themas (Abhandlung).

Uebergang. Der Redner würde sich unverzüglich in Betreff des Rathsgutachtens (des Ktes. Antrags) vertheidigen, wenn nicht Ae. in seiner Rede verschiedene Dinge vorgebracht und D. angedichtet hätte, die dem Inhalt der Klageschrift fremd sind. So aber mufs er vorerst diese aufserhalb der Sache liegenden Punkte berühren, damit niemand die Rechtfertigung hinsichtlich der Klageschrift mit Abneigung anhöre. 9.

Ἀνασκευή.

I.ª *Abfertigung der exagonischen Anklagen des Ae.* 10—52.

1) Abfertigung der Vorwürfe, die sein *Privatleben* betreffen. 10.

D. beruft sich einfach auf das Bewufstsein und Zeugnifs seiner Mitbürger, die ihn kennen müssen, weil er stets unter ihnen gelebt: sei er das, wofür Ae. ihn ausgebe, so solle man ihn alsogleich verurtheilen; sei er aber besser als Ae. und nicht schlechter als jeder andere ordentliche Bürger, ihn jetzt, wie früher, mit Gunst vernehmen, dem Ae. hingegen auch im Uebrigen nicht glauben, da er offenbar alles in gleicher Weise erdichtet habe. 10.

Uebergang. D. verwahrt sich nachdrücklichst gegen die Zumuthung des Ae., gleich mit Uebergehung seines Staatslebens auf die betreffenden Schmähungen sich einzulassen; lieber wolle er später, wenn's den Zuhörern genehm sei, darauf zurückkommen, um sofort die über sein politisches Wirken vorgebrachten Lügen widerlegen zu können. 11.

2) Abfertigung der Vorwürfe, die sein *Staatsleben* betreffen. 12—52.

a) Allgemeine Widerlegung. 12—16. — Das Irreguläre im Verfahren des Ae. zeigt, dafs er von der Unmöglichkeit, den D. irgend eines Verbrechens zu überführen, überzeugt war, dafs somit seine Anklagen insgesammt falsch sind.

D. vieler und äufserst strafwürdiger Vergehen beschuldigen und dann doch einen Procefs veranstalten, der den Kläger zwar in Stand setzt, einen verhafsten Gegner in jeder Weise herabzuwürdigen, nicht aber im entferntesten, für die angegebenen Verbrechen, wenn sie wirklich wahr wären, dem Staat gebührende Genugthuung zu verschaffen — das ist ein höchst ungebührliches Verfahren und ein Beweis, dafs Ae. den D. einer Schuld zu überführen weder vermögend noch gewillt ist. Denn

α. statt dem Natur- und Bürgerrecht zuwider ihm den Zutritt zum Volke zu verwehren und sich bei seinem Auftreten von Bosheit und Mifsgunst bestimmen zu lassen, mufste er vielmehr früher jedesmal gleich nach den Thaten die entsprechenden gesetzlichen Strafmittel in Anwendung bringen. Das hätte er auch sicherlich gethan, wenn er eben geglaubt hätte, den Gegner überführen zu können. Und wahrlich, es sind die verschiedensten Strafmittel vorhanden, er konnte sie alle gebrauchen, und so wie er das that, stimmte seine Anklage (jedesmal) mit seiner Handlungsweise überein. Nun er aber den geraden Weg aufgegeben und D. auf frischer That zu überführen unterlassen hat, nehmen sich seine jetzigen Anklagen und Schmähungen wie eine Komödie aus. 12—15.

β. Indem ferner es dem Ae. zwar nur darum zu thun ist, seine persönliche Feindschaft an D. auszulassen, er jedoch beim Mangel an Aussicht, ihn eines Vergehens überführen zu können, es nicht wagt, ihn direct anzugreifen, sondern, um auf Umwegen ihm beizukommen, Kt. vor Gericht stellt; indem er so einen dritten, den die Sache nichts angeht, der Gefahr aussetzt, die bürgerlichen Rechte zu verlieren, begeht er auch noch eine Ungerechtigkeit, die nicht gröfser sein könnte. 15—16.

Uebergang und Propositio. Daraus ersieht man, dafs Ae. seine Anschuldigungen sammt und sonders weder auf rechtliche Weise, noch irgend auf Grund der Wahrheit vorgebracht hat. D. will sie jedoch auch einzeln untersuchen, vornehmlich diejenigen, welche auf den (Philokratischen) Frieden und die (zweite Friedens-) Gesandtschaft Bezug haben, indem Ae. ihm zur Last legt, was er (Ae.) selbst mit Philokrates gethan. Es ist aber nothwendig und zweckgemäfs, vorerst einen Blick auf Grie-

chenlands Lage zur Zeit des Phokischen Kriegs zu werfen. 17.

b) Specielle Widerlegung. 18—52. — Nicht D., sondern Ae. und seine Genossen haben bei der Friedensgeschichte (a. 346) sich am Staate versündigt. (1. Zeitraum des Ae.).

a') Die Zeit vor dem Friedensschlusse; der Friede selbst. 18—24.

Einleitende Exposition. Die traurige Lage Griechenlands zur Zeit des Phokischen Kriegs zeigt, dafs die Zerfahrenheit und Selbstsucht der übrigen Hellenen, welche Athen in einem langwierigen Kampfe (um Amphipolis) nicht unterstützten, und die Schlauheit, mit der Philipp diese Fehler zu fördern und auszubeuten wufste, die Athener veranlafsten, Ph.'s Friedensvorschlägen Gehör zu geben. 18—20.

Prothesis. Also nicht D. hat den Frieden herbeigeführt; dagegen stellt sich bei unparteiischer Prüfung — und D. will sie im Interesse der Wahrheit vornehmen — heraus, dafs die Gegner durch Bestechlichkeit und andere Sünden bei den Friedensverhandlungen schon das jetzige Unglück verschuldet haben.

α) Denn sollte der Friedensschlufs an sich ein Verbrechen sein, so fällt das ja nicht D., sondern andern Staatsmännern und Freunden des Ae. zur Last, welche den Frieden (um Feindessold) erwähnten, vorschlugen und befürworteten. 21.

β) Ebensowenig hat D. die Athener verhindert, den Frieden im Vereine mit den übrigen Griechen abzuschliefsen. Dieser Vorwurf ist unwahr: Ae. hätte damals dem D. entgegentreten müssen. Er hat aber geschwiegen, weil keine Gesandtschaft an Hellenen unterwegs war; und es war kein Gesandter abgeordnet, weil man die Gesinnung der Hellenen längst kannte. 22—33. — Der Vorwurf ist zugleich eine Verlästerung der Stadt; denn mochte sie die Hellenen zum Frieden oder zum Kriege entbieten, in jedem Falle war ihr Benehmen gleich unehrlich und thöricht. 24. — Schlufs aus § 18—24.

b′) Die Zeit nach dem Friedensschlusse; die Friedensgesandtschaft. 25—52.

Nach der Ratification (Beschwörung) des Friedens von Seiten der Athener hat D. die Interessen des Staates, Ae. mit seinen Genossen die des Ph. zu wahren gesucht, weil er eben ein Verräther war und Lohndiener des Makedonenherrschers.

α) Die patriotischen Bestrebungen des D. 25—29.

Den Athenern, die schon lange vor dem Friedensschlusse alle Zurüstungen zum Kriege eingestellt hatten, lag (da der Friede auf den status quo verabredet war) alles daran, dafs, nachdem sie den Frieden beschworen, nun auch Ph. seinerseits den Eid möglichst bald ablegte; diesem hingegen, der noch immer gerüstet (in Thrakien) war, frommte das Gegentheil. Darum beantragte D., die Friedensgesandten sollten möglichst schnell sich zu Ph. begeben, um ihn zu vereiden und nicht durch neue Eroberungen ihn sich verstärken zu lassen. 25—27.

Abfertigung des Vorwurfs, D. habe Ph.'s Gesandten geschmeichelt. 28.

β) Die verrätherischen Bestrebungen der Mitgesandten. 30—52.

Die bestechlichen Mitgesandten aber haben durch zwei Schurkenstreiche dem Ph. einen zweifachen Betrug möglich gemacht:

α′) Die Eroberung wichtiger Plätze in Thrakien. Durch langes Zögern auf der Reise liefsen sie Ph. vor der Eidesablegung wichtige Punkte in Thrakien erobern. 30.

β′) Die Vernichtung der Phoker. Durch weiteres Zögern liefsen sie ihn den Feldzug gegen Phokis ungestört vorbereiten; und zwar hat Ph., um ja nicht an der Eroberung dieses Landes durch die Athener gehindert zu werden, den Ae. insbesondere bestochen, die Athener durch lügenhafte Berichte und Versprechungen zn täuschen. Ueber Ph.'s Einmarsch in Phokis, sagte Ae., sollten die Athener nicht

unwillig werden: es gelte nicht den Phokern, sondern den verhafsten Thebanern. Und was geschah in kurzer Frist? Phokis ward erobert und verwüstet, Athen gerieth in Schrecken und mufste an Selbstvertheidigung denken, zudem zogen die Athener sich die Feindschaft der Thebaner und Thessaler zu, während Ph. ihren Dank gewann. Ersteres beweist Kallisthenes' Antrag, Letzteres Ph.'s Schreiben an die Athener. — Ja so weit rifs sie Ph. mit sich fort, dafs sie ihn alles erobern liefsen, bis sie nun das Unglück erreicht hat. Ae. aber hat dem Könige zu allem dem verholfen, er, der jetzt Theben's Untergang beweint, welchen er selbst verschuldet hat. Ja, er hat Recht, über Theben's Unglück zu jammern, da er Ackerland in Boeotien dafür empfieng, wie D. sich darüber freuen mag, dessen Auslieferung Alexander gleich nachher forderte! 31—41.

Nach dieser Digression kehrt D. zum Nachweis zurück, dafs seine Gegner Griechenlands Unglück herbeigeführt, und zwar stellt er zu dem Ende in einer

abschliefsenden Exposition Griechenlands Zustand in Folge jener immer mehr um sich greifenden verrätherischen Bestrebungen und zuletzt das Loos der Verräther dar. Seit jenen Ereignissen nämlich war Ph. den Thessalern und Thebanern alles; die Athener aber, trotzdem dafs sie sich getäuscht sahen, konnten nicht umhin, den Frieden zu halten, wie ja auch die übrigen Griechen ihn halten mufsten, obschon auch sie gewissermafsen von Ph. bekriegt wurden. Und da sie auf D.' Warnung nicht achteten, verloren die Volksgemeinden in Folge ihrer Verblendung und Genufssucht die Freiheit, wie die bestochenen Staatsmänner zuletzt das schimpfliche Loos aller Verräther fanden. Sind die Athenischen noch verschont, so haben sie dies Glück dem patriotischen Streben ihrer Gegner zu verdanken. Dafs aber Ae. ein Lohndiener des Makedonierfürsten ist, bezeugen ihm die Zuhörer selbst. 42—52.

Κατασκευή.

Rechtfertigung hinsichtlich der Klageschrift. 53—296.

Uebergang. D. will nunmehr sich in Betreff der Klageschrift selbst verantworten und seine eigenen Thaten besprechen, um dem Ae. zu zeigen, welcher Verdienste halber er Ehrengaben beanspruchen zu dürfen glaubt. 53. Er läfst die Klageacte verlesen 54—55, und knüpft daran die

Eintheilung nebst deren Begründung. Aus der Klagschrift näml. ersieht man zunächst, wie einfach und gerecht seine Vertheidigungsweise ist: Er hält die Reihenfolge der Anklagepunkte ein und wird alles der Reihe nach besprechen, ohne etwas geflissentlich zu übergehen. 56. — Was nun das ihm von Kt. gespendete Lob betrifft, so hängt die Entscheidung der Frage, ob dasselbe wahr sei oder nicht, von der Untersuchung seines Staatslebens ab —57; was aber den Punkt betrifft, dafs Kt. auf Bekränzung ohne die Clausel: „nach abgelegter Rechenschaft" und auf Verkündigung des Kranzes im Theater anträgt, so hängt die Entscheidung auch dieses Punktes von der Prüfung seines politischen Wirkens ab; doch glaubt der Redner für diesen Theil des Psephisma auch die Gesetze heranziehen zu sollen. 58. — Auf seine staatsmännische Thätigkeit übergehend, schickt er noch die Bemerkung voraus, dafs, wenn er die hellenischen Angelegenheiten mit hereinziehe, er nicht von der Sache abschweife: aus der Klageschrift sehe man, dafs Ae. die Schilderung seiner politischen Handlungen insgesammt in eine nothwendige Verbindung mit dem Processe gesetzt habe; zudem habe er sich mit den äufsern Angelegenheiten befafst, dürfe also auch daher seine Beweise nehmen. 59.

Erster Theil (*τὸ δίκαιον*) 60—109; 126—296.

Ktesiphon's Antrag verstöfst nicht gegen die Wahrheit u. Billigkeit.

Der für die Bekränzung des D. angeführte Grund, dafs derselbe unausgesetzt in Wort und That für das Beste des Volkes wirke, ist nicht erlogen, sondern wahr; das beweist das ganze Leben und Streben des D.

Προέκθεσις 60—62.

1) Bestimmung des Zeitabschnitts, über welchen D. sich zu verantworten hat. Was Ph. vor dem staatsmännischen Wirken des D. erobert hatte und besafs, das

geht den Redner nichts an; er hat sich für den Widerstand zu verantworten, der seither dem König geleistet ward. 60.

2) Historische Exposition: die vortheilhafte Stellung des Feindes. Mit Hilfe der zahllosen Verräther in allen griechischen Staaten gelang es Ph., durch Täuschung, Beschenkung und Bestechung die schon früher unter den Hellenen herrschende Zerfahrenheit zu mehren, so dafs dieselben das éine stets wachsende Uebel, das sie alle bedrohte, nicht merkten und nicht verhinderten: die Machtvergröfserung Philipp's. 61.

3) Angabe des Punktes, der hier in Frage steht: Was hatte Athen und was hatte dessen Rathgeber dem so dastehenden Feinde gegenüber zu thun? 62.

Argumentatio. Als wahrer Patriot konnte D. nicht umhin, Athen zum Widerstande gegen Ph. aufzufordern; und hat er das gethan, so folgt daraus, nicht dafs er Schuld am Kriege oder am schlimmen Ausgang desselben ist, sondern dafs er, weil er es mit grofser Umsicht, mit glühendem Eifer, mit beispielloser Selbstaufopferung und mit glänzendem Erfolge that, hohe Verdienste um den Staat erworben hat. 63—109; 126—296.

I.^{b} 1) Rechtfertigung des Widerstandes, den Athen dem Makedonier leistete und zu dem auch D. vom Beginn seines Staatslebens an (354—339) es mahnte. 63—79.

Athen mufste von Anfang an Ph. entweder unterstützen, oder gewähren lassen, oder aber bekämpfen; nun aber gestatteten die nationalen Interessen nicht, ihn zu unterstützen oder gewähren zu lassen; also mufste es ihn bekämpfen und mufste D. es hiezu auffordern. Denn

a) Athen durfte nicht von vornherein dem Ph. die Herrschaft über die Griechen einräumen. 63—69.

Das zeigt

α) ein Blick auf die Völker, welche Ph. unterstützten (wie die Thessaler und Doloper), oder ihn gewähren liefsen (wie die Arkader, Messenier und Argiver): Ein solches Benehmen wäre für Athen um so schmachvoller gewesen, als es auf seine würdevolle Stellung hätte verzichten müssen und als es das Unheil und die Schmach voraussah, zu welcher jenes Verfahren die Griechen führen mufste. Und der Ausgang hat Athen's Besorgnifs und seine Politik ge-

rechtfertigt, da alle jene Völker am Ende schlimmer davonkamen als Athen. 63—65.

β) ein Blick auf diejenigen, welche den Vorrang in Hellas beanspruchten, die Athener und Ph. Jene hatten stets um den Vorrang in Ruhm und Ehre gekämpft und für die gemeinsamen Interessen der Hellenen alle Opfer gebracht; und nun focht dieser mit nicht geringerem Eifer und opferte alles hin, um denselben Vorrang zu erkämpfen. 66—67. Auch das ferner hätte niemand zu behaupten gewagt, dafs es dem im ruhmlosen, winzigen Pella aufgewachsenen Ph. zukomme, so Hohes zu beanspruchen und anzustreben, den Athenern dagegen, inmitten der von der Tüchtigkeit der Vorfahren zeugenden Denkmäler eine so niederträchtige Gesinnung zu hegen, um ihre Freiheit aus freien Stücken abzutreten an Philipp. 68. — Schlufs aus § 63—68. 69.

b) Athen mufste dem Ph. entgegentreten, als derselbe durch eine unübersehbare Reihe von Usurpationen und Gewaltthaten Athen und alle Hellenen beeinträchtigte, das Recht verletzte, die Verträge brach und den Frieden auflöste. 69—79.

Von Amphipolis, Pydna, Potidaea, Halonnesos will D. nicht reden; Serrhion, Doriskos, die Verwüstung der Insel Peparethos und andere Beeinträchtigungen Athen's will er ganz ignorieren: Und doch behauptet Ae., durch Erwähnung dieser Dinge habe D. Athen mit Ph. verfeindet, während doch in Wahrheit die desfallsigen Beschlüsse von andern ausgiengen. Aber als Ph. seine Angriffe gegen Euboea, Megara, den Hellespont, Byzanz und viele griechische Städte richtete, da verletzte er Recht, Vertrag und Frieden, da mufste Athen ihm Widerstand leisten und D. zu diesem Widerstande mahnen; und das hat er unausgesetzt gethan. 69—72.

Den Frieden aber hat in Wahrheit Ph. gebrochen, als er die Schiffe wegnahm, nicht Athen. Die Anträge aber (die in Athen auf Anlafs der einzelnen Uebergriffe Ph.'s gestellt wurden und denen man allenfalls Schuld geben könnte, den Krieg mit Ph. veranlafst zu haben) haben andere Staatsmänner zu Urhebern: hätte D. einen solchen gestellt, so würde Ae. dessen Vorlesung nicht unterlassen haben. Auch Ph. in seinem Schreiben macht

andern Vorwürfe, mifst aber dem D. keine Schuld bei; er wollte eben nicht durch Erwähnung des D. an seine eigenen Ungerechtigkeiten erinnern: an sie hielt sich D., ihnen wirkte er entgegen. 73—79.

2) Nachweis der Verdienste, die sich D. durch den dem Ph. geleisteten Widerstand erworben. 79—109. Summarische Angabe der Leistungen des D. aus dieser Zeit (2. Zeitraum des Ae.). 79—80.

a) In den äufsern Angelegenheiten. 81—101.

a′) Die verdienstvollen Leistungen selbst. 81—94.

α) Die Rettung der Euboeer. Die von Ph. in Oreos und Eretria eingesetzten Tyrannen, Philistides und Kleitarchos, ja Ph. selbst würden viel Geld gegeben haben, um ungestört ihre Stellung in Euboea zu behalten: das weifs jedermann, am besten Ae., der die Gesandten jener Vögte, welche Feinde der Athener waren, bewirthet hat. Und doch erreichten dieselben ihr Ziel nicht — ein Beweis, dafs D. den ihm von Ae. gemachten Vorwurf der Bestechlichkeit nicht verdient, den er denn auch dem Gegner zurückgibt. Er ward für diese That bekränzt und die Bekränzung auf dem Theater verkündet; und obgleich Aristonikos' Antrag dieselben Worte enthielt, wie der des Kt., so hat Ae. demselben doch nicht widersprochen noch den Antragsteller vor Gericht verklagt. — Aristonikos' Antrag hat der Stadt keine Schande zugezogen, wie Ae. sie für den Fall, dafs man Kt.'s Beschlufs genehmige, in Aussicht gestellt hat. Ja, sind Thaten neu und allbekannt, so wird ihnen, wenn sie schön sind, Anerkennung zu Theil; wenn nicht, Tadel und Strafe; nun aber ist es erwiesen, dafs D. Dank geerntet hat, nicht Tadel oder Strafe. 81—85. — Schlufs von § 81—85: Also bis zu jenen Zeiten ist es allseitig anerkannt, dafs D. das Wohl des Staates gefördert hat. 86.

β) Die Rettung der Byzantier, des Hellesponts und des Cherrones. Von Euboea vertrieben, suchte Ph. die für Athen so wichtige Getreidestrafse in seine Gewalt zu bringen und belagerte Byzanz. Auf D.' Antrag sandten die Athener der

Stadt Hilfe, befreiten dieselbe und hinderten Ph. an der Eroberung des Hellesponts. Aufser dem dadurch gewonnenen Ruhme waren auch die materiellen Vortheile gröfser, als der gegenwärtige Friede sie gewährt, dessen Früchte die Gegner nicht genieſsen mögen, um an den Segnungen Theil zu haben, welche die Gutgesinnten von den Göttern erflehen. Auch bewiesen die Byzantier, die Perinthier und die Bewohner des Cherrones ihre Dankbarkeit dadurch, dafs sie den Athenern goldene Kränze zuerkannten. 87—92. — Schlufs von § 87—92: D. recapituliert die Folgen seiner Thätigkeit und hebt die weitere Bedeutung dieser Thaten hervor: Alle Welt habe bei der Gelegenheit Ph.'s Niederträchtigkeit ebenso wie die Hochherzigkeit der Athener kennen gelernt, was für Athen eine Quelle des Ruhms und Wohlwollens geworden sei. Athen habe schon manche Staatsmänner bekränzt; aber wer — als Redner und Rathgeber — aufser D. der Stadt Kränze verschafft habe, das wüfste niemand zu sagen. 93—94.

b') Der edle Charakter dieser althellenischen Politik. 95—101.

Zum Beweis, dafs die Schmähreden des Ae. über die Euboeer und die Byzantier sich als pure Verleumdungen nicht nur dadurch herausstellen, dafs alles offenbar erlogen ist, sondern auch durch den Umstand, dafs, wären sie noch so wahr, man doch so hätte handeln müssen, wie D. verlangt hat, will der Redner eine oder zwei schöne Thaten aus früherer Zeit anführen. Soll doch der Einzelne wie der Staat die schönsten der vorhandenen Thaten sich stets bei den folgenden zum Muster nehmen. Das thaten die Athener. Als die Lakedaemonier die Oberhand hatten, halfen die Athener, so schwach sie waren, den Korinthiern und Thebanern, sobald diese sie um Hilfe angiengen, ohne die Gefahren, denen sie sich aussetzten, noch die Unbilden zu beachten, die ihnen die Korinthier und Thebaner früher zugefügt hatten. Sie scheuten keine Gefahren, wo es galt, Ruhm und Ehre zu erwerben, und das war edel. Denn die

Grenze des Lebens ist für alle Menschen der Tod; wackere Männer aber ringen stets nach dem Schönsten, mit dem Schilde der guten Hoffnung sich deckend, und ertragen grofsmüthig, was immer die Gottheit verhängt. So handelten die ältern unter den Zuhörern, als sie, ohne Rücksicht auf die Macht der Thebaner, die bedrohten Lakedaemonier schützten. So handelten nun auch die Athener in Betreff der Euboeer und in tausend andern Fällen früherer und späterer Zeit. — Solche Beispiele vor Augen mufste denn auch D. die Athener zu gleicher Handlungsweise auffordern, und er hätte den Tod verdient, wenn er die Athener zur entgegengesetzten gemahnt und auch nur mit Worten den Ruhm der Stadt irgendwie geschändet hätte; ausgeführt hätten die Athener in dem Fall seine Vorschläge doch nicht. Denn hätten sie das gewollt, so stand ihnen ja nichts im Wege, und die Gegner waren ja bei der Hand, um sie dazu aufzufordern. 95—101.

b) In den innern Angelegenheiten. 102—108.

Hebung der Athenischen Seemacht durch sein trierarchisches Gesetz. Wie aufrichtig D. das Beste der Stadt suchte und welche Verdienste er sich um dieselbe erwarb, ersieht man

α) aus der Beseitigung der Uebelstände und Mifsbräuche, welche in Folge des frühern Gesetzes eingerissen waren, indem die Reichen fast nichts, die mittleren Bürger übermäfsig viel zu leisten hatten, die Stadt aber wegen langsamer und schlechter Ausrüstung der Schiffe überall die günstigen Gelegenheiten verlor. 102.

β) aus der Verurtheilung dessen, der den D. seines Gesetzes halber gerichtlich belangte. 103.

γ) aus der Unzufriedenheit der Reichen, die, durch das neue Gesetz zur Erfüllung schwererer Pflichten angehalten, dem Antragsteller bedeutende Geldsummen für den Fall geben wollten, dafs er seinen Antrag fallen liefse; sowie aus der Uneigennützigkeit des D., welcher allen Anfechtungen widerstand und seinen Vorschlag durchsetzte. 103—107.

δ) aus dem Umstande, dafs sein Gesetz, während des

Kriegs in Ausführung gebracht, die Probe bestand und die heilsamsten Wirkungen hervorbrachte. 107—108.

(Einstweiliger) Abschlufs des ersten Theils. Gerade deshalb verdient D. eben auch Lob, weil seine politischen Mafsregeln zugleich den Ruhm und die Ehre und die Macht Athen's mehrten, keine derselben aber hämisch, bitter, bösartig, niedrig und des Staats unwürdig war. Und überhaupt, er bethätigte überall, in den hellenischen Angelegenheiten wie in den innern dieselbe Gesinnung: galten ihm in der Stadt die Gerechtsame der ganzen Bürgerschaft mehr, als die Gunst der Reichen, so schlug er auch in hellenischen Angelegenheiten die gemeinsamen Interessen aller Griechen höher an, als die Geschenke und die Gastfreundschaft des Philippos. 108—109.

Uebergang zum zweiten Theile. Dafs D. das Staatswohl gefördert, erhellt sattsam aus dem bereits Gesagten; und doch sieht er noch von den Hauptmomenten seines politischen Wirkens ab, weil er glaubt, zuerst der aufgestellten Reihenfolge nach den Punkt der Illegalität erörtern und dann annehmen zu müssen, dafs, wenn er den weitern Verlauf seiner Thätigkeit auch nicht bespräche, dieselbe ja doch den Zuhörern bekannt ist. 110.

II. Zweiter Theil (*τὸ νόμιμον*) 111—121.

Ktesiphon's Antrag verstöfst nicht gegen die (angezogenen) Gesetze.

Einleitung. Ueber die beigeschriebenen (verletzt sein sollenden) Gesetze hat Ae. viele confuse und unverständliche Reden vorgebracht; D. will die (beiden) Rechtspunkte in einfacher, gerader Weise erörtern. 111.

1) Ueber die Rechnungsablage. Kt. hat dadurch, dafs er in seinem Beschlusse die Clausel: „nach abgelegter Rechenschaft" wegliefs, nicht das Gesetz über die Rechnungspflichtigen verletzt. 111—119.

Ist D. auch für seine Amtsverwaltung sein ganzes Leben lang rechenschaftspflichtig, so ist er es doch nicht für seine freien Gaben: das ist begründet

a) in den Gesetzen, indem es kein Gesetz gibt, welches Rechenschaft über Geschenke verlangte. Dafs es aber kein derartiges Gesetz gibt, liegt in der Natur der Sache: ein solches wäre voll von Ungerechtigkeit und Inhumanität und widerspräche dem Naturrechte; ein solches

kann auch Ae. nicht aufweisen, und es ist nur Chikane, wenn er deshalb, weil D. als Vorsteher der Theorikenkasse und als Baucommissär freiwillig Zuschüsse leistete, sagt, Kt. habe ihn als einen Rechnungspflichtigen belobt, während Kt. ihn nicht für das, worüber er Rechenschaft schuldete, sondern für das geehrt wissen wollte, was keiner Rechenschaft unterliegt. 111—113.

b) in dem zu Athen üblichen Brauche. Das bezeugen u. a. die für Nausikles, Diotimos, Charidemos, Neoptolemos erlassenen Ehrendecrete: Waren diese Männer rechnungspflichtig für ihre Amtsführung, nicht aber für das, wofür sie bekränzt wurden, so ist es auch D. nicht. Für seine Zuschüsse wird er belobt; über das Amt, das er verwaltet, hat er Rechenschaft abgelegt; war diese Verwaltung ungerecht, so hätte ihn Ae. verklagen sollen. 114—117.

Dafs nun aber Kt. wirklich auf die freiwilligen Gaben des D. hin dessen Bekränzung beantragte, das bezeugt Ae. selbst. Um dies zu beweisen, läfst der Redner Kt.'s Psephisma verlesen. Man ersieht daraus, dafs Ae. über die Belobungsgründe schweigt, sie also anerkennt, und den Antrag auf Bekränzung angreift, d. h. die Annahme der Geschenke billigt, die Dankbezeugung hingegen für ungesetzlich erklärt, was nur ein niederträchtiger Sykophant thun kann. 118—119.

2) Ueber die Ausrufung im Theater. Kt. hat dadurch, dafs er auf Verkündigung der Bekränzung im Theater antrug, nicht das betreffende Gesetz verletzt. 120—121.

Abgesehen davon, dafs eine solche Kundmachung tausendmal vorgekommen und D. selbst schon früher wiederholt (dort) bekränzt worden ist, so ist diese Verkündigung an sich höchst vernünftig und zuträglich: Die Anwesenden werden dadurch zu patriotischem Streben angetrieben und loben die Bekränzenden noch mehr, als den Bekränzten. Darum auch hat das Volk jenes Gesetz aufgestellt, welches die Ausrufung im Theater für einzelne Fälle ausdrücklich gestattet. 120—121.

Abschlufs des vorigen und Vorbereitung des nächstfolgenden Theils. Auf Anlafs der Verdrehung und Verstümmelung der Gesetze, deren Ae. sich schuldig gemacht haben soll, rückt ihm D. die vielfache Verkehrtheit seines Verfahrens

überhaupt mit Entrüstung und Bitterkeit vor: Ae. chikaniert, lügt, schämt sich nicht, einen Process aus Scheelsucht, nicht auf Grund irgend eines Vergehens anzufangen, ändert und verstümmelt die Gesetze, welche den Richtern doch ganz zu verlesen sind; und dann spricht er von den nothwendigen Eigenschaften des Volksfreundes, als sollte seine Norm als Mafsstab bei Beurtheilung der wahren Volksmänner gelten. Er schmäht D., während seine Schmähreden auf ihn selbst und auf seine Sippschaft passen. Und doch sind die Gerichtshöfe da, nicht um Gelegenheit zu ehrenrührigen Schmähungen zu bieten, wie sie persönliche Feindschaft eingibt, sondern um rechtliche Anklagen gegen solche zu erheben, welche Verbrechen begangen. Das wufste Ae., und doch wollte er lieber schimpfen als anklagen. Darum ist es billig, dafs er seinen Theil ebenso reichlich mitbekomme. Daran will sich D. machen, nachdem er vorerst kurz den Beweis geführt, dafs Ae. in Wirklichkeit ein Feind des Staates ist, wenn er sich auch für den des D. ausgibt. 121—125.

Fortsetzung des ersten Theils 126—296.

I.° 1) Indirecte Vertheidigung. Niederträchtige Gesinnung und verrätherische Handlungsweise des Ae. im Gegensatze zum patriotischen Streben des D. 126—159.

Einleitung. Nachdem D. gezeigt, welche Abstimmung Gewissen und Recht fordert, mufs er nun nothgedrungen, um die vielen seine Person herabwürdigenden Schmähungen des Gegners zu beantworten, auch über ihn das Nothwendigste sagen und darthun, wer und welcher Abkunft denn er ist, der andere zuerst schmäht und einige ihrer Worte verspottet, während er selbst, ein gemeiner Zungendrescher und Pflastertreter, mit seiner eigenen Bildung in einer Sprache renommiert, die jedem wahrhaft Gebildeten die Schamröthe ins Gesicht treiben müfste. 126—128.

Ae.' Vater war Sklave und Schulmeister; seine Mutter trieb ein schändliches Gewerbe. Doch, D. würde sich selbst entehren, wenn er sich länger bei diesen Dingen aufhielte. Das will er also bei Seite lassen, um den Lebenslauf des Ae. selbst darzulegen. Denn Ae. gehörte (in seinem spätern Leben) nicht mehr jenen an, deren er durch das Geschick (bei seiner Geburt) theilhaftig geworden war, sondern jenen

(Verräthern), welche das Volk verflucht. Er ward nämlich in seinem spätern Leben Athener und Redner, und machte vornehm aus seinem Vater Tromes einen Atrometos und aus seiner Mutter, die ihres Geschäftes wegen Empusa hiefs, eine ehrwürdige Glaukothea; und so durch die Athener frei und reich geworden, entgalt er diese Wohlthat mit dem schwärzesten Undank, indem er sich an die Feinde des Vaterlands verkaufte. Das bekunden unzweideutige Thatsachen, 129—131, und zwar Thatsachen aus der Zeit

a) vor dem offenen Friedensbruche. 132—138.

α) Als Antiphon, des Bürgerthums verlustig erklärt, im Auftrage Ph.'s die Schiffswerfte der Athener in Brand stecken wollte und von D. ergriffen worden war, nahm Ae. sich dieses Brandstifters an und würde dessen Freisprechung beim Volke durchgesetzt haben, hätte nicht der Areopag die Unvorsichtigkeit der Athener bei der Sache erkannt und den Verbrecher vor das Volk zurückgebracht, das denselben denn auch getödtet hat. 132—133. — Und so kam es, dafs, als die Athener mit gleichem Unverstand in einem Streite mit den Deliern den Ae. zum Vertreter ihrer Ansprüche auf das Delische Heiligthum machten, ihn der Areopag, dem die letzte Entscheidung in der Sache übertragen ward, durch die feierlichste Art der Stimmgebung abwies und dadurch zum schnöden Verräther stempelte. 134—135.

β) Als Python, welchen Ph. mit den Gesandten seiner Bundesgenossen nach Athen geschickt, die Stadt der Ungerechtigkeit bezichtigte und vor aller Welt beschämen wollte, trat D. mit grofser Entschiedenheit und dem besten Erfolge gegen ihn auf, Ae. aber stimmte dem Python bei und zeugte gegen sein Vaterland. 136.

γ) Später pflog Ae. Unterhandlungen mit dem Spione Anaxinos und erwies sich als Feind des Staates. 137.

Aehnliche Züge könnten zu tausenden angeführt werden; allein für dergleichen Dinge sind die Athener viel zu nachsichtig: sie hören lieber Schmähungen gegen verdiente Staatsmänner an, und so kann man bei ihnen leichter und sicherer für den Feind als für's Vaterland wirken. 138.

b) nach dem offenen Friedensbruche (3. Zeitraum des Ae.). 139—159.

Uebergang und Einleitung. Frühere Thaten, so arg sie sind, mag man dem Ae. nachsehen. Als aber Ph. Athen von allen Seiten offen bekriegte und Attika bedrohte, da that Ae. nichts und kam nicht mit einem einzigen schriftlichen Antrage ein, um Athen's Interessen zu wahren — ein Beweis, dafs er damals an den Vorschlägen des D. nichts auszusetzen hatte oder aber den Vortheil des Feindes suchte. Wie es hingegen galt, dem Staate Böses zuzufügen, da sprach Ae. so eifrig, dafs kein anderer zu Worte kam. In einem Stücke namentlich hat er sich furchtbar am Staate versündigt: in der Angelegenheit der Lokrischen Amphisser (a. 339), welche Angelegenheit er umsonst ganz falsch dargestellt hat. 139—140. — D. bezeugt unter feierlicher Anrufung der vaterländischen Götter und des Pythischen Apollon, dafs er die Wahrheit rede, wenn er Ae. eine That zur Last lege, deren Wirkung, nämlich das über Griechenland gekommene Unglück, in keinem Verhältnifs zum Vermögen eines so geringfügigen Menschen zu stehen scheine. Er fordert die Athener auf, ihn jetzt wenigstens anzuhören, da man ihn zur Zeit des Vorfalls selbst nicht hatte sprechen lassen. 141—144.

Um mit Hilfe der Thebaner und Thessaler Athen zu überwältigen, zettelte Ph. durch Ae.' Vermittlung einen Amphiktyonischen Krieg gegen die Amphisser an, in welchem er bald, wie es abgekartet war, zum Feldherrn ernannt wurde. Angeblich galt es, die gemeinsamen Beschlüsse der Amphiktyonen auszuführen, in Wahrheit aber war es auf Hellas abgesehen: Ph. zog gegen Kirrha, sagte jedoch bald den Bewohnern von Kirrha und Lokris Lebewohl und besetzte Elateia; und hätte nicht Theben sich alsogleich an Athen angeschlossen, so hätte sich der Strom sofort über Attika gewälzt. So aber ward wenigstens für den Augenblick die Gefahr verscheucht — durch das Wohlwollen der Götter, aber auch, so weit das in menschlicher Kraft lag, durch D. 145—153. Diesen Sachverhalt bekunden die damaligen Beschlüsse und Ph.'s Brief an die Peloponnesier. 154—157. — So ist denn Ae. vorzüglich an allem Unheil Schuld: Er hat

den verderblichen Samen ausgestreut, ihn könnte man die Pestbeule von Griechenland nennen. Dafs die Athener ihn gewähren liefsen, rührt wohl daher, dafs die Wahrheit ihnen allzusehr verschleiert ist. 158—159.

I.d 2) Directe Vertheidigung. Weitere Rechtfertigung des Lebens und Wirkens des D. (in beständigem Gegensatze zum Leben und Wirken des Ae.). 160—296.

A. Auch in der zweiten Periode seines Staatslebens vom Amphiktyonenkriege an, so gut wie sonst, hat D. grofse Verdienste um den Staat erworben, welche der schliefsliche Mifserfolg keineswegs schmälert.

Uebergang und Einleitung. Während D. das verrätherische Wirken des Ae. darlegt, kommt er von selbst auf die Mafsregeln zu sprechen, die er selber als dessen Gegner getroffen. Er erinnert die Zuhörer kurz an die Gründe, welche es billig erscheinen lassen, dafs sie ihm Aufmerksamkeit schenken. 160.

Argumentatio. Nach dem Krieg in Amphissa hat D. sich verdient gemacht.

a) durch das durch seine Vermittluug zwischen Athen und Theben geschlossene Bündnifs (Schlufs des 3. Zeitraums des Ae.). 161—231.

a′) Nachweis der Verdienste des D. — hinsichtlich *der ersten versöhnlichen Schritte* 161—210.

α) Aus den factischen Verhältnissen. Der Anblick der Athen und Theben bedrohenden Gefahren liefs ein Bündnifs zwischen beiden Staaten als nothwendig und vortheilhaft erscheinen; durch den Eifer, mit welchem D. dessen Abschlufs betrieb, hat er die nächste Gefahr verscheucht. 161—188.

Theben und Athen, durch die makedonische Partei verhetzt, übersahen in ihrem Zwist, was beiden Gefahr brachte: die Machtvergröfserung Ph.'s. Diese Feindschaft zu heben durfte sich D. um so mehr berechtigt halten, als früher schon Aristophon und Eubulos dasselbe angestrebt hatten; Ae. merkt nicht, dafs der dem D. gemachte Vorwurf diese seine alten Gönner noch weit mehr trifft, als den D. 161—

162. — Wie weit aber die Verräther die Feindschaft zwischen beiden Staaten schon geführt hatten, als Ph. nach Ausbruch des Kriegs in Amphissa gegen Attika heranzog, bezeugen die (in Athen und Theben) gefafsten Beschlüsse und die (durch dieselben hervorgerufenen) Antwortschreiben. 163—167. — Dadurch ermuthigt, rückte Ph. mit Heeresmacht heran und besetzte Elateia in der zuversichtlichen Erwartung, Athen und Theben würden in keinem Falle mehr sich vereinigen. Bei der Nachricht von Elateia's Eroberung herrschte in Athen äufserste Verwirrung und Rathlosigkeit. D. allein wufste zu rathen. 168—173. — Er theilt den Inhalt der Rede mit, die er damals hielt und worin er Unterstützung der Thebaner und die Wahl von zehn Gesandten vorschlug, welche denselben Symmachie anzutragen hätten. 173—178. Alle billigten seinen Rath; er aber trug das nicht blofs in mündlicher Rede vor, sondern verfafste auch den betreffenden Beschlufs, übernahm die Gesandtschaft, gewann die Thebaner, führte alles von Anfang bis zu Ende durch und unterzog sich ohne Rückhalt allen Gefahren, die über dem Staate schwebten. 179. — Mag also Ae. ihn Batalos nennen, sich hingegen für einen jener Helden halten, die er auf der Bühne verhunzt hat: er (D.) that damals alles, Ae. nichts für's Vaterland. 180. Dann läfst D. das Psephisma verlesen und spendet demselben das Lob, die damals über dem Staate schwebende Gefahr verscheucht zu haben wie ein leichtes Gewölk. 181—188.

β) durch Widerlegung der von Ae. erhobenen Anschuldigungen 188—210. Ae.' Tadel ist

α') unbillig und ungerecht in Bezug auf D. 188—198. Er hätte damals reden sollen, wenn er bessern Rath wufste: der Rathgeber spricht seine Meinung vor den Thaten aus, der Sykophant hingegen schweigt, wann

er reden sollte, um hintendrein zu schmähen, wenn eine Maſsregel miſslingt. 188—190. — Auch jetzt, nach den Ereignissen, weiſs Ae. so wenig als irgend ein anderer anzugeben, was damals besser oder auch nur in anderer Weise hätte ausgeführt werden können. Somit ist er nicht befugt, den von D. gegebenen Rath zu tadeln. 190—191. — Indessen, nicht über das Vergangene, sondern über das Gegenwärtige stellt man Berathungen an. Also frage man, ob D. damals, als die Schrecknisse noch gegenwärtig oder zukünftig waren, alles mit Redlichkeit und Eifer in's Werk gesetzt habe, was nothwendig, ehrenvoll, möglich war. Nicht aber mache man ihn für den Ausgang verantwortlich: der steht ja in Gottes Hand. Macht man doch auch einen Schiffsherrn nicht verantwortlich für den Untergang eines Schiffes, welches, mit allem Erforderlichen versehen, später vom Sturme zerschmettert ward. 192—194. — Und wenn jetzt, wo die Schlacht drei Tagereisen weit von Attika's Grenze vorfiel und man also noch drei Tage Zeit hatte, die Stadt in Vertheidigungszustand zu setzen, wenn jetzt die Gefahr und Furcht so groſs war, was stand dann zu erwarten, wenn auf Attika's Boden gekämpft ward? 195. — Dem Ae. gegenüber würde übrigens ein Wort genügen: Kannte er die Zukunft, so muſste er damals sprechen; wo nicht, so kann er derselben Unwissenheit bezichtigt werden, wie die andern. Somit dürfte wohl D. mit ebenso groſsem, ja noch gröſserm Rechte ihn verklagen. D. opferte sich für das allgemeine Beste auf; Ae. hingegen schwieg anfangs, weil er keinen bessern Rath zu geben hatte, nützte bei der Ausführung nichts und erwies sich nach dem Unglück als den bittersten Feind des Staates: wie

Brüche und alte Schäden sich regen, wenn ein Uebel dem Leibe zustöfst. 196—198.

β') entehrend in Bezug auf die Stadt. 199—210. — Es hätte die Stadt, selbst wenn Ae. und jedermann das Künftige vorausgewufst und vorausgesagt hätte, dennoch so handeln müssen, wie sie gehandelt hat, wofern sie auf Ruhm, Vorfahren und Nachwelt Rücksicht nahm. 199. — Welche Vorwürfe und welche Schmach würden nicht die Athener sich zugezogen haben, wenn sie, auf den bisher in Hellas angestrebten Vorrang verzichtend, den Kampf gegen Ph. nicht mitgeführt hätten, sie, deren Vorfahren stets einer ruhmlosen Sicherheit und sichern Knechtschaft den gefahrvollsten Kampf um Ruhm und Ehre vorzogen. Diese Vorfahren aber werden mit Recht von ihnen gelobt: dieselben haben eben die höchsten und schönsten Grundsätze des menschlichen Lebens bethätigt. 200—205. — Und haben auch jetzt die Athener so gehandelt, so ist das ihr Verdienst; nicht erst D. hat ihnen eine solche Gesinnung eingeflöfst, er hat nur in der bezeichneten Richtung mitgewirkt. Will nun Ae., dafs sie durch Kt.'s Verurtheilung über die Politik des D. den Stab brechen, so will er sie selbst ihres schönsten Ruhmes für alle Zeit berauben: Man würde den schlechten Ausgang nicht mehr der Ungunst des Schicksals zuschreiben, sondern glauben, sie hätten gefehlt, als sie für die Freiheit und das Heil aller Griechen sich dem gefahrvollen Kampfe unterzogen. 206—207. — Aber nein! sie haben nicht gefehlt — D. schwört's bei den Helden von Marathon, von Plataeae, von Salamis und Artemision: Sie alle wurden ohne Rücksicht auf Erfolg beehrt, weil sie sich als wackere Männer bewährt hatten, während die Gottheit jedem das Loos zu-

ertheilte, das sie wollte. 208. — Darauf zeigt der Redner, wie verkehrt es ist, wenn Ae., um ihm die Achtung und Liebe seiner Mitbürger zu rauben, sich auf die Grofsthaten der Vorzeit beruft: Wozu das in diesem Processe? Welche Gesinnung hätte denn D. der Stadt anempfehlen sollen? Eine solche, die der Vorfahren unwürdig war? Dann hätte er den Tod verdient; denn auch die Richter müssen, so oft politische Handlungen zu beurtheilen sind, nicht solche Rechtsbestimmungen, welche Privatverhältnisse betreffen, sondern die rühmlichen Gesinnungen und Thaten der Vorfahren zum Mafsstabe nehmen. 209—210.

b') Nachweis der Verdienste des D. — hinsichtlich *des weitern historischen Verlaufs* 211—231.

α) Aus den factischen Verhältnissen. 211—222. — Als D. und seine Mitgesandten in Theben anlangten, waren die Gesandten Ph.'s und seiner Bundesgenossen schon versammelt; die Freunde der Athener waren in Besorgnifs, die des Ph. hingegen guten Muths. Zur Bestätigung des Gesagten läfst D. das Schreiben verlesen, welches die Gesandten bald nach ihrer Ankunft nach Athen schickten. 211. — Zwischenein schilt er den Ae., der in seiner Verleumdungssucht so weit geht, dafs er alles, was gut ablief, den Zeitverhältnissen, was schlecht ausfiel, dem D. zuschreibt. 212. — In einer Volksversammlung erhielten die Abgeordneten Ph.'s und seiner Anhänger als Bundesgenossen zuerst das Wort und suchten auf alle Weise die Thebaner zu bestimmen, ihnen den Durchzug zu gestatten, oder mit gegen Attika zu ziehen. 213. Was die Athenischen Gesandten hiegegen vorbrachten und was die Thebaner zur Antwort gaben, sollen die Zuhörer aus den Actenstücken entnehmen, die zur Verlesung kommen. 214. — Von den Thebanern also zu

Hilfe gerufen, zogen die Athener hin, wurden äufserst freundlich und ehrenvoll empfangen und ernteten ein dreifaches Lob: das der Gerechtigkeit, sofern die Thebaner sich an sie anschlossen; das der Selbstbeherrschung, sofern niemand ihr Betragen in der Stadt zu tadeln wufste; das der Tapferkeit, sofern sie in zwei glücklichen Gefechten sich musterhaft benahmen. Das alles hatte zur Folge, dafs die andern Athen lobten, die Athener aber den Göttern Dankopfer darbrachten und Festzüge veranstalteten. 215—216. — Nahm Ae. damals an dem allgemeinen Jubel Theil, so soll er jetzt die Vorgänge nicht tadeln; trauerte er aber, wo die andern sich freuten, so hat er hundertmal den Tod verdient. 217. — Nach Verlesung der betreffenden Decrete hebt D. noch einmal die guten Erfolge jener Thaten in Bezug auf Athen und Theben hervor und läfst sodann auch die Schreiben verlesen, welche Ph. an die Peloponnesier richtete, um darzuthun, wie sehr der früher so stolze König jetzt in Jammer und Noth war, und um so überhaupt die Resultate seiner unermüdlichen Thätigkeit zu vergegenwärtigen. Dabei stellt es D. als sein besonderes Verdienst dar, dafs von den vielen grofsen und berühmten Rednern vor ihm noch nie einer sich so ganz ohne Ruh und Rückhalt den Staatsangelegenheiten widmete und hingab, wie er. 218—222.

β) Aus dem Zeugnisse der Athener und des Ae. selbst. 222—231. — Die Athener erkannten das Wirken des D. dadurch an, dafs sie ihn dafür bekränzen liefsen auf Antrag des Demomeles und des Hypereides, und dafs sie dem Diondas, der die Antragsteller gerichtlich belangte, nicht den fünften Theil der Stimmen gaben. 222. Ae. aber legt Zeugnifs für die Verdienste des D. ab in doppelter Weise:

α′) dadurch, dafs er weder die Antragsteller selbst anklagte, noch den Kläger unter-

stützte, obgleich die beiden Anträge dasselbe enthielten, was der des Kt. enthält. Und doch lag es ihm viel näher, damals den Demomeles und den Hypereides zu belangen, wenn er jetzt dem D. gerechte Vorwürfe macht, als den Kt. Denn dieser kann sich nunmehr auf manches berufen, worauf die frühern Antragsteller sich nicht hätten berufen können. 222—224. — Aber damals konnte Ae. nicht, wie jetzt, alles durcheinander werfen und verdrehen; damals, in der Nähe der Thatsachen, hätte alles der Wahrheit gemäfs dargestellt werden müssen. 225—226.

β') durch den Vergleich mit der Rechnungsablage. Wie die Athener bei einer Rechnungsablage das annehmen, was die Rechnung herausstellt, ohne Rücksicht auf die mitgebrachte Meinung, so, meint Ae., sollen sie das Urtheil, welches sie früher über D. und ihn gefällt, aufser Acht lassen und dem beistimmen, was sich aus seinem Vortrag ergibt. Damit gesteht Ae. zu, dafs die Athener D.' Politik für patriotisch, die seine für's Gegentheil halten: sonst würde er sie ja nicht auffordern, ihre Meinung zu ändern. 227—228. — Zum Beweis aber, dafs Ae. zu dieser Forderung nicht berechtigt ist, zählt D. noch einmal kurz die heilsamen Früchte seiner Politik auf mit der Bemerkung, mit Rechensteinen sei hier nicht auszukommen, und jene Thaten müsse man nicht gegen die des Ae. aufheben, vielmehr sorgen, dafs dieselben stets in Erinnerung bleiben. 229—231. — D. hat sich vor der Schlacht von Chaeroneia verdient gemacht

b) durch Hebung und Mehrung der Kräfte seines Staates 232—243.

Einleitung. Statt zu chikanieren, diesen oder jenen Ausdruck oder Gestus nachzuäffen, sollte Ae. sich an die Thatsachen halten und Untersuchen, welche

Hilfsmittel der Staat, welche der Feind gehabt und welche D. seiner Zeit angeworben habe. 232—233.

α) Factischer Beweis 234—237. — Athen hatte für sich nur wenige, und zwar die schwächsten Inseln; die Einkünfte waren äufserst gering, das Heer bestand einzig in der Bürgerwehr und die Nachbarstaaten waren durch die makedonische Partei entfremdet. 234. — Philipp war unumschränkter Gebieter, was im Kriege das Allerwichtigste ist, und seine Leute standen immer unter Waffen. 235. — Demosthenes aber, Ph.'s Widersacher, hatte nichts, als das Recht, vor dem Volke zu reden, ein Recht, welches die Verräther mit ihm theilten; und so oft letztere aus irgend welchem Grunde die Oberhand gewannen, fielen die Beschlüsse zu Gunsten des Feindes aus. 236. — Und dennoch, trotz all dieser Nachtheile hat D. die Zahl der Bundesgenossen, die Heeresmacht und die Streitkräfte bedeutend gemehrt. 237.

β) Abfertigung der Einreden des Ae. 238—243. — Wenn Ae. an die Gerechtsame der Athener den Thebanern, Byzantiern oder Euboeern gegenüber und an ungleiche Vertheilung (der Kriegskosten) erinnert, so übersieht er erstens, dafs auch früher die Athener froh waren, für die Rettung aller Hellenen mehr zum Opfer bringen zu können, als die übrigen 238; dann, dafs er damals seine Vorschläge hätte machen sollen, wofern sie befolgt werden konnten zu einer Zeit, wo Ph. den von Athen Abgewiesenen gar gern Aufnahme gewährt und noch Geld obendrein gegeben hätte. 239. Und wenn man jetzt über das Geschehene klagt, welche Vorwürfe würde dann erst die verruchte Clique des Ae. dem D. machen, wenn Byzanz, Theben, Euboea sich von Athen wegen zu strenger Forderungen getrennt und an Ph. angeschlossen hätten? 240—241. — Taugt ein Sykophant überhaupt nichts, so ist das doch vorzüglich bei Ae. der Fall: er thut wie ein schlechter Arzt, welcher nach dem Tode des Patienten die Mittel angibt, durch die derselbe hätte gerettet werden können! 242—243.

Also hat nicht D., wie Ae. behauptet, die Niederlage bei Chaeroneia verschuldet 244—251. Wie ungerecht diese Anschuldigung des Ae. sei, zeigen, wie die vorausgehenden Erörterungen überhaupt, so insbesondere noch

a) der Umstand, dafs D. und durch ihn Athen, so weit es auf D.' Wirken ankam, unbesiegt blieb. 244—247.

Ueberall, wohin D. als Gesandter kam, hat er Ph.'s Gesandte besiegt — durch das ihm einzig zu Gebot stehende Mittel der Rede. Wenn aber Ph. hintendrein durch Waffengewalt alles überwältigte, so ist es thöricht, darüber Rechenschaft von D. zu fordern, der weder für das Leben jedes Einzelnen, noch für das Kriegsglück und die Kriegführung verantwortlich sein kann. 244—245. — Was hingegen Sache des Redners ist: die Ereignisse voraussehen und varaussagen, die in demokratischen Staaten unvermeidlichen Fehler, wie Saumsal, Blindheit, Zanksucht, so weit möglich beseitigen und dafür Eintracht, Liebe, Pflichteifer wecken, das alles hat D. gethan. 246. — Ph. erreichte seine Zwecke durch seine Heeresmacht und durch Bestechung der Staatsmänner. Was nun den ersten Punkt betrifft, so hat damit D. nichts zu schaffen; was den zweiten angeht, so hat er dadurch, dafs er sich nicht bestechen liefs, den Ph. besiegt. 247.

b) das Zeugnifs der Mitbürger. 248—251 (4. Zeitraum des Ae.). — Gleich nach der Schlacht, inmitten der Schrecken und Gefahren, wo es nicht zu verwundern gewesen wäre, wenn das Volk D., dessen Wirken es vor Augen hatte, gegrollt hätte, hat dasselbe

α) alle Anträge, welche D. in Betreff der Sicherstellung der Stadt stellte, genehmigt und ihn zum Bevollmächtigten für den Getreideankauf ernannt — 248;

β) ihn jedesmal freigesprochen, so oft bald darauf die Gegner (anfangs nicht in eigener Person, sondern, um unbekannt zu bleiben, durch ihre Helfershelfer) ihn mit Processen aller Art bestürmten;

und damit haben die Athener die Trefflichkeit seiner Politik anerkannt und Kt. zu seinem Antrage berechtigt. 249—250.

Ist es nun auch für Kephalos, wie Ae. sagt, ein schöner Ruhm, nie gerichtlich belangt worden zu sein, so ist es doch für D. nicht minder ruhmvoll, oft zwar angeklagt, aber nie eines Vergehens überführt worden zu sein. Ja, dem Ae. gegenüber, der ihn nie vor Gericht gestellt hat, kann D. den Ruhm des Kephalos auch für sich in Anspruch nehmen. 251.

B. Das Unglück des Staats überhaupt hat D. weder durch sein böses Geschick noch durch Mifsbrauch seiner Redegabe herbeigeführt; vielmehr hat er auch in diesen Beziehungen stets als Bürger, Redner und Staatsmann das ihm gespendete Lob verdient. 252—296.

Excurs über das Geschick. 252—275.

Uebergang — einleitende Exposition. 252—256. Wie überall, so äufsert sich Ae.' Böswilligkeit und Scheelsucht namentlich auch in dem, was er vom Geschicke (*περὶ τῆς τύχης*) gesagt hat. D. hält es für Unverstand, einem Menschen sein Geschick vorzurücken; weil aber Ae. in übermüthiger Weise davon geredet hat, mufs auch er sich darauf einlassen, nur sollen seine Worte wahrer und humaner sein. 252. — Er unterscheidet ein dreifaches Geschick: Das des (Athen.) Staates hält er für gut, das der gesammten Menschheit, wie es jetzt obwaltet, für schlecht — 253; und Athen ist nur so weit unglücklich, als es an diesem Mifsgeschicke aller Menschen Antheil hat. 254. — Das besondere Geschick jedes Einzelnen aber mufs man nach den Privatverhältnissen bemessen; jedenfalls ist es unmöglich, dafs sein besonderes Geschick, wie Ae. behauptet, das des Staates bestimmt habe. 255. — Will nun aber Ae. D.' Geschick untersuchen, so möge er nur sein eigenes dagegen halten. Noch einmal verwahrt sich D. gegen den Vorwurf unzarter Rücksichtslosigkeit, wenn er diesen Gegenstand behandelt: Er thut's nur gezwungen und wird dabei mit gröfstmöglicher Mäfsigung verfahren. 256.

a) D.' Geschick ist *gut*, besser als das des Ae. 257—269.

α) D.'s Geschick ist *für ihn ehrenvoll*, wie das des Ae. schmachvoll ist. 257—266.

Als Kind, als Bürger, als Staatsmann war D. in der Lage, solches zu thun, was ihm Ehre machte; vieles, was er zum Belege anführen könnte, übergeht er, um nicht durch Eigenlob lästig zu werden. 257—258. — Ae. hingegen, in grofser Armuth erzogen, mufste als Knabe Sklavendienste verrichten; als Mann unterstützte er seine Mutter bei den Weihen, die sie vornahm, reinigte bei Nacht die Einzuweihenden und that es allen im Heulen zuvor; bei Tage führte er Reigen auf und machte dabei den Vorsänger und Vortänzer, wofür ihn die alten Weiber mit Backwerk belohnten. 258—260. — Nachdem er dann — man weifs nicht recht wie — Staatsbürger geworden, ward er Schreiber und Diener bei untern Behörden, dann Tritagonist bei einer berüchtigten Schauspielertruppe, bekam für das aus fremden Gärten gestohlene Obst mehr als für die Spiele, bei denen sie auf Leben und Tod mit den Zuschauern zu kämpfen hatten. 261—262. — Als Staatsmann endlich wählte er sich eine solche Politik, dafs er trauerte, wenn der Staat im Glücke, sich freute, wenn derselbe im Unglücke war, wodurch er den Tod verdient hat. Anderes übergeht D., um nicht sich selbst zu entehren — 263—264, und recapituliert das Gesagte in kurzer Parallele, mit dem Zusatze, heute handle es sich für ihn darum, ob er solle bekränzt, für Ae., ob ihm das Handwerk eines Sykophanten solle gelegt werden. 265—266.

β) D.' Geschick hat *Andern Segen* gebracht. 267—269.

D. läfst die Zeugnisse über seine Staatsleistungen verlesen, um herauszustellen, welche Wohlthaten er der Stadt erwiesen; daneben möge Ae. die Verse citieren, die er verhunzt habe. 267. — An Wohlthaten, welche er Privatleuten erwiesen, wie Auslösung von Kriegsgefangenen, Aussteuer armer Erbtöchter u. dgl. will D. nicht weiter erinnern, um nicht anzustofsen. 268—269.

b) Mag D.' Geschick gut oder schlecht sein, es hat jedenfalls das Unglück des Staates nicht verschuldet. 270—275.

Hat ja das Unglück alle Menschen, Staaten und Stämme, auch diejenigen getroffen, welche D. nie gesehen und gehört

hatten. 270—271. — Auch fällt Ae.' Vorwurf auf alle, namentlich auf ihn selbst zurück. Denn war die Berathung damals gemeinschaftlich, und wufste weder er noch irgend ein anderer bessere Vorschläge zu machen, als D., so ist es doch ein unverzeihliches Unrecht, wenn er jetzt das tadelt, was er früher selbst für das beste erklärte. 272—273. — Nun ist es in den Gesetzen wie in den Sitten der Menschen und im Naturrechte begründet, dafs man freiwillige Vergehen bestraft, unfreiwillige Fehler entschuldigt, solche aber bemitleidet, die, ohne freiwillig oder unfreiwillig einen Fehler begangen zu haben, doch nicht in allem Glück hatten. Allein Ae. übertrifft so sehr alle Menschen an Rohheit und Schmähsucht, dafs er dem D. auch das zur Last legt, was er selbst als Schläge des Schicksals bezeichnet hat. 274—275.

Excurs über die Rednergabe. 276—296.

Wie Ae. durch den Mifsbrauch seiner Rednergabe immer nur eine schlechte Gesinnung an den Tag gelegt hat, so hat D. stets durch den guten Gebrauch der seinigen aufrichtige, wohlwollende, patriotische Gesinnung als Bürger und Staatsmann bewährt; somit ist er so wenig in dieser, als in jeder andern Beziehung Schuld am Unglücke des Staates; dasselbe fällt vielmehr Ae. und dessen Gesinnungsgenossen, den zahllosen Verräthern zur Last, die es in allen hellenischen Staaten gab.

Einleitung — Prothesis. 276—277. — Ae. warnt die Richter vor den Redekünsten und Sophistereien des D., als habe er (Ae.) stets mit redlicher und wohlwollender Gesinnung gesprochen und als wüfste er nicht, dafs sein Vorwurf ihn selbst trifft. 276. — Abgesehen davon, dafs die Geltung des Redners und der Rede vom Wohlwollen der Zuhörer abhängt, stellt es sich heraus, dafs D. stets in gemeinsamen Angelegenheiten (und) für die Athener, niemals wider sie oder im eigenen Interesse geredet hat; dafs hingegen Ae. immer für den Feind und auch gegen solche Mitbürger und Privatleute sprach, welche ihm irgendwie zu nahe getreten waren: es ist ihm dabei nicht um Recht, nicht um Staatsinteressen zu thun. 277.

Nachweis, dafs Ae., nicht D., durch Mifsbrauch seiner Redegabe eine schlechte und verderbliche Gesinnung bethätigt hat. 278—296.

1) Einzelnen gegenüber. 278—280. — Ein guter Bürger soll nicht den Richtern, welche Staatsinteressen zu wahren berufen sind, zumuthen, seinen Groll, seine Feindschaft und dergleichen persönliche Leidenschaften zu sanctionieren; er soll vielmehr solche gar nicht im Herzen haben, oder sie wenigstens beherrschen und nur leidenschaftlich sein, wenn es die Vortheile des Staates gilt. 278. — Einen Beweis für die niederträchtige Gesinnung des Ae. liefert der gegenwärtige Procefs. 279—280.

2) dem Staate gegenüber. 280—296.

Uebergang. Ae. scheint in diesem Processe nur eine Schaustellung seiner Redekunst und eine Stimmübung beabsichtigt zu haben. Es hat aber nicht die Rede an sich, nicht der Klang der Stimme Werth, sondern die in der Rede sich kundgebende patriotische Gesinnung. Wer diese besitzt, spricht immer mit Wohlwollen; wer sie nicht besitzt, sondern dem Feinde dient, hält es nicht mit seinem Volke und erwartet sein Heil anderswoher. In diesem Falle ist nicht D., wohl aber Ae. 280—281.

a) Factischer Beweis aus dem Benehmen des Ae. nach der Niederlage. 282—284.

Gleich nach der Schlacht gieng Ae. als Gesandter zu Ph., der an allem Unheil Schuld war; und doch hatte er früher unablässig unter Eidschwüren seine Verbindung mit Ph. in Abrede gestellt. Somit hat er immer in seinen Reden seine wahre Gesinnung verleugnet und die Stadt getäuscht. Und doch, obgleich er nach dem Unglück sich selbst als Verräther denunciert, macht er D. Vorwürfe, von denen jedermann weifs, dafs sie eher alle andern treffen als ihn. 282—284.

b) Zeugnifs der Mitbürger gegen Ae. und für D. 285—290.

Eingedenk der vielen schönen und grofsen Thaten, die sie, von D. angeleitet, unternommen und glücklich zu Ende geführt, wählte die Stadt ihn, um die Leichenrede (auf die bei Chaeroneia Gebliebenen) zu halten, nicht den Ae. noch einen seiner Genossen, eben weil sie die gute Gesinnung des einen, die schlechte der andern kannte. 285—287. — Ebenso stellten die Anverwandten der Gefallenen das übliche Leichenmahl in D.' Hause an: War er auch nicht dem Blute nach ver-

wandt, so stand er ihnen doch seiner Gesinnung und seinen Sympathien nach am nächsten. 288. — Auch die Grabschrift bezeugt, dafs nicht der Rathgeber, sondern die Gottheit Macht hat, den Kämpfenden Glück zu verleihen, dafs also Ae. nicht befugt ist, ihm darüber Vorwürfe zu machen. 289—290.

Bestätigung dieses Zeugnisses —

α) durch die Art, wie Ae. sich über das Unglück des Staats geäufsert hat: Er hat bei Erwähnung des über die Stadt ergangenen Unheils nicht getrauert und nicht geweint, sondern in der Meinung, D. anschuldigen zu können, sich gefreut und gejubelt und dadurch sich als einen Feind des Staates erwiesen — 291—292; durch die Behauptung ferner, D. sei an allem Schuld, den schönsten Ruhm der Stadt verunglimpft. Denn nicht zu seiner Zeit erst hat Athen den Griechen Hilfe gebracht und die im Werden begriffene Fremdherrschaft abzuwehren gesucht: Wollte man D. das zuschreiben, so wäre das für ihn die schönste Ehrengabe. 293.

β) durch Abwälzung des Vorwurfs Philippischer Gesinnung auf Ae.' Partei- und Gesinnungsgenossen: Das Aergste von allem aber ist, wenn Ae. ihm Parteinahme für Ph. Schuld giebt, während es doch in Wahrheit die zahllosen Verräther in allen hellenischen Staaten sind, welche dem Makedonier alles in die Hände gespielt und über Griechenland Knechtschaft gebracht haben — alles verworfene, frevelhafte Menschen, welche das Glück nach dem Bauche und den schmählichsten Genüssen bemessen, die Freiheit aber, das höchste Gut der frühern Griechen, zu Grunde gerichtet haben. 294—296.

Epilog.

Rückblick auf das Wirken und Streben beider Redner. 297—323.

a) Demosthenes' Wirken. 297—305. — Von jenem schmählichen Verrathe an der griechischen Freiheit hat sich Athen durch die Politik des D. in aller Augen, D. in den Augen der Athener rein erhalten. Und dann frägt Ae. ihn noch, um welcher Verdienste willen er Ehren beansprucht? 297. D. zählt sie ihm her:

Während alle Staatsmänner sich von Ph. und Alexander haben bestechen lassen, hat ihn nichts vom Wege des Rechtes und von der Sorge für den Staat abgebracht, und die wichtigsten Staatsgeschäfte hat er mit redlicher und unbestechlicher Gesinnung verwaltet 297—298. — Was aber den Mauerbau betrifft, den Ae. verspottet, und die Anlegung von Gräben, so hält er auch sie des Dankes und Lobes werth, stellt sie aber weit hinter die Bollwerke zurück, mit denen er das ganze Land umgeben hat und die alle erdenkliche Gewähr gaben für den Sieg, hätte nicht das Schicksal anders verfügt. 299—300. Dafür wird dann der Beweis geliefert: Was ein patriotisch gesinntes Herz eingeben, was politische Einsicht anrathen, was Opferwilligkeit und Feuereifer in's Werk setzen, was Recht und Gerechtigkeit verlangen konnten, das alles hat D. geleistet. Wenn aber nicht weniger als alles gegen sein Werk sich gleichsam verschworen hatte und es zuletzt zerstörte, so ist das nicht seine Schuld. 301—303. — Vielmehr würde, wenn in den einzelnen griechischen Staaten, ja auch nur in Thessalien und Arkadien ein Mann seines Gleichen gewirkt hätte, das schönste Glück Griechenland zu Theil geworden sein. Dafs D. noch mehr sagen könnte von seinen Verdiensten, wenn er nicht Mifsgunst befürchtete, beweisen die bezüglichen Anträge. 304—305.

b) Aeschines' Wirken. 306—313. — So mufs der gute und ehrenhafte Bürger handeln; nicht aber soll er die Interessen des Vaterlandes preisgeben und dem Feinde dienen, noch wackere Patrioten verleumden und persönliche Beleidigungen nachtragen, noch eine unredliche und heimtückische Ruhe beobachten, wie Ae. oft thut. 306—307. — Es gibt allerdings eine gerechte und heilsame Ruhe, wie die Mehrzahl der Bürger sie hält; aber Ae. entzieht sich dem Staatsdienste, so oft es ihm gut dünkt, und wartet, bis die Athener der gewohnten Redner überdrüssig sind oder ein Unfall sich ereignet hat: Plötzlich kommt er dann wie ein Sturmwind dahergefahren und ergeht sich in endlosen Reden, die keinen Nutzen, wohl aber diesem und jenem Bürger Schaden und dem Staate Schande bringen. 308. Wäre dieser Eifer redlich, so müfste er edle Früchte hervorbringen. Dazu gab es Gelegenheit genug — 309, und darnach hat man stets den wahren Patrioten beurtheilt;

Ae. aber hat keine aufzuweisen. 310—311. — Ja nicht einmal den Willen hat er, solche Resultate zu liefern, weil ihn kein Wohlwollen gegen die Stadt und keine Opferwilligkeit beseelt. Denn zur Zeit, wo alle zur Rettung der Stadt beisteuerten, hat er nichts gegeben, obgleich er mehr als 5 Talente geerbt und von den Vorstehern der Symmorien zwei Talente dafür bekommen hatte, dafs er das trierarchische Gesetz des D. verhunzte. Er that's eben nicht, um nicht bei denen anzustofsen, denen sein Leben gewidmet war. Wo es hingegen galt, den Mitbürgern Böses zuzufügen, da war er stets bei der Hand. 312—313.

Vergleichung des D. mit den Männern der Vorzeit und der Gegenwart (mit Ae.). 314—323.

Ae. hat dann noch der tüchtigen Männer der Vorzeit gedacht. Das ist recht. Allein

a) mit den grofsen Männern der Vorzeit sollte er den D. nicht vergleichen; denn

α) es ist unbillig, mit den Todten, denen niemand mehr abgeneigt ist, die Lebenden zu vergleichen, welche mehr oder minder der Mifsgunst ausgesetzt sind — 314—315;

β) es ist weder ehrenhaft noch der Stadt zuträglich, wenn man, wie Ae., den grofsen Verdiensten der Vorfahren gegenüber die der Zeitgenossen ignoriert und ihnen den Dank und die Anerkennung, die sie verdienen, vorenthält. 316.

Ja, D. wagt die Behauptung, dafs, wenn man richtig urtheilt, man sein Streben und Wirken dem jener hochgefeierten Männer ähnlich finden wird, Ae.' Politik hingegen der ihrer Verleumder: denn auch damals gab es Menschen, welche ihre Vorfahren auf Kosten der Zeitgenossen herausstrichen, ganz wie Ae. jetzt thut. 317. — Indessen kann Ae. ebenso wenig, als irgend ein anderer Zeitgenosse, mit den ausgezeichneten Männern der frühern Zeit verglichen werden. 318.

b) Mit den Zeitgenossen mag er den D. zusammenstellen, wie das bei den Dichtern, Chören, Wettkämpfern und sonst geschieht. 318. — Gieng doch Philammon nicht deshalb seines Kranzes verlustig, weil er schwächer war, als der früher lebende Glaukos, sondern er ward bekränzt, weil er die Athleten seiner Zeit überwand. So will D. verglichen

werden mit Ae. und jedem andern zeitgenössischen Redner ohne Ausnahme. 319.

Nun zieht D. wirklich die Parallele zwischen seinem Streben und dem der Gegner, vornehmlich des Ae.: Als der Staat glücklich war, that er alles, diese nichts; nach der Niederlage war Ae. auf seinem Posten, grofs und vornehm, D. schwach, aber doch besser gegen die Athener gesinnt. 320. — So lang es angieng, hat er, wie der wahre Patriot thun soll, die Bürgerschaft im Streben nach Ruhm und Vorrang bestärkt; zu jeder Zeit bis auf die Gegenwart hat er, auch in den gröfsten Gefahren, das Wohlwollen gegen den Staat bewahrt und nur der Macht und Ehre des Vaterlands gelebt. 321—322. — Nicht aber hat er sich über das Unglück desselben, wie die verrätherischen Gegner, gefreut, welche die Vaterstadt verhöhnen, ihren Blick nach aufsen richten und die Wohlfahrt des fremden Herrschers sich angelegen sein lassen. 323.

Schlufsgebet.

Bitte zu den Göttern, dafs sie die Wünsche der Gegner nicht erfüllen, dafs sie vielmehr denselben eine bessere Gesinnung verleihen, oder sie, wofern sie unverbesserlich sind, mit Stumpf und Stiel zu Wasser und zu Land ausrotten und den Staat von allem Uebel erlösen. 324.

Begründung der voranstehenden Disposition.

Darlegung der Kunst in Anlage und Ausführung.

Das Prooemium.

Die Aufgabe des rednerischen Vortrags in ihrem vollen Umfang ist, durch zweckmäfsig combinierte und in möglichst vollendeter Redeform dargestellte ethische, pathetische und logisch-pragmatische Gründe (πίστεις) die vom Sprecher beabsichtigte Seelenstimmung, Ueberzeugung und Willensentschliefsung in den Zuhörern hervorzubringen.[1]) Die Wirksamkeit einer Rede hängt nicht einzig von der Solidität der Beweisführung, sondern grofsentheils auch von der Stimmung und speciell vom Wohlwollen der Hörer ab (D. 18, 277; 19, 340). Jeder Redner mufs demgemäfs die Stimmung und Gesinnung derjenigen, deren Ueberzeugung und deren Willen er bestimmen will, bei der Abfassung wie beim Vortrag seiner Rede genau kennen und berücksichtigen. Vor allem aber hat ein Vertheidiger vor Gericht darauf zu achten, wie weit es dem Ankläger gelungen sein möge, in den Gemüthern der Richter Mifstrauen und Mifsstimmung gegen den Beklagten und dessen Sache zu wecken: an einem verstimmten und mifstrauischen Gemüthe prallen alle Pfeile der Rede wie an einer Felswand machtlos ab. In unserm Processe ist die Sache des Angeklagten zugleich die seines Anwaltes, ja Demosthenes selbst weit mehr der Angeklagte als Ktesiphon. Das brachte die Natur der Sache und noch mehr die Art und Weise mit sich, wie Ae. die Klage geführt. Kt. wird, wie es üblich war, nur einige einleitende Worte gesprochen haben, so dafs dem D. als zweitem Sprecher nicht weniger als alles zu thun übrig blieb. Und wirklich, alles zu thun, den vollständigsten und glänzendsten Sieg über den noch ungeschwächten Gegner davonzutragen, darnach ist sein ganzer Operationsplan angethan.[2])

Wie tiefen Eindruck Aeschines' Rede auf die Richter gemacht haben mag, wissen wir freilich nicht. Jedenfalls war die Aufgabe

des D. in mancher Hinsicht eine schwierige. Allein in einzelnen Stücken war die Sache und schien sie auch dem Redner selbst sicher nicht so gefährlich, als man nach seinen Worten und den aufgebotenen Vertheidigungsmitteln annehmen sollte. So lief die Rede des Ae. darauf hinaus, zu beweisen, dafs an wohlwollende Gesinnung des D. gegen den Staat nicht zu denken sei; und doch verlangt D. gleich im ersten Satze so viel Wohlwollen von Seiten der Athener, als er unablässig dem Staate und ihnen allen erwiesen habe, supponiert also, dafs seine Zuhörer trotz der Anschuldigungen des Ae. doch noch von guter Gesinnung gegen ihn durchdrungen sind.[3]) Ebenso sind die Nachtheile, die er gleich nachher Ae. gegenüber zu haben behauptet, mehr scheinbar als wirklich, jedenfalls lange so wichtig nicht, als er die Zuhörer will glauben machen. Denn erstens verlor Ae., wenn gegen ihn entschieden ward, die höchsten Lebensgüter ebenso gut, wie im entgegengesetzten Falle D. — der Ausgang des Handels lieferte den factischen Beweis. Hört man ferner naturgemäfs Anklagen mit Lust, Selbstvertheidigung und Selbstlob mit Unlust, so war ja ein bedeutender Theil der Rede des Ae. eben auch nur Selbstvertheidigung, wie umgekehrt die des D. gutentheils in Offensive, in Angriffen auf den Gegner besteht. Dafs der Redner in solchen Dingen des Guten mehr als genug thut, liegt in seinem Interesse und steigert den Werth der Rede: dieselbe entwickelt so eine Kraft, die noch weit gewaltigere Hindernisse niederzuwerfen im Stande wäre, und gewinnt eine Tragweite, welche über das nächste Ziel der Rede noch bedeutend hinausreicht. Auch mögen wir nur die Gefahren und Hindernisse, mit welchen D. zu ringen hat, uns möglichst grofs vorstellen: der Kampf wird uns nur um so grofsartiger, tragischer und interessanter erscheinen.

Ist nun Wohlwollen der Zuhörer die conditio sine qua non der Wirksamkeit der ganzen Rede, so ist die Erwerbung desselben zunächst Aufgabe des Eingangs, der ja die Zuhörer für den Vortrag vorbereiten und empfänglich machen soll. Wie löst D. diese Aufgabe?

Ae. hatte ihn als einen Bösewicht und Feind der Götter hingestellt: der Vorwurf mufs gleich beim ersten Auftreten widerlegt werden. Direct kann D. ihn jetzt noch nicht widerlegen; er thut's also indirect, aber in der schlagendsten Weise: er beginnt seine Rede mit einem inständigen Gebete zu den Göttern, einem Gebete, das um so weniger als leere Formel erscheint, als er es am Schlusse des Einganges, nachdem er seine Hilfsbedürftigkeit selbst

nachgewiesen, wiederholt, und als der Gegenstand der Bitte von höchster Wichtigkeit für ihn wie für die Richter ist. Zugleich verleiht diese feierliche Anrufung der Götter dem ganzen Kampfe eine höhere Weihe und erinnert an den Eingang des grofsen Heldengedichtes, welchem die Kranzrede in so mancher Hinsicht, nicht blofs der sprachlich-rhythmischen Form, sondern auch dem Inhalte nach, analog ist. Hier wie dort das Menschen- und Völkerleben in seiner grofsartigsten Entwickelung mit hochinteressanten Conflicten und Kämpfen und tragischen Geschicken, aber alles im Zusammenhang mit dem Walten höherer Mächte, die nach unerforschlichen Gesetzen das Schicksal bestimmen. Ganz passend wird dieser weite Horizont gleich beim Beginn des Vortrags eröffnet.[4])

Das Gebet zu den Göttern ist zugleich eine direct an die Richter gewandte Bitte, welche durch die Erinnerung an die mitbetheiligten höhern Mächte nur verstärkt wird. Der göttlichen Gunst und Gnade mufs, wenn sie nicht fruchtlos sein soll, die Mitwirkung der Menschen entsprechen. Der Gegenstand der Bitte aber oder das, was die Götter den Richtern gewähren und diese bethätigen sollen, ist doppelter Art: rechte Stimmung des Herzens und Erleuchtung des Geistes, wohlwollende Gesinnung und richtige Erkenntnifs; indem jedoch der Redner sich bescheidet, beides nur in dem Mafse unparteiischen Sinnes zu verlangen, verbindet er mit seinem Gesuche auch schon die feinste Empfehlung seiner guten Sache. Um seiner Bitte leichtern Eingang zu verschaffen, macht D. schon jetzt, wie er es im Verlaufe der Rede noch öfter und nachdrücklicher thun wird, das persönliche Interesse der Richter bei diesem Rechtstreite geltend: ὅπερ ἐστὶ μάλισθ' ὑπὲρ ὑμῶν καὶ τῆς ὑμετέρας εὐσεβείας τε καὶ δόξης.[5]) Sofort gibt er an, worin sich das Wohlwollen und der unparteiische Sinn zu äufsern habe. Ae. nämlich hatte in seiner Klageacte die Anklagepunkte in einer Reihenfolge aufgestellt, wie sie für D., in seiner Rede aber, wie sie für ihn selbst zweckgemäfs war. Das Manoeuvre beruhte jedenfalls auf der zuversichtlichen Erwartung, D. werde in seiner Vertheidigungsrede den auch ihm günstigen Gang der Klagschrift einhalten und aus dem Sattel gehoben werden, wofern ihn die Richter, der Aufforderung des Klägers folgend, bei der Verhandlung selbst anhalten würden, dem Gange der Klagrede sich anzuschliefsen.[6]) Daher die Zudringlichkeit, mit der Ae. (202—206) jene Forderung stellt und zu begründen sucht. D. seinerseits gewahrte die Klippe, an welcher er von vornherein scheitern sollte. Darum gibt er seiner Bitte um Wohlwollen Nachdruck, indem er

die Richter an die Gesetze und den Richtereid erinnert, kraft dessen sie beide Parteien gleichmäfsig anzuhören haben, und indem er alsogleich die hiemit zur Pflicht gemachte Unparteilichkeit auch darauf bezieht, dafs die Richter ihm, wie dem Gegner, volle Freiheit für die Anordnung seiner Rede gestatten. Die Widerlegung der Behauptungen, mit denen Ae. seine Forderung motivierte, spart er auf eine andere Gelegenheit auf. Ae. beruft sich überall auf die Gesetze und dringt unablässig auf gewissenhafte Beobachtung derselben von Seiten der Richter. Dadurch, dafs D. dasselbe thut und den Gegner so gleichsam beim Worte nimmt, zeigt er zugleich die gröfste Zuversicht auf die Güte seiner Sache, was ein für ihn sehr günstiges Vorurtheil bei den Zuhörern zu wecken geeignet ist. Das Wohlwollen der Richter für den Redner wächst in dem Mafse, als er denselben Mitleid einflöfst. Darum motiviert D. im Folgenden (3—5) seine Bitte um Wohlwollen durch Gründe, die eben höchst geeignet sind, Mittleid zu wecken[7]); und gerade um es im vollsten Mafse zu wecken, stellt er das Nachtheilige und Gefahrvolle seiner Lage weit bedeutender dar, als es in Wirklichkeit ist. Zugleich bezeichnet er bei Hervorhebung des ersten Nachtheiles (3) das ihn bestimmende Motiv als ein edles, das des Gegners als ein gehässiges, was die Richter noch mehr für seine Sache gewinnen mufs.[8]) Selbstlob aber, an sich gehässig und eine gefahrvolle Klippe, war dies noch mehr durch die malitiösen Bemerkungen des Ae. (241) geworden. Aber um so schlimmer für Ae., wenn er die Schuld daran trägt und selbst Gegenstand des durch D.' Selbstlob allenfalls erregten Unwillens wird! Und das weifs D. zu bewirken, wie er auch den Schein der Eitelkeit durch die zwiefache Versicherung meidet, dafs er nur nothgedrungen von sich sprechen und dafs er es mit der gröfstmöglichen Mäfsigung thun werde.[9])

Aber, könnte man dem Redner einwenden — und Ae. hatte wirklich (202. 210) den Einwand gemacht —, ist dein Standpunkt in diesem Processe so schlimm, so halte dich von demselben fern! Das kann D. nicht, weil ihm die Sache so nahe, ja noch näher geht, als dem Kt. Hat er doch einen Verlust zu befürchten so grofs, dafs der blofse Gedanke daran ihn mit Schauder erfüllt, ihm unerträglich ist (3: ἀλλ' ἐμοὶ μὲν —). Dafs die Liebe und Geneigtheit der Athener als Gegenstand dieses Verlustes bezeichnet wird, mufs den Zuhörern schmeicheln, sie gewinnen. Zugleich entkräftet er dadurch, dafs er so nachdrücklich auf der Behauptung besteht, die Liebe der Athener sei für ihn das höchste Gut, zwei ehrenrührige Bemerkungen des Ae. über ihn: „Ziel seiner eifrigen

Bemühungen sei doch nur eine gesetzwidrige Bekränzung“ (210), und „an seiner Ehre, an der Zuneigung und Achtung der Athener sei ihm wenig gelegen“ (212).

Nun der Redner schon so vielfach Vorurtheile zerstreut, Mifstrauen gehoben, Mitleid geweckt, seine Bitte um Wohlwollen begründet und die unermefsliche Bedeutung des gegenwärtigen Rechtsstreites dargethan hat, wiederholt er (6—7) die anfängliche Bitte mit neuem Nachdruck, betont dabei, den Verdächtigungen des Ae. gegenüber, das Rechtliche seiner Vertheidigungsweise[10]) und beruft sich gerade auf die Gesetze Solons, den Ae. (257) gegen ihn heraufbeschworen, und den wohlgemeinten Richtereid, den derselbe wahre Volksfreund billigerweise zu Gunsten des Angeklagten angeordnet hat. Ohne im geringsten anzustofsen, versteht es D., seiner Bitte nahezu den Nachdruck einer unabweisbaren Forderung zu geben. Auch darin zeigt sich derselbe feine Tact, dafs er nicht gleich offen und heftig, wie es nahe lag, gegen Ae. polemisiert, so vielfach er dessen Aussagen und Verdächtigungen schon hier begegnet, dafs er vielmehr das Besondere, was er (§ 3 z. E. und § 7) Ae. gegenüber zu rügen, wie dasjenige, was er (§ 2) für sich zu beanspruchen hat, in allgemeine Sätze einkleidet, worauf Tiberius (Rh. gr. III 68, 24) aufmerksam macht. Zuletzt (8) deutet er zwar nicht das Thema, aber doch den Hauptgegenstand seines Vortrages an und wiederholt daraufhin auch die Anrufung der Götter mit der Andeutung, wie eng die Ehre des Staates und die Gewissensruhe jedes Richters mit der gerechten Entscheidung des gegenwärtigen Processes zusammenhängt. Man sieht, es sind allseits sittliche Güter, welche der Redner in Betracht zieht, und durchaus ethische Motive, welche er, um die Hörer für sich und seine Sache günstig zu stimmen, geltend macht — von Seiten der betheiligten Personen (des Vertheidigers, des Gegners, der Richter und gewissermafsen auch der Götter) und von Seiten der Sache selbst, bei welcher es sich eben um die höchsten und heiligsten Interessen des Sprechers, der Bürger und des ganzen Staates handelt. Und dieser Qualität des Dargestellten entspricht der im ganzen Exordium ausgeprägte ethische Ton der Darstellung, die mit würdevollem Ernst gepaarte. Einfachheit, Mäfsigung und Bescheidenheit, in Betreff deren Schleiniger (S. 242) richtig bemerkt, dafs nichts der leidenschaftlichen Sprache des Ae. wirksamer entgegengesetzt werden konnte. Bringen wir nun, aufser diesem herrlichen, zur Gewinnung des Wohlwollens äufserst wirksamen Ethos, auch noch die schöne Symmetrie der Theile (der par-

tiellen προοίμια nach einigen Rhetoren) unter sich und des ganzen Eingangs mit der gesammten Rede, zu der jener alle charakterisierenden Grundaccorde gibt, in Anschlag, so begreifen wir, dafs Kunstrichter alter und neuer Zeit nahezu einstimmig dieses Prooemium als ein abgerundetes und vollendetes Kunst- und Meisterwerk im Kleinen, wie die ganze Rede im Grofsen, bewundert und gerühmt haben.[11])

Ein Moment müssen wir noch besonders hervorheben, das gleich hier im Exordium und weiterhin im ganzen Vortrag vom gröfsten Belang ist, nämlich die häufige Bezugnahme auf diese und jene Partie der unmittelbar vorausgehenden Rede oder auf andere eben erst eintretende Umstände, die als das Resultat unerwarteter Zufälle erscheinen. Eine derartige Bezugnahme erhöht den Eindruck der Worte des Redners, insofern sie lebhafte Bewunderung für seine geistige Begabung und Gewandtheit erregt und insofern seine Worte dadurch den Schein des Improvisierten gewinnen, den des künstlich Angelegten verlieren und in demselben Mafse glaubwürdiger und überzeugender werden.[12])

Das Thema der Rede und deren Theilung.

Gleich nach dem Exordium zeigt der Organismus unserer Rede solche Eigenthümlichkeiten, dafs hier sofort die Ansichten der Erklärer nach allen Richtungen auseinander gehen. Während z. B. die einen das Exordium mit § 8 abschliefsen, dehnen es andere bis § 11, andere bis § 16, wiederum andere gar bis § 53 aus![13]) Den Abschnitt, welcher mit § 52 endet, betrachten diese als einen Untertheil des ersten Haupttheiles, jene scheiden ihn vom s. g. corpus orationis als vorläufige Widerlegung gänzlich aus, oder stellen ihn als ersten Haupttheil der Rede hin, und was dergleichen Differenzen mehr sind. Ob die Gliederung einer Schrift richtig bestimmt ist oder nicht, ersieht man im Allgemeinen zunächst aus der Genauigkeit, mit welcher die Andeutungen des Schriftstellers selbst benutzt worden sind. Nun gibt zwar D. überall Rechenschaft von seinem Verfahren, allein schon die eben constatierte Differenz der Ansichten bekundet, dafs seine Angaben in Betreff der Gliederung, so einfach und bestimmt sie scheinen, doch nicht volle Klarheit über die Bestimmungsgründe seiner Anordnung und den innern Zusammenhang der Theile seiner Rede geben. Es herrscht eben in dieser Beziehung ein gewaltiger Unterschied zwischen einer eigentlichen Rede und einer philosophischen Abhandlung. Diese entwickelt sich schlechtweg nach den Gesetzen der Logik. Je ge-

nauer der Philosoph sich an diese Denkgesetze hält, je sorgfältiger er die sprachlichen Mittel, welche das Bedürfnifs nach richtiger und klarer, d. h. logischer Darstellung geschaffen hat, in seiner Abhandlung verwendet, desto sicherer erreicht er beim Hörer oder Leser seinen Zweck: Belehrung und Ueberzeugung des Verstandes. Was aber dem Verfasser einer solchen Abhandlung Zweck ist, das ist dem Redner erst Mittel zu einem weitern Zwecke, und wenn auch Haupt-, so doch nicht einziges Mittel. In dieser Unterordnung aber unter ein höheres Ziel und in dieser Verbindung mit andern Factoren fordert dasselbe auch eine von der rein logischen verschiedene Behandlungsweise und Verwerthung der sprachlichen Darstellungsmittel. Der Redner will durch die Kraft der Sprache auf den Willen wirken, den Willen des Menschen zu praktischen Entschlüssen bewegen. Zu dem Ende packt er den menschlichen Geist in seiner Totalität: er wirkt auf den Verstand, um denselben von der Wahrheit des Gegenstandes zu überzeugen; er wirkt mit ästhetischen Mitteln auf die Phantasie und das ästhetische Gefühl, um das Gemüth für sich und für seinen Gegenstand zu gewinnen, für dessen Schönheit und Vortrefflichkeit zu begeistern; endlich sucht er — und dies eben ist das specifische Merkmal der echten Beredtsamkeit — die unmittelbarsten und gewaltigsten Hebel des Willens, die Affecte und Leidenschaften, in Bewegung zu setzen, um den Willen förmlich zu bestürmen. So ist denn auch „die Anordnung der Rede keine Aufgabe des prosaischen Denkens, nicht rein logisch, sondern die bestimmte Energie seines Zwecks gebietet dem Redner, die Ueberzeugungsgründe, die positiven und die negativen, mit den poetischen Mitteln im Ganzen und im Einzelnen so zu disponieren, dafs diese sämmtlichen Kräfte steigend zu einem Strom anwachsen, der endlich reif ist durch die Schleusen zu brechen, d. h. als Entschlufs der Versammelten, als That in die Welt hinauszufluthen“ (FVischer, Aesth. III 1473).

Diese energische Wirksamkeit und harmonische Bewegung aller Seelenvermögen nach einem Hauptziele hin bringt es mit sich, dafs der Redner mit Rücksicht auf tausend Umstände und concrete Verhältnisse, welche der Verfasser einer philosophischen Abhandlung unbeachtet läfst, die Kraft und den Werth der Gründe mit ganz anderm Gewichte abwägt, diese und jene Elemente aufnimmt oder ausscheidet, die einer rein logischen Entwicklung überflüssig oder unentbehrlich wären; dafs er bei Thatsachen, die er referiert, oft nur wenige ihm zweckdienliche Hauptmomeute heraushebt und überhaupt Gegenstände, welche verschiedene Seiten haben, nur von

der einen oder andern darstellt; dafs er mitunter, um nicht anzustofsen, die Sache nicht beim rechten Namen nennt und, um geheime Absichten nicht zu verrathen, den Hauptzweck oder diese und jene Nebenabsicht zwar nicht ausspricht, aber doch den Zuhörern gegenüber alles so plausibel und unverfänglich macht, als ob es sich eben von selbst verstünde; und was sonst alles rednerischer Tact und Geschmack, Vor- und Rücksicht gebietet. Wie man nun z. B. den Bau eines lyrischen Gedichtes nicht versteht, wenn man nur verstandesmäfsig auf den Zusammenhang der ausgesprochenen Gedanken und der entsprechenden Vorstellungen und Bilder sieht (die ja oft unter sich äufserst disparat sind), und nicht vielmehr die Grundempfindung und damit den Kern und Stern, die Seele und das Lebensprincip des Ganzen auffasst, um von hier aus den ganzen lebendigen Organismus zu erklären: ebenso versteht man auch den Bau eines rednerischen Kunstwerkes nicht, wenn man nicht in's Klare gekommen mit den (ausgesprochenen oder verhehlten) nächsten und letzten Zwecken des Redners, sowie mit dem Wechselverhältnifs aller Mittel, die er zur Erreichung derselben in Bewegung gesetzt hat, sondern alles lediglich nach einer auf blofsen Denkgesetzen und Denknormen beruhenden Schablone bemifst oder — was noch schlimmer und nicht minder häufig ist — bei aller Verkennung der psychologischen Momente dem Redner auch noch logische Unmöglichkeiten zumuthet.

Diese allgemeinen Bemerkungen waren nothwendig, theils um uns auf den rechten Weg für die Auffindung der Gliederung unserer Rede zu setzen, theils auch um den Ursprung des Grundirrthums aufzudecken, in Folge dessen die Versuche, die Disposition von Reden und namentlich auch von unserer Kranzrede zu bestimmen, durch die Bank gescheitert sind.

In der Prothesis § 9, welche sich unmittelbar an's Prooemium anschliefst, kündigt D. an, er wolle und müsse, bevor er zum eigentlichen Gegenstand der Untersuchung übergehe, erst verschiedene Aeufserungen des Anklägers abfertigen, welche derselbe extra causam vorgebracht habe. Dafs ein und der andere zur Rechtfertigung gehörende Punkt von dem corpus orationis abgesondert und vor diesem bereinigt werde, ist an sich nicht gerade auffällig. Zwar ist jede Vertheidigung im Ganzen eine Widerlegung: pars defensoris tota, sagt Quint. 5, 13, 1, est posita in refutatione. Dennoch ist auch in der Vertheidigungsrede das *σῶμα τοῦ λόγου* eine wahre confirmatio und kann neben dieser noch eine besondere refutatio angebracht werden, die entweder nachfolgt oder

vorausgeht. Letzteres ist — nach der von Arist. 3, 17 und Quint. 5, 3, 53 aufgestellten Regel: si respondemus, prius incipiendum a refutatione — hier und ebenso in andern Reden, wie z. B. in Cicero's Miloniana c. 3, der Fall. Es ist dies eine Art προκατασκευή, welche der κατασκευή die Wege bahnt. Indefs, während in diesen andern Reden eine solche vorläufige Widerlegung gar keinen Anstand hat, macht die der Kranzrede, wie sich bereits gezeigt hat, nicht geringe Schwierigkeit: Dort nämlich handelt es sich um Beseitigung eines Hindernisses, das zum vorhinein der ganzen Sache oder Beweisführung des Redners im Wege steht; hier dagegen ist ein solches Verhältnifs und überhaupt eine wesentliche Verschiedenheit des abgesonderten Stoffes von demjenigen, der zur Sache gehört und als solcher behandelt wird, kaum zu erkennen. Man findet bei genauerem Zusehen sofort, dafs die in § 9 gegebene Scheidung des Ganzen in einen exoterischen und einen esoterischen Theil nur äufserlich und mehr oder minder willkürlich ist, dafs sie keine Einsicht in das innere Verhältnifs der in den einzelnen Theilen behandelten Stoffmassen gewährt, ja dafs sie insofern ungenügend und unzulässig ist, als die unterschiedenen Theile sich nicht gegenseitig ausschliefsen. Liegen aber die Gründe jener Scheidung nicht in der Sache selbst, so müssen wir dieselben aufserhalb der Sache und in den besondern Absichten des Redners suchen und zu dem Ende gleich hier die Grundlagen näher in's Auge fassen, auf welchen der Gesammtbau der Rede ruht.

In § 8 deutet D., ohne einen förmlichen Hauptsatz auszusprechen, den Hauptstoff, in § 9 das (formale) Thema der ganzen Rede an. Mit Rücksicht auf die Hauptgliederung in § 56 ff. können wir dasselbe so bestimmen: Aufgabe des Redners ist Vertheidigung des Rathsgutachtens, Rechtfertigung des Ktesiphontischen Antrags und, dem entsprechend (den eigentlichen Standpunkt des Redners aber genauer bestimmend), das zu behandelnde Thema: Rechtmäfsigkeit des Ktes. Antrags. Wir sagen Rechtmäfsigkeit und nicht Gesetzlichkeit. Allerdings ist der Procefs eine γραφὴ παρανόμων, eine Klage wegen Gesetzwidrigkeit. So hat denn auch Ae. die Gesetzwidrigkeit des Ktes. Antrags nachzuweisen gesucht. Gesetzwidrigkeit ist für seine Rede Eintheilungsgrund, ist das die Theile derselben umfassende genus, in der Weise, dafs im I. und II. Haupttheil die Verletzung je eines bestimmten Gesetzes, im III. die Verletzung nicht eines einzelnen Gesetzes — ein solches gab es eben nicht[14]) —, sondern der Gesetze überhaupt nachgewiesen wird. Man sieht, der in diesem III. Theil herrschende

Gesichtspunkt ist ziemlich arbiträr. Gerade darum gibt ihn auch Ae. im Verlaufe der Rede auf, ja stellt diesen Theil geradezu in Gegensatz zu dem in den beiden andern behandelten Punkte der Gesetzwidrigkeit, dem Rechtspunkte im engern Sinne (*τὸ παράνομον*, 203—207).[15]) Letzteres nun ist auch bei D. der Fall. Er fafst die Sache genauer und schärfer auf und ignoriert jenen ersten Gesichtspunkt des Ae. ganz; für ihn ist die Gesetzlichkeit des Ktes. Antrags nicht Eintheilungsgrund, weil nicht Gattungsbegriff, sondern species neben einer andern species, welche er beide unter den Gattungsbegriff Rechtmäfsigkeit subsumiert. Im Anschlufs an die in der Klagschrift beliebte Reihenfolge der Klagepunkte behandelt er zuerst das Motiv der Bekränzung (*ἡ πρόφασις, δι' ἣν αὐτὸν ἀξιοῖ στεφανοῦσθαι* Ae. 49) und zeigt, dafs die seinem Leben und Wirken ertheilten Lobsprüche nicht erlogen, sondern wahr sind (57), dafs somit Kt.'s Antrag 1) nicht gegen die Wahrheit, die Bekränzung nicht gegen die Billigkeit verstöfst. Die Behandlung der beiden Gesetzesfragen aber bildet bei D. nicht zwei neue Haupttheile, sondern nur einen zweiten Haupttheil mit zwei Untertheilen. Das erfordert die Logik, weil sonst die Theilung nicht stetig wäre. Daher, dem *τοῦ μὲν* § 57 entsprechend, § 58 *τὸ δὲ . . . στεφανοῦν καὶ ἀνειπεῖν ἐν τῷ θεάτρῳ τὸν στέφανον κελεῦσαι*, und auf die Zusammenfassung beider Punkte zurückweisend *καὶ τοῦτο*. Ebenso fasst D. beim Uebergang vom I. zum II. Haupttheil (110) die beiden Punkte wieder zusammen: *ἡγοῦμαι τοίνυν λοιπὸν εἶναί μοι περὶ τοῦ κηρύγματος εἰπεῖν καὶ τῶν εὐθυνῶν*, und gleich darauf: *ὑπολαμβάνων . . τοὺς περὶ αὐτοῦ τοῦ παρανόμου λόγους ἀποδοῦναί με δεῖν*, wo der eigentliche Rechtspunkt, der zwiefach ist, ebenso im Gegensatze zum ersten Punkte von der Wahrheit des dem D. gezollten Lobes gefafst ist, wie wir es schon bei Ae. angedeutet gefunden haben. Auch die nächstfolgende Bemerkung (111) weist, wie wir sehen werden, ebensowohl, ja noch weit mehr auf den zweiten Untertheil, als auf den ersten hin. Im II. Haupttheile aber handelt es sich um das *παράνομον*, um die Gesetze, deren Verletzung Ae. in den zwei ersten Theilen seiner Rede behauptet und welche die Modalität der Bekränzung, nämlich Zeit und Ort derselben, betreffen. D. sucht darzuthun, dafs diese Gesetze nicht verletzt sind, dafs somit Kt.'s Antrag 2) nicht gegen die Gesetze verstöfst. Verstöfst derselbe aber weder gegen Wahrheit und Billigkeit (das allgemeine oder Naturrecht, *τὸ δίκαιον*) noch gegen die Gesetze (das geschriebene, positive oder Gesetzes-

recht, τὸ νόμιμον), so ist er überhaupt gerecht, rechtmäfsig, und wir haben in D.' Sinne gehandelt, wenn wir als Thema seiner Rede für Kt. die Rechtmäfsigkeit des Ktes. Antrags hingestellt haben. Damit ist denn auch die constitutio causae der beiden δικαιολογίαι als jene Unterart des Qualitätsstatus (ποιότης) bezeichnet, welche ἀντίληψις, constitutio iuridicialis absoluta genannt wird.[16]) — Das Kunstwerk der Rede mufs, wie jedes andere, formale Einheit besitzen. Wir sehen, wie beide Redner auch dieser Anforderung dadurch nachzukommen suchen, dafs sie die an sich disparaten Theile unter einen höhern Gattungsbegriff und gemeinsamen Gesichtspunkt bringen und damit ein einheitliches Thema gewinnen. Ae. thut dies in etwas gewaltsamer und willkürlicher Weise, indem er zugleich den streng rechtlichen Anforderungen der von ihm gewählten Klageform in etwa gerecht werden möchte. D. entschlägt sich dieser Rücksicht, stellt aber dafür auch eine strammere Einheit auf soliderem Grunde her.[17])

Was nun zunächst die äufsere Ausdehnung betrifft, so ist der II. der angedeuteten Haupttheile (110—121) weitaus der unbedeutendste Abschnitt der ganzen Abhandlung; aber auch der I. (60—109) unbedeutend im Verhältnifs zu den übrigen Partien der Rede. Wir müssen von diesem Mittelpunkte aus den Zusammenhang der noch übrigen links und rechts liegenden Massen des Redestoffes zu erkennen suchen; es fragt sich nunmehr, in welchem Verhältnifs zu jenem Kern der Rede nicht nur der in § 10—52, sondern auch der in § 121—323 enthaltene umfangreichste Abschnitt steht? Von denen, welche sich mit der Disposition unserer Rede befafst, haben sich die einen diese Frage gar nicht gestellt, die andern hat sie, wie es scheint, in nicht geringe Verlegenheit gebracht und zu den abweichendsten Antworten veranlafst.

An die Besprechung des Gesetzes über die Ausrufung im Theater knüpft D. (121 ff.) einige bittere Bemerkungen, die das ganze Verfahren des Gegners bei diesem Processe brandmarken, mit der wiederholten Behauptung, es sei eben so billig als nothwendig, dafs auch er (D.), in Erwiderung der seine Person herabwürdigenden Schmähungen, den Gegner auf's Korn nehme; worauf dann D. die niederträchtige und verrätherische Handlungsweise des Ae. ex professo schildert. Dieser Umstand hat die Meinung erzeugt, hier beginne ein neuer, und zwar der II. Haupttheil der Rede, welchen D. früher (9 oder 56 ff.) aus oratorischen Rücksichten nicht angedeutet habe; es gebe somit die § 56 ff. aufgestellte Theilung nicht die Haupttheile der ganzen Rede an, son-

dern nur die Untertheile des I. (allein angekündigten) Haupttheiles. So wäre denn der I. Theil positiver, der II. negativer Natur; der eine enthielte directe, der andere indirecte Beweisführung; der eine bestünde in Defensive, der andere ergriffe in wundervoller Steigerung die Offensive; jener erzielte Ueberzeugung des Verstandes, dieser wäre mehr darauf angelegt, die Gemüther der Richter zu erschüttern, ihr Gefühl zu entzünden, ihren Willen zu bestürmen und so den endlichen Ausschlag zu geben u. s. w. Und Dissen (S. 147 f.) findet diese Ansicht auch durch den Umstand bestätigt, dafs bei dieser Theilung die Rede durch die Symmetrie der Theile an Schönheit gewinne. Das klingt alles schön und natürlich; allein, sieht man sich die Rede genauer an, so findet man bald, dafs es unbegründet ist und dafs in Wirklichkeit nicht weniger als alles gegen eine solche Theilung protestiert (wofern eine formale Theilung gemeint ist, wie sie ja einzig hier in Betracht kommt). War beim Beginn des II. Theiles die tractatio des I. vergessen, so mufste doch schon bei § 160 der schöne Traum in nichts zerrinnen.

Es bleibt also dabei: D. gibt § 56—58 die Theilung nicht eines Theiles, sondern der ganzen Abhandlung. Der II. Haupttheil geht nur von 110—121, zum I. gehört alles Uebrige, nicht nur 60—109, sondern auch 121—296 und, wenn auch nicht formell, doch dem Inhalte nach 10—52.

Kt. hatte Bekränzung und Belobung des D. nicht nur auf die Verdienste hin verlangt, welche derselbe als Bauherr und Vorsteher der Belustigungsgelder erworben, sondern auch überhaupt ἀρετῆς ἕνεκα καὶ ἀνδραγαθίας καὶ εὐνοίας und ὅτι διατελεῖ λέγων καὶ πράττων τὰ ἄριστα τῷ δήμῳ. Dieses Lob, erwiderte Ae., sei erlogen: das ganze Leben des D., sein Privat- wie sein Staatsleben, liefere den Beweis. So mufs denn D., um sich selbst und dadurch Kt.'s Antrag zu vertheidigen, die sein Leben betreffenden Vorwürfe widerlegen, wie denn die Darstellung seines Lebens und Wirkens aus naheliegenden Gründen für ihn, wie für Ae., Hauptaufgabe in diesem Processe (wenn auch nicht formales Hauptthema der Rede) ist.[18]) Soweit es nun hier auf Selbstvertheidigung ankommt, gehört für D. alles zur Sache, was Ae. von seinem Leben angegriffen hat; so weit es auf den zu rechtfertigenden Antrag ankommt, gibt es, in Rücksicht auf die Allgemeinheit des von Kt. ausgesprochenen Lobes, weder für Ae. noch für D. irgend eine bestimmte Grenze in Betreff dessen, was zur Sache gehört und was nicht; die Mafsbestimmung hängt vielmehr von der

Willkür der Streitenden ab. So konnte Ae. den Richtern vorstellen, dies und jenes gehöre zur Sache, wie D. von ebendemselben behaupten konnte, es gehöre nicht dazu, und umgekehrt. Bei der Unbestimmtheit der Sache thut jeder das, was seinen rhetorischen Absichten am besten entspricht.[19])

Soviel ist jedenfalls sicher, dafs D. im I. Theil sein Leben und Streben, mittelbar Kt.'s Antrag, im II. denselben unmittelbar durch Erörterung des Rechtspunktes vertheidigen wollte. Nun würde aber die einfache Logik fordern, dafs er erst den einen, dann den andern Theil abmachte (a, dann b, oder b, dann a): das wollte jedoch D. aus anderweiten Gründen nicht und zog es vor, den I. Theil mehrfach zu zerlegen, den II. an passender Stelle einzuschieben, und darin besteht das grofse Geheimnifs seiner Disposition, wie schon die alten Rhetoren vielfach angedeutet haben.[20]) Durch diese äufsere Trennung der zum I. Theil gehörenden Punkte aber hört derselbe nicht auf, ein Haupttheil und nur einer zu sein, indem die Homogeneität und Zusammengehörigkeit des Stoffes dadurch ja nicht im mindesten aufgehoben wird.[21]) Und es kann eine Disposition nicht die richtige sein, welche auf diesen Umstand keine Rücksicht nimmt — ein Vorwurf, der die im Verlaufe dieser Abhandlung erwähnten Versuche fast insgesammt trifft.[22])

Der Gegenstand des I. Haupttheiles, das Leben (und die Gesinnung) des D. theilt sich zunächst in Privat- und Staatsleben, letzteres wieder in so viel Abschnitte, als der Redner Hauptperioden seines politischen Wirkens rechtfertigen will. — Das öffentliche Leben des D. ist mit dem des Ae., seines politischen Gegners, innig verflochten. Letzteres mufs also bis zu einem gewissen Grade in der Darstellung des ersten mit berücksichtigt werden; und D. berücksichtigt dasselbe um so mehr, als die eigene Sache in dem Mafse gewinnt, in welchem die des Gegners verliert: die Herabwürdigung des Widersachers ist eine indirecte Selbstvertheidigung, welche der directen zur Stütze dient, und die Schilderung der schlechten Gesinnung und der Missethaten des Ae. bildet am grofsartigen Gemälde des D. die Schatten, welche die Glanzseiten seines Lebens und seines Charakters erst in's rechte Licht setzen. Ja, wenn Ae. von Hafs gegen seinen Widersacher glühte; wenn er dessen ganze Politik und politische Handlungen verurtheilt wissen, ihn selbst in der öffentlichen Meinung ruinieren und für alle Zukunft allen Einflusses und aller Wirksamkeit im Staate berauben wollte, so läfst sich dasselbe von D. sagen. Nicht nur soll Kt. einfachhin freigesprochen und dadurch dem Wirken des D. die ge-

bührende Anerkennung gezollt werden. Nein, D. steckt sein Ziel noch höher und ringt nach einem glänzenderen Siege: Der Ankläger soll nicht einmal den fünften Theil der Stimmen bekommen; dann hat er vollständig Bankerott gemacht, dann ist er auf die feierlichste Weise für alle Zeiten gerichtet und für alle Zeiten moralisch vernichtet! — Dieser Stoff, den das Leben und Streben des D. wie das des Ae. bietet, ist in der Art vertheilt, dafs ein Abschnitt § 18—52, ein zweiter 60—109, ein dritter 139—159, ein vierter 160—290 in extenso behandelt, andere Partien im Verlaufe der Rede gelegentlich und mehr oder weniger ausführlich erörtert werden.[23])

Aus welchen rhetorischen und künstlerischen Gründen hat nun D. alles so und nicht anders vertheilt, und in welcher Weise hat er den so disponierten Stoff behandelt? Die Beantwortung dieser Fragen soll uns einen Blick in die Werkstatt unsers Redners eröffnen und uns den Wunderbau seines Kunstwerks immer mehr in seiner ganzen Vortrefflichkeit erkennen lassen. Bevor wir jedoch die Untersuchung im Einzelnen beginnen, müssen wir noch betreffs der Hauptgliederung zwei wichtige Punkte hervorheben. Die Gesammtaufgabe des Redners umfafst drei partielle, welche mit den Ausdrücken docere, delectare, movere bezeichnet werden und welchen die drei anfangs erwähnten Kategorien der πίστεις entsprechen. Bei der Theilung und Anordnung der Rede ist es zunächst auf das docere abgesehen; die der Kranzrede zielt nicht minder auf das delectare ab und erreicht diesen Zweck vornehmlich durch zwei aesthetische Eigenschaften, welche derselben kraft ihrer Gliederung zukommen. Den „ordo homericus", der bei der Zweitheiligkeit des Redestoffes ausgeschlossen schien, hat das Genie des Redners diesmal erst vermittelst eines meisterhaften — an sich gar nicht sophistischen — Kunstgriffes sich ermöglicht. Es springt nun in die Augen, dafs, von allen andern Vortheilen abgesehen, mit dieser Anordnung (I^a II I^b oder, mit Angabe weiterer Abschnitte, wie wir dieselben in der Synopsis bezeichnet haben, I^a I^b II I^c I^d) vor allem ein noch schöneres Verhältnifs in den Grundzügen des ganzen Gebäudes hergestellt ist, als mit derjenigen, welche Dissen ihrer Symmetrie wegen anrühmt. Wie in den plastischen Kunstwerken, so ist auch hier der ungleiche, nämlich der kürzere zweite Theil — zunächst allerdings aus anderweiten, nicht aesthetischen, sondern rein rhetorischen Gründen — in die Mitte gestellt; eben dadurch ist nunmehr in der Gesammtgliederung, trotz der formalen Dichotomie, das Gesetz der Dreitheiligkeit

zur Geltung gelangt, welches man als das Gesetz der vollkommenen Symmetrie bezeichnet hat, die, mit Simrock zu reden, „alle (schönen) Künste beherrscht und sich überall von selbst geltend macht, wo Sinn für schöne Form sich entwickelt".[23]) Zur Schönheit eines Kunstwerks gehört, wie die Symmetrie des Baues, so auch die Manchfaltigkeit in der Einheit. Gerade das aber, was an und für sich schon unserer Rede diesen Vorzug verleiht, die grofse Fülle und Reichhaltigkeit des Stoffes, müfste die Hörer dennoch ermüden, wofern nicht auch noch die Kunst des Redners durch jene Abwechslung in Stoff und Darstellung nachhülfe, welche dem Zuhörer bei einem Vortrage von solchem Umfang mehr als erwünscht und darum doppelt angenehm sein mufs. Die ganze Rede zeigt, wie sehr D. wirklich jenes Gesetzes der grata orationis varietas sich bewufst war, den ersten Grund dazu aber hat er in der obersten Theilung gelegt, und darin besteht der zweite Hauptvortheil der getroffenen Anordnung.

Die verschiedenen Punkte der ἀνασκευή (das δίκαιον I[a]).

Zuerst also (um auf den Anfang der s. g. Abhandlung der Rede zurückzukommen): Warum sondert D. einen und gerade diesen Punkt des I. Haupttheiles als nicht zur Sache gehörig ab, um ihn an erster Stelle zu behandeln? D. behauptet einfach (9), es seien das aufserwesentliche Punkte. Er konnte darauf bauen, es werde das den Zuhörern selbstverständlich scheinen und es werde somit die getroffene Anordnung des Redestoffes ihnen gegenüber unverfänglich sein. Aber man glaube ja nicht, dafs dieselbe sich so von selbst dem Redner darbot und dafs nicht tiefer gehende künstlerische Rücksichten ihn darauf führten. Mit der Gesetzesfrage konnte er aus später darzulegenden Gründen nicht beginnen. Also mufste er mit der Rechtfertigung seines Lebens den Anfang machen. Er konnte nun die Abhandlung mit der Exposition eröffnen, die jetzt erst später (§ 53—59) folgt, konnte dann sein Leben, wie Ae., in Privat- und Staatsleben theilen und mit diesem oder jenem den Anfang machen. Doch gieng es nicht wohl an, das Privatleben nach dem politischen darzustellen, weil der Stoff für den Schlufstheil zu geringfügig und auch in andern Beziehungen wenig passend gewesen wäre. Aber auch zu Anfang mochte D. die Besprechung seines Privatlebens nicht als formalen Untertheil des I. Haupttheiles hinstellen und gelten lassen. In diesem Falle nämlich hätte er die Sache in einem Zuge mehr oder weniger vollständig erörtern müssen; das aber nicht zu thun, dazu vermochten ihn

verschiedene Gründe. Privatverhältnisse waren an sich zu unbedeutend und in diesem Processe zu sehr Nebensache, als dafs er sie (in einem förmlichen Theil der Rede) auf eine Linie mit dem Staatsleben hätte stellen mögen. Zudem wäre die Rechtfertigung derselben in diesem oder jenem Stücke wenn nicht heikel, so doch ohne weitläufige und complicierte Erörterungen nicht wohl möglich, sonach wenig interessant und unerquicklich gewesen; wenigstens hätte sie die Zuhörer von vornherein zu lange in Anspruch genommen, was dem Eindrucke der Hauptsache, der Rechtfertigung des politischen Wirkens, insofern nur geschadet hätte. Ferner hätte er kaum umhin können, in gewohnter Weise und seinem Plane gemäfs das Privatleben des Ae. dem seinigen gegenüberzustellen und herabzuwürdigen: das ist aber ein gehässiges, von D. selbst verpöntes Verfahren, welches er nicht ohne sorgfältige Vorbereitung und allseitige Verschanzung sich erlauben kann, um seiner eigenen Würde nicht allzuviel zu vergeben. Dazu kommt endlich noch der Umstand, dafs er eben später in anderer Verbindung und unter andern Gesichtspunkten, wo er alles freier auswählen und besser ausbeuten kann, die einzelnen Züge zur Sprache bringt, deren Aufnahme ihm zweckdienlich scheint.

Fand es D. nun doch nützlich oder nothwendig, zu Anfang über sein Privatleben zu sprechen, so gieng das nicht anders, als indem er diesen Punkt von dem Körper der Rede unter dem Vorwande absonderte, es liege derselbe aufserhalb der Sache, und indem er die vorläufige Behandlung desselben den Zuhörern durch die Bemerkung plausibel machte, sie möchten sonst, durch aufserwesentliche Beschuldigungen verleitet, die Hauptsache mit verstimmtem Herzen anhören.[24]) Hier haben wir den nächsten Grund, warum D. mit der Rechtfertigung seines Privatlebens glaubte beginnen zu müssen und dieselbe nicht erst im Verlaufe der Rede gelegentlich, vor allem in dem von der τύχη handelnden Abschnitte (252 ff.), anbrachte. Für die getroffene Anordnung hatte indefs der Redner noch einen tieferen nnd entscheidenderen Grund. In dieser Weise gelingt es ihm nämlich, durch die einfache, kurze und klare Widerlegung der ersten Anschuldigung, den Gegner auf die frappanteste Art nicht als einen schlechten Menschen überhaupt — das geschieht planmäfsig in der ganzen Rede — sondern gerade als Lügner zu brandmarken, ihm von vornherein allen Glauben und alle Auctorität zu entziehen — ein Vortheil, welcher dann der ganzen folgenden Argumentation zu gute kommt. D. selbst sagt es ausdrücklich (10): εἰ δὲ πολλῷ βελτίω τούτου . . . καὶ

ἐμὲ καὶ τοὺς ἐμοὺς ὑπειλήφατε καὶ γιγνώσκετε, τούτῳ μὲν μηδ' ὑπὲρ τῶν ἄλλων πιστεύετε — δῆλον γὰρ ὡς ὁμοίως ἅπαντ' ἐπλάττετο.[25]). Auf die einzelnen Vorwürfe läfst er sich dann weiter nicht ein. Er hat sich eben mit der Behauptung, der Gegenstand gehöre nicht zur Sache, die Freiheit verschafft, gerade das und so viel zu sagen, als er wollte. Auch würde er, abgesehen von den vorhin angeführten Gründen, die eine Widerlegung des Einzelnen zu Anfang abriethen, damit nicht mehr erreicht haben, als er jetzt schon durch die allgemeine Abfertigung erreicht hat. Er darf ohne weiteren Beweis Ae.' Anklagen (11) λοιδορίας und πομπείας nennen; und da er den sofortigen Uebergang zu einem andern Punkte vor den Zuhörern nicht mit den wahren Gründen motivieren kann, so klagt er mit bitterm Sarkasmus den Gegner eben so grofser Dummheit als Verschmitztheit an, der ihm zumuthe, gleich bei diesen kleinlichen, unerquicklichen und gehässigen Geschichten zu verweilen: das wäre eben in mehr als einer Hinsicht tactlos. Um aber nicht den leisesten Verdacht aufkommen zu lassen, als scheue er sich, in die Sache einzugehen, erklärt er sich zur Wiederaufnahme des Gegenstandes für den Fall bereit, dafs es den Richtern genehm sei. Da solches doch nur in dem zur Sache gehörenden Theile geschehen kann und wirklich geschieht[26]), so sehen wir zugleich hieraus wieder, was es mit den „ἔξωθεν λόγοι" für eine Bewandtnifs hat.

Die Rechtfertigung seines politischen Wirkens beginnt D. wieder mit einer allgemeinen Widerlegung. Wie schon das erste Argument (10) darauf berechnet war, eine für die ganze folgende Vertheidigung wichtige Schlufsfolgerung zu liefern, so geht auch diese zweite allgemeine Widerlegung nicht blofs auf den Theil seines Staatslebens, der ἔξω τῆς γραφῆς sein soll, sondern in gleichem Mafse auf alle Perioden seiner politischen Thätigkeit — ein klarer Beweis, dafs der nächstfolgende Abschnitt (—52) nicht etwas Apartes, sondern ein integrierender Theil des einheitlichen Ganzen ist, welches die Darstellung seines gesammten Lebens ausmacht.

Die Stelle, an der wir stehen (12—16), gilt seit alten Zeiten für die dunkelste der ganzen Rede; und bis auf den heutigen Tag ist sie trotz zahlloser Erklärungen, wie uns scheint, um nicht vieles klarer geworden. Da wir hier einen neuen Erklärungsversuch gemacht haben, so müssen wir denselben frühern gegenüber einläfslich begründen. Sollte er nicht Stich halten, so möge er getrost das Loos von tausend Vorgängern theilen.

Die in § 12—16 angewandte Argumentationsweise ist die s. g.

μέθοδος παραγραφικός, die wesentlich darin besteht, dafs der Vertheidiger etwas Ungehöriges, irgend eine Irregularität im Verfahren des Klägers gegen diesen und gegen die Einführung der Klage geltend macht, mag nun der berührte Umstand die Person des Klägers oder des Beklagten, oder die Sache selbst, Zeit, Ort, Art, Grund der Klage u. dgl. betreffen. Diese Beweisart ἐκ τοῦ παραγραφικοῦ kehrt in unserer Rede ungemein häufig wieder[27]) — „sed alias alio modo et nunc hac nunc illa in occasione . . . Etsi igitur revera his omnibus locis subest idem, tamen sic tractati sunt, ut nullus plane similis sit ceteris" (Dissen S. 153). An allen übrigen Stellen ist es aus dem jedesmaligen Zweck und Zusammenhang klar, was der Redner darthun will. Aber weil eben Zusammenhang und Zweck hier (12 ff.) ein verschiedener ist, darum ist ein Rückschlufs von jenen andern Stellen auf diese nicht gestattet. Und doch erklären unsere Stelle die einen nach 124 f., die andern nach 279 f., woselbst der Redner mit denselben Umständen ganz was anderes beweisen will. Nur in § 223—226 ist die Sache unter ähnlichem Gesichtspunkte dargestellt, wie hier; jene Stelle also darf zur Vergleichung und Erläuterung herangezogen werden.

Um was handelt es sich nun hier? Es sollen die Beschuldigungen des Ae. widerlegt, es soll der Beweis geführt werden, dafs dieselben sammt und sonders falsch sind. Das fordert offenbar hier wie 223 ff. der Zusammenhang, das deutet D. mehrmals im Verlaufe der Argumentation an, das spricht er § 17, wo er die Schlufsfolgerung aus seinem Beweise zieht, ganz bestimmt aus; und gerade deshalb gehört dieser Abschnitt wie § 10 zur Beweisführung, nicht zum Exordium oder zu einer die eigentliche Beweisführung erst vorbereitenden und einleitenden Exposition. Der ganze Passus ist eine διαβολὴ τῆς κατηγορίας καὶ τοῦ κατηγόρου, aber eine solche, welche inhaltlich, als Widerlegung der vorgebrachten Anklagen, zugleich schon ein Stück der probatio des Vertheidigers ist. Gerade diese Doppelnatur der Stelle ist unsers Erachtens die Hauptursache ihrer unleugbaren Dunkelheit, wie denn auch die Verkennung dieser Natur die richtige Auffassung so sehr behindert hat. Es gilt also nicht lediglich, hier vorläufig darzuthun, dafs Ae.' Verfahren als ein ungebührliches Tadel verdiene, oder dafs angemessene Strafe nicht verhängt werden könne, oder dafs der Kläger beim gegenwärtigen Processe nicht die Absicht habe, dem Staate proportionierte Genugthuung zu verschaffen, oder (wie § 279) dafs derselbe bei diesem Handel eine böswillige Absicht habe und sich als einen niederträchtigen Menschen erweise, oder dafs D. allen

Grund habe, sich darüber zu beschweren, dafs Ae. ihn jetzt in dieser Weise angreife und was dergleichen mehr ist. Das alles wird freilich auch ausgesprochen, und es machen die einzelnen in § 12—16 enthaltenen Behauptungen einen der Sache des Sprechers günstigen Eindruck. Wie nun D. überhaupt gern die einzelnen Glieder einer Gedankenreihe, wofern sie an sich wirksame Momente sind, zu mehr oder weniger selbständigen Zügen ausbildet und hervorhebt, und wie man dann den höhern Gesichtspunkt, unter den alles gestellt ist, leicht aus dem Auge verliert, so ist das auch hier der Fall. Jenen Gesichtspunkt müssen wir nun aber festhalten, wollen wir anders den Zusammenhang der Gedanken richtig erfassen und die volle Kraft der Argumentation empfinden.

Es liegen aber dem vorliegenden Argumente folgende Ideen zu Grunde: Wo wirkliche Vergehen vorhanden sind, wo demnach der Ankläger seiner Sache gewifs und überzeugt ist, dafs er seine Anschuldigungen wird beweisen können, da betritt er offen und ehrlich den geraden Weg, den Verbrecher zu überführen, dessen Bestrafung zu erwirken und dadurch dem Staate Genugthuung zu verschaffen. Wo dagegen solches nicht stattfindet, da mufs er, um seine Anklagen vorzubringen, irgend ein irreguläres Verfahren einhalten. Also auch umgekehrt: Wo derlei Irregularitäten im Verfahren des Klägers vorkommen, da darf man mit moralischer Gewifsheit annehmen, dafs seine Sache nicht in Richtigkeit ist, dafs er sich bewufst ist, die vorgebrachten Beschuldigungen nicht beweisen zu können, dafs er nur verleumden will und dafs demzufolge die Anklagen nicht wahr sind. Diesen Beweisgang schlägt hier D. ein: „Ae. klagt mich vieler und äufserst strafwürdiger Vergehen an. Wenn er aber seine Klage in so ungebührlicher Weise anbringt, wie es im vorliegenden Processe geschieht, so erklärt nur die Annahme, dafs er mich zwar verunglimpfen, nicht aber überführen zu können glaubt, die sonst unbegreifliche Verkehrtheit seines Verfahrens". Das ist der Kern des Beweises. Sehen wir jetzt, wie D. denselben durchführt.

§ 12. „Die mir zur Last gelegten Thaten (crimina) nun sind zahlreich, und für einige derselben verstatten (verhängen) die Gesetze grofse, ja die äufsersten Strafen; was aber den vorliegenden Procefs betrifft, so setzt die Veranstaltung (Wahl, Vornahme) desselben Ae. zwar in Stand (so geht seine Absicht einzig dahin), einen verhafsten Feind in jeder Weise zu verunglimpfen; für die angegebenen Vergehen jedoch, falls sie wirklich wahr wären, ist Ae. entfernt nicht im Stand dem Staate (ist es dem Staate nicht im

entferntesten möglich sich) gebührende Genugthuung zu verschaffen.“ — Die ganze Periode enthält zunächst einen zweigliedrigen Gegensatz: einerseits die furchtbaren Anschuldigungen, von denen die Erörterung ausgeht, andererseits die Veranstaltung gerade dieses sonderbaren Processes. Diesem ersten Gegensatz ist ein zweiter untergeordnet, indem der Charakter und die Tendenz des vorliegenden Processes nach zwei Seiten hin angedeutet wird: zuerst wird positiv, um den Ursprung der gewaltigen Anklagen alsogleich aufzudecken, der Bestimmungsgrund des Klägers angegeben; dann wird als Hauptmoment des Gegensatzes die dem Kläger bewufste Unmöglichkeit hervorgehoben, den selbstverständlichen Hauptzweck jedes Staatsprocesses bei diesem Handel zu erreichen, womit zugleich gesagt ist, dafs es dem Ae. um den genannten Zweck nicht zu thun ist.[28])Dieser Paragraph mufs jedenfalls die propositio enthalten, deren Ausführung und Begründung mit dem nächstfolgenden beginnt.

§ 13. Es fragt sich, welcher Gedanke mit der Partikel γάρ nach οὐ begründet werden soll, denn hier liegt die Hauptschwierigkeit des ganzen Abschnittes. Man hat's mit jedem der drei in § 12 enthaltenen Sätze versucht, aber alle diese Versuche werden sich bei näherer Betrachtung des Gedankenganges von 13—16 als vergeblich erweisen.[29]) Demnach wird man die Causalpartikel ändern oder anderswo einen Satz aufsuchen müssen, der mit γάρ begründet wird, sei es dafs dieser Satz in unserm Texte transponiert worden, oder ganz ausgefallen, oder in § 12 nur implicite, aber doch verständlich genug enthalten ist. Da an der Richtigkeit der Partikel γάρ — und dasselbe gilt von den nächstfolgenden Worten — so lang als möglich festzuhalten ist und keine der bis anher versuchten Umstellungen der vorhandenen Sätze einen irgendwie befriedigenden Zusammenhang gibt, so bleiben nur die beiden an letzter Stelle erwähnten Möglichkeiten zu berücksichtigen.[30]) Nun hat man wirklich die verschiedensten Gedanken suppliert, aber auch von diesen Ergänzungen hat bislang noch keine befriedigt, weil keine die Winke des Redners selbst genug beachtet hat.[31]) Stünde vor οὐ γάρ der Satz, mit welchem § 17 beginnt, so wäre, behaupten wir mit aller Entschiedenheit, die ἀσάφεια der Stelle beseitigt. Weil zudem die mit jenem selben Satz ausgedrückte conclusio identisch sein mufs mit der zu beweisenden Thesis, so mufs man annehmen, dafs vor οὐ γάρ ein analoger Gedanke ausgefallen ist, und kann dieser Annahme nur insofern entrathen, als ein Gedanke gleicher Art im Wortlaut des § 12 durchklingt, an den sich γάρ in ähnlicher Weise anlehnen kann, wie

etwa οὐ γάρ in § 10. In der That, wer die Behauptung aufstellt: „Er beschuldigt mich der strafwürdigsten Vergehen und stellt darauf hin einen Proceſs an, der ihm zwar seinen Feindeshaſs zu befriedigen gestattet, dagegen jedwede Möglichkeit einer angemessenen Sühne ausschlieſst", der behauptet eo ipso in verständlicher Weise „ein ungebührliches und nicht auf Grund der Wahrheit vom Ankläger beliebtes Verfahren".[32]) Diesen Gedanken nun führt D. § 13—16 aus, indem er die verschiedenen Verkehrtheiten im Verfahren des Ae. bei diesem Rechtsstreite nachweist, Verkehrtheiten die eben ohne die Annahme, daſs Ae. sich bewuſst war, die Existenz der von ihm gerügten Verbrechen nicht erweisen zu können, unbegreiflich wären und somit einen vollgültigen Schluſs auf die Unwahrheit seiner Anschuldigungen gestatten. Zunächst wollte Ae. dem Gegner das Recht der Setbstvertheidigung vorenthalten, einmal dadurch, daſs er nicht D., sondern Kt. vor Gericht zog, dann durch die ausdrückliche Forderung (202 u. 242), D. nicht als Anwalt des Kt. auftreten zu lassen. Das Ungehörige eines solchen Verfahrens rügt D. nachdrücklich in einem allgemeinen Satze, dessen Anwendung auf den besondern Fall aber sich wieder von selbst ergibt: „Ae. hätte nicht thun sollen, was überhaupt allem Recht zuwider ist". Für uns wird der Zusammenhang der Gedanken faſslicher, wenn wir diesen allgemeinen und selbständigen Satz dem folgenden unterordnen: „denn statt gegen alle Billigkeit das und das zu thun, hätte Ae. so und so verfahren müssen".

Die auffallendste Irregularität aber, welche Ae.' Sache am meisten verdächtig macht und auf welche D. auch im weitern Verlaufe der Rede immer und immer wieder zurückkommt, besteht darin, daſs Ae. ihn für so groſse Vergehen nicht gleich je nach den einzelnen Thaten, sondern erst so lange nachher vor Gericht stellte. Natürlich muſs der Redner hiebei, damit sein Argument durchschlage, mögliche Einreden von vornherein abschneiden.[33]) So zeigt denn D., daſs Ae. ihn gleich nach den Thaten hat belangen sollen (13: ἔδει χρῆσθαι), wollen (13: ἐγράψατ' ἄν) und können (14: ἐξῆν χρῆσθαι)[34]); daſs, wenn er das that, seine Anklage (jedesmal) mit seinem Verfahren in Einklang stand (14), während sein jetziges Verfahren als Possenspiel erscheint (15). Bis dahin betrachtete D. das Irreguläre in Bezug auf seine Person. Nun findet er im Verfahren des Ae. noch eine Verkehrtheit in Bezug auf die Person des Kt. Ist auch der Umstand, daſs Ae. nicht D., sondern Kt. belangt hat, schon berührt

worden, so haben wir hier doch einen neuen Punkt, weil der Gesichtspunkt, unter dem die Sache betrachtet wird, ein neuer ist: es handelt sich nunmehr um die dem Kt. zugefügte schreiende Ungerechtigkeit, den ja die zwischen Ae. und D. auszufechtende Feindschaft nichts angeht.[35]) Und der Umstand, dafs Ae. zu einem so ungerechten Mittel greifen mufste, beweist wieder dasselbe, was schon die vorhin erwähnten Umstände dargethan haben und was jetzt als Schlufsfolgerung in § 17 ausgesprochen wird: *πάντα μὲν τοίνυν ... εἰρημένα.*[36])

Es leitet nun § 17 zum zweiten Beweisgange, zur speciellen Widerlegung, d. h. zur Rechtfertigung der einzelnen Perioden des Staatslebens über. Und welche kommen zur Besprechung? Mit Kt.'s Antrag hieng zunächst der letzte Kampf gegen Philippos zusammen, der in der Schlacht von Chaeroneia entschieden ward: Wer den für ganz Hellas so unglücklichen Ausgang des Kampfes verschuldet hatte, verdiente sicherlich solches Lob und solche Beehrung nicht, wie Kt. sie dem D. wollte zuerkannt wissen. Mit dem letzten Kampfe aber hieng weiterhin die Wiedereröffnung des Krieges zwischen Athen und Philipp im Jahre 340, und hiemit wieder die vorausgegangene factische Verletzung des im Jahre 346 abgeschlossenen Philokratischen Friedens und überhaupt die feindliche Stellung zusammen, die Athen dem Makedonier gegenüber schon 10 Jahre vor jenem Frieden eingenommen hatte. Da der Beginn der politischen Thätigkeit des D. in diese Zeit fiel, so konnte Ae., wenn es ihm zweckdienlich schien, ohne im weitern Sinne vom Gegenstand der Klage abzugehen, bis auf jenen Beginn (im J. 354) zurückgehen, ja in einer einleitenden historischen Exposition noch weiter ausholen. Und wirklich kündigt er als erste der zu besprechenden Epochen die Zeit des Amphipolitanischen Kriegs (357—346) an. In der Ausführung selbst indefs beginnt er mit der Friedensgeschichte (im J. 346), weil er erst von der Zeit an ein Parteigänger des makedonischen Herrschers und ein politischer Gegner und bitterer Feind des D. war, weil ferner der Philokratische Friede als die weitere Ursache des spätern Unterganges der griechischen Freiheit angesehen ward und es dem Ae. darauf ankam, alle Schuld wie an diesem Untergange, so an allem, was denselben herbeigeführt, also auch an jenem schmach- und unheilvollen Frieden von sich abzuwälzen und auf D. zu werfen. Er theilt dann D.' Leben in vier Perioden ab, die er unmittelbar hinter einander abhandelt, indem er die Chronologie zum einzigen Eintheilungsprincipe macht.

Dem Vertheidiger liegt es gemeinhin am nächsten, dasjenige zu rechtfertigen, was der Kläger angegriffen hat. Allein, hat D. auch im Grofsen und Ganzen denselben Stoff, wie der Gegner, zu bearbeiten, so läfst er sich doch durch die Form des gegnerischen Vortrags in keiner Weise binden. Er nimmt auf, was und gestaltet es, wie es ihm zweckgemäfs scheint, mit voller Freiheit und mit künstlerischem Bewufstsein. Die von Ae. gewählte chronologische Anordnung ist bei historischen Stoffen freilich die nächstliegende und gibt in der Regel grofse Klarheit. Doch ist der Redner nicht Historiker: Er weifs in einzelnen Fällen von der Zeitfolge abzugehen, ohne die Uebersicht über die Thatsachen zu verdunkeln; er weifs — und das ist Sache grofser Redner — mit dem chronologischen Ordnungsprincipe andere in kunstvoller Weise zu verbinden und dadurch so gewaltige Wirkungen hervorzubringen, wie es eine an die blofse Zeitfolge sich haltende Darstellung nimmer vermag.[37]) Auch diese Kunst erreicht in der Rede vom Kranze ihren Höhepunkt; und gerade deshalb, weil D. das historische Ordnungsprincip andern unterordnet, sind die verschiedenen Abschnitte seines öffentlichen Lebens nicht in continuierlicher Reihenfolge besprochen. Er will, um sein Streben, welches nicht der erwünschte Erfolg krönte, zu rechtfertigen, uns den von den Athenern gegen Philipp geführten Kampf in seiner ganzen Entwicklung vorführen, die Anfänge desselben nur in gedrängter Uebersicht, so weit es zum Verständnifs und zur Würdigung des Folgenden nöthig ist, die spätern Phasen immer vollständiger, wie er selbst immer gröfsern Antheil daran hatte, bis er zuletzt die Seele der ganzen Thätigkeit seines Vaterlandes wurde. Die Hauptrolle aber spielte er erst nach dem Philokratischen Frieden. Bei und vor demselben war seine Rolle im Ganzen — mit Ausnahme etwa des Olynthischen Krieges[38]) — eine secundäre. Nun war er aber doch bei dem Friedensabschlufs betheiligt gewesen; und da Ae. Grund gehabt hatte, die Friedensgeschichte in den gegenwärtigen Rechtsstreit hereinzuziehen, so erheischte das Interesse des D. eben so sehr, dafs auch er sich in diesem Stücke rechtfertigte. Diese Friedensgeschichte bildete im Kriege mit Makedonien eine bedeutsame Episode: sie ist es, mit der D., wie Ae., die Besprechung seines staatsmännischen Wirkens beginnt. Durch die Ausscheidung dieses Theiles wird die Uebersicht über den Entwicklungsgang des grofsartigen Kampfes, so wie die Argumentation, der diese Entwicklung dient, nicht nur nicht gestört, sondern eher, wie man aus § 60 ff. ersieht, bedeutend erleichtert und gefördert.

Die Friedensgeschichte aber steht zu dem gegenwärtigen Processe immerhin nur in entfernter Beziehung. So konnte D., da die Absonderung vor den Zuhörern motiviert werden mufste, auch sie leicht als nicht zur Sache gehörig hinstellen. Und damit hat er noch andere Vortheile bezweckt oder wenigstens erreicht. Schon die wiederholte Erwähnung, Ae. habe sich Abschweifungen erlaubt, weckt gegen diesen wie gegen den Inhalt seiner Rede ein sehr ungünstiges Vorurtheil[39]) und läfst dessen zudringliche Forderung an die Richter, vor den Digressionen und Kniffen des D. sich in Acht zu nehmen, als eine gar seltsame erscheinen. Ferner: Gehört die Friedensgeschichte nicht zur Sache, und mufs er sie gerade deshalb mit möglichster Kürze abfertigen, so kann er ungestört alles das bei Seite lassen, was sich nicht ohne zu weit führende Erörterung in's rechte Licht setzen liefse, und das allein behandeln, was ihm recht günstig ist. Letzteres ist aber, jedenfalls mehr als die ersten Verhandlungen[40]), namentlich die zweite Gesandtschaft. Hier kann er leicht sein patriotisches Streben ebenso, wie die feile und verrätherische Gesinnung des Ae. und seiner Clique darthun, die ihre Pläne durchsetzten und dadurch, wie er meint, alles Unheil verursachten. So kann er (17) behaupten, Ae. bürde ihm auf, was er selbst im Bunde mit Philokrates gethan, und dadurch noch plausibler machen, dafs dieser Abschnitt wirklich nicht zur Sache gehöre, indem beim Processe doch nur die Handlungen des D. in Betracht kommen. In seinem Sinne nämlich kann man die von Ae. gerügten Handlungen folgendermafsen classificieren: 1) solche, die dem D. nicht angehören, die aber Ae. ihm andichtet; 2) solche, die ihm angehören, die aber Ae. ihm abspricht oder anders darstellt, als sie sind.[41]) Nun kann man freilich von denen der ersten Gruppe sagen, sie gehörten nicht zur Sache. Wenn dann aber die § 141—159 geschilderte Handlung nach D.' ausdrücklichen Worten ebenfalls dieser Classe angehört, so sehen wir abermals, was es mit den ἔξωθεν λόγοι auf sich hat und warum wir, um des Redners Verfahren in diesem Stücke zu würdigen, die innern Motive desselben ganz anderswo suchen müssen, als in seinen eigenen Angaben. Die § 141 ff. geschilderte That liegt der letzten Katastrophe zu nahe und ist ein zu wichtiges Glied in der Reihe der zu ihr führenden Thatsachen, als dafs er sie, gleich der Friedensgeschichte, aus ihrem Zusammenhange hätte herausreifsen können. Was aber letztere angeht, so erzielte D. dadurch, dafs er sie zuerst behandelte, aufser den vorhin angeführten auch noch den bedeutenden Vortheil, dafs er den Widersacher in diesem Processe

wie den Hauptgegner seines politischen Wirkens von vornherein als einen niederträchtigen Lohndiener der Feinde und feilen Verräther des Vaterlandes an den Pranger stellen konnte in eben so frappanter Weise, wie er ihn unmittelbar vorher als boshaften Verleumder und Lügner gebrandmarkt hatte; und auch das kam wieder der ganzen folgenden Argumentation vortrefflich und in mehr als einer Beziehung zu Statten.[42]) Dafs aber D. hier den eben angedeuteten Zweck vorzüglich verfolgt, zeigt die Art, wie er die Friedensperiode behandelt.

Als Gegner der Interessen Athen's und als Frevler erscheinen in derselben vor allen der König von Makedonien selbst, dann neben Ae. mehrere andere Staatsmänner seines Gleichen. Es werden aber die Begebnisse in der Weise dargestellt, dafs die Vergehen und die Mitschuld der Uebrigen nur im Vorbeigehen berührt, Ae. hingegen als Rädelsführer der Verrätherbande hingestellt, seine Sünden betont und ausführlich — ad invidiam creandam — geschildert werden. Die Rechtfertigung des D. nämlich wird grofsentheils in dem Nachweis bestehen, dafs nicht seine Politik das Unheil des Staates herbeigeführt. Diesem Nachweis aber soll offenbar dadurch vorgearbeitet werden, dafs von vornherein ein anderer, und zwar gerade der Ankläger, als der Haupturheber alles Unglücks erscheint. Unter diesen Gesichtspunkt wird in ein- und zudringlicher Weise die ganze Untersuchung gestellt — welche eben deshalb auch so rasch von der Defensive in die Offensive übergeht — gleich im Anfang der Erörterung § 20 g. E., dann im Uebergang zum 2. Theil § 25 und zur Rede des Ae. § 35, am Schlufs dieses Punktes § 41, im Uebergang zur allgemeinen Exposition § 42 (wo die von Usener vorgeschlagene Textänderung der Intention des Redners zuwiderläuft), sodann im Beschlufs des Ganzen von § 49—51.

Untersuchen wir nun die tractatio dieses Abschnittes im Einzelnen. D. hält es für nothwendig und sachgemäfs, erst eine Rundschau über Griechenlands Zustände vor dem Frieden anzustellen (17 *ἔστι δ' ἀναγκαῖον* etc.). In wenigen, aber meisterhaften Zügen gibt er uns ein anschauliches Bild von der Zerrissenheit und Selbstsucht der Hellenen, deren Zwietracht Philipp zu fördern, deren Sünden er mit Beihilfe zahlloser Verräther, an die er sein Geld verschwendete, zu seinem Vortheil auszubeuten wufste. Unter solchen Umständen ist es begreiflich, dafs die Athener, des langen Kampfes gegen Philipp, in welchem sie die gemeinsamen Interessen aller Griechen verfochten, aber von keinem unterstützt wurden,

endlich überdrüssig, den hinterlistigen Friedensvorschlägen des Königs Gehör gaben und nahezu freiwillig in die Falle giengen (18—20).

So weit geht die *διήγησις*, narratio, welche der eigentlichen Beweisführung vorausgeht und die Grundlage derselben bildet, insofern sie die Keime der Beweise enthält.[43]) Der aus der narratio sich ergebende Schluſs (20 *ἡ μὲν οὖν — ἐπράχθη*) führt zur propositio der eigentlichen Beweisführung (20—21): Der Friede kam durch die Zeitverhältnisse, nicht durch D. zu Stande; wohl aber legten die makedonisch Gesinnten durch ihre Bestechlichkeit und ihre Vergehen bei den Friedensverhandlungen den Grund zum jetzigen Miſsgeschick, wie eine unparteiische Prüfung herausstellt. Und das alles will D. im Interesse der Wahrheit genau und ausführlich darthun. Diese Ankündigung geht offenbar nicht bloſs auf den zunächst folgenden Punkt, sondern auf die ganze Friedensgeschichte, wie sie bis § 52 dargestellt wird. Dem historischen Entwicklungsgange folgend, theilt er dieselbe in zwei Abschnitte, wie er bereits 17 angedeutet hat: *ὅσα ὑπὲρ τῆς εἰρήνης καὶ τῆς πρεσβείας κατεψεύσατό μου*. Also 1) die Zeit bis zum Abschlusse des Friedens durch die Beschwörung desselben von Seiten der Athener (21—24); 2) die Zeit nach dem Abschlusse des Friedens, namentlich die Gesandtschaft (d. h. die zweite Friedensgesandtschaft, bei welcher es sich um die Vereidung des Königs und seiner Bundesgenossen handelte). Den ersten Punkt theilt er wieder (nach logischer Ordnung) in zwei Theile, zwei Hauptanklagen des Ae. entsprechend: a) mag noch so sehr der Friedensschluſs an sich ein Vergehen sein, so fällt derselbe doch nicht ihm zur Last, sondern den makedonisch gesinnten Staatsmännern, die den Frieden zuerst erwähnten, den Abschluſs desselben schriftlich beantragten oder befürworteten, während D. hierin nichts that (21). Diese letzte Behauptung ist jedenfalls sehr ungenau; wir müssen nur die Kunst bewundern, mit der D. sich über die Sache hinweghilft. Die Exposition läſst sehr geschickt[44]) den Friedensschluſs als das Werk des Volkes überhaupt und, damit das nicht wie ein die Bürgerschaft verletzender Tadel klinge, als eine Sache der Nothwendigkeit erscheinen, die insofern für keine Partei Gegenstand des Vorwurfes sein kann. Schon diese Darstellung entzieht der Anklage des Ae. allen Grund und Boden. Dann hebt D. die Frevel der Gegner bei den Friedensverhandlungen hervor und bekundet groſse Zuversicht auf die Güte seiner Sache, indem er eine detaillierte und genaue Prüfung anzustellen verheiſst und den Erweis

seiner Unschuld als unfehlbares Resultat derselben in Aussicht stellt. Darauf geht er zum ersten Punkt über mit den Worten: Sollte nun aber doch der Friedensschluſs an sich noch so sehr als ein Vergehen erscheinen, welches dem Staatsmanne zur Last fällt, der die Verhandlungen geleitet, so sind es ja andere, die dabei thätig waren, nicht ich — und auf diese zuversichtliche Läugnung jedweden Antheils von seiner Seite beschränkt sich dann die Widerlegung des ersten Vorwurfs. Unverzüglich und mit emphatischer Versicherung der Wahrheit seiner Erörterungen geht er dann zu einem andern Vorwurfe, den er wirksamer abfertigen, und sofort zu dem zweiten Theile über, wo er seine Rechtfertigung in glänzenderer Weise vornehmen kann.[45])

Mit § 22 beginnt der zweite Theil des ersten Punktes: b) D. hat Athen nicht gehindert, den Frieden mit dem gemeinschaftlichen Bundesrathe der Hellenen abzuschlieſsen (22—24). Der Redner eröffnet die Widerlegung mit dem Ausdrucke seines Unvermögens, die Schamlosigkeit des Vorwurfes zu fassen und die rechte Benennung für den Ankläger zu finden, den er apostrophiert, um ihn sofort wieder mit dem παραγραφικόν (in Form des beliebten argumentum ad hominem) energisch abzufertigen.[46]) Das Argument ist syllogistisch: Du hast damals nicht reclamiert (ἔστιν ὅπου — διεξῆλθες); und doch hättest du, wenn du den Frevel sahest, protestieren sollen (§ 23 καὶ μὴν — τουτοισί). Als Schlufssatz ergäbe sich: folglich hast du damals selbst gefrevelt oder jetzt gelogen. Dafs Letzteres der Fall sei, thut D. sofort durch ein anderes, historisches Argument dar; um es anzuknüpfen, wiederholt er nach dem Untersatz den Obersatz: das nun hast du nicht gethan, denn es waren keine Gesandten, deren Rückkehr ich hätte abwarten sollen, unterwegs; und dafs dem so ist, beweist wieder der Umstand, dafs man längst die Gesinnung der Griechen kannte. Demnach thun diese beiden Argumente dasselbe dar: dafs nämlich die Anklage 1) falsch ist — οὔθ' (und somit — nicht) οὗτος ὑγιὲς (= ἀληθὲς) περὶ τούτων εἴρηκεν οὐδέν, und nachher in Bezug auf dieselben Argumente: ἐν οἷς ψεύδεται.

§ 24 enthält eine zweite Widerlegung. Hat D. bislang sich selbst gerechtfertigt, so nimmt er sich jetzt der Bürgerschaft an, indem er 2) darthut, der Vorwurf des Ae. sei zugleich eine Verleumdung der Stadt. Nachdem er mit Entrüstung und äufserst lebhafter Dialektik (γοργότης) eine solche Verleumdung zurückgewiesen, durch diese Vertheidigung der Bürger aber das Wohlwollen der Richter gewonnen und in gleichem Mafse den Eindruck

seiner Beweisführung verstärkt hat, zieht er den allgemeinen Schlufs aus dem ersten Abschnitt (18—24): *οὐκοῦν οὔτε τῆς ἐξ ἀρχῆς εἰρήνης* (der ersten Friedensverhandlungen im Gegensatze zur folgenden Periode) *ἡγεμὼν οὐδ' αἴτιος ὢν ἐγὼ φαίνομαι.*

Weil er aber nicht alle einzelnen Vorwürfe widerlegt hat, die ihm Ae. in Betreff des Friedensschlusses gemacht hatte, so erweitert er die Schlufsfolgerung geschickt durch einen allgemeineren Satz (*οὔτε τῶν ἄλλων, ὧν κατεψεύσατό μου, οὐδὲν ἀληθὲς ὂν δείκνυται*), um auch die nicht berührten Anklagen gleichfalls als Lügen hinzustellen, wie das schon § 10 geschehen ist und im Verlaufe der Rede noch häufig geschehen wird; und dieses Verallgemeinern der Schlufsfolgerung ist bei Widerlegungen durchweg aus dem § 10 angedeuteten Grunde gestattet: wer in einem Stücke der Lüge überführt wird, verdient auch im Uebrigen keinen Glauben, weil man annehmen darf, dafs er alles in gleicher Weise erdichtet.

Als Anfang der zweiten Periode, deren Darstellung jetzt folgt, bezeichnet D. die Zeit nach dem Abschlusse des Friedens, d. h. nach der Eidesleistung der Athener. Hauptgegenstand der Besprechung ist nach § 17 die Gesandtschaft; hier (§ 25) wird nun der Inhalt bestimmter und vollständiger angegeben, sofern auch das angekündigt wird, was die beiden Parteien nach der Gesandtschaft, die eine zum Vortheil, die andere zum Nachtheil des Staates gewirkt haben. Nach diesem Gegensatze der beiderseitigen Thätigkeit gliedert sich der zweite Punkt wieder in zwei Theile, so dafs das Anordnungsprincip zunächst logisch, dann aber auch, weil die Bestrebungen des D. denen der Gegner vorausgehen, historisch ist.

Nun beginnt der Redner ohne weiters die Ausführung des ersten Theiles (25—29), die Darstellung seines patriotischen Strebens, bespricht den von ihm gestellten Antrag, es sollten sich die Gesandten ohne Verzug an den derzeitigen Aufenthaltsort des Philippos begeben, um durch baldige Eidesabnahme ihn abzuhalten, in Thrakien weitere Eroberungen zu machen, durch diese Eroberungen seine Hilfsmittel zu mehren und dadurch fernere Umgriffe sich zu ermöglichen. Mit bewundernswerther Klarheit und Kraft weist er die hohe Bedeutung dieses Strebens, aber auch die Lauterkeit seiner Absichten und die Tiefe seiner politischen Einsicht nach.[47]) Hier bietet sich dann eine vortreffliche Gelegenheit dar, einen Vorwurf abzufertigen, der zwar einer frühern Zeit angehört, dessen Widerlegung aber D. mit kluger Berechnung bis zu dieser Stelle verschoben hat. Es hatte ihm nämlich Ae. (76) die ehrenvolle Behandlung der Makedonischen Gesandten als un-

gebührliche Schmeichelei gedeutet und mit diesem geringfügigen Umstand viel Aufhebens gemacht. Da derselbe aber jenes in den Augen des Redners viel wichtigere Psephisma gar nicht erwähnte, so hebt hier (§ 28) D. diesen grellen Contrast hervor, um ein recht handgreifliches Beispiel von der Unredlichkeit des Gegners zu geben und dessen Glaubwürdigkeit zu erschüttern; den Vorwurf selbst aber stellt er mit tiefer Entrüstung und bitterer Ironie als einen absurden hin. Derselbe war in der That eine Chicane, so gut wie der in § 22 ff. widerlegte.

Nach Verlesung des besprochenen Antrags (29) geht er zum zweiten Theile, zur Schilderung des von den Widersachern gestifteten Unheils, über. Zwei Begebenheiten aber sind es vornehmlich, bei denen sich das verderbliche Wirken der Verräther nach D. offenbarte: die von Philipp gemachten Eroberungen in Thrakien und die Verwüstung von Phokis. Dadurch bekommen wir nach einem Theilungsgrunde, der wieder zugleich logisch und historisch ist, abermals zwei Untertheile, von denen der eine mit § 30, der andere mit § 41 endet; der zweite ist ausführlicher behandelt, weil die darin enthaltene Begebenheit selbst verwickelter ist und eine weit gröfsere Tragweite hat, weil namentlich hiebei die Verrätherei des Ae. insbesondere wirksamer dargestellt und der schon früher angekündigte Beweis geführt werden kann, dafs er vor allen alles spätere Unglück verschuldet hat.

Zu beachten ist der gewichtige Uebergang (31) vom ersten zum zweiten Untertheil. Die Schuld Philipp's wird, dem Gesichtspunkte dieses Abschnittes entsprechend, nur mit einem Worte, die der Verräther aber um so nachdrucksvoller[48]) bezeichnet. Hier wird auch der vorhin nicht angegebene Grund des unheilvollen Zögerns der Gesandten ausgesprochen: es war die Bestechlichkeit dieser ruchlosen Menschen; und das stellt D. zugleich als die Ursache des unversöhnlichen Kampfes hin, den er von da ab gegen sie führt. Von energischer Wirkung ist nun nach dieser Recapitulation des Vorhergehenden die Ankündigung eines zweiten noch gröfsern Schurkenstreiches, der unmittelbar nach jenem ersten verübt worden.

Zur Vollführung des zweiten κακούργημα waren die verrätherischen Gesandten in doppelter Weise behilflich: einmal liefsen alle sich bestechen, nicht eher aus Makedonien zu scheiden, als bis der Feldzug nach Phokis vorbereitet wäre (32); dann gewann Philipp den Ae. noch insbesondere, durch lügenhafte Berichte die Athener über Philipp's Absichten zu täuschen, damit sie die

Ausführung derselben ja nicht hintertrieben (33). Auf diese Verständigung des Ae. kommt es dem Redner vorzüglich an. Deshalb wird dieser Zug mit besonderer Sorgfalt vorbereitet und eingeleitet und dann ausführlicher geschildert.[49]) Hier, wo D. über die Zeit der Gesandtschaft hinausgehen muſs, um die Ausführung des bei derselben angezettelten Betruges zu erzählen und hiedurch die Schwere des von Ae. begangenen Verrathes nachzuweisen, entschuldigt er sein längeres Verweilen bei aufserwesentlichen Dingen mit der Nothwendigkeit, die ihm obliegt, die vielen Anschuldigungen und Verlästerungen des Ae. kurz zu beantworten (34). Diese Entschuldigung soll aber nicht blofs den Einwand abwehren, das seien alles schon früher auf gerichtlichem Wege (im Gesandtschaftsprocesse) verhandelte und entschiedene Dinge, die nicht abermals Gegenstand gerichtlicher Klage werden dürften (s. Schaefer II 388): sie soll auch die Richter zu Geduld und Nachsicht mahnen und vornehmlich ihre Aufmerksamkeit für die folgende Schilderung schärfen, auf dafs dieselbe ihre volle, entscheidende Wirkung thue. Noch einmal spannt er zu dem Ende die Aufmerksamkeit durch die Frage (35): τίνες οὖν ἦσαν οἱ παρὰ τούτου λόγοι τότε ῥηθέντες; und durch Erwähnung der unermefslichen Bedeutung jener Reden: καὶ δι' οὓς ἅπαντ' ἀπώλετο. Nun referiert der Redner (35) in seiner Ethopoeie (sermocinatio — s. Weber zu 23, 106) Ae.' hochtrabende Phrasen und schönklingende Berichte, welche den Athenern die herrlichsten Aussichten eröffneten, und im schneidenden Gegensatz (36) die bald darauf eingetretenen Folgen, welche furchtbar enttäuschten, Ae.' Worte mit tragischer Ironie persifflierten, ihn selbst aber in schlagendster Weise zum Lügner und Verräther stempelten. Nachdem D. das alles documentiert (37—40), kommt er (40) auf die Folgen des Verrathes zurück. Die Natur einer Handlung nämlich erkennt man oft am besten aus ihren Wirkungen, wie man aus den Früchten die Natur des Baumes erkennt. Sind diese Wirkungen zudem etwas von den Zuhörern selbst Erlebtes, so ist das auf sie gestützte Argument faſslich, populär und mehr als andere wirksam. Das ist auch hier der Fall. Haben die Folgen sich auch erst in späterer Zeit entwickelt, so bleibt der Redner, wenn er sie darstellt, im Grunde doch bei dem Gegenstande, welcher als Ursache erscheint, also hier bei der Geschichte der Gesandtschaft oder des Philokratischen Friedens überhaupt, wie er nach § 17 das Thema dieses Abschnittes bildet. Nachdem also D., durch das zuletzt verlesene Schreiben Philipp's (39) veranlafst, die nächste schon § 36 berührte

Folge des Verrathes, die unheilvolle Verblendung der im Vertrauen zu Philipp bestärkten Thessaler und Thebaner, abermals (40 τοιγαροῦν ἐκ τούτων etc.) erwähnt hat, geht er über zu der in den erwähnten Verhältnissen begründeten, den Verrath am besten charakterisierenden Wirkung, zu dem Untergange Thebens, als dessen Urheber nun Ae. dasteht. Das hält ihm D. (41) mit tiefem Unwillen und beifsendem Sarkasmus vor, um so zugleich in der wirksamsten Weise dem von Ae. (133, 156) erhobenen Vorwurf, er (D.) habe Theben's Unglück verschuldet, zu begegnen und der pathetischen Schilderung jener Scene, die darauf berechnet war, die Politik des D. gehässig zu machen und als höchst frevelhaft erscheinen zu lassen, jetzt schon die Spitze abzubrechen. Eine bessere Gelegenheit, das zu thun, konnte D. nicht finden, da der Zeitabschnitt, in welchen Theben's Untergang fällt, nicht besonders dargestellt werden soll. Auch ist hiemit die später darzustellende Geschichte des Bündnisses mit Theben vorbereitet und erleichtert.

Aus dem vorhin Bemerkten erhellt einerseits, in welchem Sinne D. das in § 41 Gesagte als eine παρέκβασις bezeichnet, wenn er § 42 vermittelst der Formel eines reditus ad propositum auf den Hauptgegenstand zurückgeht, andererseits, wie es zu verstehen ist, wenn er das zuletzt Erwähnte für Dinge ausgibt, „οὓς αὐτίκα μᾶλλον ἴσως ἁρμόσει λέγειν". Die folgenden Worte aber: ἐπάνειμι δὴ πάλιν ἐπὶ τὰς ἀποδείξεις, ὡς τὰ τούτων ἀδικήματα τῶν νυνὶ παρόντων πραγμάτων γέγονεν αἴτια leiten keinen neuen, den vorhergehenden Haupt- oder Untertheilen coordinierten Theil ein, sondern führen auf den bereits in § 36 und 40 begonnenen Beweis ex consequentibus zurück, und zwar gestaltet sich nunmehr die Darstellung der Folgen der bei den Friedensverhandlungen eingetretenen Bestechung und Verrätherei zu einer allgemeinen abschliefsenden Exposition, welche in ähnlicher Weise, wie die einleitende Exposition den Zustand der Hellenen vor dem Frieden als Ursache dieses Friedens geschildert hat, so die Zustände Griechenlands nach dem Frieden als Folgen der beim Abschlufs desselben begangenen Sünden darstellt.[50])

Zunächst erinnert er nochmals an die Bestechung der Gegner bei den Gesandtschaften (wo das, was er für einen Fall bewiesen, verallgemeinert wird, wie in der Schlufsfolgerung 24 u. ö.), die Täuschung der Athener, die Vernichtung der Phoker, so wie an die unbedingte Hingabe der Thessaler und Thebaner an Philipp, der ihnen fortan alles war (42—43). Dann kommt er auf die Lage der Athener zurück, die enttäuscht, mifstrauisch geworden

und des Friedens überdrüssig, denselben dennoch halten mufsten. Er sucht nämlich hier einem Einwande zu begegnen, der die vorhergehende wie die nächstfolgende Beweisführung schwächen könnte: In der Rede *περὶ εἰρήνης* hatte er seine Mitbürger zur Aufrechthaltung des Friedens angehalten. Nun konnte aus dem Umstande gefolgert werden, er habe nur das Werk seiner eigenen Bemühungen retten wollen, und mit Unrecht habe er vorhin dasselbe desavouiert, um es den Gegnern zum Verbrechen anrechnen zu können; oder man konnte diesen Schritt, mit Rücksicht auf seine frühere oder nachherige Politik, als Inconsequenz und als Verläugnung der eigenen politischen Ueberzeugung auslegen, wie unbesonnene Parteigenossen und Freunde des Krieges um jeden Preis damals, Ae. eben jetzt ihm diesen Vorwurf gemacht hatten. Solche Einreden schneidet also der Redner dadurch ab, dafs er den Frieden zwar für ein Uebel, aber doch für ein nothwendiges Uebel ausgibt, und dafs er diese Nothwendigkeit, den an sich schmählichen Frieden zu halten, ex analogia, aus der ähnlichen Lage der übrigen Völker beweist, die ja auch den Frieden halten mufsten, trotzdem auch sie getäuscht und ihrer Hoffnungen verlustig gegangen waren und seit langem von Philipp bekriegt wurden. Wie nun die Schilderung der mifslichen Lage der Athener sowohl als der übrigen Hellenen und der Umtriebe, welche sich Philipp trotz des Friedens erlaubte, dem eben erwähnten Nebenzwecke dient, so dient sie natürlich vor allem dem Hauptzwecke der ganzen Exposition: das bei den Friedensverhandlungen begonnene, seither fortgesetzte verrätherische Wirken des Ae. und seiner Parteigänger als die Quelle alles spätern Unheils darzustellen. Freilich hat auch das faule Wesen der in Stumpfsinn, Genufssucht und sorgloser Ruhe dahinträumenden grofsen Masse in den einzelnen Volksgemeinden den Untergang der Freiheit mit verschuldet; und verbietet auch der oratorische Tact, den Athenern speciell diesen Vormurf zu machen, so werden sie hier doch auch nicht ausgenommen, vielmehr durch die Worte (45): *ἐγὼ μὲν γὰρ προὔλεγον . . καὶ παρ' ὑμῖν ἀεὶ καὶ ὅποι πεμφθείην* förmlich, wenn auch verdeckt, mit einbegriffen. Allein dieser krankhafte Zustand soll selbst nur als eine Folge der immer mehr um sich greifenden und förmlich organisierten Bestechung und Verrätherei der treulosen Vorsteher und Staatsmänner erscheinen. Und wenn D. durch Erwähnung seiner unausgesetzten Warnungen in und aufser Athen beiden Theilen die letzte Entschuldigung wegnimmt, so trifft auch das vornehmlich die genannten Staatsmänner, weil sie das Volk irreleiteten und so lange

in süfse Träume einlullten, bis der Einsturz des Staatsgebäudes es leider zu spät aus dem sorglosen Schlummer weckte. So wird denn auch ihre Schuld schon durch die Satzform (45—46) mit gröfserm Nachdruck herausgestellt. Immer mehr belebt sich die Darstellung mit dem Affecte des die Seele des Redners drückenden Unwillens und Ingrimms, bis er zuletzt (47 ff.) in einem energisch durchgeführten κοινὸς τόπος die ganze Sippschaft jener Schmarotzer und gottverhafsten Menschen, namentlich Aé., an den Pranger stellt und der allgemeinen Verachtung preisgibt. Er bezeichnet sie selbst als die ersten Opfer ihres Verrathes. Dieses Loos der Verräther, Schmach und Elend, wird als ein natürliches zuerst mit Vernunftgründen (47), dann (48) mit historischen Beispielen, also durch einen Inductionsbeweis, nachgewiesen. Um das letztere Argument wirksamer zu machen, bittet der Redner, bevor er die Beispiele anführt, um Aufmerksamkeit, mit der Bemerkung, „für vernünftig Denkende sei die Gelegenheit immer vorhanden, wo die Kenntnifs solcher Dinge von Nutzen sei". Aus der grofsen Zahl von Verräthern aber, die weiter unten (295) genannt werden, hat D. hier wohl diejenigen ausgewählt, deren schmählicher Ausgang bekannter und vorzüglich geeignet war, tiefen Eindruck zu machen.

Da es hier indefs zunächst auf Ae. und seine Genossen ankommt, das Geschick dieser Männer aber gerade das Gegentheil von dem darthut, was der Redner beweist, so wird dieser Ausnahmefall in überraschender Weise dahin erklärt, dafs die Athenischen Verräther ihre Rettung dem patriotischen Streben der Gegner verdanken, während sie, so weit es auf sie selbst ankommt, längst zu Grunde gegangen wären — und, fügen wir im Sinne, ja nach dem vorhin (durch die Worte ὁ τοῦ γ' εἰδέναι τὰ τοιαῦτα καιρὸς ἀεὶ πάρεστι τοῖς εὖ φρονοῦσιν) gegebenen deutlichen Winke des Redners hinzu, wenigstens jetzt den verdienten Lohn empfangen sollen![51])

Das letzte Argument (49) können wir so formulieren: „Verräther weihen mit dem Staate sich selbst dem Verderben, verstopfen durch den Verrath desselben die Quelle weitern Gewinnes. Nun aber ist Ae. ein Lohndiener des Feindes. Folglich hätte er, wenn es auf ihn allein angekommen wäre und nicht die patriotisch gesinnten Gegner den Untergang des Staates verhindert hätten, das Vaterland und mit ihm sich selbst dem Verderben geweiht und sich die Möglichkeit geraubt, es fernerhin noch um Geld verkaufen zu können". Die assumptio verlangt einen Beweis. Derselbe ist aber bereits im Vorhergehenden geliefert, darum brauchte D. ihn

hier nicht zu geben und konnte mit dem zuletzt ausgesprochenen ebenso wirksamen als pikanten Gedanken schliefsen. Er beendigt sodann den ganzen ersten Theil mit einer Entschuldigung, dafs er sich so lange bei einer Sache aufgehalten, welche die ältern Zuhörer schon längst kannten: der Lohndienerei des Ae. Dieses Wort spricht er aus, um scheinbar ungesuchte Gelegenheit zu haben, den vorhin unterlassenen Beweis nicht aus logischem Bedürfnifs, sondern aus psychologischen Rücksichten zu guter letzt noch einmal zu führen. Und er führt ihn mit dramatischer Lebendigkeit und unvergleichbarer Kunst: Es tritt derselbe als Widerlegung einer Einrede auf; Ae. mafst sich schöne Titel an, D. zieht ihm feierlich vor aller Welt die Maske herunter, gibt ihn dem Hohne preis und läfst ihn in keckster Form auf der Stelle von den Zuhörern selbst als Lohndiener Alexander's brandmarken. Man sieht, wie geschickt D. diesen Zug von der vorhergehenden Argumentation durch die in § 50 enthaltene Formel getrennt und als selbständigen Zug behandelt hat. Dadurch macht er beide Stellen, § 49 und 51—52, wirksamer: Jene soll als epigrammatische Pointe den Gegner tief verletzen, diese ihn zuallerletzt mit einem gewaltigen Keulenschlage zermalmen.[52])

So weit also sind wir gekommen in dem Theile, welcher nach D. extra causam ist! Extra causam, gerade wie bei einem Bauwerk der Vor- oder Unterbau ein Aufsenwerk des Hauptgebäudes ist. Immer wieder erinnert D. die Richter daran, er behandle alle die Geschichten nur nothgedrungen, weil auch der Gegner sie unbefugter Weise herbeigezogen und falsch dargestellt habe. Und doch würde er wahrscheinlich den ganzen Excurs gerade so wie jetzt angebracht haben, wenn Ae. auch nur mit einem Worte seine Schuld am Friedensschluss angedeutet hätte. Jedenfalls hat er dabei den Grundsatz befolgt, den Vitruv irgendwo dem Architekten einschärft mit den Worten: Maxima esse debet cura substructionum!

Die κατασκευή-Rechtfertigung betreffs der Klagschrift.

Mit § 53 geht nun der Redner zu dem über, was auf die Klagschrift Bezug hat, zur Schilderung seiner eigenen Thaten (τὰ πεπραγμέν' ἐμαυτῷ im Gegensatze zum Inhalt des vorigen Abschnitts: τὰ πεπραγμέν' ἑαυτῷ); und aus dieser Ankündigung, welche den Gesetzespunkt nicht andeutet, ersieht man abermals (wie aus § 8), wie sehr die Selbstvertheidigung, die Rechtfertigung seines staatsmännischen Wirkens ihm Hauptsache ist.[53])

Dann läfst er die γραφή verlesen (54—55). Dafs er das

nicht früher schon (9), wie es nahe lag, that, ist nicht ohne Grund. Es konnte ihm, wie wir gesehen, nicht darauf ankommen, aus der Klagschrift stricte zu beweisen, dafs der erste Theil ἔξω τοῦ ἀγῶνος sei. Ferner gibt das Verlesen der Actenstücke dem Redner Gelegenheit, auszuruhen, was er so nahe am Anfang der Rede nicht vonnöthen hat.[54]) Und wäre das Schriftstück früher verlesen worden, so wäre dessen Wiederholung langweilig gewesen; hier aber mufste es verlesen werden. Denn hatte D. auch im Exordium schon die Forderung, dafs er den Gang der Klagrede einhalte, als eine unberechtigte zurückgewiesen, so mufste er doch an dieser Stelle noch der Verdacht und Mifstrauen erregenden Bemerkung des Ae. (205 f.) begegnen, D. werde die Erörterung des Rechtspunktes am Ende zu geben versprechen, werde aber durch Einmischung tausend anderer Dinge den Zuhörern Sand in die Augen streuen und das παράνομον ganz unerörtert lassen. Und wirklich, kaum hätten die Zuhörer gewufst, woran sie mit den von § 60 ab behandelten Dingen wären, wenn nicht D. bestimmte Angaben über Inhalt, Standpunkt, Gang und Gliederung des Redestoffes, sowie über die Gründe, welche sein Verfahren bestimmten, vorausgeschickt hätte. Diese Gründe nun findet er ungesucht in der Klageacte selbst; und diesen Umstand hebt er um so mehr hervor, als er gerade dadurch auf die einfachste und eindringlichste Weise jeden Gedanken an Willkür, Trug und Rednerkniffe bei den Zuhörern im Keime ersticken kann. Hat er ja nicht einmal weder den Inhalt, noch die Anordnung seiner Rede selbst und eigenmächtig, wie er es doch (nach § 2) konnte, bestimmt, sondern in allem den Weg eingeschlagen, den zwar nicht die Rede, aber doch die Klagschrift des Gegners selbst ihm angewiesen! Und behandelt er auch die Gesetzesfrage zuletzt, so darf man doch versichert sein, dafs er alles in der aufgestellten Reihenfolge behandeln und nichts geflissentlich übergehen werde (56)![55])

Ueber die folgende Theilung (57—58) und die Reihenfolge der Theile haben wir oben gesprochen. Man wird nun nicht mehr behaupten, D. verschweige hier den letzten Theil der Rede. Es gibt nur zwei Haupttheile, wie er sie ankündigt; dafs er den ersten nicht in einem Zuge absolvieren, sondern den zweiten Haupttheil innerhalb des ersten erörtern werde, das konnte er wahrhaftig nicht voraussagen, noch hatte er das vonnöthen, um die von Ae. erregten Bedenken zu zerstreuen, eben weil er Letzteres hinlänglich in anderer Weise that. Die Eintheilung ist so einfach und klar, so natürlich und unverfänglich, dafs er dadurch nicht nur

die gröfstmögliche Klarheit und Uebersichtlichkeit in der Behandlung des massenhaften Stoffs gewinnt, sondern auch die vollste Ueberzeugung von der Unverfänglichkeit und Rechtmäfsigkeit seiner Vertheidigungsart hervorruft, wie er selbst andeutet mit den Worten (58): *οὑτωσὶ . . δικαίως καὶ ἁπλῶς τὴν ἀπολογίαν ἔγνωκα ποιεῖσθαι.* Das ist das Erste, was er aus der Klagschrift darthun wollte (56: *πρῶτον οἶμαι δῆλον . . ποιήσειν* etc.). Nun geht er alsogleich auf den ersten Theil über (58 g. E.: *βαδιοῦμαι δ' ἐπ' αὖθ' ἃ πέπραχταί μοι*). Da es indefs immer noch befremden könnte, dafs er so weit ausholt und einen guten Theil der griechischen Geschichte in die Darstellung seines Lebens hereinzieht, so mufs er auch dieses Bedenken noch vorläufig heben. Und dazu gebraucht er wiederum die Klagschrift: Ihr Inhalt zeigt, dafs Ae. durch die Art des Angriffs die Erörterung all dieser Dinge in engen und nothwendigen Zusammenhang mit dem Processe gebracht hat. Dann hat D. unter den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung gerade den der auswärtigen Angelegenheiten gewählt; so darf er denn auch seine Beweismittel daher nehmen (59). Den in § 59 gemachten Bemerkungen liegt zwar der Gegensatz zwischen innern und äufsern Angelegenheiten zu Grunde; doch ist die auf jenem Gegensatz beruhende Theilung nicht schon hier, sondern erst nach 79 anzusetzen, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird.

Der I. Haupttheil (das *δίκαιον* I^b).

Die Durchführung des I. Theiles wird mit einer nähern Bestimmung des Gegenstandes der Untersuchung eröffnet (60—62). Diese *προέκθεσις* aber ist dreifacher Art. Erst (60) wird der Zeitraum genauer abgegrenzt, über den die Rechtfertigung sich erstrecken soll. Die zur Behandlung des angekündigten Stoffes überleitende Conjunction *οὖν* nimmt natürlich zunächst auf die unmittelbar vorausgehende Theilung und Orientierung Bezug. Da es aber nicht etwa heifst: „Was nun den ersten Theil, was nun mein Staatsleben u. dgl. betrifft", sondern gleich von Philipp's Machterweiterung die Rede ist, so nimmt *οὖν* zugleich auf die schon erwähnten Strebungen des Königs Bezug, nur in andrer Weise, als man erwarten sollte. Weil nämlich Philipp's Eroberungen während der Friedensperiode bereits im vorigen Theile besprochen wurden, so liegt der Gedanke nahe, D. werde nun an jene Periode wieder anknüpfen, um die der Zeit nach folgenden Ereignisse zu besprechen. Allein der oberste Gesichtspunkt und Theilungsgrund des D. ist, wie wir schon mehrmals bemerkt, nicht der chrono-

logische, den Ae. befolgt. Es handelt sich hier um den ganzen gewaltigen Kampf zwischen Makedonien und Athen, der durch den Philokratischen Frieden nur unterbrochen, in der Schlacht bei Chaeroneia aber entschieden ward: um das allmähliche Umsichgreifen Philipp's und um den Widerstand, welchen Athen ihm leistete. Das schwebt dem Redner von Anfang an, wo er zur Besprechung seiner Politik übergeht, vor; jener Kampf und diese Politik fallen für ihn zusammen, und darauf hin sagt er ohne weiteres: ἃ μὲν οὖν etc., wobei es denn gleichgültig ist, ob ein Theil des Zeitraumes, in welchen der Kampf fällt, unter einem andern Gesichtspunkte schon dargestellt worden ist oder nicht. Der Kampf war schon eröffnet, bevor D. (im J. 354) als Staatsmann und Sprecher in Staatsangelegenheiten auftrat. Da es sich für jetzt aber nur um seine eigenen Thaten handelt, so erbietet er sich, über das Rechenschaft abzulegen, was seit seinem Auftreten im Streite mit Philipp geschah, insoweit dem bis dahin unaufhaltsamen Umsichgreifen der makedonischen Macht von dem Tage an, wo D. als Staatsmann und Redner die Bürgerschaft zu leiten begann, Einhalt geboten wurde.[56]) Damit ist auf's bestimmteste gesagt, dafs nicht die Zeit des Philokratischen Friedens der Anfangspunkt des hier zu erörternden Zeitabschnittes ist, wie man gemeinhin annimmt, wenn es auch in der Natur der Sache (siehe oben Seite 73) und im Gange der Beweisführung begründet ist, dafs die Zeit nach dem Friedensschlusse eingehender behandelt wird. Ja, soll auch die Zeit vor 354 nicht ex professo behandelt werden, so können doch in einem argumentum ex antecedentibus solche Thatsachen jener Zeit hereingezogen werden, welche mit den spätern Begebenheiten in innigem Zusammenhange stehen. Ueberhaupt lebte die letzte Vergangenheit als éine grofse Zeit im Geiste der Zuhörer, ohne dafs einzelne Daten früherer Zeit, wie gerade das Jahr 354, ihnen als irgend welche Scheidewand so präsent gewesen wären, wie uns, die wir die Rede mit Commentaren studieren, welche uns bei Erwähnung jeder Thatsache sogleich das genaueste Datum an die Hand geben. Alles in der nun folgenden Beweisführung (63—79) bezeugt, dafs der Redner den von Anfang an bis zum Wiederausbruche des Krieges dem Makedonier geleisteten Widerstand als éin grofses Ereignifs, und die Periode, in welche derselbe fällt (357—338), gleichsam als éinen einheitlichen Zeitpunkt auffafst; dafs er demgemäfs auch den vor wie nach dem Frieden immer wieder erneuerten, bei verschiedenen Gelegenheiten ausgeführten Entschlufs zum Widerstand als éinen Act betrachtet, zu dessen

geschickten narratio, die im I. Theil zu erörternde Hauptfrage (*κρινόμενον*, iudicatio, id quod in iudicium oder in controversiam venit) genauer festzustellen (62).[59]) Um zu erkennen, ob das Lob, welches das Probuleuma oder Kt.'s Psephisma dem D. spendet, wahr, ob also D. des Kranzes würdig ist, mufs man seine politische Thätigkeit betrachten (57). Diese aber besteht wesentlich in dem gegen König Philipp geführten Kampfe (60). Die Frage nach der Verdienstlichkeit seines Wirkens hängt somit auf's innigste mit dem Urtheil zusammen, das man sich über die Natur dieses Kampfes, über die Nothwendigkeit und Berechtigung desselben so wie über die Art und Weise bildet, wie D. ihn geführt hat (62). Wir sehen, hier eröffnet sich auf einmal der weiteste Horizont; mit dem Adlerflug des Genies schwingt sich der Redner auf den erhabensten Standpunkt, und auf diesen Höhen gestaltet sich von nun an sein Wort bald zum glänzenden Gestirn, das alle Sphären des Staatslebens durchleuchtet, bald zur Sturmeswolke, aus der furchtbare Blitzstrahlen auf den verhafsten Gegner herabzucken, bald zum mächtigen Strome, der alles mit sich fortreifst. Freilich nicht immer hält sich dieser Proteus, wie Dionys von Halikarnafs ihn nennt, auf der gleichen Höhe: von Zeit zu Zeit steigt er, wie der Adler, hernieder, um im Staub, ja im Schmutz der Erde zu wühlen. Aber immer erhebt er sich wieder; alles Unreine, was seinen Schwingen noch ankleben mag, entzieht sich den Blicken; er hat alle Geister bezaubert und trägt sie zuletzt mit sich in die höchsten Regionen empor, wo er das Ziel seines Fluges erreicht. Kommen wir nun auf den Anfang der Discussion zurück.

Den Ausgangspunkt bildet die Frage: Was hatte Athen, was hatte D. als Rathgeber der Athener dem so (wie in der Exposition gezeigt worden ist) dastehenden Feinde gegenüber zu thun? Darüber mufs sich D. verantworten, weil er als Staatsmann von Anfang an nach dieser Richtung hin thätig war. Die Untersuchung dieser Frage bildet den 1. Theil der nächstfolgenden zweitheiligen Argumentation (63—79; 79—109), die das *δίκαιον* I^b ausmacht. Um den gegen Philipp unternommenen Kampf zu rechtfertigen, wirft D. einen Blick auf die den König unterstützende, dann auf die neutrale Partei, hernach auf Athen und zuletzt auf Philipp selbst. Doch begründet das nicht eine viergliederige Theilung. Vielmehr weist D. zugleich auf die beiden ersten Parteien hin, weil das auf diesem Hinweis beruhende Argument eins und dasselbe ist; und er endigt diesen ersten Untertheil (63—65) mit dem aus dem Ganzen sich ergebenden Schlusse (65 z. E.): *πῶς οὐχ — πει-*

σθέντες; ebenso stellt er auf der andern Seite die beiden letztgenannten Parteien, Athen und Philipp, zusammen (66—69), um durch den schroffen Gegensatz wiederum zur Schlufsfolgerung zu führen, in welche dieser zweite Untertheil ausläuft (69 z. A.): λοιπὸν τοίνυν ἦν κτλ.

Bevor wir der Gliederung weiter nachgehen, müssen wir die tractatio im eben berührten Abschnitte näher betrachten; denn nur so gewinnen wir ein volles Verständnifs der Anordnung selbst. Für den Satz: „Athen durfte es mit keiner jener beiden Parteien halten, welche dem Makedonenfürsten activ oder passiv zur Herrschaft über Hellas verhalfen," hat D. ein zweifaches Avgument: 1) Athen sah, dafs die beiden Parteien eine schmachvolle Rolle spielten und dafs solches Benehmen zu einem schimpflichen Ende führen mufste (63); 2) wirklich haben sie und alle, die es mit ihnen hielten, sich ein schlimmeres Ende zugezogen, als Athen (64—65).

Die Argumentation ist hier, wie im Folgenden, mehr noch auf das Gemüth, als auf den Verstand der Zuhörer berechnet: der Trieb der Selbsterhaltung, das Scham- und Ehrgefühl wird in ihnen wach gerufen. Darum wird die Beweisführung pathetisch, und diesem Pathos dient die (mehr als viermal) wiederholte Stellung der Frage, um die es sich handelt. Nur eine solche allseitige Beleuchtung und immer gröfsere Eindringlichkeit derselben entflammt den Affect und begründet die lebendige Ueberzeugung, ohne welche der zweite Theil (79 ff.) der nothwendigen Grundlage entbehren würde. Die Frage tritt in Form einer das Ehrgefühl verletzenden, das Gemüth empörenden Zumuthung auf; die Art der Fragstellung aber, sofern dieselbe in zudringlicher Wiederholung an Ae. gerichtet ist, und D. ihm immer stürmischer zu Leibe rückt, macht sie eben durch diese persönliche Beziehung und schlagende Ueberführung des Gegners, so wie durch die Sicherheit und Ueberlegenheit, mit welcher der Redner auftritt, nur noch pathetischer und effectvoller; und man mufs von dem glühenden Pathos und der erschütternden Kraft wahrer Beredtsamkeit einen gar prosaischen Begriff haben, wenn man, wie Taylor, § 63 oder § 64 für entstellende Einschiebsel hält![60])

Die Wiederholung der § 63 gestellten Frage in § 64 dient zunächst dazu, den neuen Gedanken einzuführen, der das vorhin angeregte Gefühl verstärkt und den eben ausgesprochenen Gedanken in der Weise bestätigt, dafs er das Eintreffen des bösen Geschickes constatiert, welches die Athener geahnt hatten. In § 63 stellt sich D. auf den Standpunkt, auf welchem man sich befand, als es einen

Entschlufs zu fassen galt; in § 64 sucht er letztern vom Standpunkte der Gegenwart aus zu rechtfertigen. Auf diese Verschiedenheit des Standpunktes deutet ἀλλὰ (64 z. A.) hin („Sollten wir, was wir kommen sahen, damals mit herbeiführen helfen oder ruhig geschehen lassen? — Das überzeugt den Gegner vielleicht noch nicht: aber jetzt . . . .“), dann das als Träger des Gegensatzes vorangestellte und zu betonende νῦν, das eben so gut zu ἐβούλετ' ἄν als zu ἐροίμην ἄν gehört (Jetzt, nachdem das Schicksal sich erfüllt hat, möchte ich fragen, was er wollte, dafs die Stadt damals gethan hätte = was er jetzt wollte, möchte ich fragen); ferner die Perfecta τοῖς πεπραγμένοις und τῶν συμβεβηκότων (jetzt nach den Thaten; § 63 ἃ συμβησόμενα), τῆς περιεωρακυίας usw.[61])

Auf die Frage (64), ob die Athener es mit den Thessalern oder Arkadern etc. hätten halten sollen, antwortet D. (65): „Aber — und das ist's eben, was man jetzt hintendrein sieht — auch ihrer viele, oder vielmehr sie alle sind schlechter davon gekommen, als wir“. Daraus ergibt sich von selbst, ohne dafs es ausgesprochen wird, der Schlufs: „Also hatten wir Recht, es nicht mit ihnen zu halten“. Dieser sich von selbst ergänzende Satz wird begründet oder erläutert durch den folgenden: „Denn wie man in dem und dem Falle, der aber nicht eingetreten ist, uns tadeln könnte, so kann man im entgegengesetzten wirklichen Falle unsern Entschlufs nur loben“. Der begründende Satz wird durch die oratorische Wendung der Hypothesis, welche im Grunde eine Vergleichung ist, amplificiert und verstärkt: „Der Schlufs solcher Voraussetzungen gleicht dem Funken, der in eine wohlvorbereitete Mine fällt“.[62]) Um die Wirkung, welche D.' Worte bei den Athenern hervorbringen mufsten, noch besser zu verstehen, müssen wir dabei, wie Jacobs erinnert, „sowohl an die geringe Achtung denken, welche die Thessalier in Athen genossen, als insbesondere daran, dafs sie sich, so wie ihre Nachbarn die Doloper, in dem persischen Kriege den Persern unterwarfen, und in Xerxes' Heeren gegen Hellenen stritten“. Und wie geschickt weifs nicht D. seine Sache zu der des Staates zu machen, hier, wo es gilt, den schweren Vorwurf von sich abzuwälzen, er habe durch schlechte Politik einen Kampf heraufbeschworen, der ganz Hellas zum Abgrund führte! Wie mufsten sie nicht die Herzen der Richter wunderbar ergreifen, die Worte eines Redners, der gleichsam auf Leben und Tod nicht so fast für sich als für den guten Namen all seiner Mitbürger kämpfte!

Der Beweis ex consequentibus hat den Redner über die Zeit des Widerstands hinaus geführt; nun kehrt er, vermittelst einer ἐπάνοδος (66: ἀλλ' ἐκεῖσε [dorthin, zu jener Zeit, wo es einen Entschluſs zu fassen galt] ἐπανέρχομαι), wie in ähnlichem Falle § 42, zum genannten Zeitpunkte und damit zur Frage zurück, was Athen, was er als Rathgeber dem Philippos gegenüber zu thun hatten, um seinen Rath wie Athen's Entschluſs durch neue Considerationen zu rechtfertigen. Zu dem Ende lenkt er jetzt den Blick auf die beiden Parteien, welche sich um die Oberherrschaft in Griechenland bewarben, Athen und Philippos. Er behandelt auch sie nicht getrennt, sucht vielmehr durch unmittelbare Zusammenstellung und schneidenden Contrast das vorhin angeregte Ehrgefühl seiner Athener immer mehr zu stacheln. Zuerst (66—67) schildert er in einer prachtvollen Periode die Kämpfe und Opfer, welche früher das Vaterland, in letzter Zeit nun auch Philipp sich gefallen lieſs, um den ersten Rang in Ruhm und Ehre zu behaupten. Beides sind starke Motive: Das Beispiel der Vorfahren regt Wetteifer an und entflammt die Ehrliebe; das des Feindes zeigt nicht minder den hohen Werth des Gegenstandes, um dessen Besitz es sich handelt, und stachelt die Begierde, an Eifer und Opferwilligkeit, wo es Besitzergreifung oder Behauptung eines Gutes gilt, ihm nicht nachzustehen.[63])

Um die erwähnten Affecte zu steigern und das, was dazumal die Pflicht gebot, dem Geiste und Gemüthe der Zuhörer noch tiefer einzuprägen, geht D. auf die Frage, wer denn die waren, welche den Vorrang in Griechenland beanspruchten, noch näher ein. Der in § 66—67 enthaltene Gedanke ist ein vollständiges Argument, das keiner durch die Logik geforderten Vervollständigung bedarf. Die Schluſsfolgerung, d. h. die Antwort auf die zu Anfang gestellte Frage ist, wie § 63 und 64, als selbstverstanden nicht ausgesprochen: „Athen muſste bei solcher Lage der Dinge dem Philipp den Rang streitig machen". Dabei ist von der Persönlichkeit und Berechtigung des Gegners noch ganz abgesehen. Die gewonnene Ueberzeugung wird nun weiter durch eine neue Erwägung begründet, indem der Redner eben jetzt die Person und die Berechtigung des Feindes in Betracht zieht. Insofern der folgende Gedanke den vorausgehenden verstärkt, wird er mit καὶ μήν, et vero eingeführt, was wir indeſs hier mit ferner wiedergeben können; als neuer Gesichtspunkt aber wird derselbe durch οὐδὲ τοῦτό γε angekündigt, und zwar im Gegensatze zum unmittelbar vorhergehenden, nicht zu § 63—64, wie Dissen glaubte

(ut non licuit dici in Thessalorum acie nobis pugnandum fuisse), was zu weit abliegt. Der Redner argumentiert übrigens vom Standpunkte der Vergangenheit aus und hebt hervor, was niemand damals für möglich oder zulässig gehalten hätte.[64]) Während er auch hier an das Ehrgefühl appelliert und die Nothwendigkeit des Widerstandes aus der Gefahr nachweist, den ererbten Ruhm und die gebührende Stellung zu verlieren, macht er zugleich ein neues Motiv geltend, nämlich die Ueberzeugung, welche man damals beim Bewufstsein von der eigenen Ueberlegenheit und der Bedeutungslosigkeit der makedonischen Macht hegen mufste, dafs der Widerstand möglich und leicht sein werde. Wie er § 63 beim Beweis aus den spätern Folgen durch die Worte *ἃ δ' ἑώρα συμβησόμενα . . καὶ προησθάνεθ' ὡς ἔοικεν ἐκ πολλοῦ* der Einrede zuvorkommt, man habe das alles vorher nicht wissen können, so schneidet er § 68 den zu Athen vielfach (von der Partei des Phokion) erhobenen Einwand ab, man habe sich mit dem überlegenen Gegner nicht in den Kampf einlassen sollen.

Man beachte noch, dafs D. hier wie überall mit Verachtung, aber doch nicht mit so schmählichen Ausdrücken von Philipp spricht, wie z. B. in der dritten Philippica (§ 31): das gieng im Jahre 330 nicht mehr an, sonst wäre das Argument § 68 noch wirksamer und schlagender geworden, obgleich es auch so die ehrliebenden Athener mächtig ergreifen mufste.

In § 69 zieht D. den Schlufs, der sich aus dem eben absolvierten Theile von § 63—69 ergibt. Deutet schon dieser Umstand darauf hin, dafs der nun beginnende Theil als zweiter neben den so eben erwähnten (63—69), nicht als dritter Punkt neben die beiden Untertheile des letzteren (63—65 und 66—69), wie Dissen wollte, gestellt werden mufs, so erhellt das noch mehr aus dem Verhältnifs, in welchem beide Abschnitte zu einander stehen. Bis anher argumentierte D. im Ganzen a priori. Sobald der Makedonenfürst als Nebenbuhler Athen's auftritt, versteht es sich zum vorhinein von selbst, dafs seine Ansprüche auf die Oberherrschaft in Griechenland an sich grundlos und unberechtigt sind und dafs Athen ohne weiteres das Recht und die Pflicht hat, seinem Streben entgegenzutreten. Dabei wird von den Mitteln und Wegen, deren sich Philipp zur Erreichung seines Zweckes bedient, noch ganz abgesehen. Von jetzt an hingegen argumentiert D. a posteriori, indem er alle Uebergriffe und Ungerechtigkeiten aufzählt, deren Philipp sich nach der Auffassung des Redners schuldig gemacht hat, Ungerechtigkeiten, die Athen's Widerstand rechtfertigen würden,

auch wenn der König die gegründetsten Ansprüche auf die erstrebte Machtstellung in Griechenland gehabt hätte. Ferner: Während beide Theile die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Berechtigung des Widerstandes hervorbringen sollen, sucht der erste dieselbe hauptsächlich durch Erregung des Ehrgefühls, der zweite durch Erregung des Rechtsgefühls zu erzeugen. Die Beweisführung des einen hat ihre Kraft in dem individuellen Gefühle der Athener; den Verstand überzeugt sie fast nur, sofern man das leicht glaubt, was man wünscht; denn einen allgemein gültigen Rechtsgrund enthält sie nicht. Die des andern aber stellt sich mehr auf den Boden des Rechtes und hat deshalb für die Athener strictere Beweiskraft. Das ist ein Grund, warum dieser Theil zuletzt gestellt ist.

Der § 63 spricht von dem Unglück, welches die Athener lange vorher ahnten; er geht logisch und historisch dem folgenden Argumente 64—65 voraus, welches die Erfüllung des Geahnten ausspricht. Das Ganze aber, 63—65, geht dem folgenden Theile § 66—69 nach psychologischer Ordnung voran, weil der Vergleich der Athener mit Philipp das Scham- und Ehrgefühl tiefer erregt, als der Vergleich zwischen den Athenern und Thessalern mit ihren Anhängern. Ferner: das in § 66 Gesagte geht zum Theil der Zeit nach dem voran, was § 67 enthält; zugleich ist mit dieser Anordnung schon das Prioritätsrecht der Athener ausgesprochen. Zu diesem Theile (66—67) steht der folgende (68—69) in Kreuzstellung: hier spricht D. wieder nach psychologischem Princip zuerst von Philipp, dann von Athen, „ultimo sic loco ponens quod esset turpissimum et propemodum infandum auditu, ut evincat graviter quo tendit oratio", wie Dissen bemerkt. Durchgehends also wird die Anordnung vom Gesetze steter Steigerung beherrscht. Das ist nun auch, wie gesagt, bei den beiden höhern Theilen der Fall, welche sich in § 69 berühren. Die Aufeinanderfolge ist hier indefs nebenbei auch eine logische, weil das argumentum a priori dem a posteriori vorausgeht, und zum Theil eine historische. Wir sagen zum Theil; denn, wäre die Zeitfolge höchstes Ordnungsprincip, so hätte mit der Wegnahme von Amphipolis, Pydna und Potidaea als der ersten Veranlassung zum Streite der Anfang der ganzen Auseinandersetzung gemacht werden müssen. Wenn aber auf der andern Seite auch in jedem der in Frage stehenden Theile der ganze Zeitraum des Krieges als Zeiteinheit berücksichtigt wird, so hat man doch beim ersten zunächst an die frühere Zeit zu denken, während im zweiten

das hauptsächlich zur Sprache kommt, was in die spätere Zeit bis zur Erneuerung des Krieges fällt.

Im Schlusse des ersten dieser beiden Theile (69: *λοιπὸν τοίνυν ἦν καὶ ἀναγκαῖον ἅμα πᾶσιν οἷς ἐκεῖνος ἔπραττεν ἀδικῶν ὑμᾶς ἐναντιοῦσθαι δικαίως*) deutet D. den Inhalt des zweiten mit an, was er deshalb gethan zu haben scheint, weil er die Unzulänglichkeit der frühern Beweisführung selbst fühlte. Die folgenden Worte: *τοῦτ' ἐποιεῖτε — χρόνους* bestätigen neuerdings, was wir über die Ausdehnung der Zeit des zu rechtfertigenden Widerstandes bemerkt haben, sofern auch hier daran erinnert wird, dafs die Athener *ἐξ ἀρχῆς*, d. h. seit der ersten Verfeindung mit Philipp und schon vor D. das thaten, wozu er seinerseits sie anhielt, seitdem er mit Staatsangelegenheiten sich befafste (seit 354).

Nun kann es nicht im mindesten mehr auffallen, wenn er bei der Aufzählung der den Widerstand rechtfertigenden Gewaltthaten Philipp's eben auch mit den frühesten, der Wegnahme von Amphipolis usw. beginnt. Mit der Erwähnung dessen, was die Athener thaten, verbindet er sogleich die Rechtfertigung kurz mit den Worten: *εἰκότως καὶ προσηκόντως*. Zur Rechtfertigung dessen aber, was er selbst gethan hat, soll die folgende Auseinandersetzung dienen. Er gesteht die Thatsache ein (*ὁμολογῶ*), um dann neuerdings die Frage anzuknüpfen: *ἀλλὰ τί ἐχρῆν με ποιεῖν*; Auf die allgemeine Frage folgt wieder die specielle, welche den Gegenstand der Frage bestimmter angibt. Letztere wird abermals an Ae. gerichtet (Apostrophe und Communicatio), um ihm als dem Gegner die Entscheidung anheimzustellen und ihn zu überführen: *ἤδη γάρ σ' ἐρωτῶ*.[65]) Diese Worte machen auf die eigentliche Frage gespannt; doch werden vorerst Philipp's Ungerechtigkeiten aufgezählt, weil dann erst die Frage ihrem Inhalte nach bestimmt und die Antwort darauf unzweifelhaft ist. Das Gewicht des Argumentes hängt von der Zahl und Gröfse der Gewaltthaten Philipp's ab. Und wirklich, D. weifs durch die Kunst der Darstellung den Eindruck einer unübersehbaren Reihe von Philippischen Eingriffen in die Rechte der Hellenen hervorzubringen. Auf den frühesten Eroberungen des Königs kann er nicht weiter bestehen, einmal weil dieselben seiner staatsmännischen Wirksamkeit vorausliegen, dann weil sie nach dem Frieden, als D. am eifrigsten gegen Makedonien arbeitete, nicht wohl mehr als Entschuldigungsgrund dienen konnten. Darum werden sie, weil es doch zweckdienlich ist, daran zu erinnern, wenigstens per modum praeteritionis vorgeführt. Der Eindruck

der ersten Reihe von Gewaltstreichen, die asyndetisch, Schlag auf Schlag auf einander folgen, wird, wie durch die Häufung und den raschen Gang, so noch besonders durch die emphatischen Formeln zu Anfang und zu Ende verstärkt: *πάντα τἄλλ' ἀφείς* und *οὐδενὸς τούτων μέμνημαι.* An die erste Serie schliefst sich sofort eine zweite von solchen Uebergriffen, die unbedeutender sind, die aber D. dennoch anführt, theils um die Reihe zu vergröfsern, theils auch um bei dieser Gelegenheit den ihm von Ae. (82—83) gemachten Vorwurf abzuweisen, als habe er durch Erwähnung von Kleinigkeiten seine Mitbürger mit Philipp verfeindet — einen Vorwurf, der um so weniger Sinn habe, als die bezüglichen Anträge nicht einmal von ihm ausgegangen seien. Zur Abwechslung gebraucht er hier das Polysyndeton und steigert abermals die Vorstellung von einer grofsen Zahl durch die Verallgemeinerung und durch das die lange Dauer bezeichnende Imperfectum: *καὶ ὅσ' ἄλλ' ἡ πόλις ἠδικεῖτο.* Durch die Form der *παράλειψις* selbst aber, d. h. durch die Versicherung, dafs er alle diese Unbilden für jetzt übergehen, ignorieren wolle (während er sie unterdefs doch aufzählt), bekundet der Redner volle Zuversicht auf die Kraft seines ohne sie vollgültigen Beweises, was einen höchst günstigen Eindruck hervorbringt. Zudem macht die Figur die Zuhörer aufmerksam auf die ausnehmende Wichtigkeit der dritten Gruppe von Usurpationen, welche die Handlungsweise des Redners und des Staats zur Zeit des entschiedensten Widerstandes mehr als genügend rechtfertigen sollen.

Lagen die bisher aufgezählten Facta im Ganzen der Zeit wie dem Orte nach ferner[66]), so liegen die in dritter Reihe aufgezählten näher und sind geeignet, die Gemüther mit Schrecken vor dem allerseits heranziehenden Ungewitter zu erfüllen; hier hat es der Feind direct auf Attika abgesehen und sucht ringsum Bollwerke und Angriffspunkte gegen dasselbe vorzuschieben. In dieser Gruppe werden nicht mehr einzelne Namen, sondern ganze, zum Schlufs hin schwellende Satzglieder polysyndetisch — zur Veranschaulichung der endlosen Menge — gehäuft; und zwar werden, um die Reihe zu verlängern, zuerst das Ganze (Euboea), dann, nach absichtlich zwischengestellter Erwähnung des Vorfalls in Megara, als neuer Punkt die Theile (Oreos, Porthmos, Eretria) genannt. Zu demselben Ende ist nachher wieder das s. g. schema Homericum (das Ganze *καὶ πόλεις Ἑλληνίδας* mit den Theilen *ἃς μέν — εἰς ἃς δέ*) und im ganzen Satzgefüge das Participium des Imperfects gebraucht; desgleichen in der nun folgenden Frage die Zusammen-

fassung des Gesagten in den emphatischen Worten *ταῦτα πάντα ποιῶν*, sowie die coordinierte Stellung des generellen *ἠδίκει* und der speciellen *παρεσπόνδει καὶ ἔλυε τὴν εἰρήνην*.

An die Frage nach dem, was Philipp gethan, schliefst sich unmittelbar die weitere Frage, ob irgend ein Grieche dagegen auftreten mufste? Die zu gebende Antwort wird (72) in einer höchst oratorischen Wendung (Figur der Hypothesis und *σχῆμα κατ' ἄρσιν καὶ θέσιν* oder *κατ' ἀπόφασιν καὶ κατάφασιν*) beleuchtet: das Nein (*εἰ μὲν γάρ μὴ ἐχρῆν . .*) so, dafs es das Herz jedes Griechen, vornehmlich jedes Atheners (*ζώντων καὶ ὄντων Ἀθηναίων*) empören mufs; für diesen Fall gesteht dann D. seine ganze Schuld ein! Antwortet man aber mit einem Ja (*εἰ δ' ἔδει . .*), so versteht es sich (namentlich auch nach dem 1. Theil 63—69) von selbst, dafs Athen es war, das Widerstand leisten mufste.

So wäre denn der Widerstand gerechtfertigt, welchen die Athener von Anfang an Philipp leisteten und zu welchem sie D., so lange er Staatsmann war, unausgesetzt angehalten hat; und der Redner schliefst den letzten Untertheil, oder vielmehr den ganzen ersten Theil (60—72) mit dem Geständnifs ab, dafs jenes die Richtung seiner Politik gewesen, dafs er ohne Unterlafs durch Mahnung und Belehrung aufgefordert hat, dem Streben Philipp's zu wehren, das er zuletzt als eine „Knechtung aller Menschen" bezeichnet (*ταῦτα τοίνυν — διετέλουν*). Mit diesem letzten Satze hat er bereits den Inhalt des zweiten Theiles angekündigt. Doch schreitet er noch nicht zur Ausführung desselben, sondern läfst vorerst, zum Belege für die Richtigkeit seiner bisherigen Behauptungen, die betreffenden Actenstücke verlesen, d. h. die durch die einzelnen Uebergriffe Philipp's hervorgerufenen Beschlüsse der Athener und einen Brief des Königs.

Im ersten Theil der vorhergehenden Darstellung (60—70) ist von dem Frieden und dem Friedensbruche nirgends die Rede; bei der Rechtfertigung des Widerstands *ἐξ ἀρχῆς* konnte derselbe gar nicht in Betracht kommen. Erst bei Erwähnung der spätern Usurpationen Philipp's (71) wird der Schlufs gezogen, er (der König) habe nicht blofs überhaupt Unrecht gethan — *ἠδίκει* umfafst alle aufgezählten Facta — sondern auch (mit den zuletzt genannten nämlich) den Vertrag verletzt, den Frieden gebrochen; die Nachweisung dieser Reihe von Ungerechtigkeiten und die Rechtfertigung des in dieser Periode geleisteten Widerstands ist mit andern Worten ein Nachweis, dafs Philipp, nicht Athen, nicht D. am Friedensbruche Schuld ist und dafs nicht D. den Krieg mit

MICHIGAN

Philipp herbeigeführt hat: das sind nur verschiedene Gesichtspunkte, aus denen derselbe Gegenstand betrachtet werden kann. Nun will aber D., dafs die Zuhörer bei Verlesung der Actenstücke die Sache gerade unter dem letztgenannten Gesichtspunkt betrachten, weil er den ihm von Ae. gemachten Vorwurf, er habe den Krieg und Friedensbruch herbeigeführt, einen Vorwurf, der bereits im Vorhergehenden (71) seine Erledigung im Allgemeinen gefunden hat, bei dieser Gelegenheit doch noch speciell widerlegen will. Darum knüpft er an die frühere Behauptung § 71 (ὁ *Φίλιππος ἔλυε τὴν εἰρήνην*) und an die weitere Ausführung des herausfordernden Treibens des Ph. in § 72 wieder an mit *καὶ μήν* (73): „und in der That, was den Frieden betrifft (*τὴν εἰρήνην γε*), so hat er ihn gebrochen". Den Vorwurf selbst läfst er vorerst nicht sich, sondern die Stadt treffen: *οὐχ ἡ πόλις*, wodurch die Widerlegung vor den Richtern als den Repräsentanten des Staates wiederum leichter wird. Wenn aber § 71 eine Reihe von Handlungen als eben so viele Verletzungen des Friedens, hier hingegen speciell die Wegnahme von Schiffen als der Act bezeichnet wird, wodurch Philipp den Frieden gebrochen habe, so ist das kein Widerspruch. Jedenfalls war dieser Vorfall ein directerer Eingriff in athenische Rechte und zeigte den Athenern schlagender und unzweideutiger Philipp's feindselige Gesinnung, als sonstige Usurpationen, die doch nur mittelbar athenische Interessen schmälerten. Die Sache hat die Athener ohne Zweifel in Alarm gebracht, und wird wohl zunächst (340) als förmliche Kriegserklärung von Seiten des Königs angesehen und — vielleicht mit einigen andern unmittelbar folgenden Gewaltstreichen Ph.'s — als Grund zur feierlichen Aufhebung des Friedens Athenischerseits (von D.) geltend gemacht worden sein. Allbekannt, wie es zweifelsohne war, kam dann das Factum jedermann von selbst in den Sinn, sobald von Friedensbruch und Anlafs zur Kriegserklärung die Rede war (vgl. § 139).

Hat es nun mit dem vorhin Bemerkten seine Richtigkeit, dafs der Satz (73) *καὶ μὴν — Αἰσχίνη* hier nur eingeschoben ist, um den Gesichtspunkt zu fixieren, auf welchen es dem Redner bei Verlesung der Documente ankommt, und auf die specielle Schlufsfolgerung vorzubereiten, die er intendiert, so ist es einleuchtend, dafs die Beschlüsse selbst sich nicht alle auf den eben erwähnten Vorfall mit den Fahrzeugen beziehen. Und doch hat man das mit dem Verfasser der eingelegten apokryphen Urkunden angenommen, dadurch aber nur noch mehr Verwirrung in diesen Theil der Rede gebracht. Es soll aus den Zeugnissen erhellen, *τίς τίνος αἴτιός*

ἐστι, was doch auf verschiedene Punkte hindeutet; und wozu wären auch in Betreff des einen Vorfalls so viele Anträge gestellt oder vom Redner hier beigebracht worden? Auch der Verfasser der Urkunden scheint nicht gewufst zu haben, was er weitern Anträgen für einen Inhalt geben sollte, und deshalb deren Ausarbeitung unterlassen zu haben. Ebensowenig hat man anzunehmen, dafs, wenn die Anträge verschiedene Angelegenheiten betreffen, dieselben doch in der Zeit nach der Wegnahme der Schiffe (also alle im Jahre 340) gestellt worden. Vielleicht bezog sich nur das letzte der verlesenen Psephismen oder einzig Philipp's Schreiben auf den genannten Vorfall, die übrigen aber sämmtlich auf frühere Ereignisse.

Die rechte Beziehung der Worte (73) φέρε — φανερόν wäre näher gelegt durch die gemeine Lesart φέρε δή, womit offenbar nicht einzig auf das unmittelbar vorausgehende Sätzchen Bezug genommen wäre. Indefs auch bei der Lesart der besten Hss. φέρε δέ ist die Beziehung klar genug; um so mehr, als D. ja kurz vorher (70) gegen den Vorwurf, er habe die Feindschaft zwischen Athen und Philipp herbeigeführt, auf die von andern, nicht von ihm gestellten Anträge sich beruft. Wenn je, so durfte er dort die Argumentation durch die Verlesung von Actenstücken nicht unterbrechen. Aber angekündigt ist dieselbe mit jenen Worten (70) deutlich genug, um die Aufforderung in § 73 unmittelbar verständlich zu machen.[67])

Wie die Zeit des in diesem Theile gerechtfertigten Widerstandes sich von dem ersten Zerwürfnifs der Athener mit Ph. bis zum Wiederausbruch des Krieges erstreckt, so konnten auch die zur Bestätigung (als πίστεις ἄτεχνοι) vorgelegten Urkunden Facta betreffen, welche in irgend ein Jahr dieses Zeitraums fielen. Denn, wie die Analyse der Argumentation gezeigt hat, „D. fafst, mit Schaefer (I 163, 3) zu reden, frühere und spätere Zeitpunkte zusammen, um darzuthun, dafs nicht er der Anstifter des Krieges ist, sondern dafs Redner aller Parteien und darunter auch seine eigenen Gegner darüber Volksbeschlüsse beantragt haben". Es brauchten also nur solche Anträge Athenischer Staatsmänner zu sein, von denen man irgendwie sagen konnte, sie hätten im Verlaufe jener Zeit das feindliche Verhältnifs zu Ph. mit herbeigeführt. Dabei versteht es sich nach der vorausgehenden Darstellung und dem Satze καὶ μήν usw. von selbst, dafs D. denjenigen Staatsmännern, deren Anträge er vorlegt oder denen Ph.'s Schreiben nach § 76 und 79 Vorwürfe macht, hier keinerlei Schuld beimessen will. In den bezeichneten Fällen war die Aufforderung

zum Widerstand seiner Ansicht nach ganz in der Ordnung. Weil aber doch auch die entgegengesetzte Ansicht unter den Hörern Vertreter haben kann, so liegt es im Interesse des Redners, auch solchen gegenüber jede Verantwortlichkeit von sich abzuweisen. Zudem liegt im Hinweis auf eine Reihe von Staatsmännern, die, durch ihre sonstige Richtung getrennt, im Punkte des Widerstandes sich begegneten, eine neue Rechtfertigung dieses Widerstandes selbst (vgl. § 162 und 21). Wie viele Actenstücke der Redner vorgelegt habe, müssen wir dahin gestellt sein lassen. In der Auswahl und Reihenfolge derselben aber war er frei. Zuerst werden, wie man nach der Andeutung in § 70 erwartet, die von Eubulos und Aristophon ausgehenden Beschlüsse — beide sonder Zweifel aus der Zeit vor dem Friedensschlusse — vorgelesen. Dafs der des Diopeithes an dritter Stelle oder überhaupt verlesen worden sei, ist nicht nothwendig anzunehmen; in der Formel εἶτα πάντες ist derselbe jedenfalls wieder mit enthalten, wofern nicht der Name Diopeithes in § 75 ausgefallen oder vertauscht worden ist. Im Uebrigen hat sich der Redner schwerlich an die Chronologie bei der Verlesung gehalten, wenn anders die Antragsteller in § 75 in derselben Ordnung aufgeführt sind, in der ihre Psephismen zur Verlesung kamen.

Die verlesenen Documente beweisen nicht, dafs nicht auch D. den Ausbruch des Krieges mit veranlafst habe. Diesen Schlufs zieht nun (76) der Redner aus dem Umstand, dafs Ae. kein Psephisma, welches D.' Schuld erkennen liefse, anführen kann. Dieselbe Schlufsfolgerung bestätigt endlich Philipp's Schreiben, d. h. das Stillschweigen des Königs, der von D. nicht spricht, während er andere Staatsmänner deutlich genug als Anstifter des Krieges bezeichnet (76—79).[68])

Unvermerkt kommt D. zum zweiten Theil (79—109), indem er durch eine sehr geschickte Wendung (79) zu der bereits § 72 angedeuteten Wirksamkeit zurückkehrt und die Hauptfacta aufzählt, durch welche er als Widersacher Philipp's sich um den Staat verdient gemacht hat. War der vorige Abschnitt (63—79) im Ganzen mehr negativer, so ist der nachfolgende (79—109) mehr positiver Natur: jener zeigt, dafs er die Athener nicht, wie es den Gegnern seiner Politik vorkommen mochte, von Anfang an und bei jedem auch dem geringfügigsten Anlafs mit blindem Eifer, blofs um zu hetzen, zur Befehdung des Königs anreizte, und dafs demgemäfs auch der Friedensbruch und die schliefsliche Erneuerung des Krieges eher jedem andern als ihm zugeschrieben werden könnte; dafs

er vielmehr immer nur in rechtmäfsiger Weise zu einem Widerstand aufforderte, zu dem Athen befugt und verpflichtet war. Der andere soll darthun, dafs er diesem Rechte und dieser Pflicht volle Genüge geleistet. Erst gibt er einen summarischen Ueberblick über die Thaten selbst und die herrlichen Früchte derselben, besonders hebt er den Gewinn an Ehre hervor, welcher den Athenern daraus erwuchs (79—80); es soll die vorläufige affectvolle Aufzählung, wie es scheint, die Hörer nach der vorausgehenden actenmäfsigen und ruhigen Widerlegung in die rechte Stimmung für die nachfolgende Erörterung setzen. Dann stellt er die Verdienstlichkeit der einzelnen Handlungen in der Weise heraus, dafs er die einschlägigen Anschuldigungen und Verdächtigungen des Gegners zurückweist; und da Ae.' Vorwürfe (85 ff., 256) namentlich die Thätigkeit des D. in der Sache der Euboeer und (wie der Redner annimmt) der Byzantier treffen, diese Thätigkeit aber das Hauptverdienst jener Zeit ausmacht, so sind es eben diese beiden Angelegenheiten, welche er des weitern bespricht. Die § 79—80 kurz aufgezählten Handlungen classificiert er hier weiter nicht; doch liegt der Ausführung offenbar die Theilung nach innern und äufsern Angelegenheiten zu Grunde, die er selbst am Schlusse (109) angibt. § 79—80 kann als propositio des neuen Theiles angesehen werden.[69]) Die Ausführung des ersten Punktes wird § 81 ohne weiteres begonnen und eingeleitet durch καὶ μήν (dem lateinischen ac, atque im Uebergang zum ersten Theile entsprechend), welches einen bereits (71 und 79) erwähnten Gegenstand wieder aufnimmt, um ihn weiter zu entwickeln. Die Entwicklung aber besteht nicht darin, dafs der ganze Hergang ausführlich erzählt wird; im Gegentheil, die That wird als bekannt vorausgesetzt; es wird nur die Verdienstlichkeit derselben hervorgehoben und gegen alle Verleumdung und Schmälerung sicher gestellt. Die hohe Bedeutung der auf Euboea errungenen Erfolge ersieht man zunächst aus dem Umstand, dafs die bekämpften Gegner alles darum gegeben hätten, dieselben zu vereiteln; und dieser selbe Umstand soll, wie 109 zeigt, D.' Uneigennützigkeit ebenso im schönsten Lichte erscheinen lassen, wie der unpatriotische Sinn des Ae. bei derselben Gelegenheit zu Tage trat (81 f.). Der Redner benutzt diesen Anlafs, um mit dem vorliegenden besondern Falle seinen lautern und unbestechlichen Sinn überhaupt allen entgegengesetzten Anschuldigungen gegenüber zu beweisen, indem er (82) die Vorwürfe dem Ankläger zurückgibt.[70]) Die Widerlegung trifft alle Beschuldigungen dieser Art, bei welcher Gelegenheit immer sie vorgebracht sein

mögen, insbesondere aber diejenigen, welche sich bei Ae. in § 91, 103 f. und 218 ausgesprochen finden. Sodann beruft sich D., zur weitern Widerlegung des erwähnten Vorwurfs wie überhaupt zur Bestätigung seiner Verdienste um Euboea, auf das ihm gewordene Bekränzungsdecret, mithin auf das Zeugnifs des ganzen Volkes. Dieser Auctoritätsbeweis wird durch das schon mehrmals angewandte argumentum ad hominem verstärkt: Ae. habe damals gegen Aristonikos' Antrag keine Einsprache gethan (83). Absichtlich erinnert D. nebenbei, dafs Aristonikos' (vom Volke adoptierter) Antrag mit dem des Ktesiphon Wort für Wort (in den allgemeinen Motiven nämlich) übereinstimme, und dafs auch damals die Bekränzung auf dem Theater vorgenommen ward: es ist das ein guter Wink für den gegenwärtigen Procefs. Diesen Wink macht der Redner nach Verlesung des Volksbeschlusses (84) noch deutlicher. Ae. hatte (156, 227, 231) vor der gegenwärtigen Bekränzung des D. gewarnt: sie würde, gerade wie die Verherrlichung des Thersites im Schauspiele, die Athener vor ganz Griechenland nur lächerlich machen. Das widerlegt D. mit der Frage, ob die Stadt Spott und Schande geerntet habe, als sie Aristonikos' Beschlufs ausführen liefs, d. h. in affirmativer Form: Dieses Bekränzungsdecret hat der Stadt nicht die Schande zugezogen, welche Ae. für dasjenige des Kt. in Aussicht stellt. Aus dieser Behauptung ergibt sich gleichmäfsig und unmittelbar der doppelte Schlufs: a) also ist auch jetzt so was nicht zu befürchten; b) also war die Bekränzung eine verdiente. Der erste wird nicht ausgedrückt, weil er sich von selbst ergibt und weil der Redner die gelegentliche Nebenbemerkung nicht fortführen, dadurch aber vom Hauptthema noch weiter abkommen will. Er lenkt also zur andern Folgerung hin, vermittelt dieselbe aber noch durch ein auf das verlesene Psephisma gestütztes Argument in syllogistischer Form, welches die Beweiskraft der erlangten Auszeichnung herausstellt und als dessen consecutio eben jene Folgerung erscheint. Die propositio ist ein allgemeiner Erfahrungssatz: In der That (*καὶ μήν*, et vero, nicht: atqui, nun aber, und doch), in frischem Andenken stehende Handlungen finden, wenn sie rühmlich sind, Anerkennung, wenn sie das Gegentheil sind, Tadel und Strafe. Die assumptio enthält das eben besprochene Factum der Bekränzung: Nun liegt der Beweis vor, dafs mir damals Dank, nicht Tadel und Strafe zu Theil geworden ist. Die consecutio aber erweitert D. durch Aufzählung alles dessen, was als factische und feierliche Anerkennung seiner Verdienste gelten kann, und gibt ihr eine selbständige Form, um sie zugleich zum Schlufssatz

des ersten Untertheiles (81—85) zu gestalten: § 86 *οὐκοῦν μέχρι μὲν τῶν χρόνων ἐκείνων* (340) — *πεποιῆσθαι.*[71]) Der Schluſs ist wieder insofern zu weit, als D. bisanhin nicht seine ganze politische Thätigkeit in dem bezeichneten Zeitraume, sondern nur die in der euboeischen Angelegenheit besprochen hat. Indeſs, die Vortrefflichkeit seines sonstigen Wirkens ist doch auch 79—80 angedeutet, die Thätigkeit in Betreff Euboea's trug das Gepräge seiner Gesammtpolitik; und enthielt Aristonikos' Antrag, wie der des Ktesiphon, ein Lob, das nicht einzig auf die Verdienste um Euboea, sondern allgemein auf die ganze Wirksamkeit des D. gegründet war, so kann die Annahme desselben wirklich als eine Anerkennung der letztern geltend gemacht werden.

Im zweiten Punkte (87—94) legt D. die Verdienste dar, welche er durch den Entsatz von Byzanz erwarb, womit dann weiterhin die Vertreibung der Makedonier aus dem Hellesponte und dem thrakischen Cherrones zusammenhieng. Da es aber im Processe auf die Verdienste ankommt, die er um's eigene Vaterland erworben, so hebt er mit besonderer Sorgfalt die hohe Bedeutung hervor, welche Philipp's Unternehmen für Athen hatte: Die bedeutendsten Interessen der Athener standen auf dem Spiele, und nur auf Athen war alles abgesehen.[72]) Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Kriegs, welche der angeführte Umstand hervorruft, wird noch verstärkt durch Erwähnung der empörenden Zumuthung, welche Philipp an die Byzantier stellte, und des Edelsinns, mit dem die Byzantier der ungerechten Forderung widerstanden (87). Darnach braucht nicht mehr gefragt zu werden, was geschehen muſste, sondern was geschehen ist. Damit nun aber die Schilderung des eigenen Verdienstes, das Selbstlob, nicht gehässig werde, wird erst, wie im Uebergang § 87 in Bezug auf Euboea, so auch hier alles Verdienst der Bürgerschaft, der Stadt zuerkannt, dann das eigene in Anspruch genommen (88). Das Verdienst selbst aber besteht in den heilsamen Folgen der That für Athen. Erst sieht der Redner vom gewonnenen Ruhme ab, um die materiellen Vortheile des Unternehmens zu zeigen; er vergleicht sie mit den Früchten des gegenwärtigen Friedens, um bei der Gelegenheit seinem Unwillen darüber Luft zu machen, daſs die makedonische Partei bis in die jüngste Zeit alle Versuche, das Joch der Fremdherrschaft abzuschütteln, zu vereiteln gewuſst hatte (89). Die genannten Vortheile, wie den geistigeren Gewinn an Ruhm und Ehre zu bezeugen, läſst er die von den Byzantiern, Perinthiern und den Cherronesiten gefaſsten Beschlüsse verlesen, mit denen sie den

Athenern aus Dank Ehrenkränze vermachten (89—92), worauf dann noch einmal in einer abschliefsenden αὔξησις die günstigen Resultate des Unternehmens und die aufserordentliche Verdienstlichkeit desselben — den Worten des Ae. 230 gegenüber — hervorgehoben werden (93—94).

Dabei könnte der Redner, was seine äufsere Politik betrifft, es vorderhand bewenden lassen. Freilich sind die den Thatbestand entstellenden, vorwurfsvollen Erörterungen des Ae. noch nicht im Einzelnen berichtigt und widerlegt. Das hat D. aber auch nicht nöthig: In diesem, wie in andern Stücken, hat er durch allgemeinere Argumente den weitläufigen historischen Beweisen des Ae. die Spitze abgebrochen, ohne dafs er es für nothwendig oder auch nur für erspriefslich gehalten hätte, zur Berichtigung eine detaillierte Darstellung der Thatsachen selbst zu liefern. Auch ist das seine Absicht nicht, wenn er 95 ff. auf die bezüglichen Schmähreden des Ae. zurückkommt. Nachdem er im Vorausgehenden mehr den Verstand der Hörer von der Richtigkeit und Trefflichkeit seiner politischen Mafsregeln überzeugt hat, gilt es nunmehr, die Herzen zu erwärmen, Begeisterung zu wecken für die Grofsthaten der gegenwärtigen wie der frühern Zeiten. Er legt die politischen Grundsätze dar, nach denen er und auf seinen Rath hin die Athener gehandelt, sucht seine Politik, identisch mit der des Vaterlandes, mit dem Ruhmesglanze der Vorfahren zu umgeben, um die Gegenwart im Lichte der Vergangenheit zu verklären. Die Steigerung in der Argumentation ist hier folgender Art: „Ae.' Reden über Euboea und Byzanz sind nicht wahr; aber enthielten sie auch Wahrheit, so wäre es doch erklecklich gewesen, so zu handeln, wie D. gehandelt hat".[73]) Für letztere Behauptung gibt D. folgenden Beweis: Der Einzelne wie der Staat soll die schönsten seiner frühern Thaten sich stets bei den folgenden zum Muster nehmen. Das haben die Athener in unserm Falle gethan. Mithin haben sie recht gehandelt, und auch D. hatte Recht, ihnen ein solches Verfahren anzuempfehlen. Der Minor dieses Syllogismus wird in der Weise bewiesen, dafs einige Thaten der frühern Zeit, und zwar solche, in denen ein und derselbe Grundsatz sich realisierte, erzählt werden, und dafs die Musterhaftigkeit dieser Thaten herausgestellt wird. Das Letztere geschieht gleich nach dem ersten Beispiel in § 97; der Beweis läfst sich wieder in syllogistische Form bringen, und wiederum ist der Obersatz (97: πέρας μὲν γὰρ — γενναίως) eine jener prachtvollen viel bewunderten Sentenzen, welche die idealsten Lebensgrundzüge

des Alterthums darstellen.[74]) Der Untersatz (98: *ταῦτ' ὑμεῖς* etc.) weist die Ausübung dieser schönen Maximen in den (96, 98 und 99) referierten historischen Zügen nach; und die Beweisführung ist um so schlagender und wirksamer, als der Redner den zweimaligen Kampf derselben Parteien anführt und zeigt, wie es nur das Beharren bei demselben schönen Grundsatze war, welches die Athener zuerst den Thebanern gegen die Spartaner, nachher diesen gegen jene beistehen liefs, und als er so viel möglich die Identität der (moralischen) Person festhält, also den jetzigen Athenern das Verdienst sowohl der frühern und spätern Thaten, als der dabei bewiesenen Consequenz im eigenen Handeln beimifst. Der Eindruck des Ganzen wird dadurch verstärkt, dafs nach jedem der drei erwähnten Beispiele die Schönheit des ausgeübten Grundsatzes gezeigt wird, die Kraft des epagogischen Beweises speciell durch die Form der *παράλειψις* § 100: *μυρία τοίνυν — πεποίηται.* Auch den Schlufs (101) in Bezug auf sich selbst, auf die Vortrefflichkeit seiner eigenen Politik, verstärkt D. durch ein neues Argument, nämlich durch den in der Form eines nachdrucksvollen *διαλογισμός* geführten Nachweis der Verwerflichkeit der entgegengesetzten Handlungsweise; und diesen Gedanken benützt er schliefslich wieder zu einem energischen Angriff auf die Gegner, denen eine solche todwürdige Handlungsweise zusagte, womit den Richtern abermals ein klarer Wink für die Beurtheilung des Ae. gegeben ist.[75])

Auch nachdem Periander im Jahre 357 die trierarchischen Symmorien eingeführt, hatten manche Unzukömmlichkeiten den Athenern den schlimmen Zustand ihres Schiffswesens offengelegt und Demosthenes erst (354) zum Vorschlag, dann (340) zur Durchführung trierarchischer Reformen veranlafst. Die Darstellung der hiebei erworbenen Verdienste fiel, bei dem innigen Zusammenhange aller dieser Thatsachen, mit der Besprechung der genannten Kriegszüge (in § 79—101) zusammen. Allein wie D. die in § 95—101 entwickelten Ideen nicht gelegentlich (z. B. 85, 86, 89 oder 93) in die erste Rechtfertigung der in Frage stehenden Mafsregeln einfügen, sondern lieber aufsparen wollte, um sie selbständig, daher ausführlicher und wirksamer in einem kleinen Ganzen darzustellen, ebenso hat er die durch ihn bewerkstelligten Reformen des athenischen Symmorien- und Seewesens, deren heilsame Wirkungen sich beim Zuge nach Byzanz zeigten, nicht zugleich mit letzterem besprochen, sondern kommt nun (102) auf diesen Punkt seiner politischen Wirksamkeit zurück, um auch ihn zu einem besondern Theile seiner Rede zu gestalten und so den Beweis seiner ver-

dienstlichen Thätigkeit in den innern Angelegenheiten der Stadt zu liefern. Die Theilung nach innern und äussern Angelegenheiten, Zuständen usw. kommt bei den alten Rednern häufig, wie z. B. auch bei Dem. Olynth. III 25, vor. Wie also der Grund, auf dem solche Theilung beruht, nicht die Chronologie ist, so kommt jedenfalls § 102 kein neuer Zeitabschnitt zur Sprache. Daher heifst es in der Uebergangsform der ἐπάνοδος: *Βούλομαι τοίνυν ἐπανελθεῖν* (nach der vorausgehenden allgemeinen Exposition oder Digression) *ἐφ' ἃ τούτων ἐξῆς ἐπολιτευόμην* — quae cum his deinceps coniuncta administravi, wie Voemel genau übersetzt, während Dissen unrichtig sagt: quae statim post illa fecerit, womit eine spätere Zeit gemeint wäre.[76])

Die Ausführung dieses Theiles ist sehr einfach und klar. Eine weitere Theilung gibt der Redner nicht; wir haben in der Disposition zum leichtern Ueberblick die Hauptgesichtspunkte in der Reihenfolge bezeichnet, in welcher sie in der Rede hervortreten. Damit die Zuhörer erkennen, „was im Interesse der Stadt lag," und wie vortrefflich das neue Triearchengesetz demselben diente, erzählt D. kurz die Geschichte seines Vorschlags nach ihrem natürlichen Verlaufe: erst die Entstehung (102), dann die Aufrechthaltung und den Sieg seines Antrags (103 ff.), endlich die Ausführung und thatsächliche Bewährung desselben (107—108). Zeugnifs für das Verdienstliche der That nun legen verschiedene Umstände ab, welche sich aber auf vier zurückführen lassen: Gegenstand, Inhalt, Zweck des neuen Gesetzes, welches der frühern Einrichtung gegenüber als nützlich, billig und weise erscheint (*α*); Genehmigung desselben von Seiten der Bürgerschaft, welche den Ankläger des D. verurtheilt (*β*); die Gesinnung, welche D. den Versprechungen und Drohungen der Reichen gegenüber an den Tag legte (*γ*), so wie endlich das glückliche Resultat, das wirklich erzielt ward (*δ*). Damit vindiciert sich der Redner zugleich den Besitz aller Cardinaltugenden, der prudentia, iustitia, fortitudo, modestia; insbesondere beutet er, wie schon mehrmals im Vorhergehenden, so auch hier die Gelegenheit aus, seine Unbestechlichkeit (Unterart der modestia oder temperantia) auszuzeichnen, welche im vorliegenden Falle immerhin eine harte Probe zu bestehen hatte und sonder Zweifel auch, was immer Ae. (222) und Deinarch (1, 42) sagen mögen, wirklich bestanden hat; denn „für D. stimmt die Sache selbst und die öffentliche Meinung über sein ganzes Staatsleben" (Boeckh, Staatsh. d. A. I 471). Ebendasselbe Ziel verfolgt D. noch im vorläufigen Abschlusse (108—9) des

I. Haupttheiles (60—108).[77]) Es darf überhaupt nicht auffallen, dafs ein griechischer Staatsmann so eifrig bemüht ist, vor dem Vorwurf bestechlicher Gesinnung sich zu schützen. Ist die integritas eine Haupttugend jedes Beamten, so war dieselbe zu Athen, wenigstens in den spätern Zeiten, um so werthvoller, als sie eine Seltenheit geworden war. Unterschleif und Bestechung waren bei den Beamten dieses Staates an der Tagesordnung; und so mufs man es ganz natürlich finden, dafs gerade dieser Punkt in den Vorträgen der griechischen Redner so häufig zur Sprache kommt, wie dies namentlich bei Aeschines und dessen Nachtreter Deinarchos der Fall ist — abgesehen von dem Umstand, dafs niederträchtige Creaturen der Art, selbst Musterexemplare feilen Sinnes, jederzeit unfähig sind, edlere Bestimmungsgründe des Handelns bei andern vorauszusetzen. Ob nun D. je in seinem Leben der Bestechung zugänglich gewesen oder nicht, läfst sich schwer entscheiden, aber jedenfalls mufste auch er sich anstrengen, um ein Volk von seiner Uneigennützigkeit zu überzeugen, das, mit Grund mifstrauisch, kaum einen Staatsmann ohne weiteres vom Vorwurfe der Untreue freisprechen mochte.

Der II. Haupttheil (das *νόμιμον*).

So hat denn D. die Schilderung seines staatsmännischen Wirkens zu einem gewissen Abschlufs gebracht. Freilich ist er erst bis zum Ende des byzantinischen Kriegs im Jahre 339 (d. h. bis zum Schlusse der zweiten unter den 4 Perioden des Ae.) gelangt. Allein im Verlaufe der Darstellung dieser Lebensperiode hat er überhaupt seine Berechtigung zum unablässigen Widerstande gegen den Makedonenherrscher, seine ehrenhaften politischen Grundsätze, seine staatsmännische Einsicht und Klugheit, seine patriotische Gesinnung, seine Opferwilligkeit und Unbescholtenheit im Gegensatze zu der verrätherischen Gesinnung und schamlosen Lohndienerei der makedonisch gesinnten Partei in Athen, endlich die Verlogenheit des Ae. und die Grundlosigkeit seiner Anschuldigungen mit solcher Ueberredungskunst dargethan, dafs jetzt schon das Urtheil der Hörer über sein gesammtes Wirken nicht anders als vollkommen günstig ausfallen kann. Das ist es eben auch, worauf D. sich verläfst und was er (§ 110) vor seinem Auditorium geltend macht, wenn er hier die Darstellung seiner politischen Thätigkeit abbricht, um zu dem II. Haupttheile, dem *νόμιμον* oder *παράνομον*, überzugehen. Und der Redner ist seiner Sache so gewifs, dafs er nicht, wegen nur theilweiser Rechtfertigung seines Lebens, bei seinen Zu-

hörern etwa die Concession nachsucht, es sei das nicht nothwendig, sondern dafs er es gleichsam als ein Opfer seiner Grofsmuth hervorhebt, wenn er in der Ueberzeugung, das Gesagte beweise hinlänglich sein Wohlwollen gegen den Staat, vom wichtigsten Theil seiner politischen Thätigkeit dabei noch absehen wolle. Diese feine Wendung, welche offenbar in den Worten *ἱκανῶς — παραλείπω* liegt, haben die meisten Erklärer verkannt. Wenn nun ferner D. auch Grund hatte, nicht ausdrücklich zu erklären, er werde auf das spätere Staatsleben zurückkommen, so hat er dieses doch trotz des Verbums *παραλείπειν* klar genug angedeutet, einmal durch die frühere Ankündigung, er werde sein ganzes Staatsleben darstellen, dann dadurch, dafs er den noch übrigen Theil seines Wirkens als den wichtigsten bezeichnet, und überhaupt durch die ganze Form des folgenden Satzes *ὑπολαμβάνων — ὑπάρχειν μοι*. Nach den Worten *πρῶτον μὲν ἐφεξῆς* — „ich mufs zuerst der aufgestellten Reihenfolge nach mich über den Punkt der Gesetzwidrigkeit verantworten" erwartet man nichts anderes als: „und dann eben auf den wichtigsten Theil meines Staatslebens zurückkommen"; und wenn es statt dessen heifst: *εἶτα, κἂν μηδὲν εἴπω περὶ τῶν λοιπῶν πολιτευμάτων* etc., so hebt doch auch die Form dieses Bedingungssatzes die Erwartung nicht auf, dafs die Bedingung werde erfüllt werden.[78]) D. hatte, wie leicht begreiflich, allen Grund, den rückständigen Abschnitt seines Wirkens zu behandeln, und unter den Zuhörern war sicher nicht einer, der nicht unangenehm berührt, ja bitter enttäuscht worden wäre, falls der Redner ihn um den Genufs gebracht hätte, gerade die interessanteste Partie aus seinem Munde zu vernehmen.[79])

Sehen wir nun auch, dafs D. den II. Punkt hier einschalten konnte, so kennen wir damit doch die Gründe noch nicht, warum er das wirklich gethan hat. Diese Gründe müssen wir jetzt näher untersuchen, um uns das Kunstvolle unserer Rede wie das Verfahren der Redekunst überhaupt immer mehr zum Bewufstsein zu bringen. Warum also hat D. den Rechtspunkt nicht gleich zu Anfang erörtert? Dadurch, meint man, würde D., der unbilligen Forderung des Gegners nachgebend, sich zuviel vergeben haben. Allein während die in Betracht kommenden Punkte in Ktesiphon's Antrag ganz in derselben Ordnung aufgeführt waren, wie in Ae.' Klageschrift, beruft D. sich doch ausdrücklich auf letztere, um den Gang seiner Rede zu motivieren (56). Und wie er das nicht minder würde gethan haben, auch wenn Ae. ihn ausdrücklich angehalten hätte, sich der Klageschrift anzuschliefsen, weil das Eingehen

auf die Forderung des Gegners seiner Sache nur Vortheil bringen konnte (siehe § 56), ebenso und aus demselben Grunde würde er jetzt, wo Ae. ihn an die Klagrede binden will, diesem Wunsche entsprochen haben, wenn diese Anlage nicht in anderer Hinsicht nachtheilig gewesen wäre. — Die Zuhörer, meint man ferner, waren nach der langen Rede des Ae. ermüdet und es hätte Ueberdrufs erregt, wenn D. alsogleich mit einer trockenen juridischen Erörterung gekommen wäre. Aber so anstrengend war die Rede des Ae. doch nicht, namentlich für die damaligen Zuhörer und bei dem Grad von Aufmerksamkeit, über welchen Ae. selbst sich ärgert (§ 102). Ueberdies ist die Erörterung der Gesetzesfrage, wie sie D. anstellt, keineswegs trocken, dazu höchst einfach und leichtverständlich, und wir dürfen es seiner Redegewandtheit wohl zutrauen, dafs er dieselbe nöthigenfalls noch interessanter gemacht hätte. Auch fragt es sich, ob der zuerst behandelte Theil nicht ebenso anstrengend und noch anstrengender für die Zuhörer war, und ob nicht vielmehr D. für diesen Theil auf die noch frischere Geisteskraft der Zuhörer rechnete, deren Ermüdung ihm hingegen bei der Erörterung des *παράνομον* eher erwünscht als ungelegen war. — Auch den Umstand, dafs die Symmetrie der Theile gelöst worden wäre, darf man nicht geltend machen, weil das immerhin nur eine Nebenrücksicht ist.

Ein wahrer Grund und zwar der Hauptgrund für die fragliche Erscheinung ist die Schwäche des dem Vorwurf der Gesetzwidrigkeit entgegengestellten Argumentes.[80]) Zudem war, wie wir betreffenden Ortes nachgewiesen, die Behandlung des nun in § 10 ff. enthaltenen Stoffes zu Anfang der Rede nach verschiedenen Seiten hin dem Redner vortheilhaft. Einen andern Grund werden wir gleich nachher anführen, nachdem wir erst noch die Frage untersucht haben, warum D. den Rechtspunkt nicht zuletzt, nach dem vollständigen Abschlusse des I. Theils behandelt, wie es die einfach logische Gliederung mit sich brachte und wie Kirchhoff meint dafs es ursprünglich im Plan des Redners war. Dafs in diesem Falle das Ebenmafs der Theile ungehörig gestört und die Schönheit der Form bedeutend gemindert worden wäre, ist einleuchtend. Dissen (p. 147) führt noch einen andern Grund an: „Dilata esset nimis diu responsio de *παρανόμῳ*, quod Aeschines praemonuerat". Das kann man bezweifeln. D. hatte ein für allemal die Forderung des Ae. mitsammt deren Begründung zurückgewiesen, und wie wenig er Mifstrauen befürchtete, zeigt die § 56 ff. proponierte Theilung, nach welcher die Zuhörer nichts anderes er-

warten konnten, als dafs er den I. Theil ganz und dann zuletzt den II. abhandeln werde; und konnte er ohne alle Schwierigkeit sie bei dieser Meinung bis zu § 110 belassen, so konnte er das auch noch fernerhin, ohne dafs die Sache minder selbstverständlich und unverfänglich geworden wäre. In einer andern Beziehung freilich konnte ein derartiger Verschub des παράνομον der Wirkung der Rede Eintrag thun, insofern nämlich dieser Umstand die Richter veranlafst hätte, ihr Urtheil zu suspendieren und es immer mehr auf die schliefsliche Erörterung des Rechtspunktes ankommen zu lassen: so hätten sie sich vielleicht weniger dem Eindrucke der Rede hingegeben, hätten sich weniger begeistern und fortreifsen lassen, als jetzt, wo sie mit der Gesetzmäfsigkeit des Antrags im Reinen waren. Und das bringt uns auf den wahren Grund: Das Grundgesetz der Steigerung verlangte zum Schlusse einen Stoff, der sich affectvoll, pathetisch behandeln liefs, einen Stoff, der dem Redner als Hauptsache galt und als solcher es verdiente, dafs die Zuhörer dafür namentlich in dem Theile der Rede gewonnen und begeistert würden, welcher naturgemäfs den Ausschlag gibt. Solcher Art ist nun aber nicht der Nachweis der Gesetzlichkeit des Ktes. Antrags, sondern die Selbstvertheidigung des D., die Rechtfertigung der bedeutenderen Momente seines ganzen Lebens und Strebens. Daneben kommt der Umstand nicht in Betracht, dafs der Rechtspunkt, ans Ende gerückt, in noch höherm Grade die nothwendige Stütze im Vorausgehenden gefunden hätte: Der Abschnitt von § 10—109 gibt eine vollkommen ausreichende Stütze ab, und es mufste der Rechtspunkt nicht blofs durch das Vorausgehende gestützt, sondern auch durch das Folgende gedeckt und überhaupt in der untergeordneten Bedeutung dargestellt werden, die er in unserm Staatsprocefs an sich besafs und die der Kläger selbst ihm zugestanden hatte. — Ein anderer Grund, welcher den Redner bestimmen mochte, das παράνομον weder am Anfang noch am Schlufs, sondern in der Mitte der Rede zu besprechen, ist der dadurch bewirkte Wechsel des Stoffes und Tones innerhalb der weitläufigen Darstellung seiner politischen Handlungen, ein Wechsel, der, wie wir früher (s. A. 54) auseinandergesetzt, dem Redner wie dem Hörer angenehm, ja nothwendig ist. Wollte aber der Redner die Gesetzesfrage in die Vertheidigung seiner Politik einschieben, so läfst sich, wie wir bereits gesehen und noch weiterhin sehen werden, kaum ein Zeitpunkt seines Staatslebens denken, der in irgend einer Hinsicht für die Unterbrechung hätte geeigneter sein können, als gerade der Anfang d. J. 339 es in jeder Beziehung war.[81])

Mit den eben angedeuteten, sowohl im Stoffe selbst als in den besondern Absichten und künstlerischen Rücksichten des Redners gelegenen Motiven der Anordnung ist nun auch die Frage beantwortet, warum D. die Fortsetzung des politischen Theiles weder ganz bestimmt in Abrede noch in Aussicht stelle. Sind dieselben ja doch der Art, dafs er, ohne die Wirkung seines Vortrags zu vernichten, sie unmöglich den Zuhörern verrathen kann. Zudem wird es besser sein, wenn später die Sache selbst Anlafs zur Weiterführung des *δίκαιον* gibt.

Wie der Uebergang in § 110, so umfafst auch die propositio zu Anfang des § 111 beide Gesetzesfragen, also die zwei ersten Theile der Aesch. Rede, als einen Punkt, den II. Haupttheil der vorliegenden Rede. Das bezeugen die gleich sehr von beiden Untertheilen geltenden Ausdrücke *περὶ τῶν παραγεγραμμένων νόμων* und *περὶ τῶν δικαίων*; und wenn D. die durch weitläufige und etwas gekünstelte Combinationen complicierte Argumentation des Gegners verworren und unfafslich nennt, so kann er dem zweiten Theile desselben ebenso gut wie dem ersten ein solches Prädicat beilegen, möchte die Stelle auch so noch zu jenen gehören, aus welchen man, wie Spengel sich ausdrückt, den lügenhaften Charakter der attischen Redner kennen lernen kann. Obgleich D. § 110 zuerst die Frage über das *κήρυγμα*, dann die über die *ἐνθῦναι* angekündigt, bespricht er dieselben nun doch, wie das bei Haupttheilen nie, wohl aber bei Untertheilen geschehen darf, in umgekehrter Reihenfolge, indem er keinen Anlafs hatte, hierin die Anordnung der Klagerede zu verlassen; eher mochte er um so lieber denselben Gang einhalten, weil er beim zweiten Punkt, wie es den Anschein hat, guten Grund hatte, die Discussion unverzüglich auf ein anderes Terrain hinüberzuspielen. Auf jeden der beiden Untertheile läfst er sich dann ohne weiteres ein, indem er blofs das Kernwort eines jeden an den Anfang der Erörterung rückt (111 *τοσούτῳ γὰρ δέω λέγειν ὡς οὐκ εἰμ' ὑπεύθυνος* ... und 120 *καὶ μὴν περὶ τοῦ γ' ἐν τῷ θεάτρῳ κηρύττεσθαι* ...). Hinsichtlich des status gehört dieser Theil der Rede, wie die beiden ersten der Anklage, zum genus legale (oder legitimum, cum ex scripto aliquid controversiae nascitur).

Die erste Gesetzesfrage.

Was nun die Beweisführung im ersten Punkte angeht, so ist es längst allgemein anerkannt, dafs sie sophistisch ist; nicht als wäre

das, was D. sagt, nicht ganz wahr, aber er vertuscht das entscheidende Moment. Wir müssen nur die Kunst bewundern, mit der unser Redner die Klippe umschifft, wie wir denn überhaupt gerade dem Umstande, dafs Kt.'s Antrag in diesem Stücke nicht das formelle Recht für sich hatte, zum Theil den wunderbar kunstvollen Bau der ganzen Rede verdanken. Und es thut die Schwäche der Beweisführung in der Gesetzesfrage unserer Bewunderung um so weniger Eintrag, als dieselbe im vorliegenden Processe mit seinen besondern Tendenzen von untergeordneter Bedeutung war.[82]) Die Argumentation des Ae. in seinem ersten Theile ist solid und im Ganzen klar; vorzüglich ist die Recapitulation § 31 durchaus stringent. Der ganze Beweis beruht auf einem einfachen Syllogismus: Das Gesetz verbietet die Bekränzung (also auch den Antrag auf Bekränzung) eines noch rechenschaftspflichtigen Beamten. Nun aber war D., als Kt. seinen Antrag stellte, noch Rechenschaft als Beamter schuldig. Folglich ist der Antrag gesetzwidrig. Dafs die Untersuchung etwas breit ausgefallen ist, rührt daher, dafs Ae., um auch hier in gewohnter Weise mit seiner Einsicht und Bildung zu prunken, an mehrern Stellen weiter ausgeholt als nothwendig war, andererseits daher, dafs er einen Punkt zweimal behandelt und Ausreden begegnet, von denen er annehmen konnte, D. werde sie gebrauchen, die indefs D. nicht gebraucht hat. Den Obersatz führt Ae. in der Weise aus, dafs er nach Rednerart Ursprung und Bedeutung des Gesetzes darlegt (9—11); sodann begegnet er, zur Erhärtung des Ober- und Untersatzes und mit Rücksicht auf den vorliegenden Fall, den Ausflüchten, mit welchen das Gesetz umgangen wird: a) Man nimmt in den Antrag die Clausel „nach abgelegter Rechenschaft" auf. Kt. ist so unverschämt, nicht einmal diese zwar leere, aber doch beschönigende Ausrede zu gebrauchen (11—12).[83]) b) Die Gegner werden behaupten, wer für ein Geschäft erwählt sei einem Psephisma zufolge, sei nicht Beamter, sondern Curator oder Commissarius; Beamte seien nur die im Theseion erloosten oder vom Volk durch Handmehr ernannten Functionäre. Dem widerspricht der Wortlaut des von der Dokimasie handelnden Gesetzes, welches auch den in jener ersten Art gewählten Amtsverwaltung (ἄρχειν) beilegt und sie gleich den übrigen Behörden zur Rechenschaft verpflichtet (13—16).[84]) c) D. wird sagen, nicht seiner Amtsverwaltung, sondern seiner freiwilligen Beiträge wegen soll er bekränzt werden. Auch das ist eine vergebliche Ausflucht, weil ja erst die Rechenschaft selbst erweisen mufs, ob es mit vorgeblichen Geschenken seine Richtig-

keit habe, weshalb die gesetzlichen Bestimmungen auch diese Ausnahme nicht gestatten (17—22). — Zum Erweis des Untersatzes thut Ae. aus Urkunden dar, dafs D. zur Zeit, wo Kt. mit seinem Antrag einkam, noch rechenschaftspflichtig war: a) als Vorsteher der Theorika, mit welchem Amte damals noch mehrere andere verbunden waren (24—26); b) als Baucommissär, als welcher er — wenn auch weder (von den Thesmotheten) erloost noch vom Volke ernannt, sondern von seiner Phyle gewählt — doch rechenschaftspflichtiger Beamter im Sinne des Gesetzes war (27—30).[85])

D. sucht einzig mit der von Ae. zuletzt erwähnten Ausrede durchzukommen. Gerade als ob der Kläger aus Tücke darüber kein Wort gesagt hätte, argumentiert er seinerseits folgendermafsen: Es ist nicht gegen das Gesetz, sondern allen Gesetzen wie den Sitten der Athener gemäfs, dafs man keine Rechenschaft über freiwillige Gaben ablege. Ktesiphon aber will mich nur wegen meiner freiwilligen Beiträge, nicht meiner Amtsführung willen bekränzt wissen; somit ist sein Antrag nicht gesetzwidrig. Das Sophisma (vgl. Cic. de or. II § 294; Cornif. II § 43) besteht darin, dafs D. den Punkt geflissentlich übergeht, auf den es gerade ankommt und den Ae. deutlich bezeichnet hatte, dafs nämlich das Vorhandensein freiwilliger Beiträge erst bei der Rechnungsablage constatiert werden mufste. Die Behauptung, solche geleistet zu haben, konnte ja falsch, oder es konnten die Geschenke selbst nur scheinbar sein, wofern der Beamte auf der andern Seite Staatsgelder unterschlagen hatte. Wie deckt nun D.' Virtuosität die schwache Seite seiner Sache? Zuerst (111) verdächtigt er die Beweisführung des Gegners, was deshalb angieng, weil die Richter, bei derartigen Untersuchungen oft wenig gespannt, den Zusammenhang der besagten complicierten Beweisführung mit allen ihren Erweiterungen, Distinctionen und Datumsangaben muthmafslich nicht genau capiert hatten. Solchen Hörern ist's immer genehm, der Verworrenheit des Sprechers alle Schuld beimessen zu können, und sie suspendieren dann gern ihr Urtheil auch in dem, was sie verstanden und vielleicht beifällig aufgenommen hatten. — Sofort schickt D. die Versicherung voraus, er wolle nun den Rechtspunkt in einfacher und gerader Weise erörtern — und wirklich klingt seine Argumentation höchst einfach und unverfänglich. Die controversia gründet in der verschiedenen Auslegung des angezogenen Gesetzes: nach Ae. fällt Kt.'s Antrag durchaus unter dieses Gesetz, nach D. kann hievon nicht die Rede sein. Das Gesetz selbst war, wie wir aus beiden Reden schliefsen müssen, seinem Wortlaute nach ganz allgemein

und machte keinen Unterschied; was dessen Sinn anbetrifft, so ist allem Anscheine nach die Interpretation des Ae. die richtige. Eine Distinction mufsten die Richter festhalten: Durfte ein Beamter, der während seiner Amtszeit freiwillige Beiträge geleistet, keine Belohnung dafür vor abgelegter Rechenschaft erhalten, so war damit weder das Geschenk in Abrede gestellt, noch die Rechenschaft auf die Gabe als solche ausgedehnt. Gerade dies nun aber ist es, worauf D. sich wirft. Ae. hatte jenem Mifsverständnifs durch den klarsten und befriedigendsten Aufschlufs vorgebeugt und die Richter vor den betreffenden sophistischen Ausflüchten des Gegners verwarnt. Mochte nun D. eine solche προκατάληψις erwartet haben oder nicht, auf seine Redekunst wie wohl auch auf die Oberflächlichkeit der Hörer bauend kann er nicht umhin, die Sache so darzustellen, als fasse Ae. das Gesetz im obigen unstatthaften Sinne, ja als rede er von einem Gesetze, das nur von einer für freie Gaben abzulegenden Rechenschaft handle. Da ist es ihm denn ein Leichtes, vermittelst eines locus communis den Gegner gründlich abzufertigen und die Existenz eines über alle Mafsen inhumanen Gesetzes in Abrede zu stellen. Nachdem er (111) jedweden Gedanken, als wolle er sich überhaupt der Rechenschaft entziehen, energisch zurückgewiesen[86]), besteht er (112 f.) mit aller Entschiedenheit auf einem unwiderlegbaren Grundsatz der Billigkeit und Menschlichkeit, als habe er denselben gegen die Angriffe und Chicanen des Ae. in Schutz zu nehmen, und weifs vermittelst einer in § 112—119 wohl zehnmal wiederkehrenden Antithese die Absurdität der dem Gegner untergeschobenen Behauptung recht fühlbar zu machen. Ebenso schlau weifs er (113) den Grund zu erklären, warum Ae., der kein Gesetz des vorgeblichen Inhalts anzugeben vermöge, desungeachtet seine Anklage scheinbar zu motivieren verstehe, indem er nämlich chicanierend vermenge, was wohl zu unterscheiden sei. Dabei ist es klug berechnet, wenn D. die Behauptung des Ae. als Einwurf in Form einer thesis hinstellt und zwei Fälle, über welche dasselbe zu sagen ist, dennoch trennt: Nachdem der (scheinbare) Kniff des Gegners durch Abfertigung des ersten Einwands blofsgelegt ist, kommt es fast lächerlich und läppisch heraus, wenn derselbe nun doch noch mit gleicher Chicane einen ganz gleichen Einwurf macht, um abermals mit derselben Antwort heimgeschickt zu werden (vgl. den Schol. u. Dissen z. d. St.). Berechnet ist es ferner, wenn D. statt des speciellen Ausdrucks στεφανοῦν γέγραφε den allgemeinern ἐπῄνεσεν und ἐπῃνούμην § 113 gebraucht: loben durfte man die Freigebigkeit zu jeder

Zeit![87]) — Dafs nun die von D. vertheidigte Ansicht — wenigstens negativ — in den Gesetzen begründet ist (114 *οὕτω ταῦτ' ἐν τοῖς νόμοις ὥρισται*), unterliegt freilich keinem Zweifel; wäre nur das, was er verdeckt und was Ae. dargethan, nicht auch durch die Gesetze bestimmt gewesen!

Von den vier Unterarten des genus controversiae legale, welche die Rhetoren seit Hermagoras unterscheiden — *ῥητὸν καὶ διάνοια, ἀντινομία, ἀμφιβολία, συλλογισμός*; scriptum et voluntas, leges contrariae, ambiguitas, ratiocinatio od. collectio — kommen die drei ersten (ex ambiguo, ex scripto et sententia, ex contrariis legibus) bei der vorliegenden Argumentation in gewisser Weise zur Anwendung. Die Interpretation des Gesetzes setzt ein ambiguum bezüglich des Umfangs desselben voraus. Um letztern in seinem Sinne einzuschränken, thut D. dar, was der Gesetzgeber nicht habe beabsichtigen können (a sententia dicit) und beruft sich (112) auf das Naturrecht, zu welchem das geschriebene Gesetz, wofern es in Ae.' Sinn gefafst werden sollte, im schreiendsten Widerspruch stünde (ex contrariis legibus). — Bei der Bestimmung der Rechtmäfsigkeit einer Sache aber ist den Rhetoren zufolge (Rh. ad Her. II § 19 f. — de Inv. II § 65 ff. u. 160 ff.) aufser dem, was natura et lege Recht ist, unter anderm auch die consuetudo (die in den mores populi, *ἤθη*, wurzelt) und das iudicatum zu beachten. Auf sie beruft sich nun D. § 114 in derselben Absicht, seine Auslegung des Gesetzes als die richtige, weil vom Volke selbst wiederholt bestätigte, hinzustellen, oder — um den etwas verschiedenen Gesichtspunkt des Redners festzuhalten — die von ihm vertretene Ansicht als eine in den athenischen Sitten und Bräuchen ebenso wie in den Gesetzen begründete aus Beispielen nachzuweisen.

Dafs die hier erwähnten Fälle insgesammt in die letzten Jahre fallen, wie Schaefer (III[a] S. 13, 3) auf hiesige Stelle hin annimmt, liegt nicht im Zusammenhange. Mag der Ausdruck *πολλάκις* hier wie 120 eine rhetorische Hyperbel sein, er macht es immerhin unwahrscheinlich, dafs D. nur Fälle der jüngsten Vergangenheit im Auge habe. Auffallend ist nur, dafs D. nicht mehr gerade den Umstand hervorhebt, auf den allein es hier ankommt, dafs nämlich den genannten Wohlthätern eben während ihrer Amtsführung Ehrenbezeigungen zu Theil wurden. Es liegt das indessen handgreiflich im Zusammenhange und ist wenigstens durch die Ausdrücke *στρατηγῶν ἐστεφάνωται* und *ἐπιστάτης ὢν τετίμηται* angedeutet, so dafs hiebei kein neues Sophisma zu vermuthen ist.

Schlau ist aber schon wieder die § 117 eingeschobene Erklärung, über seine Amtsverwaltung habe er Rechenschaft gegeben, so wie, Ae. selbst habe ihm dabei nichts vorzuwerfen gehabt.

Bisanhin hat D. die propositio des seinem ganzen Beweise zu Grund liegenden Syllogismus bewiesen: ὁ λογισμὸς (ὁ τῆς ἀρχῆς) εὐθύνων προσδεῖται, ἡ δὲ δωρεὰ χάριτος καὶ ἐπαίνου δικαία ἐστὶ τυγχάνειν. Allerdings hat er dabei auch, um die zur Widerlegung des Gegners nothwendigen Schlüsse ziehen zu können, die assumptio ἐφ' οἷς οὐχ ὑπεύθυνος ἦν (= ἐφ' οἷς ἐπέδωκα) ἐστεφάνωμαι mehrmals berührt, aber deren Richtigkeit immer nur vorausgesetzt, nicht eigentlich bewiesen. Mit § 118 nun kommt er ex professo auf den Untersatz zurück, und da man von niemand anders als etwa von Ae. annehmen dürfte, dafs er die offenkundige Thatsache in Abrede stelle, so wird nur dargethan, dafs selbst er dieselbe eingestehe. Auch das hatte der Redner nicht vonnöthen; er thut es aber doch, weil er mit Umgehung der nächsten Schlufsfolgerung alsogleich zu der weitern übergehen kann, die ganze Klage beruhe auf reiner Chicane: was dann Gelegenheit bietet, das Ganze wieder in erwünschter Weise mit derben Schimpfworten auf den Gegner (119) abzuschliefsen. Ueberdies findet der Redner hiebei den besten Anlafs, das Ktes. Psephisma selbst zur Verlesung, und damit seine ausgezeichneten Verdienste ganz am rechten Orte, wie wir gleich sehen werden, und auf die schicklichste Weise in Erinnerung zu bringen. Zu beiden Zwecken war ihm eine neuerdings sophistische Beweisführung immerhin gut genug. Die fallacia aber ist eine doppelte: Da Kt. nicht nur die von D. bei seinen letzten Aemtern gemachten Geschenke, sondern gleichmäfsig das ganze Staatsleben, mithin auch die Verwaltung jener Aemter selbst als Motiv der Bekränzung anführt, so stellt D. offenbar einen unzureichenden Untersatz auf, indem er nur einen Theil von dem beweist, was zu beweisen ist. Ferner: Aus dem Umstand, dafs Ae. von den Geschenken nicht redet, wird zunächst — nach dem juristischen Axiom: qui tacet consentire censetur — stillschweigend gefolgert, dafs er sie anerkenne, dann auf diese Voraussetzung hin der weitere Schlufs gezogen, er chicaniere, indem er die freien Gaben verhehle, also doch den Grund der Belohnung als rechtmäfsig gelten lasse, die Belohnung selbst aber als gesetzwidrig anfeinde. Dafs nun aber ein solcher Widerspruch, den D. zuletzt in einem spitzen Enthymema ex contrariis ausspricht, dem Ae. ganz mit Unrecht aufgebürdet wurde, ist aus dem vorhin Gesagten einleuchtend; und so fallen eher auf den Redner selbst

dessen Schlufsworte (119) zurück: ὁ δὲ παμπόνηρος ἄνθρωπος καὶ θεοῖς ἐχθρὸς καὶ βάσκανος ὄντως ποιός τις ἂν εἴη πρὸς θεῶν; οὐχ ὁ τοιοῦτος;

Die zweite Gesetzesfrage.

Die Behandlung des zweiten Paranomon ist bei D. noch viel einfacher und kürzer, als die des ersten. Aber es stimmen nicht mehr alle Forscher hier, wie dort, darin überein, dafs der Ankläger wenigstens der Hauptsache nach im Recht, der Vertheidiger im Unrecht ist. Im Gegentheil, die grofse Mehrzahl der neuern Gelehrten gibt ziemlich entschieden D. Recht, auch noch seitdem die Unechtheit der in seine Rede (nach § 120) eingelegten Gesetzesformel anerkannt ist, und nur wenige neigen zur entgegengesetzten Ansicht hin, ohne dafs es bei unserer mangelhaften Kenntnifs der einschlägigen Gesetze bisher gelungen wäre, das Wahre mit genügender Sicherheit zu erkennen und festzustellen.

Dürften wir annehmen, das ältere Gesetz über die Bekränzung, das in der Klageschrift stand und das nach Ae. (32) statuiert: ἐὰν μέν τινα στεφανοῖ ἡ βουλή, ἐν τῷ βουλευτηρίῳ ἀνακηρύττεσθαι, ἐὰν δὲ ὁ δῆμος, ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ, ἄλλοθι δὲ μηδαμοῦ[88]), sei dasjenige, welches D. (120) zur Verlesung bringt und welches den von ihm (121) mitgetheilten Zusatz hatte, dann müfsten wir dem D. durchaus das formale Recht zusprechen und wären mit seiner Erörterung vollends im Reinen. Allein, abgesehen von andern Gründen, welche eine solche Annahme widerrathen: besagte Exceptionsformel pafst wenigstens nicht zu der vorliegenden Form des Gesetzes[89]); und soweit auch D.' Worten zufolge die Verwegenheit des Ae. gieng, wir dürfen dennoch solche Thorheit und Kopflosigkeit, wie sie jene Annahme voraussetzt, auch dem scham- und gewissenlosesten Ankläger nicht zumuthen. Ob die Clausel sich bei obigem Gesetze, auch ohne ausgesprochen zu sein, in Rücksicht auf die Machtvollkommenheit des athenischen Volks von selbst verstand oder nicht, ist eine andere Frage; aber jedenfalls dreht sich darum die Controverse der beiden Redner, wie sie uns vorliegt, nicht: D. spricht von einer ganz klaren Bestimmung des Gesetzes (τοῦ νόμου λέγοντος σαφῶς), und man kann nicht annehmen, dafs er über eine nur hinzuzudenkende Clausel sich in der Weise ausdrücke.

Da wir keinen Grund haben, an irgend eine andere Verbindung jener Clausel zu denken, als die von Ae. angegebene ist, und da uns nichts zur Annahme zwingt, Ae. habe den Abschnitt

seiner Rede von § 35—48 ganz oder zum Theil nicht vor Gericht gesprochen, sondern erst später eingefügt, so müssen wir annehmen, der Streit habe sich von vornherein hauptsächlich auf den später gegebenen *Διονυσιακὸς νόμος* bezogen, der Ae. (44) zufolge bestimmt: *μήτ' οἰκέτην ἀπελευθεροῦν ἐν τῷ θεάτρῳ, μήθ' ὑπὸ τῶν φυλετῶν ἢ δημοτῶν ἀναγορεύεσθαι στεφανούμενον, μήθ' ὑπ' ἄλλου μηδενός, ἢ ἄτιμον εἶναι τὸν κήρυκα*, mit dem Zusatz *ἐὰν μὴ ψηφίσηται ὁ δῆμος* nach Ae., und *πλὴν ἐάν τινας ὁ δῆμος ἢ ἡ βουλὴ ψηφίσηται, τούτους δ' ἀναγορευέτω* (ὁ κῆρυξ) nach D., wornach einer der beiden Redner die Exception nicht wörtlich, sondern mehr oder minder genau dem Sinn gemäfs anführt. Und zwar handelt es sich wieder, wie beim Gesetze über die *εὐθῦναι*, um die richtige Auslegung des Gesetzes. Nachdem Ae. die Illegalität des Ktes. Antrags aus dem frühern Gesetze erwiesen (32—34, wo er einfach a scripto dicit), spricht er die Vermuthung aus, D. werde ex contrariis legibus argumentieren. Diesen Gegenbeweis sucht er dann (37 ff.) zum voraus zu entkräften, indem er das dionysische Gesetz in seiner Weise deutet (constitutio legalis ex ambiguo) — mit andern Worten: Er beweist zuerst, dafs das eine Gesetz gegen, dann, dafs das andere nicht für Kt. spricht.

Es ist kaum glaublich, wie arg man in neuern Zeiten Ae.' Beweisführung mifsverstanden und in Folge dieses Mifsverständnisses ungerecht beurtheilt hat. Aus diesem Grunde und zum Zweck richtigen Verständnisses der Dem. Vertheidigung wollen wir vorerst die Argumente des Anklägers etwas genauer untersuchen. Man lege nur die beiden Gesetze, wie wir sie eben referiert, vor sich hin und denke sich an die Stelle des Klägers, so wird man unschwer verstehen, wie natürlich und sachgemäfs dessen Beweisgang ist. Das erste Gesetz ist offenbar gegen den Beklagten (32—34). Der Vertheidiger wird sich auf das andere Gesetz, also auf die diesem beigefügte exceptio berufen, was er natürlich nur in der Voraussetzung thun kann, dafs die vorausgehenden Worte *μήθ' ὑπ' ἄλλου μηδενός* (sc. *στεφανούμενον ἐν τῷ θεάτρῳ ἀναγορεύεσθαι*) sich auf Rath und Volk von Athen beziehen (35—36). Für beide Parteien kommt es demnach in letzter Instanz auf die Beziehung und den Umfang der exceptio an; das Urtheil hierüber aber hängt von dem Sinn der vorausgehenden Gesetzesworte *μήθ' ὑπ' ἄλλου μηδενός* ab; die Interpretation dieser letztern also ist es, um die es sich zunächst handelt. Ae. nun, um jene Voraussetzung der Gegenpartei umzustofsen, thut

dar, dafs mit dem Ausdruck ἄλλος μηδείς und mit der angehängten Clausel nur Auswärtige, nicht aber zugleich Rath und Bürgerschaft von Athen, gemeint sein können, dafs sonach das ganze dionys. Gesetz mit der Sache der Gegner nichts gemein habe und von ihnen nicht angerufen werden dürfe. Für diese seine Ansicht bringt Ae., indem er schrittweise vorangeht, drei Argumente bei: 1) In der Voraussetzung der Gegner hebt das zweite Gesetz das erste wieder auf und steht mit ihm in Widerspruch. Nun ist aber der Fortbestand zweier sich widersprechender Gesetze nicht anzunehmen. Folglich kann die Voraussetzung der Gegner nicht richtig sein, der Ausdruck „sonst jemand" nicht in ihrem Sinn verstanden werden (37—40). — Formell richtig und sachgemäfs ist dieses Argument jedenfalls; die conclusio aber hat doch nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit, weil die Prämissen anfechtbar sind. Den Obersatz kann der Gegner negieren, wie wir weiter unten zeigen werden; dem Untersatze gegenüber läfst sich erwidern: In der Theorie allerdings; in Wirklichkeit aber ward das, was Ae. mit Uebertreibung unmöglich nennt, oft genug Thatsache, wie es die angeordnete Revision selbst und wie es u. a. D. anderswo (20, 31 f.) bezeugt.[90]) — 2) Aus dem Ursprung des Gesetzes und aus der Absicht des Gesetzgebers läfst sich nun auch direct darthun, dafs μήθ' ὑπ' ἄλλ. μ. den Sinn nicht hat, welchen die Gegner hineinlegen.[91]) Es sollte nämlich der Belästigung des (städtischen) Theaters und andern Uebelständen vorgebeugt werden, welche eine Folge der Freilassungen und der von Phylen, Demen und namentlich von Auswärtigen dort veranstalteten Bekränzungen waren. Daher das Gesetz, es sollten weder Phyleten noch Demoten noch sonst jemand Kränze auf dem Theater verkünden lassen. Wer mufs nun unter den Worten „sonst jemand" verstanden werden? Das erste Gesetz besteht noch und sollte durch das zweite gar nicht aufgehoben werden. Man ziehe also Rath und Volk (deren Kränze das erste Gesetz vom Theater ausschliefst), Phyleten und Demoten (die eben im neuen Gesetz namentlich erwähnt sind) ab, so bleibt für „irgend jemand sonst" niemand anders als Auswärtige, und es geht nicht an, dabei an Rath und Volk zu denken, wie es die Gegner wollen (41—45). — Man darf wohl annehmen, dafs einzelne, von den Phylen und Demen verschiedene, kleinere Genossenschaften gleichfalls Kränze auf dem Theater verkünden liefsen und in den Worten des Verbots μήθ' ὑπ' ἄ. μ. mitbegriffen waren. Insofern mag der Schlufs des Beweises nach der positiven Seite zu eng sein; nach der negativen jedoch, und damit in der Haupt-

sache, ist er formell richtig und seinem Inhalte nach in hohem Grade wahrscheinlich, wie es jedem vorkommen mufs, der auch nur die Gesetzesworte aufmerksam und unbefangen liest. Selbst Schaefer und Halm lassen denselben im Wesentlichen gelten.[92]) — 3) Ein Beweis, dafs sowohl die Worte μήθ' ὑπ' ἄ. μ. als auch die beigefügte Exception nur auf Auswärtige, jedenfalls nicht auf Rath und Volk bezogen werden können, liegt auch in jener andern gesetzlichen Bestimmung, dafs im Theater ertheilte Kränze der Athene geweiht sein sollen, da es nicht angeht, diese Vorschrift auch auf die vom Volke verehrten Kränze auszudehnen (46—48). — In seinem Eifer, den Gegnern jede Thüre zu verschliefsen, fügt Ae. hier ein Argument hinzu, das mehr geeignet ist, Mifstrauen gegen seine Deductionen zu erwecken, als sie zu bekräftigen (s. Dissen). Augenscheinlich geht er zu weit, wenn er jetzt auch die Exceptionsformel, wie vorhin das „irgend jemand sonst", auf die auswärtigen Kränze einschränkt, statt sie auch auf die der Demen und Phylen sich beziehen zu lassen. Das erhellt aus den Gründen, mit denen er selbst seinen Beweis stützt, und mehr noch aus den der Clausel unmittelbar vorausgehenden Worten ἢ ἄτιμον εἶναι τὸν κήρυκα, die er hier wohlweislich übergeht und die es höchst gezwungen wäre auf das letzte Glied des Verbots μήθ' ὑ. ἄ. μ. einzuschränken. Dieser Umstand thut indefs wieder der Hauptsache keinen Eintrag: es verbleibt bei dem Resultate, das schon der 2. Beweis ergibt, dafs nämlich, wie die Worte ἄλλος μηδείς, so auch die exceptio, mag sie diesen oder jenen Wortlaut haben, nicht die von Rath oder Volk gewidmeten Kränze betrifft.

Nach allem müssen wir gestehen: Ae. hat ganz richtig den entscheidenden Punkt der Controverse herausgefunden; seine Beweisführung ist, wenn auch etwas weitschweifig, doch regelrecht, sachgemäfs und geschickt, und trotzdem die Argumente nicht nach allen Seiten hin stichhaltig sind, macht sie seine Interpretation doch wahrscheinlich genug. Ohne seine Erklärungen käme man vielleicht nicht so bestimmt darauf, bei den W. ἄλλος μηδείς gerade an Auswärtige zu denken. Aber von dieser Nebensache abgesehen, braucht man nur, wie schon bemerkt, die beiden von ihm beigebrachten Gesetze aufmerksam zu lesen, um ohne weiteres den Sinn, für welchen er einsteht, in der Hauptsache ganz wahrscheinlich zu finden. Auch sind die in neuerer Zeit gemachten Einwendungen und Hypothesen nicht darnach, unser Urtheil umzustofsen. Volle Gewifsheit geben Ae.' Beweise freilich nicht; und da keine Probabilität eine entgegengesetzte ausschliefst, so blieb immerhin die

Möglichkeit, auch die dem Beklagten günstige Auffassung in irgend einem Grad plausibel zu machen. Der Vertheidiger konnte etwa folgende Gegenbeweise entwickeln:

„Kt. ist durch ein in Kraft stehendes Gesetz zu seinem Antrag autorisiert. Steht dies Gesetz mit einem frühern in Widerspruch, so ist für's erste dieser Fall wohl möglich, wie verschiedene Thatsachen beweisen, und wenn das ein Uebelstand ist, so ist nicht Kt. dafür verantwortlich; er darf vielmehr mit vollem Recht auf das bestehende Gesetz sich berufen, so lange diejenigen, denen solches obliegt, dieses Gesetz oder das ihm widersprechende nicht beseitigt haben. Sodann beweist dieser Umstand nicht, dafs das spätere Gesetz anders zu verstehen sei, als wir annehmen, vielmehr läfst sich von anderer Seite her darthun, dafs unsere Deutung die allein richtige ist und dafs das Gesetz auch in unserm Sinn mit dem frühern gar nicht in Widerspruch steht. Es ist reine Willkür, wenn Ae. die Worte *μήθ' ὑπ' ἄλλου μηδενός* auf Ausländer einschränkt. Die Worte sind allgemein, sie müssen von allen verstanden werden, welche aufser den Stamm- und Ortsgenossen Kränze ertheilen können, also auch von Rath und Bürgerschaft. Das beweist erstens der Umstand, welchen Ae. selbst als Grund des dionysischen Gesetzes angeführt hat. Auch die vom Rath oder Volk genehmigten Bekränzungsdecrete sind vor diesem Gesetze oftmals auf dem Theater verkündet worden. So rührte Belästigung und Störung und eigenmächtiges Vorgehen von dieser wie von anderer Seite her, welchem Unfug der Gesetzgeber steuern wollte; und es hat die Bemerkung gar nichts auf sich, welche Ae. (44) einstreut, nicht die Volksversammlung, sondern das Theater sei belästigt worden. Ferner: die Praxis des Volkes ist die beste Erklärung eines zweideutigen Gesetzes. Nun aber hat das Volk auch nach der frühern Bestimmung öfters die Kränze, die es verlieh, auf dem Theater verkünden lassen und dadurch bezeugt, dafs es bei der Aufstellung jenes Gesetzes die ihm sicher zukommende Vollmacht, Ausnahmen zu gestatten, sich vorbehalte. Wir dürften daher wohl behaupten, schon die frühere Bestimmung stehe dem Ktes. Antrag nicht im Wege. Weil indefs beim Mangel einer ausdrücklichen Erwähnung dieser Vollmacht im Gesetze die Möglichkeit blieb, die Ausnahmefälle als eine Verletzung oder Umgehung des Gesetzes zu bezeichnen, eben darum liefs es sich der Gesetzgeber bei dem neuen Gesetze angelegen sein, der vermifsten Bestimmung Ausdruck zu geben. Daher denn auch die unbeschränkte Allgemeinheit der Worte *μήθ' ὑπ' ἄλλου μηδενός* und der an-

gefügten Exceptionsformel. Ein Widerspruch mit dem frühern Gesetze aber oder eine Beseitigung desselben ergibt sich hieraus nicht, eben weil das eine durch das andere nur näher bestimmt und ergänzt wird. Erhellt nun hieraus schon, dafs der angedeuteten Absicht des Gesetzgebers nichts im Wege stand, so forderte ihn auf der andern Seite alles zu diesem Verfahren auf. Das dionysische Gesetz gestattet, dafs nicht nur die von Auswärtigen, sondern auch die von einheimischen Stamm- und Gaugenossen und andern verliehenen Kränze mit Genehmigung des athenischen Volks (oder Raths), also doch wenigstens ausnahmsweise, im städtischen Theater gegeben und feierlich vom Herolde verkündet werden: und es sollte zweifelhaft bleiben, ob nicht die Bürgerschaft von Athen es sich selbst ein für allemal untersagt habe, auch nur ausnahmsweise solchen Patrioten und Wohlthätern, welche sie nun doch einmal durch die Bekränzung auszeichnen will, dieselbe höchste Ehre, die sie andern gönnt, selbst zu erweisen? Auch die durch eine derartige Feierlichkeit zu erreichenden Nebenzwecke, die Aufmunterung der Bürger, die der Jugend insbesondere, von der Ae. selber (245 f.) spricht, der in der Auszeichnung eines Staatsmannes mitgegebene Ruhm der ganzen Stadt vor Mit- und Nachwelt, andere mit einer solchen Ehrenbezeigung verbundene politische Demonstrationen — alle diese Rücksichten können uns in der vorliegenden Frage keinen Zweifel übrig lassen. Kurz, das Volk selbst hat die Frage in unserm Sinn entschieden: Es hat nicht selten nach wie vor den in Rede stehenden Gesetzen von der ihm vorbehaltenen und unveräufserlichen Vollmacht Gebrauch gemacht, und niemand ist befugt, das Gesetz so auszulegen, dafs die Bethätigung dieser Vollmacht und ein dahin zielender Antrag als Gesetzesverletzung erschiene".

Wir wollten mit diesem Abrifs, der verschiedene Bemerkungen der Erklärer wiedergibt und Ae.' Beweisführung näher beleuchtet, eine Idee von einem Gegenbeweise geben, wie ihn D. hundertmal scharfsinniger und wirksamer ausführen konnte und wie man ihn wirklich vom Vertheidiger erwartet. Nun findet sich aber — und jeder Leser wird davon überrascht — eine derartige Beweisführung oder Widerlegung bei D. nicht, sondern eine ganz anders gestaltete, desultorische, „fast cavaliermäfsige" Antwort, die keinerlei Untersuchung irgend eines Gesetzes anstellt, die keines von den gegnerischen Argumenten auch nur berührt und die so ziemlich auf die einfache Versicherung hinausläuft, die Worte der exceptio im Gesetze, das Ae. verstümmelt habe, legitimierten Kt.'s Beschlufs. Damit kommen wir auf die controverse und entscheidende Clausel zurück

und müssen zuerst uns die Frage beantworten, wie es denn Ae. mit besagter Clausel halte. Auf Anlafs dieser Frage stöbert man seit langen Jahren in allen Ecken umher, um den von Ae. begangenen Trug zu entdecken, und führt alle möglichen Hypothesen ins Feld, um D.' Aussagen zu erklären und zu rechtfertigen; aber befriedigenden Aufschlufs hat noch keiner dieser Versuche gegeben.

Dafs an eine unterschlagene Clausel in jenem ältern Gesetz, welches sonder Zweifel der Klageacte beigegeben war, nicht zu denken sei, haben wir bereits oben bemerkt. Aber ebenso wenig läfst sich der in D.' Worten *τῶν δ' ἀφαιρῶν μέρη* enthaltene Vorwurf, der allem Anschein nach einzig oder doch zunächst auf die Unterschlagung der exceptio geht, aus der Art, wie Ae. 35—48 das dionysische Gesetz behandelt, genügend erklären oder gar rechtfertigen. Sollte derselbe sich auf die Aenderung des Wortlauts oder, wie Dissen vermuthete, auf die Auslassung der Worte *ἢ ἡ βουλή* beziehen, so wäre er im ersten Falle schlecht formuliert, im zweiten gar zu schäbig, in beiden Fällen reine Chicane. Halm findet den Trug bei Ae. § 44, wo der Sprecher die Gesetzesworte ohne jede Exception anführt. Auch diese Meinung ist ganz und gar unhaltbar. Abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit, dafs die Vertheidigung in einem so wichtigen Stücke sich auf eine Zufälligkeit in der gegnerischen Ausführung gründe, die vorauszusehen kaum möglich war, so wäre D.' Vorwurf in diesem Falle durchaus sophistisch, weil der Beweisgang des Ae. an der fraglichen Stelle eine Erwähnung der Clausel gar nicht erheischte. Sodann hat Halm's Annahme nur Sinn bei der weitern Annahme, dafs Ae. „sich weislich hütete, das dionysische Gesetz verlesen zu lassen". Nun aber spricht alles dafür, dafs Ae. nach § 47 wirklich dieses Gesetz mit einem oder mehrern andern, die er eben besprochen, zur Verlesung gebracht und dabei die exceptio nicht ausgelassen hat. Aber nehmen wir dies oder jenes an: dann haben wir noch immer nicht blofs eine Andeutung, sondern eine recht deutlich hervorgehobene, wenn auch vielleicht nicht ganz wörtliche Anführung der Clausel sowohl am Anfang der Erörterung § 36, als beim Beschlufs derselben in § 47 und 48 — Stellen, welche Halm selbst heraushebt und mit denen er irriger Weise Ae. bezeugen läfst, die Exception habe wörtlich so gelautet, wie D. sie anführt. Zudem tadelt ja Halm die vermeintliche Sophistik, mit der Ae. zu beweisen suche, dafs bei der exceptio nur an Auswärtige zu denken sei. Wir gehen noch weiter und behaupten: Selbst wenn Ae. in seiner ganzen Erörterung wirklich nicht ein Sterbenswörtchen von der exceptio

gesagt hätte, so würde das keinen Tadel verdienen und wäre D.' Vorwurf zwar erklärlich, aber noch immer ungerechtfertigt. Denn um eine Täuschung der Richter durch Verschweigen der alles entscheidenden Clausel konnte es ihm unmöglich zu thun sein, weil ja die erwartete Geltendmachung der Clausel von Seiten der Gegenpartei und die aus diesem Grund erforderliche Feststellung ihres Sinnes das einzig denkbare Motiv ist, warum Ae. das dionysische Gesetz in die Discussion hereinzog. Die Kenntnifs dieses Gesetzes aber mitsammt der berufenen Clausel konnte er einfach voraussetzen; die Formel den Richtern geradezu einzuschärfen war seine Aufgabe nicht, dafür konnte er die Gegner sorgen lassen. Schlofs er bei den Worten *μήθ' ὑπ' ἄλλου μηδενός* jeden Gedanken an Rath und Volk aus, so hatte er damit sein Ziel erreicht, die weitere Schlufsfolgerung auf den Sinn der Exceptionsformel ergab sich dann von selbst. Ae. hat indefs auch den letzten Schritt in seiner Deduction gemacht, weil er eben gar keinen Grund hatte, ihn nicht zu machen.

Die meisten Forscher neigen zu der Annahme hin, Ae. habe die Erörterung des zweiten Paranomon nach der Gerichtsverhandlung umgearbeitet oder die Besprechung des dionysischen Gesetzes (35—48) später als *προκατάληψις* hinzugefügt. Daraus würde aber zunächst nur folgen, Ae. habe minder geschickt vor dem Gerichte als nachher vor dem Publicum plädiert, nicht aber, D. habe in der Sache selbst Recht gehabt; denn dies machen die nun einmal vorhandenen Erörterungen des Anklägers und die Art der Vertheidigung in hohem Grade unwahrscheinlich, wenn auch im vorausgesetzten Falle D.' Vorwürfe § 121 in etwa begreiflich würden. Im Uebrigen wäre mit diesem letzten verzweifelten Auskunftsmittel nichts erreicht, als dafs man auf jede Aufklärung der zu lösenden Fragen verzichtete. Allein die ganze Annahme ist höchst unwahrscheinlich. Denn einmal wäre, wenn Ae. nur das ältere Gesetz vorgeführt hätte, der Vorwurf bei D. sehr ungenau formuliert, von einer Gesetzesverstümmlung könnte ja nicht die Rede sein. Sodann ist, abgesehen von den vorhin dargelegten Gründen, auch Folgendes zu erwägen: Den *νόμος Διονυσιακός* hat Ae. ohne allen Zweifel schon vor der gerichtlichen Verhandlung gekannt, und wir brauchen nicht einmal anzunehmen, dafs er irgend welche Kunde von der beabsichtigten Vertheidigungsart der Gegner erhalten habe: Er war unleugbar ein gesetzkundiger, schlauer und routinierter Sachwalter, er war wenigstens nicht so stockdumm, dafs er nicht sofort die Nothwendigkeit erkannt hätte, einer Be-

rufung auf das dionysische Gesetz in seiner Anklage vorzubeugen, wo es ihm doch, wie die vorhandene Ausführung zeigt, möglich und leicht war, die der Gegenpartei günstige Deutung zum mindesten unwahrscheinlich zu machen.[93])

Diejenigen, welche D. um jeden Preis vertheidigen, meinen auf die tadellose Ehrenhaftigkeit und Wahrheitsliebe des Redners oder auch lediglich auf die Zuversichtlichkeit seiner Behauptung hin diese für aufrichtig und schlechthin wahr halten zu dürfen. Das ist aber zum mindesten eine petitio principii, welche unmittelbar nach dem vorausgehenden Theil der Vertheidigung sich doppelt seltsam ausnimmt. Auch hat man gefühlt, dafs mit diesem unbedingten Vertrauen alle Kritik aufhören würde, und darum dann doch bei Ae. um Erklärungs- und Rechtfertigungsgründe sich umgesehen; mit welchem Erfolg, haben wir vorhin gezeigt. Und zu all den ungelösten Räthseln kommt ein neues. Ist das wahr und unmittelbar einleuchtend, was D. von der exceptio und der Gesetzesverstümmlung behauptet, d. h. hat Ae., mit Kirchhoff zu reden, durch absichtliche oder unabsichtliche Weglassung eines sehr wesentlichen Passus des Gesetzes die Sache völlig auf den Kopf gestellt, so ist es kaum begreiflich, warum D. sich so gewaltig sträubt, den Rechtspunkt in der vom Gegner verlangten Ordnung zu behandeln, warum er denselben nach Möglichkeit einkeilt, verschanzt und vertuscht, warum er nicht vielmehr den ungeheuren Vortheil benutzt, den lästigen Widersacher gleich zum vorhinein auf die eclatanteste Weise mit einem mörderischen Schlage unschädlich zu machen und zu vernichten. Warum ferner schickt er dem einen alles für sich entscheidenden, den Gegner vollständig vernichtenden Rechtfertigungsgrunde noch anderweitige ratiunculae voraus, welche, ich will nicht sagen reine Sophismen oder, wie Baerwinkel (p. 46) urtheilt, nicht zur Sache gehörende Phrasen, aber doch nur rhetorisch ausgeschmückte Beschönigungsgründe sind, die den Kern der Sache nicht treffen, die an innerer Beweiskraft den Gründen des Gegners sicher weit nachstehen, die also dem Hauptbeweise nur schaden konnten?

Es bleibt nur noch die Frage übrig, wie denn D. gerade zu der Behauptung gekommen sei, der Ankläger habe die Gesetzesworte verstümmelt und die wichtige Exception unterschlagen, die Ae. in Wirklichkeit doch nicht verheimlicht hat, und wie D. trotzdem seine Vertheidigung in einer Weise führen könne, welche auf der vollsten Ueberzeugung von dem unverschämtesten gegnerischen Kniff und auf der unmittelbaren Evidenz zu beruhen scheint, dafs

in der vorliegenden Rechtsfrage auch nach der formalen Seite hin Kt. im Recht, Ae. im Unrecht sei? Dafs eine Berechtigung dazu in der Anklage selbst gelegen habe, ist gegen alle Wahrscheinlichkeit, und es läfst sich die Thatsache in etwa auch ohne diese Annahme erklären.[94]) Dennoch nehmen auch wir jetzt mit den meisten Forschern an, dafs ein Anlafs zu jener Behauptung des D. in der Anklage wirklich lag, nur in anderer Weise, als bislang vorausgesetzt worden ist. Man hat nämlich immer supponiert, D. habe am Schlusse des § 120 einzig das dionysische Gesetz verlesen lassen. Das, meinen wir, war der verhängnifsvolle Irrthum. D. liefs beide Gesetze verlesen, aber beide als eines:

ἐὰν μέν τινα στεφανοῖ ἡ βουλή, ἐν τῷ βουλευτηρίῳ ἀνακηρύττεσθαι,
ἐὰν δὲ ὁ δῆμος, ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ, ἄλλοθι δὲ μηδαμοῦ·
μηδ' οἰκέτην ἀπελευθεροῦν ἐν τῷ θεάτρῳ,
μήθ' ὑπὸ τῶν φυλετῶν ἢ δημοτῶν ἀναγορεύεσθαι στεφανούμενον,
μήθ' ὑπ' ἄλλου μηδενός, ἢ ἄτιμον εἶναι τὸν κήρυκα,
ἐὰν μὴ ψηφίσηται ὁ δῆμος oder. *πλὴν ἐάν τινας ὁ δῆμος ἢ ἡ βουλὴ ψηφίσηται·*
(*τούτους δ' ἀναγορευέτω*).

Das ist, wofern uns nicht alles täuscht, leicht erklärlich und erklärt selbst hinwiederum alles. Etwas mufste der Vertheidiger in seiner Lage wagen; aber er wagt in der Weise nicht zu viel, und was er wagt, bringt ihm unermefslichen Vortheil. Gelegener konnte für ihn gewifs kein Ausweg sein, um nicht in Betreff der Gesetzesdeutung sich des weiten und breiten mit dem Gegner auseinandersetzen zu müssen und doch leichterhand in den Augen der überraschten Zuhörer über denselben obzusiegen. Nun ist der erste der von Ae. erbrachten Beweise ohne weiteres gegenstandslos; auf dem Sinn der von ihm so sorgfältig gedeuteten und für seine Ansicht entscheidenden Worte *μήθ' ὑπ' ἄλλου μηδενός* kommt's nun gar nicht oder doch wenig mehr an; und wenn die Exception ohnedem nicht wohl auf das eben angeführte letzte Glied eingeschränkt werden konnte, so geht sie jetzt direct auch auf die im nunmehrigen ersten Theil des Gesetzes erwähnten, von Rath oder Volk decretierten Kränze und gestattet ausdrücklich auch bei diesen eine Ausnahme von der festgestellten Regel. Auf diese Weise wird auch die Praxis des Volkes, das seine Kränze wiederholt mit Umgehung oder Verletzung der Gesetze im Theater hatte ertheilen lassen, mit diesen Gesetzen in schönsten Einklang gebracht, und

D. konnte darauf rechnen, dafs die Richter als die Repräsentanten des Volkes mit der erwünschten Beschönigung nicht unzufrieden sein würden. So wird's erst recht begreiflich, wie D. dem Gegner, welcher in der Klagschrift natürlich nur das ältere mit keiner Ausnahmeformel versehene Gesetz aufgeführt hatte, triumphierend jene hochwichtige Clausel vorhalten und so keck in einem bereits verallgemeinernden Satze Verdrehung und Verstümmlung der Gesetze zum Vorwurf machen konnte. Allerdings hatte Ae. auch das dionysische Gesetz, nachdem er es interpretiert, mit andern Bestimmungen verlesen lassen (nach § 47). Allein neben der zum Rechtsverfahren gehörigen und gleichsam officiellen Verlesung desjenigen Gesetzes, auf welchem die Klage beruhte, kommt jene andere Verlesung als eine dem Belieben des Sprechers anheimgestellte, lediglich einem seiner Argumente dienende und insofern ganz zufällige und nebensächliche so wenig in Betracht, dafs sie leicht unberücksichtigt bleiben konnte. Nun wird auch klar, warum D. in seiner Vertheidigung so rasch voranstürmt: Alles kam hier auf Ueberraschung an, und man mufs es natürlich finden, wenn der Redner, um den Zuhörern keine Zeit zu weiterm Nachdenken zu lassen, auch nicht ein Wort über die als selbstverständlich angenommene Einheit der von Ae. getrennten Gesetze verliert. In dieser Weise wird ferner jenem von Ae. (35 f.) erregten Verdacht, die Gegner würden trügerisch nur von einem Theil des Gesetzes Gebrauch machen, die Spitze abgebrochen, es fällt die grofse Unwahrscheinlichkeit weg, dafs D. die Existenz jenes Gesetzes, auf dem die Anklage doch fufste, nur stillschweigend einräume, ohne von demselben irgendwie auch nur Erwähnung zu thun, und überflüssig werden all die unwahrscheinlichen, luftigen und widerspruchsvollen Vermuthungen und Hypothesen, zu denen man sich bisher gezwungen sah.

So haben wir es also bei D. mit einem Kunstgriff zu thun, der in seiner Art meisterhaft und um so geschickter war, als der Redner diesmal sicher sein durfte, Ae. werde denselben nicht vorhersehen und zum voraus unwirksam machen.[95]) Es ist, um Westermann's Worte (de praemiis et hon. Ath. p. 54) zu gebrauchen, ein argumentum artificiose quidem confictum, at tanto in tali rerum discrimine oratore dignissimum! Es ist ein würdiges Seitenstück zu jener bekannten Stelle (§ 29) in der narratio der Miloniana, wo Cicero so geschickt den Wirrwar der Ereignisse in seinem Satzgefüge nachahmt, um die Sache gerade im entscheidenden Punkte auf den Kopf zu stellen, und auch hier gilt, was

St. Hieronymus so hübsch in einer Anrede an Marcus Tullius sagt: Demosthenes tibi praeripuit, ne esses primus orator; tu illi, ne esset solus! Die Evidenz des gegnerischen Truges ist von D. vorgeschützt, um den eigenen zu verhüllen; die von ihm zur Schau getragene Ueberzeugung ist rein fingiert, uud zwar deshalb fingiert, weil er sich bewufst war, der von Ae. gegebenen Gesetzesinterpretation keine wahrscheinlichere entgegenstellen zu können und eben darum sein Ziel auf anderm Wege anstreben zu müssen.[96])

Zu unserer Auffassung stimmt nun auch vollkommen die Art und Weise, wie D. das zweite Paranomon abmacht. Er bedient sich keiner *ἀντινομία*, wie sie der Gegner erwartet hatte, bei seiner Vertheidigung in diesem Punkte kann überhaupt von einer Beweisführung und daher auch von einem Status kaum die Rede sein. Eine günstige Entscheidung im Punkte des *νόμιμον*, vorzüglich des in Frage stehenden zweiten Theils desselben hat D. schon zum voraus (83) auf kluge Weise vorbereitet und erleichtert, wie er dieselbe noch späterhin durch gelegentlich eingestreute Bemerkungen (223) zu sichern weifs. Die Wirkung des von Ae. geführten Beweises ward beeinträchtigt durch die entgegenstehende Praxis der Bürgerschaft, welche sich um das Gesetz nicht sonderlich kümmerte. Ae. hätte gegen diese Praxis offen polemisieren müssen, wäre das nur nicht an der Stelle tactlos gewesen. Was aber dem Ankläger im Wege stand, leistete dem von D. gewählten Vertheidigungsmittel den stärksten Vorschub, und er weifs den günstigen Umstand in § 120 vortrefflich zu verwerthen. Ihm kommt alles darauf an zu bewirken, dafs die Verlesung des von ihm zurechtgelegten Gesetzes und die daran geknüpfte Behauptung keinen Anstofs errege und dafs kein Bedenken dagegen aufkomme. Mögen die zur Einleitung beigebrachten Gründe an sich noch so schwach sein, daran liegt dem Redner weiter nichts; sie sind auf die Stimmung und Gesinnung der Zuhörer berechnet, und diesen gegenüber sind sie in der angedeuteten Richtung psychologisch wirksam, ja in Folge der geschickten Behandlung von durchschlagender Wirksamkeit. Je öfter die von Rath oder Bürgerschaft ertheilten Kränze feierlich im Theater verkündet worden sind, desto leichter findet sich auch jetzt das Volk in den Gedanken, dafs das Gesetz nicht dagegen sei, und je selbstverständlicher die Sache erscheint, desto weniger braucht man auf etwaige Bedenken über den Wortlaut des Gesetzes einzugehen. Daher die starke *ὑπερβολή*[97]), die *παράλειψις*, die Sicherheit, mit welcher der Sprecher auftritt und voranstürmt, so wie der Ausdruck der Verwunderung über die Kopflosigkeit des Widersachers,

der ja die einfachste Sache der Welt nicht verstehe. Mit diesen Worten wird jeder Zuhörer eingeschüchtert und abgeschreckt, von der Sache so zu denken wie Ae.; wehe ihm, wenn er nicht den ehrenhaften und edlen Beweggrund gelten läfst, welchen D. dem Gesetze unterschiebt! Ohnedem ist dem Volke jedes Motiv willkommen, mit dem seine Praxis gerechtfertigt und beschönigt wird. Deshalb hebt D., nachdem er den Sinn der fraglichen Gesetzesworte ex consuetudine et iudicato gezeigt, das honestum, rectum, bonum et aequum hervor, welches der Gesetzgeber und die Stadt damit bezweckt habe (Cornif. II, 11, 16). Um aber jeden Verdacht fernzuhalten, als drehe er das Gesetz nur zu seinen Gunsten, bedient er sich nebenbei des Mittels, von dem Cicero (de Inv. II, 8, 26) spricht: Suspiciones infirmabit defensor, si aut commodum (sibi) nullum fuisse aut parvum, aut aliis magis fuisse, aut nihilo sibi magis quam aliis dicet. Wahr ist, dafs es im Interesse der Stadt lag, die Bekränzung im Theater für einzelne Fälle zu gestatten. Dafs es für den Beehrten so ganz gleich sei, wo immer der Kranz ihm ertheilt werde, ist eine rhetorische Uebertreibung, welche die Zuhörer wohl verstehen, dem Redner aber auch zu gute halten mochten. Der angeführte Grund zwar beweist zu viel: er spricht gegen den Gesetzgeber und gegen das Gesetz selbst, welches die Bekränzung regelmäfsig vom Theater ausschliefst. Aber um so besser — um so mehr wird man die Ausnahmefälle nicht auch noch beseitigen wollen! Nach solcher Vorbereitung läfst D. sein Gesetz verlesen — der rhetorischen Vorschrift (Cornif. II, 9, 13) gemäfs: primum scriptoris collaudatione, deinde scripti recitatione utemur. Nun ist die Wirkung des letzten Kunstgriffes nach Möglichkeit gesichert, es kommt nur mehr darauf an, die Aufmerksamkeit der im Sturme fortgerissenen Zuhörer sofort (121) anderswohin zu lenken und den errungenen Sieg vollständig auszubeuten.

Wir müssen indessen noch einen Augenblick bei dem eben besprochenen II. Theil der Rede verweilen. Vermittelst all der Kunstgriffe, auf die wir bisher aufmerksam gemacht, mufste es dem Sprecher fast gelingen, den meisten, wo nicht allen Richtern den rechten Gesichtspunkt zu verschieben und den Glauben beizubringen, mit der gerügten Gesetzwidrigkeit des Antrags habe es doch so viel nicht auf sich. Es laufen nun aber jene Kunstgriffe insgesammt, wie uns scheint, auf einen Punkt hinaus. So leichtsinnig auch die Athener seit Wiederherstellung der Demokratie in Folge leidenschaftvoller Parteiungen und selbstsüchtiger Bestrebungen über alle gesetzlichen Normen sich wenigstens zeitweise hinweg-

setzten, so brachte es doch hauptsächlich das jeweilige Interesse der Redner immer wieder mit sich, jene Religiösität und jenen Rechtssinn wach zu erhalten, aus denen seit Solon's Zeiten das lebendige Bewufstsein des athenischen Volkes hervorwuchs, „dafs seine Herrschaft die der Gesetze sei und wesentlich auf der Unverletzlichkeit dieser beruhe" (s. KFHermann gr. Staatsalt. 4 § 113), wie denn auch Ae.' Klagerede jene Grundsätze den Richtern dringend ans Herz legt. Daher war es noch immer gewagt, ja im Gerichtshofe, in einer γραφὴ παρανόμων, ganz unthunlich, das Volk ausdrücklich um eine Ausnahme vom Gesetze anzugehen; auch D. wagt das nicht, wenngleich seine Sache gerade einer Dispensation oder einer ἐπιείκεια bedurfte. Darauf nun steuert er eben doch los, und weil er das nicht offen thun darf, so thut er es verdeckt; dabei mufste seine Erörterung sophistisch ausfallen, weil er das einzige loyale Mittel, des dem Ktes. Antrag entgegenstehenden Gesetzes sich zu entledigen, nicht offen anwenden darf, ein directes Vertheidigungsmittel aber doch gebrauchen mufs.[98]) Er sucht also, ohne es zu sagen, Dispensation vom Gesetze nach, insofern dasselbe verbot, einen Beamten vor der Rechenschaftsablage nicht nur wegen ausgezeichneter Amtsführung, sondern auch wegen freiwilliger Geschenke zu bekränzen, die während jener dem Volke gemacht worden waren; nur dieser letzte Fall kommt hier in Betracht. Es war aber dieser Fall blofs deshalb unter das Gesetz einbegriffen, weil zum Zwecke der Bekränzung die freien Gaben als solche constatiert sein mufsten, das aber nicht anders, wenigstens nicht besser geschehen konnte, als bei der über die Amtsverwaltung selbst abzulegenden Rechenschaft. Wie nun, wenn in einem einzelnen Falle der Zweck des Gesetzes auf anderm Wege erreicht und in diesem Falle wenigstens das Gesetz unnütz wurde? Es ist zwar juridischer Grundsatz, dafs auch dann das Gesetz seine Kraft behält; allein Dispensation liegt bei jener Voraussetzung doch nahe, und in Athen namentlich brachte es die Machtvollkommenheit des Volkes mit sich, dafs man in dergleichen Fällen gar leicht das Gesetz umgieng. Kommt dann noch hinzu, dafs der Mann, um den es sich handelt, hervorragende Verdienste ums Wohl des Staates in die Wagschale werfen kann, so sind alle Bestimmungsgründe da, zu seinen Gunsten eine Ausnahme von den gesetzlichen Bestimmungen eintreten zu lassen.

Demgemäfs hat D. eine doppelte Aufgabe zu lösen: er mufs in seinen Zuhörern die Ueberzeugung begründen, dafs er ausgezeichnete Verdienste ums Vaterland erworben und dafs insbesondere seine namhaft gemachten freiwilligen Beiträge unabhängig von der

Rechnungsablage, weil schon vor derselben, vollkommen constatiert waren. Je mehr dieser zweite Punkt feststeht, desto mehr finden die Richter es in der Ordnung, dafs Kt. die Cautel, „nachdem er Rechenschaft abgelegt hat", in seinem Antrag übergieng. Der zweite Punkt seinerseits hängt mit dem ersten innig zusammen: In dem Mafse als die Richter ein lebendiges Bewufstsein von der aufserordentlichen Verdienstlichkeit des Dem. Wirkens hegen, sind sie auch überzeugt, dafs bei einem Manne, der so hochherzige Gesinnung, so innige und aufrichtige Vaterlandsliebe, solche Redlichkeit und Uneigennützigkeit an den Tag gelegt, von Veruntreuung des Amtes nicht die Rede sein kann, dafs es demnach mit den Geschenken seine Richtigkeit hat und eine weitere Bestätigung nicht abzuwarten ist, um dem Wohlthäter die verdiente Auszeichnung zuzuerkennen. Jenes Bewufstsein aber und diese Ueberzeugung hat der I. Theil der Rede hervorgebracht oder wenigstens belebt, und so war er die nothwendige Grundlage, aber auch die kräftigste Stütze für den II. Haupttheil. Damit ist nun der Hauptgrund erklärt, warum die Gesetzesfrage nicht am Anfang der Rede, sondern erst hier zur Sprache kommt; jetzt verstehen wir auch, was D. meint, wenn er § 58 vom Rechtspunkte sagt: *κοινωνεῖν ἡγοῦμαι καὶ τοῦτο τοῖς πεπολιτευμένοις εἴτ' ἄξιός εἰμι τοῦ στεφάνου καὶ τῆς ἀναρρήσεως τῆς ἐν τούτοις εἴτε καὶ μή*, und wenn darauf die Erörterung der Gesetzesfrage selbst als Nebensache angekündigt wird. Nach dem bisher über die Lage des Redners Gesagten konnte das nicht anders sein.

Von diesem Standpunkt aus betrachtet wird alles, was D. § 110 ff. bespricht und die Weise, wie er es anordnet, erst vollkommen klar, und mag das Verhalten des Redners dem Punkte der Gesetzwidrigkeit gegenüber bis zu einem gewissen Grade, wenn nicht gerechtfertigt, so doch entschuldigt werden. Die Gründe, mit denen Ae. jedwede Ausnahme vom Gesetze, die mafslose Verleihung von Ehrengeschenken und Gunstbezeigungen usw. bekämpft, sind in ihrer Allgemeinheit gewifs solid und zwingend. Allein dem D. darf man es doch auch nicht gar zu sehr verargen, wenn seine Verdienste in seinen eigenen Augen so grofs sind, dafs er mit mehr Recht als irgend einer der vor ihm Begünstigten eine Ausnahme beanspruchen zu dürfen glaubt, und dafs andrerseits die von Ae. geschilderten schlimmen Folgen, die sich aus der Vernachlässigung der Gesetze ergeben, von seinem Falle schon deshalb nicht zu befürchten sind, weil in Zukunft nicht leicht ein zweiter gleiche Ansprüche auf eine derartige Gratification wird erheben können.

Dabei bleibt es immer wahr: das formale Recht in der ganzen Gesetzesfrage hatte der Kläger auf seiner Seite. Und wenn wir den Standpunkt des Vertheidigers in einer Beziehung in Schutz nehmen, so wollen wir nichts weniger als die unredlichen Mittel rechtfertigen, die er zu seinem Zwecke glaubte anwenden zu müssen. Uns kam es hauptsächlich darauf an, die Kunst der Rede, die geistige Kraft ans Licht zu ziehen, welche im Vortrage wirkt, und zwar deshalb hier vornehmlich im Geheimen wirkt, weil der Redner dieselbe nicht, ohne sie zu zerstören, zum klaren Bewufstsein bringen darf. Von Stellen, wie die vorliegende, gilt ja ganz vorzüglich, was Hermogenes (π. εὑρεσ. 4, 1) über D. überhaupt bemerkt: δεινὸς ἀεὶ σοφίσασθαι τὰς τέχνας καὶ ἀποκρύπτειν. Man könnte noch einwenden, die Umstände, aus denen wir den Standpunkt des Redners und die Richtung seines Vortrags entschuldigt, würden Bedeutung haben, wenn es sich um eine Vertheidigung des Decrets in der Volksversammlung selbst handelte, welche zuerst über das προβούλευμα zu entscheiden hatte. Allerdings ist die Lage des Redners dem Gerichtshofe gegenüber eine andere. Allein im Grunde war es doch dasselbe souveräne Volk, das hier wie dort vertreten war; der Redner mufste nur in etwas verschiedener Form dieselben Wirkungsmittel vor Richtern zur Anwendung bringen. Und würde die ἐκκλησία Kt.'s Antrag auf die oben angegebenen Motive hin mit Fug genehmigt haben, so war es auch jetzt nicht geradezu Mifsbrauch der Richtergewalt, wenn dieselben Bürger sich auch im Gerichte durch die gleichen Gründe bestimmen liefsen, die Klage wegen Gesetzesverletzung zu Gunsten des Beklagten zu entscheiden. War es doch längst, wie wir früher (A. 16) gesehen, durch die herrschende Praxis der Redner dahin gekommen, dafs ein gestellter Antrag der richterlichen Entscheidung im Paranomenprocesse unter denselben Gesichtspunkten unterbreitet wurde, wie der parlamentarischen Debatte der Volksversammlung; und dem vorliegenden Rechtshandel namentlich hatte ja der Ankläger selbst den Charakter eines politischen Tendenzprocesses in der Weise gegeben, dafs er die Geschwornen in die Nothwendigkeit versetzte, bei ihrem Urtheil weit mehr den politischen als den rein juridischen Mafsstab anzulegen. Der unbescholtenste Richter, fügen wir mit Weil (p. 394) hinzu, konnte ihm nicht wegen legaler Bedenken gewonnenes Spiel geben, wofern er der Ansicht war, Athen habe mit Fug und Recht den Uebergriffen der Makedonier Widerstand geleistet und seine Freiheit und Unabhängigkeit mit den Waffen in der Hand vertheidigt.

Der Abschluſs des II. und die Rückkehr zum I. Theil.

Nicht geringe Schwierigkeit macht schon wieder der Gedankengang in § 122 und überhaupt der ganze allmählige Uebergang zum neuen Theil der Rede, wie denn auch der Mangel an bestimmten Andeutungen innerhalb dieses Abschnittes zu einer falschen Auffassung des Zusammenhangs geführt hat, in welchem die zweite Hälfte der Rede mit der ersten steht. Gleich nach der Verlesung des Gesetzes § 121 triumphiert der Redner mit seinem Ausruf *ἀκούεις, Αἰσχίνη, — τούτους δ' ἀναγορευέτω*, beeilt sich aber — und wir wissen nun warum! — mit seinem Triumphzug unverzüglich auf ein ganz anderes Gebiet fortzurücken. So gelegen der Zeitpunkt, zu dem er mit § 109 gelangte, für den Uebergang zum *παράνομον* war, ebenso bequem läſst sich nun die Rückkehr zu jenem Theil des *δίκαιον* bewerkstelligen, der einerseits dem schleunigen und tumultuarischen Uebergang am besten den Schein des Triumphes zu wahren, andererseits das Thun und Treiben des Gegners an den Pranger zu stellen und dadurch die rechte Grundlage für die weitere Rechtfertigung des eigenen Strebens zu legen gestattet. Allein so klar sich auch der Redner gleich bei der ersten Frage *τί οὖν* . . der zu erreichenden weitern Zwecke bewuſst ist, so kann er sich doch über das alles wieder nicht aussprechen: hier noch mehr als in § 110 muſs er die Hörer im Unklaren darüber lassen, wo er denn eigentlich hinaus wolle. Um so besser, daſs die getroffene Anordnung ihn vorläufig jeder diesbezüglichen Erklärung überhebt. Bald aber (124) führt die Sache selbst zu einem bestimmteren neuen Thema, dessen Ausführung sofort als eine unabweisbare Nothwendigkeit erscheint. Den Zuhörern gegenüber genügt jedoch auch hier der Hinweis auf diese Nothwendigkeit um so mehr, als der Stoff an sich ihrem Geschmack behagt und als derartige Epiloge, wo der Sprecher, Kläger oder Vertheidiger, sich mit der Person des Gegners auseinandersetzt, nicht bloſs beim Beschluſs der Rede, sondern auch beim Abschluſs einzelner Theile hergebrachte Sitte und selbstverständlich waren. Wir wollen nun wieder dem Redner Schritt für Schritt folgen.[99])

Was zunächst § 122 anbetrifft, so leitet *ἔπειτα*, wie öfter noch *εἶτα*, einen Umstand ein, der mit dem vorher Ausgesagten contrastiert und darum befremdet, Verwunderung oder Entrüstung einflöſst. Das Vorausgehende wird, in die Worte *τοιαῦτα ποιῶν* zusammengefaſst, wiederholt, um den Gegensatz noch mehr zu markieren — der Laut der Worte selbst deutet an, daſs der Sturm von neuem über Ae. losbricht. Die Ideenassociation aber ist fol-

gende: Die Art, wie Ae. den Richtern zur Entscheidung der Rechtsfrage eine nach Willkür zugestutzte Gesetzesschablone vorlegt („und dann, während du solches thust, d. h. selbst vor Gericht die Gesetze verdrehst und verstümmelst, welche du den Richtern ganz vorlesen solltest"), erinnert den Redner an das ähnliche Verfahren (Ae. 168 ff.) bei der nach eigner Laune und Leidenschaft entworfenen Norm zur Beurtheilung des echten Volksmannes. Wie nach jener Schablone Kt.'s Antrag als ungesetzlich, so erscheint nach dieser Norm D. als das Gegentheil eines wahren Volksfreundes. Es kommt eben nur darauf an, ob der von Ae. angelegte Maſsstab jedesmal der richtige ist. Nun hat sich aber für den einen Fall, wie D. wenigstens die Sache nimmt, auf die eclatanteste Weise das Gegentheil herausgestellt. Diese Gelegenheit nimmt er wahr, um bezüglich des andern Falles dasselbe nachzuweisen. So kann er mit wenigen Worten und im Vorübergehen das entkräften, was Ae. in einem besondern Theile seiner Rede auseinandergesetzt; nur spart er sich einzelne Züge für ein anderes Gemälde, das der τύχη, auf. Hier also spricht er dem Gegner, der mit Recht und Gesetz so willkürlich und gewissenlos umspringe, auch Beruf, Fähigkeit und Recht ab, eine maſsgebende Norm für die Werthschätzung des wahren Patrioten aufzustellen und geltend zu machen, so daſs der Staatsmann verurtheilt wäre, der in seine Schablone nicht paſste. Die Sache wird durch einen Vergleich veranschaulicht: „Es ist, als habe Ae. eine Statue nach schriftlichem Vertrage bestellt und bekomme sie dann nicht mit den contractmäſsigen Eigenschaften geliefert." Dieser Vergleich ist, wie es der Gedankengang und die pathetische Sprache mit sich brachte, ziemlich kurz angedeutet; er ist deshalb nicht ganz klar und hat schon mancherlei Deutungen erfahren. Man könnte zunächst sagen, in dem fingierten Falle habe Ae. Recht, sich zu beschweren. Dann würde das Verkehrte seines Verfahrens in den wirklichen Fällen, von denen die Rede ist, ihm durch den fingierten fühlbar gemacht, sofern das, was in diesem augenscheinlich recht wäre, in jenen eben deshalb verkehrt ist, weil dort die Verhältnisse ganz verschieden sind. Der Gedankengang läſst diese Auffassung zu. Doch verdient, wie uns scheint, eine andere Erklärung den Vorzug. Wie nämlich das zu Vergleichende durch den herbeigezogenen Vergleich, so wird hinwiederum der zu treffende Sinn, vor allem das tertium comparationis der Vergleichung durch das Erstere und durch den ganzen Zusammenhang bestimmt und erläutert. Die Gesetzesnorm also, nach der Ae. Kt.'s Antrag beurtheilt, beruht auf Willkür und Verstümme-

lung der wirklichen Gesetze; darnach kann auch der Maſsstab, welchen er an den Staatsmann anlegt, nicht der rechte sein. Ebenso wenig wird er der Mann sein, die Eigenschaften richtig zu bestimmen, welche ein Standbild, ein Kunstwerk haben soll: das versteht sich nach dem Vorausgehenden von selbst. Nun versteht sich auch das für Griechen von selbst, daſs der Künstler bei seinem Werke nicht umhin kann, nach den von Ae. verkannten Regeln der Kunst zu arbeiten, das von Ae. nicht erfaſste Schönheitsideal anzustreben, welches seinem Geiste vorschwebt.[100]) Fällt also die Statue anders aus, als Ae. vorgeschrieben, und sagt dieselbe ihm nicht zu, so gibt das griechische Publicum ohne weiteres ihm Unrecht, dem Künstler Recht. Wie nun also Kt.'s Antrag nicht deshalb gesetzwidrig ist, weil er der von Ae. vorgelegten Gesetzesnorm nicht entspricht, eben weil letztere verkehrt ist, und wie das Kunstwerk des Bildhauers nicht darum schlecht ist, weil es mit der von Ae. gegebenen Vorschrift nicht übereinstimmt, eben weil diese Vorschrift die Forderungen der Kunst verkannte: so hört der Staatsmann (D.) nicht deswegen auf, ein wahrer Patriot zu sein, weil er das von Ae. entworfene Bild nicht verwirklicht, eben weil dieses Bild ein Zerrbild ist. — Damit stimmt denn auch der folgende Satz *ἢ λόγῳ—γιγνωσκομένους* überein, der von der bildlichen zu der eigentlichen Redeweise zurückführt. Den vorhin wohl mit Absicht zusammengerückten Zeitwörtern *ποιῶν λέγεις* entsprechen hier chiastisch die Substantive *λόγῳ* und *τοῖς πράγμασι καὶ τοῖς πολιτεύμασι*. Das Wort *λόγῳ*, ohne Artikel und im Singulare stehend, bezeichnet nicht die Reden des zu würdigenden Staatsmannes im Gegensatze zu seinen Thaten (*τοῖς πρ. καὶ τοῖς πολ.*). Es zieht sich durch alle Glieder unseres Satzgefüges der Gedanke an eine bestimmte Norm oder Schablone durch, im Gegensatz zu einem Objecte, welches darnach bemessen werden soll. Daher wird vorhin die *συγγραφή* hervorgehoben, und so bedeutet *λόγος*, dem vorausgehenden *λέγειν* entsprechend, ein Bild, eine Theorie, eine Norm, wie sie von Ae. in Worten entworfen wird. Der Sinn ist also: „als habe man die echten Volksfreunde nach einer (von einem unbefähigten, unberechtigten Calumnianten) willkürlich aufgestellten Theorie, und nicht nach ihrem Leben und politischen Wirken zu beurtheilen".

Mit dem zuletzt ausgesprochenen Satze (*λέγεις ἃ δεῖ* etc.) hängt der folgende auf's engste zusammen, insofern dieser den Inhalt dessen, was Ae. gesagt hat, genauer angibt; die beiden Sätze bilden zwei parallele Glieder (*λέγεις—καὶ [ταῦτα λέγων] βοᾷς* etc.),

mag man auch, weil das erste erweitert ist, durch eine stärkere Interpunction beide trennen. Es kommt nun D. auf den Umstand, dafs Ae. ihn schmählich verlästert hat, um die Revanche einzuleiten und zu motivieren. Mit diesem Satze nämlich beginnt der Nachweis, dafs D. befugt ist, den Gegner mit gleicher Münze zu bezahlen: „Ae. verlästert mich und wirft mir vor, was ihm zukommt. Nun aber[101]) bin ich der Ansicht, dafs die Gerichte dazu da sind, zu rechtlichen Klagen, und nicht, zu gegenseitigen Schimpf- und Schmähreden Gelegenheit zu bieten. Somit ist es wahrhaftig billig, dafs ihm auch hier gleiches mit gleichem vergolten werde". Den formalen Unter-, eigentlichen Obersatz des Syllogismus erweitert D. und führt er in der Form einer Definition als seine eigene Ueberzeugung an (ἐγώ . . ἡγοῦμαι, . . ὑπείληφα . .), um jeden Verdacht niederzuschlagen, als wisse er selbst nicht was Rechtens ist, wenn er den Gegner mit Spott und Hohn abfertigt. Dann (124 in.) wiederholt er in anderer Form den vorher schon ausgesprochenen Obersatz (καὶ βοᾷς etc.), und nun wird die Sache doppelt gehässig, indem Ae. trotz seiner bessern Erkenntnifs dennoch lieber schmähen als in rechtlicher Weise verklagen wollte.

An die Schlufsfolgerung οὐ μὴν—ἀπελθεῖν knüpft der Redner sofort die Ankündigung, er werde sich nun daran machen, dem Ae in verdienter Weise zu entgelten, stellt aber vorerst noch eine Frage an ihn, um vermittelst eines sehr beredten Enthymems den Beweis zu erbringen, dafs Ae. nicht so fast sein Feind, als der des Staates ist. Wozu diese Frage und dieser Beweis hier? Solet ubique, antwortet Dissen, graves exitus imponere partibus huius orationis. Freilich gelangt D. mit jenem Beweise, wie man aus dem Anfang des folgenden § 126 ersieht, zu einer Art von Abschlufs, aber doch nicht zu einem vollständigen Abschlufs in dem Sinn, als ende hier der I. und als beginne mit 126 der II. Haupttheil der Rede. Um mit diesen Punkten in's Klare zu kommen und um überhaupt dem Gange der Rede von hier ab leichter und sicherer folgen zu können, müssen wir bei der neuen propositio des Redners ἤδη δ' ἐπὶ ταῦτα πορεύσομαι einen Augenblick verweilen und durch weitere Umschau uns neuerdings orientieren.

Die Fortsetzung des I. Theils (das δίκαιον I°).

D. hat seine Aufgabe in genügender Weise gelöst. Um jedoch seinem Zwecke gemäfs den Sieg über den Widersacher vollständig, glänzend zu machen, d. h. um nicht blofs die Freisprechung des Kt., sondern auch unbedingte Anerkennung seiner eigenen Politik

ebenso wie gänzliche moralische Vernichtung des Gegners, seiner Grundsätze und seiner Partei zu erwirken, thut D. des Guten zwar nicht zu viel, aber doch mehr als genug, und kehrt nach Erledigung der Gesetzesfrage zu seinem politischen Wirken, dessen Darstellung er § 110 unterbrochen, zurück, um dasselbe bis in die Zeit nach der Schlacht von Chaeroneia zu verfolgen. Die letzten von ihm geleiteten hellenischen Angelegenheiten, welche er (87 ff.) besprochen hat, fallen in die Ol. 110, 1 (340—339). Die nächste grofse That aber, die er vollbracht, der zwischen Athen und Theben geschlossene Bund gegen Philippos, ereignete sich erst im 2. Jahr derselben Olympiade, 338 v. Ch. In die Zwischenzeit fällt der gegen Amphissa geführte amphiktyonische Krieg, welchen (nach D.) Ae. angezettelt hat und an dessen Ausgang sich eben die grofsartige Thätigkeit anschlofs, deren Schilderung D.' Verdienste um den Staat des weiteren bekunden soll. Ae. spielt also wieder eine Zeit lang die Hauptrolle, und D. ist um so mehr darauf bedacht dieses Ereignifs, obgleich dasselbe noch weniger auf seine Rechnung kommt als der Philokratische Friede, dennoch gründlich zu besprechen, weil Ae. die Sache zu seinen Gunsten gedreht und ausgebeutet hatte und weil bei dieser Gelegenheit Philipp in's Innere Griechenlands eindrang, womit der letzte Keim zum späteren Unglück der Hellenen gelegt ward. Statt nun aber gleich mit diesem Factum zu beginnen, holt D., da er nun doch einmal Ae. eine Weile mufs in den Vordergrund treten lassen, weiter aus, um bei dieser Gelegenheit die Gesinnung und Thätigkeit des Gegners vollständig und allseitig darzulegen und eben dadurch den Zweck, den er mit der Darstellung des (dritten) heiligen Krieges erreichen will, möglichst vollkommen zu erreichen. Er schildert also nicht nur die Thätigkeit des Ae. nach dem Wiederausbruche des Kriegs mit Philipp (Ende 340), sondern geht in die Friedenszeit zurück, um die Politik des Ae. an einigen Thatsachen zu beleuchten, zu deren Erörterung sich früher keine Gelegenheit bot oder die er bisher absichtlich übergangen hat, um sie an dieser Stelle zu einem Gesammtbilde des Widersachers aneinanderzureihen. Damit bleibt der Redner beim Gegenstand des Processes: seine Sache gewinnt ja in dem Mafse, als die Sache des Gegners verliert und dessen Auctorität gebrochen wird; auch ist, wie gesagt, gänzlicher Ruin des Feindes bezweckt. Ferner: Suchte D. in der nächstfolgenden Zeit den von den Gegnern, namentlich von Ae. heraufbeschworenen Sturm vom Staate abzuwenden, so kann man sein Wirken weder würdigen noch verstehen, wenn man nicht die vor-

ausgegangenen Strebungen kennen gelernt hat; und führten die Bemühungen des D. zuletzt doch zu keinem erfreulichen Resultat, so mufs der Beweis geliefert werden, dafs die Schuld nicht auf seine Mafsregeln, sondern auf die vorangegangene verderbliche Thätigkeit der makedonischen Partei fiel. Endlich führt D. solche Thatsachen aus dem staatsmännischen Wirken des Ae. vor, bei denen er selbst mehr oder minder betheiligt war und seinerseits den Vortheil des Vaterlands suchte, wie Ae. das Gegentheil — ein Zeichen, dafs dieser ganze Abschnitt der Rede mit Recht als eine indirecte Vertheidigung des D. und somit als eine Fortsetzung des I. Haupttheils bezeichnet wird.

Bevor D. sich auf die politische Thätigkeit des Ae. einläfst, bespricht er noch kurz dessen Abkunft und Erziehung. Wir haben diesen Punkt in der Disposition nicht als einen selbständigen Theil neben den des politischen Lebens gestellt, weil D. ihn nicht selbständig und ex professo behandelt, sondern nur als Einleitung zum andern gebraucht, wie sich unten ergeben wird. Der Darstellung des Lebens des Ae. endlich geht noch eine Reihe einleitender und vorbereitender Bemerkungen voraus. Zum vollen Verständnifs namentlich dieser und ähnlicher Bemerkungen, die sonst eingestreut sind, müssen wir noch anf einen Umstand aufmerksam machen.

In ehrenrührige Schmähungen sich zu ergiefsen — das fühlte D. recht gut — ist eines anständigen und gebildeten Mannes unwürdig. Er verweist selbst den Athenern die Lust, mit welcher sie dergleichen Schimpfreden anhörten; er kann dem Gegner, der sich persönliche Invectiven erlaubt, eine solche Niedertracht nicht heftig genug vorrücken, und macht dieses Verfahren überall als Beweis geltend, wie schlecht die Sache eines Menschen sein müsse, der zu so gehässigen Mitteln seine Zuflucht nehme. Es war ein Symptom des sittlichen Verfalls und der zunehmenden Charakterlosigkeit in Athen, dafs das Volk an derartigen Spott- und Schmähreden sein Gefallen fand und dafs die Redner sich herbeiliefsen, die schnöde Lust der Menge auch in diesem Stücke zu befriedigen. Auch D. war in dieser Hinsicht zu sehr Kind seiner Zeit, als dafs ihm nicht, trotz seiner bessern Ueberzeugung, der Zweck auch jenes unehrliche Mittel geheiligt hätte. Es gibt zwar Fälle, wo man dem Wolf den Schafpelz, dem Heuchler und Verführer — und das alles war Ae. in D.' Augen — die Maske abziehen kann und soll. Auch wollen wir D. in jener Beziehung nicht mit Ae. auf eine Linie stellen. Je aufrichtiger er es mit dem Wohle des Staats meinte, je edler und reiner im Uebrigen sein Charakter und

sein Streben war, desto mehr mufste ihn die (wirkliche oder vermeintliche) Niederträchtigkeit jener Verräther entrüsten, welche dem Feinde alles in die Hände spielten, die Thätigkeit der Patrioten dagegen nach Möglichkeit paralysierten. Nun wird er, eine sanguinisch-cholerische Natur, ein freier Grieche, ein hochgestellter und vielverehrter Staatsmann, durch die Reden des Gegners auf die empfindlichste Weise verletzt, gereizt, herausgefordert: da begreifen wir, dafs ein gewaltiger Sturm über Ae. losbrechen mufste, ja wir würden leicht die ganze Antwort des D. für eine berechtigte halten, wenn er nur nicht von Leidenschaft und Feindeshafs zu Uebertreibung und Entstellung, zu groben Unwahrheiten und mafslosen persönlichen Injurien sich hätte fortreifsen lassen. So viel über die ethische Seite der in Rede stehenden Züge. Wollen wir, trotz des sittlichen Anstofses, unsern ästhetischen Genufs nicht verkümmern, so müssen wir, so gut es geht, das Spiel und Treiben der menschlichen Leidenschaften, das sich hier offenbart, wie oft in altmythischen Götter- und Heldensagen, gleichsam als den Kampf uugebändigter Naturgewalten auffassen, die aufser dem Bereich sittlicher Gesetze liegen. Was endlich die technische Seite der genannten Stellen betrifft, so müssen wir hier wieder die unübertreffliche Kunst bewundern, mit der unser Redner alles so anzuordnen und darzustellen weifs, dafs er jeden sittlichen Anstofs bestmöglich vermeidet und die Wirkung seiner Worte unfehlbar macht. Wir kommen nun auf § 124 zurück, um den Worten des Redners zu folgen und dieselben, unserer Aufgabe gemäfs, unter dem zuletzt genannten Gesichtspunkt vornehmlich zu betrachten.

Die Ankündigung des Redners (124) also, er wolle nunmehr dem Gegner seine kränkenden Schmähreden heimgeben, mufs, wie D. selber fühlt, um so mehr Anstofs erregen, als er selbst den Gebrauch derartiger Tiraden verpönt hat. So kommt ihm denn zunächst alles darauf an, die Sache bestens zu entschuldigen und zu rechtfertigen, um ihr wo möglich alles Gehässige und Anstöfsige zu nehmen. Dahin zielen die dem Ae. in § 121—4 gemachten Vorwürfe: Ae. gibt sich mit Chicanen ab; purer Neid hat ihn zum Einbringen der Klage veranlafst; er hält die Richter zum besten und mifsbraucht die Gerichte, weil er, statt rechtlicher Weise Klage zu führen, dort nur seinen Hafs am persönlichen Feinde ausläfst und diesem Dinge vorrückt, die ihm selber zur Last fallen. Auf diesen Sachverhalt hin wird jedermann dem Ae. gönnen, dafs D. ihm gebührend den Kopf zurechtsetze. Man sieht nun auch, dafs § 121 ff. wirklich Fronte nach beiden Seiten machen und das Fol-

gende ebenso einleiten, wie sie das Vorhergehende abschliefsen. Das gilt aber namentlich von § 124—5. Abgesehen von dem lockern Verbande dieses Schlufsenthymems mit dem unmittelbar Vorhergehenden: schon die Stellung desselben nach der klar ausgesprochenen propositio des neuen Theils mit dem Uebergang τοσοῦτον αὐτὸν ἐρωτήσας zeigt deutlich, dafs es sich hier ebenso wie bei den einleitenden Expositionen 17 (ἔστι δ' ἀναγκαῖον etc.) und 60 (ταῦτ' ἀναμνήσω . . . τοσοῦτον ὑπειπών), um eine nähere Vorbereitung und Einführung der in der propositio angekündigten Beweisführung handelt. Was D. vorzubringen gedenkt, ist hauptsächlich insoweit anstöfsig und gehässig, als es Persönlichkeiten, persönliche Invectiven und Injurien sind. Was thut deshalb der Redner? Er zieht plötzlich sich, seine Person aus dem Spiele; er läfst Ae. — man möchte fast sagen im Widerspruch mit seinen sonstigen Behauptungen (vgl. § 15 u. a.) — nicht mehr als seinen Feind, sondern als den des Staates, der Bürger, der Richter erscheinen: ihre, nicht seine Sache hat er dem Ae. gegenüber zu verfechten! Und nun ist die Wirkung seiner Worte gesichert — durch einen unvergleichlichen Kunstgriff.[102])

Nach dieser sorgfältigen aber entfernten Vorbereitung geht der Redner mit § 126 zur Sache über, indem er im Vordersatze seine Entschuldigungs- und Rechtfertigungsgründe znsammenstellt und bestimmter als solche angibt. Daher die Förmlichkeit dieses Uebergangs. Die vorausgehenden Bemerkungen dienten als Vorbereitung zum neuen, aber auch zum Abschlufs des eben absolvierten Theiles. Hier, § 126, beginnt (mit der bei D. immer sehr kunstvoll behandelten Form der μετάβασις, transitio[103]) die nähere Vorbereitung des bereits angekündigten Abschnitts, der beim Uebergang zum νόμιμον § 110 in Aussicht gestellten Weiterführung des δίκαιον, und wie dort das Gesammtergebnifs dieses Punktes ὡς τἄριστά τ' ἔπραττον etc., so wird hier das nach Absolvierung des II. Haupttheils im Ganzen gewonnene Resultat herausgestellt. Damit werden wir abermals an das erinnert, was § 110 ausdrücklich bemerkt ist, dafs nämlich die Fortsetzung des I. Theils nicht einmal nothwendig wäre, um der Sache des Vertheidigers den Sieg zu verschaffen; eben dadurch dient diese Bemerkung auch dazu, die Wirkung der gegen Ae. gerichteten Ausfälle zu sichern; sie erstickt im Keim den Gedanken, als sei auch D.' Sache schwach, da sie, wie die des Ae., durch Verunglimpfung des Gegners gestützt werden müsse. — Die vorzüglichste Entschuldigung ist, dafs nicht Schmähsucht den Redner zu seinen Ausfällen ver-

anlafst. Dieses Motiv aber muthet man ihm nicht zu, wenn einerseits die Selbstvertheidigung für ihn, wegen der Herausforderung des Widersachers, unumgängliche Nothwendigkeit geworden ist, wenn andrerseits der Gegenangriff sich auf das Nothwendige beschränkt (*δεῖ δέ με—αὐτὰ τἀναγκαιότατ' εἰπεῖν*).

Nun proponiert D. bestimmter die Punkte, welche er zu behandeln gedenkt: Er mufs zeigen, *τίς ὢν* (*Αἰ.*) *καὶ τίνων ῥᾳδίως οὕτως ἄρχει κτλ.* Die beiden hier gestellten Fragen werden in umgekehrter Reihenfolge beantwortet: auf *τίνων* wird 129—30, auf *τίς* aber 129—59 geantwortet. Oder vielmehr, wie man schon aus der angedeuteten Vertheilung des Stoffes ersieht, die beiden Punkte sind nicht scharf getrennt und coordiniert, sondern die zweite Frage *τίνων* ist der ersten *τίς* (*ἐστιν*) subordiniert und in dieser als der Hauptsache eigentlich schon begriffen. Darum ist auch *τίς* nicht ohne Grund vorangestellt: auf der ersten Stelle liegt der Hauptton, und den Hauptton hat eben das Wichtigste; das andere ist Nebensache und wird in dieser formelhaften Redeweise nur des Nachdrucks wegen noch besonders hinzugefügt. Nämlich es handelt sich eigentlich nur darum, wer Ae. ist, und zwar zunächst seiner Abkunft nach (also welcher Leute Kind, *τίνων ἐστὶν*, aus diesem ergibt sich *τίς ἐστιν* in jener ersten Beziehung), dann (132—59) seinem eignen politischen Wirken nach. Aehnlich wie mit *τίς ὢν καὶ τίνων* verhält es sich auch mit dem nächstfolgenden Doppelausdruck *ἄρχει τοῦ κακῶς λέγειν καὶ λόγους τινὰς διασύρει.* Auf beide Glieder bezieht sich *τίς—οὕτως*, das erste ist Gattungsbegriff, das zweite hebt eine in demselben enthaltene Art besonders hervor: Zu Ae.' Schmähreden gehörten unter anderm Spöttereien über einzelne ungewöhnliche, vielleicht zu kühne Ausdrücke, welche D. in der Hitze der Discussion gebraucht hatte und welche, aus dem Zusammenhang gerissen, etwas Geschraubtes und Geschmackloses haben mochten. Auf denselben Punkt kommt D. zwar später (232) noch einmal zurück; aber der Gesichtspunkt ist jedesmal ein verschiedener. Wie er vorhin, § 122, die Tirade des Ae. über den wahren Volksfreund des Uebergangs und der Vorbereitung des Folgenden wegen gelegentlich erwähnt, so erinnert er hier zu gleichem Zwecke speciell an die Vorwürfe, welche Ae. seinen Redensarten gemacht, um sie ihm sofort zurückzugeben. Und weil er eben dies vorerst und unverzüglich thun will, deshalb bleibt der mit § 126 begonnene Vordersatz ohne entsprechenden Nachsatz, indem die eigentliche *ἀπόδοσις*, wie Vömel nach Hermogenes richtig bemerkt hat, erst

§ 129 (nach der langen Unterbrechung natürlich als selbständiger Zug) folgt.[104]) Die Erinnerung an die Arroganz des Anklägers erregt im Sprecher Unwillen und Entrüstung, die sofort sich Luft macht und den rein logischen Gedankengang momentan durchbricht. Das ist seelenvolle und naturwahre Darstellung (*ἐνδιάθετος λόγος* nach Hermogenes), und der Schein der Improvisation, das *δοκεῖν αὐτόθεν πως ὑπ' ὀργῆς κινούμενον λέγειν, ἀλλὰ μὴ ἐσκεμμένον ἥκειν πρὸς τὰς λοιδορίας*, gehört in diesem ganzen Abschnitt vorzüglich mit zu den bereits erwähnten Kunstgriffen des sein Auditorium gehörig stimmenden Redners. — Was bezweckt nun aber der Redner mit den in § 127 f. enthaltenen sarkastischen Bemerkungen? Die unwürdige und schonungslose Art und Weise, in der D. zunächst (129 f.) die Abkunft und die bereits abgeschiedenen Eltern des Ae. persiffliert, mufste den Zuhörern doch einiges Mitleid für die Geschmähten einflöfsen, wenn ihr Herz auch nur einer Regung dieses Gefühles noch fähig war. Nun sucht D., um die Wirkung seiner Angriffe zu sichern, auch diese Quelle des Mitleids zu verschliefsen, indem er durch Erregung der Mifsgunst entgegenwirkt (vgl. Arist. Rhet. II 9 ff.). Ae. spricht dem Gegner alle edlere Bildung ab und prahlt mit der eigenen, während er doch aller Bildung bar ist. Solches Gebahren mufs entrüsten, Ae. wird lächerlich und verächtlich, ja die Zuhörer müssen eine gewisse Schadenfreude und Befriedigung empfinden, wenn aufser der vorhin schon gegeifselten frechen Böswilligkeit nun auch solche gespreizte, hochmüthig sich blähende Eitelkeit und Anmafsung gründlich blofsgelegt und verlacht wird![105])

Nach dieser langen, aber auch, was Technik betrifft, unübertrefflichen Vorbereitung geht D. § 129 zum angekündigten Gegenstand fort. Wie aber § 129 f. durch das Vorausgehende vorbereitet worden, so wird auch Letzteres hinwiederum durch jenes verstärkt. Dafs nämlich Ae. aller feineren Bildung bar ist, wird durch die Schilderung seiner niedern Herkunft recht anschaulich; auch trägt diese Schilderung nach der citierten Stelle des Aristoteles dazu bei, den mit seiner Bildung prunkenden Ae. als einen gemeinen Emporkömmling gehässig zu machen, die gegen ihn erregte invidia immer mehr zu schüren. Um den Contrast recht grell zu zeichnen und den Gegner möglichst tief herabzuwürdigen, erlaubt sich D., wie man jetzt allgemein zugesteht, gewaltige Uebertreibungen und versetzt die Eltern des Ae. in einen viel tiefern Stand, als ihnen zukam. Um so mehr läfst er sich aber auch hier angelegen sein, durch allerhand Cautionen das Gehässige der Darstellung zu ver-

decken (vgl. Spengel's Commentar zu Anaximenes, p. 239). Daher, aufser dem ironischen Anstrich der ganzen Darstellung und andern von den alten Rhetoren vielfach besprochenen figürlichen Redeweisen[106]), namentlich die bald, nachdem die ersten giftigen Pfeile abgeschnellt sind, eintretende feierliche revocatio: ἀλλὰ νὴ τὸν Δία καὶ θεοὺς ὀκνῶ etc., die indefs so begründet wird, dafs sie nur ein neuer Pfeil ist. — Der § 129 war nur eine Digression; der Inhalt desselben begründete streng genommen keinen Vorwurf gegen Ae. Es lag ohnedem nicht im Plane des Redners, diesen Punkt hier vollständiger zu erörtern. Er bricht also ab, um das, was noch gesagt werden konnte, für einen andern Excurs, in welchen es gehört, den über die τύχη, aufzusparen, worauf auch das folgende ἔτυχεν hinzudeuten scheint. So geht er denn 130 zu dem über, was den eigentlichen Lebensinhalt des Ae. ausmacht (woran er sein Leben, seine Thätigkeit gesetzt hat), und kommt damit erst zu seinem Hauptgegenstande; daher ἀπ' αὐτῶν — ἄρξομαι. Diese propositio selbst aber wird wiederum zunächst noch erklärt und begründet, im Vorübergehen den Eltern des Ae. eine neue Unbilde zugefügt, ihm selbst eine neue Injurie in's Gesicht geschleudert und zuletzt dann 131 der Gesichtspunkt für das Folgende in doppelter Hinsicht näher bestimmt.

Nun erkennen wir deutlich sowohl das Verhältnifs, in welchem der in § 127—31 enthaltene Abschnitt zu dem nächstfolgenden Theile steht, als auch den Zweck, welchen D. mit diesem Excurs erreichen will. Was das Erste angeht, so ist der ganze Passus nur ein Conglomerat von abgerissenen gehässigen und kränkenden Bemerkungen, eine διέξοδος oder παρέκβασις d. h. nach Quintilian (IV 3, 14 ff.) alicuius rei, sed ad utilitatem causae pertinentis, extra ordinem excurrens tractatio, und zwar indignatio, miseratio, invidia, convicium, excusatio, conciliatio, maledictorum refutatio,... omne affectus genus. In § 124 wird mit den Worten ἤδη ἐπὶ ταῦτα πορεύσομαι der ganze Theil von § 126—59 im Allgemeinen als Revanche für die Schmähungen angekündigt, mit denen Ae. den D. übergossen. In § 126 wird derselbe Gegenstand etwas bestimmter proponiert: δείξω τίς ἐστιν Αἰσχίνης — wer ist denn eigentlich der Mann, der mich verklagt? Wer er seiner Bildung (127—8) und seiner Abkunft nach (τίνων ἐστὶν 129) sei, wird gleichsam per transennam nur kurz angedeutet; D. kann und will sich darauf nicht weiter einlassen, er hat blofs die Beantwortung der Hauptfrage, wer Ae. seinem politischen Wirken und Streben nach sei, vorbereiten wollen. Dies ist der eigentliche Gegenstand

seiner Erörterung, den er nach abermaliger kurzer Einleitung (130—31) ausführlich behandelt.

Was aber den Zweck der egressio überhaupt anlangt, so kann er ebenso gut die delectatio als die permotio animorum sein. Beide erreicht D. durch den vorliegenden Excurs. Nach der vorausgegangenen ernsten Discussion heitert er hier durch die komödienartigen Züge die Zuhörer eine Weile auf, um Geist und Herz derselben für den Ernst der folgenden wichtigen Schilderungen wieder um so besser in Anspruch nehmen zu können. Hauptsache ist ihm aber die permotio animorum durch Erregung der oben von Quintilian bezeichneten Empfindungen. Aufser dem, was wir hierüber im Verlaufe unserer Untersuchungen bereits bemerkt, ist insbesondere Folgendes zu beachten. Die § 132 ff. aufgeführten Thatsachen sollen den Beweis liefern, dafs Ae. ein Verräther ist und als Feind des Vaterlands gehandelt hat (131 z. E.). Schon dieser Vorwurf wird glaublicher durch die Erwähnung der niedrigen Abkunft des Ae. (*κατασκευάζει ὅτι εἰκὸς τὸν ἐκ τοιούτων γενόμενον προδοῦναι*, heifst es Rh. gr. IV 348). Das genügt unserm Redner nicht. Um den Effect seiner Darstellung zu verdoppeln, um Ae.' Thaten noch einmal gehässiger zu machen, stellt er sie auch noch unter dem Gesichtspunkte des schwärzesten Undanks — eines der von den Alten am meisten verabscheuten Laster — des Undanks gegen die eignen Mitbürger dar. Ae. verdankt seinen Mitbürgern die Möglichkeit, als Staatsmann zu wirken; ihre Wohlthat war es, dafs er freier Bürger und Redner ward. Und doch, er hat seither nur dem Feinde gedient! Nun hört alle Sympathie mit dem gemeinen Subjecte auf; nun mufs die Entrüstung über sein unwürdiges Benehmen eine volle sein. Das ist's also, was D. mit seinen einleitenden Bemerkungen bis heran vornehmlich bezweckt hat, wie er selbst am Schlusse derselben klar ausspricht mit den Worten: *ἀλλ' ὅμως οὕτως ἀχάριστος εἶ — κατὰ τοῦτον πολιτεύει.*

Die Eintheilung der zu erörternden Handlungen des Ae. gibt D. nicht zu Anfang, weil die Zeitbestimmung hier das Verständnifs nicht gefördert hätte und überhaupt für den Zweck des Redners durchaus gleichgültig ist, sondern erst beim Uebergange zum zweiten Untertheil § 139, wo dieselbe von Belang ist. Die *στάσις* ist natürlich wieder *στοχαστική*, ob nämlich Ae. dem Feinde gedient oder nicht. Welche Beweiskraft den Argumenten des Redners beizumessen sei, läfst sich, da wir bei unserer mangelhaften Kenntnifs der referierten Facta D.' Behauptungen nicht hinlänglich zu

beurtheilen vermögen, nicht mit Sicherheit bestimmen. Aufser einfachen Behauptungen sind es fast nur Wahrscheinlichkeitsgründe, εἰκότα und σημεῖα, welche er in die Wagschale wirft. Da die im 1. Untertheil erwähnten Ereignisse jedenfalls nicht von tief eingreifender historischer Bedeutung waren, so kann man aus dem Umstande, dafs D. sich so kurz fafst und auf weitere Details sich nicht einläfst, nichts weder für noch gegen ihn folgern. Auch wenn der Redner die Wahrheit auf seiner Seite hat, darf er doch, in Rücksicht auf den Reichthum des Stoffs, auf die jeder vorzutragenden Rede nothwendige Einschränkung, auf die Erhaltung und Steigerung der Spannung seines Auditoriums und auf andere psychologische Momente, Thatsachen von untergeordneter Bedeutung nicht weitläufig erzählen. Dies würde auch in der Voraussetzung gelten, dafs D. die Erwähnung der betreffenden Facta von Seiten des Klägers erwartete und durch Gegenanklage die entgegengesetzte Wirkung bezweckte. Was aber den Antheil des Ae. an den hier berührten Vorgängen betrifft, so wird derselbe, trotz der von D. § 131 aufgestellten Behauptung, wie in andern Fällen Gegenstand einer ἀμφισβήτησις gewesen sein, so dafs jeder denselben je nach der eigenen politischen Stellung und nach seinem Gesammturtheil über Ae.' Richtung mehr oder minder günstig oder ungünstig beurtheilte. Nun scheint die Annahme sehr nahe zu liegen, dafs D. hier gerade solche Züge hervorholte, über welche sich vorzüglich bei der grofsen Masse die Meinung festgesetzt hatte, welche er hier vertritt, so dafs er ohne weiteres sich in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl seiner Zuhörer fand. Bei derartigem Sachverhalt wäre gröfsere Ausführlichkeit unnöthig gewesen; während sonst kein Grund ersichtlich ist, warum er diese Thatsachen hereinzog. Ihre Erwähnung ist durchaus nicht nothwendig, er konnte seiner Sache unbeschadet sich an die Zeitfolge halten und unverzüglich zum amphiktyonischen Krieg übergehen.[107])

Es sind übrigens nicht vier, sondern nur drei Thatsachen, welche D. zur Bestätigung seines § 131 angekündigten Hauptsatzes im 1. Theil beibringt. Denn der in § 134 berichtete Vorgang wird nicht als selbständiger Zug angeführt, sondern bildet das letzte der vom Auct. ad Herenn. II 2, 3, aufgezählten Beweismittel einer causa coniecturalis, die approbatio (συγκατάθεσις), qua utimur ad extremum confirmata suspicione. Darum heifst es auch im Uebergange 136: ἓν μὲν τοίνυν τοῦτο πολίτευμα.

Das angeführte Zeugnifs aber ist ein doppeltes; das des areopagitischen Rathes selbst ist eine πίστις ἔντεχνος, das zweite,

womit jenes nur bestätigt werden soll, gehört zu den *πίστεις ἄτεχνοι* (*ἐπίθετοι*). Das erstere ist jedenfalls ein entehrendes Mifstrauensvotnm gegen Ae. Mag auch das Motiv, welches den Rath bestimmte, die auf Ae. gefallene Wahl zu annullieren, nicht gerade die von D. hervorgehobene Verrätherei des Ae. sein (*ἀπήλασεν ὡς προδότην* 134), so konnte doch das Volk, das den Ae. immerhin gebrandmarkt sah, an der Unterschiebung dieses Beweggrundes kaum Anstofs nehmen. Nun ist das Schlufsenthymem 135 wieder nicht stringent, wie schon die Alten[138]) bemerkt: „Werden auch die Verräther fortgejagt, so ist es doch nicht wahr, dafs alle Fortgejagten Verräther sind". Dafs aber D.' Argument mehr als ein blofs formaler Paralogismus ist, müfste eben auch bewiesen werden; sein Schlufs kann zufällig doch wahr sein. Zwar wäre auch dann nicht alles bewiesen, sondern nur dafs die Mehrzahl der damaligen Areopagiten über Ae. so urtheilten, wie er.

Nachdem er dann im Uebergang 136 mit feiner Ironie an den Umstand erinnert hat, dafs er nur die von Ae. ihm zuerst gemachten Vorwürfe zurückgibt, berichtet er kurz die zweite Thatsache, indem er dabei wiederum, wie vorhin, seinen Antheil ebenso sehr herausstreicht, als den entgegengesetzten des Ae. Am kürzesten wird der dritte Zug abgemacht, welcher den Ae. allein betrifft. Sofort wird 138 zum Abschlufs, wie im Eingang 131, der Eindruck der Argumentation durch eine stark hyperbolische praeteritio verstärkt: *μυρία τοίννν—παραλείπω*. Ob der Redner wirklich noch manche Züge derselben Art hätte anführen können, kommt bei dieser Formel wenig in Betracht; es genügt die Andeutung, sollte sie auch nur rhetorische Phrase sein. Jedenfalls würde die gleichmäfsige Fortsetzung den Zuhörern leicht Ueberdrufs verursacht, somit die Wirkung der Argumentation eher gemindert als gesteigert haben. Zudem ist ja der noch zu behandelnde Punkt für den Redner weitaus Hauptsache, das Vorausgehende ist vornehmlich, wie es scheint, dazu bestimmt, die Hörer immer mehr mit dem Gedanken an Ae.' Verrätherei vertraut zu machen und dadurch den Eindruck der nun folgenden Erörterung anzubahnen.

Die praeteritio mufs der Redner motivieren. Die angedeuteten psychologischen Gründe darf er nicht aussprechen; darum begründet er dieselbe durch einen andern Gedanken, der Bedeutung genug hat, um als Schlufsstein des 1. Untertheils zu dienen: Es ist ein Vorwurf, den er den Richtern selbst macht, eine kleine Digression, die aber doch innern Zusammenhang mit der Beweisführung hat. Die Erinnerung an die vielen hochverrätherischen Handlungen des

Ae. nämlich mufste auf den Gedanken bringen, wie es denn gekommen sei, dafs die Athener ihm nicht längst schon das Handwerk legten. Und dieser Gedanke wiederum mufste im Redner Unwillen, in den Zuhörern Verdacht gegen dessen Beweisführung erregen. Er konnte also nicht umhin, die Sache zu beleuchten, den Tadel auszusprechen, hier wie schon vorhin 133 und 134. Eine solche Sprache mifsstimmt nicht, weil der Tadel keinen persönlich, sondern die Gesammtheit betrifft, und weil die Athener an eine derartige Sprache schon längst gewohnt und schier froh waren, mit einer solchen allgemeinen Rüge davonzukommen; sie macht vielmehr, wie man's überall bei beliebten Volksrednern sehen kann, den Sprecher ob seines Freimuths, den Vortrag selbst wegen des eingestreuten Salzes und Senfes nur um so pikanter und interessanter. Wenn daher Dissen (zu 52 und 138) meint, „totum hunc locum post habitam demum orationem ita scriptum videri ut legimus, non sic pronuntiatum in iudicio esse," so verkennt er die Natur der populären Beredtsamkeit.[109]) — Wie der ausgesprochene Tadel die frühern Vorgänge erklärt, so ist er auch bestimmt, den Richtern namentlich zu Anfang der nächstfolgenden Schilderung ihre Pflicht einzuschärfen; schon die § 133 eingestreute Bemerkung (*αὐτὸν ἀπεκτείνατε,*) *ὡς ἔδει γε καὶ τοῦτον* gemahnte dieselben, was sie dem Ae. sollten widerfahren lassen.

Nach jener entferntern folgt nun abermals (139—44) eine weitläufige und äufserst sorgfältige nähere Vorbereitung des 2. Untertheils, der die weitaus wichtigste Begebenheit aus dem Leben des Ae. zu schildern bestimmt ist. Diese ausnehmende Wichtigkeit macht gleich der meisterhaft gebildete Uebergang in schlagendster Weise fühlbar. Alles hat hier dramatische Lebendigkeit; alles ist darauf berechnet, den Eindruck überwältigend zu machen. Erst wird das Furchtbare des von Ae. verübten Verrathes effectvoll ausgedrückt durch die Stellung des gewichtigen Wortes *Φιλίππῳ*, durch die feierliche Betheuerungsformel, durch die gleichsam als Epiphonem eingeschobene Frage *πῶς γὰρ οὔ*; — endlich durch die vermittelst der *ἐμβολή* jener beiden Satzglieder bewirkte Absonderung und höchst emphatische Stellung der bedeutungsvollen und sicher nicht unechten Worte *κατὰ τῆς πατρίδος*. Dann läfst der Redner plötzlich durch die concessio das Frühere, so schrecklich es ist, vor dem nun anzuführenden neuen Punkte doch gleichsam verschwinden. Im neuen Vordersatze werden die von feindlicher Seite immer drohender hereinbrechenden Gefahren in vier immer mehr anschwellenden Satzgliedern vor die Seele gestellt —

ebenso viele schlagende Motive, den Patriotismus jedes Bürgers wach zu rufen. Durch die asyndetische Aufzählung wird die rasche Folge, der unaufhaltsame Drang der gefahrvollen Ereignisse gemalt, ja die Succession derselben so zu sagen aufgehoben, als hätte Philippos auf einmal Attika von allen Seiten umzingelt (s. Nägelsbach, Lat. Stilist. § 198 ff.): und Ae. that für's Vaterland nichts! Diese Unthätigkeit weifs der Redner sogleich in einem neuen Enthymem oder Dilemma trefflich zu deuten: Ae. konnte oder wollte mit keinem Antrag einkommen. In jenem Falle bezeugt er selbst die Vortrefflichkeit der Dem. Politik, in diesem sein Einverständnifs mit dem Feind.

In § 139 hat D. den Faden der Erzählung da wieder aufgenommen, wo er ihn bei der Einschiebung des II. Hauptheils hatte fallen lassen. Bis dahin hatte er nur von seiner verdienstvollen Wirksamkeit in einer Zeit gesprochen, wo er die Seele aller Unternehmungen war und alle gegen Philipp's Eingriffe gerichteten Expeditionen der Athener in Folge seiner Vorschläge zu Stande kamen. Hier erinnert er nun, dem neuen Gesichtspunkte gemäfs, zunächst an die Unthätigkeit des Ae. während derselben Zeitperiode, um darin einen neuen Rechtfertigungsgrund für die schon vertheidigten Mafsregeln, oder aber einen Beweis der verrätherischen Gesinnung des Gegners zu finden. Diesen Beweis führt er nun des weitern durch, indem er § 140 zu dem Ereignifs übergeht, bei welchem Ae. die Hauptrolle spielte, und dessen Bedeutung für beide Redner wir bereits oben dargelegt. Jetzt wird die Darstellung dieser Begebenheit noch ganz speciell eingeleitet (140—4).

Es wird aber der Fortschritt § 140 z. A. in der Weise vermittelt, dafs das Gesagte wiederaufgenommen und vermittelst der Partikel *ὥσπερ* mit dem Neuen verglichen wird (s. Seyffert Sch. l. I § 36). Der Gegensatz ruht der Form nach auf den beiden Zeitwörtern *ἔλεγεν* und *ἔγραφεν*, dem Sinn nach aber, wie schon Reiske angedeutet, auf dem nächsten Satzgliede *ἡνίκ' ἐργάσασθαί τι δέοι κακόν* und dem aus dem Zusammenhange sich von selbst ergebenden conträren Gedanken *ἡνίκ' ἐργάσασθαί τι δέοι καλὸν καὶ συμφέρον*. Auf diese Antithese nämlich wurden die Zuhörer durch den Zusammenhang und die Ausdrücke des Redners von selbst geführt: § 139 *κατὰ τῆς πατρίδος — ὑπὲρ ὑμῶν, ὑπὲρ τῶν συμφερόντων τῇ πόλει — τὸ τῶν ἐχθρῶν συμφέρον ζητεῖν*, und nun 140: *ἡνίκα — κακόν*. Dafs D. den Gegensatz nicht in der letztbezeichneten Form ausdrückt, rührt daher, dafs er statt des zuerst gebrauchten allgemeinen Zeitworts *πράττειν* nachher

die besondern γράφειν und λέγειν setzt, welche ja die eigentliche Thätigkeit des Redners und Rathgebers bezeichnen. Und zwar gebraucht er, im Gegensatze zu den schriftlichen Vorschlägen, die er in der ersten Zeit des wiederausgebrochenen Kriegs machte, das Verbum οὐ γράφειν von der gleichzeitigen Unthätigkeit des Ae., dagegen λέγειν von dem Wirken desselben in der spätern Periode, aus der kein schriftlicher Antrag vorliegt, auf welchen er sich berufen könnte. — Hierauf wird durch die gewohnte Form der praeteritio und durch Amplification neuerdings auf die aufserordentliche Tragweite des vorzutragenden Gegenstandes hingewiesen, die entgegengesetzte Darstellung der Sache von Seiten des Klägers als vergebliches Bemühen verdächtigt, die Wahrheit zu entstellen und sich vom Geschehenen reinzuwaschen; dann folgt (141) eine feierliche Anrufung der Götter und ein feierlicher Schwur zur Betheurung der Wahrheit dessen, was der Redner nunmehr vorbringen wird — alles der Bedeutsamkeit der Sache selbst entsprechend. Mag die graeca fides im Sinn der Römer noch so weit gegangen sein: tausend Stellen bezeugen uns auf der andern Seite, wie unbedingt die Griechen die hohe Heiligkeit des Eidschwures anerkannten. Wenn nun auch die gewöhnlichen kürzern Schwurformeln (νὴ Δία, οὐ μὰ Δία, πρὸς θεῶν, μὰ τοὺς θεούς etc.), bei ihrer häufigen Anwendung und beim Mangel des animus iurandi, im Bewufstsein des Volkes zu einfachen Betheuerungspartikeln abgeschwächt waren, so mufsten doch feierliche Formen, wie die in § 141 enthaltene, immer als eines der wirksamsten Mittel der ἀξιοπιστία gelten.[110]) Als solches wird denn auch die vorliegende angeführt von Aristeides (Rh. gr. II 486, 26): ἀξιοπιστίας καὶ τὸ τοῖς ὅρκοις καὶ ταῖς ἀραῖς χρῆσθαι, οἷον· Καλῶ δὲ . . Einen besondern Anlafs, gerade hier abermals die Götter anzurufen, bot der Umstand, dafs im amphissischen Kriege das Delphische Heiligthum mit im Spiele war und dafs Ae., wie Weil z. d. St. andeutet, seinen Antheil an der Affaire als eine Vertheidigung der Religion, den des D. hingegen als einen verhängnifsvollen Religionsfrevel dargestellt hatte.

Die oratorische Vorsicht geht noch weiter. In § 142 f. sucht D. seinen furchtbaren, übermäfsig scheinenden Vorwürfen von vornherein alles Unglaubliche und Unwahrscheinliche zu benehmen, indem er den Grund der vorausgehenden hochheiligen Betheuerungen auseinandersetzt. Früher nämlich, behauptet er, bei Darstellung derselben Sache (im Gesandtschaftsprocefs), sei er an der Unwahrscheinlichkeit seiner Aussage gescheitert; daher die Sorgfalt, mit

welcher er jetzt dieser Klippe auszuweichen und aller Gefahr vorzubeugen strebt. Dabei weifs er in sehr kluger Weise den Gegner herabzuwürdigen und den Gedanken niederzuschlagen, als rühre die eingestandene Unwahrscheinlichkeit von dem Unzulänglichen seiner Beweismittel her: Er hat vollgültige Actenstücke und das Bewufstsein des Volkes für sich; aber den Ae. hält man für einen zu unbedeutenden Menschen, als dafs man ihm das erfolgte gewaltige Unheil zuschreiben könnte! Die vorhin schon (141) ausgesprochene, hier wiederholte nachdrückliche Versicherung, er (D.) habe alsogleich die verrätherischen Tendenzen und Pläne des Gegners durchschaut und dem Volke enthüllt, soll nicht blofs seinen politischen Tiefsinn und Scharfblick bekunden, sondern auch den Beweis liefern, dafs er nicht jetzt erst die schwere Anklage ersonnen, und von ihm selbst den Vorwurf ablenken, welchen er wiederholt dem Gegner macht, dafs dieser verschiedene seiner Handlungen erst lange nach der Ausführung rüge, statt sich auf der Stelle denselben entgegenzustemmen. Es liegt auf der Hand, dafs D. wirklich den Plänen des Ae. unverzüglich entgegengearbeitet hat. Er fand sich ja seit 340 im Besitz einer fast unumschränkten dictatorischen Macht und hat, bald nachdem Ae. von der im Frühjahr 339 zu Delphi abgehaltenen Versammlung der Amphiktyonen zurückgekehrt war, die Athener bewogen, den nächsten aufserordentlichen Convent derselben nicht zu beschicken. Dabei wird er wohl die Handlungsweise des Ae. ebenso schwarz gemalt haben, wie jetzt. Wenn es daher 143 heifst, man habe ihn damals nicht zu Wort kommen lassen, so ist diese Behauptung durchaus nicht streng zu nehmen: es soll nur die abermalige ausführliche Besprechung derselben Vorgänge motiviert und die Aufmerksamkeit des Auditoriums geschärft werden; die Behauptung selbst hat nur den Sinn, dafs die gegen Ae. erhobenen furchtbaren Anklagen dem Volke doch übertrieben vorkamen (*οἱ δ' ἐθαύμαζον — αὐτῷ*), und dafs Ae. (s. dessen Rede § 125 ff.) mit seinen Parteigenossen heftigen Widerspruch erhob, so dafs D. anfänglich in der Ekklesie mit seiner Ansicht nicht durchdrang. — Die lange Einleitung beschliefst der Redner nun endlich 144 damit, dafs er den Inhalt der nächstfolgenden Erörterung bestimmter angibt und noch einmal an die Gründe erinnert, welche die Athener haben, seine Worte mit Aufmerksamkeit zu begleiten.

Die so lange und so gründlich vorbereitete Beweisführung, welche nun (145—159) folgt, besteht zunächst in einer meisterhaften oratorischen Erzählung.[111]) Zuerst schildert der Redner

die Lage und das letzte Ziel des Königs von Makedonien: Philippos liegt mit Athen im Kriege, auf Attika hat er es abgesehen; um aber nach Attika zu kommen, mufs er, in Anbetracht seiner ungünstigen Verhältnisse, die Thessalier und Thebaner gewinnen (145—6). Nun läfst D. — wie er schon im Betreff früherer Zeiten mehrmals in den philippischen Reden und in der Rede von der Gesandtschaft (315 ff.) gethan hatte — den König seine λογισμοί vor den Zuhörern anstellen: geeigneter zu seinem Ziele erscheint dem schlauen Fürsten kein Mittel und kein Weg, als ein amphiktyonischer Krieg (147). Diesen Krieg anzuzetteln gibt es kein tauglicheres Werkzeug, als den Athener Aeschines; Bestechung ist das Mittel, ihn zu gewinnen (148). Philipp's Schlauheit erkennt D. an. Dem Ae. hingegen soll auch dieses zweideutige Lob nicht zu Theil werden; er erreicht sein nächstes Ziel theils in Folge der Unvorsichtigkeit der Athener selbst, welche einigen wenigen Anhängern desselben gestattet, dessen Ernennung zum Pylagoras durchzusetzen, theils auch durch Lug und Trug, sofern er durch schöne Worte und nichtige Vorwände die bornierten Hieromnemonen dahin bringt, den Lokrern das von ihnen beanspruchte Gebiet streitig zu machen und damit den Krieg zu eröffnen (149—50). Damit war der nächste Zweck des Königs und seiner Partei erreicht, bis zum letzten war nur noch ein Schritt. Da Kottyphos, der erste Befehlshaber der amphiktyonischen Armee, nichts ausrichtete, übertrugen diejenigen, welche alles von vornherein so abgekartet hatten, das Obercommando dem Philippos, indem sie diesen Schritt durch schönklingende Vorwände zu rechtfertigen suchten. Der König aber kam alsogleich mit seinem Heere heran, kümmerte sich indefs wenig um Kirrha und Lokris und besetzte Elateia (151—2). Nun brach der Sturm plötzlich über Attika herein, hätte ihm nicht eine wohlwollende Gottheit gewehrt und, so weit das in menschlicher Kraft lag, auch Demosthenes (153). Das alles bestätigen die Beschlüsse der Amphiktyonen (153—5); namentlich zeigt der Brief, den Philipp beim Widerstande der Thebaner an seine Bundesgenossen im Peloponnese schrieb, dafs er es bei allem nur auf Griechenland und Theben und Athen abgesehen hatte, wenn er auch anderes vorgab (156—8). — Man wird in der Erzählung, deren Gang wir eben angedeutet, kaum einen der verschiedenen Vorzüge vermissen, welche eine gute narratio nach der Theorie der Technographen (citiert von Spengel zu Anax. c. 30, S. 214 ff. des Comment. u. Volkm. S. 113 ff.) besitzen soll. Sie ist, im Verhältnifs zur Reichhaltigkeit des historischen

Materials und im Vergleiche mit der weitläufigen Darstellung des Gegners, kurz und bündig (σύντομος, brevis). Es kam eben nicht darauf an, die Zuhörer mit der Geschichte einfachhin bekannt zu machen, sondern die Qualität der Thatsachen nach dem besondern Gesichtspunkte des vorliegenden Theils der Rede darzulegen und die eigene Ueberzeugung und Stimmung rücksichtlich der berührten Facta auch den Zuhörern mitzutheilen. Der Redner brauchte um so weniger weit auszuholen, als diese Erzählung schon durch die frühern Theile in mancher Hinsicht vorbereitet war; auch bricht er (153) den Faden plötzlich da ab, wo er selbst wieder in grofsartiger Thätigkeit einzugreifen begonnen hatte, um vorerst den dem Wirken des Gegners gewidmeten Theil in gewohnter Weise zu einem kleinern Ganzen abzurunden. So nimmt er denn nur die wesentlichsten Züge in sein Gemälde auf; von diesen fehlt aber auch keiner, der nothwendig gewesen wäre, um ein in sich vollkommen abgerundetes und naturwahres Bild zu gestalten. — Schon diese erste Eigenschaft, die relative Kürze, bringt eine zweite, Klarheit und Deutlichkeit (σαφήνεια, perspicuitas), mit sich. Dazu ist die Sprache so einfach, Anlage und Gang der Erzählung so leicht und natürlich, dafs der stumpfsinnigste Zuhörer alles ohne Schwierigkeit capieren kann. Ja die Begebenheiten werden nicht als etwas Vergangenes berichtet, der Redner rückt sie in die Gegenwart, läfst sie vor den Augen der Zuhörer von neuem werden und mit dramatischer Lebendigkeit sich entfalten. So wird das Gewebe der Handlungen licht und durchsichtig, die Deutlichkeit steigert sich zu jener lebendigen Anschaulichkeit, welche die Alten ἐνάργεια, evidentia nannten. Nicht minder beachtenswerth ist das Streben des Redners, die innern Gründe der Handlungen, den Charakter, die Absichten und Zwecke der Handelnden und die den Thatsachen zu Grunde liegenden Ideen darzulegen, wodurch die Erzählung charakteristisch und ethisch wird und besondere psychologische Färbung erhält (s. Arist. Rhet. III 16; Schleiniger S. 127 f. u. Volkm. 123). — Damit hängt dann eine weitere Eigenschaft der Erzählung zusammen, welche die alten Techniker als die vorzüglichste und nothwendigste, ja zum Theil als die allein nothwendige bezeichnen, dafs sie wahrscheinlich (πιθανή, credibilis, probabilis oder verisimilis) sei. Auf die Wahrscheinlichkeit kommt es dem Erzähler hauptsächlich an, und da D. eine weitgreifende Wirkung seiner Erzählung als Grundlage der spätern Erörterungen hervorzubringen sucht, so ist er auf nichts mehr bedacht, als seine Darstellung wahrscheinlich

zu machen. Daher vor allem die „callidissima simplicitatis imitatio", die jeden Schein von Kunst und Berechnung von Seiten des Sprechers sorgfältigst meidet, „ut omnia potius a causa, quam ab oratore profecta credantur". Auch ist unsere Erzählung durchaus pragmatisch. Alle Thaten werden aus den Absichten und Bestrebungen der Handelnden hergeleitet und motiviert, die an's Licht gestellten προαιρέσεις selbst aber entsprechen vollkommen dem Charakter der Personen (des Ph., Ae. usw.), wie ihn D. bereits in den frühern Partien der Rede gezeichnet hat. Zeit, Ort und alle Umstände stimmen gleichfalls mit dem Erzählten genau überein; kurz, die ganze Darstellung ist so naturwahr und (wenigstens scheinbar) so objectiv, unbefangen und unparteiisch gehalten, dafs die Hörer unvermerkt und unwiderstehlich in die Auffassung und Ueberzeugung hineingeführt werden, welche dem Zwecke des Redners am besten entspricht.

Wie das Wahre unwahrscheinlich klingen kann, so kann oft umgekehrt eine geschickte Darstellung das Unwahre wenigstens wahrscheinlich machen. Während nun neuere Techniker (s. Schleiniger a. O.) in erster Linie von der Erzählung verlangen, dafs sie wahr sei, nehmen die alten auf diese Eigenschaft nur insofern Rücksicht, als sie dem Redner um so mehr empfehlen, die Erzählung wahrscheinlich zu machen, je weniger Wahrheit dieselbe besitzt. Insbesondere rathen sie, wie für die Disposition der ganzen Rede, so für die Anlage der narratio, den schwächsten Theil in die Mitte zu stellen und bestmöglich zu vertuschen. Wenn man demgemäfs aus der Wahrscheinlichkeit der Erzählung, mit der wir uns beschäftigen, nicht sofort auf deren historische Wahrheit schliefsen darf, so mufs besonders sowohl die gänzliche Uebergehung wie die flüchtige Behandlung mehrerer entscheidender Momente hauptsächlich in § 150 doch einigen Verdacht erregen. Die Bündigkeit der Erzählung ist an sich eine gute Eigenschaft, aber sie ist auch ein bequemes Auskunftsmittel für den Erzähler bei minder gelegenen Umständen. Hat D. die meisten neueren Forscher vollständig für seine Anschauungsweise gewonnen, so ist das allerdings eine Bestätigung unsers Urtheils über den hohen künstlerischen Werth seiner Exposition. Allein der Zusammenhang der Ereignisse läfst sich auch von einem ganz andern Standpunkte, und zwar nicht lediglich von dem des Ae. aus so darstellen, dafs die innere Wahrscheinlichkeit der Darstellung nicht geringer ist. Da für die Beurtheilung der Dem. Erzählung hauptsächlich die Schuldfrage in Betracht kommt, so erlauben wir uns, hier kurz unsere unmafsgebliche Meinung über dieselbe auszusprechen.

Schuld am Amphissischen Kriege und dessen Folgen sind, ob auch zu ungleichen Theilen, die Amphisser, welche den ersten Anlafs geboten haben; die Makedonier, welche sonder Zweifel die ganze Geschichte eingefädelt; der Amphiktyonenrath, welcher mit einer wenn nicht rechtswidrigen, so doch politisch unklugen Hast die Execution vorgenommen und den Bürgerkrieg begonnen; endlich die beiden Parteien in Athen, die makedonische wie die antimakedonische, jede in ihrer Weise. Hatten Ph.'s Leute die Affaire angestiftet, so ist es zwar nicht sicher, aber doch auch nicht unwahrscheinlich, dafs auch die makedonische Partei zu Athen eingeweiht worden war und zur Mitwirkung sich bereit gezeigt hatte. Hieraus erklären wir den befremdenden Ausfall der Pylagorenwahl zu Athen. Die Führer der genannten Partei fanden sich veranlafst, alles aufzubieten, um ihre Candidaten durchzubringen; und sie reüssierten, weil den Patrioten an dem ganzen Wahlresultat nichts gelegen war: Sie hatten natürlich keine Ahnung von den Dingen, die so bald kommen und von der Pylaea ausgehen sollten, und es ist ohnedem begreiflich, dafs den Leitern dieser Partei, wie schon vorher, so namentlich nach dem Wiederausbruch des Krieges wenig daran lag, mit den Abgeordneten ihres Hauptfeindes und seiner Anhänger in Delphi zu tagen. Und dennoch, bei der Bedeutung, welche die Pylaea besonders seit der Aufnahme Ph.'s noch immer hatte und welche bei jeder neuen Verwicklung, wie sie bei den gespannten internationalen Verhältnissen jeder Tag bringen konnte, noch weit gröfser werden mufste, war jene Gleichgültigkeit eine wahre Unterlassungssünde; und Demosthenes insbesondere lud allem Anscheine nach eine nicht geringe Verantwortung auf sich, als er die Beschickung der aufserordentlichen Amphiktyonenversammlung hintertrieb und so den Athenern die Möglichkeit, den gefährlichen Sturm zu beschwichtigen, zu einer Zeit benahm, wo er auf die Verbindung Theben's mit Athen wenigstens nicht mit Sicherheit rechnen konnte. Allerdings, von den damaligen Deputierten seines Landes mochte er ein Bessermachen nicht erwarten, eine andere Wahl aber für den erwähnten Convent zu bewirken war er entweder nicht befugt oder doch im Gewissen nicht verpflichtet. — Und Aeschines? Sehen wir von der Frage ab, ob er von Haus aus in's Complott der Makedonier eingeweiht war, oder gleich bei seiner Ankunft in Delphi eingeweiht wurde und in der Rathssitzung nicht zu improvisieren brauchte: die Athen bedrohende Gefahr liefs sich jedenfalls vorderhand durch Einleitung einer gegenseitigen Verständigung ohne provocierende Recrimination beschwören.

Er hat demnach unbesonnener Weise den Bürgerkrieg heraufbeschworen und dadurch die gröfsere Schuld auf sich geladen; und so ist es wohl zu verstehen, wenn D. im Sprachgebrauch des Advocaten gegenüber der Gegenpartei ihn schlechtweg als den Anstifter des unheilvollen Amphissischen Kriegs bezeichnet.

Um noch ein Wort über den Schlufs der Erzählung und des ganzen Abschnittes, der von Ae. handelt (158—9), zu sagen, so hebt der Redner den in § 131 angekündigten Hauptsatz des nun absolvierten Theiles als Resultat der Argumentation (132—57) noch einmal energisch hervor, um die Affecte des Unwillens und Zornes, von denen seine Seele bewegt ist, auch in den Zuhörern anzufachen. Die Gröfse und Ruchlosigkeit des geschilderten Vergehens nämlich hat ihn entrüstet und entflammt; der Schlufs ist daher pathetisch und kaustisch, eine feurige *ἀντικατηγορία*, ein stürmischer Angriff auf den schuldbeladenen Gegner. Seine Athener aber behandelt er wiederum als politische Kannengiefser, die alle Schuld dem Hauptagens, dem König Philipp, aufbürden und darüber die der Helfershelfer vergessen. Seinem Zwecke gemäfs mufs D. um so mehr das Umgekehrte thun, und darum ist der den Athenern gemachte Vorwurf auch hier zur Completierung seiner Beweisführung sachgemäfs und erforderlich, wie § 133, 134 und 138 (vgl. A. 109).

Die weitere Fortsetzung des I. Theils (*δίκαιον* I[d]).

Obzwar D. zur Zeit des Amphiktyonenkriegs (i. J. 339), wo Ae. seine Hauptthätigkeit entwickelte, nicht müfsiger Zuschauer war, so hat doch erst das — seiner Meinung nach einzig und allein — von der makedonischen Partei heraufbeschworene, von Seiten des siegreichen Königs drohende Ungewitter ihn wieder zur Uebernahme der Hauptrolle in der verhängnifsvollen Situation gedrängt. Bei diesem kritischen Zeitpunkte brach er oben (§ 153) die Darstellung der Ereignisse ab, um den vom politischen Wirken des Gegners handelnden Abschnitt zuvörderst in gehöriger Weise zu beschliefsen. Jetzt (§ 160) knüpft er den Faden der Erzählung wieder da an, wo er ihn hatte fallen lassen, um von allen Seiten, mit allen Mitteln seiner Kunst gerade den Höhepunkt seines thaten- und ruhmreichen staatsmännischen Lebens in die vortheilhafteste Beleuchtung zu stellen. Hier haben wir also wieder, dem obersten Gesichtspunkte des ganzen Abschnittes gemäfs, eine directe Vertheidigung, wie der vorausgehende eine indirecte war, wenn auch einzelne Partien und Argumente dort directe, hier indirecte

Beweisführung sind. Die Aufgabe des Redners ist natürlich auch hier wieder eine doppelte: er mufs nachweisen, dafs er nicht, wie der Widersacher klagt, am Staate sich versündigt, sondern im Gegentheil ausgezeichnete Verdienste um denselben erworben hat. Doch gründet D. nicht hierauf die Theilung des vorliegenden Abschnittes (I^d), wie er das früher in jenem Punkte des I. Hauptheils gethan, den wir in der Disposition mit I^b bezeichnet haben. Vielmehr sind jene beiden Gesichtspunkte andern Theilungsprincipien untergeordnet und gehen, wie an andern Stellen, ohne alle Scheidung in einander über.

Je mehr die Verbindung der einzelnen Theile und der Uebergang von einem zum andern ungezwungen und natürlich erscheint, je mehr die in der Anordnung waltende Kunst des Sprechers sich verhüllt, desto befriedigender ist der Eindruck, welchen das Kunstwerk der Rede macht. Darum auch deutet der Redner gelegentlich darauf hin, wie sehr sich dies und jenes von selbst ergebe. So § 56—9, so auch wieder hier bei der Rückkehr zu seiner eigenen Thätigkeit: *συμβέβηκε τοίνυν μοι — ἀφῖχθαι.* Die Behauptung, dafs die Sache sich von selbst so füge, ist hier keine Fiction und kein Kunstgriff, sondern die einfache Wahrheit. Nur haben wir es allerdings mit einer Wirkung jener fein berechnenden Kunst zu thun, welche die Erörterung des Paranomon so anzubringen wufste, dafs sie wie von selbst zur Charakterisierung des Widersachers und dafs diese wiederum auf die natürlichste Weise zu der hier beginnenden Darstellung führte. Bis zu diesem Punkte hat der Redner von § 110 an sein Auditorium in der Ungewifsheit gelassen, ob er auch sein späteres Wirken darzustellen gedenke; nur dies glaubte er (110 und 126) in Abrede stellen zu dürfen, dafs die weitere Rechtfertigung desselben für seine und Kt.'s Sache nothwendig sei. Inzwischen hat er die Frage weder verneint noch ausdrücklich bejaht, indem er alles gewissermafsen auf irgend eine Eventualität, irgend einen bestimmenden Umstand ankommen liefs. Ein solcher Umstand ist nun wirklich eingetreten: Was bis dahin berichtet worden, führt von selbst zu dem, was nun weiter geschah, der Satz zum Gegensatz, das gefahrbringende und verrätherische Treiben zur Gegenwehr und Rettungsthat, die es hervorgerufen, und der Redner versäumt nicht, auf dieses Verhältnifs aufmerksam zu machen und der ihm gestellten Aufgabe sich sofort zu unterziehen! — Nachdem die Zuhörer die erste Hälfte der langen Rede vernommen, ist es ganz sachgemäfs, wenn sie jetzt, beim Beginn der zweiten, um Aufmerksamkeit ersucht

werden. Der Redner appelliert zu dem Ende an ihr Ehrgefühl in einem oratorischen Enthymem, das ebenso zwingend als bündig ist; nach dieser kurzen προκατάστασις (160) geht er dann (161) unverzüglich zur Sache selbst über.[112])

D.' Verdienste beim Abschlufs der Thebanischen Symmachie.

Wie gewöhnlich an Stellen, wo die Besprechung einer neuen Periode beginnt, so schildert D. auch hier zuerst (161) ebenso anschaulich als kurz den dermaligen Stand der Dinge ab, insofern die fürderhin wahrzunehmenden Interessen und abzuwehrenden Gefahren des Vaterlandes daraus erwuchsen, und deutet allgemein das Ziel an, welches er in Gemäfsheit der berührten Zeitlage seiner politischen Thätigkeit vorsteckte. Längst freilich gieng seine Lebensaufgabe in dem Streben auf, den verhängnifsvollen Anwachs der feindlichen makedonischen Macht auf alle Weise zu hintertreiben. Längst auch hatte er die Uneinigkeit der Hellenen unter einander, welche die ohnedem rasche Entwickelung jener Macht unter Ph. begünstigte und mehr als alles andere furchtbar machte, als das unheilvollste Uebel erkannt. Aber jetzt erst drängte ihn die äufserste Noth, seine ganze Aufmerksamkeit und Thatkraft ungetheilt auf diesen Punkt zu richten; denn bei der jetzigen politischen Constellation nach dem Amphiktyonenkriege fiel mit der Abstellung jenes Uebels mehr als je die Rettung des Vaterlandes aus der furchtbarsten und dringendsten Gefahr zusammen.

Auch frühere Staatsmänner Athen's hatten, wenn auch zu verschiedenen Zwecken, die Freundschaft mit Theben herbeizuführen oder zu erhalten gesucht. Diesen Umstand macht D. sogleich (162) als ein argumentum ἐκ κρίσεως zur Rechtfertigung seiner προαίρεσις geltend. Er konnte gleich Ae. (138 f.) eine gröfsere Anzahl von solchen Staatsmännern anführen, welche in dem fraglichen Punkte übereingestimmt hatten, und so das Argument verstärken. Aber er weifs demselben von anderer Seite die nöthige Kraft zu geben: Die beiden Staatsmänner, auf deren Urtheil er sich beruft, gehörten zu den angesehensten der letzten Vergangenheit, und nicht nur war im Uebrigen einer des andern Widersacher (Schaefer I 158 f.), sondern beide hatten eine der Demosthenischen vielfach entgegengesetzte politische Richtung verfolgt, während sie, wie die Lohnherrn, so auch die politischen Vorgänger und Muster des Ae. gewesen waren. Auf letztern Umstand kam es offenbar dem Redner bei der Auswahl der anzuführenden Staatsmänner vorzüglich an: eine treffliche Stütze findet sein Argument in der

so eingeführten διαβολή des Klägers, der, ohne dafs er es weifs und will, die Häupter der eigenen Partei mit demselben Hiebe trifft, den er dem Gegner zu versetzen wähnt. — Nach dem in § 162 enthaltenen kurzen Auctoritätsbeweis für die Nützlichkeit des Bündnisses mit Theben, das hier gerechtfertigt und als Verdienst des D. dargestellt werden soll, und dem argumentum ad hominem, in das jener Beweis auslief, kehrt der Redner mit der Formel ἀλλ' ἐκεῖσ' ἐπάνειμι 163 zu dem innern in § 161 summarisch angedeuteten Beweis für die Nothwendigkeit jenes Strebens, Theben mit Athen zu verbünden, zurück, um nun ausführlich, durch Darlegung des ganzen Verlaufs der wichtigen Begebenheit, seinen Antheil an derselben gegen Ae. zu vertheidigen. Was § 162 enthält, wird nur deshalb gleich zu Anfang des neuen Beweisganges wie im Vorübergehen berührt — dem Inhalte nach gehört dasselbe nämlich zu der mit § 188 anhebenden Gedankenreihe — weil das Beispiel früherer Staatsmänner gleichsam a priori das Vortheilhafte des Bündnisses beweist, und weil die διαβολή des Gegners dessen Argumentation zum vorhinein, wenn auch nur indirect, insofern entkräftet, als die gerügte blinde, aller Billigkeit bare Leidenschaftlichkeit ihn vor den Richtern gehässig macht und um allen Credit bringt. — Mit § 163 also wird an den Ausgang des Amphissischen Kriegs erinnert und von den traurigen Folgen desselben jene hervorgehoben, welche hier zunächst in Betracht kommt, die von den Gegnern erstrebte und schon so weit gediehene Verfeindung Athen's und Theben's. Je mehr Gefahr und Unheil aus der Zwietracht der griechischen Staaten zu erwachsen drohte, und je mehr dem Feinde daran gelegen war, jede Verbindung namentlich zwischen Athen und Theben mit Hilfe seiner Creaturen zu hintertreiben, desto gröfser erscheint der Vortheil, welchen D. der Stadt durch den Abschlufs des Bündnisses verschaffte; und je weiter die Feindschaft bereits gediehen, je gröfser somit die zu überwältigende Schwierigkeit war, desto verdienstlicher war auch die Arbeit. Nun aber war der Rifs nahezu heillos geworden (163), das erhellt aus den Actenstücken (164—7). Und doch that bei Ph.'s glänzenden Erfolgen nichts so sehr noth, als die Vereinigung Theben's mit Athen, ein Bund, welchen D. und nur D. zu Stande brachte: diesen Satz beweist die Geschichte, die unvergleichliche Schilderung der Lage Athen's nach der Botschaft von Elateia's Eroberung (169—79), bis zu welcher die Erzählung der Begebenheiten (§ 152—3) gelangt war. Vorliegende Stelle wurde von jeher als unübertreffliches Muster einer διατύπωσις, d. h. eines

oratorisch-historischen Gemäldes gerühmt. Dasselbe ist vor allem recht an seiner Stelle. Allerdings kennen die Zuhörer, wie D. selbst 168 erinnert, die damaligen Vorgänge, und es wäre allenfalls genügend, wenn er sich einfachhin auf ihr Bewufstsein davon beriefe. Soll indefs der vom Redner damals ertheilte Rath nicht blofs in seiner Nothwendigkeit mit dem Verstande begriffen, sondern, wie im kritischen Momente selbst, in seiner ganzen Vortrefflichkeit tief und innig empfunden, soll überhaupt möglichst lebendige Ueberzeugung wachgerufen werden, so mufs D. durch die Kunst ergreifender Darstellung die Gemüther in jene Zeit zurückversetzen, die überwältigenden Eindrücke aller damaligen Vorgänge in denselben erneuern, sie alle Schrecken und Gefährden, alle Angst und Verwirrung noch einmal durchleben lassen. Nun erglüht wieder das Verlangen, den Helfer in der Noth, den Rathgeber in der rathlosen Zeit erscheinen zu sehen. Er erscheint — aber wie meisterhaft versteht es D. wieder, dessen Auftritt einzuleiten und vorzubereiten! Alle Umstände der Zeit, des Orts, der handelnden Personen, ihrer Bestürzung und hastigen Thätigkeit werden ausgenutzt, um die Spannung der Hörer auf den höchsten Grad zu treiben, ihre Sehnsucht nach dem Retter zu entflammen, endlich den Boden vorzubereiten, auf welchem seine segenbringende Thätigkeit sich entfalten soll. Gleich der erste kurze und geheimnifsvoll klingende Satz *ἑσπέρα μὲν γὰρ ἦν* erregt Aufmerksamkeit und Spannung. Nachdem erst gleichsam alle Schrecken der Nacht aufgeboten worden, das Gemälde des hereinbrechenden Ungewitters recht schauerlich zu machen; nachdem alle Classen der Bürger sich in ungewohnter Eile zur Berathung versammelt; nachdem das Vaterland selbst seinen an alle gerichteten Ruf durch den Mund des Heroldes wieder und wieder hat erschallen lassen, bleibt doch alles still und stumm, auch nicht einer ist da, das lang erwartete und heifs ersehnte Rettungswort zu sprechen. Und nun werden auch alle Mittel und Vorzüge, welche dem verhängnifsvollen Zeitpunkte gemäfs der ersehnte Rathgeber und Retter besitzen mufste, aufgeführt, um denselben in der glanzvollsten Beleuchtung auftreten zu lassen. So begreifen die Athener wieder, welches Verdienst der Mann erwarb, der allein an jenem Schreckenstage Abhilfe zu bringen wufste. Es ist kein anderer als der Redner selbst: *ἐφάνην — ἐγώ*. Es hat aber D. in sinniger Weise jedem Anstofs, den das herrliche Selbstlob erregen könnte, wieder dadurch vorgebeugt, dafs er zum voraus sämmtlichen Mitbürgern wahrhaft patriotische und opferwillige Gesinnung nachrühmte, ein Lob, mit dem jeder sich nun-

mehr leicht bescheiden mochte. Sollten auch andere in der Gefahr selbst Einsicht und Fassung genug besessen haben, um heilsamen Rath zu ertheilen, so ist doch immer D.' Stimme in Wirklichkeit maſsgebend gewesen, und darüber vergessen die Hörer jetzt leicht, daſs auch ein anderer das hätte thun können, was D. allein in der That geleistet hat.[113])

Wie vortrefflich ist nun aber der von D. ertheilte Rath! Der Redner weiſs nichts besseres zu thun, als die Worte, welche er damals zur Empfehlung der in Frage stehenden Symmachie gesprochen, auch jetzt zur Rechtfertigung derselben summarisch zu wiederholen (174—8). Auch hier hätte es genügt, an den Inhalt des früher Gesagten mit einem Wort zu erinnern. Allein dann wäre leicht der Gedanke ohne alle Wirkung geblieben und nach der vorausgehenden groſsartigen und spannenden Vorbereitung ein Parturiunt montes entstanden. So aber werden die Gemüther wieder gehörig disponiert und von der Wichtigkeit des Gegenstandes, von der Vortrefflichkeit des von D. ertheilten Rathes durchdrungen — ein Resultat, das eine vollständige, fein und kunstvoll angelegte, wenn auch noch so bündige Rede am sichersten erzielen konnte. In dieser Weise wird die Vergangenheit wieder Gegenwart, das Gericht gestaltet sich zur Volksversammlung, die Darstellung gewinnt an Leben und Reiz durch den Wechsel der Form, die ganze Stelle rundet sich von selbst wieder zu einem kleinen Ganzen ab, wie es der Kunstsinn des D. liebt, und wir sind angenehm überrascht, innerhalb einer gerichtlichen Rede ein kleines Meisterstück des genus deliberativum anzutreffen. Auch macht die Form des Referats die Worte des Redners glaubwürdiger, indem sie die Zuhörer überzeugt, das, was er sage, sei nicht erst jetzt hintendrein zur Beschönigung seiner frühern Handlungsweise ausgeklügelt.

Damit aber die Hörer bei Ankündigung dieser Wiederholung eines vordem schon vernommenen Vortrags keinen Ueberdruſs empfinden, bittet sie der Redner 173 neuerdings um Aufmerksamkeit mit dem Bedeuten, die kurze Zeit des Anhörens werde in zweifacher Beziehung von groſsem Nutzen sein. Den einen Gewinn, Zuwachs an Erfahrung in Sachen der Staatsverwaltung, hält D. öfters seinem Auditorium als Grund vor, seine Worte gelehrig und wohlwollend anzuhören. Das kräftigste Mittel nämlich, die lebendige Theilnahme des Zuhörers an der Redehandlung zu erregen, besteht darin, daſs das persönliche Interesse, die mittelbare oder unmittelbare Beziehung eines Gegenstandes zu dem

Hörer rücksichtlich seines eigenen Wohles usw. betont werde (Schleiniger S. 68). Wichtiger noch ist in den Augen des Redners das andere Moment, das er als ersten Gewinn in Aussicht stellt, die Erkenntnifs, dafs er nie von seinem Posten gewichen sei. Es finden sich in Ae.' Rede mancherlei tief kränkende Vorwürfe über einzelne sittliche Schwächen des D., welche dieser schon der Ueberfülle des Stoffes wegen nicht in besondern Redetheilen widerlegen mochte und deshalb nebenher bei günstiger Gelegenheit und im Vorübergehen abfertigt. Solcher Art war der Vorwurf der Bestechlichkeit, von dem wir oben S. 108 gesprochen. Dahin gehört vorzüglich auch der der Feigheit im Staatsleben und im Kriege (Ae. § 152, 159, 167, 175 f., 226, 244, 253 u. ö.): Ihn widerlegt D. durch eine derartige Darstellung seiner Thaten, dafs dieselben das Gegentheil von Feigheit bekunden. Mag die jedesmalige Darstellung dann auch dem Zusammenhange gemäfs einen ganz andern Hauptzweck verfolgen, ein Wink genügt, um die Zuhörer zu der aus dem Ganzen nebenbei sich ergebenden Erkenntnifs zu bringen, wie grundlos dieser und jener Vorwurf sei. So verhält es sich mit den Worten *ἵν' εἰδῆθ' ὅτι . . τὴν τάξιν . . οὐκ ἔλιπον* in § 173. Bemerkenswerth ist hiebei noch die Wahl des eben angeführten bildlichen Ausdrucks. „Das Bild des militärischen Postens und der Behauptung desselben, bemerkt Westermann zu D. 3, 36, wird gern von den Rednern und auch sonst auf die Pflichten gegen den Staat und deren Erfüllung übertragen." Wird nun der Tropus auch in andern Reden von D. gebraucht, so wird er doch in unserer Vertheidigungsrede in ganz besonderer Absicht mehrmals wiederholt. Denselben Ausdruck nämlich urgiert Ae., zunächst in der eigentlichen Bedeutung von der angeblichen Flucht des D. bei Chaeroneia, dann im übertragenen Sinn, aber durchgehends mit Anspielung auf jenen entehrenden Schritt. Von seinem persönlichen Antheil an der unglücklichen Schlacht spricht D. — aus welchem Grund immer — nirgends. Aber gerade darum wendet er da, wo von thatkräftiger Erfüllung der ihm als Staatsmann obliegenden Pflichten die Rede ist, mit Bedacht obigen Ausdruck an, indem er so den Gedanken an jedwede *λειποταξία*, mag man sie im eigentlichen oder im figürlichen Sinne nehmen, niederschlägt (vgl. A. 131).

Gehen wir nun zu der § 174—8 mitgetheilten Staatsrede selbst über. Das Thema derselben können wir kurz so formulieren: Die uns umschwebende Gefahr zu verscheuchen, müssen wir durch schleunige Waffenhilfe Theben zu retten

und für uns zu gewinnen suchen. Der § 174 enthält den Eingang, welcher die Zuhörer aufmerksam und gelehrig macht. Die Bürger sind bestürzt und fangen zum Theil an, an der Rettung des Vaterlandes zu verzweifeln. Demnach mufs der Sprecher seinen Vorschlägen dadurch Bahn brechen, dafs er vorerst die Gemüther beschwichtigt und beruhigt, um sie besonnener Ueberlegung fähig zu machen. Bevor nicht die Möglichkeit der Rettung feststeht, verhallen alle Worte über die zu ergreifenden Mafsregeln in der Luft. Diese Möglichkeit aber hängt von der Entscheidung der Thebaner ab, sich mit dem König zu verbinden oder den Athenern in die Arme zu werfen. Es thut also D. mit einem überzeugenden Enthymem dar, dafs die Thebaner sich noch nicht mit Ph. vereinigt haben (τοὺς μὲν — ὁρίοις). — Nun mufs er aber auf der andern Seite gerade die Gröfse der Gefahr recht kräftig betonen, weil aus ihr die Nothwendigkeit der Mafsnahmen hervorgeht, die er eben in Vorschlag bringen will. Daher im unmittelbaren Anschlufs an das erste Enthymem der Gegensatz: ὅτι μέντοι — ἐπίσταμαι. „Es ist noch nicht alles verloren, Rettung ist noch möglich; aber doch ist es höchste Zeit, die Gefahr grofs genug, um raschen und energischen Entschlufs zu fordern." Dieser zweite Gedanke bildet die Grundlage des Folgenden; an ihn schliefst sich alsogleich die Beweisführung (175 ff.) an. Und zwar wird zuvörderst die Sachlage geschildert: „Der Feind strebt auf alle Weise, die Thebaner mit sich zu verbinden; gerade in dieser Absicht hat er Elateia besetzt". Die nächste Absicht des Königs bei der Einnahme der Feste mochte freilich eine andere gewesen sein. Das schliefst aber nicht aus, dafs die von D. bezeichnete als Nebenzweck mitwirkte; wenigstens war das, was der Redner als Ursache hinstellt, eine Wirkung der genannten Operation; er läfst dann nach Rednerbrauch die Folge beabsichtigt und gewollt sein, um seinen rhetorischen Zweck sicherer zu erreichen. Er will eben aus der Handlungsweise des Feindes die Gegenmafsregeln, welche er in Vorschlag bringt, so wie die Beweggründe herleiten, welche die Athener dazu bestimmen sollen. Es ist aber das, was er vorschlägt, theils negativer, theils positiver Art, d. h. er zeigt den Athenern erstens was sie unterlassen, dann was sie ausführen müssen; jenes in § 176, dieses in 177—8. Der Grund dieser Gliederung ist leicht zu errathen. Dem Hauptvorschlag, den Thebanern Waffenhilfe zu leisten, um sie einer Verbindung mit Athen geneigt zu machen, steht vor allem die lang genährte Abneigung der Athener gegen die Thebaner im Wege. Dieses Hindernifs mufs demnach an erster Stelle be-

seitigt werden. D. thut dies zunächst dadurch, dafs er die gegen Athen geübte Feindseligkeit in der gelindesten Form ausdrückt. Dafs statt ὅτι δύσκολον etc. εἴ τι δ. — πρὸς ἡμᾶς gesagt wird, hat hier wie an der ähnlichen Stelle § 95 und sonst oft den Grund, eine unzweifelbare Sache als eine solche erscheinen zu lassen, die man allenfalls noch in Frage stellen könnte (vgl. Krüger 65, 5, 7). Wenn ferner δύσκολον etwas bezeichnet, was nicht nach dem Geschmacke der Athener war, so läfst der Ausdruck noch dahingestellt sein, ob die Athener Recht oder Unrecht hatten, mit der Sache unzufrieden zu sein. Selbst die Construction πέπρακται Θηβαίοις statt ὑπὸ Θηβαίων, so geläufig sie unserm Redner ist, dürfte an Stellen wie die vorliegende nicht ohne Absicht als eine zweideutige gewählt sein (vgl. Buttmann § 134, 4, 1). Wichtiger als diese Ausdrucks-Nüancen ist, dafs D. die unzeitige Feindseligkeit mit Gründen bekämpft, indem er auf die äufserste Gefahr aufmerksam macht, welche dieselbe über Attika bringen würde. Obgleich die beiden Gründe, die er anführt, nur zwei Seiten einer und derselben Sache sind, so haben doch beide Momente ihre besondere Geltung, und schon die Förmlichkeit der Aufzählung πρῶτον μὲν . ., εἶτα . . mehrt den Eindruck.

Nachdem D. so das Haupthindernifs weggeräumt und im Uebergang (176 ἄν μέντοι . .) durch den Hinweis auf die heilsamen Folgen seiner Rathschläge sich abermals geneigtes Gehör verschafft, lenkt er mit der Frage τί οὖν φημι δεῖν; zu dem positiven Theil, den praktischen Vorschlägen, über, fordert aber vor allem neuerdings, in ähnlicher Weise und zu gleichem Zwecke wie zu Anfang der Rede 174, die Zuhörer auf, nicht für sich, sondern nur für die Thebaner zu fürchten, welche die Gefahr weit näher angehe. Die Zweckmäfsigkeit ebenso wie die Nothwendigkeit der nun weiterhin in Vorschlag gebrachten Mafsnahmen, der Absendung des Heeres nach Eleusis, der 10 Gesandten nach Theben, ergibt sich von selbst aus der vorausgeschickten Darlegung der Pläne und Absichten des Feindes, welche Athen ja vereiteln mufs. Klug berechnet bei der Motivierung der den Gesandten mitzugebenden Aufträge ist unter anderm[114]) die indirecte Widerlegung des wegen ungleicher Vertheilung der Kriegslasten erhobenen Einwandes, das der überlegenen Klugheit der Athener gespendete Lob, und namentlich auch die am Schlufs eröffnete Aussicht, Athen werde bei jedwedem Ausgang des Unternehmens seine Ehre und Würde vollständig gewahrt sehen. Diese Erinnerung ist ein wirksames Motiv

für die Hörer und zugleich vorzüglich geeignet, den Rathgeber selbst auf alle Fälle sicher zu stellen.

Es liegt im Interesse des Redners, dafs er zum Abschlufs jeder Partie seines Vortrags das Resultat der Beweisführung zusammenfasse und dafs er Ausdruck leihe den Ueberzeugungen und Gefühlen, welche seine Darstellung in aller Herzen hervorgerufen. Der eigentliche Gegenstand jener Ueberzeugungen und Gefühle aber ist in unserer Vertheidigungsrede natürlich das hervorragende Verdienst, die allseitige Trefflichkeit und staatsmännische Tüchtigkeit des Redners selbst, bald im Allgemeinen, bald in specieller Beziehung, je nach dem Charakter der im betreffenden Abschnitte geschilderten Wirksamkeit. Hier in § 179 nun wird zuerst das Vorausgehende durch den Hinweis auf den allseitigen Beifall bestätigt, den D.' Worte fanden, und dann seine unausgesetzte, rückhaltlose und unerschrockene Opferwilligkeit herausgestrichen in jener wundervollen Wendung, welche stereotypes Muster der rednerischen Klimax geworden ist.[115]) Der ganze Beweisgang aber findet seinen letzten Abschlufs in der Verlesung des einschlägigen Actenstückes, d. h. des schriftlichen Antrags, dessen Inhalt vorhin mitgetheilt worden ist. Es geht indessen der Verlesung noch ein Passus (180) voraus, über dessen Einschaltung uns Westermann folgenden Aufschlufs gibt: „Die Verlesung erfolgt nicht sofort, sondern nach abermaliger Aufforderung erst § 181. Hier wie in ähnlichen Fällen (s. § 211 und 218) fingiert der Redner als Surrogat für die Unmittelbarkeit des mündlichen Vortrags, dafs der Schreiber das rechte Document nicht gleich zur Hand hat und benutzt die eintretende Pause zu einigen mehr oder weniger allgemeinen an den in Rede stehenden Gegenstand sich anknüpfenden, meist pikanten Betrachtungen".[116]) Es ist dies an hiesiger Stelle eine neue Art, den gewohnten schliefslichen Ausfall gegen den Widersacher und die oben besprochene gelegentliche Widerlegung eines Vorwurfs anzubringen, somit auch ein neues Mittel, Wechsel und Manchfaltigkeit der Darstellung zu erzielen; letzteres um so mehr, weil nicht nur durch den Schein der Improvisation das ἦθος wie die ἀξιοπιστία der Rede gewinnt, sondern auch der Ermüdung der Zuhörer durch den humoristischen und ironischen Zug vorgebeugt wird. Auch ist es nicht schwer, die Beziehung des § 180 zum Vorausgehenden zu erkennen. Wir haben so eben von der Widerlegung eines Vorwurfs gesprochen. Mag nun die ursprüngliche oder anderswo angenommene Bedeutung des Spottnamens Batalos sein welche sie wolle: hier gebraucht D. offenbar

das Wort als *ὄνομα ἐπὶ μαλακίᾳ λεγόμενον*, wie Hermogenes *π. ἰδ.* 2, 8 sich ausdrückt (vgl. unten § 245), d. h. als Bezeichnung eines verweichlichten, feigen und zu jedem mannhaften Wirken untüchtigen Menschen; er knüpft an den Punkt wieder an, auf den er das Auditorium § 173, zu Anfang der zu referierenden Rede, aufmerksam gemacht hatte: *ὅτι . . ἐγὼ τὴν τῆς εὐνοίας τάξιν ἐν τοῖς δεινοῖς οὐκ ἔλιπον κτἑ.* In § 174—8 findet sich die Bestätigung dieser Behauptung, wie es in § 179 schon angedeutet wird, in § 180 aber wird derselbe Vorwurf der Feigheit vollends abgefertigt und dem Gegner mit bitterer Persifflage zurückgegeben. Und das alles findet nun seine letzte Begründung in dem nach § 180 verlesenen Documente.

Dem ersten Schritt zur Rettung Attika's war in der Wirklichkeit der zweite unmittelbar gefolgt, der in den ersten Monaten d. J. 338 gefafste Beschlufs war unverzüglich in's Werk gesetzt worden; es entbrannte ein Kampf auf Leben und Tod, und kaum war ein halbes Jahr verflossen, so brach über Hellas die gewaltige Katastrophe bei Chaeroneia herein. Sache des Historikers wäre es nun, diesen innigen Zuammenhang der Ereignisse nicht zu unterbrechen und den erschütternden Eindruck, welchen der rasche Gang des verhängnifsvollen Schicksals macht, auch in seiner Schilderung nicht abzuschwächen. Allein der Redner ist eben nicht Geschichtschreiber; er hat andere Interessen und andere Zwecke, nach denen er denselben Stoff gestaltet, und unsere Aufgabe ist es, nun auch hier wieder den oratorischen Motiven nachzuspüren, auf welchen diese bestimmte Form seiner Darstellung beruht.

Vor allem ist zu beachten, dafs es sich um den Krieg handelt, dessen Ausgang die furchtbarste Niederlage war; dafs diese damals schon so gut, wie später, als ein Ereignifs von unberechenbarer Tragweite angesehen und empfunden wurde; endlich dafs D.' Gegner in ihr den Hauptstützpunkt für ihre Anklagen gegen ihn fanden und dafs speciell Ae. von diesem Standpunkte aus die gröfste That des D., das Bündnifs mit Theben, beurtheilte. Auch war sich D. — seine ganze Rede bezeugt es — vollkommen bewufst dafs, wenn die Niederlage ihm zur Last gelegt würde, alle seine Verdienste ohne weiteres in Frage gestellt, ja ganz vernichtet wären; und von diesem Bewufstsein durchdrungen hat er schon in frühern Theilen der Rede den Beweis vorbereitet, dafs nicht er am Unglück schuld sei, und nimmt er von § 160 an immer mehr directen Bezug auf jenes vornehmlich kritische Moment. Die verdienstvollen Handlungen, deren er sich berühmt, werden jetzt geflissentlich überall

so dargestellt, dafs sie durch die Niederlage nicht nur nicht geschmälert erscheinen, sondern umgekehrt auf's klarste darthun, niemand habe weniger als er den schlechten Ausgang zu verantworten.

Schon hieraus erhellt nun, warum D. in § 188, gleich nach der Schilderung des ersten versöhnlichen Schrittes, trotz der innigsten Verbindung der Thatsachen selbst, den historischen Faden abbricht, um eine ganz andere Gedankenreihe zu beginnen. Ihm ist nämlich unendlich viel daran gelegen, die vom unglücklichen Ausgang hergenommenen Einwürfe des Ae. gegen das Bündnifs mit Theben und gegen den ganzen Geist seiner Politik so schnell wie möglich zurückzuweisen: so wird die Bahn geebnet, durch vorläufige Vernichtung aller Vorurtheile und durch Hebung der Gemüther die ergreifende Wirkung jenes Theils der Erzählung gesichert, welcher beim Glücke des Staates die unleugbaren Verdienste des Redners im hellsten Lichte zeigt und Begeisterung dafür weckt. Zudem wird auf diese Weise die lange Erzählung der Thatsachen unterbrochen und durch angenehmen Wechsel des Stoffs und der Darstellung der Ermüdung der Zuhörer vorgebeugt, was ja stets für den Effect der Rede von gröfster Wichtigkeit ist. Wenn bei solcher Anlage einzelne Argumente erst vorgreifen, später dann wiederholt werden müssen, so ist das für den Redner nicht so fast ein Uebelstand, als vielmehr ein mit Fleifs gesuchter neuer Vortheil, wie sich weiter unten ergeben wird. Wie die in § 160—88 berichteten Facta sich von selbst an die vorausgehenden anschlossen, so bilden dieselben die nothwendige Grundlage der in § 188—219 über sie gemachten Reflexionen. Andererseits bot sich in der Handlung selbst, bei der Annahme des von D. gestellten Antrags ein gewisser Ruhepunkt dar; die einzelnen Veranstaltungen zur Ausführung des Decrets hatte er keinen Grund zu berichten, und so mag der Redner die darüber hinfliefsende Zeit mit anderweitigen Erwägungen ausfüllen, gerade wie der dramatische Künstler derartige Fristen durch exponierende und charakterisierende Zwischenscenen ausfüllt. Das Verschwinden der ersten Gefahr (188) genügt zum vorläufigen Abschlufs und zur Beruhigung der Gemüther [117]); dafs dieselbe nur einer gröfsern Platz machte, hat D. Zeit genug, später zu berichten. Was nun aber die oberste Theilung des Abschnittes I^d und deren Fundament anbetrifft, so finden wir in der Rede selbst darüber keine ausdrücklichen Angaben, bei den früher angeführten Auctoren aber ganz divergierende Ansichten. Wir werden später auf die Frage zurückkommen und wollen vorerst dem Gang der Rede folgen, um frei von Willkür die Gliede-

rung aufzufinden, welche sich am natürlichsten aus der Sache selbst ergibt und mehr als jede andere dem Stoffe angemessen erscheint.

Wir haben vorhin die ausnehmende Wichtigkeit der mit § 188 anhebenden Argumentation hervorgehoben: Hier, wenn irgendwo, müssen D.' Worte entscheidend, seine Beweisführungen siegreich sein. Dessen ist der Redner sich wohl bewufst und darum verschwendet er hier so zu sagen alle Mittel, welche Genie und Kunst ihm an die Hand geben konnten. Alle, auch die historischen Partien pflegen die alten Redner dialektisch zu verarbeiten, vorzüglich aber in Discussionen wie die vorliegende weifs namentlich D. mit unvergleichlicher Gewandtheit, Schärfe und Schlagkraft alle Formen und Wendungen der schneidendsten Dialektik so zu handhaben, dafs ein wahres Kreuzfeuer dem armen Gegner von allen Seiten Verderben androht. Die Hauptgesichtspunkte aller Gattungen der Rede, der des Möglichen, Nützlichen, Nothwendigen, Gerechten und Ehrenvollen wie die conträren werden zu Argumenten benutzt; alle Arten rhetorischer Figuren und Formen und Affecte werden gehäuft; Pfeil auf Pfeil hagelt auf den Ankläger herab; die derbsten Keulenschläge fallen auf ihn nieder, bis er waffen- und kraftlos und wie betäubt zu Boden stürzt. Schlagende Gedankenblitze, wie sie sonst in der Rede zerstreut zucken, werden hier wie in einen Brennpunkt gesammelt, um nicht blofs den Widersacher zu vernichten, sondern auch die Herzen der Zuhörer zu entzünden und in hoher Begeisterung für die eigenen Thaten fortzureifsen: Jener Sieg und dieser Triumph, das ist der Preis der Redekunst, mit der allein ein D. sich zufrieden gibt!

Der Gedankengang ist einfach und leicht verständlich; bewundernswerth ist aber zunächst die stete und allseitige Steigerung, in welcher er verläuft. Zuerst (188—9) wird Ae.' Tadel für unzulässig erklärt, weil er mit seinem Rath zu spät komme. Diese Verkehrtheit veranschaulicht der Redner, indem er in einer oratorischen Definition den Unterschied zwischen dem Rathgeber und dem Sykophanten von Profession darlegt. Gemeint und in der Ausführung auch klar genug angedeutet ist als jener D., als dieser Ae. Allein der allgemeine Satz ist, wie alles Sententiöse, gewichtvoller, und auch jeden andern, der gleiche Vorwürfe wie Ae. vorbringen möchte, will D. abweisen. Zudem erscheinen in dieser Weise beide, D. und Ae., gleichsam als Repräsentanten und Typen der betreffenden in dem Sittengemälde charakterisierten Menschenklassen. — Hiebei wird davon abgesehen, ob der zur Zeit der Noth eingeschlagene Weg der rechte und beste war oder nicht: Auch wenn

man jetzt einen bessern wüfste, die Zeit ist vorüber. Allein auch jetzt — so steigert der Redner nun 190—1 seine Behauptungen — auch heute noch kennt Niemand einen bessern oder auch nur einen andern Weg, den man hätte einschlagen können und sollen; somit ist niemand zu einem Vorwurf gegen D. berechtigt. Das spricht er mit vollster Zuversicht und in recht energischen Worten aus. Vorhin war die Sprache ruhig, ohne allen Affect; hier wird sie belebter, zuletzt dramatisch: Der Herold erläfst seine Aufforderung an die Rathgeber, Ae. erscheint in sorglosem und trägem Nichtsthun im Gegensatz zur raschen That des D. Er wird von diesem sofort in's Verhör genommen, mit Fragen bestürmt, auf welche er die Antwort schuldig bleibt, und so wird den Zuhörern recht handgreiflich, wie auch er von keinem andern Rettungsmittel weifs und wufste. — Ja selbst wenn man jetzt von einem solchen wüfste, immerhin ist der Mafsstab, den man anlegt, der Standpunkt, von dem aus man D.' Politik beurtheilt, durchaus verkehrt. Von diesem verkehrten Standpunkt einer Berathung nach der That, auf welchen D. sich soeben mit dem Gegner gestellt hat, um ihn desto schlagender der Unbilligkeit zu überführen, lenkt er 192 mit der Form der correctio *ἀλλὰ μήν* wieder ab, um den einzig richtigen Gesichtspunkt für die Beurtheilung seiner frühern Rathschläge anzudeuten und den vom Mifserfolg hergeleiteten Tadel abzuweisen. Es ist dies eine neue Instanz der Widersacher: Ob andere bessern Rath wissen oder wufsten, mag man dahingestellt sein lassen; immerhin beweist der schlimme Ausgang, dafs wenigstens der von D. ertheilte nichts getaugt hat und kein Verdienst ist. Die Widerlegung führt drei Gegengründe auf: 1) der Rathgeber ist für den Mifserfolg nicht verantwortlich; 2) Nichtbefolgung seines Rathes würde noch schlimmere Folgen gehabt haben; 3) selbst wenn man den schlechten Ausgang vorhergesehen hätte, wäre es dennoch Pflicht der Athener gewesen, seinen Rath zu befolgen. Von diesen Beweisen werden zuvörderst die beiden ersten als Epicheirem behandelt in der Form jener absolutissima et perfectissima argumentatio (quinquepartita), welche Cornificius (II, 18) für Gerichtsreden empfiehlt. Die propositio (192) enthalten die Worte *ἐν οἷς τὴν προαίρεσιν — συνκοφάντει.* Dann folgt die ratio: *τὸ μὲν γὰρ πέρας — δηλοῖ*, gleich darauf (193) die confirmatio rationis: *μὴ δὴ — κατηγόρει μου.* § 194 enthält die exornatio, eine höchst passende, prachtvolle und meisterhaft durchgeführte Vergleichung.[118]) Zur confirmatio rationis gehört auch der in § 195 entwickelte Gedanke. Wir haben hier eine neue Stufe der

Steigerung: Nicht nur bin ich für den schlimmen Ausgang nicht verantwortlich, vielmehr habe ich durch meine Mafsregeln einen noch schlimmern abgewendet. D. sucht diesen Gedanken durch die Lebhaftigkeit und Energie des Stils so eindringlich und erschütternd als möglich zu machen. Daher die Aufforderung zur sorgfältigen Erwägung, die doppelte Hypothesis und die wiederholten Fragen, welche spannen und durch Erregung der Phantasie Schrecken einflöfsen sollen, die communicatio, welche dem Gegner die Entscheidung anheimstellt, gegen Ende die zweifache, polysyndetische und asyndetische enumeratio partium zur affectvollen Versinnlichung, so wie die Aposiopese, welche (als *εὐφημία*) ethisch ist und zugleich pathetisch, sofern der bloſse Gedanke an das fingierte Unglück die Stimme des Sprechers gleichsam zu ersticken scheint, die erregte Einbildungskraft der Zuhörer aber bei freiem Spielraum weit über den Vorstellungskreis hinausgeht, in welchem bestimmte Angaben sie festhalten würden. — Mit der complexio (196—8) schliefst D. den ganzen mit § 188 beginnenden Beweisgang ab. Um eine einfache Recapitulation ist es jedoch dem immer streitbaren Redner nicht zu thun. Vielmehr will er jetzt, nachdem er die gegnerischen Vorwürfe entkräftet, auch noch den Gegner selbst gebührend abfertigen. Der einleitende Satz dieser Schlufspartie: *ἔστι δὲ — λόγος* ist natürlich nur ein Scheingrund für die Rückkehr zum Ausgangspunkte des ganzen Beweisganges. Es soll aber diese Wendung, wie ähnliche öfters, zugleich auch dazu dienen, beim Auditorium die etwaige durch die angestrengte Refutation geweckte Vorstellung zu beseitigen, als sei es dem Sprecher doch nicht so leicht, des Gegners sich zu erwehren. Mit kluger Berechnung hat D. das allererste Argument (188 f.) allgemein gehalten und nicht ausgebeutet, trotzdem dasselbe sich wie von selbst zu einem den Ae. vernichtenden Dilemma gestaltete. Dieses Dilemma wollte er sich eben für den Schlufs aufsparen, wo es, nach den sachlichen Beweisen, noch einmal so wirksam und schlagend ist. Daran schliefst sich dann die weitere Ausführung der *διαβολή* (197—8) ungesucht an. Mit tiefer Entrüstung stellt D. seiner eigenen unverdrossenen und opferwilligen Thätigkeit zum Besten des Staates die entgegengesetzte Handlungsweise des Ae. gegenüber. Der Ton, erst getragen, wird immer bitterer und spitzer, bis er zuletzt, gleichsam aus dem epischen Mafs in's jambisch-satirische überspringt; nach mehrfachen hexametrischen Anklängen heifst es noch zuletzt: *ἐξ ὧν ζῇς καὶ ποιεῖς καὶ πολιτεύει καὶ πάλιν οὐ πολιτεύει*, dann mit plötzlichem Wechsel der Tonart:

πράττεταί τι τῶν ὑμῖν δοκοῦντων συμφέρειν· ἄφωνος Αἰσχίνης. ἀντέκρουσέ τι καὶ γέγονεν οἷον οὐκ ἔδει· πάρεστιν Αἰσχίνης. Die vernichtende Wirkung dieser wahrhaft classischen Antistrophe vollendet das letzte wieder anders colorierte Bild, das in geistreicher Weise den armen Ae. als eine Wunde, einen Krampf und Bruch am Staatskörper darstellt, der sich allemal schmerzlich regt, wo den Staat irgend ein Unfall trifft.

Der eben besprochene Abschluſs der Beweisreihe, die D. zu einem kleinen Ganzen abrundet, zeigt deutlich, daſs mit der nächstfolgenden Widerlegung ein neuer Beweisgang anhebt, und es wird diese Auffassung durch die tractatio des neuen Theiles bestätigt. Seinem Inhalte nach, als dritter der oben erwähnten Gründe, mit welchen der vom Miſserfolg hergeholte Vorwurf abgewiesen wird, steht er zwar mit dem vorangehenden auf einer Linie und bildet nur die höchste und letzte Stufe der vielgradigen Steigerung, welche in der ganzen Widerlegung herrscht. Aber dieser letzte Umstand gerade bewog den Redner, den entscheidendsten Rechtfertigungsgrund mit gröſserer Ausführlichkeit und vorzüglicher Sorgfalt zu einem eigenen selbständigern Theil auszugestalten, dessen Wirkung aber durch den neuen Gesichtspunkt, unter welchen er die Sache stellt, zu verdoppeln. Es gilt nunmehr, nicht so fast den Rathgeber, als vielmehr die Stadt, die gesammte Bürgerschaft zu vertheidigen. Es ist glorreich, für sie das Aeuſserste zu wagen, und so wagt denn auch der Redner die Behauptung: Selbst wenn man den schlechten Erfolg vorhergewuſst und vorausgesagt hätte, Athen hätte doch so handeln müssen, wie es gehandelt hat. Die Behauptung ist allerdings stark und kühn, sie klingt wahrhaft paradox. Der Redner selbst stellt sie als ein παράδοξον, eine ὑπερβολή hin und bahnt sich deshalb vermittelst einer Prodiorthosis und einer dringenden Bitte um geneigtes Gehör den Weg. Gelingt es, die Versammlung von dem Satze zu überzeugen, dann ist alles gewonnen und mag der Sieger seinen Triumph feiern.

Um das recht zu verstehen und überhaupt den innersten Grund zu erfassen, aus welchem D., wie im vorausgehenden Raisonnement, so besonders in dem nun folgenden Passus so groſsartige Kraftanstrengungen macht, müssen wir das gewaltige Hinderniſs noch näher in's Auge fassen, gegen welches er ankämpft und welches er selbst andeutet mit den überleitenden Worten § 199: ἐπειδὴ δὲ πολὺς τοῖς συμβεβηκόσιν ἔγκειται. Es ist das nichts anderes, als jener natürliche Hang und Drang der Menschen, Rathschläge, Unternehmungen, Handlungen nach dem Erfolg zu be-

urtheilen und werthzuschätzen, eine Neigung, deren Wirkungen ja in unsern Zeiten ebenso auffallend bei allen Menschenklassen hervortreten, wie vor Jahrtausenden, die somit unvertilgbar zu sein scheint wie die menschliche Natur selbst. Würde dieselbe nur in Vorurtheilen des Verstandes sich geltend machen, so hätte D. bereits über sie obgesiegt. Allein sie ist eben ein Trieb der ganzen menschlichen Natur, sie beherrscht auch Gemüth und Herz; sie ist eine Schwäche, welche gewissenlose Politiker und Volksführer immer wieder mit Glück ausbeuten, wie denn auch D.' Widersacher nicht verfehlten, aus ihr den reichsten Gewinn zu ziehen.[119]) Will unser Redner besagte Neigung erfolgreich bekämpfen, so mufs er nicht blofs den Verstand überzeugen, sondern auch durch psychologische Mittel, durch mächtige Affecte und Beweggründe die Herzen gewinnen und zu Gunsten seiner höchst idealen und ethischen Anschauungen umstimmen. Und das ist die Aufgabe, welche D. hier wirklich sich stellt und meisterhaft löst.

Niemand soll ihm irgend welche Verlegenheit anmerken, deshalb gesteht er nicht nur das Paradoxe seiner Behauptung (199) selbst zu, sondern macht auch die in der Hypothesis *εἰ γὰρ ἦν ἅπασι πρόδηλα* . . liegende Concession durch Häufung der Ausdrücke so grofsmüthig und rückhaltslos, dafs jedermann die Zuversicht und Siegesgewifsheit des Sprechers von vornherein mit empfindet. Zugleich mit der propositio (*οὐδ' οὕτως—ἦν*) gibt er die der Ausführung zu Grunde liegenden Motive an: *εἴπερ ἢ δόξης ἢ προγόνων ἢ τοῦ μέλλοντος αἰῶνος εἶχε λόγον*. Dafs mit diesen Worten keine strenge Gliederung beabsichtigt ist, hat schon Dissen richtig bemerkt: sie tritt im Folgenden nicht hervor und würde auch zum mindesten nicht logisch genau sein, da die Rücksicht auf Ehre und Ruhm in der Rücksicht auf Vor- und Nachwelt nothwendig mit einbegriffen ist. Die *δόξα* wird also jedenfalls (mag ein *ἤ* vor dem Worte stehen oder nicht) durch die beiden folgenden Begriffe näher bestimmt: was ihres Ruhmes ist, erkennen die Athener immer am besten, wenn sie auf die Vorfahren oder auf die Nachwelt hinschauen. Die Bezugnahme auf die letztere waltet zuerst (200—1) in der Darstellung vor, und es wird hier mit grofsem Pathos das Schamgefühl der Bürger wachgerufen und die Schmach hervorgehoben, mit der sie bei entgegengesetzter Handlungsweise sich würden bedeckt haben. Die Wirkung ist dieselbe, wenn auch die hypothetische Schande sehr schlau dem Ae. allein in letzter Instanz zugedacht wird. Von § 202 ab wird in ebenso getragener, kraft- und schwungvoller Sprache auf die Vor-

fahren hingewiesen, um durch das Beispiel der vorzeitlichen Heldengeneration jene Stimmung und Gesinnung zu beleben, der es Schande dünkt, keinen neuen Ruhm zu gewinnen. Während der Gedanke an die Nachwelt die Bedeutung fühlbar macht, welche das Streben nach Ruhm, sowie der Verlust des Ruhmes hat, lehrt die Erinnerung an die Vorfahren, worin er besteht, weckt den Affect der Nacheiferung, stachelt die Ehrliebe und begeistert für ehrenvolles Streben. Mit den glänzendsten Beispielen der früheren Zeit wird der Beweis geliefert, dafs eine solche Handlungsweise die schönsten und idealsten Grundsätze des Lebens bethätigt (202—5). Die ganze Stelle hat die gröfste Aehnlichkeit mit der in § 95 ff. enthaltenen Amplification, weshalb wir auf die dort gegebenen Erläuterungen verweisen. Den Grund für die Verschiedenheit der dort und hier angeführten Beispiele wird man aus der Verschiedenheit des beiderseitigen Zweckes und Zusammenhanges ohne weiteres ersehen. — Jenen Vorzug, auf den Cicero beim Redner so grofsen Werth legt und auf den er selbst so viel Mühe verwandte, den Vorrath schöner, lehrreicher und begeisternder Züge aus der vaterländischen Geschichte, konnte jeder griechische Redner sich mit leichter Mühe verschaffen. Das Lob Athen's und seiner glorreichen Vorzeit war in Vorträgen jeder Art obligat und Gemeinplatz und ein nie versagendes Mittel, den Beifall und die Gunst des Publicums zu gewinnen. Aber D. versteht die Kunst des communia proprie dicere wie kein anderer; auch der locus communis ist bei ihm so innig mit der ganzen Darstellung verwoben, so individuell und zu einem Gufs verarbeitet, dafs derselbe durchaus als ein ganz neues und frisch aus dem schöpferischen Geist des Redners hervorgegangenes Product erscheint.

Der in § 199—205 enthaltene Beweisgrund ist kurz folgender: Es wäre (unbedingt, also auch bei der Aussicht auf Mifserfolg) für Athen schmachvoll gewesen, den Kampf um Vorrang und Freiheit nicht aufzunehmen und so den hochedlen Charakter der Stadt zu verleugnen, wie er sich von jeher im Handeln der Vorfahren ausgeprägt. Also auch umgekehrt: Indem die Athener so handelten, wie sie wirklich (nach der Einnahme Elateia's) gehandelt haben, bewiesen sie sich in ruhmvoller Weise ihres Namens und ihrer glorreichen Väter würdig. An diesen Satz als propositio schliefst sich der Untersatz: Ae. nun muthet euch zu, diesen euren Ruhm zu vernichten. Das wird in höchst geschickter und kunstvoller Weise 206 ff. durchgeführt.[120]) Ae. verlangt die Verurtheilung des Kt., Kt. verurtheilen heifst über D.' Politik den Stab

brechen, diese aber ist mit der der Bürgerschaft identisch. Die im Verfahren des Ae. liegende Frechheit wird hervorgehoben durch den Gegensatz der Bescheidenheit des Redners. Zudem soll wohl mit dieser ἐπιείκεια (s. Rh. gr. II 371; III 148) der von Ae. exaggerierte, aber doch, wie es scheint, nicht ganz unbegründete Vorwurf widerlegt werden, D. habe zur Zeit, als das Thebanische Bündnifs behandelt wurde, sich gar zu herrisch und despotisch benommen. Vornehmlich aber ist es dem Redner mit dem bescheidenen Ton, in welchem er seinen Antheil am öffentlichen Wirken herabdrückt, darum zu thun, die Ehre der Zuhörer selbst als Hauptgegenstand der von Ae. ausgehenden Angriffe erscheinen zu lassen. Es ist für unsern Redner ein unschätzbarer Vortheil, dafs er so leicht seine Sache als die der Bürgerschaft, seinen Gegner als den Feind des Staates hinstellen kann. Er hat diesen Vortheil auch früher schon wahrgenommen, hier nützt er ihn am vollständigsten aus. Nicht nur haben die Zuhörer gleiches Interesse an seinem Siege, wie er selbst; nein, für ihn steht ein verhältnifsmäfsig geringes, für sie hingegen das kostbarste Gut auf dem Spiele; Ae. ist darauf aus, ihnen ihre Ehre zu rauben, D. ist da, das ruchlose Attentat abzuwehren. Nun sind die Rollen geschickt vertheilt, die Zuhörer in der rechten Stimmung und bald überzeugt, dafs ihr treuer Anwalt im Recht, der unverschämte Widersacher total im Unrecht ist. Indessen, dem Triumphe des Redners steht noch immer etwas im Wege, und auch das entgeht seinem Scharfblick nicht: Er weifs recht gut, dafs seine Vergleichung der Gegenwart mit der Vorzeit hinsichtlich eines sehr bedeutenden Umstandes hinkt. Freilich hatten auch die Vorfahren keine Arbeit und keine Gefahr gescheut, um den Vorrang unter den Hellenen zu behaupten und allen fremdländischen Mächten gegenüber Griechenlands Freiheit zu wahren. Allein was sie erstrebten, hatten sie auch erreicht, das Glück hatte ihre Unternehmungen mit glänzenden Erfolgen gekrönt; widrigenfalls würde die Nachwelt schwerlich so sehr für sie geschwärmt haben. Jetzt hingegen war gerade das Letztere, der glückliche Erfolg, ausgeblieben. Vorausgesetzt also, dafs dieser éine schwache Punkt gedeckt werde, ist die gewünschte Wirkung nach allen Seiten vorbereitet. Nur noch éin geschickter Schlag, und der Gegner ist niedergeschmettert; éin Funke, und es erfolgt die Explosion; éin feuriges Wort und es mufs beim ganzen Auditorium ein Sturm der Begeisterung losbrechen, welcher alle Einreden des Widerparts übertönt, alle Angriffe desselben niederschlägt, in allen Athenern den Affect der Bewunderung für die

Grofsthaten der Ahnen, für die eigenen Kämpfe und für die hochherzigen Rathschläge ihrer Führer in heller Flamme auflodern läfst. Und D. weifs das rechte Wort zu finden. Ae. fordert die Athener zum beschämenden Geständnifs auf, sie hätten in ihrer Politik sich geirrt. Nein, nein! entgegnet D., indem er sich seiner Mitbürger und ihres guten Namens annimmt, ihrer Entrüstung Ausdruck verleiht und abermals an die preiswürdigen Helden der Vorzeit erinnert. Aber nicht zu den Trophäen, wie Ae., sondern an die Grabstätte der Helden führt er seine Hörer hin; kein Wort von Siegen, wo andere nichts als Siege sehen, nur von Strapazen und Kämpfen ist in der begeisterten Aufzählung ihrer Heldenthaten die Rede. Auch die Gefallenen, die vom Glück nicht Begünstigten stellt er in einer Linie mit den Glücklichen als solche hin, die das höchste Ziel ihrer Unternehmungen und ihres Strebens, unbefleckte Ehre, unsterblichen Ruhm erlangt haben, ja gleichsam Götter geworden sind, bei deren Namen er schwört; und dieser feierlich-erhabene Schwur ist es, mit dem er seinen rednerischen Sieg entscheidet, alle Gemüther hinreifst, jede Trauer über die verunglückte Politik verscheucht, dieser noch obendrein zur freudigen Anerkennung verhilft und eben dadurch den kühn angestrebten und nun auch vollständig errungenen Triumph feiert.[121])

Es erübrigt nun dem Redner noch, zum Abschlufs der glänzenden Widerlegung, aus derselben, wie in der angezogenen Parallelstelle § 101, die wichtigste Folgerung für die Entscheidung des ganzen Rechtsstreites zu ziehen (209 f.). Hat D. Recht, sich auf das Beispiel der Vorfahren zur Rechtfertigung seines gleichartigen Wirkens zu berufen, so hat Ae. (181 ff.) Unrecht, dasselbe Beispiel in der entgegengesetzten Absicht anzuführen; denn hätte D. im Sinne der Gegner gerathen, so hätte er den Tod verdient.[122]) Die Richter wissen bereits, wer der neue Kyrsilos ist und welches Loos derselbe verdient. Dennoch wird der gegebene Wink, weil die Gelegenheit so günstig ist, zum guten Schlufs (210) noch in einer Weise motiviert, welche den Richtern neuerdings über die heikle Gesetzesfrage hinweghelfen soll. Vorher in der Argumentation (207) ist bereits die Verurtheilung des Kt. als eine Verurtheilung der Demosthenischen und damit auch der Athenischen Politik bezeichnet worden. Liegt es demgemäfs in ihrem eigensten Interesse, den Angeklagten freizusprechen, so wird nun auch noch gezeigt, dafs sie dem in einem politischen Tendenzprocefs anzulegenden Mafsstab gemäfs zu einem solchen Urtheilsspruche auch berechtigt, ja verpflichtet sind.[123])

Wir sehen hier abermals was D. meint, wenn er § 57 die Entscheidung des Nomimon vom Urtheil über sein staatsmännisches Wirken abhängig macht. Während er im II. Theile selbst sich begnügt hatte, die Freisprechung des Kt. als eine berechtigte hinzustellen, glaubt er nunmehr, im Hinblick auf den Charakter seiner Politik und die Natur des vorliegenden Processes, dieselbe für eine Pflicht der Geschwornen erklären zu dürfen. Das ist eben, wir wiederholen es, das Eigenthümliche dieser doppelseitigen Affaire und der Proceſsführung, daſs die Jury zu guter letzt sich vor die Wahl zwischen zwei collidierenden Pflichten gestellt sieht, entweder dem Buchstaben des Gesetzes folgen oder aber, durch Freisprechung des Beklagten, der Politik des D. und damit der eigenen die gebührende Anerkennung zu verschaffen und die Ehre der ganzen Bürgerschaft zu retten. Muſs man nun im Collisionsfalle sich für die höhere Pflicht entscheiden, so hat D. gewiſs das seinige gethan, die letzterwähnte als die höhere und wichtigere erscheinen zu lassen, der gegenüber die andere, zumal nach der Erörterung des Rechtspunktes im II. Theile, nahezu als eine bloſse Formalität verschwindet. Und hieraus erhellt, wie nicht bloſs der I. Theil den II., sondern auch umgekehrt dieser jenen stützt, wie meisterhaft also D. seinen Vortrag auch in dieser Hinsicht gegliedert hat.

Mit dem reditus ad propositum § 211 führt uns D. zur Geschichte des mit Theben geschlossenen Schutz- und Trutzbündnisses, und zwar zur Ausführung des eben vertheidigten ersten Vorschlages zurück. Während sonst die Redner sich geflissentlich den Schein geben, als schweiften sie auch bei wirklichen Digressionen vom Thema nicht ab, bezeichnet hier D. umgekehrt die vorausgehende Argumentation (188—210) nicht etwa als eine Vertheidigung, die nothwendig gewesen wäre, sondern als eine unwillkürliche Abschweifung (ἐμπεσών), zu welcher die Thaten der Vorfahren den besten Patrioten wohl am ehesten wider Wissen und Willen fortreiſsen mochten. Der neue Theil (211—31) ist in ganz ähnlicher Weise doppelgliederig wie der vorige (161—210), welchem er durchaus entspricht: Zuerst (211—22) läſst der Redner die ausgeführten Thaten selbst sprechen und sein Lob verkünden; dann (222—31) wird der sich ergebende und auf sein herrliches Verdienst lautende Schluſs durch äuſsere Beweise erhärtet. Die Geschichte des Bündnisses gestaltet sich unter D.' Hand gewissermaſsen zu einem ergreifenden Drama, in welchem er Hauptheld, die Verdienstlichkeit seines Wirkens Grundidee ist. Die bewegte und eindrucksvolle erste Scene (169 ff.) spielt in Athen:

sie zeigt uns das herannahende Ungewitter und den Helden, der mit festem Muth und klarem Blick den ersten Andrang des Sturmes beschwört. Die zweite Scene (211 ff.) versetzt uns nach Theben; es drohen neue Gefahren, und abermals gelingt es unserm trefflichen Staatsmann, dieselben durch den Abschluſs des ersehnten Bündnisses abzuwenden. In der dritten (215 ff.) folgen wir erst dem Athenischen Hilfscorps nach Theben, wo ihm der ehrenvollste Empfang bereitet wird, um bald darauf von den ersten glücklichen Erfolgen der Bundesarmee zu hören. Das führt sogleich den neuen Auftritt in Athen herbei (216 ff.), wo Jubel herrscht und Dankfeste mit feierlichen Umzügen gefeiert werden während der am weitern Vordringen behinderte stolze Feind in der ärgsten Verlegenheit ist und seinen Unmuth nicht verbergen kann. — Die ganze Reihe von Jahren, welche D. mit den Zeitgenossen dnrchlebt, bot des Erfreulichen in den Staatsangelegenheiten wenig, war vielmehr, bei den vielen Gefahren und Kämpfen, bei den Verlusten und Mifsgeschicken mancher Art, zum gröfsten Theil herb, düster und freudeleer, die Erinnerung daran unerquicklich und niederschlagend genug. Nur der Frühling des Jahres 338 hatte eine schönere Morgenröthe wiedergebracht, es lächelte wieder einmal das Glück, uud die glänzende Aussicht, die sich auf einmal eröffnete, belebte die Gemüther und weckte zu erneutem hoffnungsvollen Streben. Was Wunder also, dafs die Athener darob jubelten und dafs D. die freudigen Eindrücke und Stimmungen gerade dieser nur allzu kurzen Glanzperiode jetzt in den Herzen seiner Zuhörer so mächtig auffrischt.[124]) Leider kann er dabei nicht länger verweilen, da ja der schönen Morgenröthe der Tag nicht entsprochen hat, die momentane Freude vielmehr nur das letzte Aufflackern des Lichtes der Freiheit vor dem Erlöschen desselben im furchtbaren Sturme gewesen ist. Freilich ist er auch nicht beeilt, zu dieser schrecklichen Katastrophe als dem Schlufsact seines Dramas überzugehen. Wir begreifen, dafs es ihm räthlich scheint, dieser Darstellung noch anderes vorauszuschicken. Nur das thut einem fast leid, dafs er die freudig erregte und erhöhte Stimmung so bald wieder (217) durch den Ausdruck feurigen Hasses unterbricht, um auch hier unverzüglich durch das ihm so geläufige, immer neu geformte Dilemma (s. Volkmann S. 180) den Gegner zu brandmarken. Die Gelegenheit zu einem wirksamen Ausfall war allerdings recht günstig, und eine solche kann D. so wenig, als vor ihm Ae., jeder von seinem persönlichen Hafs und man möchte sagen von seiner Fertigkeit zu derartigen Ausbrüchen

hingerissen, unbenutzt vorübergehen lassen. Es soll die Tirade freilich auch nur als eine jener Zwischenbemerkungen erscheinen, die, wie 180, 212 und gleich nachher 219, vor Verlesung der Urkunden so nebenher wie aus dem Stegreif und zur Ausfüllung der Pause eingeschoben werden. Auf der andern Seite soll die Verlesung, welche anderswo zur Erholung von einem Affecte dient, der keine weitere Steigerung verträgt, hier (217) zur Verstärkung jener Affecte dienen, welche der Redner durch seine Worte bereits angeregt hat. Ebenso die nach § 221 producierten Schreiben des Philippos. Dabei versteht es sich von selbst, dafs alles auch auf den Hauptzweck gerichtet ist, den der Redner nirgends aus dem Auge verliert und den er denn auch hier zum Abschlufs des Beweisganges in Erinnerung bringt, einmal mit den Worten *ἵν' εἰδῆτε — τί ἀπειργάσατο* 218 z. E., dann auch mit der geschickt angebrachten Zwischenbemerkung 219—21, deren Zusammenhang mit dem Ganzen keiner weitern Aufklärung bedarf; der Passus ist lediglich eine Amplification eines schon früher (179) ausgesprochenen Gedankens.

Das eben gewonnene Resultat wird (222 ff.) unmittelbar nach der in der Geschichte selbst liegenden Rechtfertigung durch einen zwiefachen Auctoritätsbeweis bestätigt, d. h. durch das factische Zeugnifs der Athener und durch das indirecte, allerdings unfreiwillige Zeugnifs des Ae. selbst. Bei jenem wird ganz kurz (222) auf die Bedeutung der Thatsache hingewiesen, dafs die angefochtenen und für D. so ehrenvollen Anträge (d. h. Demomeles' Antrag mit einem von Hypereides ausgegangenen Zusatz, wie man jetzt wohl mit Recht annimmt) von der Bürgerschaft so einmüthig als berechtigte anerkannt worden sind. Die Verlesung an sich thut hier (als *πίστις ἄτεχνος*) vollständig die gewünschte Wirkung. Die Tragweite eines solchen ihm von der Bürgerschaft ertheilten Zeugnisses energisch hervorzuheben wird dort zweckmäfsiger sein, wo die Zeiten nach der Niederlage zur Besprechung kommen, und dann wird der Redner es auch nicht unterlassen. Hier verweilt er länger beim Zeugnifs des Ae. (323 ff.) schon aus dem Grunde, weil dieses nicht wie das vorhergehende als Thatsache unmittelbar vorliegt, sondern erst mit dialektischer Kunst gewonnen werden mufs, so dafs es zwischen künstlichem und unkünstlichem Beweis die Mitte hält. Es bezeugt aber Ae. die Verdienste des D. in doppelter Weise. Das erste dieser Geständnisse (223—6) beruht auf dem Grundsatze: qui tacet, consentit. D. behandelt den Umstand zugleich als ein argumentum ex re iudicata, welches zu Gunsten des Kt. und wenigstens insofern gegen den Ankläger spricht, als es dessen Unredlichkeit

darthut und seine ganze Sache als eine durchaus faule und haltlose erscheinen läfst, gerade wie die allgemeine Widerlegung zu Anfang, § 12—16, auf deren Erörterung wir hier verweisen.[125])

Der nächstfolgende Passus (227—31) sieht selbständiger aus, und es ist nicht ganz klar, ob er dem vorausgehenden oder dem folgenden Theile unterzuordnen ist. Dissen u. a. ziehen ihn zum Folgenden. Im Grunde macht er Front nach beiden Seiten, sofern er die eben durchgeführte Argumentation verstärkt und die nächste einleitet, gerade wie die vorläufige Frage § 124 f. Doch ziehen wir ihn lieber zum Vorausgehenden: Der eigentliche und förmliche Uebergang zum nächsten Theil erfolgt § 232 f.; von diesem Theil also ist der Abschnitt 227—31 doch mehr abgesondert, während er als neues indirectes Zeugnifs für D. mit dem vorigen auf einer Linie steht und ein homogenes Glied in derselben Beweiskette ist, mag die sich ergebende Schlufsfolgerung auch über die Verdienstlichkeit des Thebanischen Bündnisses hinausgehen. Ja gerade diese Erweiterung des Gesichtskreises in § 229 ff. deckt den wahren Zusammenhang auf. Wir haben hier eine versteckte, die vorausgehende Rechtfertigung abschliefsende Zusammenstellung der Hauptmomente, welche die von D. im Jahre 339—8 befolgte Politik als die nach den Umständen zweckmäfsigste und beste erscheinen lassen. Gelegenheit zu dieser geistvollen Recapitulation gibt ein anderes Ueberzeugungsmittel, welches D. an passender Stelle verwerthen wollte, nämlich die seiner Sache günstige öffentliche Meinung, auf welche er sich wieder, wie in § 10, berufen konnte und welche nun durch die summarische Hindeutung auf die erwähnten Beweismomente als die richtige nachgewiesen wird. In § 227 ist im Grunde blofs die transitio enthalten, freilich keine schablonenmäfsige Uebergangsformel, sondern eine nach Dem. Art kunstvolle und geistreiche Wendung, kraft deren das neue Ueberzeugungsmittel doppelt wirksam wird, insofern die dem D. günstige Volksmeinung nun von Ae. selbst constatiert wird.[126])

Wir denken uns dem Gesagten zufolge den Nexus so: Vorhin (226) heifst es: Dem Ae. ist es nicht um die Wahrheit, um den objectiven Thatbestand zu thun, sondern er scheint der Ansicht zu sein, es solle hier ein von aller objectiven Wahrheit absehender, also sophistischer Wettstreit in der Redekunst stattfinden. Gleich nimmt ihn der schalkhafte Rivale ganz malitiös beim Wort und läfst ihn stolz den Wettkampf beginnen: εἶτα σοφίζεται — und so spielt denn Ae. den Weisen und hebt an mit einem hübschen Exempel. Und siehe da, ehe er sich dessen versieht, hat er sich

selber zum Ergötzen der Zuschauer in dem Netze verstrickt, mit dem er den Gegner zu fangen gedachte! Und dieser liefert ihm den Beweis dafs, wenn er (Ae.) es auf sophistische Künste ankommen läfst, er auch da den kürzern zieht! Wir haben es demnach hier lediglich mit einem freilich etwas boshaften Scherz und Witz zu thun, mit einem Streiche, den unser Redner dem Widersacher in der Absicht spielt, sich den Weg zu einem Argumente zu bahnen, welches er mit Recht sich von Ae. nicht mag entreifsen lassen. Das Sophistische aber bei D. liegt nicht gerade darin, dafs er aus der Aufstellung des Gegners einen ganz andern und von diesem nicht erwarteten Schlufs zieht — denn die Schlufsfolgerung ist ganz richtig —, sondern darin, dafs er Ae. mit seinem Vergleich etwas ganz anderes darthun läfst, als derselbe (§ 59 f.) wirklich beabsichtigt hat, dafs er, namentlich durch übertreibende Hervorhebung des dissimile, den Schein weckt, als bediene sich Ae. einer ganz und gar unpassenden εἰκασία, was doch in Wirklichkeit nicht der Fall ist.

D. hat mit Recht gefordert, dafs man sein Wirken nicht nach dem Erfolg, sondern nach dem Streben, der Tendenz, den Grundsätzen seiner Politik beurtheile. Er hat nachgewiesen, dafs sein Streben stets hochherzig, ehrenhaft und dem der preiswürdigen Vorfahren entsprechend war, dafs die entgegengesetzte Handlungsweise die Athener entehrt und zu einem noch schlimmern Ausgang geführt hätte. Das alles mag ihn den Anklagen der Widersacher gegenüber rechtfertigen; allein wenn er ein hochverdienter Mann zu sein behauptet und eine seltne Auszeichnung beansprucht, so tritt man doch mit der Frage an ihn heran: Was hat denn nun deine Politik im Ganzen genützt? welche Früchte hat sie getragen? welche Vortheile hat sie dem Staate gebracht? Auf diese Frage will der Redner nunmehr in dem mit § 234 beginnenden Abschnitt antworten. Er hat zwar schon wiederholt in frühern Theilen seines Vortrags und noch eben erst (229 ff.) auf die guten Resultate seiner Rathschläge hingewiesen. Allein die zu beantwortende Frage ist zu wichtig, als dafs er sich mit diesen zerstreuten und kurzen Andeutungen begnügen dürfte. Er mufs vielmehr die Sache einmal ex professo behandeln und wenigstens die Hauptmomente in einem summarischen Ueberblick zusammenfassen, wenn dabei auch früher Berichtetes noch einmal erwähnt wird. Auch ist hier der rechte Ort für den Nachweis dessen, was D. zur Hebung und Mehrung der Kräfte seines Staates gethan hat. Denn um die Zeit, zu der seine Erörterungen gelangt sind,

äufserten die aufgeführten Thatsachen erst recht ihre Wirkung; hier kamen die Resultate seiner langjährigen Bemühungen den Athenern zu statten, hier tritt das Verdienst desjenigen zu Tage, der das alles in's Werk gesetzt. Zudem handelt es sich noch immer um den Nachweis, dafs die Niederlage nicht der Politik des D. zuzuschreiben ist, ein Nachweis, der grofsentheils bedingt ist durch jenen andern, dafs Athen hinlänglich gerüstet war, um mit Aussicht auf Erfolg den letzten Kampf mit dem Makedonenherrscher aufzunehmen.

In § 232—3 haben wir den Uebergang, und zwar wieder einen ebenso geist- und kunstvollen Uebergang, wie in § 227. Wie mit dem eben abgefertigten Gleichnifs, so verhält es sich auch mit der Kritik, welche der Kläger (166 f.) an seinen Redeweisen und Gesten ausübt: „Wo es die Würdigung eines staatsmännischen Lebens gilt, dichtet Ae. Gleichnisse und macht sich über gewisse Phrasen und Gesten des Gegners lustig". D. nimmt ihn auch hier beim Wort, um mit feinster Ironie dessen läppische Kleinigkeitskrämerei an den Pranger zu stellen, da er sich bei dergleichen Lappalien aufhalte, statt eine ganz anders ernste und wichtige Frage zu untersuchen.[127]) Weil er dies also unterlassen, so ist D. veranlafst, ja genöthigt, selbst darauf einzugehen. So kann wieder — und hierin liegt das Feinberechnete der Wendung — niemand es anstöfsig finden, dafs der Sprecher seine eigenen Verdienste aufzählt. Er thut's in der Form eines einfachen und leichtfafslichen Rechenschaftsberichtes, über den er das Urtheil den Richtern anheimstellt, im Ton gröfstmöglicher Objectivität. Aber wie versteht er's doch auch, vermittelst der geschickt durchgeführten Gegensätze alles in seiner vollsten Bedeutung zum Bewufstsein zu bringen! Athen ist fast aller Mittel entblöfst (234), Ph. hat unberechenbar vieles voraus (235), D. selbst, Ph.'s Widerpart, ist beinahe aller Macht beraubt (236). Nun fühlt man was es heifst: Und dennoch, trotz aller dieser Nachtheile und Hindernisse, habe ich der Stadt so und so viele Bundesgenossen angeworben, so viel Mannschaft zugeführt, so viel Geldquellen eröffnet (237)! „Das ist ächt politisch, sagt Spengel (S. 59), erhebt freudig das Herz des Lesers und entschuldigt (entschädigt?) für viele Schwächen der Rede." — An diesen directen factischen Beweis schliefst sich (238—43) als indirecter, ähnlich wie in den beiden Punkten des ersten Theiles (161—231), eine Abfertigung verschiedener Einreden des Klägers, bei denen wir etwas verweilen müssen, um die Rechtfertigungsgründe unseres Redners hinsichtlich des Bündnisses mit Theben genauer zu beurtheilen.

Zur Entscheidung der Hauptfrage, ob D. das Bündnifs sich zum Verdienst anrechnen dürfe, mufsten vornehmlich drei speciellere Fragen erörtert werden: 1) War D. wirklich Urheber desselben? 2) War das Bündnifs an sich lobenswerth? 3) War der eingegangene Bundesvertrag der Art, dafs derjenige, welcher ihn in dieser Form und mit diesen Clauseln betrieb, Lob verdiente? Ae. verneint entschieden die 1. und die 3. Frage, ohne sich über die 2. ganz bestimmt auszusprechen. Man darf wohl annehmen, dafs er am liebsten das Bündnifs in Bausch und Bogen als eine Calamität geschildert und daraus dem Gegner den heftigsten Vorwurf gemacht haben würde, wenn er mit einer solchen Aufstellung irgendwie auf Anklang hätte rechnen können. So läfst er also das Bündnifs an sich gelten, wie daraus hervorgeht und durch den Umstand gefordert war, dafs er die Urheberschaft dem D. abspricht (137—41), ja Kt. scharf dafür tadelt (237—9), dafs er diesen Ruhm der Stadt entzieht. Dabei thut er jedoch seine Herzensmeinung genugsam kund, wenn er nirgends ein Wort des Lobes für die Symmachie selbst hat, vielmehr dieselbe höhnisch § 84 *θαυμαστήν*, 106 *ἄδικον*, 240 *δυστυχεστάτην* tituliert. Beziehen sich diese Qualificationen auch zunächst und hauptsächlich auf die Umstände und die Folgen des Bündnisses, so wird doch dieses an sich davon mitbetroffen. Sehen wir uns nur die 3. der discutierten Fragen näher an. Jedwedes Verdienst auf Seiten des D. beim Abschlufs des Bundes stellt Ae. schon damit in Abrede, dafs er (149 f.) dessen Mitwirken für eine Folge des Egoismus und der Bestechlichkeit ausgibt. Ist diese Behauptung eine handgreifliche Verleumdung, so dürfen wir ihr gegenüber dreist behaupten, dafs D. in dieser Angelegenheit Athen's Interessen so weit wahrte, als es dem besten Patrioten unter den obwaltenden Umständen möglich war. Und geht schon daraus hervor, dafs die an erster Stelle (141—4) erhobene Klage des Ae. über die von D. veraccordierten Bedingungen ungerecht ist, so folgt aus allem diesem, dafs von einem andern als von dem unter jenen Bedingungen abgeschlossenen Bündnifs überhaupt nicht die Rede sein konnte, dafs somit ein Tadel dieser Bedingungen eine Verurtheilung des Bündnisses an sich involviert. Demgemäfs herrscht in den Behauptungen des Ae. ein innerer Widerspruch, den nur seine Sophistik nothdürftig verhüllt. — Was Ae. an zweiter Stelle (145—7) betreffs der 3. Frage rügt, D. habe bei den Verhandlungen sich unumschränkte Gewalt angemafst und das Bündnifs selbst durch nutzlose Vergeudung der Hilfsmittel Athen's unwirksam gemacht,

das ist weniger belangreich. Erheblich dagegen scheint die letzte Beschuldigung (148—51) zu sein, dafs D. von Ph.'s Friedensanträgen vor der letzten Schlacht nichts habe wissen wollen, somit einzig und allein für die Folgen dieser Schlacht verantwortlich sei. D. seinerseits, um auf seine Apologie zurückzukommen, bestreitet diese Schlufsfolgerung mit den verschiedensten Gründen und durch Widerlegung aller andern Anklagen; nur die eben erwähnte und vom Kläger am meisten urgierte Anschuldigung ignoriert er gänzlich. Spengel (S. 53 f.) findet dieses Schweigen ebenso natürlich, wie er die Anklage selbst für durchaus begründet und consequenterweise D.' Rechtfertigung hinsichtlich der Geschichte des Bündnisses in ihren Hauptmomenten für sophistisch hält. D.' Politik von der Zeit ab, wo die Kunde von Elateia's Eroberung einlangte, halten wir, von allen ihm vorgeworfenen Mifsgriffen der vorausgehenden Zeit absehend, für berechtigt, ehrenhaft und verdienstlich; und wenn D. dieselbe i. J. 330 als eine solche darstellt, so finden wir keinen Grund zur Annahme, dafs er in diesem Theil seiner Apologie gegen seine bessere Ueberzeugung gesprochen habe. Wie die Dinge nun einmal im erwähnten Zeitpunkte lagen, war er, wo nicht strict verpflichtet, doch vollkommen befugt, ohne Rücksicht auf makedonische Friedensvorschläge zum Entscheidungskampfe zu drängen. Von Ph.'s Bereitwilligkeit zu Friedensverhandlungen war sonder Zweifel kurz vor diesem Kampfe die Rede. Allein, war die Kunde davon mehr als ein unverbürgtes Gerücht? Hatten die Athener genügende Gewährschaft für die Aufrichtigkeit des gegnerischen Vorschlags? Ward dieser vor den ersten glücklichen Erfolgen der Verbündeten bestimmt und ehrlich gemacht? Die Verneinung dieser Fragen ist noch möglich, und im Fall der Verneinung wird niemand es D. verargen, dafs er auf die fraglichen Anträge keine Rücksicht nahm. Aber auch im Falle der Bejahung folgt nicht, dafs D. 338 verkehrt, 330 mala fide gehandelt habe. Hätte er dem in Rede stehenden Vorwurf des Ae. so hohe Wichtigkeit beigemessen, so läfst sich behaupten, dafs es einem D. nicht so schwer gewesen wäre, denselben in wirksamster Weise abzufertigen, ja dafs bei dieser Voraussetzung sein Schweigen ebenso auffällig erscheinen müfste, als Spengel es natürlich findet. Einen bessern Frieden, als der Philokratische gewesen war, konnten die Athener jetzt nicht erwarten, und mufsten nicht die besten Patrioten überzeugt sein, „dafs die Athener, mit Hug (S. 34) zu reden, nachdem sie seit 8 Jahren erfahren, was ein mit Ph. geschlossener fauler Friede bedeute, gewifs weder ehrenvoll noch klug gehandelt hätten,

sich noch einmal von Ph. für einen Augenblick täuschen zu lassen?“ Und das jetzt, wo nach Spengel's Bemerkung Ph.'s erste und gröfste Sorge sein mufste, Athen nach der bei Byzantium erlittenen Schlappe zu demüthigen! Worauf es indefs hauptsächlich bei der Beurtheilung der Politik des D. und seiner Vertheidigung ankommt, das ist die Frage, ob er 338 Grund hatte, die Streitmacht und die Hilfsmittel der Föderierten für hinreichend zu halten, um den Entscheidungskampf mit Aussicht auf Erfolg wagen zu können. Auch bei dem niedrigsten Grad von Wahrscheinlichkeit für letztern müfste das vom edelsten Patriotismus eingegebene, auf die schönsten Grundsätze gestützte, auf ein so hohes und doch nicht ganz unerreichbares Ideal gerichtete und längst zur Lebensaufgabe gewordene Streben des D., gegenüber der in seinen Augen banausischen und unwürdigen Kirchthurmspolitik der Friedenspartei und den jetzt mehr als je gefährlichen Tendenzen der makedonisch gesinnten Faction, mehr als blofs entschuldigt werden. Allein die Probabilität des Erfolges war nicht so ganz gering. Gelungen war vor nicht langer Zeit der Sieg über die makedonische Partei in Euboea, der Widerstand gegen Ph.'s Macht vor Byzanz, die Bildung eines neuen Bundes, dessen baldige Erweiterung leicht und nach einem einzigen bedeutenden Erfolg sicher erwartet werden durfte, die Reform des Seewesens, die sich bereits bewährt hatte, die so lang erstrebte Convertierung der Theorika in Kriegsgelder; zu gewärtigen war eine sofortige Erhebung in ganz Phokis, auf die Verbindung Theben's mit Athen durfte man nunmehr zählen, von den Peloponnesiern aber liefs sich wenigstens so viel erwarten, dafs sie dem Philippos keinen Beistand leisten würden. Dafs Athen Chancen hatte, bezeugt ferner der hellsehende König selbst mit seinem Hilfsgesuch an die Peloponnesier, mit seinem geschäftigen Eifer, die Thebaner für sich zu gewinnen, und, wenn das Factum richtig ist, durch seine Bereitwilligkeit, Friedensunterhandlungen anzuknüpfen — alles Umstände, die für D. ein Grund mehr sein mufsten, den ruhmlosen und unsichern Frieden gerade jetzt von der Hand zu weisen. Bestätigt wird unsere Behauptung endlich durch die Thatsache, dafs die Verbündeten doch einige, wenn auch minder bedeutende Vortheile gleich anfangs errangen und dafs noch in der entscheidenden Schlacht selbst Ph. zuerst zurückweichen mufste, bis unerwartet und unverhofft der junge Löwe auf dem linken Flügel jene Kraft offenbarte, die so bald nachher die Welt erschüttern sollte.[128])

Es ist begreiflich, dafs D. seinen Rettungsplan in der sturmbewegten Zeit, wo alles zur Entscheidung drängte, resolut und

energisch betrieb, und wir können es ihm so hoch nicht anrechnen, wenn er, von seinen Mitbürgern mit dem vollsten Vertrauen beehrt, mit einer fast unbeschränkten Macht ausgerüstet, mitunter rücksichtslos und mit übergrofsem Feuereifer auf sein Ziel losgestürmt sein sollte. Läfst Ae. diesen Eifer in's Mafslose gehen und sich förmlich zum Wahnsinn steigern, so war dieses Zerrbild von seinem rhetorischen Zweck gefordert, weil nur so für den Verlauf der Begebenheit, wie er ihn darstellt, irgend welche Wahrscheinlichkeit zu retten war. Kurz, was auch Ae. dagegen einwende, es bleibt dabei: „Das Bündnifs war die letzte grofsartige Bewegung hellenischen Hochsinns und Gemeingeistes welche die Geschichte kennt, wie der höchste Triumph der Staatskunst und Menschenlenkung des Demosthenes . . Es war unstreitig der gröfste Tag seines langen Rednerlebens, als er in thebanischer Volksversammlung, vor der sprödesten Zuhörerschaft die es für einen athenischen Sprecher geben konnte, den Anklagen, Verheifsungen, Drohungen der feindlichen Gesandten gegenüber durch die Macht seiner klaren Einsicht und seines begeisterten Wortes der Sache der Freiheit den Sieg erstritt" (E. Müller). „Es gelang seiner feurigen Ueberredungsgabe, das Nationalgefühl, dafs Griechen ein Volk seien und als solche gegen aufsen stehen und fallen müssen, zu beleben und die Thebaner zu einem Schutz- und Trutzbündnisse gegen Ph. zu bewegen, gewifs der höchste und schönste Sieg, den die Beredtsamkeit des D. je errungen hatte" (Spengel). Zu bedauern ist nur, dafs er nicht der Nachwelt jenen Vortrag überliefert, der selbst einen Theopompos in hohe Begeisterung versetzte.[129])

Wir kommen nunmehr auf unsere Kranzrede zurück. Auf den positiven Theil, der die Thatsachen darlegt, folgt auch hier wieder ein negativer, die Widerlegung einer gegen den geführten Beweis gerichteten Einrede. Gegen die Verdienstlichkeit des mit den Euboeern und Thebanern eingegangenen Bundes nämlich hatte Ae. (91 u. 143) die für Athen ungünstigen Bedingungen eingehalten, welche D. acceptiert hatte. Dieser hatte denselben Vorwurf betreffs der mit Byzanz abgeschlossenen Symmachie erwartet und fertigt 238 ff. den dreifachen Vorwurf mit denselben Gründen siegreich ab: Er beruft sich auf das Beispiel der Vorfahren (338), die hochherzig die gröfsten Opfer für die gemeinsame Rettung aller brachten, auf die Nothlage (239), die Ae. selbst durch sein damaliges Schweigen bezeugt, dann, mit gesteigerter Kraft und Eindringlichkeit, auf die noch weit schlimmeren Folgen des entgegengesetzten Verfahrens (240 f.), und schliefst mit einem energischen Angriff auf den

Gegner (242) und mit jenem sinnigen Gleichnifs vom Arzte, der nach dem Tod des Patienten so genau zu sagen weifs, was den Menschen hätte retten können (243).[150])

Wir kennen die unermefsliche historische Bedeutung der Schlacht von Chaeroneia. Es war das einer jener denkwürdigen Tage, an welchen die Säulen, auf denen ein Weltreich ruhte, zusammenstürzten und ein neues Weltreich auf den Trümmern sich erhob; ein Tag, an welchem das geistreichste Volk der Erde die schöne Sonne seiner Freiheit niedersinken, sich selbst aber mit all den herrlichen Werken, die in jener Sonne aufgeblüht, ruhmlosem Dunkel anheimgegeben sah. Die ganze Bedeutung aber, welche die Niederlage selbst in der griechischen Geschichte hat, hat auch, wie bereits oben erinnert ward, in unserer Rede der Vorwurf, D. habe dieselbe verschuldet. Man sollte sagen, alles sei in der Rede einzig darauf angelegt, gerade diese Anschuldigung zu widerlegen. Mit Recht. Wer die Niederlage verschuldet, dessen ganze Politik ist für alle Zeiten gerichtet; sein Streben führte zum Verderben, es ist nicht billig, dafs die Athener auch fernerhin ihm Achtung zollen und ihre Geschicke in seine Hand legen — und in diesem Processe müssen sie die Entscheidung treffen! Auch kannte D. die Wahrheit des Satzes, den Quintilian (5, 13, 1) ausspricht: Tanto est accusare quam defendere, quanto facere quam sanare vulnera facilius. Und wirklich: Nicht ich habe das Unglück verschuldet, das klang bereits in den manchfaltigsten Tönen, immer lauter und bestimmter, durch alle Erörterungen des politischen Theiles, die wir bislang vernommen. Immerhin bezogen sich diese Erörterungen direct und formell auf den Werth der untersuchten Handlungen, die Schlufsfolgerungen liefen zunächst auf die Verdienstlichkeit dieser Handlungen hinaus, während sie das Nichtschuldig in Betreff des letzten Mifsgeschicks nur indirect ergaben. Nunmehr aber zieht D. auch direct den auf jenes Nichtschuldig lautenden Schlufs und spricht (244) zum erstenmal nicht den Namen *Χαιρωνεία* — in der ganzen Rede kam dieser Name nicht über seine Lippen —, wohl aber das fatale Wort *τὴν ἧτταν* aus, um das Gehässige, das an den Ausdruck geknüpft ist, noch vollständiger von sich abzuwenden.

Die in § 244—51 enthaltene confutatio schliefst sich zwar auf's engste an das unmittelbar vorausgehende Raisonnement an, darf jedoch nicht den Untertheilen desselben als neuer coordiniert werden. Vielmehr bildet sie einen besondern Abschnitt, dem die ganze Partie von 160—243 zur Grundlage dient, insofern er als

ein aus dieser Beweisführung gezogener Schlufs erscheint und dieselbe von neuen Gesichtspunkten aus zum Abschlufs bringt. Die in dieser Widerlegung beigebrachten Argumente aber scheidet der Redner in zwei Gruppen, wie sowohl der Stoff an sich als die transitio 248 deutlich zeigt. An erster Stelle hebt D. in sinnreicher und überzeugungskräftiger Weise, dem materiellen Sieg Ph.'s gegenüber, den zweifachen moralischen Sieg hervor, den er mit dem einzigen ihm zu Gebot stehenden Mittel der Rede über den nordischen Gewaltherrscher davongetragen: Als Gesandter hat er Ph.'s Gesandte überall aus dem Feld geschlagen; die Aufgabe des Politikers — und er gibt eine prachtvolle Schilderung derselben in § 246, einer Stelle, die Hartel (D. St. I 40) mit Recht als eine classische bezeichnet — hat er in ihrem ganzen Umfange gelöst, den Mifserfolg auf dem Schlachtfeld aber hat nicht er verschuldet noch zu verantworten. Sodann hat er des Königs Geschenke verschmäht, sich nicht von ihm erkaufen und bestechen lassen. Seine Sache aber ist die des Volkes; somit blieb Athen, so weit es auf D. ankam, ohne Niederlage! So versteht es der Redner, das Vaterland noch einen Triumph über Ph. feiern zu lassen. Und wenn es wahr ist, dafs Ph. (nach Plut. Dem. 20) unmittelbar nach der gewonnenen Schlacht, von Siegesfreude berauscht, vornehmlich über D. triumphierte und auf dem Kampfplatze tanzend die Eingangsworte des vom Redner ausgegangenen Kriegsbeschlusses als jambischen Trimeter sang: *Δημοσθένης Δημοσθένους Παιανιεὺς τάδ' εἶπεν*, wenn ferner, wie das nicht anders sein konnte, D.' Gegner in Athen den Spott wiederholten, dann begreifen wir, welche Befriedigung es für ihn sein mufste, als er nun seinerseits in so würdiger Weise seinen höhern, weil sittlichen Sieg über den Makedonier und dessen Creaturen vor allem Volke rühmen konnte. Zugleich sehen wir, mit welcher Kunst D. den Schlufsact seines Dramas gestaltet und den Knoten löst. In Wirklichkeit handelt es sich um eine furchtbare Katastrophe. Ihm jedoch konnte es nur darauf ankommen, den erschütternden Eindruck, welchen dieselbe naturgemäfs hervorbringt, künstlich zu paralysieren. Wenn nun schon die tragische Dichtung in allen Schrecken des hereinbrechenden Verderbens den moralischen Sieg des physisch untergehenden Helden und der höhern sittlichen Ideen, deren Träger er war, wenigstens andeutet, so kehrt D. das reale Verhältnifs vollständig um und stellt jenen Sieg so lichtvoll und ergreifend in den Vordergrund, dafs in seinem Glanze die traurige Niederlage nahezu verschwindet und nebenbei der ihm zugeschleuderte

an das Unglück geknüpfte Vorwurf der Feigheit in nichts zerrinnt.[131])

Einen zweiten Beweis seiner Unschuld findet D. in dem Zeugnifs seiner Mitbürger (248 ff.). Wenn auch die Rechtfertigung des Redners mittelbar immer zugleich die des Kt. ist, so ist es doch rathsam, damit der Schein jeder Abschweifung vom eigentlichen Gegenstande des Rechtsstreites gemieden werde, dafs er wenigstens von Zeit zu Zeit die Erinnerung an Kt.'s Sache wieder auffrische. Das thut er denn auch, wie wir schon öfters gesehen, jedesmal wo die jeweilig behandelten Gegenstände eine nähere Beziehung zu derselben haben und ein einleuchtendes Motiv zur Freisprechung des Antragstellers an die Hand geben. So auch hier: D. selbst hat den Kt. zu seinem Antrage durch das eben geschilderte hochherzige Wirken berechtigt; eine gleiche Berechtigung gab ihm von anderer Seite die gesammte Bürgerschaft in dem Zeugnifs, mit welchem sie ihren Führer gleich nach der Schlacht beehrte. Es liegt eine grofse Feinheit in dieser Gegenüberstellung der beiden Punkte, welche den Uebergang bildet: Im Hinweis auf D.' preiswürdige Thätigkeit liegt die vollste Begründung für das Vertrauensvotum der Bürger, und es kann der Redner auf dem, was für ihn so ehrenvoll ist, ohne alle Unbescheidenheit bestehen, weil alles ja nur zur Rechtfertigung des Angeklagten geltend gemacht wird. Mit den Vertheidigungsgründen, die in dem angerufenen zwei- oder dreifachen Zeugnifs der Bürger liegen, führt uns D. in die Zeit nach der Schlacht von Chaeroneia, mit der Ae. (159) die letzte seiner vier Perioden beginnt. Nun lag es nahe, noch andere gleichartige Facta derselben Zeit (d. J. 338—7) an dieser Stelle anzuführen. Allein in Gemäfsheit des Verfahrens, in seiner Rede den chronologischen Gang zwar im grofsen Ganzen einzuhalten, die Rücksicht auf die Zeitfolge aber doch andern höchsten Theilungsprincipien unterzuordnen, spart der Redner geflissentlich jene andern Facta für eine spätere Gelegenheit auf, bei der wir auf den beregten Umstand zurückkommen werden.[132]) Wenn er hier das in § 249 ff. enthaltene Zeugnifs zuletzt behandelt, so geschieht auch das der chronologischen Ordnung wegen, mehr aber noch aus dem Grunde, weil er die in Betracht gezogenen Präcedenzfälle als wirksame Mahnung an die Richter weiter als die vorher besprochenen Thatsachen ausführen will, und weil sich daran ungezwungen eine kleine, aber sehr sinnreiche Widerlegung (vgl. Ae. 194) knüpft, diese letztere aber die ganze bisherige Vertheidigung mit einem kraft- und effectvollen Gedanken (251) abzuschliefsen verstattet.

Da es sich zugleich um eine Glückssache handelt, so leitet der Paragraph auch passend zum nächstfolgenden Abschnitt über.

Es fragt sich nun, ob mit § 251 nicht etwa blofs ein Beweisgang, sondern die ganze confirmatio, das *σῶμα τοῦ λόγου* beschlossen und, wie ASchaefer, Weil und Blafs meinen, alles Folgende, just ein Viertel des Ganzen, als Epilog zu betrachten sei. Obgleich an der Benennung so viel nicht gelegen ist, wofern nur die innere Gliederung richtig bestimmt wird, so halten wir dieselbe hier doch mit Rücksicht auf alle realen Verhältnisse des Inhalts und auf die Art der Behandlung für ebenso wenig zutreffend, wie Köchly's Auffassung, der zufolge der Epilog mit § 121 beginnt. Mit dem Nachweis nämlich, er habe nicht nur das über Athen hereingebrochene Unglück nicht verschuldet, sondern von seiner Seite alles gethan, es abzuwenden, und unleugbare Verdienste um den Staat erworben, ist D. noch keineswegs zu Ende, wie er es auch bei § 126 trotz des scheinbaren formellen Abschlusses noch nicht war. Vielmehr wird dieselbe Apologie mit denselben Absichten, wie bis dahin, wenn auch in etwas verschiedener Form und unter andern Gesichtspunkten, noch immer fortgesetzt, auch der Chronologie nach, wie es sich weiter unten zeigen wird. Wir haben demgemäfs, um den wahren Sachverhalt und Zusammenhang klarzulegen, den ganzen Abschnitt von § 252—96 seines Inhalts und seiner Gesammttendenz wegen als zweiten Theil (B) mit der vorausgehenden Partie (161—251) als erstem Theil (A) des *δίκαιον* I[d] coordiniert. Dabei durfte die mehr selbständige Stellung der beiden Abschnitte 252—75 und 266—96, von denen jeder sich zu einem kleinern Ganzen abrundet, nicht unberücksichtigt bleiben: ein Umstand, den die speciellen Ueberschriften derselben vor Augen stellen sollen. Auf den ersten Blick scheinen es Digressionen im Sinne von Abschweifungen zu sein. Allein der Redner bedient sich nur neuer Rubriken und holt nur weiter aus; im Grunde aber gestaltet sich alles, wie gesagt, zu Argumenten für das zu beweisende Thema, welches den I. Haupttheil der Rede ausmacht.

Den Schlüssel zum Verständnifs des Folgenden müssen wir zunächst in der Anklage selbst suchen. Durch die lange Reihe der Anschuldigungen, welche Ae. vorbringt, ziehen sich vornehmlich zwei Vorwürfe gleich rothen Fäden hindurch. Zu wiederholten Malen wird behauptet, über D. schwebe ein böses Verhängnifs, ihm wohne ein böser Dämon bei, so dafs er alle in's Verderben stürze, mit deren Angelegenheiten er sich befasse, mit denen er auch nur in Berührung komme (§ 157 f., 134 f., 114, 131, 253 u. ö.).

Sodann spricht Ae. immer und immer wieder die Verdächtigung aus, sein Gegner sei ein gewaltiger Redekünstler, ein Gaukler und Sophist, der das Volk belüge und betrüge, im gegenwärtigen Rechtshandel wie in seinen frühern Reden, wofern man nicht vor seinen Fallstricken und Advocatenkniffen sich in Acht nähme; so habe er denn auch früher die Athener durch seine unlautern und heimtückischen Redekünste so lange irregeführt, bis er sie zum Abgrunde gebracht (§ 207 f., 16, 168, 174, 215 u. ö.). — Diese beiden Anschuldigungen hatten in dem schlimmen Ausgang der Staatsangelegenheiten, die erste überdies in den religiösen Anschauungen der Hellenen einen bedeutenden Haltpunkt; und da Ae. dieselben eben deshalb so sehr urgiert, so begreifen wir leicht, warum D. sie nicht nur gelegentlich im Verlauf der Rede, wie andere Anklagen, sondern möglichst gründlich und erschöpfend in eigenen Excursen widerlegt, und das um so mehr, als er unter diesen besondern Rubriken manchen zur Sache gehörenden und den Zwecken der Rede förderlichen Punkt unterbringen kann, für den er sonst keine passende, hier wenigstens die passendste Gelegenheit fand, oder dessen Erörterung frühere Partien in wohlberechneter Weise ergänzen soll. Auch lag nichts näher und war nichts leichter, als namentlich hier den Stiel umzukehren, aus der Defensive in die Offensive überzugehen und den herausfordernden Kläger auf recht verdemüthigende Weise in die Fallgrube zu stürzen, welche dieser ihm gegraben.

Der Excurs über das Geschick.

Im ersten Excurse also handelt es sich um die Ansicht, welche unsere beiden Redner vom Geschick oder Schicksal der Menschen sich gebildet haben und in ihren Vorträgen zum Zweck der Anklage und Vertheidigung geltend machen; beide wollen die sich naturgemäfs aufdrängende Frage nach dem letzten und tiefsten Grunde für den auffälligen Umschwung der Dinge in Athen und in der ganzen hellenischen Welt beantworten und damit ein für alle Bürger hochbedeutsames und doch so dunkles Räthsel lösen. War es doch eine aus der vielhundertjährigen Geschichte der Nation geschöpfte, in den religiösen Glauben übergegangene, vom Orakel geoffenbarte und zum Sprichwort gewordene Idee der Athener, dafs Athen's Geschick ein gutes, d. h. dafs Athen ein wahres Glückskind sei. Nun ist dieses Glückskind aber doch mitsammt allen Staaten, die bis dahin um den Vorrang gestritten, in's Unglück gerathen, während das nordische Barbarenreich der Makedonier, in

der frühern Geschichte eine reine Null, jetzt auf einmal die Oberhand und Hegemonie über alle andern Reiche errungen hat und in voller Blüte dasteht. Wie soll der Athener diese allen gangbaren Begriffen zuwiderlaufende Neugestaltung der Dinge sich erklären? — Beide Redner halten es für ein nothwendiges Glied ihrer Argumentation, die Lösung des Räthsels und den bestmöglichen Aufschluſs zu geben, und lassen sich zu dem Ende auf eine Besprechung der τύχη ein, einer Idee, welche Poesie und Leben dem Griechen so nahe legten und welche dessen Geist so lebhaft beschäftigte. Es ist bekannt, wie vieldeutig dieser Ausdruck τύχη, wie manchfaltig und theilweis unbestimmt die Begriffe sind, welche die Hellenen damit verbanden. Auch ist es gerade diese Unbestimmtheit des Begriffes, welche unsern Rednern gelegen kommt und jedem gestattet, denselben für seine besondern Zwecke zu verwerthen. Nach Ausweis ihrer Erörterungen denkt Ae.: im Dunkeln ist gut munkeln, und D.: im Trüben ist gut fischen!

Ae. gebraucht an den Stellen, wo er seine bezügliche Anschauung darlegt, das Wort τύχη als Synonymum von δαιμόνιον, das Wort δαίμων zweimal in der Weise, daſs er es mit τύχη zu einem Gesammtbegriffe verbindet, und faſst diesen Begriff in dem den alten Griechen geläufigen mythisch-religiösen Sinn als Personification einer das Loos des Menschen oder des Staates bestimmenden Macht, eines besondern Genius, der über das Geschick eines Volkes, sei es durch gute, sei es durch böse Einwirkung, verfügt (§ 115, 117, 133), oder dem einzelnen Menschen als Personaldämon, bez. als Unglücksdämon oder Sündengeist sich beigesellt (117). Ein solcher Mensch wird dann, nach uralter Vorstellung, wie sie in den von Ae. citierten Worten des Hesiod ausgesprochen ist, als ein in persönliche Schuld verstrickter Frevler und selbst als Unglücksdämon gedacht, der auch diejenigen Individuen und Gesellschaften mit seinem bösen Genius befleckt und in's Verderben stürzt, die mit ihm in Berührung kommen. Derartiges behauptet Ae. nun auch, wie schon bemerkt, von D. Er tituliert ihn κοινὴν τῶν Ἑλλήνων συμφοράν (253), τὸν τῆς Ἑλλάδος ἀλιτήριον (157, 131), mit der Weisung τὸν δαίμονα καὶ τὴν τύχην τὴν συμπαρακολουθοῦσαν τῷ ἀνθρώπῳ φυλάξασθαι. Hesiod's Ausspruch über den verderbenbringenden Frevler gilt ihm (135) als Orakel auf D., von dem es § 114 heiſst: συμβέβηκεν αὐτῷ, ὅτου ἂν προσάψηται ἢ ἰδιώτου ἢ δυνάστου ἢ πόλεως, τούτων ἑκάστοις ἀνιάταις συμφοραῖς περιβάλλειν, wie Cicero in der Sestiana die beiden Consuln Gabinius und Piso „duo illa rei publicae paene

fata" nennt. Ja gleichsam als Thema seines Vortrags, als das aus der Erörterung aller Lebensperioden des D. sich ergebende gemeinsame Resultat wird von Ae. § 57 der Satz aufgestellt und später in allen Variationen wiederholt, dafs D., ὁ μιαρὸς καὶ ἀνόσιος ἄνθρωπος (101), alles Unheil im Staate verschuldet habe (§ 79, 83, 106, 158, 188, 226, 253). Und damit glaubt Ae. das grofse Weltrāthsel gelöst zu haben.

D. seinerseits bezeichnet die schicksalverhängende Macht mit den Ausdrücken ὁ θεός (§ 97, 193, 200), ὁ δαίμον (192, 208), numen divinum, die Gottheit oder die höhere göttliche Macht, ohne bestimmte Andeutung, ob die von ihr ausgehende Fügung nach sittlichen Gesetzen und zu bewufsten und freigewollten Zwecken ergehe oder nicht, nur mit der Mahnung, man solle sich in das von ihr verhängte Schicksal grofsmüthig ergeben (97). Den Ruin des Staates hat möglicherweise δαίμων τις (303; vgl. 9, 54 δαιμόνιόν τι) herbeigeführt, den natürlichen Tod verhängt die εἱμαρμένη (205). Was aber die τύχη betrifft, so nimmt sie D. — und dies ist wohl zu beachten — in einem weitern und minder bestimmten Sinne als Ae., in der activen und passiven oder neutralen Bedeutung des Wortes, als Schicksalsmacht und als das von ihr verhängte Loos, Glück oder Unglück. Als Schicksalsmacht erscheint die τύχη bei ihm weniger im positiven mythisch-religiösen Sinne als bestimmtes persönlich-göttliches Wesen, sondern vielmehr (wie so ziemlich auch die vorhin erwähnten Begriffe ὁ θεός, ὁ δαίμων) als eine nicht näher zu bezeichnende höhere Macht, bei deren Walten die sittliche Beschaffenheit der Menschen oder Staaten nicht weiter in Betracht kommt, die also im Grunde mit der Naturnothwendigkeit, dem unabänderlichen Verhängnifs, dem blinden und unerforschlichen Fatum zusammenfällt (67, 194, 303), so dafs man wohl von einer ἀγνωμοσύνη τῆς τύχης (207) reden und τὴν τύχην κακίζειν (306) darf. Von der andern Seite ist die τύχη bei D. das von einer höhern Gewalt jedem zuertheilte gute oder schlechte Loos (208: τῇ τύχῃ, ἣν ὁ δαίμων ἔνειμεν ἑκάστοις, ταύτῃ κέχρηνται), alles was im Leben des Individuums, der Staatsgemeinde oder der gesammten Menschheit als Glückssache angesehen werden kann, die Gesammtgestaltung der Lebensverhältnisse oder, wie Lübker sich ausdrückt, „der Complex der im Gebiete menschlicher Umstände und Verhältnisse liegenden Wirkungen, die allerdings auch so noch nicht ohne Einwirkung von Seite der höhern Ordnungen bleibt". Dem nothwendigen Zusammenhang und Wechselverhältnifs der menschlichen Dinge entsprechend läfst D.

das Geschick des einen Staates durch das des andern mitbestimmt, das Geschick des Einzelstaates von dem der gesammten Menschheit abhängig sein. Dafs der einzelne Mensch das Schicksal des Staats mitbestimmen und für dessen Unglück verantwortlich sein kann, weifs er so gut wie Ae., wo es sich um die Politik des letztern handelt. Ist doch Ae. so gut in seinen Augen, wie er in denen des Ae., *μιαρὰ κεφάλη* (153), *πάντων εἷς ἀνὴρ τῶν μεγίστων αἴτιος κακῶν* (143), *ὃν οὐκ ἂν ὀκνήσαιμ' ἔγωγε κοινὸν ἀλιτήριον τῶν μετὰ ταῦτ' ἀπολωλότων ἁπάντων εἰπεῖν* (159), nur mit dem Unterschied, dafs die schlechte Gesinnung des Gegners alles erklärt, ohne dafs nach mythischer Vorstellung ein persönlicher Schicksalsdämon mit in's Spiel käme. Demgemäfs wird denn nun auch in unserm Excurs die der *ἰδία τύχη* beigelegte Kraft, das Schicksal des Staates zu bestimmen, schlechtweg in Abrede gestellt; und damit ist der von Ae. verwerthete religiöse Volksglaube beseitigt, und in Hinsicht auf seine mehr rein menschliche, der unmittelbaren Erfahrung entnommene Auffassung hat unser Redner, so weit es auf die von ihm dargelegten Grundsätze ankommt, in gewissem Sinne Recht, wenn er (252) seinem Publicum zu erwägen gibt, wie weit wahrer und humaner das sei, was er über die *τύχη* vorbringe. Und soll das Privatgeschick nun doch besprochen werden, so kann das nur mit Rücksicht auf die Privatverhältnisse und die Glückslage des Einzelnen geschehen. Es fragt sich nur, ob dieser Gegenstand wirklich behandelt werden soll.

Die beiden Sprecher werden nicht lange im Zweifel darüber gewesen sein. Als politische Rivalen wollen sie diesmal mit einander endgültig abrechnen, jeder möchte die ganze politische Existenz des andern vollständig untergraben, zu dem Ende aber mufs er ein wirksames Gesammtbild von demselben entwerfen, wobei naturgemäfs auch die Privatverhältnisse mit in Betracht kommen. Ohnehin ist das Privatleben dem eigentlichen Gegenstand des Processes, so weit es auf das *δίκαιον* ankommt, nicht ganz fremd. Die Würdigkeit des Staatsmannes ist doch in etwas durch die des Menschen bedingt, und Ae. hat nicht ganz Unrecht mit der Behauptung, wer im Privatleben nichts tauge, könne auch kein vortrefflicher und einer Auszeichnung würdiger Staatsmann sein. Umgekehrt mufs es demjenigen, der eine Auszeichnung erlangen soll, zur Empfehlung gereichen, wenn er aufser den Verdiensten im öffentlichen Leben auch solche Verdienste und lobenswerthe Eigenschaften, die er als Privatmann besitzt, in die Wagschale werfen kann; auch das, was streng genommen nicht Sache persönlichen Verdienstes, sondern

lediglich Sache des Glückes ist, vornehmer Stand, Wohlhabenheit, schöne Naturanlagen, hervorragende sociale Stellung u. dgl. ist mitbestimmend wie bei der Werthschätzung und Hochachtung der Menge überhaupt, so auch bei dem Urtheil über die Würdigkeit, in vorzüglicher Weise beehrt und ausgezeichnet zu werden.

Gilt nun dies vom Privatleben des D., so haben dagegen die Privatverhältnisse des Ae. an sich mit der Ktes. Rechtssache gar nichts zu schaffen. Weil jedoch dem D. aus den vorhin erwähnten und andern naheliegenden Gründen gar viel daran gelegen ist, dieselben mit hereinzuziehen, so müssen neuerdings (wie § 124 ff., wo die nothwendigen Erläuterungen gegeben sind) schlau ersonnene Kunstgriffe und geschickte Wendungen aushelfen, seinem Verfahren den Schein vollster Berechtigung zu geben und das Odiöse der Invective sowohl als des Selbstlobes zu verwischen. Auf eines dieser Kunstmittel machen wir gleich hier aufmerksam, weil es die Disposition der Rede und die Stellung unseres egressus in derselben betrifft. In § 10 f. war Gelegenheit, die Privatverhältnisse ex professo zu behandeln. Dort wird jedoch nur eine allgemeine Widerlegung gegeben und die Besprechung des Details für später in Aussicht gestellt. Diese zweite Gelegenheit findet sich § 126 ff.; aber auch hier wird nur ein Theil des einschlägigen Materials verarbeitet, das übrige soll erst in unserm Excurs an die Reihe kommen. Wie Ae. (§ 51 ff., cf. 172, 174), so fühlt auch D., dafs er bei derlei Personalien sich auf einem schlüpferigen Boden bewegt und deshalb immer bald einlenken mufs. Der Hauptgrund aber, einen guten Theil dieses Stoffes für den vorliegenden Abschnitt aufzubewahren, war ohne Zweifel das Bedürinifs nach Abspannung und Abwechslung, welchem unser Redner in so meisterhafter Weise und vornehmlich hier zur rechten Zeit Rechnung trägt.

Nachdem wir nun die verschiedenartigen Fäden, die sich zum kunstvollen Gewebe unseres Excurses verschlingen, die darin dargestellten Ideen, die angestrebten Ziele und die ganze raison d'être der Stelle erkannt, müssen wir zum vollen Verständnifs Form und Inhalt derselben noch etwas näher betrachten.

Im Uebergang 252 wird die nachfolgende Erörterung, wie gewöhnlich, mit dem nächstliegenden Anlafs, der in dem Angriffe liegt, begründet. Wenn dann sofort insinuiert wird, Ae. habe förmlich unter dem Gesichtspunkte der τύχη auch das Privatleben des D. in ähnlicher Weise behandelt, wie er das des Ae. zu besprechen gedenkt, so ist diese geschickte Entschuldigung des eigenen

Verfahrens etwas boshaft, aber doch nicht pure Chicane. Ae. spricht immer nur im Vorbeigehen von der τύχη in Bezug auf die öffentlichen Angelegenheiten, nicht in Hinsicht auf D.' Privatverhältnisse, da er sich wohl hütete, eine Parallele dieser Art zu provocieren. Allein der Sache nach, wenn auch in anderm Zusammenhang und unter andern Gesichtspunkten, berührt er doch in höchst ehrenrühriger und hämischer Weise solches, was unter den Begriff der ἰδία τύχη fällt, weshalb D. wohl befugt ist, dasselbe unter dieser Rubrik zu beantworten, und dem Gegner nicht absolut Unrecht thut, wenn er, um ersteres ohne Anstofs anbringen zu können, dessen Schmähreden durch Verschiebung des Standpunktes in ein etwas grelleres Licht stellt. Hat demzufolge der herausfordernde Ankläger es sich selbst zuzuschreiben, wenn er im Stücke der τύχη gleich schonunglos abgefertigt wird, so können wir doch wieder die Art und Weise dieser Abfertigung schon deshalb auch vom altheidnischen Standpunkt nicht gutheifsen, weil D. selbst sich vollkommen der Frivolität und Gehässigkeit der injuriösen Reden bewufst ist, welche leidenschaftlicher Groll und Feindeshafs ihm dictiert und welche so inhuman, zum Theil auch so unwahr sind, dafs ihnen gegenüber die Versicherung, er rede ἀληθέστερον καὶ ἀνθρωπινώτερον, ein wahrer Hohn ist. Diesem Bewufstsein entstammen denn auch, hier wie 126 ff., die feinberechneten Wendungen der προθεραπεία in der Einleitung. Vor allem mufs der Schein gemieden werden, als habe der Sprecher an Schmähreden sein Gefallen. Deshalb brandmarkt er selbst nachdrücklich in schönen Sentenzen (252) des Klägers Schmähsucht, die roh genug sei, dem vom Glücke nicht Begünstigten sein Mifsgeschick vorzurücken, und legt (253 f.) seine verständige Ansicht über den zu behandelnden Gegenstand dar. Die hiebei gemachte Distinction gibt die der Ausführung zu Grunde gelegte Theilung und ist namentlich sehr geschickt auf die Einführung des so heiklen Punktes vom Privatgeschick berechnet. Auch wird dieser Untertheil nach der in § 252—5 enthaltenen allgemeinen Einleitung des Excurses noch besonders 256 vorbereitet, weshalb die praemunitio hier in anderer Form wiederholt wird: der Ankläger fordere die bevorstehende Erörterung heraus, so wenig dieselbe nach dem Geschmacke des Redners sei, und, weil nothgedrungen, werde er eben auch nur das Allernothwendigste mit gröfstmöglicher Mäfsigung sagen. Hiemit wird nicht blofs die Verhöhnung des Gegners, sondern auch das mit der Parallele verbundene Selbstlob entschuldigt und beides kraft der angedeuteten Reticenz ebenso gesteigert, wie

nachher (258, 263, 264, 266, 268 f.) durch die immer wiederkehrende Form der Präterition.

Oben § 174—78 war eine kurze deliberative Rede eingelegt; hier 257—69 finden wir zur Abwechslung das γένος ἐπιδεικτικόν mit einem kleinen Muster der Lob- und Tadelrede vertreten. Dem Charakter dieser Redegattung gemäfs handelt es sich dabei um Darlegung der Gegenstände, nicht um eigentliche ratiocinatio. Auch die § 267 zur Verlesung gebrachten Zeugnisse sollen im Grunde nur die preiswürdigen Handlungen des Redners in Erinnerung bringen und das Lob, welches er seinem Geschicke spendet, in einer minder anstöfsigen und noch wirksamern Weise ergänzen; das beweisende und agonistische Moment des ganzen Abschnittes liegt in dem weitern Zweck der Widerlegung und Vertheidigung, auf den eben alles in der Abhandlung der Rede hinausläuft. Desgleichen gliedert sich der Stoff nach der dem genus demonstrativum eigenen Topik: Darlegung des καλόν auf der einen, des αἰσχρόν auf der andern Seite, des Ehrenhaften und seines Gegentheils nach der Zeitfolge und den Lebensaltern der geschilderten Persönlichkeiten, wobei also, nach den Worten des (Dem.) Epitaphios § 3, das γεγενῆσθαι καλῶς καὶ πεπαιδεῦσθαι σωφρόνως καὶ βεβιωκέναι φιλοτίμως in Betracht kommt. Natürlich wird der Rahmen diesmal nicht vollständig ausgefüllt, weil es sich hier blofs um ein Element einer Gerichtsrede handelt und weil der epideiktische Stoff auf die ganze Rede vertheilt ist, zudem an dieser Stelle einzig unter dem Gesichtspunkt der τύχη betrachtet wird. So ist z. B., was Abkunft und Eltern anbetrifft, bereits in § 10 und für Ae. in § 129 berührt worden, wie andere Privatverhältnisse an andern Stellen. Hier wird in einer kurzen Uebersicht über den Lebenslauf der beiden Widersacher gezeigt, welches Geschick jeder in der Kindheit und im erwachsenen Alter, als Bürger und als Staatsmann bis zum Tage des Processes gehabt habe. Im Vordergrunde steht zwar das Lichtbild des D.; doch ist das Bild des Ae. mit noch gröfserer Sorgfalt ausgearbeitet, und auf seine durchschlagende Wirkung scheint es der Redner in dieser ganzen Vergeltungsrede vor allem abgesehen zu haben. Und in der That, beurtheilen wir die Tirade lediglich von ihrer technischen Seite und nach ihrem litterarischen Verdienst, so ist sie, wie schon vielfach bemerkt worden ist, eine wahrhaft Aristophanische Komödie, ein Meisterstück von Humor, Satire, Witz und Spott, so voll Salz und Geist und einschneidender Schärfe, dafs es kaum möglich war, die Zuhörer inmitten einer langen Reihe ernster und inhaltsschwerer Betrachtungen besser

abzuspannen, ihre Aufmerksamkeit mehr aufzufrischen, ihrem Vergnügen an witziger Persifflage einen behaglichern Genufs zu bereiten und — einem Hauptabsehen der Rede gemäfs — den Verhöhnten wirksamer zum Gespötte der Welt für alle Zukunft zu machen. Nicht D., wie der Ankläger (231) zu verstehen gegeben hatte, nein, er selbst ist der neue Thersites, dem es nur mehr gilt, wie dem Vorbild, das Handwerk auf immer zu legen![133]) Nichts war geeigneter, die Wirkung dieser Schilderungen vollständig zu machen, als die launigen und pikanten, keineswegs gekünstelten und frostigen Antithesen der kurzen Recapitulation 265 f., einer schon durch angenehmen Stilwechsel ergötzlichen Parallele. Der ironische Schlufssatz spricht die Folgerung aus, welche sich aus dem ersten Punkte (257—66) ergeben soll: D.' Geschick sei ebenso ehrenvoll und gut, wie das des Ae. schmachvoll und schlecht.

Mit § 267 beginnt ein neuer Punkt. Das Prädicat des Satzes „mein Geschick ist ein gutes" wird von D. als Gattungsbegriff gefafst, der zwei Artbegriffe in sich schliefst: eine ehrenvolle Existenz und eine segensvolle Thätigkeit. Auf dieser Scheidung beruht offenbar die subdivisio des in § 255 angekündigten, in § 256 speciell eingeleiteten neuen Theiles. Manches, wie Erziehung und Unterricht in der Kindheit, kommt blofs im ersten Untertheil in Betracht. Anderes, was zum zweiten Punkt gehört, wird zwar auch bereits im ersten berührt, aber doch unter einem verschiedenen Gesichtspunkt. Wenn es daher schon 257 heifst, dem D. sei es verstattet gewesen *καὶ τῇ πόλει καὶ τοῖς φίλοις χρήσιμον εἶναι*, so wird doch das Nützliche dort insofern berücksichtigt, als es wie das Uebrige *καλόν* ist, ein schönes und ehrenvolles Lebensloos, wie im Gegenbild überall das *αἰσχρόν* der *τάξις οἰκέτου* hervorgehoben ist. In § 267—9 dagegen wird etwas Neues, wie schon das anreihende und gleichstellende *καί* nach *φέρε δή* andeutet, und zwar eben das *χρήσιμον* als solches, wenn auch aus anderweiten Gründen nur kurz behandelt. Die weitere Theilung dieses zweiten Punktes gibt der Redner § 268 selbst an. Der Inhalt des ersten Untertheils (267) besteht weniger in den Worten des Sprechers, als in den verlesenen Actenstücken, welche die der Stadt von D. als Privatmann geleisteten Dienste bezeugen. Für's Gegenbild wufste er hier, wie es scheint, keine particulären Züge aus Ae.' Leben beizubringen; zur Parallele mufs also die Bemerkung genügen, dafs, während er andern Segen, Ae. ihnen nur Unheil brachte. Diesen Gedanken aber drückt er so geistreich und so *πικρῶς* in passend ausgewählten Versen aus, dafs der éine Zug

mit seiner Fülle beifsender Ironie eine lange Schilderung aufwiegt. Nicht minder thut im folgenden zweiten Untertheil (268 f.) die durch schöne Sentenzen motivierte bescheidene Zurückhaltung (ἐπιείκεια ἐκ παραλείψεως Hermog. π. ἰδ. 2, 6) dieselbe Wirkung, wie eine ausführlichere Darlegung der andern Privatleuten erwiesenen Wohlthaten, so wenig auch sonst griechische Redner sich scheuten, die eigenen guten Werke recht unverhohlen vor dem Volke herauszustreichen (s. Maetzner zu Antiph. II β 12, p. 160).

Aus dem ganzen ersten Theile (257—69) liefse sich folgender Schlufs ziehen: Wie das unglückliche Lebensloos des Ae. ihn als einen den Göttern verhafsten und ruchlosen Menschen bekundet, so ist das gute Geschick des D. ein Beweis für die besondere Gunst der Götter und somit für den eigenen Werth des Begünstigten. Diese Folgerung würde die directeste Antwort auf den gegnerischen Vorwurf sein und dem nächsten Zwecke des Redners durchaus nicht zuwiderlaufen; auch wird das hellenische Publicum die ganze ἐξέτασις in diesem Sinne aufgefafst haben. Begreiflicher Weise aber leiht unser Redner einem derartigen Gedanken nicht das Wort, weil er ja doch nicht die gleiche Folgerung hinsichtlich des staatlichen Mifsgeschickes der Athener und aller Griechen gegenüber dem glänzenden Aufschwung der makedonischen Macht kann gelten lassen. Er begnügt sich demnach mit dem nächstliegenden Schlufs, der 266 ausdrücklich gezogen, 269 von selbst verstanden wird, dafs nämlich sein Geschick ein gutes sei. Auch damit ist die Anklage, sein böses Geschick habe den Ruin des Staates herbeigeführt, hinfällig geworden, sofern ihr die nothwendige Voraussetzung entzogen ist.

Im zweiten Theile (270—5) wird, den Andeutungen in 253—5 gemäfs, dieselbe Anklage nun direct widerlegt und zur Abfertigung des Gegners gezeigt, dafs er jedenfalls Unrecht habe, der τύχη des D. das Unglück des Staates zuzuschreiben. Zum richtigen Verständnifs der Gliederung aber müssen wir noch die Gegensätze, die ihr zu Grunde liegen, und die Bezeichnungen dieser letztern genauer ansehen. In beiden Theilen des Excurses handelt es sich um die ἰδία τύχη des D., um das Geschick des Einzelmenschen im Gegensatz zur κοινὴ τύχη, zum Gesammtloos des Staates und der Menschheit. Im 1. Theil wird das Privatgeschick an sich betrachtet, ἐν τοῖς ἰδίοις (255), d. h. in den Lebensverhältnissen (τὰ βεβιωμένα 265) des einzelnen Menschen, mögen nun die Verhältnisse selbst privater oder öffentlicher und staatlicher Natur sein (257: ἰδίας—δημοσίας—τὰ κοινά, 268: ἐν τοῖς πρὸς τὴν πόλιν

—*ἐν τοῖς ἰδίοις*); und zwar wird zuerst gezeigt, dafs D. in allen Lebensperioden, als Kind und Mann, als Bürger und Staatsmann ein ehrenvolles Geschick hatte, sodann, dafs er als Privatmann der Stadt sowohl als andern Privatleuten Gutes erwiesen. Wenn es nun im Uebergang zum 2. Theil § 270 heifst: *βούλομαι τῶν ἰδίων ἀπαλλαγεὶς ἔτι μικρὰ—εἰπεῖν περὶ τῶν κοινῶν*, so wird damit nur der neue Standpunkt bezeichnet, von welchem dieselbe *ἰδία τύχη* betrachtet wird, nicht mehr an und für sich, als Sache der individuellen Person, sondern *ἐν τοῖς κοινοῖς*, in ihrem Verhältnifs zu den Staatsangelegenheiten, zur *κοινὴ τύχη τῆς πόλεως* und *τῶν πάντων ἀνθρώπων* (253, 265, 271), gleichsam als Factor der allgemeinen Geschichte. Darnach wird auch die Bezeichnung *τὰ ἴδια* hier (270) nicht in demselben Sinne wie 268 mit Bezug auf den zuletzt behandelten Untertheil gebraucht sein, sondern, wie schon der Gegensatz zeigt, gerade so wie in § 255, mit Bezug auf den ganzen eben absolvierten 1. Theil.

Was nun die Durchführung angeht, so ist die directe Widerlegung 270—1 sehr bündig und besteht in einer der Erfahrung entnommenen Bestätigung des in der Einleitung (253—5) Bemerkten.[184]) Mehr Gewicht legt der Redner auf die indirecte Widerlegung durch Abfertigung des Widersachers, zu der er sofort übergeht. Zuerst retorquiert er den gegnerischen Vorwurf vermittelst einer kräftigen *ἀντικατηγορία* in ähnlicher Weise wie 188 ff. und 196. Unter den vagen Begriff der *τύχη* im Sinne von Lebensloos und Lebensinhalt läfst sich auch das gesammte politische Wirken und Streben des Staatsmannes subsumieren, also dasjenige, was auf freier Wahl beruht, wofür der Betreffende verantwortlich ist, was Verdienst oder Mifsverdienst, Lob oder Tadel bedingt und was eben deshalb in anderer Beziehung den geraden Gegensatz zur *τύχη* bildet (wie 97, 192—4, 208). Bei diesem Verhältnifs verstehen wir leicht die Art und Weise, wie D. hier argumentiert. Im ersten Argument wird das Staatsleben noch formell unter den Begriff der *τύχη* gestellt: Nicht mein Geschick ist schuld am allgemeinen Unglück. Der directe und der Anklage formell entsprechende Gegensatz würde nun lauten: Vielmehr ist deine *τύχη* an allem schuld. Aber weil D. einen solchen dämonischen oder fatalistischen Einfluſs des Privatgeschicks überhaupt und grundsätzlich (255) läugnet und alles dem auf der Menschheit lastenden schweren Verhängnifs beimifst (253, 271), so gibt er der Gegenklage eine andere Form und argumentiert in derselben Weise (*ἐκ παραγραφικοῦ*) wie sonst überall, wo von einer

besondern τύχη keine Rede ist. Zu beachten ist übrigens, dafs D. dem Gegner seinen Vorwurf auch nicht mit der Behauptung zurückgibt: „du bist an allem Unheil schuld". Diesen Satz hat er bereits früher (41, 143, 158 f.) ausgesprochen und zu begründen gesucht. Diesmal gibt er dem Ae. nur einen Theil der βλασφημία zurück; er will ihn jetzt nur kurz abfertigen, indem er die frühern ausführlichen Erörterungen desselben Gegenstandes und das damit gewonnene Resultat voraussetzt. Im letzten Argumente (274—5), mit dem die διαβολή des Gegners und der ganze Excurs zum Abschlusse gelangt, wendet D. die Philosophen und Rednern geläufige Unterscheidung der menschlichen Handlungen nach ihrer moralischen Qualität und Verantwortlichkeit auf sein Staatsleben an und stellt das, was Sache des menschlichen Wollens und Strebens ist (ἀδικήματα, schuldbare und straffällige Handlungen, und ἁμαρτήματα, Fehltritte in Folge unverschuldeten Irrthums) wiederum in Gegensatz zu dem, was Sache der τύχη als der den Ausgang und Erfolg bestimmenden Macht ist (hier speciell die ἀτυχήματα). Nun hat Ae. ihm sein ganzes Wirken in Bausch und Bogen als böses Geschick zum Vorwurf gemacht, somit auch — in § 57 ausdrücklich — die ἀτυχήματα, die Unglücksfälle, Schicksalsschläge, Mifserfolge, für die niemand einen Menschen verantwortlich macht. Daraus ergibt sich dem Redner die Schlufsfolge, dafs Ae. alle Menschen an Roheit und Verleumdungssucht übertreffe. Auch dieses Argument setzt voraus, dafs D. der Frevler nicht ist, dem wegen seiner Schlechtigkeit ein Unglücksdämon sich beigesellt, so dafs seine ἀδικία wenigstens mittelbar auch am Unglück, das ihn und den Staat betroffen, schuld wäre. Zu einer solchen Voraussetzung aber ist D., nachdem er früher die ἀδικήματα widerlegt, wohl berechtigt und eben darum auch befugt, so zu argumentieren, wie er es an dieser Stelle thut.[135])

Der Excurs über die Redekunst.

Wir gehen nun zur Abfertigung jener Anklagen über, mit denen Ae. die Redekunst des Gegners verdächtigt (vgl. Spengel zu Anax. 36, p. 268). Man könnte fragen, warum D. diesen Theil seiner Apologie nicht schon zu Anfang seiner Rede angebracht, da ja der Verdacht, er mifsbrauche die Gabe der Rede, der Schilderung seines Wirkens im Wege stehen und die Zuhörer gegen die vorliegende Vertheidigung selbst mifstrauisch machen mufste. Die Antwort liegt nahe. Alles was D. von vornherein und schon im Prooemium vorbringt, um die auf jenem Verdacht beruhende Zu-

muthung des Ae. hinsichtlich des in der Vertheidigung einzuhaltenden Ganges abzuweisen, um den Richtern Wohlwollen und Vertrauen einzuflößen oder die Aussagen des Klägers überhaupt als lügnerisch und heimtückisch erscheinen zu lassen, ja alles was er von seinen einzelnen patriotischen Thaten und den Früchten sagt, welche seine Redegabe hervorgebracht, ist im Grunde immer auch eine Widerlegung der in Rede stehenden gegnerischen Verdächtigung. Weil jedoch der Ankläger so viel Wesens daraus gemacht hat, so ist es immerhin gerathen, den Vorwurf auch noch formell und explicite abzufertigen. Der athenische Staatsmann wirkte vornehmlich als Redner und Rathgeber; das Urtheil über dessen politisches Wirken hängt von dem Urtheil über seine rednerische Thätigkeit ab, und so haben wir in dem vorliegenden Excurs, wie zum Theil im vorausgehenden, nur einen besonderen Gesichtspunkt, unter dem dasselbe Hauptthema der Rede, D.' Staatsleben, von einer neuen Seite betrachtet und gerechtfertigt wird. Uebrigens ist es ohne Zweifel der in § 285 ff. verwerthete Umstand, daſs D. die übliche Leichenrede auf die bei Chaeroneia Gefallenen gehalten hatte, welcher ihm zuerst den Gedanken eingab, den Excurs über seine δεινότης an diesem Orte einzufügen. Jenes Factum nämlich gehört der Zeit und seiner Art nach zu den § 248 ff. beigebrachten Thatsachen, und unser Redner würde es wohl nicht unterlassen haben, dasselbe ebendort zu gleichem Zwecke, wie diese letztern, geltend zu machen, wenn er eben nicht die Idee gehabt hätte, den erwähnten Umstand in der Weise und zu dem Zwecke auszunützen, wie es hier geschieht. Darnach hätten wir uns die Entstehung dieses Abschnittes (276—84) ebenso aus dem Folgenden zu erklären, wie diejenige des in § 121—38 enthaltenen Theiles.

Hier wird also der durch die Episode von der τύχη unterbrochene historische Faden wieder aufgenommen und die letzte von den zu besprechenden Lebensperioden zur Darstellung gebracht, aber wiederum so, daſs die Zeitfolge einem höhern logischen Gesichtspunkt und Theilungsprincip untergeordnet ist. — Die τύχη des D. konnte absolut das Unglück des Staates verursachen, selbst wenn er persönlich vom besten Willen beseelt war. Hat nun sein Geschick nicht als ein böses das Unheil herbeigeführt, so hat er vielleicht doch auch nicht jenen guten Willen besessen, keine patriotische Gesinnung gehegt, hat vielleicht zu egoistischen Zwecken das Hauptwerkzeug seiner Thätigkeit, die Macht des Wortes, nur dazu mißbraucht, die Mitbürger zu täuschen und in's Verderben zu leiten, und das um so mehr, als er ja nach Ae. (§ 172) wegen

der seinem Grofsvater zugefügten Kränkungen dem Volke aufsässig und bestrebt sein mufste, demselben alles Böse zuzufügen. Dies ist das Object der neuen Widerlegung, und daraus wird uns die Stellung und Absicht des ganzen Excurses vollkommen klar. Derselbe ist dem vorigen coordiniert, insofern er zunächst dieselbe specielle Absicht verfolgt und die Widerlegung des Vorwurfs in Betreff der Niederlage ergänzt (§ 290 u. a.). Dabei ist er seinem Inhalte nach doch allgemeiner und umfassender, sofern er die Gesammtthätigkeit der beiden Gegner begreift, wie sie ihnen als Rednern und Rathgebern zukam. Denn, was wohl zu beachten ist, nicht um eine aesthetische und künstlerische Werthschätzung ihrer Beredtsamkeit handelt es sich (vgl. 280), sondern vielmehr um den Gebrauch, den jeder von seinem Rednertalente machte, um die Tendenz ihrer Reden, um die Gesinnung, den Grad des Wohlwollens, der Redlichkeit, des Patriotismus, so weit das alles in beider Reden seinen Ausdruck fand. Von diesem Standpunkte aus wird die Sache gleich im Uebergang 276 und ähnlich im ganzen Abschnitt dargestellt, wie ja auch Ae. (170) als vierte Eigenschaft des Volksfreundes zusammen angibt: *εὐγνώμονα καὶ δυνατὸν εἰπεῖν*, mit der Begründung: *καλὸν γὰρ — τοῦ λόγου.* So war es denn auch angezeigt, diesen Theil der Selbstvertheidigung mehr gegen den Schlufs der Rede hin zu verlegen, weil derselbe nothwendigerweise aufser den Thatsachen, welche der Zeitfolge nach an die Reihe kamen, zu mancherlei Rückerinnerungen an das gesammte rednerische und staatsmännische Wirken des Sprechers wie seines Gegners führte.

Den Uebergang und die Prothesis enthält § 276—77. Sehr geschickt ist dabei die Art, wie die Berechtigung der Gegenklage dargethan und das Auditorium den gegnerischen Warnungen und Verdächtigungen gegenüber mit der schmeichelhaften Bemerkung beruhigt wird, der Redner habe am Ende doch nur so viel Macht und Einflufs, als das Volk ihm zugestehe. So mufs die von Ae. erhobene Anklage von vornherein als unbillig und verwegen, dessen Mahnung aber, vor den Redekünsten des Vertheidigers auf der Hut zu sein, als höchst überflüssig erscheinen. In § 277 g. E. (*ταύτην μέν ..*) werden die beiden Seiten der beabsichtigten Parallele als die beiden Theile der Erörterung und für jeden Theil zwei analoge Untertheile angekündigt:

1) Die *ἐμπειρία* oder *δεινότης* des D. hat sich stets bethätigt a) in Sachen des Gemeinwesens, b) für euch, niemals umgekehrt gegen euch oder im eigenen Interesse;

2) die des Ae. hingegen a) im Interesse der Feinde, b) gegen Privatleute die ihm zu nahe getreten.[136])

In der Ausführung jedoch werden die verschiedenen Punkte nicht streng auseinandergehalten und tritt, mit Umkehrung der proponierten Reihenfolge, der zuletzt angekündigte Theil, die ἀντικατηγορία, vorläufig in den Vordergrund; und zwar wird rücksichtlich der rednerischen Thätigkeit und der Gesinnung des Ae. zunächst (278—80) dargethan, wie derselbe nur seine persönliche Leidenschaft einzelnen Bürgern gegenüber zu befriedigen trachte. Bei der Allgemeinheit der Grundsätze, welche D. hier aufstellt, ist der Gedanke an Ae.' Klage gegen Timarchos nicht ausgeschlossen. Allein dem Redner ist es so wenig darum zu thun, den Zuhörern gerade diesen etwas mifslichen Gedanken nahe zu legen, dafs er vielmehr davon ablenkt, indem er zur Bestätigung seiner Worte ausdrücklich nur auf den Ktes. Procefs sich beruft und in anderer Form wiederholt, was er bereits früher mehrmals (wie 16, 223 ff. u. ö.) am Kläger gerügt hat. Mit 280 geht er zum 2. Untertheile über, der dann in ganz analoger Weise durchgeführt wird: D. legt in schönen Maximen die Anforderungen dar, welche an den patriotisch gesinnten Redner gestellt werden, und zeigt sodann, wie Ae. bald nach der Schlacht von Chaeroneia das Gegentheil gethan und eine fluchwürdige verrätherische Gesinnung an den Tag gelegt habe. — Der zuerst angekündigte Theil, welcher die vom besten Geist beseelte rednerische Thätigkeit des D. betrifft, wird mehr nebenher abgemacht. Den innern thatsächlichen Beweis dafür setzt D. mit Recht voraus, weil eben, wie vorhin bemerkt wurde, die ganze Erörterung seines vorzugsweise rednerischen Wirkens vom Anfange des gegenwärtigen Vortrags an einen solchen Beweis abgibt. Hier konnte er sich demnach mit der einfachen Behauptung begnügen, sein rednerisches Wirken sei stets redlich, uneigennützig und patriotisch gewesen. Er erinnert indefs nicht blofs direct hieran § 277 und 281 g. E., sondern mehrmals auch indirect in noch wirksamerer Weise. Um nämlich Ae.' Gesinnung zu würdigen, mufste er das zum Mafsstabe nehmen, was jedesmal selbstverständlich Sache des gutgesinnten Redners war, und schon kraft des Gegensatzes mufs der Hörer im schönen Bilde, das D. vom musterhaften Redner und Staatsmann entwirft, dessen eigenes Bild erkennen, welchem das des Ae. nur als Folie dient.

„Nicht D., sondern Ae. ist ein schlechtgesinnter Redner und Staatsmann, und am nationalen Unglück ist eher jeder andere schuld, als D.": das ist das Resultat des ersten Beweisganges,

welcher mit § 284 abschliefst.[137]) Nun wird (285–90) derselbe Satz durch einen Auctoritätsbeweis, nämlich durch das dreifache Zeugnifs der Bürger erhärtet. Damit ist die Zeitfolge gewahrt, insofern dem hier erwähnten Factum das in § 284 besprochene zeitlich vorausliegt, und eine angemessene Steigerung im Gedankengang erreicht, weil das sehr ehrenvolle Zeugnifs der Bürgerschaft für den Redner weitaus Hauptsache ist. Mit vorzüglicher Sorgfalt hebt er diejenigen Momente desselben hervor, welche für seinen volksfreundlichen und patriotischen Sinn und für seine Nichtschuld an der Niederlage so beredt sprechen, dafs er nicht vonnöthen hat, weitere Rechtfertigungsgründe für sich beizufügen. Was gegen den Ankläger spricht, deutet er hiebei zwar auch an, bestätigt aber (291 ff.) das Zeugnifs nach dieser Seite noch des weitern durch Fortsetzung der demselben vorausgehenden *ἀντικατηγορία*, wobei die Untersuchung sich noch immer um das rednerische Wirken und um die durch die Reden kundgegebenen Gesinnungen dreht: ein Zeichen, dafs der mit 276 anhebende Beweisgang auch hier noch fortgesetzt wird, wie die beständig wiederkehrende Schlufsfolgerung, nicht D. sei für den schlimmen Ausgang verantwortlich, unsere Ansicht bestätigt, dafs die ganze Partie von 252—97 nichts als eine zweite Serie von Beweisen für den erwähnten Satz ist. In den Aeufserungen des Ae. also findet D. noch zwei schon früher berührte Umstände, aus welchen ihm dessen unpatriotische Gesinnung hervorzugehen scheint. Es ist der Sache nach und für den Zusammenhang ganz gleichgültig, an welche Rede des Ae. man bei § 291 unsern Redner denken läfst. Ae. hat, nach D., seiner Freude über das Mifsgeschick wiederholt Ausdruck verliehen, sowohl bei der 282 erwähnten Gesandtschaftsreise (287: *μηδ' ἐκεῖ μὲν κωμάζειν καὶ παιωνίζειν*) als bei andern Anlässen, indem jede Besprechung der Niederlage von Seiten des Ae. in D.' Augen eine Aeufserung seiner Schadenfreude ist. Jedenfalls ist kein specieller Grund vorhanden, mit Spengel gerade an die Worte zu denken, die Ae. bei der Wahl des mit dem Epitaphios zu beauftragenden Redners gesprochen hatte. Am nächsten liegt es, den Redner von jeder besondern Gelegenheit absehen oder, wie bei den meisten andern Widerlegungen, an die eben vernommene *κατηγορία* denken zu lassen, in der er ja dieselben Aeufserungen wiederfindet (285: *ταὐτὰ ἃ καὶ νυνί*, vgl. 244).

Die Gnome *καίτοι — τετάχθαι* in 292 ist formell Untersatz des Syllogismus, der das Argument ausmacht, aber dem Sinne nach Obersatz und wohl deshalb an's Ende gestellt, weil sie zugleich

propositio des neuen Argumentes ist, zu der das besondere Factum (292: ὃ σὺ νυνὶ . .), freilich vermittelst einer etwas gesuchten Deutung, als assumptio gezogen wird. Ueber die Bedeutung dieses zweiten Beweises haben wir bereits bei § 206 gesprochen, wo derselbe Gedanke und dasselbe σχῆμα ἐπιεικείας verwerthet ist. Man beachte auch, dafs mit diesem Argument indirect auch jener andere Vorwurf des Ae. (§ 232, 237) abgefertigt wird, D. suche alle Unehre von sich auf die Stadt abzuwälzen.[138])

Als Resultat der bisherigen Erörterungen ergibt sich der Satz, nichts könne unbilliger und widersinniger sein als die gegnerische Behauptung, D. sei am Unglücke des Staates schuld. Kein ἁμάρτημα kann seiner Politik nachgewiesen, für kein ἀτύχημα kann er persönlich verantwortlich gemacht, keines ἀδίκημα kann er bezichtigt werden, alle derartigen Anschuldigungen des Widersachers haben sich als grundlos und nichtig erwiesen. Allein noch immer ist die Rechtfertigung nicht vollendet, noch immer ist auf die Frage, wer denn das Unglück verursacht und verschuldet, die positive Antwort nicht gegeben und das Räthsel nicht vollständig und endgültig gelöst. Zu dieser Antwort und Lösung nun schickt sich D. § 294 an. Noch einmal läfst er sich von Ae. den Vorwurf schlechter und verrätherischer Gesinnung machen, wählt aber diesmal für den alten Vorwurf den stärksten und exorbitantesten Ausdruck, indem er sich ohne alle Restriction des φιλιππισμός zeihen läfst, über den hinaus er sich nichts schmachvolles mehr vorzustellen vermag. Auch dem bittersten Gegner des D. konnte es kaum in den Sinn kommen, ihm wirklich diesen mehr als absurden Vorwurf in der Allgemeinheit zu machen, wie er voraussetzt. D. wählt diese Form einfach in der Absicht, einen groben Klotz für den groben Keil der furchtbaren Gegenanklage zu haben, das § 47 f. begonnene Gemälde der Verräther mit einigen höchst charakteristischen Zügen so zu vollenden, dafs alle Anwesenden von Schauer und Schrecken erbeben und von Hafs gegen die Schurkensippe erglühen müssen; und so wird dem letzten, die ganze confirmatio beschliefsenden Argumente die schlagkräftigste Wirkung gesichert: Nicht D. hat Hellas in's Unglück gestürzt; das haben vielmehr die Gesinnungsgenossen des Ae., die zahllosen feilen Verräther gethan, die es in allen griechischen Staaten gegeben und von denen jeder sein Volk und Vaterland schmählich getäuscht und verführt hat.

Es springt in die Augen, dafs dieser Passus (294—97 med.) die vorausgehende Untersuchung abschliefst und nicht etwa zu

einem folgenden neuen Theil der Rede gezogen werden darf, so unvermerkt auch der Uebergang in § 297 erfolgen mag. Im Uebrigen ist es Sache des Historikers, sich mit Polybios (17, 14) auseinanderzusetzen, den bekanntlich die Verrätherliste des sonst auch von ihm hochgeschätzten attischen Redners nicht wenig scandalisiert hat. Beim Mangel an genügenden zuverlässigen Nachrichten über die aufgeführten Staatsmänner ist es zur Zeit nicht möglich und wird es wohl nie möglich sein, in Betreff jedes einzelnen genau zu bestimmen, wie weit er, nicht vom einseitigen Standpunkt Athen's, sondern von dem seines Landes aus, zur Classe der Vaterlandsverräther gehört. Es ist mehr als wahrscheinlich, dafs einzelnen, vielleicht vielen von ihnen gerade dieses Prädicat nicht zukommt; D. gibt es jedem, der im Kampfe gegen den Makedonier und namentlich im letzten Entscheidungskampfe es nicht mit ihm und Athen gehalten, deutet dabei aber selber mit dem Zusatz (297) εἰ μὴ δεῖ λῆρεῖν (= man könnte wohl sagen) klar genug an, dafs er einen extremen Ausdruck wagt, mit dem man's nicht so genau zu nehmen hat.[139]) Er wählt ohne weitere Unterscheidung die eine schmachvollste Bezeichnung, weil ihm darum zu thun ist, die ganze Gattung der Verräther und gesinnungslosen Egoisten überhaupt in effectvoller Weise an den Pranger zu stellen; und diese Gattung, gewifs damals wie fast zu allen Zeiten reichlich genug vertreten, wird mit solcher Naturwahrheit gekennzeichnet, dafs man noch heute meinen möchte, der altgriechische Redner habe ein Bild unserer Zeit mit ihren wenigstens gleich zahlreichen grundsatz- und gewissenlosen Politikern, ihren hab- und genufssüchtigen Volksausbeutern und Volksverderbern entworfen. Die Namen wird D. aus stilistisch-rhetorischen Gründen zum Behuf einer gewissen Symmetrie und Abwechslung so zusammengestellt haben, dafs viermal je drei, dreimal je zwei, dann wieder dreimal drei aufgeführt werden, ohne weitere Rücksicht auf die Reihenfolge der Staaten, als dafs die treulosen Thessalier als die eifrigsten und devotesten Anhänger des nordischen Königs an der Spitze der Schandsäule figurieren.

Der Epilog.

Mit dem Anfang des § 297 schliefst D. das ab, was den Kern dieser Rede wie seines staatsmännischen Wirkens ausmacht. Den historischen Bericht hat er bis zu dem Zeitpunkt fortgeführt, wo Kt. mit seinem Bekränzungsdecret einkam. Der letzten Verdienste, welche der nächste Anlafs zum genannten Psephisma gewesen

waren, hat er wenigstens im Vorbeigehen, bei Erörterung der Gesetzesfrage und in § 248, Erwähnung gethan. Da er keinen besondern Grund hat, die spätere Zeit, welche der Ankläger noch in die Verhandlung hereingezogen, auch seinerseits ex professo zu besprechen, so geht er nunmehr (297 med.) zum Schlusse über.

Der Schlufstheil einer Rede erheischt, dafs die im Vortrag zerstreuten Beweis- und Beweggründe noch einmal wie in einen Brennpunkt zusammengestellt werden, weil davon die den Ausschlag gebende Wirkung auf die Hörer grofsentheils abhängt. Darum verbindet D. mit der Erinnerung an die letzten Verdienste die Wiederholung aller frühern; gibt mit Hindeutung auf das Ideal des athenischen Staatsmannes und auf die grofsen Aufgaben, die er zu lösen hatte, eine gedrungene, lebenswarme und ergreifende Gesammtschilderung seines Lebens und Strebens, so wie der diesem Streben zu Grunde liegenden und dabei bewährten staatsmännischen Vorzüge und Tugenden und daneben, wie sich versteht, dem Zweck und Plan der Rede entsprechend, ein ebenso wirksames Resumé vom Thun und Treiben des Gegners; und mit diesem Rückblick, dieser schwungvollen, pathetischen und erschütternden Amplification beendet er seinen grofsartigen Vortrag.[140]) — Die Recapitulation ist nicht gewöhnlicher Art: An die Gesetzesfrage wird begreiflicher Weise gar nicht mehr erinnert, sondern nur das δίκαιον wird als die reelle Hauptsache des ganzen Processes noch einmal geltend gemacht, wie bei umgekehrtem Verhältnifs im Epilog der Aristokrateia z. B. lediglich das νόμιμον mit Uebergehung des δίκαιον und des συμφέρον in Erinnerung gebracht wird. Aber auch die zum I. Haupttheil gehörenden einzelnen Punkte oder Beweise werden nicht, wie sonst, zur Auffrischung des Gedächtnisses kurz zusammengestellt; vielmehr wird an die Hauptmomente der vorausgehenden Selbstvertheidigung nur in und mit der auf Erregung des Pathos berechneten Amplification erinnert, indem die von den verschiedensten Affecten durchglühte Schilderung jene Momente mit neuen, tiefsinnigen und zum Theil erhabenen Erwägungen, zu denen sie Anlafs geben, und unter höhern und universalern Gesichtspunkten darstellt, das Wirken des D. (297—305) mit mächtiger αὔξησις, das des Ae. (306—13) mit jener δεινωσις, von der Quintilian (6, 2, 24) sagt: haec est illa . . rebus indignis, asperis, invidiosis addens vim oratio, qua virtute praeter alias plurimum Dem. valuit, bis zuletzt beide Arten der Amplification sich in der Schlufsparallele (320 ff.) vereinigen. Folgen wir nun wieder dem Gang der Rede.

Höchst kunstvoll ist gleich der Uebergang zum Epilog. Auf dem dunkeln Hintergrunde des eben geschilderten schmachvollen Verrathes an der griechischen Freiheit erhebt sich das in fleckenlosem Glanz strahlende Bild des durch D.' Verdienst vor aller Schmach bewahrten Vaterlandes. Aber nun soll der Redner neuerdings dieses sein Verdienst schildern, mit aller Eindringlichkeit, aller Farbenpracht und allem Feuereifer schildern, der die Herzen entflammen, den Willen fortreissen, den glänzendsten Triumph erringen soll — welch ein Selbstlob und eben darum welche Klippe! Ein Satz, und der Meister hat sie umfahren: εἶτα μ' ἐρωτᾷς ἀντὶ ποίας ἀρετῆς ἀξιῶ τιμᾶσθαι· und dann, trotz alledem, fragst du! Also Ae. stellt ihn darüber zur Rede. So herausgefordert, mufs D. dem frechen Gegner antworten, und er antwortet ihm, nur ihm — wen soll das choquieren![141]) Dazu gebraucht er auch noch die Vorsicht, das Lob zu vertheilen, und nachdem er vorerst es sich direct gespendet, legt er sich dasselbe nachher, besonders 311 und später, 314 bis zu Ende, blofs mehr oder minder indirect bei. — Zuerst also (298) erinnert er mit aller Energie daran und veranschaulicht durch einen passendan Vergleich, wie er von Verrätherei, Bestechlichkeit und jeglicher Unredlichkeit sich rein bewahrt habe; und wer empfindet nicht, wie viel das dem niedrigen Treiben der grofsen Zahl feiler Verräther gegenüber heifsen will? Damit hat er den Grund bezeichnet, aus welchem seine verdienstreichen Thaten hervorwuchsen. Dann (299) erinnert er an die Leistungen, mit denen er den innern Angelegenheiten der Stadt zu Hilfe kam und die den Kt. unmittelbar zu seinem Antrage veranlafsten, aber nur im Vorbeigehen. Ohne sich auf eine genauere Widerlegung der bezüglichen Vorwürfe des Gegners (§ 236) einzulassen, will er blofs, wie es scheint, die Gelegenheit haben, den Ausdruck τειχισμός einzuführen, um an dieses Schlagwort die folgende summarische Schilderung seiner weiter gehenden Verdienste in den äufsern Angelegenheiten des Staates anzuknüpfen. Nach der allgemeinen Angabe dessen, was er zum Wohle des Landes gethan (299), und zwar, so weit das von menschlicher Macht und Berechnung abhieng, mit Erfolg gethan (300), resumiert er die einzelnen Hauptverdienste (301—5). Und wahrlich, die Recapitulation ist nicht trocken und langweilig, trotzdem der Sache nach fast alles bereits früher und wiederholt besprochen worden ist; er versteht es vielmehr, seine Beweise nicht blofs klar und evident zu machen: seine Reflexionen sind zugleich so geist- und schwungvoll, so grofsartig und erhebend, so hinreifsend und be-

zaubernd, dafs man ohne weiteres an dieser Stelle den Höhepunkt Dem. Beredtsamkeit gewahrt; und man würde von der unmittelbar anschliefsenden Verlesung eines Actenstückes fast unangenehm berührt, wenn nicht Sprecher und Hörer nach dem gewaltigen Affect einer kleinen Erholung bedürften. Wir möchten glauben, nur zu diesem Zwecke habe D. das Document aufbewahrt, welches er weiter oben (§ 234 ff.), wo er die betreffenden Thatsachen ausführlich besprach, beizubringen die beste Gelegenheit hatte. Den Uebergang vermittelt das absichtlich an's Ende der Periode gestellte δι' ἐμέ, und wenn sich hier ein stolzes Bewufstsein des eigenen Werthes ausspricht, so war das zu verlesende und verschiedene Verdienste zusammenfassende Actenstück sonder Zweifel der Art, dasselbe vollständig zu motivieren und den Sprecher in erwünschtester Weise bei einem aus anderm Munde erschallenden Lobe des weitern Selbstlobes zu überheben. Die dem Ethos dienende Versicherung selbst ὅτι πολλῷ τοῖς λόγοις ἐλάττοσι χρῶμαι τῶν ἔργων, εὐλαβούμενος τὸν φθόνον ist rhetorische Formel, aber um so mehr am Platze, als D. in jedem Fall Ehre einlegt, mag man seiner Versicherung Glauben schenken oder nicht: Im ersten Fall trägt man die Ueberzeugung davon, dafs er ein unvergleichlicher Staatsmann, im andern, dafs seine Beredtsamkeit unübertrefflich ist; denn „der Redner hat sein Ideal erreicht, wenn es ihm gelingt ἴσους τοὺς λόγους τῷ μεγέθει τῶν ἔργων ἐξευρεῖν (Isokr. 4, 13) d. i. facta verbis consequi oder exaequare" (Halm zu Cic. in Caecil. 12, 38).[142])

Weil nun aber die Gegensätze einander beleuchten und weil die von den Richtern zu treffende Entscheidung zwischen dem Kläger und dem Beklagten bevorsteht, so wird die Revue jetzt auch über des Gegners Thun und Lassen übergedehnt, um dessen Person ebenso verhafst, wie die eigene beliebt zu machen. Zu dem Ende wird § 306 der Hauptinhalt des Gesagten, wie 297, wiederholt, um das Neue gegensätzlich anzuknüpfen. Schon früher (122) hat D. über das von Ae. entworfene Bild des δημοτικός sich lustig gemacht. Von § 301 ab stellt er seinerseits denselben dar, wie er sich ihn denkt. Mögen aber seine Worte allgemein gehalten oder speciell auf die in diesem Rechtshandel streitenden Parteien angewandt sein, immer ist unter dem wahren Volksfreund und Staatsmann D., unter dem Gegentheil Ae. verstanden, um dessen Charakteristik es sich hier handelt. Die Anklage wird in syllogistischer Form durchgeführt: In § 307 haben wir als Obersatz die kurze Angabe dessen, was dem ehrenhaften Bürger nicht zu

thun geziemte. Der Untersatz (308—13) weist eben dies in Ae.' Leben, in seiner öffentlichen Thätigkeit sowohl als in seiner launenhaften Nichtbetheiligung am Staatsleben nach. Ae. hat sich zum voraus in einer längern Prokatalepsis (215 ff.) auch über diesen Punkt verantwortet. Seine Erklärungsgründe (218, 220) sind unbedeutend, auch ihm ist es dabei, wie dem Vertheidiger, hauptsächlich um die διαβολή des Gegners zu thun. D. berücksichtigt die anticipierte Widerlegung nicht. Er braucht und findet hier einen günstigen Anlafs, nicht blofs das Thun und Treiben des Ae. gründlich in Verruf zu bringen, sondern namentlich auch denselben nach all den Leistungen zu fragen, deren er von seiner Seite sich berühmen und an die er als eben so viele eigene Verdienste die Hörer unvermerkt erinnern will — eine neue Art, das Selbstlob unverfänglich und doch in hohem Grade, weil nach zwei Seiten hin, wirksam zu machen.

Was übrigens die Anschuldigungen selbst betrifft, welche D. vorbringt, so hält Spengel dieselben für unbegründet. „Wie konnten, fragt er (S. 67, 2), an Ae. solche Forderungen gestellt werden, der nie am Ruder des Staates gewesen?" Allerdings waren sowohl die zeitweilige Unthätigkeit des Ae. als die gerügte Resultatlosigkeit seines öffentlichen Wirkens die Folgen seiner Parteirichtung überhaupt, und es könnte Ae. für diese natürlichen und nothwendigen Consequenzen nicht verantwortlich gemacht und getadelt werden, falls sein politischer Standpunkt selbst keinen Vorwurf verdiente. Sobald wir dagegen auch nur mit Spengel einräumen, „zu diesem hohen und stolzen Selbstgefühle habe den D. das Bewufstsein berechtigt, rein und unbescholten im Interesse der Freiheit den Feind aller Griechen bekämpft zu haben", dürfen wir es ihm wenigstens nicht verargen, wenn er dem Gegner auch die Folgen einer Politik vorrückt, welche er von seinem Standpunkte aus verdammen mufs. Etwas anderes würde es sein, wenn Ae. derselben Partei wie D. angehört und sein Streben dieselbe Richtung verfolgt hätte, neben D. aber als einem gewaltigern und glücklichern Rivalen nicht hätte aufkommen können. Alsdann wäre freilich alles purer Hohn und Spott, was ihm D. an dieser Stelle betreffs seiner heimtückischen Ruhe und sterilen Thätigkeit vorhält.[143])

Nun sind alle Punkte erörtert, alle Vorwürfe widerlegt, alle Verdienste nachgewiesen, welche in Betracht kommen, die διαβολή des Gegners scheint unmöglich weiter geführt werden zu können, auf die Zuneigung der Richter kann der Redner mit Zuversicht rechnen, auch ist die Recapitulation des Ganzen zu Ende geführt,

kurz alles ist geschehen, was den Sieg herbeiführen mufs: und dennoch geht D. noch weiter. In einem letzten Excurse (314—23) nämlich zieht er aus dem entrollten Gesammtbild von seinem Wirken und dem des Ae. die letzten Folgerungen und legt noch zum Schlusse gleichsam den Mafsstab an, um den beiderseitigen Werth endgültig zu bestimmen und, dem Urtheile der Richter und der Geschichte vorgreifend, sich und dem Gegner vorläufig die ihnen in der vaterländischen Geschichte gebührende Stelle anzuweisen. Anlafs zu diesem Abschnitt bot wieder Ae., der zu wiederholten Malen (namentlich § 178 ff., 243, 257) die grofsen Männer der Vorzeit dem D. gegenübergestellt hatte, um an ihrem Beispiele darzuthun, wie wenig dieser einer Auszeichnung würdig sei. Eine Antwort darauf mufste D. geben; den Grund, warum er sie erst hier am Schlufs der Rede gibt, ersieht man aus dem oben erwähnten Gebrauch, welchen er von diesem Topus machen wollte. — Wäre D.' Wirksamkeit mit günstigem Erfolge gekrönt worden, so hätte er vielleicht — eine derartige Anklage vorausgesetzt, wie Ae. sie jetzt erhob — an dieser Stelle keinen Anstand genommen, den Kläger beim Wort zu nehmen und seine Verdienste mit denen der Vorfahren unverhohlen in Parallele zu bringen. So aber durfte er solches kaum wagen. Er hat das nun auch nicht vonnöthen. Jeder Billigdenkende weist ihm doch seinen Platz neben den verdientesten Männern der Vorzeit an; und so unbillig es D. findet, dafs man ihn mit den Todten vergleiche, so deutet er doch klar genug seine Aehnlichkeit mit den gefeiertsten unter ihnen an. Sehr geschickt geht er dann am Schlusse zum Vergleich mit den Lebenden, mit den Gegnern, mit Ae. selbst über; denn so hat er noch einmal Gelegenheit, vermittelst einer höchst pathetischen Charakterisierung alle Empfindungen der Bewunderung und Liebe gegen seine Person, der Verachtung und des Hasses gegen die des Gegners wachzurufen und dadurch den Doppelzweck der Rede, Verherrlichung seiner Politik und vollständige Vernichtung des Widersachers unfehlbar zu erreichen.

Von § 314—19 herrscht das Ethos vor; von da ab wieder Erregung und Steigerung des Pathos, immer nach demselben Ziele hin: Hochachtung und Begeisterung für den Sprecher, Verachtung, Entrüstung, Zorn, Hafs gegen den Widersacher. Die Affecte aber werden in unserer Peroration nicht nach Ciceronianischer Art direct und geflissentlich durch irgend ein auffälliges Kunstmittel erregt, kein locus communis wird breitgetreten, kein Mitleid gewaltsam erzwungen, nirgends eine Spur von Effecthascherei. Und

doch sind D.' Worte in höchstem Mafse ergreifend, erschütternd, seine Rede ist ein gewaltiger Strom, der alles mit sich fortreifst. Wer sich klar machen will, worin die δείνωσις und δεινότης, das wahre Pathos der Rede und Redegewalt besteht, braucht nur den letzten Abschnitt unserer Rede von § 320 ab zu lesen: Alles so einfach und natürlich, so ungezwungen und ungekünstelt, so ernst und würdevoll, und scheinbar so ruhig, als wäre es die leidenschaftsloseste Verstandessprache. Und doch kann man sich in der ganzen Zuhörerschaft kein Herz vorstellen, welches die Worte des Redners nicht entzündet, welchem sie nicht eine unbeschreibliche Bitterkeit und sittliche Entrüstung über das Gebahren des Anklägers, und eine ebenso innige Zuneigung und Theilnahme für den Redner eingeflöfst hätten, zumal der elegische Ton derselben in den Gemüthern eine gewisse Wehmuth und Rührung hervorbringen mufste, welche das Wohlwollen und die Theilnahme für ihn verdoppelt.[144])

Und welchen Blick eröffnen uns nicht die schwermüthigen Worte in's gepreſste Herz des Redners, der so tief ergriffen ist vom Unglück des Staates, so tief entrüstet über das unwürdige Treiben jener Menschen, die über das Mifsgeschick des eigenen Vaterlandes sich nur freuen! Welch schrecklicher Gedanke für das patriotische Herz eines D., dafs es für alle künftige Zeiten bei dieser Lage der Dinge sein Bewenden haben soll: ταῦτ' ἐπαινοῦσι καὶ ὅπως τὸν ἅπαντα χρόνον μενεῖ φασι δεῖν τηρεῖν! Darüber hinaus kann sich D. nichts schreckliches mehr vorstellen. Wo so was in Aussicht steht, langt kein menschlicher Widerstand mehr, da kann man nur von höheren Mächten Hilfe erwarten. Wohl haben die Götter selbst das Unglück der Griechen und den Sieg des makedonischen Herrschers verfügt. Allein D. kann sich in die Vorstellung nicht finden, dafs sie für immer ihre Huld von Hellas abgewandt. Er wünscht und hofft noch immer Rettung durch ihren Schutz und Beistand, und dieser hoffnungsvollen Sehnsucht entströmt ein letztes inständiges Gebet, wie er diesen Vortrag und einen wichtigen Theil in der Mitte desselben mit einem solchen begann, nur mit dem Unterschied, dafs er diesmal einzig für das Heil des Vaterlandes hittet, ohne an sein eigenes Interesse im verhängnifsvollen Momente zu denken. Wir überzeugen uns leicht, wie aufrichtig die Bitte gemeint ist, wie sie auch in den Herzen der Zuhörer alle Saiten zu tiefem und lautem Widerhall rühren, wie endlich der Spruch der Richter unter derartigen Eindrücken zu Gunsten des Beklagten und seines unvergleichlichen Anwaltes ausfallen mufste.

Genesis der Kranzrede.

Sowohl die lange Verschiebung des gegen Kt. angestrengten Processes, als gewisse Eigenheiten und namentlich die weitgehende Corresponsion der vorhandenen Anklage und Vertheidigung legen jedem, der beide Reden liest, die Frage nahe, wann und wie dieselben im Ganzen und in ihren einzelnen Bestandtheilen entstanden und zu der Form gelangten, in der sie der Nachwelt überliefert worden sind. Auch ist diese Frage bereits vielfach behandelt worden, und zwar, was die Rede für Kt. betrifft, in eigenen Abhandlungen von Wolper (de forma hodierna or. Dem. de Cor., Lips. 1825), dessen Schrift ich nur aus einigen Citaten kenne; von APetersen (de forma et conditione or. de Cor. a Dem. apud iudices recitatae) im Programme von Glückstadt 1844; von ASchaefer III^{b} S. 72—81 „die schliefsliche Redaction der Rede vom Kranze"; zuletzt von Kirchhoff in dem oft erwähnten Vortrag „über die Redaction der Dem. Kranzrede". Denselben Gegenstand besprechen, aufser den Erklärern der Reden für und gegen Kt., Westermann in Quaest. Dem. III (de litibus quas Dem. oravit ipse) p. 73 sqq.; Franke in den Jahn'schen Jb. 22 (1838) S. 374 ff.; Hug S. 20; Blafs S. 77 u. 374ff. u. a. BCaemmerer (de duplici recensione or. Aesch. c. Ctes. habitae, Arnstadt 1876) hat nach Weidner's Urtheil (Einl. S. 14) neue Beweisgründe nicht vorzubringen vermocht.

So ziemlich alle Ansichten laufen auf das hinaus, was Hug ausspricht, die Rede vom Kranze, wie sie uns vorliegt — und dasselbe liefse sich in dieser Allgemeinheit auf die allermeisten von den Verfassern selbst wirklich gehaltenen Vertheidigungsreden anwenden — sei aus dreifacher Arbeit hervorgegangen: aus der der Gerichtssitzung vorangegangenen Vorbereitung; aus der durch das Anhören der Anklage bedingten improvisierten Modification des Vorbereiteten beim mündlichen Vortrage; letzlich aus den bei der Schlufsredaction vorgenommenen Abänderungen des Gesprochenen. Bei Anklagen, wie der des Ae., und auch bei andern Reden lassen sich im Allgemeinen dieselben Stadien des Werdens oder doch wenigstens das erste und dritte mit gleichem Recht a priori annehmen (vgl. Westerm. Q. D. III 73 sqq., 127 sqq.). Mit dieser Annahme jedoch wäre noch weiter nichts gewonnen: es kommt darauf an, im Einzelnen zu bestimmen, welche Partien einer Rede jedem der genannten Stadien ihren Ursprung verdanken, und hier gehen die Meinungen in unserm Fall nach allen Richtungen bis zu den Extremen auseinander.

Dafs Ae. bei der schliefslichen Redaction seiner Rede verschiedene und zum Theil weitgehende Aenderungen angebracht habe, nehmen die meisten Forscher an. Dasselbe behauptete man früher von D. So heifst es bei Petersen p. 1: Una Demosthenis (pro Ctes.) oratio nobis restat, quam plane aliam atque diversam esse demonstrare possumus ab ea, quam orator ad iudices habuit, ita ut pateat eam postea per otium ab oratore plane immutatam esse et talem editam, qualis lectorum animos optime conciliare atque in suas partes trahere posset. In der neuesten Zeit nimmt man gemeinhin mit Schaefer an, D. habe bei der Gerichtsverhandlung selbst manches improvisiert, bei der letzten Redaction dagegen nur mehr unwesentliche Modificationen vorgenommen. In welchem Sinn und in welchem Mafse Kirchhoff dieser Ansicht beipflichte, haben wir gesehen.[145])

Wir müssen die uns in schriftlicher Abfassung vorliegenden Reden als das betrachten, wofür sie sich ausgeben, als die wirklich gehaltenen Plaidoyer's, so weit nicht überzeugende äufsere oder innere Gründe für's Gegentheil, d. h. für nachträgliche Aenderungen, Zusätze oder Auslassungen vorhanden sind, weil sonst der reinsten Willkür und einem ganz müfsigen, halt- und endlosen Hin- und Herreden und -rathen Thür und Thor geöffnet ist, wie die Erfahrung lehrt. Sicher ist andrerseits, dafs Ae. und D., was den Ktes. Procefs angeht, Anlafs, Grund und Zeit genug hatten, die vor Gericht zu haltenden Vorträge auf's sorgfältigste vorzubereiten. Es unterliegt denn auch keinem irgendwie begründeten Zweifel und wird jetzt allgemein zugestanden und vorausgesetzt, dafs beide dies wirklich in der Weise gethan, dafs sie ihre Reden schriftlich ausarbeiteten und dem Gedächtnifs anvertrauten.[146]) Darauf hin und mit Rücksicht auf die Qualität dieser beiden Sprecher sage ich: Wir sind vollständig berechtigt und wir thun aus dem vorhin angeführten Grunde wohl daran, die im Kranzprocefs gehaltenen Reden nicht blofs im Ganzen, sondern auch im Einzelnen als die zum voraus durchgearbeiteten und memorierten anzusehen, und nur diejenigen Stellen für wirklich extemporiert zu halten, die nicht blofs darnach aussehen, sondern auf solide Gründe hin als solche zu betrachten sind. Wer sich auf den bezeichneten Standpunkt stellt, hat das ius possidentis, und den Gegnern liegt allemal das onus probandi ob; der erstere kann sich auf die Negative beschränken und bei seiner Auffassung beharren, so lange die von den letztern vorgebrachten Gründe sich bei genauerer Prüfung nicht als zwingend oder doch als stichhaltig erweisen.

Die wichtigeren der in Betracht kommenden Partien, aus deren nachträglicher Hinzufügung weitgehende Folgerungen gezogen worden sind, haben wir bereits im Verlaufe unserer Untersuchungen einer solchen Prüfung unterzogen, und es haben sich dabei die für spätern Ursprung beigebrachten Gründe als unzureichend erwiesen. Andere Stellen werden in unserm Sinne durch das erledigt, was wir über die in der Natur der Sache liegende und den griechischen Rednern so geläufige προσποίησις σχεδιασμοῦ bemerkt haben. In gar manchen Fällen reicht auch schon der dialektische Grundsatz „quod gratis asseritur, gratis negatur" vollständig aus, und dies um so mehr, als die unserer Ansicht zuwiderlaufenden Urtheile doch nur als leise Zweifel und rein subjective Vermuthungen auftreten. In ähnlicher Weise ist denn auch namentlich Franke mit Dissen's Behauptungen und fast jeder der andern Forscher mit den bezüglichen Vermuthungen seiner Vorgänger verfahren, so dafs nur mehr wenige Stellen übrig bleiben, die als Beweis späterer Umarbeitung der Kranzreden angeführt werden können und als entscheidende angeführt werden.

Hauptsächlich sind es solche Stellen, an denen die Anklage oder die Vertheidigung auf gegnerische Aeufserungen Bezug nimmt. Je nachdem dann die von der einen in Betracht gezogene Aeufserung im vorhandenen Text der andern sich findet oder fehlt, ist man geneigt, nachträgliche Zusätze, Auslassungen oder sonstige Abänderungen von Seiten des einen oder des andern Redners anzunehmen. Die Schlüsse, welche man aus diesen Prämissen zieht, sind ihrer grofsen Mehrzahl, vielleicht ihrer Gesammtheit nach voreilig und unzuverlässig, weil man dabei aufser andern Umständen das Talent, die Erfahrung und die Kunst der beiden Redner, namentlich des Vertheidigers, verkannt und nicht genug beachtet hat, dafs Liebe und Hafs diesmal im höchsten Mafse erfinderisch und scharfsinnig machten, weil die Selbstliebe und der Feindeshafs in einem Kampfe auf Leben und Tod ihren Höhepunkt erreicht hatten: alles Dinge, welche für sich allein den thatsächlich vorhandenen Grad der Uebereinstimmung nahezu oder ganz vollständig erklären.

Bekannt waren beiden Rednern der incriminierte Antrag, das Klaglibell und die in Betracht kommenden Gesetze, sodann die in der Voruntersuchung beigebrachten Actenstücke, und schon hieraus lassen sich die beiderseitigen Operationspläne und Beweisgänge im grofsen Ganzen hinlänglich erklären. — Sorgfältige Vorbereitung von beiden Seiten in einer so hochwichtigen Sache versteht sich nach dem vorhin Bemerkten von selbst. Zwischenträgereien, bez.

falsche, auf Irreleitung des Gegners berechnete Aussagen (vgl. D. 27, 53) in der langen Vorbereitungszeit eines derartigen Processes sind sicher nicht unwahrscheinlich, obgleich wir auf diesem Momente gar nicht zu bestehen brauchen. — Sodann dürfen wir, wie Schaefer S. 72 richtig hervorhebt, „nicht vergessen, dafs D. in allen seinen Gerichtsreden seine Sorgfalt und seinen Scharfsinn vorzüglich darin bewährt, die Einwürfe des Gegners und seine Beweismittel vorzusehen und im voraus zu entkräften". „Was ferner die Abfertigung von Verleumdungen des Ae. und von persönlichen Schmähungen betrifft, so war D. im voraus darüber klar, wessen er sich von seinem Gegner zu versehen hatte. Von Jugend auf hatte sich D. darin geübt in der Seele des Gegners zu lesen, Gründe und Gegengründe im Voraus zu erschöpfen, den Gegenstand nach allen Seiten zu beherrschen. Und in diesem Falle konnte er aus Erfahrung wissen, was Ae. gegen ihn vorbringen werde. Es war nicht eine einzige Frage, wegen deren er nicht entweder schon vor Gericht gestanden hatte oder in der Volksgemeinde angegriffen war; seine früheren Bekränzungen waren ebenso angefochten worden wie die jetzige, wenn auch von verächtlicheren Gegnern: jeder schnöden Lästerung, jedem beifsenden Spotte, jeder bitteren Kränkung, die sich nur erdenken liefs, war er ausgesetzt, und er hätte sich für diese Verhandlung, in der sein bedeutendster Feind ihm gegenüberstand, entschlossen die Summe von allem zu ziehen was bisher einzeln vorgebracht war, nicht wider Hieb und Stich wappnen sollen? Nein D. konnte vollkommen mit sich im reinen sein was er sagen wollte, dessen gewifs dafs die Rede des Ae. ihm Anknüpfungspunkte bieten werde" (ders. S. 80). Aehnliches gilt von Ae. — Dazu kommt endlich der Umstand dafs, während die Uebereinstimmung im Ganzen und im Einzelnen nicht ganz so weit geht, wie gewöhnlich und auch von Schaefer angenommen wird, diejenigen Punkte nicht genug beachtet werden, worin eben keine Uebereinstimmung herrscht und die Bezugnahme der einen Rede auf die andere sich thatsächlich als gegenstandslos und somit als irrig oder aber als absichtlich fingiert erweist.

Statt in Fällen dieser Art ohne weiteres an spätere Tilgung oder Aenderung der bezüglichen Aussagen zu denken, wie namentlich Petersen thut, wäre es doch viel vernünftiger, folgende Schlufsfolgerung zu machen: Wenn solche Redner Vorträge für einen solchen Rechtsstreit vorbereiten, werden sie im voraus, bevor einer den andern gehört hat, mit ihren Vermuthungen in vielen und sogar in den meisten Punkten das Richtige treffen, in einzelnen schwer

vorauszusehenden Stücken aber nicht. Nun bestätigt sich dieses wirklich in den vorhandenen Reden. Folglich ist die Voraussetzung richtig und ist kein Grund vorhanden, die vorliegende Gestalt der Reden nicht für ursprünglich zu halten, und das um so weniger, als es bei den vielen Vermuthungen gemäfs dem bekannten Ausspruch des Aristoteles wahrscheinlich ist, dafs auch wohl einmal Unwahrscheinliches zutraf.[147])

In Anbetracht aller aufgezählten Momente glauben wir schliefslich folgende Behauptungen aufstellen zu sollen:

1. Mag Aeschines im Stegreifreden überhaupt noch so gewandt gewesen sein, es ist gar kein Grund vorhanden, irgend einen Theil seiner Rede gegen Kt. als wirklich improvisiert anzusehen. Auch läfst sich kein überzeugender Beweis erbringen, dafs er seiner im Gerichte gehaltenen Rede später irgend etwas hinzugefügt oder davon irgend etwas weggelassen oder auch nur geändert habe; nur für ein paar Stellen ist einige Wahrscheinlichkeit vorhanden, dafs sie nachgetragen worden sind, obgleich auch hier die entgegengesetzte Annahme nicht unwahrscheinlich ist.

2. Es ist noch kein stringenter Beweis dafür beigebracht worden, dafs Demosthenes an der von ihm vorbereiteten Rede für Kt. beim mündlichen Vortrag oder später irgend eine Veränderung vorgenommen habe. Dafs er in der Gerichtsverhandlung an einzelnen Stellen den Ausdruck modificierte und kleine Zusätze machte, ist möglich und bis zu einem gewissen Grad auch wahrscheinlich; dafs er an der gehaltenen Rede überhaupt eine Schlufsredaction vornahm, ist gleichfalls möglich, aber gar nicht wahrscheinlicher als das Gegentheil.

Wir bleiben also dabei: Die uns überlieferte Kranzrede ist von D. in der Zeit vom Frühjahr 336 bis zum Spätsommer 330 vollständig ausgearbeitet worden und hat später von Seiten ihres Verfassers keine nennenswerthe Abänderung mehr erfahren. Nähere Bestimmungen über die Zeit der Entstehung des Ganzen und der einzelnen Theile bescheiden wir uns nicht geben zu können.

Rückblick auf das Ganze der Rede.

Der Verfasser hat bisheran — auf die Gefahr hin, trocken und mitunter selbst pedantisch zu erscheinen, aber doch hoffentlich zur Zufriedenheit seiner vor allem auf richtige Einsicht bedachten Leser — mehr die Rolle des Kritikers als die des Lobredners gespielt, stets in erster Linie bestrebt, das rechte Verständnifs des oratorischen Kunstwerkes zu vermitteln, so nahe auch der Gegen-

stand selbst überall die Versuchung legte, dem Lobe und der Bewunderung volleren Ausdruck zu verleihen; denn auch hier gilt das Wort: difficile est encomium non scribere. Trotzdem werden seine Erörterungen wohl in jedem Leser die Ueberzeugung befestigt haben, dafs der competenteste Beurtheiler rednerischer Kunstwerke mit den eingangs citierten Worten das Richtige getroffen, dafs D.' Rede für Kt. wirklich das Meisterwerk der antiken Redekunst und wohl auch das vollendetste Prosawerk der griechischen Litteratur ist. Es wird zur vollständigen Lösung unserer Aufgabe genügen, zum Schlusse Form und Inhalt, Werth und Bedeutung der Kranzrede uns noch in aller Kürze zu vergegenwärtigen.

Vollendung der Rede von Seiten der *Erfindung* (*εὕρεσις*, inventio) oder in Bezug auf Inhalt und Gehalt. — Man braucht nur einen Blick auf das Schema der Ktesiphonteia zu werfen, um die Reichhaltigkeit des Stoffes und die Ideenfülle zu gewahren, durch welche sie hervorragt, und an ihr im vollsten Mafse das im vorigen Abschnitt Gesagte und in Uebereinstimmung damit die Behauptung Cicero's bewahrheitet zu finden: Plane quidem perfectum et cui nihil admodum desit Demosthenem facile dixeris. Nihil acute inveniri potuit in eis causis quas scripsit, nihil ut ita dicam subdole, nihil versute, quod ille non viderit (Brutus 9, 35).

In ganz besonderer Weise aber zeigt sich der vielseitige und tiefe Gehalt und die Grofsartigkeit unserer Rede in jener von den Rhetoren oft gerühmten kunstvollen Verflechtung aller Redegattungen mit ihren eigenthümlichen Vorzügen, welche Dionys von Halikarnafs (*ῥητ.* 8, 7 f.; 9, 12) als eine Unterart des *λόγος ἐσχηματισμένος* ansieht und mit den Ausdrücken *συμπλοκή*, *κρᾶσις* oder *μῖξις ὑποθέσεων* (*ὑποθέσεις ὑποθέσεσι συμπλέκειν*, *πολλὰς ὑποθέσεις ὁμοῦ συμπλέκειν*) bezeichnet.[148]) Wie Platon's Apologie des Sokrates, so ist auch die Rede vom Kranze ein *παράδειγμα ἀγώνων πλειόνων συμπεπλεγμένων καὶ τρόπον τινὰ πάντων μερῶν τῆς ῥητορικῆς συναγομένων*. Auch sie umfafst nach Dionys, wie jene, eine vierfache Hypothesis: *καὶ γὰρ ἀπολογίαν ἔχει ὑπὲρ ὧν κατηγορεῖται, καὶ κατηγορίαν ἐλέγχοντος τοὺς ἠδικηκότας καὶ τῶν κακῶν αἰτίους, καὶ φανερῶς ἐγκώμιον δεικνύντος ἐφ' οἷς ἄξιός ἐστι τοῦ στεφάνου, καὶ τὸ δόγμα, ὡς ἐν λόγῳ δικανικῷ καὶ πολιτικῷ, ὁποῖον εἶναι τὸν πολιτικὸν ἄνδρα καὶ σύμβουλον ἀγαθὸν δεῖ* (8, 9, cf. 9, 12). Formell ist das Ganze eine Gerichtsrede und zwar eine Vertheidigung, zunächst des Kt., wenngleich in stofflicher Beziehung nur das *νόμι-*

μον streng genommen zum genus iudiciale gehört. Materiell und virtuell ist es zugleich eine Vertheidigung des D. und eine Anklage des Ae., sodann, als epideiktischer Vortrag, eine Lobrede auf D. und eine Tadelrede auf Ae., Ph. und dessen Partei. Nach einer andern Seite hin ist der politische Theil, das δίκαιον, symbuleutischer Art, nicht blofs insofern eine förmliche Staatsrede (174 ff.) eingefügt ist, sondern auch insofern D. zur Rechtfertigung der bisherigen und noch immer einzuhaltenden nationalen Politik noch einmal die Untersuchung anstellt, was Athen in allen Stadien des Kampfes mit Ph. zu thun hatte, und insofern es sich um die noch zu lösende Frage handelt, ob D. bekränzt werden solle oder nicht. Nebenbei hat diese Partie dogmatischen und paränetischen Charakter, indem der Redner das Bild des echten Bürgers und Staatsmannes entwirft und darlegt, wie der gute Berather des Volkes beschaffen sein müsse. Welche andere Rede umfafst ein so weites Gebiet? Welche schildert eine solche Reihe der verschiedenartigsten Ereignisse von so tragischem Charakter und welthistorischer Bedeutung? Und mit welcher Fülle von Enthymemen und Beispielen, von tiefen Ideen, schönen Grundsätzen und grofsartigen Gemälden ist nicht dieser ganze weite Rahmen der Ktesiphonteia nach allen Richtungen hin ausgefüllt!

Vollendung der Rede von Seiten der innern Form, der *Anordnung* (τάξις, dispositio) und *Ausführung* (ἐργασία, ἔξεργ., tractatio). — Weit mehr noch, als in der Auffindung des Stoffes, zeigt sich das künstlerische Genie und die überlegene Meisterschaft unseres Redners in einer Composition und Gliederung, welche durchaus nicht im Stoffe lag, sondern lediglich das Product einer mit staunenswerthem Scharfsinn, mit Klugheit und Umsicht und feinster Berechnung gepaarten Kunst ist. Von dieser Seite angesehen nimmt sich der so reich und harmonisch gegliederte Riesenbau der Kranzrede unter den oratorischen Kunstwerken gerade so aus, wie unter den architektonischen ein Kölner Dom. Man stelle sich nur davor, und man wird sich ordentlich freuen, dafs der Baumeister etwas mehr Kunstverstand besessen hat, als so viele mit der Frage herantretende Kritiker, ob nicht diese und ob nicht jene Partie unbeschadet des Ganzen abgerissen und entfernt oder mit mehr Vortheil an einem andern Platze angebracht werden könnte.

Nach allem dem, was wir bereits über die Oekonomie der Rede gesagt, wollen wir, um die Vortrefflichkeit des ganzen Planes noch mehr hervortreten zu lassen, nur noch auf einige Punkte

aufmerksam machen. Was vor allem auffällt, wenn man den Grundrifs derselben überschaut, ist die in allen Theilungen, von den obersten bis zu den untersten, durchgeführte Dichotomie. Nicht als ob etwa D. jenes Princip hätte befolgen wollen, welches einige moderne Philosophen statuieren, dafs nämlich jede echt logische Theilung zweigliederig sein müsse; auch lag für ihn das Theilungsprincip nicht in dem Dualismus der Parteien und Verhältnisse, die er zu behandeln hatte, da er sich überall durch höhere Gesichtspunkte bestimmen läfst. Wie die Thatsache auch zu erklären sein mag, so viel leuchtet ein, dafs die den ganzen Aufbau beherrschende Dichotomie als die einfachste Theilung auf der vollständigsten Bewältigung und Beherrschung der gewaltigen Stoffmassen beruht, die gröfste Klarheit und Anschaulichkeit bewirkt und deshalb als ein grofser Vorzug der Anlage zu betrachten ist. Auch stellt die Zweitheilung eine schöne, wenn auch nicht die schönste Symmetrie her, die auf Dreitheiligkeit beruht. Aber auch diese hat D., wie man sich erinnern wird, in plastischer Weise dem Gesammtorganismus seines Werkes durch die Zwischenstellung des kürzeren zweiten Haupttheiles und die dadurch bewirkte Zerlegung des ersten in zwei Hälften mitgetheilt.

Wir werden die Vortrefflichkeit des Planes der Rede sowohl als der tractatio noch besser erkennen, wenn wir uns an die vielfachen Ziele erinnern, die der Redner anstrebt, und an all die Aufgaben, die er zu lösen hat, und dann beachten, mit welch wunderbarem Geschick er allem gerecht wird. Er will, wie wir vorhin sahen, eine Lobrede auf sich selbst halten, die Bürgerschaft trösten und mit ihrem herben Schicksal versöhnen; er will in seinem eigenen Bilde das Muster und Vorbild des rechten Staatsmannes und Rathgebers vor Augen stellen, seine und Athen's Politik verherrlichen; er will vermittelst einer eingehenden Invective Ae. und dessen Partei in der öffentlichen Meinung vernichten; er will die in allen wichtigen Fällen des eben verflossenen Staatslebens angestellten Berathungen in gewisser Weise reproducieren und eine neue anstellen über die auch fürderhin einzuhaltende Richtung und speciell über die Frage, ob er den ihm zugedachten Kranz verdiene und erhalten solle; er will endlich die vom Kläger angerufenen Gesetze untersuchen und vor allem Kt. vertheidigen. Und all diese so verschiedenartigen Gegenstände und Gedankenkreise, den Stoff ebenso vieler besondern Reden, hat er in einem einzigen Vortrage zu behandeln vor einer grofsen, lebhaften, leicht zerstreuten Volksmenge, die er nicht ermüden, sondern bis zum

Ende interessieren, spannen, fesseln, der er seine Gedanken und Empfindungen einflöfsen, die er zuletzt zum Entschlusse bringen soll, mit möglichster Einstimmigkeit den Kt. freizusprechen. Das erfordert bei aller Einheit, die das Kunstwerk besitzen mufs, die gröfste Manchfaltigkeit und Abwechslung und eine bis zum Schlufs fortgehende allseitige Steigerung der Ideen und der verschiedensten Affecte.

Wohlan, durch den von D. entworfenen Plan wird allen Anforderungen auf's vollkommenste entsprochen. Setzen wir voraus, er habe diesen Plan einzig und allein mit Rücksicht sei es auf die Abwechslung, sei es auf die Steigerung combiniert, oder er habe es dabei ausschliefslich auf die gröfstmögliche Wirksamkeit des Lobes oder des Tadels, des dogmatischen oder des deliberativen Elementes, der Anklage oder der Vertheidigung abgesehen, in jedwedem Falle wird man sich sagen müssen: wahrhaftig, gerade für diesen Zweck hätte er keine angemessenere und wirksamere Anordnung treffen können! Alles ist dabei in harmonische Verbindung gebracht, so dafs kein Element die andern stört, sondern alle sich gegenseitig ergänzen, stützen, heben und verstärken. Es werden die verschiedensten Zwecke angestrebt, aber alle diese Zwecke sind in ein solches Subordinationsverhältnifs und solche Wechselbeziehung gebracht, dafs der eine als das wirksamste Mittel zur Erreichung des andern erscheint und dafs das Manchfaltige sich, wie durch das éine formale Grundthema (Rechtmäfsigkeit des Ktes. Antrags), so auch durch den éinen formalen Hauptzweck des ganzen Vortrags: die Geschwornen zur möglichst einstimmigen Freisprechung des Kt. zu bestimmen, zur strammsten künstlerischen Einheit zusammenschliefst.

Vollendung der Rede von Seiten der äufsern Form oder sprachlichen *Darstellung* (λέξις, elocutio) und der ganzen Durchführung. — Die Demosthenische Beredtsamkeit hat nach der allgemeinen Ansicht der Kenner dies vor der Ciceronianischen voraus und mit der wahren Beredtsamkeit schlechthin gemein, dafs sie den Hörer und Leser lediglich an die dargestellte Sache denken läfst, ohne ihm die Darstellung selbst zum reflexen und vollen Bewufstsein kommen zu lassen. Erst die Absicht und Reflexion der rhetorischen Untersuchung lenkt die Aufmerksamkeit auf Form und Sprache einer Dem. Rede, und wie ist man erstaunt, nunmehr auch hier allen Schmuck der Rede und alle Vorzüge anzutreffen, welche die menschliche und speciell die oratorische Sprache nur besitzen kann. Wenigstens trifft das vollständig bei

den bedeutenderen Reden des D. und im vollsten Umfang wieder bei der Kranzrede zu.

Die vorhin erwähnte Eigenthümlichkeit der Dem. Beredtsamkeit nämlich beruht zwar nicht einzig, aber doch gutentheils darauf, dafs der sprachliche Ausdruck überall dem Inhalt angemessen ist und der ganzen Gliederung der Rede entspricht (τὸ πρέπον). Schon hieraus also ergibt sich, dafs die Rede für Kt. alle andern durch die Vorzüge ihrer sprachlichen Darstellung im Ganzen ebenso, wie durch die des Stoffes und der Gliederung weit überragt: durch Fülle, Manchfaltigkeit, Grofsartigkeit, Energie und hinreifsende Gewalt, durch eine auf höchstmögliche Wirkung berechnete stete Abwechslung und Steigerung, kurz durch die höchste künstlerische Vollendung.

Auf manche stilistische Schönheiten haben wir früher hingewiesen. Im Uebrigen ist die sprachliche Seite der Dem. Reden bereits so vielfach und eingehend behandelt worden, dafs wir, um nicht hundertmal Gesagtes zu wiederholen, uns damit begnügen müssen, auf die betreffenden Urtheile der competentesten Richter zu verweisen, mit dem Bemerken, dafs alles Lob, welches sie dem Dem. Stile spenden, auch in ihrem Sinne und meistens nach ihrer ausdrücklichen Erklärung immer vorzugsweise von der Kranzrede gilt. Hören wir nur den einen und den andern jener Kenner. Sein Gesammturtheil formuliert Cicero, der erste von allen, im Orator (29, 104) so: Demosthenes .. unus eminet inter omnes in omni genere dicendi. An der angeführten Stelle des Brutus (9, 35) fährt er so fort: Nihil subtiliter dici (potest), nihil presse, nihil enucleate, quo fieri possit aliquid limatius; nihil contra grande, nihil incitatum, nihil ornatum vel verborum gravitate vel sententiarum, quo quicquam esse elatius. In Betreff der Kranzrede insbesondere hebt er die in der gesammten Darstellung herrschende Steigerung treffend hervor: Itaque hic, quem praestitisse diximus ceteris, in illa pro Ctesiphonte oratione longe optuma summissius a primo, deinde, dum de legibus disputat, pressius, post sensim incendens iudices, ut vidit ardentes, in reliquis exsultavit audacius (or. 8, 26). Die hier angedeutete Manchfaltigkeit der Darstellung besteht hauptsächlich in der Vereinigung aller Stilarten und in dem der Sache und dem Affect jedesmal angemessenen Uebergang von der einen zur andern, wobei der Gröfse und Würde des Gesammtstoffes gemäfs der hohe, getragene, schwungvolle und stellenweis erhabene Stil mit der der ganzen Anlage entsprechenden gradatio vorherrscht, während die dialektische Verarbeitung aller Bestandtheile dem ganzen

Vortrag das höchste Mafs von Leben und Feuer, von energischer Kraft und eindringender Gewalt mittheilt. Diese und ähnliche Vorzüge sind es denn auch, welche Dionys von Halikarnafs in seiner Schrift *περὶ τῆς λεκτικῆς Δημοσθένους δεινότητος* auseinandersetzt und derentwegen er mit Cicero und allen Rhetoren der Kranzrede den ersten Rang zuerkennt, wie er anderswo erklärt (de comp. c. 25: *ἑτέρου πάλιν ἅψομαι τοῦ πάνυ ἡρμηνεῦσθαι δαιμονίως δοκοῦντος, τοῦ ὑπὲρ Κτησιφῶντος, ὃν ἐγὼ κράτιστον ἀποφαίνομαι πάντων λόγων.* Aehnlich ad Amm. I 12; de Thuc. hist. iud. c. 54 fin.).[149]) Krüger, in der Einleitung seiner griech. Sprachlehre (5. A. S. 6), charakterisiert treffend den Stil des D. in folgender Weise: „Bei einem so geschmackvollen Volke wie das attische mufste jede Art von Schriften die zum öffentlichen Vortrage bestimmt war den höchsten Grad nicht blofs von Richtigkeit und Fleckenlosigkeit, sondern auch von Anmuth und Schönheit erstreben. Denn nur die Form vermochte dem Gehalte Eingang und Wirksamkeit zu sichern; jedes mifsfällige Wort, jede anstöfsige Wendung konnte beide gefährden. Daher ist die Sprache der Redner vorzugsweise Prüfstein der attischen Prosa .. Alle Redner aber, nicht blofs der Athener, überragt der Perikles seines Jahrhunderts, Demosthenes. Seine Sprache ist ein getreuer Abdruck seines Charakters, welcher besonnene Ruhe mit feuriger Lebendigkeit, anspruchslose Einfachheit mit hochherziger Würde, einsichtsvolle Klarheit mit schwungvoller Erhebung, folgerechte Festigkeit mit thatkräftiger Energie verband. Diese Eigenschaften entfaltete er am hervorstechendsten in seinen Staatsreden wie in der herrlichsten Selbstvertheidigung die je verfafst worden ist, in der Rede über die Krone. Der Grundton in dem seine Darstellung sich bewegt ist edle Einfachheit, die sich nicht selten zu feierlicher Würde und hinreifsender Begeisterung erhebt. Klar und bestimmt, scharf und eindringlich, hier offen und ernst, dort ironisch oder sarkastisch, gibt er seinem Vortrage Mannigfaltigkeit so weit sie der Einheit seiner Tonart nicht widerstrebt; weifs er bald durch dramatische Gestaltung der Rede die Zuhörer anzuregen, bald durch überraschende, oft paradox klingende Zusammenstellung die Aufmerksamkeit zu beleben und zu fesseln. Jedes Wort und jede Stellung, jede Wendung wie jede Verbindung ist mit der feinsten psychologischen Berechnung gewählt und wie im Einzelnen so im Ganzen Alles so geordnet und gefügt, dafs Jedes die dem Ganzen zusagende Färbung und Beleuchtung gewinnt. Entsprechend ist der Redebau, ohne Eigenheiten so eigenthümlich, dafs man in jeder

Zeile den Demosthenes erkennt. Aus den gewähltesten und doch allgemein üblichen Ausdrücken in gedrängter Fülle zusammengefügt, vielfach gegliedert und verschränkt, aber doch höchst geregelt und übersichtlich, mit der Kraft des Thukydides die Kunstmäfsigkeit des Isokrates verbindend, strömt seine Rede rauschend dahin, um mit unwiderstehlicher Gewalt das Gemüth des Hörers zu ergreifen und fortzureifsen".

Uns andern freilich, die D.' Rede blofs lesen, gilt das dem besiegten Ae. zugeschriebene Wort: „Wie, wenn ihr ihn selbst gehört hättet?" acerrimum oculorum vigorem, terribile vultus pondus, accommodatum singulis verbis sonum vocis, efficacissimos corporis motus. Ergo etsi operi illius adici nihil potest, tamen in Demosthene magna pars Demosthenis abest, quod legitur potius quam auditur (Val. Max. 8, 10). Indefs, auch das rechte Lesen einer geschriebenen Rede wird stets ein geistiges Anhören des Vortrags sein, und es zeigt sich eben auch darin wieder die Vortrefflichkeit der Dem. Sprache, dafs sie die Phantasie und den Geist des Lesers durch ihre dramatische Lebendigkeit und agonistische Schlagfertigkeit zu jenem Anhören und Anschauen auf's wirksamste anregt (vgl. Dion. Hal. üb. D.' Redegew. c. 53; Blafs S. 173 ff.).

Die Ktesiphonteia ist nach der Gesandtschaftsprocefsrede die umfangreichste Rede des D.; beim Vortrage mochte sie, einschliefslich der Actenstücke, wohl 4—5 Stunden Zeit in Anspruch nehmen. Die Ausführlichkeit der Behandlung steht überall mit dem Inhalt und den Zwecken des Redners im vollsten Einklang; wie keine Seite des Gegenstandes — abgesehen von § 13 — in der Durchführung zu kurz kommt, so ist auch kein Abschnitt nach unserm Gefühle zu weit ausgedehnt.[150]) Vielmehr finden wir auch in der Kranzrede bestätigt, was man überhaupt vom raschen Gang, von der jeden unnützen Schmuck und jedes müfsige Wort ausschliefsenden Gedrungenheit des D. rühmt: tanta vis in eo, tam densa omnia, ita quibusdam nervis intenta sunt, tam nihil otiosum, is dicendi modus, ut nec quod desit in eo nec quod redundet invenias (Quint. 10, 1, 76 u. 106). Nur mufs freilich festgehalten werden, dafs die Bündigkeit ein durchaus relativer Begriff ist und bedeutenden Umfang der Darstellung bei reichhaltigem und vielgliedrigem Stoff nicht ausschliefst.[151]) So kann denn auch bei der Rede für Kt. von tadelhafter Breite und Weitschweifigkeit nicht die Rede sein. Im Gegentheil: bei der Vereinigung all der Vorzüge, die wir im Vorausgehenden angedeutet, bildet der grofse Umfang derselben, wie

der jüngere Plinius (ep. 1, 20) sehr hübsch auseinandersetzt, einen neuen Vorzug, ebenso wie bei naturwüchsigen Organismen die Fülle der Schönheit im Verhältnifs zu ihrer Gröfse steht, und wie nach Aristoteles die gröfsere Tragödie, die einen umfassendern Kreis von Leben, Ideen, Charakteren und Begebenheiten in ein Gemälde zusammenstellt, auch die schönere ist, wofern die nöthige Einheit und Uebersichtlichkeit gewahrt wird.

Doch, wie auch die Sonne ihre Flecken hat, ebenso hat das technisch vollendete Kunstwerk der Kranzrede in sachlicher Beziehung, wie sich im Verlaufe der Untersuchung herausgestellt hat, schwache Seiten und Flecken, die auch auf den Charakter des Künstlers einen merklichen Schatten werfen. „D. ist ein Sohn seiner Zeit, sagt MHoffmann (a. O. S. 746), und auch seine Beredtsamkeit ist nicht frei von dem Fluch, der durch die Abstammung von der Sophistik auf ihr lastet." Er ist auch in unserer Rede seiner Stellung und Würde als Staatsmann und Leiter der Bürgerschaft nicht immer in dem Mafse eingedenk, wie wir es heute von einem hochgestellten und feingebildeten Staatsmann verlangen und erwarten: er ist zugleich Advocat, der sich auf alle Künste der Anwaltschaft versteht und, wenn es seinem Zwecke dient, keine dieser Künste verschmäht. Er ist nicht frei von Parteileidenschaft und Parteibefangenheit, welche manches in falschem Lichte erscheinen läfst und die historische Wahrheit nicht immer respectiert. Auch liefs er sich bei der Abfassung seines Plaidoyer's nicht zum geringsten Theile von persönlichem Hafs und schwarzgalliger Rachsucht inspirieren, Leidenschaften, die zwar die rhetorisch wirksame δείνωσις der διαβολή gewaltig förderten, aber auch über das Gebiet edler und sittlicher Gesinnung um so mehr hinausführen mufsten, als die menschliche Natur im Heidenthum nicht sittliche Kraft genug fand, dieselben in den vom natürlichen Gewissen gezogenen Schranken zu halten.[152])

Es wäre ebenso unverständig als vergeblich, diese Mängel in Abrede zu stellen. Nur darf man auch auf der andern Seite nicht meinen, mit dem Eingeständnifs derselben sei über die Rede und deren Verfasser schlechtweg der Stab gebrochen. D. ist und bleibt, trotz aller Fehler und Schwächen, die man in seinem Charakter, Leben und Wirken finden mag, der erste Redner des Alterthums und ein Mann von imposanter Gröfse und welthistorischer Bedeutung. In der Kranzrede spiegelt sich dieses ganze Wesen treu und wahr und mit sonniger Klarheit ab. Ihre Mängel lassen sich in etwa entschuldigen und hören zum Theil bei gewissen Voraus-

setzungen, die möglich sind, sogar auf, als solche empfunden zu werden. Aber mit allen Flecken, die ihr anhaften, ist und bleibt sie doch das herrlichste Erzeugnifs der antiken Redekunst, die selbst an sich, abgesehen von allem Mifsbrauch, eine der kostbarsten Blüten des hellenischen Geisteslebens und Kunstsinnes ist. Es sind aber nicht blofs die oben aufgezählten mehr formalen Vorzüge des technisch vollendeten Kunstwerkes, welche der Kranzrede ihren unschätzbaren Werth verleihen und sie zum Gegenstand einer bereits zweitausendjährigen Bewunderung gemacht haben, sondern auch die Fülle und Tiefe des geistigen Gehaltes, welcher die ergiebigste Quelle ethischer und intellectueller Bildung stets gewesen ist und noch immer sein kann, aber auch sein soll — für den im öffentlichen Leben wirkenden gereiften Mann und nicht minder für das heranzubildende jüngere Geschlecht.[153]) Hochgebildete Männer haben, wie in frühern Zeiten, so besonders zu Anfang dieses Jahrhunderts das Studium des D. angelegentlich empfohlen, weil sie in seinen Schriften ein Spiegelbild ihrer Zeit und ebenso zeitgemäfse als eindringliche Belehrung, Aufmunterung und Warnung für ihre Zeitgenossen fanden. Auch heute noch, wo die deutschen Staaten an ähnlichen Uebeln, wie „das Deutschland des Alterthums", kranken und von makedonischer Knechtschaft bedroht sind, gelten die Worte, mit denen Niebuhr „Demosthenis erste philippische Rede — im Auszug übersetzt (1805)" beim neuen Abdruck (Ende 1830) einleitete: „D. hat vieles gesprochen was eine andre schwer gefährdete Zeit für sich vernehmen, sich daran erbauen und dadurch belehren sollte. Wenn das nicht geschieht, so haben wir in diesem Jahrhundert die philologischen Studien nutzlos ausgebreitet, und die Vervielfältigungen der Klassiker in Hunderttausenden von Exemplaren klagt unsere Zeit nur an dafs was sie schafft ganz äufserlich bleibt". Mit Perthes, dem Herausgeber der Niebuhr'schen Brochüre, fügen wir zum glücklichen Beschlufs auch unserer Arbeit hinzu: „Mögen die letzten Worte Niebuhr's nach seinem Wunsche im Vaterlande verstanden und beherzigt werden!"

Anmerkungen.

1) Die drei Classen von Ueberzeugungsmitteln nach Arist. Rhet. 1, 2; vgl. Volkmann S. 19 u. 136. — Wer die Fähigkeit oder Fertigkeit besitzt, die oben bezeichnete Aufgabe, so weit es auf seinen Vortrag ankommt, zu lösen, ist beredt, ist ein Redner (orator), hat die Gabe der Beredtsamkeit (eloquentia) im eigentlichen, vollen und gewöhnlichen Sinn des Wortes. Ist das genannte Vermögen (*δύναμις*, facultas — zunächst natürliche Begabung, *φύσις*, natura, ingenium) durch Bildung (Studium der Theorie, *τέχνη*, ars, ratio) und Uebung (*ἄσκησις*, *μελέτη*, *ἐμπειρία*, exercitatio) zu einem Habitus (einer *ἕξις*, Fertigkeit) geworden, welcher mit richtigem Verständnifs der Gesetze und Bedingungen der zu lösenden Aufgabe thätig ist, so ist dasselbe Kunstberedtsamkeit (artificialis eloquentia, ars oratoria) oder Redekunst (im subjectiven Sinn), deren Producte rednerische Kunstwerke sind, mögen sie mündlich vorgetragen oder schriftlich abgefafst sein. Mit Rücksicht auf ihre grofsartige Wirksamkeit und ihre ganze unermefsliche Bedeutung für die menschliche Gesellschaft darf die eben charakterisierte Beredtsamkeit wohl mit Pacuvius' Ausdruck (bei Cic. de or. 2, 44, 187) als omnium regina rerum bezeichnet werden. Sie gehört aber nicht einfachhin, wie die früheren deutschen Aesthetiker wollten, zur schönen Kunst, steht dieser jedoch näher als irgend eine andere unterhaltende oder praktische Kunst, und deshalb kommen bei der Würdigung des oratorischen Kunstwerkes die Gesetze der Schönheit zwar nicht einzig, aber doch in hervorragender Weise in Betracht. Es ist ferner die Redekunst durchaus nicht, wie Theremin wollte, an sich eine Tugend. Sie kann vielmehr, ohne deshalb aufzuhören, eine wirkliche Kunst zu sein, gerade wie z. B. die strategisch-taktische Kunst des Feldherrn in einem ungerechten Kriege, auf verschiedene Weise mifsbraucht werden, indem sie einer schlechten Sache dient oder zu ihrem Zweck, mag er gut oder schlecht sein, ganz oder theilweis unerlaubte Mittel, wie Sophistik, Lüge, Verleumdung, Erregung unsittlicher Leidenschaften u. dgl. nicht verschmäht. Derartiges wird freilich der Kunst als solcher und dem Kunstwerth der Rede

vielfach Eintrag thun; es können jedoch wenigstens die der Sache selbst anhaftenden vitia auch eine Steigerung der Kunst verursachen, wie dies gerade bei den beiden Meisterwerken der griechischen und der römischen Redekunst, bei den Reden für Ktesiphon und für Milo, der Fall ist. Dem Gesagten zufolge kann nun auch die Würdigung eines Kunstwerkes der Rede rein technisch sein und, wie so häufig bei den alten Rhetorikern, von den Anforderungen des Sittengesetzes absehen. Weil aber die Redekunst nicht minder als jede andere Kunst unter diesem Gesetze steht, so ist man berechtigt, an ihre Erzeugnisse auch den sittlichen Maſsstab anzulegen, und nur eine solche Würdigung vermag den Haupt- und Gesammtwerth derselben zu bestimmen.

2) Die Frage über Inhalt und Umfang des *προοίμιον* (Ae. 201), welches Kt. hielt und über welches die Alten uns auch nicht die geringste Andeutung geben, ist hier insofern von Belang, als in dem Falle, wo mehrere Redner sich in die Vertheidigung einer Sache theilen, Plan und Inhalt der einen Rede von dem der andern abhängt, somit die Kenntniſs dessen, was Kt. behandelt, wohl einiges Licht auf den Plan der *δευτερολογία* des D. werfen möchte. Nun können wir aber gerade aus dieser letztern fast mit Sicherheit schlieſsen, daſs Kt. in keinem Stücke sich auf die Rechtfertigung seines Antrages einlieſs, sondern daſs D. dieselbe ganz übernahm. Die Frage nach den Verdiensten des D. hat dieser nach ihrem ganzen Umfange behandelt, und es wäre mehr als unnütz gewesen, wenn sich Kt. auf sie eingelassen hätte. Noch weniger kann man mit Rauchenstein (De tempore quo Ae. et D. or. Ctes. habitae sind p. 12) u. a. annehmen, Kt. habe — worauf übrigens auch Ae. § 28 gefaſst war — die Gesetzesfrage erörtert, und gerade darum sei die betreffende Erörterung bei D. so kurz ausgefallen. Auf eine solche vorausgegangene Besprechung würde dieser doch Bezug nehmen; und wenn er alle Mittel seiner Kunst aufbieten zu müssen glaubte, um den gefährlichen Punkt von allen Seiten zu stützen und zu verschanzen, wie hätte er dann dem Kt. gestatten können, denselben ohne dergleichen Vorsichtsmaſsregeln zu behandeln und dadurch die ganze Sache entschieden zu compromittieren! Kt. wird darauf hingewiesen haben, wie natürlich es sei, daſs D. die Vertheidigung übernehme. Daſs er ebenfalls die ehrenrührigen Vorwürfe des Ae., welche seine Person betrafen, kurz abgefertigt habe, darf man um so eher vermuthen, als D. darüber kein Wort sagt. Vielleicht hat er auch, wie Rauchenstein und Baerwinkel vermuthen, die Gründe der langen Verschiebung des Processes berührt. Ueber diese und über die weiteren Fragen, wer oder was an dieser Verschiebung schuld sei, warum und auf wessen Betrieb der verschobene Proceſs gerade im J. 330 wieder aufgenommen worden sei, ob D. wirklich nach Kt.'s Freisprechung

den Kranz erhalten habe, vgl. Schaefer III[a] 205 ff. und 207 und besonders Baerwinkel p. 2—19. Es fehlen fast alle halbwegs sichern Anhaltspunkte für die Lösung dieser Zweifel, so dafs kaum irgend eine Vermuthung auch nur wahrscheinlich gemacht werden kann. Nur daran halten wir mit Baerwinkel und Blafs S. 365 gegen Schäfer, Hug (S. 7 f.) und Weidner (Einl. S. 11) durchaus fest, dafs es sich in unserm Processe um den bereits 336 von Kt. gestellten und von der Bule genehmigten Antrag handelte, und dafs die in demselben Jahre von Ae. eingebrachte Klage, nicht eine neue auf Grund eines neuen Rathsbeschlusses hier zum Austrag kam. Wenn beide Parteien von der Bekränzung als einer bevorstehenden reden, so entspricht dies der ganzen Behandlung der Sache, welche im Wesentlichen auch i. J. 330 noch immer so geführt wird, wie sie 336 unmittelbar nach der Einleitung des Processes geführt worden wäre (ich verweise beispielsweise auf Ae. 212, wo Weidner II zu *ὑπεύθυνον* eine ganz verkehrte Note anbringt); der Umstand, dafs das Probuleuma des J. 336 unterdefs hinfällig geworden war, ändert hieran nichts, zumal sich dessen Erneuerung und Genehmigung durch das Volk nach Kt.'s Freisprechung, wie Blafs mit Weil (Plaid. p. 391) hervorhebt, von selbst verstand. Es ist aber auch andrerseits eine beiläufige Erwähnung dessen, was in der Zwischenzeit vorgefallen, bei der eben erwähnten Behandlungsart nicht schlechtweg ausgeschlossen und ungehörig, wie wir weiter unten noch darthun werden.

Wir müssen gleich hier noch ganz besonders auf einen Umstand aufmerksam machen, den wir vorhin angedeutet und ohne dessen Beachtung man vom Plan der Kranzrede und von vielen einzelnen Stellen wenig verstehen würde: dafs nämlich der eigentliche Rechtspunkt die schwache Seite der Ktesiphontischen Sache war, wie sich mit mancherlei Gründen beweisen läfst. Wenn nun auf der andern Seite anerkannt ist und die Ktesiphonteia, wie sie vorliegt, es auf's glänzendste bestätigt, dafs auf dem Gebiete der Redekunst D. der genialste Taktiker und Strategiker war, den es je gegeben, so können wir nur ungläubig den Kopf schütteln, wenn Kirchhoff uns sagt und ohne jeden soliden Beweisgrund sagt, D. habe gerade den Rechtspunkt zum Schlufstheil der zuerst vorbereiteten Rede gemacht und habe dann noch gar vor Gericht die Erörterung dieses Punktes ganz dem Kt. überlassen. Zum Glück belehrt uns D. selbst schon im Eingang (§ 2) der von ihm gehaltenen Rede eines andern, wofern er nicht unsinniger Weise die Freiheit verlangt, zwei Fragen in beliebiger Reihenfolge zu behandeln, von denen er die eine gar nicht zu berühren vorhat. Vgl. Weil im Annuaire p. 174.

3) Dasselbe meint wohl der Scholiast, wenn er zu dieser Stelle bemerkt: *ἰστέον γάρ, ὡς ὅτι κατασκευὴν οὐκ ἐποιήσατο αὐτοῦ,*

ἵνα ὡς ὡμολογημένην δείξῃ τὴν εὔνοιαν, ἣν ἔχει πρὸς τὴν πόλιν. Es ist demnach an eine Erbitterung nicht zu denken, wie sie der Rhetor Markellinos (Rh. gr. IV 422, 1) annimmt: ὁ δὲ Δημ. εὐθὺς ἐν ἀρχῇ καταστέλλει ὁρῶν φλεγμαίνουσαν τῶν δικαστῶν τὴν ὀργήν.

4) Wenn D. keine der uns erhaltenen frühern Reden, sondern erst die vom Kranze in dieser Weise beginnt, trotzdem andere Redner mit dem Beispiel vorangegangen waren, wie schon aus Aristoph. Eq. 760 ff. und Thesm. 295 ff. hervorgeht (vgl. Polyxenos' Delische Rede in Orat. att. ed. Tur. II 475; Lykurg. g. Leokr. § 1 und dazu Rehdantz), so steht das im Einklang mit der ganz exceptionellen Bedeutung der Kranzrede und zeugt wie vom feinen Tact des Redners, der seine Mittel stets der Sache anzupassen weifs, so auch von der Steigerung des religiösen Gefühls in Folge der inzwischen eingetretenen erschütternden Ereignisse. Cf. Croiset p. 187 s. — Passend vergleicht der Schol. den Vers der Iliade (8, 5): Κέκλυτέ μευ, πάντες τε θεοὶ πᾶσαί τε θέαιναι.

5) Vgl. Schleiniger's Grundzüge S. 67 ff., wo auseinandergesetzt wird, wie der Redner die lebendige Theilnahme der Zuhörer an der Redehandlung dadurch erregt, dafs er die Gröfse und Wichtigkeit des Gegenstandes hervorhebt, die Beziehungen der Aehnlichkeit zeigt, in denen ein Gegenstand oder eine Person zu der Lage der Persönlichkeit des Zuhörers selbst seht, das persönliche Interesse, die mittelbare oder unmittelbare Beziehung eines Gegenstandes zu dem Zuhörer rücksichtlich seines eigenen Wohles, seiner Sicherheit usw. betont u. dgl. Dies sind zugleich Mittel, aufser dem Wohlwollen (εὔνοια, benevolentia) auch die Aufmerksamkeit (πρόσεξις, προσοχή, attentio) und die Gelehrigkeit (εὐμάθεια, docilitas) der Hörer zu fördern, wie es zunächst im Exordium geschehen soll.

6) Vgl. Schaefer III[a] 230, Hug. S. 18 und 21. Andere meinen, es sei eine Unvorsichtigkeit von Seiten des Ae. gewesen, dafs er in der γραφή eine dem Gegner höchst gelegene Anordnung getroffen hatte. Allein jene alten Redner waren dafür doch zu gut in ihrer Kunst unterrichtet und in jeder Art von rhetorischen Kunstgriffen geübt. — Der Verdacht des Klägers hinsichtlich der zu erwartenden Vertuschung des schwachen Punktes von Seiten der Vertheidigung war keineswegs unbegründet; doch verlieh ihm dieser Umstand zu seiner Forderung kein strenges Recht. Die entgegengesetzte Forderung des D. ist an sich wenigstens gleichberechtigt und hätte von jedwedem Vertheidiger in jedem Processe aus den Gesetzesworten deduciert werden dürfen. Ae.' Verlangen ist um so weniger berechtigt, als er auch die Unwahrheit des dem D. gespendeten Lobes als ein Paranomon hinstellt; dasselbe hätte mehr Grund, wenn er den politischen Theil weggelassen hätte.

7) S. Anaximenes Rhet. c. 36: *συμπαραληπτέον δὲ καὶ τὰς ἐλαττώσεις* (hier Ungleichheit des Kampfpreises und der Kampfmittel), *εἴ που τῶν ἀντιδίκων καταδεεστέρως ἔχει πρὸς τὸ λέγειν ἢ πράττειν ἢ ἄλλο τι τῶν περὶ τὸν ἀγῶνα.* Vgl. Lys. 19, 3 und dazu Rauchenstein. — Sehr zu beachten ist in § 3 (*πολλὰ μὲν — δύο δέ*) die energische Bedeutung der Part. *δέ* = *μάλιστα δέ*. — Ueber den zum Ethos der Rede gehörenden Euphemismus, auf welchem die Aposiopese in § 3 beruht, vgl. A. 145.

8) Cornificius (Rhet. ad. Herenn.) I § 8: In odium rapiemus (adversarios), si quod eorum spurce, superbe, perfidiose, crudeliter, confidenter, malitiose, flagitiose factum proferemus. — Der antiken Redekunst kommt es bei derartigen Lehren einzig auf das rhetorisch Wirksame an, ohne alle Rücksicht auf die Gesetze der Moral. Nur mufs hiebei in Betracht gezogen werden, dafs es im Redekampfe wie im wirklichen Kriege erlaubte Kriegslisten gibt, und dafs der Feindeshafs mit dem Streben, dem Feinde nach Möglichkeit zu schaden, der vulgären Moral des Heidenthums nicht zuwider ist. Leider liegt hier wie dort die Gefahr, jedes, auch das unsittlichste und verwerflichste Mittel anzuwenden, gar zu nahe!

9) Quintil. Instit. orat. 11, 1, 22: Neque hoc dico, non aliquando de rebus a se gestis oratori esse dicendum, sicut eidem Demostheni pro Ctesiphonte: quod tamen ita emendavit, ut necessitatem id faciendi ostenderet invidiamque omnem in eum regereret, qui hoc se coegisset. Vgl. Plut. de laude sui t. VIII p. 142 Rk. und Hermog. *π. μεθ. δειν.* 25: *τοῦ ἑαυτὸν ἐπαινεῖν ἐπαχθοῦς ὄντος καὶ εὐμισήτου ἀνεπαχθῶς ποιῆσαι μέθοδοι τρεῖς· κοινότης λόγου* (s. A. 69), *ἀνάγκης προσποίησις, προσώπου ὑπαλλαγή* (s. A. 53) . . . *Δημοσθένης ἐν τῷ π. τ. στεφ. μέλλων ἑαυτὸν ἐπαινεῖν καὶ τὴν ἑαυτοῦ πολιτείαν, πολλάκις χρῆται τῇ ἀνάγκῃ*, zuerst § 4. Und eben deshalb erregt sein Selbstlob keinen Anstofs, weil jeder die Nothwendigkeit, mit der er sich entschuldigt, unmittelbar einsieht — ein Umstand, welcher auch dort seinen Worten zu statten kommt, wo er keine besondere Vorsicht gebraucht. Die mafslosen Anschuldigungen und Verdächtigungen des Gegners waren in dieser Beziehung ein glücklicher Umstand für den Vertheidiger, und dieser ist wohl befugt, den dargebotenen Vortheil gründlich auszunutzen. Um den Unterschied zu fühlen, der hinsichtlich des Selbstlobes zwischen D. und Cicero obwaltet, vergleiche man nur unsere Ktesiphonteia mit der Rede pro Sestio (c. 7—32 u. 45—68). — Andere Arten, dem Selbstlob jede Gehässigkeit zu benehmen, wie indirecte oder mit dem *σχῆμα* der *παράλειψις*, der *ἐπιείκεια*, der *προδιόρθωσις* oder *ἐπιδιόρθωσις* begleitete Hinweisung auf eigenes Verdienst werden wir an Ort und Stelle besprechen. — Zu Anfang des § 5 würden wir eher *ἄν* als mit Westerm. die Anrede tilgen, nach Lys. 28, 4 *οἶμαι δ' ἔγωγε πάντας ὑμᾶς ὁμολογῆσαι κτλ.*

10) Diese im Eingang so wichtige Betheuerung und Begründung der ausgesprochenen Bitte würde wegfallen, wenn man in § 6 *δικαίως* auf *ἀκοῦσαι* bezöge — eine Beziehung, die allerdings sehr nahe liegt, aber doch nicht geradezu nothwendig ist, da die Worte *ὥσπερ οἱ νόμοι κελεύουσιν* dasselbe besagen. Vgl. § 56 u. 58. Trotzdem möchten wir auf der Verbindung des Adverbs mit *ἀπολογουμένου* durchaus nicht bestehen.

11) S. die Citate bei Voemel zu § 1. — Der erste, welcher das Prooemium unserer Rede in künstlicher Beziehung zu tadeln fand, ist Kirchhoff (S. 78 ff.), dem zufolge „der Charakter einer ganz äufserlichen und mechanischen Roharbeit" demselben aufgeprägt ist. Nach ihm zerfällt es in 4 ihrem Inhalte nach selbständige Theile, nämlich 1) § 1—2, 2) § 3—4, 3) § 5—7, 4) § 8, welche lose mit einander verbunden sind. Da er für seine zwei verschiedenen Reden auch zwei Eingänge braucht, so läfst er den ersten aus § 3 (*οὖν* wie in § 8 *πάλιν* redactionelle Zusätze), 4, 8, den zweiten aus § 1, 2, 5—7 bestehen, weil man sich jenen vor, diesen nach der gerichtlichen Verhandlung ausgearbeitet denken kann und mufs; ein ungeschickter Redacteur hat dann „nicht für einander bestimmtes zu einander gezwungen". Nun, der Redacteur war hiernach doch nur einmal, D. dagegen zweimal ungeschickt, indem er in jedem der beiden Exordien je zwei selbständige Theile, die nicht minder lose mit einander verbunden sind, zu einander zwang. In Wahrheit kann von lockerm Zusammenhang und von Selbständigkeit der von Kirchh. distinguierten Theile nur in dem Sinn die Rede sein, dafs man hier wie in tausend andern einheitlichen Darstellungen ein paar Alinea's anbringen kann, womit der beste innere und äufsere Zusammenhang allerwärts bestehen kann und hier wirklich besteht. Für die verwegene Zerreifsung hat Kirchh., abgesehen von § 8, blofs den äufseren Grund der durch seine haltlose Hypothese selbstgeschaffenen Noth (s. auch A. 2 g. E.). Um so mehr mufs nun der genannte § 8 herhalten. „Höchst auffällig ist, versichert Kirchh., dafs nicht nur zum zweiten Male gebetet wird, sondern dafs dabei auch ohne ersichtlichen Grund genau dieselben Wendungen und Ausdrücke zur Verwendung kommen." Er „kann unmöglich glauben, dafs D . . . sich in dieser erbärmlichen Weise selbst ausgeschrieben haben würde". Hug stimmt in diesem Punkte Kirchhoff bei: „Am ehesten allerdings scheint von 'mechanischer Roharbeit' beim Prooemium gesprochen werden zu können, in welchem insbesondere die Wiederholung des Gebetes (1 u. 8) sonderbar ist". — Was aufser dieser Wiederholung noch „sonderbar" in unserm Prooemium sein soll, können wir beim besten Willen nicht entdecken. Und jene als sonderbare, äufserliche, mechanische, erbärmliche, einem D. unmögliche Roharbeit qualificierte Wiederholung selbst? Sie ist höchstens auffällig, wie

jedem, der nicht daran gewohnt ist, die mancherlei wörtlichen Wiederholungen im Homer, der Refrain eines Liedes, der in den Anfang zurückkehrende Schluſs z. B. in Goethe's Fischer u. dgl. m. auffällig sein mögen. Auffällig ist auch das einmalige Gebet am Anfang einer politischen Rede, wie die von allen Commentatoren zu § 1 der Kranzrede angebrachte Note zeigt und wie jeder Sprecher in einer modernen Volksversammlung sich leicht überzeugen könnte! Kurz, wir halten es noch immer mit Aderer (zu § 8): Cette répétition . . prête à l'exorde un caractère de grandeur et de gravité, und (ebenso wie Blaſs S. 74) mit Weil: Cette répétition donne à ce morceau quelque chose de la solennité des formules consacrées par le culte. Zudem enthält § 8, von kleineren Differenzen abgesehen, eine am Schluſs des Eingangs ganz passende Ankündigung des Gegenstandes der Rede, die § 1 nicht enthält, während die Worte *μέλλων δὲ — πεπολιτευμένων*, wie Hug selbst bemerkt, „kaum (sagen wir lieber durchaus nicht) als Einleitung für eine Rede passen, in der nur die *πεπολ.* besprochen werden, nirgends aber das Privatleben berührt ist", wie dies in Kirchhoff's erster Rede der Fall wäre. Wie man uns sagt, fand auch Boekh § 8 ganz am Platze. — Wir haben im Vorausgehenden von Wiederholung und von Abrundung gesprochen. Es sind aber diese beiden auf künstlerischer Absicht beruhenden Momente gerade in der Kranzrede so stark vertreten, daſs wir gleich hier beim Exordium, wo beide in eigenthümlicher Art erscheinen, zunächst über diese Art derselben noch ein Wort hinzufügen müssen. Bekanntlich werden durch Wiederholung gleicher Wörter mancherlei rhetorische Wortfiguren gebildet. Eine dieser Figuren, welche durch Wiederholung des Anfangswortes einen Satz oder ein Satzgefüge abrundet, heiſst *κύκλος* (*κυκλικὸν σχῆμα*, orbis, inclusio — Volkmann S. 401). Eine erste, vornehmlich der Uebersichtlichkeit dienende Erweiterung dieses *κύκλος ῥητορικός* ist nach Rehdantz (zu D. 2, 7) jene Eigenthümlichkeit des „demosth. Stils, innerhalb einer Rede kleinere Ganze mit denselben oder ähnlichen Worten einzuleiten und abzuschlieſsen und dadurch abzurunden". Zu einer andern, demselben Zweck dienenden Erweiterung des *κύκλος*, d. h. zur Rundung eines Abschnittes durch Wiederholung nicht eines oder des anderen Wortes, sondern eines ganzen Satzes, führt schon naturgemäſs der auf syllogistischem Schluſs beruhende einzelne Beweis, insofern der zu beweisende Satz, zuerst ausgesprochen, nach den Praemissen als Schluſssatz wiederkehrt. Es kann nun die abschlieſsende und abrundende Wiederholung der einen Abschnitt einleitenden Gedanken auch aesthetischer Art sein und die Darstellung zugleich für Ueberzeugung oder Gemüthsstimmung wirksamer machen. Solcher Art sind die oben erwähnten und ähnliche Wiederholungen der Lyrik und der Musik, aber

auch dergleichen Gestaltungen einzelner Redetheile, wie sie im Prooemium und — wenn auch weniger auffällig — in andern Partien der Ktesiphonteia erscheinen. Wir dürfen es demnach als ein namentlich von D. häufig befolgtes Stil- und Kunstgesetz bezeichnen, kraft dessen einzelne Theile eines einheitlichen gröfsern Ganzen auch wieder für sich in der erklärten künstlerischen Weise zu kleinern Ganzen abgeschlossen und abgerundet werden. Die Wiederkehr derselben Gedanken in einer Darstellung mag sonst ein Zeichen von Geistesarmuth sein: in unserm Falle hat der am Schlufs wiederholte Satz- oder Gedankencomplex, mag er mit dem einleitenden noch so sehr in Form oder Inhalt übereinstimmen, durch die dazwischenliegende Entwicklung eine ganz andere Bedeutung für den Hörer (oder Leser) gewonnen, und man kann insofern wohl sagen, dafs er selbst ein ganz anderer geworden ist; letzteres besonders dann, wenn bei der Wiederholung noch neue Momente hinzugefügt werden, wie in § 6—7 hinsichtlich der Bitte an die Richter. — Dafs der Eingang nicht viertheilig ist, wie Kirchhoff und Blafs (S. 366 u. 528) annehmen, sondern dreitheilig, bedarf wohl keines weiteren Beweises.

12) Eine Grundbedingung für die Wirkung eines Kunstwerkes besteht darin, dafs die Kunst ohne Prunk und Prätension auftrete, dafs sie gewissermafsen sich ihrer selbst nicht bewufst sei und als Natur erscheine: Artis est artem tegere (vgl. Quint. 1, 11, 3; 2, 10, 11; 4, 1, 56; 4, 2, 127; 8, 3, 2; 9, 3, 102; 12, 9, 5); *τότε γάρ ἡ τέχνη τέλειος, ἡνίκ' ἂν φύσις εἶναι δοκῇ* (Long. *π. ὑψ.* 22, 1). „Die Kunst handelt absichtsvoll, doch soll das Kunstwerk als ein absichtsloses erscheinen und so beurtheilt werden. Man fühlt die Absicht, und man wird verstimmt" (Helmholtz, Lehre v. d. Tonempf. 552[1]). Das gilt aus psychologischen Gründen ganz vorzüglich von den Werken derjenigen Kunst, welche darauf ausgeht, die Mensehen zu bereden und für eine bestimmte Sache zu gewinnen. Vgl. Arist. Rhet. 3, 2: *δεῖ λανθάνειν ποιοῦντας καὶ μὴ δοκεῖν λέγειν πεπλασμένως, ἀλλὰ πεφυκότως· τοῦτο γὰρ πιθανόν, ἐκεῖνο δὲ τοὐναντίον.* Breve confinium artis et falsi (Tac.). Es gewinnt aber die Rede jene Eigenschaft in besonderer Weise dadurch, dafs sie ganz oder in einzelnen Theilen als Stegreifrede, als Improvisation erscheint. Den Begriff des Improvisierens bezeichnet die antike Rhetorik mit den Ausdrücken *σχέδιος* oder *αὐτοσχέδιος* (*-ιαστὸς, -ικὸς*) *λόγος*, [*αὐτο*]*σχεδιαστικὴ δύναμις, τὸ* [*αὐτο*]*σχέδιον, τὸ αὐτοφυές,* [*αὐτο*]*σχεδιασμός, -μα, -άζειν,* [*αὐτο*]*σχεδίως* (*ἐξ αὐτοσχεδίου, ἐξ ὑπογυίου, ἐκ τοῦ παραχρῆμα, ἐκ τ. παραυτίκα, ἐκ τ. παρατυχόντος, ἐκ τ. ἑτοίμου, ἀπὸ* (*ἐπὶ*) *καιροῦ, αὐτόθεν, ἀσκέπτως, ἀμελετήτως, ἀνεπιτηδεύτως, εἰκῇ, τὰ ἐπιόντα, τὰ ἐπερχόμενα αὐτοῦ, ἄγραφα, ἠναγκασμένα*) *λέγειν, ἐλευθεριάζειν τοῖς λόγοις*, oder, mit Rücksicht auf höhere Inspiration, *θείως λέγειν* —

ex tempore (de tempore, subito) dicere, extemporalis oratio (actio, facultas, fortuna, audacia, temeritas, garrulitas, color, successus, figura, rhetor), extemporalitas, subitae dictiones, subita et fortuita oratio; im Gegensatz dazu *ἐπιτήδευσις, ἀκρίβεια, ἐσκέφθαι, προεσκέφθαι, μεμελετηκέναι, πεφροντικέναι, ἐσκεμμένον ἥκειν, ἐσκεμμένα (παρεσκευασμένα, τὰ γεγραμμένα, ἀπὸ παρασκευῆς, πεφροντικότα καὶ παρεσκευασμένον) λέγειν* — diligentia, commentari, commentatio et cogitatio, commentata oratio, accuratae et meditatae commentationes, meditata dicere, meditatum (paratum) venire ad causam u. ä. Von diesen Bezeichnungen können die im Druck hervorgehobenen mit ihren Derivaten als die eigentlichen termini technici angesehen werden. — Es kann nun aber, wie schon die angeführten Ausdrücke bekunden, die Improvisation dem Umfang und dem Grade nach verschieden sein: Bald ist das Ganze, bald sind blos einzelne Partien improvisiert; bald folgt der Redner ohne alle und jede Vorbereitung lediglich den Eingebungen des Augenblicks, und dieses Impromptu ist die Improvisation im engsten und strengsten Sinne des Wortes; bald hat er den zu behandelnden Gegenstand nur im Allgemeinen, nicht in dieser concreten Bestimmtheit vorgesehen und bespricht denselben somit ohne nähere und specielle Vorbereitung, und dann ist sein Vortrag nur in einem weitern Sinne extemporiert. Oder aber er hat das, was er vorbringt, vorher mehr oder weniger genau und sorgfältig durchdacht und im Geiste, allenfalls auch in einem schriftlichen Entwurfe zurechtgelegt, ohne jedoch das Ganze schriftlich und vollständig auszuarbeiten und dem Gedächtnifs mehr oder minder wörtlich anzuvertrauen. In diesem Falle kann man nur in der weitesten Bedeutung des Wortes von Improvisation sprechen, die ja nun einzig die sprachliche Form und unbedeutendere Modification der vorzutragenden Gedanken betrifft. Die hier gemachte Unterscheidung mufs man im Auge behalten, wenn man die zum Theil widersprechenden Aussagen der alten Rhetoren richtig beurtheilen will, wo sie den einzelnen Rednern die Fertigkeit oder die Gewohnheit zu extemporieren beilegen oder absprechen.

Welche Vortheile der (in irgend einem Grad improvisierte) freie Vortrag vor der schriftlich ausgearbeitetsn und memorierten Rede habe, erörtert Alkidamas in seiner sophistisch-epideiktischen Rede *περὶ σοφιστῶν*. Dafs die Gabe der Improvisation überhaupt höchst werthvoll sei, unterliegt keinem Zweifel; wie nützlich und nothwendig sie namentlich dem Staatsmann und politischen Redner sei, setzt Quint. 10, 7 auseinander. Vgl. Brédif p. 174. Doch pflegten bei den Alten fast nur die mehr oberflächlichen und schnell fertigen Politiker, wie Demades, einer der geistreichsten Stegreifredner, im strengen Sinne zu improvisieren; die viri graves et severi dagegen, wie Perikles, Lykurg, Demosthenes, wandten im Gerichte

wie vor dem Rath und Volke die Improvisation blofs in dem oben erklärten weitern und weitesten Sinne an, und manche aus ihnen thaten, wenigstens in Procefsreden, selbst das nur ausnahmsweise in Nothfällen. Auch Cicero (legg. 1, 4, 12) sagt von sich: ad quam (causarum operam) ego numquam nisi paratus et meditatus accedo, und: sine qua (dicendi cogitatione) ad nullam maiorem umquam causam sum ausus accedere (vgl. de imp. Gn. Pomp. 1, 1.)

Mehrere Rhetoren (s. Paus. 6, 18, 3; Philostr. V. S. Prooem.) betrachteten den σχεδιασμός als eine besondere Erfindung; den Ruhm dieser Erfindung machten sich dann bei ihnen Gorgias, Perikles, Python, Aeschines, Anaximenes und wohl noch andere streitig, denen man mit Recht oder Unrecht hervorragende Fertigkeit im Extemporieren zuschrieb. Auf dem Gebiete der Poesie oder Versification kann allenfalls von Erfindung des Improvisierens gesprochen werden; auf dem der Beredtsamkeit hingegen hat die ganze Frage keinen Sinn, weil das Improvisieren, mit Westermann (Gesch. der gr. Beredts. S. 132, A. 2) zu reden, so alt ist wie die Beredtsamkeit selbst. Erst von der Zeit an, wo die Kunstberedtsamkeit oder Redekunst ausgebildet und die Vorträge schriftlich ausgearbeitet wurden, hat die Frage Bedeutung, wie jeder von den namhaften Rednern in diesem Stücke überhaupt und in diesem oder jenem einzelnen Falle verfahren sei. Aber auch diese Frage hat diese Bedeutung gröfstentheils nur für die Geschichte der Beredtsamkeit und der Redner. Für die Rhetorik aber und die künstlerische Würdigung der uns überlieferten geschriebenen Reden kommen zunächst blofs jene Wendungen derselben in Betracht, welche der oratorischen Darstellung den Anschein des Extemporierten verleihen, also die προσποίησις σχεδιασμοῦ (das δοκεῖν oder ὑποκρίνεσθαι σχεδιάζειν oder ἄρτι νενοηκέναι, im Gegensatz zu der ὁμολογία γραφῆς, zum ὁμολογεῖν ἐσκέφθαι od. πεφροντικέναι), worüber Hermogenes (Rh. gr. II 440), Tiber. (III 66) und Greg. Kor. (VII^2 1268) handeln. Dabei ist es ziemlich gleichgültig, ob die bezeichneten Reden blos geschrieben oder auch gehalten worden sind, und ob in diesem letztern Fall dasjenige, was den Schein der Improvisation hat, beim mündlichen Vortrag wirklich aus dem Stegreif gesprochen worden ist oder nicht: Die Wirksamkeit der Rede und ihr Kunstwerth gewinnt durch die προσποίησις in beiden Fällen gleich viel, und um diese Vortheile ist es dem Kunstverstand tüchtiger Redner bei der schriftlichen Abfassung ihrer Reden zu thun.

Auf welche Weise hat nun der Verfasser einer Rede zu bewirken, dafs das Ganze oder einzelne Theile als subita et fortuita oratio erscheinen, mag der σχεδιασμός der Wirklichkeit entsprechen oder reine Fiction sein? Negativ dadurch, dafs er vermeidet, irgend welchen Gedanken an Vorbereitung anzuregen; positiv durch jene

besonderen Wendungen, welche eben den Eindruck machen, als trage der Redner das vor, was ihm im Momente des Sprechens in den Sinn kommt und wozu die gerade vorliegenden Umstände Anlafs geben, wie man's ja im gewöhnlichen Gespräche gewohnt ist. Die Wendungen dieser Art sind so zahlreich und machen den erwähnten Eindruck zum Theil in so unmerklicher Weise, dafs es nicht möglich ist, sie alle zu registrieren. Hauptsächlich aber gehören dahin viele der s. g. grammatischen und rhetorischen Figuren: Longin a. a. O. rechnet speciell die *ὑπερβατά* und (18, 2) das *σχῆμα τῆς πεύσεως καὶ ἀποκρίσεως* dazu; gleicher Art sind die Aposiopese, Apostrophe, communicatio, dubitatio, permissio u. a. Besonders wichtig aber in dieser Hinsicht sind jene Formen der Darstellung, welche vorzugsweise figurae extemporales genannt werden, wie sie, nach dem jüngern Plinius (ep. 1, 20), in optima quaque oratione (geschriebenen Rede) sich zu tausenden finden. Vgl. Quint. 9, 2, 59: Sunt et illa iucunda et ad commendationem cum varietate tum etiam ipsa natura plurimum prosunt, quae simplicem quamdam et non praeparatam ostendendo orationem minus nos suspectos iudici faciunt. Auf frappante Beispiele dieser Art werden wir weiter unten zurückkommen (s. A. 52). Hier müssen wir noch mit Hermogenes (a. a. O.) auf den Unterschied hinweisen, der hinsichtlich der *προσποίησις σχεδιασμοῦ* zwischen den verschiedenen Redegattungen obwaltet. In der epideiktischen Rede findet sie weniger, in der berathenden — so weit es sich um das Ganze des Vortrags handelt — gar nicht oder, wie etwa D. 1, 1, nur ausnahmsweise statt; dagegen hat sie in der gerichtlichen und vorzugsweise — weil die Anklage eher solche Ausnahmen wie D. 21, 191 zuläfst — in der Vertheidigungsrede ihr eigenstes Gebiet. Liegt es doch in der Natur der Sache, dafs der Vertheidiger, mag er seinen Vortrag auch noch so sorgfältig vorbereitet haben, denselben als Antwort auf die eben vernommene Anklage und als eine erst durch diese veranlafste und bedingte Erwiderung erscheinen läfst. Das ist denn auch im weitesten Umfang der Fall in unserer Apologie, um endlich zu ihr zurückzukehren, und zwar gleich im Exordium, wo das *σχεδιάζειν δοκεῖν* vor allem am Platze und auch wirklich in den verschiedensten Formen vorhanden ist. Multum gratiae, sagt Quint. 4, 1, 54, exordio est, quod ab actione diversae partis materiam trahit, hoc ipso, quod non compositum domi, sed ibi atque e re natum, et facilitate famam ingenii auget, et facie simplicis sumtique e proximo sermonis fidem quoque acquirit: adeo ut, etiamsi reliqua scripta atque elaborata sint, tamen plerumque videatur tota extemporalis oratio, cuius initium nihil praeparatum habuisse manifestum est. Aufser der mehrfachen Bezugnahme auf die unmittelbar vorausgehende Anklage gehört hier zur extemporalitas namentlich

auch die Aposiopese in § 3: „die Rede gewinnt (an dieser Stelle wie in § 195) durch die Figur lediglich an unmittelbarem Leben“ (Blafs S. 158 f.). Dafs der *σχεδιασμός* die *ἀξιοπιστία* fördert, lehrt Aristeides in Rh. gr. II 490, 10.

13) Bis § 11: HWolf; Rieder, Lehrbuch der Redekunst S. 247; Köchly, D.' Rede v. Kr. (Engelmann'sche Samml.) S. IX, und schon Sopatros Rh. gr. IV 319, 25. — Bis 16: die Mehrzahl der Scholiasten; nach ihnen ist 12—16 das 6. Prooemium. Auch Quint. 4, 1, 66 rechnet wenigstens § 11 noch zum Exordium. Desgleichen Pabst in seiner Uebers. d. D. Stuttg. 1839, IV 406. Aber schon eines der Scholien zu § 9 bemerkt: *τοῦτο οὐ προοίμιον, ὥς τινες ἔφασαν, ἀλλ' ἀντιπίπτοντος ἀναίρεσις.* — Bis 53: Wunderlich, Or. p. Cor. 1810 p. XLV.

14) Nirgends spricht Ae. von einem solchen Gesetze. An der Stelle (§ 50, vgl. § 212), wo er die Lügenhaftigkeit des Antrags unter den Gesichtspunkt der Gesetzwidrigkeit stellt, heifst es vielmehr: *ἅπαντες γὰρ ἀπαγορεύουσιν οἱ νόμοι* (es ist so zu sagen gegen den Geist der Verfassung) *μηδένα ψευδῆ (γράμματα ἐγ)γράφειν ἐν τοῖς δημοσίοις ψηφίσμασιν.* Eine Variation dieser Worte bietet das apokryphe Klaglibell D. 18, 55: *τῶν νόμων οὐκ ἐώντων — ψευδεῖς γραφὰς εἰς τὰ δημόσια γράμματα καταβάλλεσθαι.* Erst die spätern Rhetoren und Scholiasten (die anonymen Verfasser des argumentum zur Rede g. Kt. und der zweiten Hypothesis unserer Rede sowie der Schol. zu Ae. 3, 50 u. Syrian in Rh. gr. IV 724) sprechen von einem einzelnen Gesetze der erwähnten Art — „eine in der That interessante reglementarische Bestimmung für die Staatsarchive, wie Hug (S. 44, 6) bemerkt, welche, streng durchgeführt, dieselben wohl um ein gutes Theil leeren würde!“ Ob es jedoch wirklich, wie Dissen, Madvig u. a. vermuthen, Gesetze gab, an denen jene Behauptung des Ae. irgend einen Anhaltspunkt gehabt hätte — etwa ein Verbot, unechte Actenstücke in's Staatsarchiv einzuschmuggeln, oder „das Volk wissentlich durch falsche Nachrichten hinters Licht zu führen“, oder „dem Volke falsche Aktenstücke als echte vorzulegen und darauf Vorschläge zu begründen“ — das läfst sich weder beweisen noch widerlegen, darauf kommt es aber auch bei der in Rede stehenden Aeufserung des Ae. gar wenig an. Genug, „ein Gesetz, das eine unrichtige Beurtheilung, unverdientes Lob politischer Handlungen verpönte, gab es ganz gewifs nicht,“ behauptet auch Madvig (s. A. 16).

15) Schon im Eingang seiner Rede (§ 8) hatte Ae. diese Punkte getrennt: *ἐὰν ἐξελέγξωμεν Κτησιφῶντα καὶ παράνομα γράψαντα καὶ ψευδῆ καὶ ἀσύμφορα τῇ πόλει, λύετε κτλ.* Wie Westermann (Quaest. Dem. III 76) in jener Rede folgende drei Theile fand: primum verba facit orator de coronatione, tum de

publica, postremo de privata vita Demosthenis — das ist schwer zu begreifen. Ob aber Ae. mit den citierten Worten die Haupttheile seines Vortrags hat andeuten wollen? Wir meinen nicht. Römheldt dagegen nimmt dies an und findet dann in der Rede einen Beweis für die Behauptung, daſs eine auf Nachlässigkeit oder Vergeſslichkeit beruhende Ungenauigkeit öfters bei den Alten vorkomme; den letzten Punkt, das *ἀσύμφορον*, lasse Ae. in der Recapitulation 203 ff. mit Recht unerwähnt, weil er ihn auch in der Beweisführung nicht berücksichtigt habe. Diese Schlüsse sind jedenfalls unrichtig: Ae. hat den fraglichen Punkt wohl berücksichtigt, und zwar in § 177 ff.; in der Recapitulation aber durfte er ihn so wie so übergehen, so gut wie D. in der der Aristokrateia. — Auch Weidner II läſst Ae. im I. Th. die beiden *παράνομα* behandeln, im II., nach der Anm. zu § 8, den Nachweis führen, daſs die Behauptungen des Antrags unwahr sind und er selbst dem Interesse des Staats widerstreitet. Nach S. 82 aber geht der II. Th. von § 49—176, nach S. 161 dagegen beginnt mit § 168 die I. Digression, mit § 177 hebt die II. Digressio an, mit § 191 die III., § 191—206; aber schon 201 fängt ein neuer Abschnitt an mit einer Zauberformel zu § 207, „bei deren Anhören man, wie es S. 176 heiſst, einen Sinn und Bedeutung nicht erwartet"; dann folgen noch andere Abschnitte, von denen man nicht erfährt, ob es auch Digressionen sind oder welchem Theil der Rede sie angehören. Anders Weidner I, dem zufolge die confirmatio 3 coordinierte Theile hat, § 9—31, 32—48, 49—167. Dann 168—229 Confutatio, qua quae reus defendere posse videatur antea diluantur, mit verschiedenen Untertheilen, von denen einige weniger unter diese Rubrik gehören, als § 9—167! — Cicero (de opt. gen. or. 20) führt den Hauptinhalt der R. g. Kt. auf zwei Punkte zurück: Hunc (Ctes.) in iudicium adduxit Ae., quod contra leges scripsisset, ut et rationibus non relatis corona donaretur et ut in theatro, et quod de virtute eius et benevolentia falsa scripsisset. Doch ist nicht ersichtlich, ob er damit eine dichotomische Gliederung der Rede andeuten will. Die confirmatio des Ae. hat formell drei Theile, welche drei Arten der Gesetzwidrigkeit darstellen sollen. In § 8, wo nicht die formale Theilung der Rede angekündigt wird, deutet er die drei *κεφάλαια* an, welche öfters bei Gesetzwidrigkeitsklagen der Theilung zu Grunde lagen, wie das z. B. in der Aristokrateia des D. der Fall ist. Vgl. dazu Weber (prol. p. III sqq., p. 123, 159, 419; Volkm. S. 249 ff.). Der Sache nach aber führt auch er im Wesentlichen, wie sein Gegner, nur zwei *κεφάλαια* durch, das *νόμιμον* im I. und II., das *δίκαιον* im III. Theil. Daſs aber D.' Rede vom Kranze nur zwei jenen beiden Topen entsprechende Theile habe, nimmt bereits die groſse Mehrzahl der alten Rhetoren an. Nur Syrian (Rh. gr. IV

725) verwirft diese Theilung und meint, auch im I. Th. behandle D. das *νόμιμον* ebenso, wie Ae. im III. Theil. Die Meinung widerspricht den Angaben des Redners selbst und beruht auf der falschen Voraussetzung, von der wir in A. 14 gesprochen. Die irrige Ansicht des Syrianos hat neuerdings Weil wieder aufgenommen, der auch die in A. 14 citierte Formel der apokryphen *γραφή* für echt und objectiv begründet hält. Weiteres in der nächstfolgenden Anmerkung.

16) Sehr wichtig für das Verständnifs der Oekonomie der beiden Reden vom Kranze und aller bei einer *γραφὴ παρανόμων* gehaltenen Reden ist die jene *γραφή* betreffende Frage, ob nach strengem Recht die Gesetzwidrigkeitsklage einzig und allein auf die formale Illegalität eines in Vorschlag gebrachten Gesetzes oder Volksbeschlusses gegründet werden konnte, oder auch auf die materielle Beschaffenheit oder das Meritorische des bezüglichen Antrages, auf das Nutzlose, Gefährliche, Verderbliche desselben, auf die Unwahrheit der im Antrag enthaltenen Motive, auf die Unwürdigkeit des Antragstellers oder desjenigen, zu dessen Gunsten der Antrag gestellt ward u. dgl. Mit vollem Recht, wie uns scheint, hat nun Madvig (in einem akad. Vortrag, den er 1864 gehalten und in seinen „kl. philol. Schriften" Leipz. 1875 S. 378—90 in deutscher Bearbeitung veröffentlicht hat) der gewöhnlichen Ansicht gegenüber das Letztere verneint, mit Rücksicht auf die Natur der Sache, auf die der demokratischen Staatsordnung entsprechende Grenze der Competenz des Volkes und der Gerichte in Athen, auf die Ueberlieferung und das Zeugnifs, welches sogar die scheinbar dagegen sprechende „attische Advocaten- und Rednerpraxis" ablegt — was Madv. aus D.' R. XXIII, XXII, XXIV, XX u. aus Ae. III nachweist. Dabei verkennt er die namentlich für ein zahlreiches Volksgericht vorhandene Schwierigkeit nicht, in einer Streitsache, bei der vielfach die Interessen, Gefühle und Leidenschaften der Richter und der Parteien im Spiele waren und von den Advocaten so kühn und rücksichtslos geltend gemacht wurden, jene beiden Seiten der Frage gehörig auseinanderzuhalten. „Daher verhält es sich freilich so, dafs in den aufbewahrten attischen Reden, die diese Klageform betreffen, die Darstellung der materiellen Beschaffenheit des gefafsten Beschlusses .. eine gröfsere Rolle spielt und einen gröfseren Platz einnimmt als die Behandlung der formellen Seite, die die Hauptsache sein sollte, und es ist wahrscheinlich, dafs die Richter in nicht ganz wenigen Fällen diese über jenen vergessen haben. Aber der Redner mufs nichts destoweniger mit dem, was der eigentliche Gegenstand der Klage ist, mit der formellen Seite, anfangen und so gut er kann, durch Nachweisung bestimmter Unregelmäfsigkeiten, *παράνομα*, den formell gesetzwidrigen Charakter des Beschlusses, *τὸ παράνομον*, be-

gründen, worauf er dann rasch dazu übergeht, den Richtern vorzudemonstrieren, der Beschluſs tauge ja auch an sich nichts, sei aus schlimmen Absichten hervorgegangen, und beeinträchtige die Interessen des Staates oder des gemeinen Mannes, und hier die Gemüther mit aller Kunst bearbeitet."

Hieraus erklärt sich zunächst vollkommen das Streben, „der Kunstgriff" des Ae., vermittelst der in A. 14 berührten Wendung auch den Angriff auf D. „als rechtlich wirklich zur Sache und zur Frage von der Gesetzwidrigkeit gehörend anzuknüpfen. Rechtlich und juristisch ruhte die Anklage einzig und allein auf jenen zwei Punkten, in welchen das Psephisma des Kt. gegen bestehende Gesetze verstieſs, alles übrige, was freilich dem Redner die Hauptsache ist, liegt rechtlich auſserhalb der Sache." In der That, wäre dem nicht so und wäre die Aeuſserung des Ae. in § 50 nicht eine Finte, so würde ja die zudringliche Forderung (§ 205), daſs D. zuerst die beiden Gesetzesfragen als das *παράνομον* behandeln solle, gar keinen Sinn haben. — D. aber hatte als Vertheidiger eine solche Fiction zur Einführung seines I. Haupttheiles, den auch er ausdrücklich in Gegensatz stellt zu *αὐτὸ τὸ παράνομον*, weniger vonnöthen als der Ankläger: Auſser der nicht mehr auffälligen Praxis der Redner entschuldigte sein Verfahren hinlänglich der Vorgang des Anklägers, dem er antworten muſs (vgl. § 4 u. 59).

Auf Grund der voranstehenden Bemerkungen können wir nun die constitutio unserer Reden genauer bestimmen. Die Antragstellung des Kt. ist die That (res), welche als Gegenstand der richterlichen Entscheidung zum Rechtsfall, zur Rechts- oder Streitsache (causa, controversia) und als solche hinwiederum Gegenstand (*ὑπόθεσις*) der im Rechtsstreit (*ἀγών*) zu haltenden gerichtlichen Vorträge (*δικαιολογίαι*) wird. Wer aber als Ankläger oder als Vertheidiger aufzutreten gedenkt, muſs sich vor allem klar machen, welches der Streitpunkt ist, auf den es eigentlich ankommt, die Streitfrage (quaestio, *ζήτημα*), von deren Beantwortung die Entscheidung der Sache abhängt. Bei der *γραφὴ παρανόμων* nun, wie in unserem Fall, wäre die Frage nach strengem Recht durch die Natur der Sache bestimmt: es würde sich eben fragen, ob der Antrag — mit Rücksicht auf die Beantragung selbst oder auf den Inhalt des Beantragten — gesetzwidrig sei oder nicht. So hat Ae. sich von vornherein die Frage gestellt und es sich zur Aufgabe gemacht, seine negative Antwort nach drei Seiten hin zu begründen. Nach dem minder streng rechtlichen Usus aber wird auch das Meritorische des Antrages berücksichtigt, in unserem Fall insbesondere die Person desjenigen, dessen Bekränzung beantragt ist und der den Antragsteller selbst vertheidigen soll, wobei es sich darum handelt, ob das ihm gespendete

Lob wahr, ob er des Kranzes würdig, ob die Auszeichnung als eine verdiente zulässig sei. Darnach gestaltet sich auch der Streitpunkt etwas anders und ist nunmehr die Hauptfrage diese: ob der vorliegende Antrag auf Bekränzung des D. rechtmäfsig (ὀρθως ἔχον oder δίκαιον im generischen Sinn, wornach es das νόμιμον mit umfafst) sei oder nicht. So wird die Frage von D. und, wenn auch nicht formell, doch der Sache nach auch von Ae. gestellt. Der Ankläger behauptet die Gesetzwidrigkeit bez. Rechtswidrigkeit (accusatoris intentio, insinuatio, affirmatio, κατάφασις, προβολή); der Vertheidiger leugnet die Rechtswidrigkeit (defensoris depulsio, infitiatio, ἀπόφασις, ἀντιπροβολή). Aus diesem Gegensatz ergibt sich die στάσις (status, constitutio) der beiden Reden. Da es sich im Ganzen um das ποῖον (quale sit, die rechtliche Beschaffenheit) einer feststehenden und unter einem bestimmten Rechtsbegriff enthaltenen Thatsache handelt, so ist die constitutio in beiden Reden die s. g. ποιότης, qualitas, status qualitatis oder constitutio iuridicialis, und zwar, eben weil die Rechtmäfsigkeit (resp. Gesetzmäfsigkeit) von der einen Seite behauptet, von der andern geleugnet wird, die s. g. ἀντίληψις, qualitas absoluta oder constitutio iuridicialis absoluta — cum ipsam rem, quam nos fecisse confitemur, iure factam dicemus, sine ulla assumptione extrariae defensionis (Cornif. 2, 13, 19). Wir können die Sache auch so erklären: Damit der Rechtsfall Gegenstand einer richterlichen Entscheidung werde, mufs jeder der beiden Widersacher seine Behauptung, dafs der Antragsteller zu verurtheilen oder freizusprechen sei, begründen können. Der Grund des Anklägers, αἴτιον, ist die dreifache Verletzung der Staatsgesetze (bez. der doppelte Umstand, dafs der Antrag bestimmte Gesetze verletze und durch lügnerische Behauptungen motiviert sei); der des Vertheidigers, συνέχον, ist der doppelte Umstand, dafs die Motivierung des Antrags auf Wahrheit beruhe und dafs kein Gesetz der vorgeschlagenen Bekränzung im Wege stehe. Daraus ergibt sich dann als Gegenstand des richterlichen Urtheils, als κρινόμενον oder iudicatio, die entsprechende Doppelfrage, ob D. des Kranzes würdig und ob der Modus der Bekränzung im Einklang mit den bezüglichen Gesetzen sei oder nicht. Die Hauptfrage, welcher das Thema und der status principalis entspricht, führt, wie man sieht, zu weiteren speciellen Fragen, denen die Theile der Rede und in diesen verschiedene status incidentes entsprechen, wie wir an Ort und Stelle sehen werden.

Ganz anders fafsten die Sache die alten Rhetoren auf. In der Hypothesis der Aeschineischen Rede heifst es: ἡ στάσις τοῦ λόγου ἐστὶ πραγματικὴ ἔγγραφος (status negotialis legalis oder scripto constans — letzteres insofern, als der Streit sich um das Schriftstück des Antrags dreht), ὥσπερ καὶ ἡ τοῦ ὑ. τ. στεφ., und

wie nach ihnen überhaupt jede in einer Paranomenklage gehaltene Rede. Ebenso in der II. Hypoth. der Demosthenischen: ἡ στάσις ἔγγραφος πραγματική· περὶ ῥητοῦ γὰρ τὸ ψήψισμα (Weil: περὶ ῥητόν, wozu dann τὸ ψ. Apposition. Eher περὶ ῥητοῦ γάρ, οἷόν ἐστι τὸ ψ., oder noch besser nach dem stehenden Sprachgebrauch der Rhetores: περὶ ῥητοῦ γὰρ τὸ ζήτημα). Dieser Bezeichnung liegt eine Verwechslung, aber doch auch etwas Wahres zu Grunde. In der mit einem Psephisma beschäftigten Volksversammlung ist der Standpunkt der Sprecher ein anderer, als vor den die Recht- oder Gesetzmäfsigkeit des Antrags untersuchenden Richtern. Dort findet eine Berathung über Zukünftiges, über die Ausführung der vorgeschlagenen Handlung statt; hier handelt es sich um eine vergangene That, um Schuld oder Nichtschuld des Urhebers dieser That, d. h. des Antragstellers. Die fragliche Bezeichnung nun, welche ursprünglich — allerdings in ungehöriger Weise, wie Volkmann scharfsinnig darthut — für berathende Reden gebraucht ward, ist von diesen auch auf das genus indiciale übertragen worden, weil die Rhetoren den eben berührten formellen Unterschied zwischen der Berathung und der Gerichtsverhandlung unbeachtet liefsen. Hierzu aber verleitete sie das Verfahren der Redner selbst, welche, wie wir vorhin sahen, zuerst jenen Unterschied verwischten, indem sie in der γραφὴ παρανόμων dasjenige, was rechtlich allein in Betracht kam, zur Nebensache machten und ihre Sache vor Gericht im Wesentlichen gerade so führten, wie sie es in der Ekklesie gethan haben würden. Vielleicht hatte D. den politischen Theil seiner vorhandenen Gerichtsrede der Hauptsache nach bereits für die mit Kt.'s Antrag beschäftigte Volksversammlung vorbereitet.

17) Doch zeigt schon die Art dieser Einheit zugleich, dafs die Rede nicht schlechthin ein Werk der schönen Kunst ist. Wir haben es hier mit einer rein formalen, nicht seelischen und lebensvollen Einheit zu thun. Der das Thema aussprechende Hauptsatz ist nicht die Grundidee eines schönen Kunstwerkes, und der ganze höhere Ideengehalt liegt nicht gleichmäfsig in den beiden Theilen der Rede, sondern fast ausschliefslich in dem einen politischen Haupttheil. Kurz, der Organismus der Rede in seinen wesentlichsten Bestandtheilen ist zunächst durch äufsere Zwecke bedingt, nicht durch den innern oder den Selbstzweck, reine Darstellung des Schönen zu sein.

18) Ae. selbst bezeichnet in § 49 den politischen Theil als μέρος τῆς κατηγορίας, ἐφ' ᾧ μάλιστα σπουδάζω, und die ganze tractatio seiner Rede bezeugt dasselbe; was er 210 behauptet, Kt. allein sei in diesem Handel bedroht, ist nur eine leere Phrase. Vgl. Cic. de opt. gen. or. 21: Causa (consilium?) fuit Aeschini, cum ipse a D. esset capitis accusatus, quod legationem ementitus

esset, ut ulciscendi inimici causa nomine Ctesiphontis iudicium fieret de factis famaque Demosthenis. Westermann, Einl. S. 6. — Ob Ae. Chancen hatte, mit seiner Klage durchzudringen, und ob er nicht besser gethan hätte, auf das eigentliche *παράνομον* sich zu beschränken, das sind zwar oft gestellte, aber ganz müfsige und unnütze Fragen, deren Beantwortung noch obendrein abhängt von andern Voraussetzungen, die fast nur willkürlich sein können, und von allerlei Möglichkeiten, über die sich wenig bestimmtes und wahrscheinliches sagen läfst (Syrian in Rh. gr. IV 205; Spengel S. 26; Westerm. a. a. O.; Weidner II, Einl. S. 9 f. und zu § 49; Weil, Plaid. p. 393 s.). Genug, an der Verurtheilung des Kt. an sich lag dem Ae. nichts; die Wahrung der Gesetze war ihm jedenfalls Nebensache; lediglich die Bekränzung des D. vorderhand zu hintertreiben, das konnte weder seinen Ehrgeiz noch seinen Feindeshafs befriedigen. Es bietet sich ihm plötzlich die wohl längst ersehnte Gelegenheit, mit dem Gegner sich endgültig auseinanderzusetzen, tiefen Groll und langgenährte Rachsucht an demselben auszulassen; ohne alle Aussicht auf eine günstige Entscheidung des Processes ist er nicht. Aber nehmen wir auch das Gegentheil hiervon an, so findet Ae. darin, dafs er sich aussprechen kann, Befriedigung genug, um dabei in Betreff alles übrigen va banque zu spielen.

19) Quint. 5, 13, 17: Est tamen oratoris interim efficere, ut quid .. a causa diversum esse videatur. Häufiger findet das Gegentheil statt; an Gründen für das eine wie für das andere fehlt es den Rednern nie. Als Beispiele citiert Syrian (Rh. gr. IV 205 f.) § 9, 17, 34. Die von den Sprechern selbst angegebenen Gründe sind aber meist Scheingründe; Sache des Interpreten ist es, die jedesmaligen wahren Motive herauszufinden, was mit zu den schwierigsten Theilen seiner Aufgabe gehört. Und wo hat er jene wahren Gründe zu suchen? So viel wie möglich im Kunstwerk der Rede selbst, das eben die wesentlichen Bedingungen seines Verständnisses in sich trägt, in den innern Verhältnissen der vom Redner behandelten Sache, in den allgemeinen und besondern Absichten und Interessen des Redners. Die Bestimmungsgründe des Letzteren können freilich zum Theil auch in besondern äufsern Umständen und Zeitverhältnissen liegen. Aber sind diese uns nicht näher bekannt, so müssen wir auf ihre Verwerthung verzichten, oder wir rechnen mit lauter Unbekannten ohne Möglichkeit eines sichern Resultates, wie das vielfach bei Kirchhoff's Hypothese der Fall ist.

20) Was den Stoff der Vorträge betrifft, so gibt dem Redner im Paranomenprocefs die Sache selbst nur einen Theil, die Gesetzesfrage, *τὸ νόμιμον*. Andere *κεφάλαια* (*τελικά*), wie namentlich das *δίκαιον* und *συμφέρον* mit ihren Gegensätzen, liegen zwar nahe;

doch hängt es vom Redner ab, welche er behandeln will. Mit den κεφάλαια aber sind noch keineswegs die formalen Haupttheile der Rede gegeben, so nahe es dem Redner auch liegt, sie zu solchen zu machen, wofern nicht ein anderer Gesichtspunkt sich für die Theilung mehr empfiehlt. Sind die Haupttheile bestimmt, dann bleibt noch die wichtige Frage, in welcher Reihenfolge sie durchzuführen und nach welchem Princip diese Reihenfolge zu bestimmen sei. Worauf es hiebei hauptsächlich ankommt, das ist die Kraft der den einzelnen Theilen zugehörigen Ueberzeugungsmittel, sowohl die logische oder eigentliche Beweiskraft, als auch die psychologische, wo es sich um Erregung der Affecte handelt. Abgesehen von dem einen Grundsatz, ne a potentissimis ad levissima decrescat oratio, welchen nie ein wahrer Redner hintangesetzt, nur D. im ersten Entwurf einer Synegorie für Kt. nach Kirchhoff verkannt hat, gibt es hier keine auf alle Fälle passende Regel; vielmehr ist es Sache des Scharfsinnes und der strategisch-taktischen Kunst des Redners, im einzelnen Fall die zweckmäfsigste Combination und die richtige Antwort zu finden auf die Fragen: Potentissima argumenta primone ponenda sint loco, ut occupent animos? an summo, ut inde dimittant? an partita primo summoque, ut homerica dispositione (Il. 4, 299) in medio sint infirma? (Quint. 5, 12, 14). Die griechischen Rhetoren sehen es vielfach als selbstverständlich an, dafs jeder Redner mit dem Theil beginne, der die Hauptstütze seiner Sache, sein ἰσχῦον, ἰσχυρόν, firmamentum i. e. firmissima argumentatio ausmacht (was nicht zu verwechseln ist mit dem in A. 16 erwähnten αἴτιον und dem auch firmamentum genannten συνέχον, noch mit jenem Theil, welcher dem Redner etwa hinsichtlich seiner Tendenzen Hauptsache ist, aber vielleicht weniger logische Beweiskraft hat). Der Grundsatz ist richtig und wird von den tüchtigsten Rednern ohne weiteres befolgt, so oft ein anderer Theil als Schlufspartie hervorragende psychologische Wirksamkeit besitzt; dann fällt er mit dem von Schleiniger (S. 130) aufgestellten Grundsatz zusammen, „dafs die ersten Eindrücke in den Zuhörern möglichst günstig, die letzten entscheidend seien", und, wenn mehr als 2 Theile vorhanden sind, mit jenem andern Ordnungsprincip: fortiora, fortia, fortissima. Vgl. Volkm. S. 315. Diese letztere Anordnung, wo die schwächern Partien nach Cicero's Ausdruck (de or. 2, 77, 314) in mediam turbam atque in gregem coniciuntur, ist jene Homerische Ordnung, von der Quintilian spricht. Nach ihr ist z. B. die Aristokrateia disponiert (s. Weber p. 419 sqq.), während Ae. das νόμιμον als sein (κεφάλαιον) ἰσχυρόν voranstellt, um mit dem logisch schwächern, aber psychologisch wirksamern Theil, dem δίκαιον, zu schliefsen, ἐφ' ᾧ μάλιστα σπουδάζει, ᾧ μάλιστα ἰσχυρίζεται. — Aber was ist in dem mifslichen Fall zu thun, wo dem Redner neben einem starken Theil nur noch

ein in jeder Hinsicht schwacher zu Gebote steht? Um jene von Quintilian verpönte Decrescenz zu vermeiden, wird er, wenn's eben angeht, den schwachen Punkt bei Seite lassen. Schleiniger (S. 130 Anm.) gibt den Rath, denselben nicht dem andern zu coordinieren, sondern nach oder vor diesem als Nebensache zu behandeln. D. weifs den Knoten geschickter zu lösen: *ἀσθενῶν τῷ νομίμῳ, ἰσχύων περὶ τὸ δίκαιον*, theilt er sein *οἰκεῖον ἰσχυρόν* in zwei Hälften und stellt die potentissima argumenta „partita primo summoque loco" mit allen Vortheilen der Homerischen Ordnung. Vgl. Quint. 7, 1, 2; die Scholien zu p. 263, 8 u. p. 269, 9; Liban. im argumentum g. E.: *ὁ δὲ ῥήτωρ καὶ ἀπὸ τῆς πολιτείας τὴν ἀρχὴν ἐποιήσατο καὶ πάλιν εἰς ταύτην τὸν λόγον κατέστρεψε, τεχνικῶς ποιῶν· δεῖ γὰρ ἄρχεσθαί τε ἀπὸ τῶν ἰσχυροτέρων καὶ λήγειν εἰς ταῦτα. μέσα δὲ τέθεικε τὰ περὶ τῶν νόμων.* Ebenso der anonyme Verfasser des 2. argumentum: *τοὺς μὲν γὰρ ἄλλους* (? s. A. 14) *δύο νόμους .. εἰς τὸ μέσον τοῦ λόγου ἀπέρριψε, στρατηγικῶς „κακοὺς δ' ἐς μέσσον ἐλάσσας", τῷ δὲ ἰσχυροτάτῳ εἰς τὰ ἄκρα προσέχρηται, τὸ σαθρὸν τῶν ἄλλων ἐξ ἑκατέρου ῥωννύς.* — Cornif. 3, 10, 18; Cic. or. 15, 50.

21) Auch Platon hat mehrere Dialoge in der Weise gegliedert, dafs von 2 Haupttheilen der eine den andern umschliefst. S. Schleiermacher's und Steinhart's Einll. zum Sophistes und Bonitz' Disposition dieses Dialogs in seinen Platonischen Studien II. — Auch unter dem Gesichtspunkt der Kreisform kann dem Gesagten zufolge das Prooemium als ein Vorbild des Redekörpers betrachtet werden.

22) Zum Belege für das Gesagte und zum leichtern Verständnifs des Folgenden stellen wir hier die verschiedenen Grundrisse zusammen, welche andere in der Kranzrede gefunden haben.

Planche (Disc. de Dém. p. l. Couronne, 1832):

§ 9—52 Réfutation préliminaire (I. 10—11; II. 12—16; III. 17—52 mit 5 Abschn.).

52—121 Défense { I. P. 60—109 mit 8 Abschnitten. / II. P. 110—121 mit 2 Abschnitten.

121—159 Récrimination contre Eschine, mit 4 Abschnitten.

160—251 Apologie de l'administration de Dém., mit 7 Abschn.

252—284 Digression sur la Fortune et l'Eloquence (I. 252—275 mit 4 Abschn.; II. 276—284).

285—324 Suite de l'Apologie, mit 7 Abschn.

Jager-Chappuyzi (Disc. s. l. Couronne, 1835):

9—55 Considérations préparatoires.

56—121 Défense (I. 60—109; II. 110—121).

121—Ende: Récriminations contre Eschine (ohne weitere Abtheilung).

De Bussy (Disc. s. l. Couronne, 2de Ed. 1854):

9—52 Réfutation préliminaire.

53—284 Corps de la défense (I. P. 60—109; II. P. 110—159; III. P. 160—251; IV. P. 252—284).
285—323 Suite de l'Apologie.

Croiset (Disc. s. l. Cour. Nouv. Ed. 1857) theilt, nach dem Argument analytique seiner Ausgabe zu schliefsen, in der Weise, dafs 9—52 einen vorläufigen, 53—125, 126—226, 227—323 je einen Haupttheil der Rede bilden.

Marion (Disc. s. l. Cour., 1860):
9—52 Considérations préparatoires.
53—323 Défense (I. P. 60—109; II. P. 110—121; III. P. 121—323).

In der Einleitung (S. VIII f.) heifst es: L'analyse de son discours est assez difficile à faire, car il ne suivit point une marche régulière et méthodique: au lieu d'un plan avec divisions et subdivisions, comme ceux que recommandent les rhéteurs, on trouve ici, comme dans les oraisons funèbres de Bossuet, une course libre et impétueuse: l'orateur entremêle la discussion au récit, et revient quelquefois sur ses pas pour lancer avec plus de force une invective foudroyante. — Cependant on peut reconnaître trois grandes divisions:

I. Réfutation préliminaire, ou examen des faits antérieurs à la bataille de Chéronée (!) — 9—109.
II. Justification du décret de Ctésiphon — 110—121.
III. Diatribe contre Eschine, mêlée à l'apologie de Dém. — 121—323.

Pabst (s. A. 13): 1—16 Eingang. 17—320 Abhandlung, und zwar
I. (17—52) Ae. hat fälschlich behauptet, dafs D. an dem nachtheiligen Ausgange des Phokischen Krieges Schuld sei — mit 9 Untertheilen.
II. (53—109) Vertheidigung des D. gegen die Klagschrift des Ae. — mit 8 U.
III. (110—121) Zurückweisung des Klagepunktes wegen Gesetzwidrigkeit des Antrags von Kt. — mit 2. U.
IV. (121—138) Vertheidigung des D. gegen die persönlichen Vorwürfe, die ihm Ae. gemacht hatte — ohne U.
V. (139—251) Die Staatsverwaltung des D. in den letzten Zeiten Philipp's wird in Vergleichung mit der des Ae. gerechtfertigt — mit 6 U.
VI. (252—320) Widerlegung des Ausspruchs von Ae., dafs das ungünstige Geschick, das über D. walte, auch dem Staate Unheil gebracht habe — mit 11 U.

Becker (Dem. als Staatsm. u. Redn. II Th. Litt. d. D. 1830—4):
I. Th. Vertheidigung des Kt. 60—120; und zwar
I. Ueber D.' Verrichtungen als Staatsmann und Redner 60—109 (mit 4 Unterth.).

II. über Ort und Zeit der Krönung, obgleich er noch nicht Rechenschaft abgelegt 110—20 in. (mit 2 U.)
III. über die Gesetze ... (!) 120 fin.

II. Th. Widerlegung der Anklagen des Gegners, vermischt mit der Vertheidigung seiner eigenen Verdienste als Staatsmann, die noch bestritten werden konnten 121 ff., u. z. Uebergang 121—8.
I. (über Ae.): 1) dessen Jugendleben und Beschäftigung 129—31; 2) dessen Verhalten vor und in dem Krieg 132—59.
II. (über D.): 1) Vertheidigung seines Raths, sich mit Thebae zu verbinden 160—210 (mit 3 U.).
2) Erzählung seiner polit. Unterhandl. in Theb. usw. 211—51 (mit 4 U.).

Beseitigung des vom Glück hergenommenen Einwurfs, u. z.
1) Vergleich der beiderseitigen glücklichen Lebensumstände 252—64.
2) Beider Verhalten a) im Privat-, b) im öffentlichen Leben 265—90.

Beweis, dafs nicht durch D., sondern durch die Verräther der Staat ins Unglück gerathen 291—313.

Ueber die von Ae. angestellte Vergleichung 314—19. — Schlufs 320—24.

Broeckaert (Guide du jeune littérateur II 141): Démosthène
1° se justifie
a) sur 2 points importants: négociation de la paix, ambassade;
b) sur l'ensemble de sa conduite politique.
2° Il établit la légalité du décret
a) quant à la comptabilité,
b) quant au lieu de la proclamation.
3° Il fait son apologie
a) indirectement en accusant Eschine,
b) directement en reprenant la suite des faits.

A. Schaefer (III[a] S. 233, 1 u. 2; 236, 2; 245, 2; 253, 3) theilt folgendermafsen:
Einleitung 1—8; I 9—52; II 53—125; III 126—250; Ueberg. 251; Epilog 252—324.

Köchly (Einl. S. X f.):
I. Widerlegung der erhobenen Anschuldigung 12—52 (mit 2 Unterth.).
II. Rechtfertigung des Ktes. Pseph. 56—121, und zwar 1) 60—109: a) 60—101; b) 102—9. 2) 110—19; 3) 120—1.
III. Schlufs. — Darstellung des eigenen politischen Verhaltens von Ae. im Gegensatz zu dem Demosthenischen mit Ueber-

gehung alles minder Wichtigen 122—31. 1) 132—8; 2) 139—251; 3) 252—90; 4) 291—323; 5) 324.

Kirchhoff (S. 60 u. 62):

1) Einleitung 1—8.
2) Widerlegung der Darstellung, welche Ae. in seiner Anklagerede vor dem Zustandekommen des Philokr. Friedens gegeben usw., einschliefslich der Uebergänge 9—53.
3) Widerlegung der Behauptungen, welche Ae. in der Anklageschrift aufgestellt usw. 53 Ende—121, und zwar
   a) 53—110; b) 111—19; c) 120—1.
4) Widerlegung der sonstigen Anschuldigungen, welche Ae. in der Anklagerede gegen das Privat- und öffentliche Leben des D. gerichtet hatte, mit Einschlufs des Epilogs 122—324.

Weil (Plaid. I p. 401—8):

I. Exorde 1—8.
II. Réfutation. La paix de Philocr. et les ambassades etc. 9—52.
III. Justification du décret de Ctés. 53—125, und zwar
   (1) Exam. d. l. politique d. D. — Les années de paix etc. 60—109.
   (2) Suite de la justific. du décr. d. Ctés. — Question jurid. 110—25.
IV. Epilogue apparent. Naissance et vie d'Eschine 126—59.
V. Reprise de l'exam. d. l. polit. d. D. — L'alliance etc. 160—251.
VI. Epilogue définitif 252—324.

Blafs, der sonst genauere Analysen der einzelnen Reden gibt, begnügt sich bei der Kranzrede mit einer Inhaltsübersicht (S. 366—74); nur bezeichnet er § 1—8 als Prooem., 9—52 als vorbereitenden Theil, 252—324 als Epilog.

Wunderlich (s. A. 13) findet in der Rede 2 Haupttheile. Er sagt in der Einleitung p. XLVII: Iam (im Exordium 1—53) Aeschinis proditione acerbissime notata, innocentia sua purgata, D. ad tractationem argumenti ipsam progreditur, quae perinde duas partes complectitur, (I) defensionem Senatus consulti 54—125 (= 43—101 seiner Ausg.), et (II) descriptionem morum factorumque adversarii 126—296 (= 102—223). — Dafs die Rede von 160 ab ein ganz anderes Gebiet betritt, das entgeht Wunderlich allerdings nicht, ficht ihn aber wenig an. Er fährt fort: Causa Ctesiphontis (im I. Th.) perorata, ut Aeschinis fidem omnem famamque labefactatam penitus convelleret, seque ipsum iudicum animis magis insinuaret, ad insectationem adversarii digreditur. Quam quidem orationis partem mira quadam arte ita composuit auctor, ut malefactis Aeschinis sua benefacta, eius vitiis suas

virtutes opponat, quo nihil ad animos iudicum movendos excitandosque efficacius cogitari potest.

Dissen behielt Wunderlich's Zweitheilung im Wesentlichen bei; nur rechnete er die refutatio praemissa nicht zum Exordium, sondern zog dieselbe der Symmetrie und wohl auch der innern Zusammengehörigkeit wegen in den I. Theil herein. Der Grund, welchen Dissen (S. 148) gegen die Dreitheilung geltend macht, hält durchaus nicht Stich: Tripartita divisio γραφῆς non poterat ibi pro fundamento subiici, ubi unitas summa alia esset; sed in quo maxima vis orationis esset posita, huc fuit etiam forma summa eius necessario revocanda. Der erste Theil dieses Satzes ist richtig, der zweite aber nicht, wie es auch die Bestimmung der summa unitas nicht ist, welche sich S. 147 findet: Fuit ei (Dem.) manifesto hac oratione propositum ut totius vitae publicae suae rationem redderet et veram rationem ac consilium suae rerum publicarum gestionis explanaret, in quo ipso unitas operis inest. Das Princip der formalen Einheit der Rede ist doch nicht der Zweck eines wenn auch noch so wichtigen Theiles, sondern der formale Zweck oder das Thema der ganzen Rede, wie wir es oben bezeichnet haben.

Rieder (s. A. 13) läfst D. in folgender Weise theilen:

I. Th. Widerlegung der dem D. gemachten Vorwürfe 12—124, und zwar
   a) aufser der Klagschrift 12—52;
   b) nach der Klagschrift 53—123 (oder 122).

II. Th. Des Ae. Charakter verglichen mit dem des D. 124—323:
   a) Charakter des Ae. 124—59;
   b) dessen Parallele mit D. 160—323.

Ein auch nur oberflächlicher Blick auf die hier mitgetheilten Schematismen zeigt wohl jedem, wie viel Willkür in den meisten (zum Theil allerdings nur in den Ueberschriften) herrscht und wie wenig die Absichten und Winke des Redners selbst beachtet worden sind. Vergebens fragt man sich bei vielen derselben, welches denn das oberste Theilungsprincip des Redners gewesen, unter welchen Gattungsbegriff die angegebenen Punkte sich als Arten subsumieren lassen oder welches Ganze denn aus solchen Theilen bestehen könne. Zum Glück hat nicht D. seinen Vortrag in so abnormer und monströser Weise gegliedert noch allen Regeln der Logik, allen Gesetzen des gesunden Menschenverstandes in dem Grade Hohn gesprochen, wie es einige jener Analysen ihm zumuthen — sonst möchte Kirchhoff am Ende doch Recht haben, bei unserer Ktesiphonteia es lieber mit der radicalsten aller Partitionen, mit der Zertheilung in zwei verschiedene Reden zu versuchen! — Am genauesten spiegelt den wahren Sachverhalt die von Weil gegebene Synopsis ab, wie er denn auch im Uebrigen den Gedanken-

gang der Rede am besten darlegt. Wer dagegen ein unübertreffliches Muster jener Uebersichten kennen lernen will, die einen den Inhalt einer Schrift wirklich ganz übersehen lassen, der lese Borberg's Analyse in „Hellas und Rom" (3. Abth., II[1] S. 624). — Wir beschliefsen unsere Rundschau mit

Hug's Analyse (S. 22 ff.), die sich in folgendem Schema darstellen läfst:

Formale Theile		Materiale Theile
1) ἔξω τῆς γραφῆς	10—52	I[a]
2) ὑπὲρ τῆς γραφῆς	a) über D.' Politik 60—109	II
	b) über die Rechenschaftspflicht 111—19	
	c) über die Kränzung im Theater 120—21	
3) ὡς ἐν παρέργῳ	122 bis Schlufs	I[b]

Minder genau ist hier die mittlere dreigliederige Untertheilung, die, wie wir früher bemerkt, dem Theilungsprincip der Aesch. Rede entspricht und die wohl auch in der Klagschrift befolgt war, der Rede des D. dagegen mitsammt dem obersten Gesichtspunkte des Anklägers fremd ist, was indefs auch Hug im Grunde anerkennt. Sodann können wir die Coordination der an erster Stelle aufgeführten drei formalen Theile nicht gelten lassen. Die Theile eines Ganzen sind verschiedener Art, weil das Ganze, als Gattungsbegriff gefafst, nach verschiedenen Gesichtspunkten getheilt werden kann. Bei einem systematischen Schematismus kommt nun alles darauf an, die objectiven, bez. die vom Urheber des zu analysierenden Werkes befolgten Gesichtspunkte richtig zu erfassen und die verschiedenen Species von Theilen — mag es sich um divisio oder partitio im engern Sinn handeln — nicht ungehörig durcheinanderzumengen, wie dies in fast allen Uebersichten geschieht, die wir in dieser Note mitgetheilt. Schuld an der Confusion ist zum Theil die mangelhafte Terminologie aller Sprachen, welche nicht genug jedem besonderen Gesichtspunkt entsprechende, jede specifische Differenz präcis bezeichnende und scharf absondernde termini technici darbietet. Doch dieser Umstand nicht allein. Die als Acte oder Aufzüge bezeichneten fünf Theile einer Tragödie sind etwas ganz anderes, als die von Aristoteles aufgezählten sechs Theile (μόρια) derselben Tragödie, und nicht minder verschieden sei es von jenen drei Theilen, welche Anfang, Mitte, Schlufs, oder Exposition, Schürzung und Lösung des Knotens benannt werden, sei es von den zwei Theilen, welche Inhalt und Form des Stückes heifsen, oder welche als dialogischer und melischer Theil unterschieden werden usw. Ebenso hat man bei einem Werke der Redekunst auseinanderzuhalten 1) jene Theile, welche die Form, den Organismus der Rede überhaupt ausmachen und welche man als wesentliche oder integrierende, als organische, oder mit

Schleiniger als methodische Theile bezeichnen kann, wie und in welcher Anzahl man dieselben auch als selbständige oder unselbständige Glieder einander über- oder unterordne (vgl. Volkmann S. 85 ff. und Schleiniger S. 117); 2) diejenigen Theile, welche der das Thema durchführende allerwesentlichste Hauptabschnitt oder die Abhandlung der Rede, das σῶμα τοῦ λόγου hat und welche als die formalen Theile vorzugsweise gemeint sind, wenn man einfachhin von Theilung, divisio, partitio, und von Theilen oder Haupttheilen, partes, capita, einer bestimmten Rede spricht. Es fragt sich nun, wo in der Kranzrede die Abhandlung, das corpus orationis beginnt? Die Antwort wird verschieden lauten, je nachdem man sich an die formellen Bestimmungen oder an die realen Verhältnisse der Rede hält. Die Abhandlung besteht in der confirmatio, diese aber beginnt formell mit dem Uebergang in § 53, auf welchen die formale Theilung der Rede und dann die Durchführung der formalen Theile folgt, deren es nur zwei gibt, das δίκαιον und das νόμιμον, und die durchaus als die Haupttheile der Rede, nicht, wie Hug mit andern will, als Untertheile eines andersartigen formalen Haupttheiles aufzufassen sind. Zum ersten jener beiden formalen Haupttheile gehört der Sache nach auch § 10—52, 122—59, 160 ff., aber mit einem beachtenswerthen Unterschied. Der Abschnitt 10—52 ist nicht blofs local getrennt von 60—109, sondern förmlich vom σῶμα abgesondert und unter eine ganz eigene Rubrik gebracht, die ihn ausdrücklich von der eigentlichen partitio ausschliefst. Deswegen kann er allenfalls als organischer Theil der Rede neben dem Prooemium, der confirmatio usw., aber nicht als formaler Theil der κατασκευή aufgeführt werden. Die Abschnitte 122 ff. und 160 ff. dagegen sind von 60—109 nur local getrennt, mit 110 tritt lediglich eine momentane Unterbrechung ein, und nach dieser wird einfach mit dem δίκαιον fortgefahren, ohne dafs die neue Partie, wenigstens von 160 an, als Parergon bezeichnet oder sonst unter einen besondern Gesichtspunkt und in eine eigene Rubrik gesetzt würde. Darum gehört diese Partie materiell und formell zum formalen ersten Haupttheile der Rede. Auch wird es schwer halten, den dritten von den formalen Theilen Hug's als einen besondern unter einen gemeinsamen Begriff mit den beiden ersten zu bringen. Und selbst diese beiden stehen nicht auf einer Linie, weshalb auch wir dieselben nicht mehr mit A und B bezeichnen, um auch den Schein einer eigentlichen Coordination zu meiden; mit dem, was D. selbst in § 9 sagt, soll nicht eine wirkliche partitio gegeben werden, so wenig als in der Miloniana mit den Worten (3, 7): antequam ad eam orationem venio, quae est propria vestrae quaestionis, videntur ea esse refutanda, quae.. iactata sunt.. ab accusatoribus: ut.. rem plane, quae venit in iudicium,

videre possitis. — Stünde nun die der probatio vorausgeschickte refutatio der Ktesiphonteia zur erstern auch dem Inhalte, wie der Form nach, in dem nämlichen Verhältnisse, wie wir es in der Miloniana finden, so würde es durchaus nicht angehen, die Abhandlung vor § 53 beginnen zu lassen. Allein das Verhältnifs ist hier ein anderes. Zwar hätte D. die fragliche Partie, trotzdem er sie als nicht zur Sache gehörig bezeichnet, doch zu einem formalen Theil der Abhandlung, sei es als positive, sei es als negative Beweisführung, machen können, wie Cicero in einem formalen Theil der seinigen „satis multa de causa", in einem zweiten „extra causam etiam nimis fortasse multa" vorbringt, und in diesem Fall müfste § 10—52 absolut in die Abhandlung hereingezogen werden. Beim gegenwärtigen Sachverhalt glauben wir dies thun zu dürfen, und wir ziehen dieses Verfahren nicht blofs der realen Zusammengehörigkeit wegen vor, sondern auch deshalb, weil die in § 12—16 enthaltene allgemeine Widerlegung, der in § 9 aufgestellten Behauptung gleichsam zum Trotze, ganz unmittelbar zur Begründung des Hauptsatzes der Rede in seiner Ganzheit (als confusa atque universa defensio, wie Cic. p. Sest. 2, 5 sich ausdrückt) gehört. (Reiske läfst die tractatio mit § 18 beginnen.) Wir können demnach die Gliederung in diesem Schema darstellen:

Prooemium 1—8.

Refutatio —	dem Stoffe nach Theil		Ia 9— 52.	Abhandlung
Confirmatio: I	τ. δίκαιον		Ib 53—109.	
	II. τ. νόμιμον . .		II 110—121.	
	τ. δίκαιον		Ic 122—159.	
			Id 160—296.	

Epilogus 297—324.

23) „Ob dabei der Redner bewufst dem Gesetze der Dreitheilung, als dem Grundprincip der Symmetrie, habe folgen wollen, wie F. will, möchten wir unentschieden lassen," bemerkt Hug S. 25. Auch wir wollten blofs, Dissen gegenüber, eine Schönheit constatieren, die thatsächlich vorhanden ist. Vielleicht sah D. erst nach der schöpferischen That, dafs sein Werk auch in dieser Hinsicht gelungen sei. Doch wird man schwerlich zu weit gehen, wenn man bei dem grofsen Redner das allseitigste Kunstbewufstsein schon im Act der Conception voraussetzt.

24) Wir sagen demnach: Nicht weil dieser Punkt der Sache fremd war, hat ihn D. zuerst behandelt, sondern umgekehrt, weil er Gründe hatte, ihn zuerst zu behandeln, darum läfst er ihn der Sache fremd sein — was, wie wir früher gesehen, ganz von der Willkür des Redners abhieng. — Dieselbe Bemerkung gilt, wie wir darthun werden, vom nächstfolgenden Abschnitt (18—52).

25) Zur Erläuterung diene Arist. Rhet. III 17: *δεῖ δὲ καὶ ὁρᾶν εἴ τι ψεύδεται ἐκτὸς τοῦ πράγματος· τεκμήρια γὰρ ταῦτα φαίνεται καὶ τῶν ἄλλων ὅτι ψεύδεται ... ὕστερον δὲ λέγοντα πρῶτον τὰ πρὸς τὸν ἐναντίον λόγον λεκτέον, λύοντα καὶ ἀντισυλλογιζόμενον, καὶ μάλιστα ἂν εὐδοκιμηκότα ᾖ· ὥσπερ γὰρ ἄνθρωπον προδιαβεβλημένον οὐ δέχεται ἡ ψυχή, τὸν αὐτὸν τρόπον οὐδὲ λόγον, ἐὰν ὁ ἐναντίος εὖ δοκῇ εἰρηκέναι. δεῖ οὖν χώραν ποιεῖν ἐν τῷ ἀκροατῇ τῷ μέλλοντι λόγῳ· ἔσται δέ, ἂν ἀνέλῃς. διὸ ἢ πρὸς πάντα ἢ τὰ μέγιστα ἢ τὰ εὐδοκιμοῦντα ἢ τὰ εὐέλεγκτα* (was hier zunächst der Fall ist) *μαχεσάμενον οὕτω τὰ αὑτοῦ πιστὰ ποιητέον.* Vgl. Quint. 7, 1, 11: Pro reo plerumque gravissimum quidque primum movendum est, ne illud spectans iudex reliquorum defensioni sit adversior. Interim tamen et hoc mutabitur, si (wie in unserm Falle) leviora illa palam falsa erunt, gravissimi defensio difficilior: ut detracta prius accusatoribus fide aggrediamur ultimum, iam iudicibus omnia vana esse credentibus. Opus erit tamen praefatione, qua et ratio reddatur dilati criminis et promittatur defensio (das thut D. § 9), ne id, quod non statim diluemus, timere videamur.

26) Ist ja doch jene Art der Ankündigung, wo „der Redner so zu seinen Zuhörern spricht, als stelle er es ihnen frei, ob sie dieses oder jenes hören wollen oder nicht, nur eine Höflichkeitsformel: es fällt ihm nicht ein, dergleichen zu unterlassen, er hat es bereits fertig". Spengel im Rhein. Mus. XVI, S. 476 f. Die Wendung gehört auch zur *προσποίησις τοῦ σχεδιάζειν.* Vgl. Weber zu D. 23, 19: Ita optionem iis (iudicibus) dare se simulat et tamen ipse rem destinavit. Praeterea animadvertas, ex hac dicendi ratione multum gratiae accedere orationi etc. (S. A. 12). — Was die Worte *τοῦτο — ᾠήθης* .. angeht, so hat Ae. daran erinnert, dafs er beim *δίκαιον* zuerst vom Privatleben und darnach vom öffentlichen gesprochen, ohne jedoch die Einhaltung dieser Reihenfolge so, wie die Voranstellung des *νόμιμον* zu urgieren. Demzufolge beruht die Behauptung des D. allerdings auf einer rhetorischen Fiction, mag nun mit *ᾠήθης* eine bestimmte Aeufserung, oder, wie Weil erklärt, ein arglistiger Hintergedanke des Anklägers („que des méchancetés calomnieuses irriteraient Dém. au point d'oublier la prudence et ses vrais intérêts") angedeutet sein. Denn auch in diesem Fall läfst sich die Behauptung nicht in Einklang bringen mit der Forderung des Ae., dafs der Vertheidiger zuerst die Gesetzesfrage erörtere, einer Forderung, welche D. selbst so eben noch (§ 2) für eine ernst gemeinte gehalten hat.

27) Alte Commentatoren (zu § 14) meinten 72mal. — Ueber das im Text erklärte *παραγραφικόν* und dessen Unterschied von der *παραγραφή* s. Rh. gr. IV 315 ff. u. 769 ff.; VII 263; III 17 ff. W.; Volkm. S. 317. Die *παραγραφή* (*π. τελεία, μετάληψις*, praescriptio, exceptio, translatio, das Gegentheil von *εὐθυδικία*) ist

eine στάσις, ἣ ἐκβάλλει τὸν ἀγῶνα. Das παραγραφικόν (auch παραγραφὴ ἀτελής genannt) ist ein κεφάλαιον, ὃ διαβάλλει τὴν κρίσιν, ὃ μέρος τι τῶν περὶ τὸ πρᾶγμα αἰτιᾶται, ein λόγος τὴν δίκην ὡς οὐ δεόντως εἰσαγομένην καταμεμφόμενος. Τοσαῦτά εἰσι τὰ παραγραφικά, ὅσα καὶ τὰ περιστατικά· λαμβάνεται δὲ ἀπὸ προσώπου, πράγματος, αἰτίας, χρόνου, τρόπου usw.

28) Da die beiden Gegensätze inhaltlich mit nur 3 Gliedern und Gedanken gebildet sind, so ist keine Kreuzstellung (A B β α) vorhanden, wie sie Voemel annimmt. Von einer solchen könnte höchstens im Sinne des Scholiasten die Rede sein, der zu τὰ μὲν.. das Glied τῶν μέντοι.., und zu τοῦ δὲ.. den Satz οὐ γάρ.. in Gegensatz stellt (A B α β). Auch liegt es auf der Hand, dafs das letzte Glied τῶν μέντοι.. nicht eine blofse Wiederholung des ersten τὰ μὲν — τιμωρίας ist und dafs Taylor zur Vertheidigung dieser Identität all sein Pulver umsonst verschossen hat: „Conferas, trutines, metiaris, excutias, excrucies, quidvis fac periculi: solertem dabo, qui quidvis ex hac posteriore oratione expresserit, quod non interceptum erat in priore!“ — Grofse Aehnlichkeit hat mit unserer Stelle Lys. 28, 1: τὰ μὲν κατηγορημένα οὕτως ἐστὶ πολλὰ καὶ δεινά, ὥστε οὐκ ἄν μοι δοκεῖ δύνασθαι Ἐργοκλῆς ὑπὲρ ἑνὸς ἑκάστου τῶν πεπραγμένων αὐτῷ πολλάκις ἀποθανὼν δοῦναι δίκην ἀξίαν τῷ ὑμετέρῳ πλήθει. καὶ γὰρ κτλ. Ja der ganze Passus von § 11—17 ist, wie schon andere bemerkt, der προκατασκευή bei Antiphon 6, 7—10 so ähnlich, dafs man fast versucht wäre, an eine Nachahmung zu denken. — Zieht man in § 12 αὕτη vor, so wird man das Wort wohl nicht als Attribut von προαίρεσις, sondern als Prädicat zu fassen und von dem folgenden epexegetischen Satze durch ein Kolon abzusondern haben, wie auch Weil jetzt mit Dobree thut. Indefs sehe ich noch immer keinen genügenden Grund, das handschriftlich besser bezeugte und früher auch von den meisten Herausgebern bevorzugte αὐτή für minder empfehlenswerth oder gar für unzulässig zu erklären, wenn man auch nicht § 192 ἡ δὲ προαίρεσις αὐτή als Belegstelle ansehen kann. Προαίρεσις heifst hier nicht geradezu Absicht, sondern, dem Verb προαιρεῖσθαι in der häufigen Verbindung πρ. ἀγῶνα (z. B. § 280; Lyk. Leokr. 5) entsprechend, wozu man sich mit Vorzug entschliefst, Wahl, Vornahme, Veranstaltung. Nach dem Zusammenhange nun wäre der Ausdruck gerade diese (αὐτὴ αὕτη) am Platze, wenn nicht die Deixis im Genitiv τοῦ παρόντος (= τουτουΐ τοῦ) ἀγῶνος läge. Wenn es jetzt heifst: „Gerade die Wahl dieses Processes aber“ = „dafs es ihm aber beliebte gerade den vorliegenden Pr. zu veranstalten“, so ist αὐτὴ in diesem Sinne durchaus angemessen, während αὕτη als Attribut überflüssig ist, als Prädicat aber eine minder angemessene Trennung zwei innig verbundener Satzglieder veranlafst. Auch tritt

nach αὐτή — so gut wie beim attributiven αὕτη — eine kleine Pause ein, so dafs kaum ein Hiatus entsteht. — ἐχθροῦ wird wohl als Genitiv des Objectes zu den folgenden Substantiven zu fassen sein; ὁμοῦ ist jedenfalls dem ἐμοῦ des Σ vorzuziehen, wie οὐκ ἔχει den andern Lesarten. — In § 13 ändert es am Gedanken nichts, ob man δεῖ (vielleicht μ' ἔδει — Schoemann) nach ἀφαιρεῖσθαι beibehält oder nicht. Wir ziehen das Erstere entschieden vor. Auch ohne ὃ (vor οὔτε) oder τοῦτο (etwa nach δίκαιον) oder γάρ (das man nach der Analogie von 277 hinter dem ersten οὔτε vermuthen könnte) ist die Construction des Satzes οὔτε — Ἀθηναῖοι ganz erträglich; es ist, was Spengel vom Satze οὐ γὰρ — Ἀθηναῖοι ohne δεῖ sagt, „eine lebendige Rede"; der Satzbau ist jedenfalls minder hart als der von Spengel, Westermann und Weil vorgezogene οὐ γὰρ — τυχεῖν οὐδὲ — ποιεῖν οὔτε — ἐστίν, wo rücksichtlich des οὐδέ sogar die Gräcität zweifelhaft wird. Einen noch zweifelhafteren Satzbau statuieren diejenigen Erklärer (Melanchthon, Meletus, GSchaefer, Sommer, Croiset, Köchly u. a.), welche mit Beibehaltung des δεῖ das dreifache οὔτε nicht das οὐ vor γάρ, sondern οὐδὲ wieder aufnehmen oder zerlegen lassen; besser, ja nothwendig wäre sonder Zweifel Aretin's Verm. ἀλλ' ἐν oder τὸ δ' ἐν ἐπηρ. (oder ἐν δ' ἐπ...).

29) Dafs mit γάρ nicht der erste Satz, d. h. die Menge und Strafwürdigkeit der angeblichen Verbrechen begründet werden soll, leuchtet von selbst ein. — Auch läfst sich nicht mit Rauchenstein, Dissen, Voemel u. a. annehmen, D. wolle den zweiten Satz, d. h. die „malitia consilii" des Ae. im Folgenden beweisen. Es werden verschiedene Verkehrtheiten des Processes erwähnt, von denen die malitia consilii eine ist, nicht aber soll eine durch die andere erwiesen werden. Die malitia consilii wird hier vorausgesetzt und behauptet, nicht bewiesen; aus ihr könnte überdies die Unwahrheit der Anschuldigungen nicht so ohne weiteres gefolgert werden, wie in § 17 geschieht, ja es machen die Vertreter dieser Ansicht D.' Argumentation zu einer petitio principii: „Ae. hat eine böswillige Absicht, denn man soll nicht aus böswilliger Absicht — das besagt doch ἐν ἐπηρείας τάξει καὶ φόνου — dies oder jenes thun!" Und die weitere Behauptung, Ae.' Verfahren nehme sich wie eine Komödie aus, würde doch eher die stupiditas als die malitia consilii darthun, wie auch der Satz: „Ae. würde sicherlich mich selbst belangt haben, wenn er geglaubt hätte mich überführen zu können" etwas ganz anderes beweist. — Aehnliche Gründe stehen der von Schaub und zum Theil von Rauchenstein vertretenen Ansicht im Wege, mit γάρ werde der letzte Satz in § 12, d. h. die Unmöglichkeit der angemessenen Strafe begründet. Der Grund dieser Unmöglichkeit ist im ersten Satze ausgesprochen, auf eine weitere Begründung derselben kommt es dem Redner gar

nicht an. Freilich könnte sie auch mit dem in *οὐκ ἀφαιρεῖσθαι — τυχεῖν* ausgesprochenen Gedanken begründet werden; allein mit diesen Worten will D. sicher nicht, wie Rauchenstein meint, auf den eventuellen Verlust des Kranzes als eine gar zu unverhältnifsmäfsige Sühne hindeuten noch zu verstehen geben, ohne die Vertheidigung, welche ihm abgeschnitten werden solle, gebe es keine Verurtheilung und keine Bestrafung. Das alles liegt viel zu weit ab, diesem Gedankengang tritt schon gleich der Zusatz *οὐδ' ἐν..* in den Weg, und Rauchenstein selbst fühlt recht gut, dafs die Wendung *οὐ τοῦτο, ἀλλ' ἐκεῖνο ποιεῖν ἔδει* ganz anderswohin führt. — Uebrigens scheitern die meisten der bisher versuchten Erklärungen schon an dem bereits angezogenen Sätzchen *οὐδ' ἐν — ποιεῖν*, das sie gezwungen sind falsch zu deuten. Es kann nämlich bei D. weder *οὐ δὲ* angenommen, noch *οὐδὲ* in demselben Sinn (nicht aber) als Adversativ- oder Restrictivpartikel gefafst werden; dafür müfste, wie auch Schoemann gegen Jacobs bemerkt, *ἀλλ' οὐ, οὐ μήν* stehen, oder *οὐ μέντοι*, oder, was Reiske vermuthete, *ἀλλ' οὐδέ* (wie 205). Aber es kann *οὐδέ* hier auch nicht steigernd sein (nicht einmal), mag man den Context so oder so erklären.

30) Aretin (bei HWolf) vermuthete *οὐ δή*; wir dachten früher an *οὐκ ἄρ'* (wie auch Weil jetzt § 277 dieselbe Aenderung vornimmt) oder *οὐδ' ἄρ'*: „Nun, dann sollte doch Ae. (auch) nicht diesen Weg einschlagen, sondern er hätte früher müssen das und das thun". Indessen, nothwendig ist auch diese leichte Aenderung so wenig als die Gewaltmittel der vielfach versuchten Umstellungen und Streichungen, wofern man *γάρ* das begründen läfst, was nach dem ganzen Context begründet werden soll. Die Entscheidung dieser Frage aber hängt grofsentheils von der weitern Frage ab, welches Thun oder welches Recht mit den Worten *προσελθεῖν τῷ δήμῳ, λόγου τυχεῖν, τοῦτο ποιεῖν* gemeint und wer als Subject und persönliches Object von *ἀφαιρεῖσθαι* zu denken sei. Um mit dem letzten Punkt zu beginnen, so meint GHSchaefer: Dem. dum in universum loquitur, cogitat Ctesiphontem; er interpretiert so: Neque enim oportet (i. e. satis habendum est) iura *τῆς ἐπιτιμίας* alii (tertio cuidam) eripere nec ius fasque patitur hoc facere *ἐν ἐπηρείας τάξει* usw. Aber was D. hier sagt, kann niemand in demselben Sinn verstehen, wie § 15, auf den Schaefer verweist. Zudem ist jede Erklärung unzulässig, die unter *τοῦτο ποιεῖν* das *ἀφαιρεῖσθαι* versteht. Denn, mit Weil zu sprechen, après avoir dit d'une manière générale „il ne faut pas faire une chose", un auteur qui sait écrire n'ajoute pas: „ni la faire par une animosité personnelle", oder: „nicht einmal aus Bosheit und Mifsgunst". — Nicht minder unzulässig ist die von Meletus, Reiske, Jacobs, Aderer u. a. gegebene Erklärung, es solle keinem, also auch speciell dem Ae. nicht das Recht, vor dem Volk (als Kläger) aufzutreten,

benommen werden. Jedenfalls wäre ohne δεῖ diese Deutung unmöglich. Aber auch wenn man δεῖ beibehält, läfst sie weder der Context noch die Bedeutung von οὐδέ zu, abgesehen davon, dafs in οὐ γάρ.. nichts ein Concessivverhältnifs andeutet. Kurz, es kann nur Ae. als logisches Subject und D. als Personalobject von ἀφαιρ. gedacht werden. — Es kann sich demnach — die Richtigkeit des überlieferten Textes vorausgesetzt — nur mehr fragen, ob mit προσελθεῖν τῷ δήμῳ καὶ λόγου τυχεῖν das Auftreten vor Gericht oder aber das Auftreten und Sprechen in der Volksversammlung gemeint sei. Nach Schoemann (in Jahn's Jb. f. Philol. 99 S. 755 ff.) ist jene erstere Auffassung „ganz dem herrschenden Sprachgebrauch zuwider, nach welchem der Ausdruck ohne Ausnahme nur vom Auftreten in der Ekklesia und vom Reden vor dem versammelten Volke verstanden werden darf". Diese Behauptung geht zu weit. Sicher ist, dafs der Ausdruck λόγου τυχεῖν auch vom Reden aufserhalb der Volksversammlung und speciell auch vom Auftreten vor Gericht gebraucht wird (vgl. D. 30, 2; 23, 4 u. 62; 19, 94; 45, 6; bes. Ae. 2, 2 οὐδ' οἱ τἀληθῆ λέγοντες κωλύουσι λόγου τυχεῖν τὸν φεύγοντα — man möchte sagen, D. wolle dem alten Gegner gerade diesen Vorwurf zurückgeben). Die Worte προσιέναι (προσελθεῖν) τῷ δήμῳ aber werden zwar ganz natürlich durchgehends mit Bezug auf die Ekklesie, die eigentliche Volksversammlung gebraucht. Allein diese specielle Beziehung liegt doch nicht nothwendig in ihnen; vielmehr bezeichnet der Ausdruck an sich ganz allgemein die Betheiligung am öffentlichen Leben und an den Staatsangelegenheiten, sofern man dabei vor dem Volke aufzutreten und zu sprechen hat. Vom δῆμος aber kann auch in dem Falle die Rede sein, dafs eine beträchtliche Repräsentanz des souveränen Volkes in besonderer Function vorhanden ist und vor derselben Staatsinteressen behandelt werden, wie in unserm Staatsprocesse und ganz besonders in eben diesem. Werden doch die in so grofser Anzahl zu Gericht sitzenden Bürger von D. geflissentlich in vielen Theilen seines Vortrags nicht blofs mit der constanten Anrede ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, sondern auch durch manches andere gerade als die Repräsentanten des Volkes, als das zur Wahrung seiner wichtigsten Interessen versammelte Volk selbst aufgefafst und dargestellt, ganz dem Standpunkt entsprechend, von dem aus die ganze Vertheidigung und speciell die Erledigung des Rechtspunktes, wie wir noch sehen werden, geführt wird. Wenn D. die Verkehrtheit rügt, dafs Ae. ihm die Gelegenheit zur Selbstvertheidigung vorenthalten wollte, so ist es, auch wenn man ihn dabei an eine Gerichtsverhandlung denken läfst, doch ganz natürlich, dafs er nicht einen ganz speciell das Auftreten vor Gericht bezeichnenden Ausdruck, sondern eine allgemeinere Bezeichnung gebraucht; denn nicht der Procefs an sich ist es, worauf

es ihm hier ankommt, sondern die Gelegenheit, vor den Bürgern sich zu rechtfertigen. Unter diesen Verhältnissen also konnte D. mit Rücksicht auf die Gerichtssitzung προσελθεῖν τῷ δήμῳ sagen, wie er anderswo in directer Anrede an die Richter sagt: προσιέναι ὑμῖν. — Dem Gesagten zufolge glauben wir die Stelle so erklären zu müssen: τοῦτο vor ποιεῖν geht auf προσελθεῖν τῷ δ. κ. λ. τ. (vgl. D. 9, 1), und es steht nichts im Wege, diese an sich allgemeinen Ausdrücke auf eine Gerichtsverhandlung, wie sie hier in Betracht kommt, anzuwenden: „Man sollte (was Ae. den Richtern zumuthet oder durch das Verklagen eines Dritten zu bewirken versucht hat) keinem (also auch nicht dem D.) verwehren, seine Sache vor dem Volke (bez. vor den das Volk repräsentierenden Richtern) zu führen, noch (sollte man selber) aus Neid und Böswilligkeit dies thun (vor dem Volke auftreten, bez. wie Ae. Anklagen vor den zu Gericht sitzenden Bürgern erheben — vgl. § 123)". — Können die in Rede stehenden Ausdrücke das Auftreten vor Gericht bezeichnen, so bleibt noch zu untersuchen, ob sie hier so gefafst werden müssen, und das führt uns zur Hauptfrage zurück, welcher Gedanke als das unmittelbar mit γάρ zu Begründende zu ergänzen sei; hierüber in der folgenden Anm.

31) *a.* Nach Westermann wird der aus § 12 sich ergebende Satz bewiesen, Ae. beabsichtige nicht, dem Staate gebührende Genugthuung zu verschaffen. Aber schon der nächste begründende Satz steht damit in keinem fafsbaren logischen Zusammenhang, was Westerm. durch eine andere Gedankenverbindung nur vertuscht. Auch sieht man nicht ein, warum der Redner hier gerade jenen Gedanken allein hervorhebe und durchführe, und wirklich läuft der Beweisgang, wie § 17 zeigt, auf etwas ganz anderes hinaus. Im Uebrigen gilt der Westerm. Auffassung gegenüber zum Theil dasselbe, was wir bereits (A. 23) gegen Dissen, Voemel und Rauchenstein erinnert haben.

b. Einen andern Gedanken ergänzt Schoemann. „Schon das γὰρ, denke ich, mufs uns veranlassen in diesem Satze (οὐ γὰρ — Ἀθηναῖοι) nur eine nähere Begründung der über das Verfahren des Ae. so eben ausgesprochenen Rüge zu erwarten; und dies wird vollends deutlich, wenn wir gleich nachher lesen, wie denn Ae hätte verfahren müssen, wenn ihn jene Rüge nicht treffen sollte: ἀλλ' ἐφ' οἷς — χρῆσθαι. Dennoch ist der richtige Zusammenhang bisher von allen verkannt worden" — von allen, deren Erklärungen Schoemann gekannt hat: Wir hatten gerade denselben Punkt hervorgehoben, nur müssen wir jetzt hinzufügen, dafs der von Schoem. supplierte Satz: „Das aber ist ein ungebührliches Verfahren" zwar richtig, aber doch nur die Hälfte des Gedankens ist, der ergänzt werden mufs, und dafs seine weitere Exegese zum Theil falsch, zum Theil ungenügend ist. Falsch ist, was

Schoem. gegen Jacobs erinnert, dafs τοῦτο ποιεῖν auf ἀφαιρ. bezogen werden müsse (s. A. 30); geht es aber auf προσελθεῖν τ. δ. κ. λ. τ., so ist Schoemann's Auffassung dieser Worte (dafs D. nicht die Möglichkeit im Allgemeinen, vor der Volksversammlung aufzutreten und zu reden, sondern nur die in diesem speciellen Falle ihm erwünschte, von Ae. aber durch die ὑποψοσία abgeschnittene Möglichkeit im Sinne habe) kaum noch zulässig, und gerade deshalb wird wohl Schoem. τοῦτο ποιεῖν auf ἀφαιρ. bezogen haben. Auch wäre die Rüge doch gar zu naiv: „Ae. hätte kein Veto gegen Kt.'s Antrag einlegen und dadurch mir die schönste Gelegenheit, meine Politik zu rechtfertigen, abschneiden sollen!" So viel Unterschied übrigens machte es auch für D. nicht, ob er seine Rechtfertigung vor dem gerade in der Ekklesie oder dem im Gericht versammelten Volke, und hier im Beisein einer ungeheuren Menschenmenge aus ganz Hellas durchführte. Wie dem auch sei, das Hauptgebrechen der Schoemann'schen Exegese besteht darin, dafs auch er bei der κακολογία stehen bleibt, ohne den Gesichtspunkt der allgemeinen Widerlegung zu beachten, der allein volle Klarheit in den ganzen Abschnitt bringt.

c. Wie Schoemann die eine Hälfte der Wahrheit richtig erkannt hat, so hat Jacobs die andere wenigstens dunkel gefühlt, so unzukömmlich auch im Uebrigen seine Erklärung ist. Er schiebt nämlich vor οὐ γάρ den Satz ein: „Dann aber mufs der Kläger einen ehrlichen Beweis führen", was ihn nöthigt, die in § 12 ausgesprochenen Gedanken anders zurechtzulegen, als sie der Redner verbindet, abgesehen von der weitern Willkür bei der Exegese des § 13. Auf das Beweisen kommt es freilich an, aber nicht gerade auf die Pflicht, Beweise beizubringen, sondern auf die Thatsache, dafs Ae. den Wahrheitsbeweis nicht erbringen kann und nicht erbringen will.

d. Dafs die bisher erwähnten Erklärungen nicht befriedigen, bestätigt Weil's Versuch einer neuen Erklärung. Er glaubt an eine Textverderbnifs, statt ἀφαιρεῖσθαι τό verlangt er ἀφίεσθαι τοῦ, ἀφίστασθαι τοῦ, ἀποστρέφεσθαι τό, παραιτεῖσθαι τὸ oder einen ähnlichen Begriff, mit welchem jene Unterlassungssünde bezeichnet würde, die Ae. 217 ff. in Abrede stellt. Warum Weil nicht nur bei den Worten προσελθεῖν—τυχεῖν, sondern auch bei der nachher erwähnten εἰσαγγελία und γραφὴ παρανόμων den Gedanken an gerichtliche Verhandlungen glaubt positiv ausschliefsen zu sollen, sehen wir nicht ein, da solche doch jedenfalls in § 14 wenigstens mitzuverstehen sind, und da die Worte πρὸς τὸν δῆμον προσέρχομαι bei Ae. 220 durchaus keine Bestätigung für seine Ansicht abgeben, sondern entweder gar nichts in dieser Frage, oder das Gegentheil beweisen. Auf der andern Seite kann ja seine Erklärung der Hauptsache nach ohne jene Restriction bestehen. Oder

fühlte er dafs, wenn man bei προσελθεῖν τῷ δήμῳ das Auftreten vor Gericht nicht ausschliefst, es näher liegt, an dieses und zwar an den Ktesiphontischen Procefs allein zu denken? Leider spricht sich Weil gerade über die Hauptschwierigkeit nicht aus, indem er uns nicht sagt, welche Brücke von § 12 zu § 13 führt. Nach seinen Andeutungen hätten wir folgende Gedankenreihe: „Ae. wirft mir viele und höchst strafwürdige Vergehen vor; ein Procefs wie der vorliegende aber gestattet ihm zwar, mich herabzuwürdigen, jedoch: il n'offre pas à la cité la possibilité de punir convenablement de pareils crimes, s'ils étaient réels. Denn: il n'est pas juste de ne pas donner à la cité l'occasion de punir les crimes, en s'abstenant de se présenter devant le peuple (in der Ekklesie) pour déposer des plaintes et obtenir la faculté de les sontenir" etc. Wir sehen hier keinen logischen Zusammenhang. Oder soll der Satz: „Es ist aber nicht recht, dem Staate diese Möglichkeit nicht zu verschaffen" eben die Brücke bilden? Auch dann wird die weitere Ausführung nicht klar und gelangt man nicht zu dem Schlufs, den D. selbst § 17 aus dem Ganzen zieht.

32) Gerade wie die Schlufsfolgerung in § 17, so mufs die vor § 13 zu ergänzende Thesis zwei Momente enthalten: Das erste ist das Ungebührliche und Verkehrte im Verfahren des Ae. (οὔτε δικαίως), und wirklich ergibt sich dies zunächst aus dem letzten Gegensatz in § 12. Das zweite ist das aus jener Irregularität gefolgerte Unvermögen des Klägers, die Anschuldigungen zu beweisen, woraus sich dann unmittelbar der Schlufs auf Nichtwahrheit derselben ergibt (οὔτ' ἐπ' ἀληθείας οὐδεμιᾶς). Hiemit wird auf den ersten Satz in § 12 zurückgegangen, auf dessen Widerlegung es ja im ganzen Vortrag hauptsächlich ankommt. Der zu supplierende Satz müfste demnach ungefähr so lauten: οὗ τί γένοιτ' ἂν ἀτοπώτερον καὶ μᾶλλον ἀπίθανον; σκέψασθε δ' ὡς ἄτοπον τοῦτο καὶ ἀπίθανον, oder nach der bereits angezogenen Parallelstelle bei Antiph. 6, 7—10: ὅπερ ἀδικώτατόν ἐστι τῶν ἐν ἀνθρώποις καὶ πίστεως ἀναξιώτατον, oder καίτοι αὗται αἱ κατηγορίαι οὔτε χάριτος ἄξιαι οὔτε πίστεως. Einen beachtenswerthen Wink gibt D. selbst mit den Worten εἴπερ ἦσαν ἀληθεῖς, die zur Ergänzung auffordern: ἀλλ' οὐκ εἰσιν ἀληθεῖς.

33) Diese Bemerkung hat Sopater (Rh. gr. IV 321) gemacht: δεῖ δὲ ἐν τούτοις (beim Beweis ἐκ τοῦ παραγραφικοῦ) καὶ τὰ ἀντιπίπτοντα λύειν, ὥσπερ ὁ αὐτός (Δημ.)· ἵνα γὰρ μή τις λέγῃ ὅτι ἢ δι' ἐπιείκειαν οὐ κατηγόρησεν, ἢ δι' ἀπραγμοσύνην, ἢ ὅτι οὐκ ἔτυχε παρών, ἢ ὅτι περὶ μικρῶν, ἢ ὅτι οὐκ ἐνόησε, λύει ταῦτα πάντα Δημ.

34) Das sollen ist in den Worten ἀλλ' ἐφ' οἷς — παρανόμων γραφόμενον ausgedrückt, mag man nun aus οὔτε . . ὀρθῶς ἔχον . . ἐστίν das positive ὀρθῶς ἔχον . . ἦν oder ein ἔδει aus δεῖ zum Infinitiv χρῆσθαι ergänzen (wofern nicht wirklich ἀφαιρεῖσθαι μ' ἔδει zu lesen

ist, was sich schon deshalb sehr empfiehlt, weil man bei *ἀφαιρεῖσθαι* ein Personalobject erwartet. Auch bleibt es sich gleich, ob der Redner erst im Gegensatz *ἀλλ' ἐφ' οἷς* . . oder schon im entsprechenden ersten Satz des § 13 speciell vom vorliegenden Falle spricht, der ihm ohnedem auch bei den allgemeinen Sätzen in § 12 bereits vorschwebt. Ob das von Σ pr. ausgelassene *δεῖ*, resp. *ἔδει* od. *μ' ἔδει* in der medialen Endung steckt, da D. 23, 62 *τὸ λόγου τυχεῖν ἀναιρεῖν* sagt? Wie dem auch sei, die Ergänzung des Verbums in einem andern Tempus hat jedenfalls keine Schwierigkeit). *ἐφ' οἷς—ἑώρα* (gleich darauf und § 14 *εἰ—ἑώρα*) ist, wie *οὖσί γε* und *ὁπηνίκ' ἐφαίνετο*, hypothetisch, dem *εἴπερ ἦσαν ἀληθεῖς* und *εἴπερ ἐξελέγξειν ἐνόμιζεν* entsprechend, so daſs immer wieder, der Absicht des Argumentes gemäſs, auf die Nichterfüllung der Bedingung und damit auf die Unwahrheit der Anklagen hingedeutet wird. — Daſs Ae. den Willen hatte, ihn zur Verantwortung zu ziehen — und zwar gerichtlich zu belangen (s. A. 31d) — sagt D. im Folgenden: *οὐ γὰρ δήπου — ἐγράψατο*. Die Form dieses Satzes ist die der Prolepsis, und *γάρ* entspricht dem lateinischen zur Einführung der occupatio gebrauchten nam, wie es Seyffert (schol. lat I § 22 u. 62) treffend erklärt. Der Gedanke selbst enthält ein Moment, das für die Argumentationsweise des *παραγραφικόν* seine volle Bedeutung hat; es wird nur beiläufig und nebensächlich erwähnt wegen seiner unmittelbaren Evidenz, welche auch *δήπου* andeutet; denn *οὐ δήπου* ist weder immer, (wie Kühner, Ausf. gr. Gr.[1] § 835, 3, früher lehrte) noch auch hier, wie Voemel will, im ironischen Sinn gebraucht. Den Einwurf aber, welchem D. begegnet, hat Sopater (IV 321, 6) ganz richtig bestimmt: *τὴν μὲν ἐπιείκειαν οὕτως (λύει)· „οὐ γὰρ — ἐγράψατο“. πῶς γὰρ ἀπράγμων δόξειεν εἶναι ὁ καὶ δι' ἐμὲ πράγματα παρέχων ἑτέροις*; Ueber die Satzbildung vgl. Schoemann zu Isae. 1, 46. Also: „Denn das wird man doch wohl nicht (denken, sagen,) einwenden, Ae. habe als billig denkender, rücksichtsvoller, bescheidener, friedliebender (nicht händelsüchtiger) Mann mich gar nicht verklagen wollen: denn, kann er jetzt den Kt. meinetwegen belangen, so würde er auch wohl mich selbst belangt haben, wenn er eben geglaubt hätte, mich überführen zu können“. Die meisten Erklärer haben, weil sie den Gesichtspunkt der ganzen Argumentation verschoben, namentlich auch mit dieser Stelle — turbulentum, erraticum istud comma, wie Taylor sie nennt — nichts anzufangen gewuſst oder sie doch falsch aufgefaſst. „Kann er Kt. belangen“ ist hier ungefähr dasselbe wie „wenn er Kt. belangt“, indem *δύναται* in abgeschwächter Bedeutung steht. Man darf aber nicht umgekehrt die nächstfolgenden Worte übersetzen: „er hätte mich selbst belangen können, wenn er“ usw., wie gewöhnlich geschieht (ja nach Köchly thut D. von § 13—16 nichts anderes

dar, als dafs Ae. ihn längst hätte anklagen können). Unrichtig ist ebenfalls Dissen's Auffassung: „Illud igitur facere debebat, non Ctesiphontem vocare in ius propter me". Darum handelt es sich in diesem Satze gar nicht. Ebenso falsch ist Wunderlich's Bemerkung (l. c. p. XXVIII): „His verbis (*οὐ γὰρ — ἐγράψατο*) commode utitur Dem., ut transitus fiat ad alteram iniuste agendi rationem, quam Ae. inierit". Es wird vielmehr in § 14 der erste Punkt (die Verschiebung der Klage) fortgesetzt und nunmehr gezeigt, dafs Ae. den D. selbst früher hätte belangen können. *Καὶ μὲν* (et vero, und in der That) dient demnach hier dazu, etwas Neues einzuführen, vodurch das Frühere des weitern bestätigt wird, nicht aber, dasselbe nun nach einer kleinen Abschweifung in etwas veränderter Form zu wiederholen. — *Τοῖς ἔργοις αὐτοῦ* entspricht den verausgehenden hypoth. Participien *πεποιηκώς* und *κεχρημένος* (Part. des Plusquamp., von der in die Vergangenheit fallenden vollendeten Handlung) und bezeichnet, im Gegensatz zu den von Ae. vorgebrachten Anschuldigungen, *κατηγορία*, das (vom Redner blos vorausgesetzte frühere Verfahren (nicht Gebahren, wie Köchly übersetzt) des Ae., nicht aber, wie Aderer und Croiset meinen, die Anstrengung eines Processes, welchen Ae. diesmal gegen D. statt gegen Kt. hätte einleiten sollen. Aber auch mit *κατηγορία* bezeichnet der Redner wohl nicht die gegenwärtige Anklage, sondern die allemal mit den *ἔργοις* gleichzeitige. Weil es sich um eine Reihe von Gelegenheiten zum Klagen in längerer Zeitdauer handelt, steht nicht der Aorist, sondern das Imperfect *ὡμολογεῖτ' ἄν* von der Vergangenheit, wie vorhin *ἐώρα, οὖσι, εἰσεγγέλλοντα, γραφόμενον* und *ὁπηνίκα* (wann, zu welcher Zeit) *ἐφαίνετο*: „so wie es sich zeigte — stimmte überein; wenn er offen so gehandelt hätte, würde seine Anklage mit seinem Thun übereingestimmt, d. h. sie würde das Gepräge der Wahrheit an sich getragen haben, während seine Klage im vorliegenden Fall, wo er den geraden und rechten Weg verlassen und den Beweis auf frischer That zu führen unterlassen hat, als Schauspielerei erscheint (*ὑποκρίνεται ἀντὶ τοῦ ψευδῶς κατηγορεῖ* schol.)". Hier sieht man (wie 223—6) ganz deutlich, worauf die Argumente des Redners hinauslaufen. Uebrigens geht dieser letztere Satz *νῦν δ' ἑκστὰς — ὑποκρίνεται* offenbar nur auf die éine Hauptirregularität betreffs der Zeit, wie sie D. § 13—14 herausgestellt hat, und es ist wiederum schief, wenn Dissen sagt: „Inde ab hoc loco revolvitur demonstratio et complectitur denuo ambo momenta demonstrationis".

35) Daraus erhellt, dafs *εἶτα* als zu einem neuen Punkte überführend in dem anreihenden Sinne von ferner, und dann genommen werden mufs, was Jülg (in den Jahn'schen Jahrb. f. Phil. 79, S. 517) nicht hätte bestreiten sollen (Jülg übersetzt: da verklagt er nun mich; Westermann: und so greift er denn

mich an; Jacobs, Köchly und Voemel übersetzen εἶτα gar nicht.). — Was die Form dieses letzten Argumentes betrifft, so haben wir von εἶτα — τοῦτό γε einen oratorischen Syllogismus, dessen Obersatz das Besondere, dessen Untersatz aber das Allgemeinere enthält, der Art: „Ae. thut das und das (εἶτα — φαίνεται); nun aber (und doch) wäre es billig, bei solchem Sachverhalt so und nicht so zu verfahren; denn das ist ein non plus ultra von Ungerechtigkeit (καίτοι — τοῦτό γε). Der Schlufssatz: „somit begeht er auch noch eine schreiende Ungerechtigkeit gegen einen Unschuldigen" ist nicht ausgesprochen, weil er sich von selbst versteht und weil D. sofort den Gesammtschlufs aus dem ganzen Argumente (12—16) ziehen will. Man sieht aber, dafs καίτοι ungenau mit igitur, daher, demnach wiedergegeben wird, und dafs Köchly ohne allen Grund mit dem Untersatz ein neues Alinea beginnt.

Die eben behandelten Details sind allerdings grofsentheils an sich von geringem Belang; allein es waren diese Erörterungen nothwendig, um die Nebel zu zerstreuen, welche sich um den erläuterten Abschnitt in dichten Massen gelagert. Es wird das Gesagte aber auch genügen, um zahllose andere falsche Deutungen zu berichtigen, zu denen die einzelnen Sätze der Stelle Anlafs gegeben haben. Wir schliefsen auch unsere Erläuterungen derselben mit Taylor's Worten: Ita infaustissimae huic paragrapho valedicere liceat, quam alii forsan felicius vindicare possint, nemo sollicitius exploravit.

36) Aus der ganzen Darstellung von § 11—17 ergibt sich unzweideutig, dafs mit πάντα τὰ κατηγορημένα alle gegen das gesammte politische Wirken des D. gerichteten Anschuldigungen bezeichnet sind, nicht blofs diejenigen, welche in § 18—52 zur Sprache kommen; der Ausdruck καὶ μάλιστα widerspricht dem natürlich nicht. — ὁμοίως gehört wohl zu πάντα wie in § 6; δικαίως bezieht sich auf den Modus, οὔτ' ἐπ' ἀληθείας οὐδεμιᾶς (noch irgend auf Grund der Wahrheit) auf den Inhalt der Anklagen. Das letztere οὔτε hat hier wie öfters (z. B. § 23 u. 24) den Sinn von und somit nicht, wie zuweilen καὶ und daher heifst (vgl. OSchneider zu Isokr. 4, 45) und das lat. que einem ideoque gleichkommt (s. Seyffert Sch. l. I § 16).

37) Les grands orateurs, sagt Broeckart p. 127, ont le secret de mêler, sans les confondre, ces divers principes d'ordre. Ce qui pour les esprits médiocres serait souvent un écueil, est pour le vrai génie une nouvelle source d'intérêt et de force. Aus dieser Quelle fliefst denn auch bei D. die erstaunliche Manchfaltigkeit seiner Redepläne. „L'orateur ne s'astreint pas à une méthode étroite et monotone, à une composition uniforme, où chaque chose a sa place réglée et déterminée à l'avance. Non, Démosthène pratique

une rhétorique plus élevée, il étudie sa cause, et en dispose ensuite toutes les parties dans l'ordre qui lui paraît le meilleur. Tout entier au discours présent, préoccupé d'en assurer le succès, il n'a garde de se demander si le plan qu'il s'est tracé ce jour-là est ou n'est pas celui des discours précédents". Cucheval p. 124. — Ae. kannte die Ueberlegenheit des Gegners im kunstvollen Aufbau der Rede recht wohl, wie schon die Verdächtigungen bezeugen, welche er in der gegenwärtigen Anklage wie in der frühern Vertheidigung (2, 96) vorgebracht hat. Wenn er 3, 54 die Anordnung der Hauptpartie seiner Rede dem D. zu verdanken vorgibt, so ist das nur eine Finte, ἵνα ὁ λόγος αὐτῷ ἀνεπίφθονος γένηται, nach der Meinung des Scholiasten. Inwiefern ἀνεπίφθονος? Weidner II gibt als Grund an: „in der γραφὴ παρανόμων ist dieser λόγος ein ἔξωθεν λόγος, wie Dem. XVIII 9 erklärt". Es fiel D. nicht im Traume ein, so was zu erklären. Was den Grund selbst betrifft, so ist es dem zufolge, was wir in A. 16 auseinandergesetzt, ganz richtig, dafs der politische Theil einer im Paranomenprocefs gehaltenen Rede nach strengem Recht ἔξω τοῦ πράγματος ist. Aber daran hat jedenfalls der Scholiast nicht gedacht — wenn der nicht gescheidter was als alle seine Confratres, die ja constant die στάσις jeder derartigen Rede als πραγματική bezeichnen. Dafs Ae. daran dachte, haben wir in A. 16 anerkannt; aber wenn er auch diesem Bewufstsein § 50 in verdeckter Weise Ausdruck gibt, so sieht er doch sonst überall, wie schon § 8 zeigt, die Behandlung des δίκαιον als eine selbstverständliche Sache an. So kommt es ihm wohl auch bei der Fiction in § 54 nur darauf an, den anzukündigenden weiten Umfang des politischen Theiles zu entschuldigen, da er mit dem ersten Abschnitt so weit ausholt und, was noch mehr auffallen mufste, mit dem vierten über das hinausgeht, was formell zur Sache gehört.

38) Dafs D. seine zur Zeit des Olynth. Krieges und vorher schon entwickelte Thätigkeit nicht berührt, ist leicht begreiflich. Abgesehen davon, dafs er wissen konnte, auch Ae. werde von dieser Periode nicht sprechen, so hatten seine allerdings grofsartigen Projecte (s. OHaupt, das Leben und staatsmännische Wirken des Dem., im 3. Abschn.; Schaefer II 140; Hartel, Dem. Anträge u. Dem. Stud. I) wenig Erfolg: und zwar scheiterten dieselben hauptsächlich an der Saumsal der Athener, über welche D. sich hier nicht auslassen durfte. Einen ähnlichen Grund macht jetzt Weil p. 395 dafür geltend, dafs D. auch nicht das Verdienst erwähnt, die Verwendung der Staatsgelder zu Kriegszwecken durchgesetzt zu haben: C'est qu'il n'ose se faire un mérite, en parlant devant le peuple, d'une victoire remportée sur le peuple lui-même . . Ajoutons qu' à l'époque de la première guerre, Dém. n'avait pas encore d'influence réelle: ses discours n'étaient que de simples dis-

cours, sans effet direct. . . On voit ici (et nous aimons à le dire aux détracteurs de D.) que, si l'histoire impartiale retranche quelque chose des éloges que l'orateur se donne pour le besoin de sa cause, elle lui en accorde d'autres que, par le même motif, il n'a pas osé réclamer.

39) Nam quae tota extra rem petita sunt, mentiendi licentiam produnt, sagt Quint. 4, 2, 89. Dies ist der Grund, warum die alten Redner so oft den Gegner dadurch in Mifscredit zu bringen suchen, dafs sie ihm Abschweifung von der Sache als eben so viele Rednerkniffe oder Verlegenheitsaushelfer vorwarfen. — Was wir bereits früher bemerkt, dafs es so ziemlich vom Belieben der Sprecher abhieng, das Privatleben und auch weiter abliegende Partien des öffentlichen Lebens in die Discussion hereinzuziehen, erkennt — wenigstens hinsichtlich der ersten Periode der politischen Thätigkeit des D. — jetzt auch Weil (zu § 9) an: Si, au point de vue de la défense, les autres actes de Démosthène (aus der frühern Zeit, wo er noch nicht Gelegenheit hatte, solche hervorragende Verdienste zu erwerben, derentwegen er den Kranz beanspruchen durfte) sont étrangers à la cause, l'accusateur avait cependant le droit de les incriminer, et, s'il parvenait à démontrer que ces actes étaient d'un mauvais citoyen et d'un traître, il réfutait les assertions de Ctés. et il était au coeur même de la question. — Dafs bei der Beurtheilung des Staatsmannes auch dessen Privatleben in Betracht komme, erklärt Ae. hinlänglich an verschiedenen Stellen (§ 53, 78, 169 ff. u. ö., vgl. Ae. 1, 153).

40) Aehnlich Weil S. 396: Dém. ne pouvait faire comprendre pourquoi il était partisan de la paix et en désirait la prompte conclusion sans entrer en de longues explications, et faire des distinctions que les foules saisissent difficilement. Il a mieux aimé aller vite et frapper fort . . Il a hâte de prendre l'offensive.

41) Den Gegensatz zwischen eigenen und fremden Thaten gebraucht D. mehrmals als Theilungsgrund. So § 17 *τὰ πεπραγμέν' ἐαυτῷ . . ἀνατιθεὶς ἐμοί*, und im Gegensatz dazu 53 *βούλομαι τοίνυν ἤδη . . διεξελθεῖν τὰ πεπραγμέν' ἐμαυτῷ*. Ebenso 140 *οὐδέποτ' ἐκνίψει σὺ τἀκεῖ πεπραγμένα σαυτῷ*, und wieder im Gegensatz zum Vorhergehenden 160 *συμβέβηκε τοίνυν μοι τῶν . . τούτῳ πεπραγμένων ἀψαμένῳ, εἰς ἃ τοῦτοις ἐναντιούμενος αὐτὸς πεπολίτευμαι, ἀφῖχθαι*. — Bald nachdem es sich herausgestellt hatte, wie unselig und schimpflich der i. J. 346 abgeschlossene Friede war, wollte Niemand mehr als Urheber oder Vermittler desselben dastehen, jeder begann, seine Mitwirkung nach Möglichkeit zu desavouieren und alle Schuld andern beizumessen. Wenn nun Ae. in seiner Verlogenheit anfangs (345, in der R. g. Tim. 174) sich mit Philokrates als Urheber des Friedens ausgibt, später (343, *π. παραπρ.* 56) dem D. Gemeinschaft mit demselben Philokrates vorrückt, zu-

letzt (3, 72), um alle Verantwortung von sich abzuwenden, den D. beschuldigt, das Philokratische Psephisma gewaltsam durchgedrückt zu haben, so ist ihm gegenüber D. mit der in § 17 aufgestellten Behauptung in seinem Rechte, wie man im Uebrigen auch immer über seine Politik, seinen Antheil am Friedensschlufs und seine Darstellung der Friedensgeschichte urtheilen mag. S. Weil zu § 17.

42) In welcher Beziehung, haben wir, so weit es nicht selbstverstanden ist, an verschiedenen Stellen des Textes angedeutet. Ein Moment gibt der Redner selbst an § 9 *ἵνα μηδεὶς . . . ἀλλοτριώτερον τῶν ὑπὲρ τῆς γραφῆς δικαίων ἀκούῃ μου.* Ein anderes hebt Dissen hervor (p. 169): „Postquam enim ostensum est hac parte, quae damna et pericula Aeschinis aliorumque hominum factionis Macedonicae attulerit culpa, optamus vel maxime ut exsistat qui se fortiter opponat Philippo et defendat civitatis incolumitatem et honorem: ecce hic est Demosthenes et talem se describet per totam reliquam orationem". Doch pafst diese Bemerkung weit mehr auf den folgenden Abschnitt (§ 60 ff.) als auf diesen. — Es lag dem D. wohl noch schwer auf dem Herzen, dafs er in dem Processe wegen verletzter Gesandtschaftspflicht (im Jahr 343) aus welchen Gründen immer unterlegen war. Er mochte nun annehmen, dieser Umstand werde dem Eindrucke seiner Beweisführung Abbruch thun und es sei demnach erforderlich, das Hemmnifs gleich von Anfang zu beseitigen. Und hatte er etwa selbst wahrgenommen, dafs der Mangel an Erfolg grofsen-, wenn nicht gröfstentheils von der Schwäche der Mehrzahl seiner Beweisgründe herrührte, dafs, wie Spengel von seiner Rede sagt, allzu scharf schartig macht, so lag es nahe, diesmal nur die Punkte zu berühren, welche er stricter beweisen zu können glaubte und welche ihre Wirkung thun mufsten. — Was nun die Gründe betrifft, mit denen wir die Separatstellung der §§ 10—52 motivieren, so nehmen wir hier, wie sonst überall, die Rede, wie sie uns nun einmal überliefert ist, indem wir von der Frage absehen, ob der Abschnitt vorbereitet war oder beim mündlichen Vortrag improvisiert und dann bei der Schlufsredaction der Rede einverleibt wurde. Wir nehmen indefs das Erstere an, so lange das Gegentheil nicht mit überzeugenden Gründen bewiesen wird. Hug dagegen glaubt (S. 25), die Sache liege einfacher, als unsere Erörterung voraussetzt. „D. fafste in diesen exoterischen ersten Theil die Entgegnung auf das, was er wirklich in der Rede des Ae. nicht erwartet hatte. Er hatte, da ja Kt.'s Motivierung offenbar nur die öffentliche Wirksamkeit des D. betraf, keinen Angriff auf sein Privatleben geahnt (?) und er bezeichnete diesen daher auch mit einem gewissen Recht als aufser der Klage selbst stehend. Ebenso wenig hatte er sicher vorausgesetzt, dafs Ae. auf

die Periode vor dem Frieden und die Entstehungsgeschichte desselben so einläfslich zurückgehen würde, um so mehr, da D. diese Ereignisse mit ihm vor 13 Jahren schon so in dem Gesandtschaftsprocefs zergliedert hatte, dafs er glaubte, es wäre seinem Gegner alle Lust hierzu vergangen" (wenn nur nicht Ae. thatsächlich den Procefs gewonnen hätte!) . . „Er hat sich also nur für den Nothfall und oberflächlich für diese Punkte (d. h. für die Friedensgeschichte, da er den Angriff auf sein Privatleben nach Hug gar nicht ahnte) vorbereitet". Das wäre allerdings die einfachste Erklärung für die Absonderung des fraglichen Abschnittes, wobei die von uns angedeuteten Vortheile der Absonderung, wie Hug hinsichtlich des Privatlebens vollkommen zugibt, ganz gut bestehen könnten. Wir halten jedoch die Annahme für minder wahrscheinlich, weil die Gründe dafür uns nicht befriedigen, geben aber die Möglichkeit zu, dafs D. die ganze Partie in Reserve hielt für den Nothfall. — Was Hug vom Privatleben, nicht aber von der Friedensgeschichte gesagt hatte, behauptet nun Kirchhoff (S. 61) auch von dieser. „D. konnte im Voraus unmöglich eine Ahnung von der Perfidie haben, mit der der Gegner ihn als den eigentlichen Urheber des Philokratischen Friedens an den Pranger zu stellen beabsichtigte in völligem Widerspruche zu derjenigen Darstellung dieser Angelegenheit, welche er selbst früher vertreten hatte." Früher, in der Rede gegen Timarchos, allerdings, aber schon zwei Jahre später nicht mehr (s. A. 41). D. also konnte jene Perfidie ahnen, und wenn Kirchh. versichert, er habe sie in Wirklichkeit doch nicht geahnt, so behaupten wir wenigstens mit gleichem Recht das Gegentheil — mit dem ius possidentis, das uns nun einmal die vorhandene Rede gibt! Höchstens könnte man die Absonderung von § 10—52 mit dem Grunde motivieren, den Kirchh. S. 67 angibt, wenn nicht auch dieser Grund ganz haltlos wäre (s. A. 55).• — Möchte unser Dissens Hug bestimmen, die nähere Begründung seiner Ansicht, von der er S. 45 spricht, im Interesse der Sache bald zu veröffentlichen!

43) Was Quint. (4, 2, 54) „semina quaedam probationum spargere (in narratione)" heifst. Nach einem Scholiasten hätten wir hier keine *διήγησις* aus dem Grunde, *ὅτι ἀντιθέσεις τινὰς εἰσάγει ἐν τούτῳ καὶ ἀγῶνας· ὅπερ οὐκ ἔχει ἡ διήγησις*. Die Bemerkung ist insofern richtig, als das, was nach § 20 folgt, nicht zur narratio, sondern zur argumentatio gehört. Andere aber halten § 18 ff. für eine *διήγησις*, und Quint. citiert (4, 2, 131) diese Stelle als Beispiel einer narratio, cuius initium fit a re. Und diese Auffassung entspricht den Andeutungen des Redners selbst, der mit den Worten (§ 17): *ἔστι δ' ἀναγκαῖον* etc. ebenso, wie § 60: *ταῦτ' ἀναμνήσω — τοσοῦτον ὑπειπών*, den nächstfolgenden Theil als eine vorläufige, grundlegende Exposition bezeichnet, an die sich dann

die genauere Bestimmung des Standpunktes oder des *κρινόμενον* und die argumentatio anschliefst. Die *διήγησις* in jenem engern Sinne (als *προδιήγησις* oder *προκατάστασις*, eine die Beweisführung vorbereitende historische Exposition) geht nicht über § 20 hinaus. Man könnte allenfalls mit § 20 die Beweisführung beginnen lassen. Allein die Förmlichkeit, mit der D. am Schlusse dieses Paragraphen die ganze folgende Argumentation (21—52) ankündigt und der Umstand, dafs er nun den aus der Exposition sich ergebenden Satz wieder aufnimmt, um ihn in dem Sinne zu widerlegen, in welchem er eine Anklage enthält, läfst die in unserer Disposition bezeichnete Gliederung eher als die von D. gewollte erscheinen. — Ein Scholiast nennt den Abschnitt von § 18—24 oder 18—52 *διήγησις ἐπιδεικτική*, Dissen expositio. Darnach müfste man aber fast die ganze Argumentation der Rede *διήγησις*, expositio nennen, weil überall historische Beweise vorkommen.

Wenn übrigens Dissen diesen Abschnitt in vier coordinierte Theile (18—24, 25—31, 32—42, 43—52) zerlegt, so ist diese Theilung zu äufserlich, indem dabei die äufsere Aufeinanderfolge der materiellen Theile, nicht aber die innere Gliederung im Sinne und nach den Angaben des Redners selbst berücksichtigt und überhaupt vergessen ist, dafs hier so wenig, als in irgend einem andern Theil der Rede, die Zeitfolge das einzige Anordnungsprincip ist. — Die Zweitheilung des Abschn. 21—24 gibt bereits der Scholiast richtig an: *βούλεται τοίνυν ἀποδεῖξαι ὅτι αὐτὸς οὔτ' ἐγενόμην αἴτιος τοῦ ποιῆσαι τὴν εἰρήνην οὔτε τὸ μετὰ κοινοῦ συνεδρίου γενέσθαι ἐκώλυσα.*

44) S. die sinnige Bemerkung des Maxim. Plan. in Rh. gr. V 296, 26; VII 386, 23.

45) *Ἡ τότε συγχωρηθεῖσ' εἰρήνη* § 20 ist der Friede, den Ph. allerdings wünschte, zu dem aber die Athener sich verstanden, weil die Noth, wie der Redner anerkennt, dazu drängte. S. Rohrmoser S. 790 f. — *διὰ ταῦτα* bezeichnet die eben exponierten Zustände und Zeitverhältnisse; *ταυτὶ* (21) geht auf die Friedensgeschichte, insofern es dabei auf die beiden Punkte ankommt, deren Erörterung D. eben angekündigt hat. Mit *εἰ γάρ* beginnt der rasch voraneilende Redner unverzüglich die Ausführung des ersten Punktes; bei *ἐν τούτοις* sind die dabei in Betracht kommenden, mit *ἐπράχθη* angedeuteten *πράγματα* oder *πράξεις* auf Athenischer Seite gemeint. Die Beziehung des Demonstrativs wäre viel klarer, wenn vor *εἰ γάρ* eine propositio des ersten Punktes mit Erwähnung der bezüglichen Vorgänge eingeschaltet wäre. D. sucht offenbar die Aufmerksamkeit der Zuhörer auf die allerersten Verhandlungen in der Friedenssache zu lenken, bei denen allerdings andere Staatsmänner in erster Linie betheiligt waren, um so etwas mehr Wahrscheinlichkeit für die sonst gar zu starke Hyperbel *ἐγὼ δ'*

οὐδὲν οὐδαμοῦ zu gewinnen; vgl. die conclusio οὔτε τῆς ἐξ ἀρχῆς εἰρήνης ἡγεμὼν οὔθ' αἴτιος ὢν ἐγὼ φαίνομαι. An dem Punkte, wo er sich directer und stärker zu betheiligen begonnen hatte, bricht er geschickt ab und springt (mit § 22) auf einen andern Punkt über, indem er in der transitio die Frage nach den weitern Vorgängen und nach seinem Antheil daran auch formell (πρὸς τῷ τῆς εἰρήνης αἴτιος γεγενῆσθαι) in den Hintergrund schiebt und, so viel möglich, dem Gesichtskreis entzieht. Demselben Zwecke dienen die emphatischen Formeln τούτων τοιούτων ὄντων καὶ ἐπ' αὐτῆς τῆς ἀληθείας οὕτω δεικνυμένων usw., welche die Lücke in der Darstellung auszufüllen bestimmt sind. — Mit Unrecht stellt Spengel S. 12 in Abrede, dafs Ae. dem D. je vorgeworfen habe τῆς εἰρήνης αἴτιος γεγενῆσθαι. Ae. sagt das klar genug § 54, 72 u. ö. — So wahrscheinlich es ist, dafs in § 21 Κτησιφῶν statt Κηφισοφῶν zu schreiben ist, so unwahrscheinlich ist die von Westerm. gegen Harpokration angenommene Identität dieses Ktesiphon mit dem Urheber des Bekränzungsdecretes für D. Letztern würde D. schwerlich an dieser Stelle genannt haben, und warum hätte Ae. § 242 nicht an dessen rednerische Thätigkeit in Athen erinnert? — Was die Argumente des Redners in diesem ganzen Abschnitt von 21 —52 und überhaupt die Darstellung der Friedensgeschichte von Seiten der beiden Redner anbetrifft, so müssen wir hier ein für allemal daran erinnern, dafs jeder von ihnen alles von seinem Parteistandpunkte aus beurtheilt, dafs der eine wie der andere in einzelnen Punkten seinen eigenen frühern Angaben widerspricht und die Wahrheit im Interesse der augenblicklichen rednerischen Zwecke zum Theil verhüllt oder auch entstellt, dafs aber unsere Kenntnifs der betreffenden Vorgänge zur Stunde noch kein sicheres endgültiges Urtheil gestattet, wie ein Blick auf die einschlägige Litteratur der neuesten Zeit darthut. Wir verweisen insbesondere auf die vorhin citierte Abhandlung Rohrmoser's und auf Hartel's Dem. Stud. II.

46) Nach Alexandros π. σχημ. III 26 Sp. (vgl. Syrian. IV 205) beruht der Beweis auf einer μετάστασις· ὅταν ἀφ' ἑαυτῶν μεθιστῶμεν τὴν αἰτίαν ἐφ' ἕτερον ἔξω τοῦ πράγματος ὄντα — wie § 18 — ἢ τὸν ἀντίδικον εἰς αἰτίαν καθεστῶμεν, ἐξ ὧν αὐτὸς ἡμῖν ἐγκαλεῖ — wie hier. — Der status incidens des ersten Theiles (18—24) ist στοχαστικός, der des zweiten (25—52) eine Art ἀντέγκλημα oder ἀντικατηγορία. — Die vom Schol. zu p. 332, 20 treffend erläuterte ἀπορία und ἀποσιώπησις im § 22 ὦ — τί ἄν .. ist pathetisch, zum Ausdruck des Unwillens oder der Entrüstung, wie die in § 3 und 195 ethisch ist, zum Ausdruck der Besorgnifs und Scheu. S. Volkm. S. 429.

47) Zur Tragik im Leben des D. gehören ganz sicher auch manche Illusionen und Enttäuschungen. So beruht auch das in

Rede stehende Psephisma nach Böhnecke (Forsch. S. 401) und besonders Rohrmoser (S. 799f., 814, 2) und Hartel (Dem. Stud. I 475 f. = 113) auf Selbsttäuschung, und sind die auf die Nichtbefolgung desselben gestützten Vorwürfe, welche D. den übrigen Gesandten machte, stark übertrieben und unbillig. Von einer damals noch möglichen Rettung des Kersobleptes spricht er diesmal nicht mehr. Was aber die thrakischen Ortschaften (§ 27) betrifft, so läfst sich zu seinen Gunsten höchstens der Umstand anführen, dafs Ph.'s Recht, vor seiner Eidesleistung die von Chares besetzten Punkte wegzunehmen, nach der Status-quo-Formel des Friedensvertrages immerhin noch bezweifelt werden konnte, und dafs das Erscheinen der Gesandten in Thrakien wenigstens einen moralischen Druck auf den König auszuüben vermocht hätte. Es kann aber bei allem dem das Lob bestehen, welches Hartel S. 382 (= 20) „den Gedanken einer wahrhaft hellenischen fernsehenden Politik, welche D. erfüllten," im Ganzen spendet. — Mit *ὅσα τῆς πόλεως προλάβοι* § 26 soll nicht gerade Athenisches Eigenthum bezeichnet werden, wie das gleich darauf folgende *ἐχόντων τῶν Θρᾳκῶν — ταῦτα τὰ χωρία* zeigt. *τῶν ὑμετέρων συμμάχων* ist allem Anschein nach ebenso unwahr, wie die drei vollen Monate, welche die Gesandten nach § 30 in Makedonien zugebracht haben sollen, während sie im Ganzen nicht über 70 Tage ausblieben (s. Böhnecke a. O. S. 56 ff.). *οὐκ ἄν ὡρκίζομεν αὐτόν* ist kaum mehr als eine leere Phrase.

48) In einem vollständigen und schweren spondaischen Hexameter: *δωροδόκημα δὲ τῶν ἀδίκων τούτων ἀνθρώπων.* Dann wechselt die Tonart mit der Empfindung und wird trotzig-bitter: *ὑπὲρ οὗ καὶ τότε καὶ νῦν καὶ ἀεὶ πολεμεῖν ὁμολογῶ καὶ δ. τούτοις.* — Auch diejenigen Staatsmänner, deren Politik D. seit langem zunächst auf dem Gebiet der innern Verwaltung bekämpfte, hatten bis zu den Friedensverhandlungen Ph. als einen Feind Athen's angesehen. Da nun dieses letztere Verhältnifs bei den erwähnten Verhandlungen allein in Betracht kam, so kann die gemeinsame Thätigkeit des D. und der andern dabei nicht auffällig erscheinen. Erst von dieser Zeit ab ward die Gegnerschaft eine allseitige und vollständige und trat in dem Mafse offen und entschieden hervor, als die Beziehungen zu Philipp immer ausschliefslicher die gesammte politische Action beherrschten. Gegner des D. sind von 346 an alle jene Staatsmänner in Hellas und speciell in Athen, deren politisches Programm auf Neutralität dem Ph. gegenüber oder auf Anschlufs an Makedonien lautet. Beides läuft auf Unterwerfung unter die makedonische Herrschaft und somit auf ein Aufgeben des vielhundertjährigen „nationalen Gedankens" und „hellenischen Berufes", der Freiheit, Unabhängigkeit und Grofsmachtstellung hinaus, für welche die Vorfahren so viele ruhmvolle

Kämpfe bestanden hatten und welche D. mit Recht oder Unrecht — darüber müssen wir zuerst ihn selber sich erklären lassen —, aber jedenfalls mit hochidealem Sinn und echt patriotischer Begeisterung auf sein Programm gesetzt hat. Die Männer, welche als Anhänger jenes andern Programms seine Gegner sind, erscheinen ihm nun als Verräther, und als Grund des Verrathes kann er sich nichts anderes als Bestechung denken. Auch diese Qualification müssen wir vorläufig im denkbar weitesten Sinn des Wortes nehmen, demzufolge auch der Fall figürlicher Bestechung nicht ausgeschlossen ist, wo die Leute lediglich durch Ph.'s freundliches Wesen und dergleichen sich haben bestechen d. h. für die Nichtbekämpfung seiner Sache sich haben gewinnen lassen. Dafs Ph. seinen ausgiebigen Reptilienfonds hatte und liberalen Gebrauch davon machte, war die feste Ueberzeugung des ganzen Alterthums und kann auch kaum bezweifelt werden. Ebenso sicher ist, dafs Philokrates bei den Friedensverhandlungen etwas mehr als die gewöhnlichen Gastgeschenke erhielt. Dafs aber die andern griechischen Redner und Staatsmänner, welche D. als bestochene Verräther brandmarkt, es in einem andern als jenem weitesten, bez. bildlichen Sinne gewesen sind, das mufs noch erst für jeden einzelnen anderswoher bewiesen werden. Aber Ae.? Seine geistige Begabung war bedeutend und er war berufen, eine hervorragende Rolle im öffentlichen Leben zu spielen; was ihn daran hinderte, war Mangel an festen Grundsätzen, an Charakterstärke, an Gesinnungstüchtigkeit, an sittlichem Halt und Gehalt (vgl. Hug S. 37 ff.). Es ist möglich, dafs er sich wirklich von Ph. hat bestechen lassen und dafs er das eine und das andere Mal bewufsten Verrath geübt hat, man mag das sogar wahrscheinlich finden; aber sicher ist es nicht, für seine Bestechlichkeit und Verrätherei gilt noch immer das adhuc sub iudice lis est. Uns genügt vorderhand, dafs D., wie auch Hug darthut, Gründe genug hatte, Ae. moralisch zu verachten, und dafs wir befugt sind, bei D. wirkliche Ueberzeugung von Ae.' Schuld vorauszusetzen. — Hieraus ergibt sich denn auch, in welchem Sinn wir in der Folge mit dem Redner, als Interpret seiner Worte, von Bestechung, Verrath und Schurkenstreichen der bestochenen Verräther sprechen.

49) Statt *ὥστε μισθοῦται* § 33 wird wohl *ὥστ' ἐμισθοῦτο* zu lesen sein. — Zum Ethos der Rede gehören die in der Ktesiphonteia so häufigen *θεραπεῖαι* (*παραμυθίαι*), cum ea, quae causae nostrae obsunt, excusare dicendo et mitigare conamur, was Schleiniger S. 61 oratorische Vorsicht (cautio oratoria) nennt. Die *θεραπεία* ist entweder *προθεραπεία* (*προδιόρθωσις*, praemunitio, praeparatio): *ὅταν θεραπεύωμεν τὸ ῥηθήσεσθαι μέλλον ὡς δυσπαράδεκτον* (*ἢ τῷ μεγέθει ἢ τῷ ἀσυνήθει* usw.) *τοῖς ἀκροαταῖς*, oder *ἐπιδιόρθωσις* (*ἐπανόρθωσις*, correctio, emendatio), *ἢ ἐπάγει τὴν θερα-*

πείαν ὕστερον, oder ἀμφιδιόρθωσις, welche nach beiden Seiten hin jeden Anstofs zu beseitigen sucht (vgl. Rh. gr. III 161, 174, 95, 14 f., 62; Ernesti's Lexic. techn.; Volkm. S. 421 f.). Diese letztere Art der θεραπεία haben wir in § 34, mit der im Text erklärten Bedeutung. — Prodiorthosen finden sich § 4, 48, 59, 95, 126, 141 ff., 160, 173, 199, 233, 252, 256. 276 f.; Epidiorthosen (abgesehen von der nachträglichen, meist mit μᾶλλον δέ bezeichneten Berichtigung einzelner Ausdrücke, wie 65, 217, 297, 304) z. B. 18, 50, 159, 220 f., 264, 269.

50) Was den Zeitraum betrifft, über welchen die Exposition sich erstreckt, so geht — abgesehen von dem Feldzug gegen die Triballer — schon aus der Erwähnung der verschiedenen Uebergriffe Philipp's und der Gesandtschaftsreisen des D. klar hervor, dafs nicht nur die nächste Zeit nach dem Friedensschlusse, sondern die ganze Periode bis zum Wiederausbruche des Kriegs gemeint ist. Ja nicht einmal dieser letztere ist als terminus ad quem angesetzt, wie es denn überhaupt beim argumentum ex consequentibus auf einen solchen gar nicht ankommt; vielmehr führt uns die Darstellung des D. darüber hinaus bis zum Untergange der Verräther und der Freiheit in den einzelnen griechischen Staaten. Es ändert an der Sache nichts, wenn man auch mit Dissen (z. d. St.) und ASchäfer (II 324) annimmt, dafs der hier erwähnte Zug gegen die Triballer in Verbindung stand mit dem gegen die Illyrier i. J. 345. Doch läfst sich hiefür aus unserer Stelle eben deshalb nichts sicheres schliefsen, weil D. auch die spätere Zeit in Betracht zieht und es ihm nicht auf chronologische Ordnung hier ankommt: So konnte er, ohne Rücksicht auf die Zeitfolge, die Triballer mit den Illyriern zusammenstellen aus logischem Grunde, weil er die Nichtgriechen nur nebenbei erwähnt, um im Gegensatze zu ihnen sofort auf die eigentlichen Hellenen überzugehen.

51) Rien de plus piquant ni de plus méprisant que cette considération imprévue, sagt Weil. Ueber die ganze Stelle von den Verräthern urtheilt Bremi zu § 47: Hic locus unde duxit admirabilem et paene divinam suam vim ac gravitatem? Est quidem e locis communibus, sententiaeque summa e vulgatissimis. Lucet et splendet autem in Demosthene cum summa simplicitate. Nam dum singula e singulis deducuntur, momentum e momento patefit, sententiarum pressa brevitate veritas et perspicuitas adiuvatur; edocemur non solum, sed victi plane et capti ab oratore abripi nos facile patimur. Nec tamen in iis cernitur grandiloquentia, quam vocant, sed res conficitur omnis subtili illa, pressa, enucleata oratione, quo nomine nostrum laudat Cic. in Bruto c. 19. — In § 49 möchten wir τούτοις lieber vor ἀντιλέγων stellen, als es mit Usener streichen, da das Verbum sicher minder gut ohne Object

steht und die Symmetrie im Satzbau gestört würde: wie *πλεῖστα* dem *μάλιστα*, *ἀντιλ.* dem *φυλ.* entspricht, so entspricht *τούτοις* dem Obj. *τὴν ἑ. π.* Mit dem plötzlichen Uebergang von der dritten zur zweiten Person macht der Redner die Anwendung auf den apostophierten Ae. und dessen Genossen in Athen, von denen im Folgenden die Rede ist. — *διὰ τοὺς πολλοὺς τουτωνὶ καὶ τοὺς ἀνθ.* befriedigt nicht. Weil verm. *φίλους* oder *προνοουμένους* st. *πολλούς*. In jedem Fall, scheint mir, ist *καί* zu tilgen; mit *διὰ τ. π. τουτωνὶ* (wie 308 *οἱ πολλοὶ τῶν πολιτῶν*) *τοὺς ἀνθ.* . . „dank dem Widerstand, den die grofse Mehrzahl dieser (der Bürger) hier euren Plänen geleistet", gibt dann D. in angemessener Weise der Bürgerschaft im Ganzen die Ehre, die Verräther mit dem Staate gerettet zu haben. Nicht minder passend, vielleicht noch passender ist *διὰ τ. π. τούτους τοὺς ἀνθ.*. Den Singular *ὁ μάλιστα φυλάττων —ἀντιλέγων* mag der Redner gebraucht haben, um die Hörer an seine Person denken zu lassen, aber der Singular ist generisch, und darum kann mit dem anaphorischen Pron. *τούτους* darauf Bezug genommen werden: „und durch die vielen Bürger dieser Art, die sich euren Plänen entgegenstellen" usw. *τοὺς ἀνθ. τ. ὑ βουλήμασιν* umfafst die *φυλάττοντες τ. ἑ. πατρίδα* und die *πλεῖστα τούτοις* (*τοῖς προδόταις*) *ἀντιλέγοντες*.

52) Der Beweis hat Aehnlichkeit mit dem in § 10 geführten; beide sind Auctoritätsbeweise, indem sie auf dem Zeugnifs der Zuhörer beruhen. Nur ist der in § 51 f. drastischer und effectvoller. § 10 ist der Sache nach, § 51—2 aber ist formell eine *ἀνακοίνωσις* (*κοινωνία*, communicatio), mit welcher Figur die Entscheidung einer Sache den Hörern oder selbst den Gegnern anheimgestellt wird (s. Schleinig 178; Volkm. 423 f.). Dort wird kein ausdrückliches Zeugnifs von den Zuhörern verlangt: ihr Schweigen oder Zunicken wird ohne weiteres dafür angesehen; hier dagegen wird ausdrückliche Zustimmung gefordert und erst, nachdem sie erfolgt ist, geht der Redner weiter. Allerdings ist die Form der Beweisführung keck, beinahe verwegen. Doch ist nicht zu zweifeln, dafs D. sich ihrer im mündlichen Vortrag bediente: Wer seine Hörer so vorbereitet, so electrisiert, wie es D. im Vorausgehenden gethan hat, darf zuletzt doch wohl den Versuch wagen, einen Funken zu entlocken! Auch war der Erfolg des Versuches garantiert, sobald eine bejahende Antwort von einem Theil der Zuhörer erwartet werden durfte. Es war aber D. ganz sicher der Sympathien eines bedeutenden, wahrscheinlich sogar des weitaus gröfsten Theiles seiner Zuhörer von vornherein gewifs, so dafs es auch keiner vorherigen Verabredung mit Freunden und am allerwenigsten jener kindischen Kunststückchen bedurfte, von denen alte und neue Erklärer faseln. Vgl. ASchaefer III 236, 1. — Besonders beachtenswerth ist diese Stelle als Beispiel der oben (A. 12)

besprochenen προσποίησις σχεδιασμοῦ. Der mündliche Vortrag ist eine Art Dialog zwischen dem Sprecher und der Zuhörerschaft und wird zur Redehandlung sowohl durch diesen Verkehr, als insbes. durch einige thatsächliche Vorgänge, welche planmäfsig in den Vortrag eingreifen oder zufällig dazwischenfallen. Dies ist nebst der ὑπόκρισις oder der Actio des Vortrags selbst die dramatische Seite der gehaltenen Rede. Auch die geschriebene Rede hat, wie der Brief und der (platonische) Dialog, den eigenthümlichen Reiz, dafs sie wesentlich ein dramatisches Element enthält, d. h. sie stimmt mit dem geschriebenen Drama darin überein, dafs ihre Worte eine Ansprache, nicht direct an den Leser, sondern an andere sind, die formell oder doch virtuell als Mitunterredner im Gespräch erscheinen. Dadurch wird die Phantasie des Lesers genöthigt, bei und während der Lectüre sich das Bild des Redenden im Verkehr mit den Angeredeten, also das Bild des objectiven Vorganges einer bestimmten Redehandlung vorzustellen: Das Lesen verwandelt sich in ein geistiges Anhören und Schauen und wird in demselben Mafse in seiner Art vollkommen und wirksam. Die Redekunst ist jener Trias schöner Künste (Poesie, Musik, Orchestik) verwandt, welche nacharistotelische Philosophen praktische nannten, deren Werke einer besondern Thätigkeit (πρᾶξις) der darstellenden Virtuosen bedürfen, durch welche sie dem Zuschauer oder Zuhörer zum vollständigen Kunstgenufs vorgeführt werden (im Gegensatze zur Trias der apotelestischen — Plastik, Architectur, Malerei — die eine solche πρᾶξις nicht vonnöthen haben. S. Rofsbach-Westphal, Metrik d. gr. Dram. u. Lyr. II. Th., S. 1 f.). Dennoch gilt vom rednerischen Kunstwerke, was Aristoteles vom dramatischen aussagt: Die wesentliche Kraft desselben liegt im Texte selbst, eben weil die Phantasie des Lesers die wirkliche Aufführung, den mündlichen Vortrag mit aller damit verbundenen Handlung und deren Accidentien suppliert. Da nun der Redner wie jeder Künstler naturgemäfs die gröfstmögliche Wirkung anstrebt, so liegt es auch in seinem Interesse, die Phantasie des Lesers möglichst lebhaft zu jener Thätigkeit anzuregen, welche ihm die Unmittelbarkeit des mündlichen Vortrags und der wirklichen Redehandlung nach Möglichkeit ersetzt. Ein vorzügliches Mittel hiezu aber sind die erwähnten figurae extemporales der geschriebenen Rede, welche der Phantasie auch die zur Individualität der Redehandlung gehörenden Zufälligkeiten und Zwischenfälle vorführen. Solcher Art ist die bekannte Stelle bei Cicero Verr. IV 3, 5 und die noch viel bedeutendere p. Mil. 12, 33 und 29, 79; ebenso die vorliegende Stelle des D., und von dieser Art des αὐτοσχέδιον gilt recht eigentlich, was FAWolf zu D. 20, 84 p. 482, 21 anmerkt: Sicut poetae scenici fabulas suas ita faciunt, ut etiam in cubiculo lectae nos mente animoque in scenam abri-

piant: eodem plane modo illi, quorum scena erat forum et iudicia, ita nativum colorem quendam et gratiam putarunt orationibus scriptis accedere, si habitis essent simillimae; qua arte lector sibi e cubiculo suo videretur in solem et pulverem translatus. Vgl. A. 116.

53) Zu beachten ist die Wendung, mit der hier D. das Selbstlob einführt, nämlich ἡ πρὸς τὸν ἐναντίον ἀποστροφή (Greg. Kor. VII 1300, 21) oder προσώπου ὑπαλλαγή, von welcher Hermogenes an der in A. 3 erwähnten Stelle spricht: ἐπεὶ δὲ τῇ ἀνάγκῃ πολλάκις χρώμενος ὕποπτός ἐστι, καὶ τῇ τοῦ προσ. ὑπαλλαγῇ χρῆται. ἔστι δὲ τοῦτο, ὅταν τι μέτριον λέγῃ, τότε πρὸς τοὺς Ἀθηναίους λέγει, ὅταν δὲ ὑπερήφανον καὶ ἐπαχθές, πρὸς Αἰσχίνην, wie auch 112, 229, 297, 299. — In § 53 ist das erste τούτων überflüssig und ungehörig; es wird wohl veranlafst sein durch eine Randbemerkung zum folgenden τούτων· τούτων τῶν προβεβουλευμένων.

54) Wenn man den Kraftaufwand berücksichtigt, welchen die bedeutende Länge solcher Reden, wie die unsrige, die grofsartigen, sie belebenden Schilderungen, Affecte und Leidenschaften erheischten, so begreift man kaum, wie die Zuhörer dem Vortrage aufmerksam bis zum Ende folgen konnten und wie es dem Redner physisch möglich war, denselben in einem Zuge zu Ende zu führen, und zwar mit einer fortwährend bis zum Schlusse wachsenden Kraft. Nun, das war auch bei der hellenischen Lebens- und Bildungsart (s. AGBecker, D. als St. u. R. II[a] 229) nur unter der Bedingung möglich, dafs der Redner schon bei der Anlage und Abfassung seiner Rede für ein gebührendes Mafs von Abwechslung und für gehörig vertheilte Ruhepunkte sorgte. Von dieser Kunst hat die grofse Mehrzahl neuerer, namentlich deutscher Redner, keine Ahnung; und bei der Analyse classischer Reden wird sie durchweg zu wenig beachtet, während doch die antiken Redner sie unausgesetzt und meisterhaft anwandten. Allen Anforderungen der Art aber genügt wiederum die Rede de Corona, wie nicht leicht eine zweite; wir werden mehr als einmal Gelegenheit finden, darauf aufmerksam zu machen. Was die Einschaltung der zu verlesenden Documente betrifft, so hat sich dieselbe zwar nicht nach dem Bedürfnifs des Redners, sondern nach dem Gange der Beweisführung zu richten; bringt nun auch letzterer meist von selbst schon eine Vertheilung der Actenstücke mit sich, welche gehörige Ruhepuncte bietet, so dürfen wir doch wohl annehmen, dafs der Redner bei der Disposition der Beweise öfters auch hierauf besonders Bedacht nahm; es ist das die einzige Gelegenheit, wo die Stimme des Sprechers vollständig ausruht, wenigstens im Gericht, da in der Volksversammlung der Redner höchst wahrscheinlich selber die Schriftstücke verlas. — Vgl. Lys. 12, 61: οἶδ' ὅτι οὐ δεῖ μάρτυρας παρασχέσθαι· ὅμως δέ (sc. παρέξομαι)· ἐγώ τε γὰρ δέομαι ἀναπαύσασθαι κτλ.

55) Quint. 7, 1, 11: Opus erit tamen praefatione, qua et ratio reddatur dilati criminis et promittatur defensio, ne id, quod non statim diluemus, timere videamur. — *πρῶτον* (56) heifst hier wie überall primum, nicht statim, wie Voemel will. Der Gegensatz ist durch keine Partikel bezeichnet, weil er erst später (59) und in anderm Zusammenhange folgt. Aber zwei Dinge sind es, die D. aus der *γραφή* selbst nachweist; und *πρῶτον* beginnt die Aufzählung: 1) die Art der Vertheidigung, betreffend die *τάξις*, ist einfach und gerecht und kann keinen Verdacht erregen; 2) die Art der Vertheidigung, betreffend den Umfang, darf nicht auffallen. — Daraus leuchtet zugleich ein, dafs D. zwei Objecte des *δῆλον ποιεῖν*, nicht zwei Dinge angibt, aus denen die Rechtmäfsigkeit der Vertheidigungsart erkannt werden kann, dafs mithin *πρῶτον* nicht zunächst mit *ἀπ' αὐτῶν τούτων* verbunden werden darf (zuvörderst hieraus schon, schon hierdurch usw.), wie das bei Jacobs, Pabst, Westermann u. a. geschieht. — *εἶτα* hat in § 59 nicht folgernde, sondern anreihende Kraft; D. führt zwei Gründe dafür an, dafs er so weit ausholt: Ae. hat zuerst so weit ausgeholt und dadurch D. gezwungen, das Gleiche zu thun. Aber auch wenn das nicht der Fall wäre, hätte D. doch Grund genug, die auswärtigen Angelegenheiten in seine Darstellung hineinzuziehen, eben weil er sich gerade mit ihnen befafst hat. Man sieht also, dafs mit *εἶτα* ein vom vorigen abhängiger, für sich genügender, neuer Grund eingeführt wird. — Was den Doppelausdruck *Ἑλληνικὰς πράξεις καὶ λόγους* angeht, so hat man weder mit GSchäfer einen oratorischen Pleonasmus, noch mit Dissen, Köchly u. a. ein *ἓν διὰ δυοῖν* darin zu suchen. Es sind die Thaten und Reden gemeint, mit denen D. in allgemein hellenischen Angelegenheiten oder, wie wir sagen, nach Aufsen hin gewirkt hat; und die beiden Ausdrücke entsprechen den beiden folgenden Zeitwörtern *λέγειν καὶ πράττειν*, deren immer wiederkehrende Zusammenstellung doch nichts auffallendes hat. — Warum hebt D. so geflissentlich hervor, dafs er die in der *γραφή* des Gegners befolgte Anordnung der Klagepunkte beibehalte, nachdem er anfangs (§ 2) dessen Zumuthung so energisch abgewiesen, und dafs er entschlossen sei, seine Vertheidigung so ganz *δικαίως καὶ ἁπλῶς* zu führen? Weil ihm daran gelegen ist, dafs ihm die Zuhörer nicht hinter die Karten schauen, nicht seine Hintergedanken und rhetorischen Absichten errathen, und das aus keinem andern Grunde, als weil er den schwachen Punkt seiner Sache, die Gesetzesfrage, möglichst vertuschen und verschanzen mufs und will. Von einer Gesetzesfrage hat er bisheran noch kein Sterbenswörtchen gesagt; jetzt endlich mufs er sie erwähnen, aber er thut's in der Weise, dafs dieselbe als ganz untergeordnete Nebensache erscheint und dafs die Richter es ganz natürlich finden, wenn er mit der politischen

Frage beginnt. Es ist dies das zweite jener *δύο παλαίσματα δικαστηρίων ἃ Δ. ἐπετεχνήσατο* nach Hermogenes *π. μεθ. δειν.* (Rh. gr. II 447 f.): *τὸ τοῦ ἀντιδίκου ἰσχυρὸν κρινόμενον* (s. A. 20) *ἐκβαλεῖν . . ὅταν τοὺς νόμους κλέπτῃ, ἁπλότητα προσποιεῖται* (in den erwähnten Versicherungen *δικαίως ἀπολογήσομαι* 56 und: *οὐτωσὶ δικαίως καὶ ἁπλῶς τὴν ἀπολογίαν ἔγνωκα ποιεῖσθαι* 58), *ὡς παρέργου μνημονείων τοῦ ἰσχυροῦ τῷ ἀντιδίκῳ* (in den Worten *ἔτι μέντοι καὶ τοὺς νόμους δεικτέον εἶναί μοι δοκεῖ* 58). Aehnlich D. 23, 24. Darin aber hat D. ganz Recht, dafs er den von der Klageschrift dargebotenen Vortheil für seinen Redeplan benützt und dafs er das *δίκαιον* als Hauptsache an die Spitze stellt. Aber beruht nicht dies auf einem Kniff, dafs er überhaupt die politische Frage mit in die Untersuchung hineingezogen hat? Hermogenes nimmt das an und bezeichnet es als erstes *πάλαισμα· τὸ οἰκεῖον ἰσχυρόν, κἂν μὴ κρινόμενον ᾖ, εἰς κρίσιν ἀγαγεῖν . . ὅταν τὸ οἰκεῖον* (*τὸ τῆς πολιτείας καὶ ἀξίας* als *λόγον οὐδὲν προσήκοντα τῷ ἀγῶνι*) *εἰσάγῃ χαριζόμενος ἑαυτῷ, ἀνάγκην ὑποκρίνεται* (wie D. 23, 8). Allein das ist ganz unrichtig. Die politischen Erörterungen entschuldigt der Redner mit der *ἀνάγκης προσποίησις* nur insofern es sich dabei um Selbstlob (§ 4), um vorgebliche *ἐξαγώνια* (§ 9, 17, 34, 50: *ὃ ποιεῖν αὐτὸς διὰ τὸ χρήσιμον βούλεται, τοῦτο πριτρέπει τῷ Αἰσχίνῃ*, bemerkt der Schol. zu p. 236, 29), oder um scheinbar zu weit abliegende auswärtige Angelegenheiten handelt, wie in der Prodiorthosis § 59. Die Besprechung des *δίκαιον* an sich dagegen sieht er als etwas ganz Selbstverständliches an, das keiner Entschuldigung bedarf, wie dieselbe ja auch wirklich der herrschenden Praxis entsprach (s. A. 16). — Nicht minder unrichtig ist Kirchhoff's Behauptung (S. 67), es sei die hellenische Politik, welche D. als seine Domaine bezeichne und für welche er allein die Verantwortlichkeit zu tragen bekenne, mit Ausschlufs derjenigen Thätigkeit, durch welche er die Sicherheit und die besonderen Rechte und Interessen Athen's zu wahren suchte. Weder in Kt.'s Antrag, noch in der Anklage, noch in irgend einem andern bekannten Umstand liegt ein Grund für eine derartige Einschränkung; es kommt in der ganzen Rede nicht der leiseste Wink vor, der eine solche Absicht des Redners bekundete, auch § 59, auf den allein sich Kirchhoff stützen könnte, spricht von der angeblichen Einschränkung nicht. Denn der Sinn dieser nachträglichen Nebenbemerkung kann nur dieser sein: „Man wundere sich nicht, wenn ich bei der Darstellung meines politischen Wirkens auch auf hellenische (auswärtige) Angelegenheiten zu sprechen komme (*ἐμπέσω* sicher nicht vom einzigen Gegenstand der Erörterung); Ae. hat meine politischen Handlungen alle ohne Unterschied — also auch die auswärtigen — bekrittelt, und, davon abgesehen, ich habe mich mit jenen Angelegenheiten befafst, darf also auch meine Beweise

daher nehmen". Schon der Schol. zu p. 244, 27 erklärt richtig: *ἐπισημαίνεται ὅτι . . . αὐτὸς γέγονε αἴτιος κἀκείνων ποιήσασθαι μνήμην.* Höchstens der allerletzte Satz *εἶτα καὶ — ποιεῖσθαι* könnte an sich in Kirchhoff's Sinn gedeutet werden. Allein diese Deutung ist nicht nur durch die unmittelbar vorhergehenden Sätze, sondern auch durch die ganze spätere Ausführung entschieden ausgeschlossen, und namentlich die Recapitulation in § 109 läfst dieselbe als eine unmögliche erscheinen. Wenn Kirchh. die § 102 ff. besprochenen trierarchischen Reformen etwa zu den *ἑλληνικὰς πράξεις* rechnet, so möchten wir wohl wissen, warum dann u. a. die ganze Friedensgeschichte davon ausgeschlossen werden soll, was ohnedem nicht recht begreiflich ist.

56) Zu § 60 p. 245, 8 bemerkt der Schol.: *μονονουχὶ μέμφεται τὴν τύχην, ἐφ' οἷς βραδύτερον πεπολίτευται· διὰ τοῦτο γὰρ κατέσχε τῶν πλείστων ὁ Φίλιππος, ὅτι Δημοσθένης οὕπω ἐωρᾶτο ἐπὶ τοῦ βήματος . . ὥσπερ τινὸς δαίμονος ἐπιστασίαν λέγει τῆς αὐτοῦ κηδεμονίας τὴν παρουσίαν.* Weil z. d. St.: L'orateur fait ainsi (mit dem Ausdruck *διεκωλύθη*, statt dessen man ein *ἔλαβε* erwartet hätte) vivement sentir que les choses changèrent de face du jour où il se mêla des affaires publiques. Dém. va, dit-il, se justifier, non pas d'avoir laissé Philippe s'agrandir, mais d'avoir arrêté ses envahissements. Ce trait vaut toute une argumentation. — Allerdings errang der König auch zur Zeit des Demosthenischen Wirkens noch manchen Vortheil, wie namentlich i. J. 339 in Folge des Amphissischen Krieges. Allein unser Redner wird auch nachweisen, daſs das alles nicht auf seine Rechnung kommt und sein Verdienst nicht schmälert, sondern eher noch erhöht. Man sieht aber hieraus, daſs Ph.'s Errungenschaften an sich weder einen terminus a quo noch einen terminus ad quem für den Zeitraum abgeben, über welchen D. in § 60 sich zu rechtfertigen verheifst. Wenn wir übrigens diese Partie mit Rücksicht auf den Inhalt als I^b bezeichnen, so finden wir uns in Uebereinstimmung mit den Scholien zu p. 228, 13: *ἐντεῦθεν εἰς τὸ δίκαιον εἰσβάλλει κεφάλαιον.* zu p. 229, 5: *ἐπὶ τὸ ἕτερον* (den 2. Untertheil von I^a) *μεταβαίνει δίκαιον.* zu p. 230, 19: *ἕως ὧδε ἐπλήρωσε πάντα τὰ προοιμιαστικά* (im weitern Sinne des Wortes), *χωρεῖ δὲ ἐντεῦθεν ἐπὶ τὸ δίκαιον κεφάλαιον.* zu p. 243, 2: *διττῶς διεῖλε τὸ δίκαιον· καὶ τὸ μὲν* (10—52) *ἐν τῇ ἀναιρέσει τῶν ἀδικημάτων, ἔνθα καὶ ἀντεγκαλεῖ τῷ ἀντιδίκῳ, τὸ δὲ λοιπὸν* (60 ff.) *ἐν τῇ θέσει τῶν εὐεργετημάτων καὶ τῶν πράξεων.*

57) Gegen Markland, der in § 62 *τῶν ἄλλων ἁπάντων Ἑ.* statt *τῶν ἁπ. Ἑ.* lesen wollte, erinnert GHSchaefer mit Recht, daſs die Athener mitgemeint sind. Anfangs erkannte niemand in ganz Hellas die Absichten und Pläne Philipp's, und ohne es geradeaus zu behaupten, will D. doch zu verstehen geben, daſs er haupt-

sächlich des Königs Absichten durchschaut und den Athenern enthüllt habe. Mit der Zeit begannen die Athener die Gefahr zu ahnen und dann klar zu erkennen. Somit steht mit jener ersten Behauptung die folgende (63): ἃ δ' ἑώρα (ἡ πόλις) συμβησόμενα — καὶ προηισθάνετ' ἐκ πολλοῦ in keinem Widerspruch, und wenn Schaefer zur Erklärung an die artificia oratorum erinnert, so ist auch nicht einmal dazu ein Grund vorhanden. — Weil verdächtigt ὑμᾶς nach δεῖ σκοπεῖν (62): „ὑμᾶς fait une fausse antithèse à Ἑλλήνων". Ich sehe hier gar keinen Gegensatz und es hat ὑμᾶς (ihr Richter) keinen besondern Ton. „Die Frage, die ihr (jetzt als Richter) zu untersuchen habt, ist diese: Was mufste bei der noch herrschenden allgemeinen Unkenntnifs des im Werden und Wachsen begriffenen Uebels Athen thun?" Athen, das eben D. aufzuklären und zum Widerstand aufzumuntern begann (ὁ γὰρ ἐνταῦθ' ἑαυτὸν τάξας — εἶμ' ἐγώ). — In § 68 tilgt van Herwerden die Apposition χωρίῳ ἀδόξῳ τότε γ' ὄντι καὶ μικρῷ. Auch ohne diese Worte ist der Gedanke, auf den wir uns im Texte berufen, hinlänglich ausgedrückt. Allein der fragliche Zusatz ist ganz passend, und wenn der Hiat χορίῳ ἀδ. kein genügender Grund ist, denselben zu tilgen, so ist das noch weniger der vermeintliche Anachronismus, der in Wahrheit nicht vorhanden ist. Gienge die Erörterung der Friedensgeschichte nicht voraus, so würde bei § 60 ff. kein Mensch auf den Gedanken kommen, dafs die nun beginnende Rechtfertigung einzig und allein die Friedenszeit betreffen solle und nicht vielmehr, der Natur der Sache und den bestimmten Angaben des Redners gemäfs, das ganze politische Streben und Wirken des D. von seinem ersten Auftreten, ja sogar — weil Athen's Politik, der D. sich anschlofs, gerechtfertigt wird — von dem ersten Zerwürfnifs mit Ph. an bis zu Kt.'s Antrag. Daran ändert nun der Umstand, dafs in einem vorläufigen aufserwesentlichen Theile gerade der Friedensschlufs behandelt worden ist, ebenso wenig, als wenn irgend eine andere Thatsache aus späterer Zeit sich einer aparten Behandlung an derselben Stelle empfohlen hätte. Die vorausgeschickte exoterische Partie hat ihre Wirkung gethan und der übrigen Apologie vorgearbeitet; formell wird auf sie, quasi re integra, weder bei der Theilung § 56, noch in der folgenden Abhandlung weiter Rücksicht genommen.

58) So auffällig auf den ersten Blick die vielerlei Wiederholungen in den gröfsern Gerichtsreden des D. und insbesondere in der vom Kranze sind, so dürfen wir doch keinen Anstofs daran nehmen, vielmehr legen dieselben ihrer grofsen Mehrzahl nach Zeugnifs für die Kunst des Redners ab. Dieselben Thatsachen, dieselben Beweisgründe, dieselben Gedanken kehren bei ihm durchgehends nur wieder, wenn ein anderer Gesichtspunkt obwaltet, wenn ein neuer Satz zu begründen, ein mehrmals wiederholter

Vorwurf bei denselben Gelegenheiten, wo er vorgebracht ward, zu widerlegen, kurz, wenn ein besonderes Ziel zu erreichen ist. Stets ist dann auch die Form und Wendung bedeutend verändert und hat der Gedanke oder Beweis mit der neuen Gestalt auch neuen Gehalt bekommen. Ueberdies wird der Eindruck, den besonders wichtige und durchschlagende Ideen machen sollen — und nur solche werden wiederholt — auf diese Weise gesichert: Wer von den Hörern dieselben überhört haben mag, beachtet sie bei der zweiten oder dritten Wiederkehr, und was immer wieder an's Ohr schlägt, dringt tiefer in Geist und Herz ein und erzwingt zuletzt, falls Ueberdrufs, wie bei D. immer, verhütet wird, die Zustimmung des Willens mit unwiderstehlicher Gewalt. Vgl. Theon Progymn. 1 (Rh. gr. II 63 f.): *καὶ αὐτὸς ὁ Δ. πολλάκις ἑαυτὸν παραφράζει, οὐ μόνον τὰ ἐν ἄλλοις λόγοις αὐτῷ εἰρημένα ἀλλαχόσε μεταφέρων* (was in der Kranzrede in geringerem Mafse stattfindet), *ἀλλὰ καὶ ἐν ἑνὶ λόγῳ πολλάκις φαίνεται ταὐτὰ μυριάκις εἰρηκώς, τῇ δὲ τῆς ἑρμηνείας ποικιλίᾳ λανθάνει τοὺς ἀκούοντας . . ἐν δὲ τῷ ὑπὲρ τοῦ στεφ., ὅτι οὐκ ἐπὶ τῷ τέλει τῶν πεπραγμένων κατηγορεῖν δίκαιον ἦν, ἀλλὰ καθ' ἕκαστον τῶν πολιτευμάτων ἐλέγχειν, παρ' ὅλον τὸν λόγον παρέσπαρται.* — Schaefer III^{b} 60: „Darin zeigt sich gerade die Meisterschaft des D. in seinen durchgearbeiteten Reden, dafs, so oft er auf dieselben Gedanken zurückkommt, sie stets in neuer Gestalt uns entgegentreten, so dafs wir der Wiederholung kaum gewahr werden". S. 67: „Diese Wiederholungen sind nicht ein einförmiges hin- und herreden über dieselbe Sache, sondern sie enthalten stets neue Wendungen: Wir können keine aus der Rede tilgen ohne etwas wesentliches, was so noch nicht gesagt war, auszuscheiden". — Blafs S. 195 f. — Am öftesten und wohl auch bis zur äufsersten Grenze des Zukömmlichen wird das argumentum *ἐκ παραγραφικοῦ* (s. A. 27) wiederholt. Während sonst öfters (s. A. 11 z. E.) ein Gedanke am Schlufs eines Abschnittes zur Abrundung wiederholt wird, kehrt hier (§ 63 ff.) dieselbe Frage mehrmals als Ausgangspunkt verschiedener Beweisreihen wieder — mit welcher Kunst und Ueberzeugungskraft, werden wir weiterhin sehen.

59) Der Thatbestand (der dem Makedonier geleistete Widerstand) wird eingeräumt, es kommt nur die Rechtmäfsigkeit der That in Frage (iure an iniuria factum sit quaeritur); die *στάσις* ist somit in diesem Theile, wie die der gesammten Rede (s. A. 16), *δικαιολογική*, eine *ἀντίληψις*, constitutio iuridicialis absoluta, und zwar zunächst, sofern es sich um die Existenz der angeblichen Verdienste handelt, eine *ἀντίληψις κατὰ στοχασμόν*. Im Verlaufe der Untersuchung aber sucht D. sich namentlich dadurch entschiedener auf den Boden des Rechtes zu stellen, dafs er darthut, Ph. habe durch Uebergriffe und verschiedene Gewaltstreiche die

Athener in einemfort zum Widerstande herausgefordert, zur Defensive gezwungen und später auch den abgeschlossenen Frieden gebrochen. Auf diese Weise wird die qualitas causae zur relativa (relatio criminis, *ἀντέγκλημα*: cum ideo iure factum dicitur, quod aliquis ante iniuria lacessierit). Die Untersuchung der Frage selbst aber, wer zuerst die Offensive ergriffen und den Frieden gebrochen habe, macht die *στάσις* wieder zur *στοχαστική*, coniecturalis (cum facti controversia est). Man sieht leicht, dafs diese Incidenzstatus von geringerem Belange sind.

Wichtiger ist die Frage, welche Beweiskraft der Argumentation des Redners zukomme. Um ein richtiges Urtheil zu fällen, müssen wir wiederum dasjenige, was D. dem Könige vorwirft: *ἠδίκει* (von dem Zeitpunkt an, wo Ph.'s Thun den griechischen Staaten gefährlich wurde, bis zu dessen Ende) *καὶ παρεσπόνδει καὶ ἔλυε τὴν εἰρήνην* (in Bezug auf die Friedensperiode von 346—340), ebenso im allerweitesten Sinne fassen, wie oben (A. 48) die Anschuldigungen der Bestechlichkeit und Verrätherei, welche er gegen alle griechischen Staatsmänner erhebt, die sich zu einer von der seinen verschiedenen Politik bekannten. — Was zuvörderst Philippos anbetrifft, so glaubte er — „en tenant compte des besoins et des aspirations légitimes de sa nation", um in der Sprache der modernen Diplomatie zu reden — an einen makedonischen Beruf und war entschlossen, nicht blofs bei den halbbarbarischen Nachbarn seines Landes, sondern auch in der hellenischen Welt und über dieselbe hinaus seinem Berufe nachzukommen. Und er kam ihm nach, ohne sich in der Wahl der Mittel viel Scrupel zu machen, mit dem Recht aller Eroberer, dem Recht des Stärkern, welche ihm — er war Wilhelm, Bismarck und Moltke in einer Person — seine monarchische und militärische Ueberlegenheit, die zur rechten Zeit annectierten unerschöpflichen Hilfsquellen und die feinste diplomatische Kunst und Klugheit namentlich durch die schlaue Ausbeutung aller Schwächen und Fehler der andern immer mehr verschafften. Es lag dabei in den Verhältnissen selbst, dafs seine Interessen und Pläne zumeist auf denselben Punkten mit denen der Athener collidierend zusammentrafen, so dafs seine grofsen Erfolge unaufhaltsam und in immer höherem Grade zum schweren Verhängnifs für Athen wurden. — Demosthenes konnte um so weniger an einen makedonischen Beruf in Hellas glauben, als ihm das Hellenenthum noch immer eins und alles war und als er an der Ueberzeugung festhielt, seine Vaterstadt habe noch immerfort die nationale Aufgabe, die hellenische Mission, an deren Ausführung die Athener in den Perserkriegen und nach seiner Auffassung auch noch in der Folgezeit mit allem Edelsinn und aller Opferbereitschaft gearbeitet hatten. So idealistisch seine Anschauungen sein mochten, er mufste es

für seine und für Athen's Pflicht erachten, dem Makedonenherrscher, so lange es irgend möglich war, mit aller Kraft entgegenzuarbeiten, so weit die Existenz oder die Freiheit und Unabhängigkeit Athen's durch Ph.'s Unternehmungen gefährdet wurden; und in Anbetracht dieser Verhältnisse müssen wir die Rechtfertigung des Widerstandes, wie sie der Redner durchführt, wenigstens im Allgemeinen gelten lassen.

Wie man indefs auch urtheilen möge über die rechtlichen Grundlagen der makedonischen Mission, über die Mittel, mit denen Ph. sie ausführte, über die Art und Weise, wie er die Zwietracht der Hellenen zu seinem Vortheil nährte und in allen griechischen Staaten Vertreter seiner Interessen und allmählich einen an Oberhoheit grenzenden Einfluſs gewann: sicher ist es nicht, und D. besteht in unserer Rede auch gar nicht darauf, daſs Ph. vor dem Frieden positive und unbestrittene Rechte der Athener direct verletzt habe. Und sollte das doch der Fall gewesen sein, so war die Sache ja durch den Frieden derart beglichen, daſs die Athener nachher nicht mehr befugt waren, wegen des früher Geschehenen von Ph. Genugthuung zu fordern oder sich gewaltthätig zu verschaffen. Was der König dann ferner nach dem Friedensschlusse als Eroberer und mit dem Recht des Stärkern sei es mit Gewalt, sei es mit diplomatischen Künsten und Kniffen ausführte, das gefährdete allerdings Athen's Macht und Stellung in noch höherem Maſse, und D. war, wie bemerkt, subjectiv und vom Athenischen Standpunkt aus berechtigt, das alles in seinen Mahnreden, der Indolenz der Bürgerschaft und der seiner Ansicht nach verderblichen und verrätherischen Connivenz der makedonisch gesinnten Widersacher gegenüber, als einen Beweis feindseliger Absicht und aggressiver Politik, als Beeinträchtigung Athen's, als Usurpation und als eine Reihe von Gewaltstreichen und ἀδικήματα zu bezeichnen. — Allein, wenn wir von der in § 73 erwähnten Wegnahme der Schiffe absehen, deren rechtswidrigen Charakter wir nicht zu bestreiten, aber auch nicht zu constatieren vermögen, so geht aus keiner Thatsache bestimmt hervor, und es bringt auch D. keinen einzigen stringenten Beweis dafür bei, daſs Ph. positiv und formell den Frieden gebrochen, den Bundesvertrag übertreten und wirkliche Rechte der Athener verletzt habe, oder daſs er ihnen mehr Unrecht zugefügt, als sie (z. B. durch Diopeithes in Thrakien) ihm selbst. In dieser Hinsicht also sind die betreffenden Behauptungen der Kranzrede ungenau und übertrieben. Das gesteht auch EMüller zu: „Die Beschuldigung, daſs die Unternehmungen des Königs dem Frieden zuwiderliefen, enthält eine Hyperbel, sofern sie nicht im buchstäblichen (juristischen) sondern im politischen und moralischen Sinne verstanden sein will. Politisch genommen handelt Ph. gegen Sinn und Meinung des Friedens-

und Bündnissvertrags von 346, indem er eine den Interessen und Wünschen Athens schnurstracks zuwiderlaufende Politik verfolgt, seine eigene Macht in Griechenland durch rücksichtsloses Einschreiten gegen die Freunde der Athener immer weiter ausbreitet, und die erste Stadt von Hellas gänzlich zu isoliren und durch seine Verbindungen von allen Seiten zu umstellen trachtet" (zu D. 6, 1). „Demosthenes, der dem Ph. einen unzweifelhaften Vertragsbruch nicht nachweisen kann . ., spielt die Frage auf das politische Gebiet hinüber, ohne jedoch dieses vom juristischen ausdrücklich zu scheiden" (zu 9, 18). Vgl. Spengel S. 27 f., Demeg. S. 80 (= 282).

60) Taylor's Worte sind lehrreich; ad p. 229, 12 R. heifst es in Bezug auf § 12 und 64: A me nunquam impetrare possis, aut haec et similia non nisi deploratissima ad nos pervenisse, aut multum me aberrare in ea divinatione, quae omnem hanc molestiam amoliri posse videtur. Sc. utroque in loco (§ 12 et 64) ubi vides iterari commata illa *ἰσοδυναμοῦντα*, si alterum tollas (neque id aegre feres), defaecabitur textus, eumque colorem Demostheni restitues, quem ille exoptaverit (?!). „Potius ars oratoria, sagt Voemel, discenda erat a technicis veteribus." Letztere führen unsere Stelle als ein Beispiel verschiedener Figuren an, der *ἐρώτησις*, *ἀποστροφή*, *ἀνακοίνωσις*, des *σχῆμα ἐλεγκτικόν*, der *περιβολή* und speciell der *ἐπιμονή* (commoratio, expolitio): „Darstellung eines Gedankens entweder in mehrfacher Beziehung, wie ein Krystall dem Auge des Beschauers von allen seinen Seiten gezeigt wird, oder in einer Beziehung mit stets wachsender Klarheit, wie man den Effect des einen Gegenstand beleuchtenden Lichtes durch Vermehrung der Lichtquellen erhöht". Schleiniger S. 166. Und von unserer Stelle insbesondere heifst es bei Hermogenes (Rh. gr. II 322): *διὰ τὸ ἔνδοξον τῆς ἐννοίας ἐπιμένει καὶ δεινῶς ἐπίκειται τῷ ἐχθρῷ, ταῖς συνεχέσιν ἐρωτήσεσιν οὐδὲ ἀναπνεῖν ἐῶν*, und bei Tiberios (ibid. III 65): *οὐδὲ γὰρ ἀνενεγκεῖν τῷ ἀντιδίκῳ συνεχώρησεν, ἀλλὰ τῷ συνεχεῖ τῆς ἐρωτήσεως τὸ ἄπορον τῆς ἀποκρίσεως ἐξελέγχει.*

61) Man sieht, dafs, wenn Dobree § 64 nach 65 setzen wollte, Voemel Recht hatte, diesen wie Taylor's Einfälle „inanes lusus ingenii" zu nennen. Aber auch Pabst, Köchly, Westermann u. a. haben den Zusammenhang von § 64 mit dem vorhergehenden nicht richtig aufgefafst. *νῦν* hat hier ebenso den Hauptaccent wie z. B. in § 211: *ὅτι δ' οὐ νῦν* etc.

62) Schleiniger S. 190. — Mit *γάρ* § 65 verhält es sich, wie mit *γάρ* zu Anfang des § 13. Man kann sich aber den Zusammenhang auch so denken: Der Satz *ἀλλὰ καὶ τούτων — ἀπηλλάχασιν* ist im Grunde nur eine negative Antwort auf die vorausgehende Frage, welche eine solche Antwort auf die Zunge

legt: „Wäre etwa zu wünschen, dafs wir es mit Philipp's Anhängern gehalten hätten? — Nein! denn bei solchem Ausgang der Dinge ist es doch rühmlicher, das Gegentheil gethan zu haben". Wollte D., was er freilich auch konnte, unmittelbar den Satz *ἀλλὰ καὶ — ἀπηλλάχασιν* begründen, so mufste er fortfahren: *οὐ γὰρ ὡς ἐκράτησε Φίλιππος ὥχετ' εὐθέως ἀπιὼν οὐδ' .. ἦγεν ἡσυχίαν, οὔτε ... λυπήσας, ἀλλ' ὁμοίως ... ὅσων ἠδύνατο.* Dann konnte der Schlufs aus dem ganzen Abschnitte (63—65) gezogen werden: *οὐκοῦν* oder *ὥσθ' ἁπάντων — πεισθέντες.* Er hat aber die andere Wendung vorgezogen, weil sie effectvoller, oratorischer ist. So viel leuchtet jedenfalls ein, dafs *γάρ* nicht zu streichen ist und dafs Schaefer's Bemerkung: „causalis (*γάρ*) antecedentia *ἀλλὰ καὶ — ἀπηλλάχασιν* refert ad seqq. *εἰ δ' ὁμοίως — ὅσων ἠδύνατο*" eine andere Verbindungsweise voraussetzt, als die dem Redner beliebte. — Die vorliegende Stelle hat aber noch andere Schwierigkeiten, über die wir ein Wort sagen müssen. Es fragt sich nämlich, ob *καί* vor *γάρ* sich als Conjunction auf den ganzen Satz bezieht (etenim), oder dem nächsten Begriffe (*εἰ*) als steigerndes Adverb (nam etiam si) angehört (Krüger Gr. Gr.[5] 69, 32, 21); ob nachher *ἦν ἄν τ. κ. τ. ἐναντιωθέντων*, oder (*ὅμως*) *ἦν ἂν τ. κ. τ. οὐκ ἐν.* zu lesen ist und ob nach *κατηγορία* ein Fragezeichen gesetzt werden soll oder nicht; ob mit *ὡς ἐκράτησε Φ.* der Phokische Krieg bezeichnet ist, oder die Schlacht bei Chaeroneia; endlich ob *ἐνδοξότατα* als das zu Beweisende an seinem Platze ist oder nicht? Wir bemerken also, dafs *ὅμως* ohne *οὐκ* keinen rechten Sinn gibt (aufser wenn man mit Bremi [zu § 62] nach *κατηγορία* ein Fragezeichen setzt); dafs hingegen *οὐκ* vor *ἐναντιωθέντων* (mit oder ohne *ὅμως*) seine Entstehung nicht, wie Westermann behauptet, einer falschen Auffassung des Zusammenhangs verdankt, sondern nur, wofern es unecht ist, einer von der des Redners etwas verschiedenen, aber immerhin richtigen. Ja es fragt sich, ob diese Lesart nicht einen bessern, oder gar den einzig richtigen Sinn gibt; und wenn das, so müfste man nicht mit Westermann *οὐκ* des Sinnes halber verwerfen, sondern umgekehrt des richtigen Zusammenhangs wegen gerade diese Lesart aufnehmen. Behalten wir *οὐκ* bei, so haben wir, wie schon Victorius (V. L. 11, 14) richtig bemerkt hat, ein argumentum a minori; *καί* wird in diesem Falle, auch wenn man *ὅμως* streicht, am besten zu *εἰ* gezogen (etiamsi, selbst wenn). Also: „Selbst wenn Philipp, nachdem er die Oberhand gewonnen, sich ruhig verhalten und keinen weiter beeinträchtigt hätte, müfste man doch diejenigen tadeln, welche sich ihm nicht widersetzten; wenn aber usw.". Dafs aber D. eine solche Behauptung habe äufsern können, das wird niemand in Abrede stellen. Um diesen Sinn, zugleich aber auch die Lesart der besten Mss., welche weder *ὅμως* (*ἴσως*) noch *οὐκ* haben, beizubehalten, setzt Voemel wieder

nach κατηγορία ein Fragezeichen, was zuerst Wunderlich vorgeschlagen, dann aber retractiert hatte. Der Sinn ist dann ungefähr, nicht ganz derselbe. Denn die Behauptung: ἦν ἄν τις κατὰ τῶν οὐκ ἐναντιωθέντων ... κατηγορία ist insofern energischer, als sie auch die Neutralität verurtheilt, während Voemel's Worte (ἦν ἄν τις ... κατηγορία; = οὐκ ἦν ἄν τις κ. τ. ἐν ... κατηγορία) nicht besagen, daſs diejenigen zu tadeln seien, welche in dem vorausgesetzten Falle sich neutral verhalten oder gar Philipp unterstützt hätten. Der Sinn ist indeſs noch immer richtig. Etiam concinnitate praestat, sagt Bremi, quoniam nunc membrum utrumque exit in interrogationem. Im Gegentheil, die ganze Periode liest sich viel besser, wenn man nicht durch ein Fragezeichen nach κατηγορία den Hauptsatz der ersten Hypothese so stark hervorhebt und so sehr vom Folgenden trennt; den letzten Hauptsatz nach der zweiten, entgegengesetzten Hypothese pflegt der griechische Redner in Frageform auszudrücken, wenn er pathetisch argumentiert. Vgl. z. B. den ähnlich gebauten hypothetischen Satz in § 273; ferner § 72; 57, 24, 25, 27; 20, 117; 22, 24; Andok. 4, 38; Isae. 1, 39 f.

Geht nun Westermann auf der einen, so gehen die Vertreter der vorhin dargelegten Ansicht hinwiederum auf der andern Seite zu weit, wenn sie den von vielen andern Herausgebern und Erklärern vorgezogenen Text und Sinn (ἦν ἄν τ. κ. τ. ἐναντ...) für unzulässig erklären. Hoc, sagt Dissen, Demosthenes dicere et concedere non potuit; repugnat talis sententia omnibus sensibus Demosthenis. Aehnlich Voemel: Civitatium non erat minimeque Demosthenis ratio reprehendendi eos qui fortiter contra hostem pugnaverant, quamvis postea otium agentem. Vide modo eum Phil. I § 42 plane contraria dicentem, a qua ratione nec post bellum Phocense finitum, de quo Westermannus bene quidem cogitavit, recedere poterat patriae gloriae orator amantissimus. An eine veränderte Ueberzeugung, von der hier die Rede ist, sei es nach dem Phokischen Kriege, sei es nach der Schlacht von Chaeroneia, ist bei D. gewiſs nicht zu denken, wie schon, wenn wir es auch nicht aus Plutarch (Dem. 13) wüſsten, verschiedene Stellen der Rede vom Kranze selbst zur Genüge darthun. Wenn man nun die Worte ἦν ἄν τις — κατηγορία übersetzt: „iusta fuisset reprehendendi causa etc.“ (Reiske) — „dann hätte man vollkommen Recht usw.“ und so den Redner stark auf dieser Behauptung insistieren läſst, dann freilich könnte man die vorhin erwähnten Bedenken einhalten. Allein ἦν heiſst nur: so wäre das denkbar, möglich, begreiflich, oder auch verzeihlich, nicht aber: ganz billig und recht. Man vergleiche nur den bereits angezogenen § 272 εἰ μὲν .. ἐβουλευόμην, ἦν ἄν τοῖς ἄλλοις ῥήτορσιν ὑμῖν ἔμ' αἰτιᾶσθαι, wo D. gleichfalls andern Stellen der

Rede widersprechen würde, wenn er zugäbe, dafs in dem gesetzten Falle die andern Redner vollkommen berechtigt gewesen wären, ihm den unglücklichen Ausgang zum Verbrechen anzurechnen. Vgl. auch ἦν in § 225 u. 226. — Dazu kommt das hypothesische ἄν, ferner τίς, das hier die Behauptung mildert, wie zuweilen das lat. quidam (z. B. Cic. p. Sest. 16, 37): dann allenfalls. Nun könnte man zugeben, dafs D. die Behauptung auch nicht in dieser gelindesten Form in anderm Zusammenhange würde ausgesprochen haben; aber in der vorliegenden Form der Argumentation kann er es, ohne seiner Ueberzeugung etwas zu vergeben. Kommt es ja unzählige Male vor, dafs man in ähnlichem Zusammenhange dem Gegner für einen vorausgesetzten, nicht erfüllten Fall das Aeufserste zugibt, nur um dann die im wirklichen Falle stattfindende entgegengesetzte Behauptung um so entschiedener aussprechen zu dürfen. Mithin wird auch so das Argument des Redners, wie wir im Texte bemerkt, durch den eingeschobenen Gegensatz bedeutend verstärkt. Ein zwingender Grund also, von der Lesart der besten Codd. abzugehen, ist jedenfalls nicht vorhanden. Es versteht sich übrigens von selbst, dafs, wenn man dieselbe beibehält, die Conj. καί den ganzen Satz einleitet (etenim, si: Ja, wenn . . .), und dafs das ἴσως (vor ἦν ἄν oder ἂν ἦν) des Weimaranus, wenn es besser beglaubigt wäre, vortrefflich passen würde. Eine Parallelstelle findet sich D. 23, 94, wo Weber mit demselben unhaltbaren Grunde, wie vorhin Dissen und Voemel, den hypothetischen Nachsatz ἴσως ἂν ἧττον ἦν δεινόν gegen ἴσως ἂν ἦν τοῦτο des Σ vertheidigt (vielleicht ἴσως ἂν ἦν τοῦτ' εἰπεῖν).

Wiederum beanstanden einige den Ausdruck ἐνδοξότατα, der im begründenden Satze stehe, während er doch das zu Begründende bezeichne: „hoc scilicet probatione egebat.. Sensus debet esse optima vel necessaria", sagt Dobree, und Hirschig will ἐνδοξότατα ersetzt wissen durch δεξιώτατα. „At ἔνδοξα, entgegnet Voemel, res honorificae, praeclare gestae (cf. Aesch. Ctes. § 231: οἱ πατέρες ὑμῶν τὰ ἔνδοξα καὶ λαμπρὰ τῶν πραγμάτων ἀνετίθεσαν τῷ δήμῳ) non probatione, sed commemoratione egebant. respicitur ad τὰ τῶν προγόνων καλὰ καὶ δίκαια § 63." Jede dieser Ansichten ist wahr und falsch, je nachdem man die Sache nimmt. Mit § 64 ist der Beweis ex consequentibus bereits abgeschlossen, „dafs der Entschlufs der Athener zum Widerstande der rechte, gut war". Da sich D. mit seiner Erörterung an das Gemüth der Zuhörer wendet, an ihr Ehrgefühl appelliert, so stellt er das Rechte, Gute unter dem Gesichtspunkte des Ehrenvollen dar, und sein Schlufssatz (wie er sich aus 64 von selbst ergibt) ist: „Athen's Entschlufs war mithin der ehrenvollste — ἐνδοξότατα": das war zu beweisen und das ist nun bewiesen. Im Weitern stellt dann D. noch die Beweiskraft des Argumentes heraus: „In der That,

wenn man unter den und den Verhältnissen so handelt, dann handelt man am ehrenvollsten — *ἐνδοξότατα*". Diesen letzten Beweisgrund selbst aber macht er dadurch anschaulicher und eindringlicher, dafs er die Figur der Hypothesis gebraucht, welche, wie gesagt, auf einer Vergleichung beruht, so dafs ein argumentum a pari (oder a minori) entsteht: „In der That, wie man, falls Philipp als Sieger keinen weiter gekränkt hätte, diejenigen allenfalls tadeln möchte, die sich ihm widersetzten: ebenso kann man jetzt, wo er alle, auch seine Anhänger, der höchsten Güter beraubt hat, den Entschlufs derjenigen nur loben, die ihm von Anfang an entgegentraten". Offenbar stehen in dieser Periode die beiden Hauptsätze ebenso in Gegensatz zu einander, wie die beiden Bedingungssätze, was Voemel Unrecht hatte in Abrede zu stellen. Man kann ferner die genannte Periode als Obersatz des Syllogismus auffassen, welcher der ganzen Beweisführung zu Grunde liegt; insofern ist dann Voemel's Bemerkung richtig, dafs „*ἔνδοξα* non probatione, sed commemoratione egebant". Die Worte *ἀλλὰ καὶ — ἀπηλλάχασιν* bilden dann den Untersatz, und der Schlufssatz ist nicht ausgedrückt, weil er in anderer Form am Schlusse des an's Ende der Beweisführung gerückten Obersatzes (*πῶς οὐχ — πεισθέντες*) erscheint, gerade wie § 16 der Schlufs (*οὐκοῦν Αἰσχίνης εἰς ὑπερβολὴν τοῦτ' ἀδικεῖ*) sich von selbst aus dem zuletzt ausgesprochenen Obersatz *ὑπερβολὴ γὰρ ἀδικίας τοῦτό γε* ergibt (s. A. 35).

Was endlich die mit den Worten *ὡς ἐκράτησε Φίλιππος* angedeutete Zeit betrifft, so hat man keinen Grund, dabei mit Westermann und Voemel an den Ausgang des Phokischen Kriegs zu denken; es ist vielmehr die Schlacht bei Chaeroneia gemeint, wie Dissen und Schaefer (IIIa, 54, 1) annehmen. Erst nach dieser Schlacht hatte Ph. im vollen Sinne des Wortes die Oberhand und nahm er den verschiedenen Staaten, auch den ihm ergebenen, *τὸ ἀξίωμα, τὴν ἡγεμονίαν, τὴν ἐλευθερίαν, μᾶλλον δὲ καὶ τὰς πολιτείας, ὅσων ἠδύνατο.* Es kann aber im ersten Bedingungssatze (*εἰ μὲν — λυπήσας*) keine andere Zeit gemeint sein, als in dem direct entgegengesetzten zweiten (*εἰ δὲ — ἠδύνατο*). Auch ist in diesem Falle der Beweis ex eventu weit schlagender, eben weil die spätern hier in Betracht kommenden Thatsachen zahlreicher und eclatanter sind; und bei der erwähnten Beweisart kommt es ja gar nicht darauf an, wie weit der Redner der Zeit nach vorgreift (vergl. A. 50).

63) Vgl. Arist. Rhet. 1, 6, wo er von den Gütern spricht, welche man in der Beweisführung kann geltend machen: *οὗ τὸ ἐναντίον τοῖς ἐχθροῖς συμφέρει . . καὶ ὅλως ὃ οἱ ἐχθροὶ βούλονται ἢ ἐφ' ᾧ χαίρουσι, τοὐναντίον τούτῳ ὠφέλιμον φαίνεται . . καὶ οὗ ἕνεκα πολλὰ πεπόνηται ἢ δεδαπάνηται· φαινόμενον γὰρ ἀγαθὸν ἤδη, καὶ ὡς τέλος τὸ τοιοῦτον ὑπολαμβάνεται, καὶ τέλος πολλῶν· τὸ δὲ τέλος*

ἀγαθόν . . καὶ τὸ περιμάχητον φαινόμενον . . καὶ τὰ ἁρμόττοντα αὐτοῖς· τοιαῦτα δὲ τά τε προσήκοντα κατὰ γένος καὶ δύναμιν . . καὶ πρὸς ἃ εὐφυεῖς εἰσι καὶ ἔμπειροι· ῥᾷον γὰρ κατορθώσειν οἴονται . . καὶ ὧν ἐπιθυμοῦντες τυγχάνουσιν· οὐ γὰρ μόνον ἡδὺ ἀλλὰ καὶ βέλτιον φαίνεται· καὶ μάλιστα ἕκαστοι πρὸς ἃ τοιοῦτοι, οἷον οἱ φιλόνικοι εἰ νίκη ἔσται, οἱ φιλότιμοι εἰ τιμή. Das alles trifft an unserer Stelle zu, namentlich das zuletzt Bemerkte, wie D. auf seine Athener hier und sonst als auf *φιλότιμοι*, wenig als auf *φιλοχρήματοι* u. dgl. einzuwirken sucht. Vgl. Sopater Rhet. gr. IV 745, 2.

64) Nach der gewöhnlichen Auffassung wäre in § 66—68 nur ein Argument enthalten und der Gedankengang ungefähr dieser: „Mit aller Energie strebte Ph. jetzt, wie Athen seit langem, nach dem Vorrang in Griechenland (66—7); nun aber wird niemand behaupten wollen, dafs es Ph. zukam, die Hegemonie anzustreben, den Athenern dagegen, selbst auf ihre Freiheit zu verzichten (68)". Eine solche Verbindung wäre an sich richtig; allein es ist nicht die von D. gewollte, wie die Uebergangsformel *καὶ μὴν οὐδὲ τοῦτό γε* zeigt, die überall einen neuen, das Vorausgehende bekräftigenden Beweis mit Nachdruck einführt. Vgl. 8, 16; 20, 57, 65, 72; 24, 60, 67; 40, 29 u. Weber zu 23, 107. *καὶ μὴν* wird unrichtig mit dennoch, und doch, atqui wiedergegeben; *οὐδὲ τοῦτό γε* ist bei allen Uebersetzern in die Brüche gefallen.

Fafst man *οὐδεὶς ἂν εἰπεῖν τολμήσαι* und *οὐδ' ἂν εἷς φήσειεν* als Potentiale der Gegenwart, so ist der Sinn des § 68: „Es wird wohl niemand zu behaupten wagen (es möchte wohl nicht einer sagen), dafs es (damals, als Ph. den Vorrang in Hellas anzustreben begann) einerseits ihm . . andrerseits euch zukam". Jacobs, Schaefer (III^{a} 238), Köchly und Westermann (dieser an der erstgenannten Stelle) bedienen sich in der Uebersetzung des Präteritums: „es hätte niemand (damals) zu behaupten sich erdreistet" usw. Wie mir scheint, mit Recht. Es steht fest, dafs der Optativ mit *ἄν* durchgängig als Potential der Gegenwart, zuweilen jedoch auch, wie meistens die historischen Tempora des Indicativs mit *ἄν*, als Potential der Vergangenheit erscheint. Es bezeichnet eben der Optativ an sich — abgesehen vom opt. fut. — nicht die Zeitstufe einer Handlung, sondern nur den besondern Modus der subjectiven Auffassung dieser Handlung. Demzufolge mag man in solchen Fällen, wo nach dem Zusammenhang beide Auffassungen des Opt. mit *ἄν* zulässig sind, wie z. B. Thuk. 1, 9, 4, sich lieber, mit Rücksicht auf den durchaus vorwiegenden Sprachgebrauch, für den Potential der Gegenwart entscheiden. Wo aber die entgegengesetzte Auffassung eines Opt. mit *ἄν* dem Context und der Logik besser entspricht, darf man denselben ebenso gut für einen potentialis praeteriti halten, und das, meine ich, ist bei der vorliegenden Stelle des D. wirklich der Fall. Der durch den Opt. ausgedrückte

Potential gibt dem Gedanken sonder Zweifel eine Nüance, die der Indicativ mit ἄν nicht hat (vgl. Antiph. IV β 5; andere Beispiele bei Kühner II² S. 197 f.; Füsting Gr. Gr.² S. 405).

65) Dafs ἤδη hier ganz was anderes heifst, als νῦν in § 64, braucht kaum mehr bemerkt zu werden. Es hat temporal-logischen Sinn und weist auf das, was nun kommt, im Gegensatze zu einem andern hin. Dieses andere aber wird nicht durch ἤδη bestimmt, sondern ergibt sich, wo es nicht ausdrücklich angegeben ist, aus dem Zusammenhang, und hieraus erst wird die Beziehung des ἤδη erkannt. ἤδη γάρ σ' ἐρωτῶ an sich könnte heifsen: „Nun frage ich dich", keinen andern. Weil aber Ae. auch vorhin der Gefragte war, so kann σέ nicht als Gegensatz den Ton haben; ohne jeden triftigen Grund merzt Dobree Αἰσχίνῃ in § 63 und 66 aus, was Kirchhoff (S. 90 u. 91) billigt. Ebensowenig kann hier das Zeitwort ἐρωτῶ selbst im Gegensatze zu einer andern Thätigkeit betont sein. Man ergänzt darum τοῦτο. Soll aber dieses τοῦτο das neue Object der Frage im Gegensatz zum frühern bezeichnen, so kann es nicht analeptisch auf die vorhergehende Frage τί ἐχρῆν με ποιεῖν, die ja selbst wieder die alte ist, sondern mufs proleptisch auf die folgende Frage (71 z. E. πότερον ταῦτα πάντα κτλ.) bezogen werden. Dafs die beiden zusammengehörigen Sätze (ἤδη γάρ σ' ἐρωτῶ· πότερον κτλ.) so weit von einander getrennt sind, indem die dazwischen tretende praeteritio, die anfangs in einem Participialsatze auftrat, nachher verschiedene Zwischenbemerkungen veranlafst, das darf so wenig befremden, als wenn der in § 126 ausgesprochene Vordersatz erst 129 fortgesetzt wird. Der Zusammenhang ist demnach dieser: „Ich frage dich: Als Philipp — abgesehen von diesem und jenem — das und das that, hat er da Unrecht begangen und den Frieden gebrochen oder nicht?" Daraus sieht man, dafs ἤδη (nunmehr) hier einen Fortschritt und eine Steigerung andeutet und auf das neue Ueberzeugungsmittel hinweist, von dem der Redner zuversichtlich hofft, es werde den Ausschlag geben; es bezieht sich also nicht nur auf ἐρωτῶ... πότερον usw., sondern dem Sinne nach ebenso gut auf die der eigentlichen Frage vorangestellte Aufzählung der Sünden Philipp's: „Athen mufste den ungerechten Handlungen Philipp's gerechten Widerstand leisten. Auch ich habe dazu aufgefordert, ich gestehe es. Aber was hätte ich denn thun sollen? nunmehr nämlich frage ich dich, indem ich dir alle Sünden Philipp's in's Gedächtnifs zurückrufe, ob er selbst den Frieden gebrochen hat oder nicht? = Ich will dir nämlich nunmehr alle Missethaten Philipp's vorführen und dabei dich fragen, ob ...". Anders Weil: car je pose enfin cette question (déjà annoncée au paragraphe 66). Aber dieselbe Frage, die hier wiederholt wird, ist ja § 66 nicht blofs angekündigt, sondern bereits förmlich gestellt und beant-

wortet (wie im Grunde schon 63 u. 64). — ἤδη ist hier, wie die darauf folgende Argumentation, pathetisch (vgl. iam in Hand's Tursellinus III 149, 30; iam enim, dessen Vorkommen Hand bezweifelte, findet sich bei Cicero oft, z. B. p. Sull. 24, 69; Phil. II 17, 43; fam. XIV 5, 1). — Jeder andern Textänderung würden wir die des ἤδη in αὖθις vorziehen, womit jede Schwierigkeit beseitigt wäre.

66) Vielleicht sind die Thatsachen in § 70—71 ebenso, wie in § 69, vollständig nach der Zeitfolge aufgezählt. Denn sicher ist es durchaus nicht, dafs die Verwüstung der Insel Peparethos in's Jahr 340 zu setzen ist. Auch ist mit dem in der dritten Serie (71) zuerst aufgeführten Unternehmen des Königs wahrscheinlich, wie die Ausführung in § 79 ff. zeigt, der i. J. 343 gemachte Versuch, in Euboea sich festzusetzen, gemeint: Weder die Anführung der Stadtgemeinden neben der des ganzen Landes, noch die dazwischen geschobene Erwähnung des Megarischen Handels steht im Wege. Denn es kommt dem Redner darauf an, die Reihe der Gewaltstreiche möglichst zu längen, und die Zwischenstellung von Megara erleichtert die gesonderte Erwähnung der Theile neben dem Ganzen. Wie dem auch sei, auf genaue Zeitfolge kommt es in der ganzen Aufzählung weniger an. Der Gesichtspunkt, nach welchem die Facta gruppiert sind, liegt, abgesehen von den ersten, die dem Staatsleben des D. vorausgehen und nur für die Zeit vor dem Frieden in Betracht kommen, in der geringern und gröfsern Bedeutung, welche dieselben in den Augen der Athener für die Existenz und Sicherheit, für die Machtstellung und den Einfluſs ihres Staates hatten; der Widerstand, um dessen Rechtfertigung es sich handelt, erscheint von Anfang an jedesmal in dem Maſse gerechtfertigt und geboten, als die Interessen Athen's — und damit auch die der übrigen Hellenen — gefährdet sind. — Aus dem Gesagten erhellt, dafs Usener, der καὶ Μεγάροις ἐπιχειρῶν tilgt, dem Redner einen schlechten Dienst erweist, und dafs Lipsius, der ihm anfangs zustimmte, mit Recht hintendrein (p. 119) Scrupel bekam. Ce désordre, sagt Weil von der Wendung des Redners, est un artifice oratoire: les empiétements de Ph., accumulés comme au hasard, en paraissent d'autant plus nombreux; und zu der ähnlichen Stelle Phil. III 32: Grâce à cet artifice, les griefs contre le roi de Macédoine, isolés les uns des autres et ne se rattachant pas entre eux, ne peuvent être facilement ramenés par l'auditeur à un petit nombre de catégories, et semblent d'autant plus nombreux. — Kirchhoff (S. 70 ff.) findet den Artunterschied der beiden Gruppen (69 f. u. 71) einzig darin, dafs die in der einen vorgeführten Handlungen „rechtswidrige Verletzungen der particularen Interessen Athens", die der andern dagegen Attentate waren, „welche nicht nur die Sicherheit Athens bedrohten, sondern

die Unabhängigkeit von ganz Hellas gefährdeten". Diesen Unterschied könnte man in Abrede stellen. Aber gesetzt auch, er sei thatsächlich hier vorhanden: er gibt offenbar nicht das formale Princip der Eintheilung ab, noch liegt darin der Gesichtspunkt, dem der Redner bei seiner Erörterung folgt. In der Ankündigung aller von § 69—71 erwähnten Thatsachen heifst es (69): ἃ ἐκεῖνος ἔπραττεν ἀδικῶν ὑμᾶς, und im Satze ὅσ' ἄλλ' ἡ πόλις ἠδικεῖτο (70) hat der Ausdruck ἡ πόλις durchaus nicht als Träger eines Gegensatzes den Ton, welchen Kirchhoff einzig auf Grund seiner irrigen Voraussetzung (s. A. 55) ihm gibt. Ist τοιαῦτα nach ἄλλα auch unecht, so gibt es doch den Sinn des Sätzchens, das übrigens, wie fast alle derartigen abschliefsenden und generalisierenden Formeln, eine rhetorische Hyperbel ist und, wie vorher πάντα τἄλλ' ἀφείς, nicht urgiert werden darf. Auf keinen Fall ist irgend genügender Grund vorhanden, die echt Demosthenischen Worte καίτοι — περὶ τούτων ἐρῶ in § 80 als ungehöriges Einschiebsel zu verdächtigen. In eben diesem Satze gehen die Demonstrativa ταῦτα (vor λέγοντα) und τούτων (vor ψηφισμ. und vor ἐρῶ) offenbar auch auf die erste Reihe (Ἀμφίπολιν usw.). Hatte ja auch Ae. (82 f.) neben den thrakischen Ortschaften namentlich auch den Halonnes zu den Gegenständen gerechnet, durch deren Erwähnung D. Feindschaft und Krieg gestiftet habe, und ohnedem ist es ja gar nicht nothwendig, dafs die Widerlegungen des D. überall und in allem den Anklagen des Ae. accurat entsprechen.

67) Der Ausdruck αὐτὰ τ. ψ. hinwiederum setzt eine vorausgegangene Bezugnahme auf die zu verlesenden Schriftstücke voraus. Mit καὶ μήν aber führt D. auch sonst öfters einen neuen und speciellen Gesichtspunkt ein, unter dem ein in Rede stehender Gegenstand betrachtet wird. — Die LA. φέρε δή würden wir jedenfalls vorziehen, wenn nicht der schwere Hiat δὴ αὐτά im Wege stünde. Möglich, dafs D. schrieb: φέρε δή, αὐτὰ τ. ψ. — Φιλίππου λέγ' ἐφεξῆς. Weil stellt die beiden Sätze um: Φέρε— φανερόν. Καίτοι (statt καὶ μήν) — Αἰσχίνη. Λέγε. Ihm stimmt LSchmidt (im Pädagogischen Archiv 1880 S. 54 f.) bei. Will man aber in der Textänderung so weit gehen, so könnte man auch den Satz καὶ μήν. — Αἰσχίνη als die nach § 139 angefertigte Glosse eines alten Gelehrten einfach streichen, womit jeder Anstofs beseitigt wäre. Nur möchte beiden Aenderungen ein Umstand im Wege stehen. Die zu verlesenden ψηφίσματα sind bereits (70) angekündigt, von Ph.'s Schreiben aber war noch gar nicht die Rede. Wenn es nun so ohne weiteres heifst: φέρε τὴν ἐπ. τὴν τ. Φ., so setzt diese Bestimmtheit allem Anscheine nach voraus, dafs Ph.'s Schreiben mit der Wegnahme der Schiffe (i. J. 340) zusammenhieng und dafs die Erwähnung dieses Factums unmittelbar auch an jenes Schreiben erinnerte. Vielleicht ist auch die

Verlesung des einen oder des andern Psephisma durch den Hinweis auf besagtes Factum veranlafst. Nur mufs man nicht, wie OHaupt (Leb. d. D., S. 99), Eubulos Anträge wegen der geplünderten Fahrzeuge stellen lassen, noch ist man überhaupt durch die vorliegende Stelle der Kranzrede berechtigt, von mehreren Anträgen zu sprechen, welche nach Haupt und Schaefer (I 183) Eubulos gegen Ph. gestellt haben soll. Ph. sandte bis zur Erneuerung des Krieges manche Schreiben nach Athen. Sollte nun auch der unter D.' Werken (als Nr. XII) erhaltene Brief echt sein, so glaube ich doch nicht, dafs D. neben den vielen Volksbeschlüssen gerade dieses lange Sendschreiben verlesen liefs, dessen Argumentation dem Hauptzwecke seiner Rechtfertigung ebenso viel geschadet, als sie den nächsten Zweck gefördert hätte. Was aber die Echtheit jenes Briefes angeht, so läfst sich dafür höchstens der negative Beweis aus unserer Rede entnehmen, dafs nichts in dieser die Unechtheit beweist. Nit Sicherheit ergibt sich aus § 79 nur, dafs der angezogene Brief nicht vor 341 geschrieben ward: derselbe setzt die in § 79, nicht aber auch die im folgenden erwähnten Facta mit Nothwendigkeit voraus. Doch ist es wahrscheinlicher, dafs sowohl die Wegnahme der Schiffe als der (nach unserer Vermuthung damit zusammenhangende) Brief des Königs in's J. 340 zu setzen ist. Dafs die im Schreiben angeschuldigten Staatsmänner mit Namen bezeichnet worden seien, sagt D. nicht und ist auch an sich unwahrscheinlich. Wenn aber Weil (p. 458) und Blafs (S. 349) zur Bestätigung bemerken: „Dém. dit lui-même (§ 73) que le rapprochement des décrets et de la lettre fera connaître sur qui doit peser la responsabilité des faits incriminés par Philippe", und: „diese Beschlüsse handelten von dem, wovon auch der verlesene Brief handelte", so beruhen diese Behauptungen auf der willkürlichen Annahme, dafs die verlesenen und die im Schreiben incriminierten Beschlüsse identisch seien und dafs man nur aus jenen habe erkennen können, welche Antragsteller von Ph. gemeint seien. D.' Worte stehen gar nicht der entgegengesetzten Annahme im Wege, dafs Ph.'s Brief nur einige oder vielleicht gar keine von den Punkten berührte, von welchen die verlesenen Decrete handelten (τοῖς ἄλλοις 79 in Bezug auf ἑτέροις 76, beides im Gegensatz zum ἐγώ des Sprechers) und dafs in demselben mehrere (vielleicht nur ein paar) feindselige Acte und Beschlüsse von Athenischer Seite so bezeichnet waren, dafs die Zuhörer ohne weiteres die Urheber eines jeden erkennen konnten. Ob Ph.'s Vorwürfe auf Friedensbruch lauteten, oder ob sie unter einem andern Gesichtspunkt in diesem oder jenem Zusammenhang an einzelne Thatsachen sei es der Friedensperiode, sei es der frühern Zeit erinnerten, das alles müssen wir dahingestellt sein lassen. Ebenso wenig wissen wir, wie viele Psephismen D. vor-

legte und wornach er die Ordnung der Verlesung bestimmte. Weil stellt die Vermuthung auf, er habe sich vielleicht nach der Reihenfolge der in Ph.'s Brief aufgezählten Beschwerdepunkte gerichtet. Vorausgesetzt, dafs diese alle verlesenen Anträge betrafen, kann man das annehmen; aber recht unwahrscheinlich wird die Vermuthung nach meinem Dafürhalten bei jener andern Voraussetzung Weil's, dafs gerade die uns erhaltene *Ἐπιστολὴ Φιλίππου* (XII) verlesen worden sei. Was den Inhalt der Psephismen betrifft, so behandelten sicher einige, vielleicht die meisten solche Facta, die der Friedenszeit vorausgehen. Man kann sogar annehmen, dafs der Redner mit den Psephismen diejenigen Staatsmänner bezeichnen wollte, die man allenfalls als Anstifter des Krieges vor dem Frieden, mit Ph.'s Schreiben diejenigen, die man als solche nach dem Frieden ansehen könnte.

68) Dafs D. alles fein und geschickt zu seinen Gunsten wendet, versteht sich hier wie überall von selbst. Man mag auch über die Beweiskraft der Argumente, mit denen er darzuthun sucht, dafs er stets zu einer abwehrenden, nicht zu einer aggressiven Politik gerathen habe, denken wie man will: aber man hat kein Recht, ihm „absichtliche Verdrehung und Entstellung der Angelegenheiten" vorzuwerfen, und keinen Grund, die Worte *τοῦτο μὲν — λέγε* in § 75 mit AMommsen (in den Jahn'schen Jb. 73 S. 56) und Kirchhoff (S. 74 f.) als Interpolation zu verdächtigen. Wenn dieser letztere Gelehrte (S. 73 f.) die übrigen Textesworte von § 73—79 med. für einen spätern Zusatz des D. hält, so trifft der Hauptgrund, mit dem er seine Behauptung stützt, lediglich den ersten Satz *καὶ μὴν — Αἰσχίνῃ* in § 73, alles übrige gar nicht. Was er sonst noch für seine Ansicht geltend macht, ist theils ohne Belang, theils auf jene irrigen Voraussetzungen gegründet, die wir hinlänglich widerlegt zu haben glauben. Wie kann es z. B. unerwartet kommen, wenn D. nach Rednerbrauch die Schriftstücke, auf welche er im Verlauf der Beweisführung sich beruft, am Schlusse derselben zur Verlesung bringt? Freilich würde durch Entfernung des ganzen vermeintlichen Zusatzes „eine raschere Entwicklung" ohne Störung des Zusammenhanges hergestellt werden. Aber in wie vielen andern Theilen dieser und anderer Reden wäre nicht dasselbe der Fall? und wie soll mit einem derartigen Grunde die Nothwendigkeit oder Zulässigkeit einer so radicalen Beschneidung des überlieferten Textes bewiesen werden? — Noch schlimmer steht es mit Kirchhoff's weiterer Vermuthung, die Worte *μετὰ ταῦτα — σύμμαχοι* in § 80 rührten von der Hand eines Späteren, vielleicht des Herausgebers der Rede her. „Dafs D. zunächst nur von den Ereignissen auf Euboea reden will, zeigt das unmittelbar Folgende", d. h. wenn der erste Theil zuerst behandelt wird, so kann in der vorausgehenden sum-

marischen Ankündigung (προαναπεφαλαίωσις) nicht auch schon der an zweiter Stelle abzuhandelnde zweite Theil angegeben sein! „Dafs er an Byzanz hier selbst auch nur vorläufig nicht gedacht haben kann, zeigt der spätere Uebergang § 87", wie § 11 zeigt, dafs er bei § 9 nicht an sein öffentliches Leben, § 25, dafs er bei § 17 nicht an die Gesandtschaft, § 31, dafs er bei § 25 nicht an Ph.'s Zug gegen die Phoker, § 110, dafs er bei § 57 f. nicht an die Gesetzesfrage gedacht haben kann! — Die Beziehung von ἐξ ὧν 80 und ἐπὶ τούτοις 83 läfst an Deutlichkeit gar nichts zu wünschen übrig. Dafs die in § 81 ff. besprochenen Thatsachen bereits 71 in derselben historischen Reihenfolge angeführt sind, das steht der ganzen Ankündigung in § 79—80 durchaus nicht im Wege. Vgl. A. 58.

69) Auch der Schol. bezeichnet § 81 ff. als κατασκευὴ τῶν εἰρημένων καὶ αὔξησις. Mehr als irgendwo mufs im hier beginnenden Abschnitt der Rede, wo D. glänzende Erfolge seiner Thätigkeit nachweisen kann, die Vertheidigung zum Selbstlobe werden. Aber eben darum auch neue und verdoppelte Vorsicht, demselben bei aller Steigerung doch alles Gehässige zu benehmen. Hier bedient sich der Redner besonders der von Hermogenes (s. A. 9) erwähnten κοινότης λόγου (ὅταν τις μετ' ἄλλων πολλῶν ἑαυτὸν ἐπαινῇ καὶ κοινὸν τὸ ἐγκώμιον ποιῆται, wie Greg. Kor. Rh. gr. VII^b 1299 erklärt), indem er die ihm zukommenden Verdienste und Lobsprüche auf die Gesammtheit der Bürger überträgt, wie § 80, 87, 88, 94, 96 ff., 208 u. ö., oder indem er vom musterhaften Bürger, Rathgeber und Staatsmann in genere, aber mit nicht zu verkennendem Hinweis auf seine Person spricht, wie 97 und mehr noch später, § 301 usw. Freilich nimmt D. zwischenein auch umgekehrt ein Verdienst in der Weise in Anspruch, dafs er die κοινότης hinsichtlich aller andern Redner und Politiker ausdrücklich ausschliefst, wie § 94, 170 ff., 219 ff., 285 ff., 304 f.

70) In geistreicher und recht wirksamer Weise: Démosthène, sagt Marion (z. d. St.), ne craint pas de répéter la spirituelle épigramme d'Eschine (218: σὺ δ' οἶμαι λαβὼν μὲν σεσίγηκας [Cobet σιγᾷς], ἀναλώσας δὲ κέκραγας — man beachte die höhnische Assonanz, welche D. etwas verwischt); mais il la rend encore plus piquante en la retournant contre son auteur. Vgl. Landois (zu § 232): Remarquez cette merveilleuse puissance avec laquelle D. tourne à son avantage les arguments qui semblent les plus embarassants: merses profundo, pulchrior evenit. Voyez l'attaque dans le discours d'Eschine; vous croyez D. confondu. Lisez la défense: les traits les plus vigoureusement lancés par Eschine n'effleurent pas même son rival; c'est contre lui qu'ils retournent, c'est lui qu'ils frappent et qu'ils déchirent. — Eine interessante Parallelstelle gibt Uhland in einem Brief an Lafsberg, wo die

pointierte Schärfe der rhetorischen Phrase durch ein poetisches Bild ersetzt ist: „Dieser Herr Hundeshagen (der in Bonn seine Nibelungenhandschrift nur gegen einen Friedrichsd'or Honorar auf einem altarartig bekleideten Pult mit 4 brennenden Wachslichtern zeigte) thut alle fünf bis sechs Jahre einen Schrei in die Welt, um seinen Codex auszutrompeten, wenn Ebbe in seinem Beutel und Schmalhans Küchenmeister in seinem Hause ist, bis sich die Flut wieder eingestellt".

Nach Kirchhoff (S. 75f. u. 85) sind die Worte *οὐ τοίννν — τήμερον* ein späterer (vielleicht von D. am Rand des ersten Entwurfes notierter aber nicht verarbeiteter) Zusatz. Ob die Worte in der vorliegenden Fassung vorbereitet waren, oder ob sie beim Vortrag improvisiert oder später hinzugefügt wurden, lassen wir auf sich beruhen. Alles andere aber, was K. darüber sagt, müssen wir entschieden bestreiten. Die Form der *ἀντικατηγορία* kann recht wohl durch Ae.' Witzwort 218 veranlafst sein, aber der zu Grunde liegende Gedanke selbst braucht keineswegs gerade durch diese hämische Insinuation, wie sie § 103 bei Ae. ausspricht, hervorgerufen zu sein; den Vorwurf der Bestechung auch in den euboeischen Angelegenheiten überhaupt konnte D. wahrhaftig sehr gut ahnen. „Als nachträglich kennzeichnet sich dieser Zusatz zur Evidenz durch die ganz rohe und lose vermittelte Weise, in der er dem Vorangehenden angeschlossen ist." Dies alles ist recht stark aufgetragen und gewaltig übertrieben. Der verdächtige Satz schliefst die mit 81 begonnene Gedankenreihe in ganz natürlicher und logischer Weise ab: "Ph. und seine Vögte hätten viel darum gegeben, ihre Errungenschaften in Euboea zu behalten und keines Unrechtes von irgend jemand (zunächst v. D.) überführt zu werden, was du am besten wissen mufst, bei dem ihre Unterhändler gastliche Aufnahme fanden, sie, welche die Stadt mit ihren Vorschlägen abwies, du dagegen als Freunde behandeltest". *Οὐ τοίννν ἐπράχθη τούτων οὐδέν.* Man kann *τούτων* auf die kurz vorher erwähnten Vorschläge (*λέγοντας*) beziehen, wie Weil thut, der dazu *ὧν ἐκεῖνοι ἔλεγον* ergänzt. Man kann aber auch das Demonstrativ auf das in § 81 Berichtete zurückgehen lassen, denn mit 82 tritt eine kleine Digression ein, nach welcher gerade mit *τοίννν* (= daraus nun, um auf die Sache zurückzukommen) wieder auf die Hauptsache, um die es sich eigentlich handelt, zurückgegangen wird: „Aus allem dem nun also ist nichts geworden", worauf das irreale *ἔδωκεν ἄν* chon vorbereitet; oder „Es ist nun also aus dem (jenem) Schacher (*ἐπράχθη*) nichts geworden". Die Beziehung des *τούτων* ist hiernach hinlänglich, wenn auch nicht so ganz genau bestimmt, und wäre sie es noch weniger, so ist ja gerade der freie Gebrauch der Demonstrativa in griechischer Prosa und Poesie seit Homer bekannt genug: bei allen griechischen Schriftstellern ist

jeder Erklärer hundertmal in der Lage, die Beziehung eines deiktischen Pronomens präcisieren zu müssen; man vergleiche nur *ταῦτα* 273, ja gleich das nächste (*ἐπὶ*) *τούτοις*, dessen Beziehung namentlich bei Kirchh.'s Hypothese um nichts bestimmter ist, als die des in Rede stehenden *τούτων*. Vielleicht war, bevor D. das Witzwort des Ae. gehört hatte, der Satz *οὐ τοίνυν ἐπράχθη τούτων οὐδέν* so weitergeführt, dafs ein entsprechendes Relativ folgte. Aber auch jetzt ist der Zusammenhang nichts weniger als „einer kunstgerechten Composition unwürdig". — Auch *Ἔστιν οὖν — στεφανῶμαι* 85 sind nach demselben Kritiker „Worte, deren Inhalt weder mit dem unmittelbar Folgenden, noch mit dem, was dem verlesenen Decret vorangeht, in einem erkennbaren Zusammenhang steht, und die aus diesem Grunde als nachträglich eingefügt anerkannt werden müssen". Dem verlesenen Decret geht ein argumentum ad hominem und eine Hindeutung auf den gegenwärtigen Procefs voran, beides wird nach der Verlesung fortgesetzt, und es soll kein erkennbarer Zusammenhang vorhanden sein? Ebenso erkennbar aber ist der Zusammenhang zwischen dem verdächtigten Satze und dem darauf folgenden, der meinem Gefühle nach in der Luft schweben würde, wenn nicht der Redner den glücklichen Einfall gehabt hätte, ihm im Vorausgehenden eine Unterlage zu geben. Viel weniger würde man den Satz *καὶ μὴν — τιμωρίας* als den vorhergehenden vermissen. Scheidet Kirchh. diesen aus, so geht jener mit, und bleibt der eine stehen, so verbleibt auch der andere. — In § 83 würde eine Bezugnahme auf eine oder die andere gleichlautende Belobigung im Theater, welche zwischen 340 und 330 (336) fiele, jedenfalls vortrefflich passen, weshalb die Worte *καὶ δευτέρου — γιγνόμενον* wohl nicht ein Glossem, sondern nur verderbt sind. Am wahrscheinlichsten ist noch das von Westermann vermuthete *τοιούτου* statt *τούτου*, an das gewifs schon mancher Leser gedacht hatte: *καὶ δευτέρου κηρύγματος ἤδη τοιούτου μοι γενομένου* (*γιγνομένου*). Es mag wohl *τοι* in *μοι* verschrieben und dieses dann nach *-τον* gestrichen worden sein.

71) Die regelrechte Form des hypothetischen Syllogismus ist diese: Wenn A ist, so ist auch B; nun aber ist A, also auch B. Unser Redner dagegen ratiociniert so: Wenn allbekannte Handlungen rühmlich sind, finden sie Anerkennung, wenn nicht, Tadel und Strafe. Nun aber fand ich Anerkennung und nicht Tadel oder Strafe; folglich . . Diese Schlufsfolgerung ist nur richtig, wenn der hypothetische Nachsatz im restrictiven Sinne genommen wird: dann und nur dann, was hier auf die Voraussetzung richtigen Urtheils und geraden Willens hinausläuft. Das erstere ist mit den Worten *ὅταν ᾖ νέα καὶ γνώριμα πᾶσι τὰ πράγματα* ausgedrückt; das andere nimmt D. als das Normale seinen Zuhörern gegenüber als selbstverstanden an, ebenso wie er den Schlufs

οὐκοῦν ἀνωμολόγημαι τἄριστα πράττειν als ein οὐκοῦν τἄριστα ἔπραττον ansehen darf.

Wir machen noch auf zwei sprachliche Erscheinungen aufmerksam, welche § 85 darbietet. 1) Die erste betrifft den in unsern Grammatiken und Wörterbüchern durchgängig sehr mangelhaft erörterten Gebrauch der disjunctiven εἴτε — εἴτε und ἐάν τε — ἐάν τε in indirecten Doppelfragen und in Doppelhypothesen. εἴτε — εἴτε steht in abhängigen disjunctiven Doppelfragen ebenso häufig, wie das entsprechende lat. sive—sive (seu—seu) selten ist (Madvig Lat. Gr.[3] § 451d Anm. citiert blofs Verg. Aen. 1, 218; vgl. Wagner Q. V. 36, 6. Dafs aber dieser Gebrauch nicht lediglich poetisch ist, zeigt Caes. B. G. 7, 32). Dafs auch ἐάν τε — ἐάν τε so verwendet werde, ist zwar schon behauptet worden, aber niemand, so viel ich sehe, führt auch nur ein einziges Beispiel zum Belege an. Nicht ganz selten steht εἴτε — εἴτε bei Doppelhypothesen in der Weise, dafs auf jeden der beiden condicionalen Vordersätze ein eigener Nachsatz (zuweilen mit Ellipsen, wie Plat. Prot. 338b) folgt, z. B. D. 1, 18; Thuk. 2, 51. Ebenso sive — sive (seu — seu u. ä.), wie Cic. p. Mil. 23, 63; Phil. 14, 5, 13 (dreimaliges sive); de fin. 1, 1, 3; Liv. 7, 20, 7. Dafs auch ἐάν τε — ἐάν τε so gebraucht werde, lehrt, wie es scheint, einzig Kühner's treffliche Gr. Gr. II[2] § 541, 2 p. 839, ohne jedoch ein Beispiel anzuführen (wenn nicht eines im unrichtigen Citate Anab. 6, 6, 10 steckt). Es haben eben alle die vorliegende Stelle des D. übersehen. Madvig (a. O. § 442b) erklärt das disjunctive Verhältnifs einer derartigen Doppelhypothese so: „Entweder — oder; im ersten Fall . .". Weifsenborn's Erklärung (zur angeführten St. d. Liv.): „sive — sive, jedes mit einem besondern Nachsatze, wenn die Entscheidung über zwei Fälle mit ihren Folgen frei gelassen wird," pafst nicht auf alle Fälle und auch auf den unsrigen nicht. Eher läfst sich der Gedanke so erläutern: Mögen Handlungen schön oder nicht schön sein, sie finden den verdienten Lohn; im ersten Fall Anerkennung, im andern Tadel. Jedenfalls hätte der Redner ohne merklichen Unterschied des Sinnes auch ἐάν μὲν — ἐάν δέ setzen können. — 2) Der Ausdruck ὡς ἑτέρως ist nicht elliptisch oder brachylogisch, noch ist dieses ὡς abundierend oder verstärkend oder überhaupt relativisch, sondern es ist der adverbialisierte Artikel. ὡς ἑτέρως ist der zum Doppeladverb gewordene ursprüngliche Ablativ des Pronomialadjectivs der Diversität ὁ ἕτερος, τὸ ἕτερον (der oder das andere im Sinn des entgegengesetzten), wie ὡς αὔτως das Adverb des Pronomialadjectivs der Identität ὁ αὐτός, τὸ αὐτό ist (dieses = in derselben Weise, desgleichen, ebenso; jenes = in der entgegengesetzten Weise), und wie ὡς ἀληθῶς das Adverb von ὁ ἀληθής, τὸ ἀληθές ist (in der wahren Weise,

in der That, in Wahrheit, wahrhaft). Die drei genannten Doppeladverbien sind die einzigen, welche bis zum Ausgang der classischen Gräcität den griechischen Schriftstellern, wenn auch nicht allen und nicht alle drei jedem, geläufig waren. Als Variationen derselben kommen je einmal vor: ὡς παραπλησίως bei Herodot 7, 119; ὡς ἐτύμως bei Aesch. Eum. 534; ὡς ἐτητύμως bei Soph. El. 1462; auch einmal das Adverb des Comparativs ὡς ἀληθεστέρως bei Plat. Rep. I 347 e. Der Rhetor Hermogenes gebraucht in einer seiner Schriften (περὶ ἰδεῶν) mehrmals ὡς ὄντως, das in der classischen Zeit so wenig vorzukommen scheint, wie irgend ein anderes Doppeladverb der bezeichneten Art. Erst in der späteren Gräcität finden sich vereinzelte und meist noch zweifelhafte analoge Bildungen, wie ὡς ὁλοσχερῶς (im Allgemeinen, in Bausch und Bogen) im Tractat περὶ ὕψους 43, 4, p. 293, 27 Sp.; ὡς ἀνθρωπίνως bei Aristeid. τεχν. ῥητ. Β′ ιβ′; ὡς καλῶς bei Dion. Hal. Ant. 11, 42. In ὡς ἠπίως bei Soph. El. 1439 ist ὡς aller Wahrscheinlichkeit nach relativisch und das Scheinbare bezeichnend. Auffallend ist, dafs die Redner auch die drei erstgenannten Doppelformen nicht anwenden, mit Ausnahme von ὡς ἀληθῶς, das Isokrates mehrmals, Ae. einmal (3, 151) gebraucht; nur D. gebraucht alle drei, am öftesten ὡς ἀληθῶς (s. § 63, 128, 260, 294. ἀληθῶς ohne ὡς gibt Σ bei D. 21, 25 und 150, und Ps. D. 10, 23, während Benseler z. d. St. behauptet, so komme das Wort bei den Rednern nicht vor), mehrmals ὡς ἑτέρως (s. § 212, 306), nur zweimal ὡς αὔτως (14, 23 und 19, 226). Wenn daher in der zweiten Rede wider Aristogeiton (XXVI) dreimal dicht hinter einander (§ 3, 5, 6) ὡς αὔτως vorkommt, so darf man wohl auch das zu den sprachlichen Beweisen rechnen, dafs die Rede weder von D. noch überhaupt von einem attischen Redner seiner Zeit herrührt. Es kommt nun auch ὡς ἄλλως als Doppeladverb an drei Stellen vor, aber nicht in demselben Sinn, so dafs die Stellen nicht als sich gegenseitig stützende Parallelstellen angesehen werden können, dafs vielmehr der Ausdruck an jeder, wenigstens an der Demosthenischen, als ein ἅπαξ εἰρημένον zu betrachten wäre. Es steht nämlich ὡς ἄλλως bei Isae. 7, 27 (διεκελεύετο ὅπως ἐγγράφωσί με . . καὶ μὴ ὡς ἄλλως ποιήσωσιν) im Sinn von ἄλλως πως, bei D. 6, 32 (οὐδ' ἵνα ὡς ἄλλως ἀδολεσχῶ sc. τἀληθῆ ἐρῶ) als Synonymum von ἄλλως, τὴν ἄλλως, in's Blaue hinein, bei Polyb. 15, 10, 3 (κρατήσαντες μὲν . . τὴν ἡγεμονίαν . . περιποιήσουσιν· ἐὰν δ' ὡς ἄλλως ἐκβῇ . .) als gleichbedeutend mit ὡς ἑτέρως oder πῶς ἄλλως. Ich halte den Ausdruck wenigstens bei Isae. u. D. für ein Versehen der Abschreiber. Denn a) Wie aus allem hervorgeht, hatten die Attiker noch ein lebendiges Bewufstsein von der Natur und Bedeutung jener Doppelformen; ὡς ἄλλως aber würde diesem Sprachgefühl

so wenig entsprechen, wie etwa im Deutschen der Ausdruck in der übrigen Weise für im Gegentheil oder anderswie. Eine übliche Redeweise war ὡς ἄλλως — in welchem Sinn immer — sicher nicht. b) Es ist bekannt, wie häufig auch in den besten Hss. solche Partikeln wie ὡς und πως bald ausfallen, bald am unrechten Ort hinzugesetzt oder mit einander vertauscht werden. Bei Isaeos darf man eine solche Vertauschung um so eher vermuthen, als gerade in der geläufigen Phrase „und nicht (etwa, irgend) anders handeln" sonst überall μὴ oder μηδαμῶς ἄλλως ποιεῖν steht (vgl. Plat. Phaed. 117 a; Kriton 45 a u. 46 a; rep. 328 a u. d, 338 a; Symp. 173 e; Lach. 181 c usw.). Man hat demnach allen Grund, auch an der citierten Stelle des Isaeos καὶ μὴ ἄλλως oder καὶ μή πως ἄλλως (nach GSchaefer's Vermuthung καὶ ὡς μὴ ἄλλ.) ποιήσωσι für das Echte zu halten. Vielleicht hat auch Polybios ἐὰν δέ πως ἄλλως ἐκβῇ geschrieben, wie er denn selbst im nächstfolgenden Abschnitt (15, 11, 5) seine Phrase in der Form ἐὰν ἄλλως πως ἐκβῇ wiederholt. Da das ὡς ἄλλως in der Demosth. Stelle noch mehr befremdet und überdies einzelne Hss. auch an dieser Stelle τὴν ἄλλως bieten, das dem D. neben ἄλλως in dem Sinn von μάτην geläufig ist, so wird man nicht umhin können, auch hier mit Dindorf τὴν ἄλλως aufzunehmen oder ὡς einfach als Interpolation zu streichen. — Eingehender sind die Doppeladverbien ὡς αὕτως u. ä. erörtert in der Zeitschr. f. öst. Gymn. 1879 S. 321—35. Ueber das Euphemistische der Ausdrucksweise ἐάν θ' ὡς ἑτέρως vgl. A. 144.

72) Hier wie überall hebt der Redner, unbekümmert um historische Vollständigkeit und Genauigkeit einseitig die Momente hervor, welche er für seinen nächsten oratorischen Zweck braucht. Das gilt von den Gründen, durch welche Ph. sich bei seinem Unternehmen bestimmen liefs (87), von den Motiven, welche er den Byzantiern gegenüber geltend machte (wobei die Wahrheit allerdings positiver entstellt ist — vgl. Schaefer II 465, 2), endlich von dem Antheile, welchen der mit der glücklichen Expedition betraute Feldherr (Phokion) am Siegesruhme hatte. Aber ebenso einseitig — nach der entgegengesetzten Seite hin — urtheilt Spengel (S. 30), wenn er die Behauptung aufstellt: „Der Ruhm des glücklichen Gelingens fällt allein dem Phokion zu, nicht dem D., der den Untergang der Stadt nicht verhindert hätte". Uebrigens rächt sich D. an Phokion, seinem politischen Gegner, dadurch, dafs er auch nicht einmal in der Kranzrede dessen Namen nennt! Doch will er ihn und andere Strategen nicht um die verdienten Ehren bringen, wie die Restriction σύμβουλον λέγω καὶ ῥήτορα 94 zeigt.

73) Diese Form der Argumentation, welche namentlich in Vertheidigungsreden ziemlich häufig vorkommt, besteht darin, dafs

zuerst ein Factum unter der Voraussetzung seiner Existenz gerechtfertigt und dann diese letztere in Abrede gestellt wird; oder auch umgekehrt, daſs man erst eine incriminierte That negiert und dann noch wie zum Ueberfluſs sie auch bei der concedierten Annahme ihrer Wirklichkeit vertheidigt. Liegt eine derartige Form dem Gesammtbeweis einer Rede zu Grunde, so ist die propositio und defensio coniuncta, der status aber in dem einen Theil eine qualitas, im andern eine coniectura, letzterer nach Quintilian 3, 6, 10 allemal der Hauptstatus der Rede. Als Beispiel des ersterwähnten Falles führt derselbe Quintilian 7, 1, 15 Cicero's Rede pro Rabirio perduellionis reo an: „Si occidisset, recte fecisset; sed non occidit". Aehnlich ist Oedipus' Rede in Soph O. R. 583 ff. und nach Schleiniger's Analyse (S. 130) D.' Rede *π. τ. ἐ. Χερρον.* gebaut. Auf diese Form lieſse sich auch die Beweisführung in § 63 ff. unserer Rede zurückführen: „Hätte ich (oder hätte die Stadt) den Friedensvertrag gebrochen, so wäre das den Uebergriffen Ph.'s gegenüber nicht unrecht gewesen; aber ich habe es nicht gethan". Beispiele des andern Falles sind Cicero's Reden pro Milone u. pro Archia poeta, und ebenso unsere Stelle, wenn auch diese Gliederung nicht ganz formell hervortritt. Der erste Theil der propositio: „Ae.' Reden sind unwahr," ist vorher durchgeführt (*τοῦτο μὲν γὰρ ὑπάρχειν ὑμᾶς εἰδότας ἡγοῦμαι*), der zweite wird es in § 95—101. Beide Arten der Anordnung können, je nach der Beschaffenheit der zwei Theile, auf dem Princip der Steigerung beruhen, wie die angeführten Beispiele zeigen. Nur in dem mit § 63 anhebenden Beweisgang ist der erste Theil (63—72) rhetorisch wirksamer als der zweite (73—9); aber dieser letztere wird auch nur als Incidenzpunkt behandelt und dient nur als Brücke zur nächstfolgenden viel wichtigeren Partie. — Ueber die hier berührte Weise der Steigerung vgl. P. La Roche zu Lys. p. Mantith. § 8 in dem interessanten Werkchen: Ueber die einführung in die lectüre der att. redner S. 79 f. — Nicht ganz gleicher Art ist die Beweisführung in Gorgias' R. f. Palamedes § 1: *οὔτε βουληθεὶς ἐδυνάμην ἄν, οὔτε δυνάμενος ἐβουλήθην . . .*

74) Das Ethopoetische der vorliegenden Stelle versteht man, wenn man Aristoteles Rhet. 3, 16 vergleicht: *ἠθικὴν δὲ χρὴ τὴν διήγησιν εἶναι. ἔσται δὲ τοῦτο, ἂν εἰδῶμεν τί ἦθος ποιεῖ. ἔν μὲν δὴ τὸ προαίρεσιν δηλοῦν, ποιὸν δὲ τὸ ἦθος τῷ ποιὰν ταύτην· ἡ δὲ προαίρεσις ποιὰ τῷ τέλει. διὰ τοῦτο οὐκ ἔχουσιν οἱ μαθηματικοὶ λόγοι ἤθη, ὅτι οὐδὲ προαίρεσιν· τὸ γὰρ οὗ ἕνεκα οὐκ ἔχουσιν. ἀλλ' οἱ Σωκρατικοί* (und D. hielt man für einen Schüler Platon's)· *περὶ τοιούτων γὰρ λέγουσιν. ἄλλα ἠθικὰ τὰ ἑπόμενα ἑκάστῳ ἤθει . . . καὶ μὴ ὡς ἀπὸ διανοίας λέγειν, ὥσπερ οἱ νῦν ἀλλ' ὡς ἀπὸ προαιρέσεως. „ἐγὼ δ' ἐβουλόμην · καὶ προειλόμην γὰρ τοῦτο · ἀλλ' εἰ μὴ ὠνήμην, βέλτιον." τὸ μὲν γὰρ φρονίμου, τὸ δὲ ἀγαθοῦ · φρονίμου μὲν γὰρ ἐν τῷ τὸ ὠφέλιμον διώκειν, ἀγαθοῦ δ' ἐν τῷ τὸ*

καλόν. ἂν δ' ἄπιστον ᾖ, τότε τὴν αἰτίαν ἐπιλέγειν . . . ἀπιστοῦσι γὰρ ἄλλο τι πράττειν ἑκόντα πλὴν τὸ συμφέρον.

Dieser schöne Zug in D.' Beredtsamkeit ist es, von dem der Philosoph Panaetios bei Plutarch Dem. c. 13 spricht: *Παναίτιος ὁ φιλόσοφος καὶ τῶν λόγων αὐτοῦ φησιν οὕτω γεγράφθαι τοὺς πλείστους, ὡς μόνου τοῦ καλοῦ δι' αὑτὸ αἱρετοῦ ὄντος, τὸν περὶ τοῦ στεφάνου, τὸν κατ' Ἀριστοκράτους, . . . τοὺς Φιλιππικούς· ἐν οἷς πᾶσιν οὐ πρὸς τὸ ἥδιστον ἢ ῥᾷστον ἢ λυσιτελέστατον ἄγει τοὺς πολίτας, ἀλλὰ πολλαχοῦ τὴν ἀσφάλειαν καὶ τὴν σωτηρίαν οἴεται δεῖν ἐν δευτέρᾳ τάξει τοῦ καλοῦ ποιεῖσθαι καὶ τοῦ πρέποντος.* Vgl. Weber a. O. S. IV; Scholten's Disquisitio de Dem. eloquentiae charactere, sect. post. c. II und Spengel „Ueber das Studium der Rhetorik bei den Alten" S. 24: „Aber auch hier (im bewegten Staatsleben) wird der Redner Alle übertreffen, welcher, durch umfassende Bildung gehoben, in Allem, was er sagt, das ideelle Streben hervorleuchten läfst. Dadurch ist D. vor Allen grofs und wird es stets bleiben, dafs seine Reden durchaus den Charakter des sittlich Guten tragen und darum Herz und Gemüth eines jeden ansprechen; auch andere haben ihr Vaterland nicht minder als er geliebt und dessen gemeinsamen Feind mit demselben Hasse verfolgt, aber keiner wufste gleich ihm seinem Streben denselben sittlichen Charakter zu verleihen und jede seiner Handlungen als einen Ausfluſs jenes *καλόν* darzustellen". Derselbe in Demeg. I 23 f.: „D. hat das eigene, dafs er seine Aussagen mit allgemeinen moralischen Sentenzen zu begründen weifs, gegen welche nichts zu erinnern ist, da ihre Wahrheit jedem einleuchtet, man sie gewöhnlich schon an sich selbst erfahren hat. Es ist dieses sittliche Element das *καλόν*, das schon die Alten an ihn gezogen hat, ihn auch über alle andern Redner weit erhebt". Dieselben Beispiele, wie hier D., bespricht Ae. 2, 164. Aber welch ein Unterschied in Auffassung und Darstellung! — Ueber das Idealisierte in D.' Worten vgl. Spengel Demeg. I 11 f.; EMüller zu 2, 24; Croiset p. 172.

Keinem, der Aristoteles' Rhetorik gelesen hat, wird es auffallen, dafs wir die Argumentationen des Redners so häufig auf die stricte Form des Enthymema oder (was im Grunde dasselbe ist, aber die Auffassung erleichtert) auf die des Syllogismus zurückführen; das bisher Abgehandelte selbst hat vielleicht schon von der Nützlichkeit dieses Verfahrens überzeugt. Wenn nun auch die pathetische und die „ethische" Darstellung, wie derselbe Aristoteles Rhet. 3, 17 ganz richtig bemerkt, die Form des Enthymema verschmäht und das Sententiöse liebt, so läfst sich dieselbe doch, so weit sie Beweisführung enthält, nicht minder auf die genannte Form zurückführen, und es wird auch hier der Zusammenhang und Gedankengang wie der Grad der Richtigkeit in der

Beweisführung nur um so leichter erkannt. Auch trifft die Bemerkung des grofsen Philosophon mehr bei andern Rednern als bei D. zu, der eben alles dialektisch zu verarbeiten pflegt und dessen Gnomen und allgemeine Gedanken so häufig Prämissen eines Argumentes sind.

75) Nach Kirchhoff (S. 77 u. 95) wäre die umfängliche Episode § 95—101 ein späterer Zusatz von D.' Hand, der „auch ohne jeden Schaden weggedacht werden kann" — wie man am Ende auch die ganze Rede ohne jeden Schaden wegdenken kann! Der Passus ist mit feinstem Tact und Kunstverstand zu einem in sich abgeschlossenen und ziemlich selbständigen kleinen Ganzen geformt, ohne dafs er jedoch aufhörte, ein organisches Glied der Rede zu sein. Vgl. Weber's Arist p. 251. Offenbar hatte der Redner, als er § 89 die W. *ἄνευ τοῦ καλὴν δόξαν ἐνεγκεῖν* schrieb, bereits den Gedanken, die Sache unter diesem Gesichtspunkt nachher ausführlicher und wirksamer darzustellen. Auch ist der Abschnitt, wie wir oben bemerkt, ein integrierender Bestandtheil der ganzen mit § 79 beginnenden Argumentation. Kirchh. selbst hebt hervor, dafs der Uebergang 102 (*ἐπανελθεῖν*) unleugbar das Vorhandensein der Episode im Text voraussetzt und dafs nothwendigerweise bei der Niederschrift der Worte *ἀλλ' οὔπω περὶ τούτων* in § 99 die Absicht vorschwebte, in einem späteren Theile die Verdienste, welche sich der Redner als Liturge erworben, ausführlich zu behandeln, was denn auch in § 257 u. 267 geschehe. Mehr Beweise für die Ursprünglichkeit einer Partie braucht man doch wahrhaftig nirgends zu verlangen.

76) Der Partikel *ἑξῆς* liegt a. d. St. ganz dieselbe Bedeutung zu Grunde, wie ihrem Stammworte in § 97 *τούτων γὰρ εἰχόμην*, also: in Verbindung, im Zusammenhange mit den vorhin erwähnten Thatsachen. Vgl. Boeckh Staatsh. d. A. III, S. 189, woselbst bemerkt wird: „Aus Demosthenes mufs keineswegs geschlossen werden, erst nach der vollendeten Rettung von Byzanz sei das (trierarchische) Gesetz gegeben, sondern es sollte vielmehr gerade zur wirksameren Führung dieses Krieges helfen". Ebenso Winiewski in seinen verdienstvollen Comment. hist. et chron. in D. or. d. cor. S. 205. Wie öfters, so auch hier folgt Böhnecke (Forschungen auf d. Geb. d. att. Redner I^{b} S. 479) der irrigen Ansicht, was D. in der Rede später bespricht, folge auch rücksichtlich der Zeit früher Behandeltem nach. Ueber *ἑξῆς* s. Schaefer zu Dion. H. de Comp. V. p. 142. — Zu *τὰ ὄντ' ἀπολλύοντας* vgl. Lys. 13, 47: *τὰς ἰδίας οὐσίας ἀπωλέσατε*. — *ἔτι δέ* entspricht nicht dem *τοὺς μέν*, wie Voemel will, sondern dem unmittelbar vorausgehenden *καί*, welches das Doppelglied *τοὺς μὲν—τοὺς δὲ* . . addiert. Wenn nach *ἀπολλύοντας* unmittelbar *ἔθηκα νόμον κτλ.* folgte, so wür-

den wir unbedingt den Cobet'schen Text *καθ' ὃν τοὺς μὲν τὰ δ. π. ἠνάγκασα, τοὺς δ' ἔπαυσ' ἀδ.* jedem andern vorziehen. Weil aber das Glied *ἔτι δ' ὑστερίζουσαν—καιρῶν* dazwischentritt und weil der Redner in gemessener Sprache und mit genauer Symmetrie den Mifsständen der frühern Zeit die heilsamen Wirkungen seines Gesetzes gegenüberstellt, so ist es wahrscheinlicher, dafs er *τοὺς μὲν πλουσίους—τοὺς δὲ πένητας* schrieb, wie *τῇ πόλιν δὲ—ἐποίησα* das letzte Glied der ersten Reihe *ἔτι δὲ—τὴν πόλν* mit aller Förmlichkeit wieder aufnimmt. — Für die doppelte Structur des *ἦν* (*αὐτοῖς—λειτουργεῖν, ἕκαστον τιθέναι*) in § 104 vgl. Soph. O. R. 823 und die von Nauck z. d. St. citierten Beispiele. — In § 107 ist vermuthlich das strittige *ἐθέλειν* durch *δεῖν* zu ersetzen (*ἢ μίκρ' ἀναλῶσαι ἂν τοῦ μὴ τὰ δίκαια ποιεῖν δεῖν οἱ πλούσιοι*), was dem vorausgehenden *τὰ δίκαια ποιεῖν ἠνάγκασα* 102 und *μὴ τὰ δίκαια ποιεῖν ἀναγκασθῆναι* vollkommen entspricht. — Ueber die Befürwortung eines Gesetzvorschlages Anax. c. 2. — Ueber das Lob, welches der Redner in Anspruch nimmt, vgl. Cornif. III § 3 u. 15: Ad omnes autem res, in quibus animus hominis maxime consideratur, illae quattuor animi virtutes erunt accommodandae, ut, si laudemus, aliud iuste, aliud fortiter, aliud modeste, aliud prudenter factum esse praedicemus.

77) Die conclusio beginnt mit den Worten (108 med.) *καὶ μὴν καὶ κατ' αὐτὸ τοῦτ'* etc. Weil der ganze I. Theil hier abgeschlossen wird, so führt D. nicht blofs die eben behandelte Reorganisation der Trierarchie als Grund des beanspruchten Lobes an, sondern erweitert wiederum den begründenden Satz und umfafst in demselben seine politischen Mafsregeln insgesammt, mit Anspielung auf die entgegengesetzte Handlungsweise des Ae. (*ἀποτείνεται πρὸς τὸν Αἰσχίνην*, bemerkt der Scholiast zu den W. *βάσκανον δὲ* etc.). — Mit *καὶ μὴν καὶ . .* wird hier nicht, wie z. B. in der ähnlichen Formel § 68 *καὶ μὴν οὐδὲ τοῦτό γ' οὐδεὶς . .*, ein neuer Punkt eingeführt, was Jacobs anzunehmen scheint („auch darum fürwahr verdiene ich Lob . ."): gegen diese Auffassung spricht der Zusammenhang und speciell der Ausdruck *αὐτό* (*κατ' αὐτὸ τοῦτο*). Verkehrter noch ist Pabst's Auffassung: „Und nicht nur defshalb mufs mir Lob zu Theil werden . .". Andere beziehen das zweite *καὶ* gleichfalls auf d. W. *κατ' αὐτὸ τοῦτο* allein, aber in dem Sinne von vel („vel propter hoc ipsum" Voemel), als gebe der Redner ein Minderes als hinreichenden Grund zum Lobe an — im Gegensatze zu gröfsern Verdiensten, welche er in die Wagschale werfen könnte. Worin sollten indefs diese gröfseren Verdienste bestehen? An einen Gegensatz zwischen der Wahl der Mafsregeln und deren glänzenden Erfolgen kann man deshalb nicht denken, weil ja D. die Wirkungen der ergriffenen Mafsregeln mit angibt. Das genannte *καὶ* geht vielmehr auf den ganzen Satz.

„Und eben darum auch verdiene ich Lob"; „und das fürwahr ist eben auch der Grund . ."

78) Auf denselben Gedanken ist Weil (Mém. p. 175; Plaid. z. d. St.) gekommen: On s'attend *ἀ εἶτα, ἂν ὑμῖν βουλομένοις ᾖ, καὶ περὶ τῶν λοιπῶν πολιτευμάτων διεξελθεῖν.* Ne faisons pas dire à l'orateur plus qu'il n'en dit en effet: il n'affirme pas qu'il renonce à parler des événements subséquents; mais, après avoir déclaré que le moment d'aborder ce sujet n'est pas encore venu, il laisse croire qu'il pourrait sans inconvénient le passer entièrement sous silence. Il se sert d'une feinte oratoire, afin de dissimuler le plan de son discours. Im Uebrigen thut Weil den Worten des Redners Gewalt an, um die in A. 14 u. 15 berührte irrige Ansicht hinein zu interpretieren. *περὶ αὐτοῦ τοῦ παρανόμου* kann nur den zweiten Punkt mit Ausschluſs des andern bezeichnen; nach D.' Ansicht gehört die Wahrheit der Behauptungen des Antrags nicht zu dessen Gesetzmäſsigkeit. Auch sagt er gar nicht, was Weil ihn behaupten läſst: Je pense qu'il faut d'abord terminer ce que j'ai à dire sur l'accusation d'illégalité . ., en finir avec la question de légalité . . ., ne pas séparer les deux points relatifs à la légalité du pséphisma. In der Analyse p. 402 u. 403 ist Weil genauer.

79) Ganz anderer Ansicht ist Kirchhoff (S. 67 ff.), der § 110 in Widerspruch mit § 122—324 sein läſst und darauf hauptsächlich seine ganze Hypothese von zwei stümperhaft zusammengeleimten Reden gründet. Nach ihm ist es evident, „daſs D., als er dies schrieb, wirklich beabsichtigte, von diesen Dingen (den *λοιπὰ πολιτεύματα*) nicht eingehender zu reden, und nicht im entferntesten daran dachte, auf sie später bei sich bietender Gelegenheit zurückzukommen". Und woraus geht so klar hervor, was 2000 Jahre hindurch niemand zu sehen vermochte? Weil D. sonst „sich ganz anders hätte ausdrücken und auf die später folgende Behandlung des Gegenstandes mit bestimmten Worten hinweisen müssen, um so die Unterlassung an dieser Stelle zu motivieren". Dafür war der Redner doch zu gescheidt. Mit gleichem Rechte könnte man behaupten, er hätte in § 2 die Richter auch belehren müssen, warum er so angelegentlich Freiheit für die Disposition seines Vortrags in Anspruch nehme! Die beiden Gründe, mit denen D. seine Paraleipsis motiviert, finden wir von unserm Standpunkt aus ganz natürlich und angemessen; Kirchh. müſste beweisen, daſs dieselben unsere Auffassung ausschlieſsen. Das aber hat er nicht einmal versucht. Fordern dieselben seine Auffassung? Er behauptet es: „Ueber die Gründe, die ihn dazu (zu jener Paraleipsis) veranlaſst, spricht er sich selbst . . in einer so unzweideutigen Weise aus, daſs trotz der Behutsamkeit, mit der die Motivierung gefaſst ist, die wahre Meinung keinen Augenblick zweifelhaft sein

kann" — was wir eben auch für unsere Auffassung in Anspruch nehmen. „Die angeführten Gründe sind vielmehr darauf berechnet zu erklären, warum er es vorzieht, weder an dieser noch an einer anderen Stelle, also überhaupt nicht auf den fraglichen Punkt näher einzugehen." Und woraus geht das wieder so deutlich hervor? „Allerdings sind diese Gründe nur Scheingründe; wenigstens der erste konnte mit gutem Recht oder Unrecht jedem andern Theile der Ausführung gegenüber geltend gemacht werden." Das ist vollkommen richtig in K.'s Voraussetzung; aber so bedeutungslos die Worte des Redners für K. sind, ebenso sinnvoll sind sie bei unserer Auffassung; nur ist es freilich Sache der Erklärung, die Gründe aufzusuchen, aus denen D. die Unterbrechung des politischen Theiles gerade bei diesem und keinem andern Zeitpunkt eintreten läfst. Derselbe erste Grund ferner „erklärt im mindesten nicht, warum gerade der wichtigste Abschnitt der in Betracht kommenden politischen Thätigkeit des D. den anderen zum Opfer fallen mufste, um zum Ziel zu gelangen." Vortrefflich! Der Grund erklärt nicht, was eben unerklärlich wäre, aber gerade darum erklärt er nur um so entschiedener, warum K.'s Hypothese gar zu haltlos ist. — „Auch der zweite Grund beweist wenig und hat meines Erachtens ein gewisses Gewicht überhaupt nur dann, wenn diese Worte gesprochen zu werden bestimmt waren . . zu einer Zeit, welche der Schlacht bei Chaeronea sehr nahe und jedenfalls nicht sechs Jahre oder mehr von ihr entfernt lag." Das wäre freilich unbegreiflich, wenn Kirchhoff i. J. 1876 oder 77 geglaubt hätte den Berlinern sagen zu dürfen, die Ereignisse der Jahre 1870—71 lebten noch in ihrem Bewufstsein! Kurz, es gibt in § 110 rein nichts, worauf K. sich mit einem Schein von Grund berufen könnte, mit Ausnahme des V. παραλείπω. Aber auch παραλείπω heifst lediglich: ich lasse es bei Seite; ob vorderhand oder für immer, ist damit nicht gesagt. Aber jeder Zuhörer wird das Wort in diesem letztern Sinne verstehen? Das braucht der Redner gar nicht zu verhüten. Beim Wiederaufnehmen des abgebrochenen Fadens werden dann die Hörer überrascht sein, eine Ueberraschung aber von ihrer Seite steht dem Sprecher nicht im Wege, wenn es nicht eine ganz unangenehme Ueberraschung ist, die Mifsmuth erzeugt. Nun aber sind ganze Schaaren aus Hellas herbeigeeilt mit dem Verlangen und sicher auch mit der Erwartung, im hochinteressanten Wettkampf zwei berühmter Staatsmänner und Rivalen und aus dem Munde des gröfsten aller Redner über einen alle im höchsten Grade interessierenden Gegenstand etwas mehr zu hören, als D. bisdaher erörtert hat; und, was wohl zu beachten, mit unverkennbarer Absichtlichkeit reizt D. noch durch die Worte τὰ μέγιστα — παραλείπω die schon vorhandene fieberhafte Spannung und leiden-

schaftliche Theilnahme für die Sache: Wahrhaftig, da könnte doch keine Ueberraschung angenehmer sein, als wenn der scheinbar für immer abgerissene Faden nun doch später wieder aufgenommen würde! Indefs, eine Andeutung, dafs das *παραλείπειν* nur einstweilig ist, fügt der Redner doch bei mit der oben erwähnten Wendung *πρῶτον μὲν ἐφεξῆς κτέ.*, weil die erwartete Fortsetzung des *δίκαιον* die Kürze der dem *παράνομον* gewidmeten Erörterung entschuldigt und sogar erwünscht macht. Dafs D. in irgend einem Moment der Zeit von 336—30 entschlossen gewesen sei, Kt.'s und seine Vertheidigung gegen Ae. zu führen, ohne sich auf die Ereignisse der Jahre 339 und 338 einzulassen, ist die unwahrscheinlichste und haltloseste Vorstellung, die es geben kann. Vgl. Weil Mém. p. 174. — Eigenthümlich, wie in § 30, ist auch hier (110) das Adv. *ὁμοίως* gebraucht. Es wird wohl nicht restrictive Conjunction sein können im Sinne von *ὅμως*, das man erwartet, sondern einem hinzuzudenkenden *ὥσπερ εἰ εἴποιμι* entsprechen. In § 30 aber, wo Weil das Wort durch *οὐρίας* ersetzt, möchte wohl eher *ἴσως* zu lesen sein. — Livius (28, 44 fin.) läfst Scipio sagen: Ita et vixi et res gessi, ut tacitus ea opinione, quam vestra sponte conceptam animis haberetis, facile contentus essem.

80) Gerade dieser Umstand ist es, aus dem die alten Rhetoren einstimmig die Haupttheilung der Kranzrede erklären: s. A. 20. In Rh. gr. VII 17 heifst es: *Δημ. ἐν τῷ π. τ. στεφάνου, ἐπειδὴ κατὰ τὸ νόμιμον ἠσθένει, ἔρρωτο τῷ δικαίῳ· προὔταξε μὲν τὸ δίκαιον εἰς δύο διελών, εἶτα τὸ νόμιμον καὶ μετ' αὐτὸ πάλιν τὸ δίκαιον, καὶ τῇ τοῦ δικαίου ἐκατέρωθεν βοηθείᾳ τὸ ἀσθενὲς τοῦ νομίμου κατέκρυψε.* Dieselbe Ueberzeugung liegt der in A. 18 erwähnten Ansicht Syrian's zu Grunde. Wohl zu beachten aber ist hiebei der Umstand, dafs dasjenige, was die Rhetoren von der Stärke des Ae. und der Schwäche des D. im eigentlichen Rechtspunkte sagen, von ihnen nicht blofs auf die erste Gesetzesfrage, sondern gleichmäfsig auf beide Paranoma bezogen wird. Dafs sie in jeder Hinsicht Recht haben, wird die Untersuchung des *νόμιμον* erhärten.

81) Unzulänglich sind die beiden Gründe, mit denen Weil (Mém. p. 176 f., Plaid p. 397 f.) den Plan der Rede und insbesondere die mit § 110 eintretende Unterbrechung motiviert. Die Schwäche der Vertheidigungsgründe in der Gesetzesfrage erklärt wohl, warum überhaupt der II. Haupttheil in den I. eingeschoben ist, aber nicht, warum gerade an dieser Stelle. Den Hauptgrund für dies letztere findet W. in dem Umstand, dafs D.' Politik in dem bereits abgehandelten Zeitraum mit glänzenden Erfolgen gekrönt und ein unanfechtbarer Titel auf die ihm zugedachte Auszeichnung war, in der spätern Zeit dagegen nur Mifserfolg hatte, der Vertheidigung gröfsere Schwierigkeit darbot und ganz besondere Sorgfalt erheischte. Lassen wir auch diesen in mehr als einer Beziehung

sehr fraglichen und von Weil viel zu stark betonten Unterschied gelten, so vermögen wir doch nicht im geringsten einzusehen, wie aus jenem Umstand für sich der Bau der Rede und speciell der einstweilige Abschluſs in § 110 erklärt werden könne. Warum behandelt denn D. z. B. nicht auch das Bündniſs mit Theben, sein gröſstes Verdienst, vor der Gesetzesfrage? Und hätte er die spätern Ereignisse, guten Erfolg vorausgesetzt, nicht an derselben Stelle behandelt wie jetzt?

82) Auf letztern Umstand wie auf die *δεινότης* seines Sachwalters und auf die Thatsache, daſs die Athener sich in mehreren andern Fällen schon über die formelle Bestimmung des Gesetzes hinweggesetzt hatten, wird denn auch Kt. gebaut haben, als er vor Ablegung der Rechenschaft, selbst ohne die Clausel *ἐπειδὰν τὰς εὐθύνας δῷ* seinen Antrag stellte. Die Ursache dieser Eile kann kaum eine andere sein als die von Schaefer III[a] S. 77, 2 angeführte, um nämlich das Decret noch an den vor Ende des Amtsjahres einfallenden groſsen Dionysien (Ol. 110, 4 im Elaphebolion = März 336) in Ausführung zu bringen. Das Amtsjahr gieng erst einige Monate später zu Ende.

83) Die fragliche Clausel hat Kt. sicher nicht unbedachtsamer Weise, sondern aus dem in A. 82 erwähnten Grunde weggelassen. D. setzt als selbstverständlich voraus, daſs, wenn Kt. dieselbe in seinen Antrag aufgenommen hätte, von einer Gesetzwidrigkeit gar nicht die Rede sein könnte. Auch würde Ae. in diesem Falle schwerlich das erste *παράνομον* geltend gemacht haben; er selbst pflichtet zuletzt (31) jener Ansicht des D. bei. Wenn er also § 11 f. versichert, auch jener Zusatz hebe die Gesetzwidrigkeit nicht auf, so thut er das zum Zweck einer vorläufigen *διαβολή*, derentwegen er allein die erstgenannte Ausflucht erwähnt, macht damit aber nur eine Nebenbemerkung, die für den ganzen Beweis weiter nicht in Betracht kommt.

84) Man könnte vermuthen, § 13—16 habe ursprünglich nach § 23 gestanden, in dieser Voraussetzung würde der Uebergang *λέξουσι δὲ καὶ ἕτερον (τινα) λόγον ὑπεναντίον τῷ ἀρτίως εἰρημένῳ* vortrefflich passen und das Adv. *ἀρτίως* nicht zweimal dicht hinter einander folgen. Vielleicht aber ist statt *καί* zu lesen *οὗτοι* (vgl. § 16 u. 24), im Gegensatz zur vorher erwähnten Ausflucht, welche andere gebrauchen und Kt. nicht. Indeſs läſst sich auch *καί* aus dem vorschwebenden Gedanken erklären: *ἔστι δὲ καὶ ἕτερός τις ὃν λέξουσι λόγος*. Derartige Ungenauigkeiten im Ausdruck bei richtigem Gedanken kommen ja auch bei den besten Schriftstellern mitunter vor. — Der von Ae. hier mehrmals gebrauchte Ausdruck *αἱρετός* bezeichnet auch bei ihm nicht an und für sich den von einer Phyle Gewählten, sondern ist generelle Bezeichnung für jeden Gewählten ohne Rücksicht auf den Wahl-

modus. Da nun die beiden Hauptclassen der vom Volk gewählten Beamten mit den speciellen technischen Ausdrücken κληρωτός und χειροτονητός bezeichnet zu werden pflegten, für einen andern Wahlmodus aber kein analoger besondrer Terminus stehend war, so gebraucht Ae. für einen solchen Modus die generische Bezeichnung, welche nur durch den Gegensatz und die dazugesetzten nähern Bestimmungen specificiert wird und hier per accidens den von Phyleten oder Demoten Gewählten bezeichnet.

Was die Abfertigung der zweiten Ausrede (13—15, 28—30) angeht, so hält Halm (S. 3 ff.) dieselbe ebenso, wie das Argument in § 25 f., für ein „Taschenspielerstück" und findet es ganz natürlich, „dafs D. es unter seiner Würde fand eine so sophistische Beweisführung Punkt für Punkt zu widerlegen". Nun, D. wahrt seine Würde so gut er eben kann, und was er nicht unter seiner Würde fand, werden wir bald sehen. Nach Halm war Ae. jedenfalls ein gar drolliger Patron: Er war im vollen Grade berechtigt — und zwar 330 nicht minder als 336 — das erste παράνομον in seiner Klage zu berühren, und die Frage war einfach genug, eine solide Beweisführung also sicher nicht schwer; und doch würzt er — soll man sagen aus unbändigem Uebermuth oder aus bodenloser Dummheit? — seine Argumentation reichlich mit Sophismen, mit zum Theil so plumpen Taschenspielerstücken, dafs jeder Zuhörer den Trug mit Händen greifen kann! Das ist denn doch zum vorhinein gar zu unglaublich; auch bestätigt eine genauere Prüfung des Aesch. Beweises, dafs die Sache ganz anders liegt. Was Ae. der Ausrede gegenüber beweisen soll und beweisen will, dafs nämlich, abgesehen von der Theorikenverwaltung (deren Amtscharakter nicht weiter constatiert zr werden brauchte) auch der τειχοποιός, wenn auch nicht zum φανερώτατον εἶδος der eigentlichen Magistrate, doch nach den Worten des Gesetzes über die Dokimasie zu den rechenschaftspflichtigen Beamten im weitern Sinn des Wortes, aber im Sinne des die Euthyne feststellenden Gesetzes gehöre, das beweist er in regelrechter Weise; und sollte das Argument auch nur ein probabile sein, so liefse sich doch gegen das Ratiocinium selbst nichts einwenden, die Interpretation von mehr oder minder unbestimmten Gesetzesworten gibt selten gröfsere Gewifsheit. Warum sollte auch der Weg, welchen Ae. in seiner Schlufsfolgerung einschlägt, der denkbar schlechteste sein, wenn er mit dem Schlusse selbst unleugbar das Rechte trifft? Nun gesteht aber D. selbst (§ 113) ausdrücklich zu, dafs er als Baucommissär wie als Theorikenvorsteher rechenschaftspflichtiger Beamter war. Hiernach könnte man dem Ae. höchstens den Vorwurf machen, er gebe sich zu viel Mühe, einen Punkt zu beweisen, der kaum eines Beweises bedurfte. Indessen er konnte wissen und wufste nur zu gut, wessen er sich von Seiten eines Vertheidigers

einer gesetzwidrigen Sache zu versehen hätte, er mufste fast noch eher erwarten, der Vertheidiger werde diesen Ausweg versuchen, als den noch verzweifelteren, welchen er wirklich eingeschlagen hat. — Das in § 25 f. enthaltene Argument aber verdient ebenso wenig den ihm gemachten Vorwurf, wofern nicht Halm mit anderweitigen soliden Gründen darthut, dafs Hegemon's Gesetz schon vor D.' Amtszeit in Kraft trat. Aus Ae. selbst müssen wir natürlich das Gegentheil erschliefsen. Die einzelnen Behauptungen Halm's widerlegt recht gründlich Baerwinkel p. 21 sqq.

85) So auffällig der Umstand ist, dafs Ae. in 27—30 auf einen bereits (13—16) erörterten Punkt noch einmal zurückkommt, so läfst sich die Sache doch hinlänglich erklären. Die drei von Ae. berührten Ausreden, mit denen das Gesetz umgangen wird, betreffen den in § 9—23 ausgeführten Obersatz: „Das Gesetz verbietet die Bekränzung eines noch rechenschaftspflichtigen Beamten"; es gilt, den Umfang dieses letzteren Begriffes festzustellen, soweit derselbe für den vorliegenden Fall in Betracht kommt. Nun gehört aber gerade die zweite Ausrede ebenso gut und noch mehr zum Untersatz: „D. war zur Zeit des Ktes. Antrags noch Rechenschaft als Beamter schuldig", weshalb es ganz natürlich ist, dafs Ae. hier auf denselben Einwand zurückkommt. Bei einem improvisierten Discurse trifft es sich ja leicht und oft genug, dafs ein Punkt, den man eben bespricht, mit einem andern bereits erörterten zusammenhängt und eben darum Veranlassung gibt, darauf zurückzukommen, um noch irgend ein Moment nachzutragen. Dergleichen freiere Wendungen aber konnte ein Redner wie Ae., der an strammen und geschlossenen Aufbau der Rede nicht gewohnt ist, auch in einem sorgfältig ausgearbeiteten Vortrag als *προσποίησις σχεδιασμοῦ* wohl beibehalten. Offenbar hielt er es für sehr wahrscheinlich, dafs die Gegner den fraglichen Einwand geltend machen würden, und lag diese Möglichkeit vor, so war die Sache wichtig genug, alle Vorsicht von Seiten des Klägers zu erheischen. Es ist aber ferner der Gesichtspunkt an beiden Stellen etwas verschieden. An der ersten wird, dem Zusammenhang entsprechend, dargethan, die *τειχοποιΐα* sei überhaupt ein im Gesetz einbegriffenes Amt, trotzdem die Wahl *κατὰ ψήφισμα* — der Ausdruck steht zweimal in significanter Stellung — erfolge. (In § 14 ist der Name *Δημοσθένης* als ursprüngliche Randglosse zu tilgen; dann ist das von Halm vermifste *ὤν* überflüssig, *ὁ τειχοποιός* aber und der ganze Satz generell, wie es alle andern im ganzen Abschnitt der Natur der propositio zufolge sind.) Allem Anscheine nach sind folgende Worte in § 14 f. als Gesetzesworte anzusehen: *τὰς χειροτονητὰς ἀρχὰς, καὶ τοὺς ἐπιστάτας τῶν δημοσίων ἔργων, καὶ πάντας ὅσοι διαχειρίζουσί τι τῶν τῆς πόλεως πλεῖν ἢ τριάκονθ' ἡμέρας, καὶ ὅσοι λαμβάνουσιν ἡγεμονίας δικαστηρίων, ἄρχειν δοκιμα-*

σθέντας ἐν τῷ δικαστηρίῳ, καὶ λόγον καὶ εὐθύνας ἐγγράφειν πρὸς τὸν γραμματέα καὶ τοὺς λογιστάς. Da das Prädicat allen aufgezählten Kategorien gemeinsam ist, so sind die nächstfolgenden Worte καθάπερ καὶ τὰς ἄλλας ἀρχάς schwerlich ein Zusatz des νόμος, obgleich sie nach Baerwinkel und Weidner an die Gesetzessprache erinnern, sondern eher eine Erläuterung des Redners, wie bald nachher καθάπερ οἱ ἄλλοι ἄρχοντες (27). Nicht ganz klar ist, wohin die Erklärung des ersten Absatzes ἁπάσας—ἃς ὁ δῆμος χειροτονεῖ abzielt. Wahrscheinlich ist ὁ δῆμος zu betonen, im Gegensatze zu den Wahlen der Demen und Phylen, wie in § 28 ff. Da die eine der beiden Hauptclassen von Beamten, die κληρωτοὶ ἄρχοντες, hier nicht besonders erwähnt ist, so dürfte die vom Redner gegebene Erklärung der Worte τὰς χειροτονητὰς ἀρχάς wohl dahin lauten, es seien mit diesem Ausdruck alle vom Volk ausgehenden Ernennungen, mögen sie durch Cheirotonie oder durch's Loos erfolgen, bezeichnet, in welchem Fall statt des speciellen χειροτονεῖ (das ohnedem idem per idem erklärt) das generelle αἱρεῖται stehen müfste. Die Erklärung soll vermuthlich auch daran erinnern, dafs die Vorsteherschaft über das Theorikon jedenfalls ein Amt im strengsten Sinne ist. Im Uebrigen erschliefst Ae. mit aller Folgerichtigkeit den amtlichen Charakter des τειχοποιός (der ja ein ἐπιστάτης τῶν δημοσίων ἔργων, διαχειρίζων τι τῶν τῆς πόλεως und ἡγεμονίᾳ χρώμενος δικαστηρίου ist) aus dem Wort ἄρχειν, der Dokimasie und der Rechenschaftspflicht, wovon das Gesetz spricht. Sicher will Ae. mit den Worten ἐπειδὴ — ἄρχουσι in § 15 nicht, wie Weidner meint, andeuten, „dafs das Gesetz selbst die δοκιμασία von ἐπιστάται τῶν δημοσίων ἔργων nicht forderte, Ae. vielmehr nur eine Schlufsfolgerung zog". Man vergleiche nur § 29. Der Zusatz scheint vorauszusetzen, dafs die ἐπιστάται τῶν ἔργων oder wenigstens die τειχοποιοί in den Phylen durch's Loos ernannt wurden, und daran zu erinnern, dafs auch sie als der Dokimasie unterworfen eigentliche Beamte seien. — Nach § 15 wurden der die Dokimasie regelnde Nomos und vor demselben wahrscheinlich das § 11 erwähnte Verbot der Bekränzung vor abgelegter Rechenschaft verlesen; nach § 22 die gesetzlichen Bestimmungen, was ein Rechenschaftspflichtiger zu erklären habe und nicht thun dürfe; nach § 24 das Protokoll über die Ernennung des D. zum Theorikenvorsteher; nach § 27 D.' Antrag auf Ernennung einer Baucommission und die Urkunde über seine Wahl zum τειχοποιός in seiner Tribus; hier, oder schon nach § 24, oder an beiden Stellen ward ohne Zweifel die in Kt.'s Antrag enthaltene Datumsangabe hinzugefügt. — Die nach § 27 vorgelegte Urkunde über die von der Pandionischen Phyle vorgenommene Wahl veranlafst eine neue Instanz des Gegners, der gegenüber das frühere Argument in etwas veränderter Form wiederholt wird: Auch die von den

Phylen, Trittyen und Demen ernannten Functionäre seien, wenn ihnen die im Gesetze bezeichneten Attribute zukämen, rechenschaftspflichtige Staatsbeamte. In gewisser Beziehung haben wir hier ein neues Argument, und daraus erklärt sich, dafs auf die frühere tractatio nicht einmal mit einem ὅπερ εἶπον (etwa nach περὶ τούτου 28, wo es allenfalls ausgefallen sein könnte) Bezug genommen wird. Dafs die zweimalige Widerlegung desselben Einwurfs trotz des zweimaligen Anlasses nicht nothwendig war, geben wir gern zu. Was aber mehr befremdet, als jene Wiederholung selbst, ist der Umstand, dafs auch die eben erst nach § 15 verlesenen gesetzlichen Bestimmungen über die Beamtenprüfung nach § 30 abermals verlesen werden. So wichtig ist jedoch auch dieser Umstand nicht, dafs er zur Annahme irgend einer Textcorruption nöthigte (sonst könnte man, da in einigen Mss. das Lemma νόμοι [νόμος] nach § 15 fehlt, auch den die Verlesung einleitenden Satz ὅτι — ὑμῖν ἀναγνώσεται für interpoliert oder für verderbt halten — etwa ὕστερον statt oder neben ὑμῖν). — Nachdem Ae. im Obersatz seines Syllogismus bewiesen, dafs der Theorikenvorsteher und der Baucommissär Beamte sind, darf er mit allem Recht in der assumptio ohne weiteres von Aemtern sprechen, über welche D. zur Zeit, wo Kt. dessen Bekränzung vorschlug, noch keine Rechenschaft abgelegt hatte: wenn Halm darin Sophistik findet, so hat er sich den vom Redner eingeschlagenen Beweisgang nicht klar gemacht.

Kirchhoff (S. 64 ff.) meint — und Weidner findet die Beobachtung sehr beachtenswerth — der Abschnitt 24—30 sei augenscheinlich ein späteres und unorganisches Einschiebsel. Wie es mit § 28—30 stehe, haben wir auseinandergesetzt. Warum dieser Passus, nicht umgekehrt § 13—16 späteren Ursprungs sein soll; aus welchem Grunde Ae. vor dem Procefs, als er die Ausflucht erwarten durfte, den Punkt nur einmal behandelte, nach dem Procefs aber, nachdem der Gegner den Einwurf gar nicht erhoben, „eine Ausführung in ungebührlicher Breite noch einmal brachte, welche bereits in zureichender Weise gegeben worden war"; warum endlich Ae., nachdem er eine Neubearbeitung der Stelle für angezeigt erachtet, hintendrein nicht merkte, dafs es höchst überflüssig sei, dasselbe noch einmal und nicht besser zu sagen, das alles sind Räthsel, zu deren Aufklärung Kirchh. kein Wort sagt. Und nun vollends § 24—27, der Beweis des Untersatzes, „ein unorganisches Einschiebsel"! Aber was soll denn organisch sein? — Der Umstand, dafs Ae. von der Rechenschaftspflichtigkeit in § 9—23 u. 31 als von etwas Gegenwärtigem, in § 24—30 als von etwas Vergangenem spricht, beweist gar nichts für Kirchh.'s Vermuthung. Wenn auch beide Redner durchgängig so sprachen, als fände die Verhandlung a. 336 statt, so ist das doch eine rhetorische Fiction, die nicht nothwendig und stellen-

weise unbequem ist und die ebendeshalb keiner von ihnen immer anwendet. Bei der Ausführung des Obersatzes folgt Ae. um so mehr der Regel, als es sich dabei um das Allgemeine und insofern auch um Gegenwärtiges handelt; zudem sind die aus § 17 u. 23 citierten Stellen rhetorische Figuren, in denen der Gebrauch des Präsens überall am Platze wäre, das in § 14 herzustellende *ἔστι δὲ ὁ τειχοποιός . .* steht in einer allgemeinen Behauptung, weshalb das Präsens *ἔχει* in § 31 so ziemlich alles ist, worauf K. sich berufen kann! Beim Erweis des Untersatzes dagegen (24—30) mufste die Ausnahme eintreten, weil hier der Gebrauch des Präsens alles unverständlich gemacht hätte; in § 30 g. E. steht trotzdem nicht *τότε*, sondern *νῦν*. — Dafs die Function des Theorikenvorstehers ein Amt sei, war unanfechtbar, und aller Wahrscheinlichkeit nach hätte der Hinweis auf dieses Amt für den Nachweis des ersten *παράνομον* genügt. Wenn man demzufolge durchaus nicht mit Kirchh. behaupten kann, Ae. habe bei Gericht diesen Hinweis gänzlich unterlassen, so ist es doch auf der andern Seite nicht schwer einzusehen, warum er auch die *τειχοποιΐα* nicht blofs erwähnt, sondern viel ausführlicher und sorgfältiger behandelt. Einmal liefs nicht jenes erstere, wohl aber das zweitgenannte Geschäft eine Einrede zu; sodann hatte D. eben als Bauherr — und wohl nur als solcher, wie K. vermuthet — Zuschüsse aus dem seinigen gemacht. Wäre nun D. nicht gerade auch in der Eigenschaft, in welcher er die Geschenke machte, rechnungspflichtiger Beamter gewesen, so hätte sich der Vertheidigung damit, wie es scheint, der bequemste und sicherste Ausweg dargeboten, und bei dieser Voraussetzung werden die Ausführungen des Klägers vollkommen verständlich. Vgl. Baerwinkel l. c.

86) Indem er natürlich dem Ae. denselben beilegt, obgleich Ae. ihn nicht in dieser Weise speciell über D. ausgesprochen hat. Die Apostrophe *ἀκούεις, Αἰσχίνη* hat aber auch den Zweck, mit seiner energischen Behauptung nicht den Mitbürgern gegenüber anmafsend zu scheinen: *ἀπέστρεψε τὸν λόγον, ἵνα δοκοίη τὸν ἐχθρὸν λυπεῖν καὶ μὴ Ἀθηναίοις ὀνειδίζειν*, bemerkt Hermogenes (Rh. gr. II 447). — Die Aeufserung des Redners aber ist nicht viel mehr als eine blofse Redensart, wie auch Westermann gesteht. Bald nachher (125) wird D. seine fortdauernde Verantwortlichkeit ebenso entschieden in Abrede stellen. Vgl. EMüller zu D. 1, 28.

87) Ueber die verschiedenen artificia dieses Abschnittes vgl. Rh. gr. V 578, 587, 305; IV 508 ff.; VII 423 ff., 639. Volkmann S. 204, 14. — Darüber, dafs der Rath st. Kt. als Urheber des Lobes § 119 (in der Vulg. auch 113) schlauer Weise bezeichnet wird, vgl. Schol. zu p. 264, 11 u. 367, 4; Hartel D. St. II 462 A.

88) Die Art, wie Ae. gerade die W. *ἄλλοθι δὲ μηδαμοῦ* urgiert

(34, 43, 48), zeigt deutlich, daſs dieselben Gesetzesworte sind, nicht ein Zusatz des Redners, wie Halm S. 6 meint; vgl. Baerwinkel p. 43. Von wesentlicher Bedeutung sind die Worte allerdings nicht, da die vorausgehenden implicite dasselbe besagen. Doch muſste dem Kläger, welchem es auf die negative Seite des Gesetzes ankam, der energische Ausdruck des Verbots natürlich willkommen sein.

89) Wenigstens müſste, da *τούτους δ' ἀναγορευέτω* wie es scheint, Gesetzesworte sind, ein ähnlicher Zwischensatz, wie im dionys. Gesetz, *ἢ ἄτιμον εἶναι τὸν κήρυκα*, den Uebergang vermitteln. Eine derartige Ergänzung aber würde auf reiner Willkür beruhen. Welchen Begriff müſsten wir uns vom athen. Gerichtswesen machen, wenn es dem Ankläger auch nur absolut möglich gewesen wäre, im kurzen und sicher allbekannten ersten Gesetze unter den *παραγεγραμμένοι νόμοι*, auf Grund deren die Einleitung des Processes, die Anklage und die richterliche Untersuchung und Entscheidung erfolgte, gerade den Theil wegzulassen, auf welchen alles angekommen wäre! Die einzigen, welche durch nichts von der fast absurden Annahme, die wir bekämpfen, sich abschrecken lassen, sind Kirchhoff (S. 63) und Blass (S. 369, 4). — Ohne allen Grund läſst Schaefer (III[a] 214, 2) den vorhin erwähnten Satz des dionys. Gesetzes *ἢ ἄτιμον εἶναι τὸν κήρυκα* einem andern Gesetzesparagraphen angehören.

90) Vgl. Schoemann de Com. p. 268 sq.; Gr. Alterth. I[2] 404. Weidner zu § 40: „Erst die Erfahrung pflegte, wie es scheint, die Thesmotheten zu veranlassen, von den vorhandenen Widersprüchen in der Gesetzgebung Notiz zu nehmen. Wirksamer wäre es daher, wenn Ae. beweisen könnte, daſs die Bekränzung im Theater überhaupt noch nicht vorgekommen ist". Schon aus dem Umstand, daſs Ae. diesen Beweis eben nicht führt, geht deutlich genug hervor, daſs die frühere Bekränzung des D. im Theater nicht der einzige Fall einer Umgehung des Gesetzes gewesen war. Es fällt aber der von Ae. geführte Beweis nicht, wie Halm S. 7 f. urtheilt, deshalb „ganz in die Brüche, weil Ae. nicht nachweisen konnte, daſs die Ausrufung von Kränzen im Theater nie vorgekommen sei". Denn man kann logisch gegen die assumptio des Aesch. Syllogismus nur die von uns erwähnte Thatsache einhalten, daſs widersprechende Gesetze schon neben einander existiert haben, nicht aber jene Facta, welche Halm anführt und welche Ae. auf sich beruhen läſst. Wird ein Gesetz in der Praxis umgangen — und Halm selbst gesteht ja zu, daſs das ältere Gesetz „in solchen auſserordentlichen Fällen eben einfach umgangen wurde" —, so spricht diese Thatsache doch eher dafür als dagegen, daſs auch ein anderes Gesetz nicht gestatte, was jenes erste untersagt. Dies aber ist es, was Ae. darthun will. Vgl. Baerwinkel p. 45 sq. —

Bei Ae. § 36 mufs es durchaus παρέχομαι, nicht παρέξομαι heifsen: es handelt sich um das ältere Gesetz, auf dem die Klage beruht und das Ae. kurz vorher (§ 32) hat verlesen lassen.

91) Es wird der Gesichtspunkt dieses Argumentes verschoben und die richtige Einsicht behindert, wenn man, wie mehrfach geschehen, die Sache so darstellt, als werde auch hier die Möglichkeit jenes Widerspruchs zweier Gesetze bestritten, von dem im vorhergehenden Beweisgang die Rede war. Vgl. Baerwinkel p. 45 („per complures §§ fusius ostendit nihil inter se discrepare leges") und Schaefer III 213. Letzterer gibt auch im Uebrigen ebendort eine Inhaltsübersicht, aus der sich kaum erkennen läfst, wo jedes Argument des Ae. hinauswolle.

92) Kirchhoff S. 63 meint, in diesem Abschnitte sei Ae.' Deduction sophistisch, sein Plaidoyer ziemlich ungeschickt. Da K. seine Behauptung nicht begründet, so können auch wir uns jeder Kritik derselben überheben. — Halm, dem andere Gelehrte schon beigestimmt, urtheilt, das Plaidoyer über das dionysische Gesetz bei Ae, sei ein durchaus hohles und bodenloses (S. 15 f.); er behauptet (s. 9 ff.) insbesondere, das Beispiel der ξενικοὶ στέφανοι sei von Ae. lediglich zur Täuschung der Zuhörer schlau eingemischt als Basis weiterer Trugschlüsse; mit ihnen führe Ae. ein Kunststück nach dem andern auf. Darauf ist zu erwidern: 1) Woher weifs H., „dafs das dionys. Gesetz auf die ξεν. στέφ. gar keine Anwendung hatte"? Das bedarf kaum eines Beweises, meint er. Warum nicht? Die meisten Forscher sind doch entgegengesetzter Ansicht, und es würde auch gar nicht so unwichtig sein, an diesem Orte Ae.' Lüge handgreiflich zu machen. Dafs das Theater nicht ebensogut durch derartige Bekränzungen, wie durch andere, gestört worden sei, kann H. nicht behaupten. Er führt einen andern Grund an: „Für Ausrufung und Vertheilung solcher Kränze war nur im Theater Platz". Das mag sein, beweist aber nichts. Wollte man solche Bekränzungen vornehmen, so bat man das Volk um Erlaubnifs, es auf dem Theater zu thun, sonst hatte der Act einfach zu unterbleiben. Dafs das Volk seine Auctorität im eignen Lande, wie Ae. hervorhebt, auch in diesem Stück wollte anerkannt wissen, ist begreiflicher als das Gegentheil. Dafs übrigens nur solche Kränze hier in Betracht kommen, die nicht dem ganzen Volke, sondern einzelnen Bürgern von Auswärtigen verehrt wurden, auch das hat Ae. klar genug angedeutet. Ferner: Wenn „sonst jemand" so zu verstehen ist, wie H. will, nur von gewissen den Phylen und Demen ähnlichen Genossenschaften, so mufste man in Athen und mufste Ae. das auch wissen, und mit dieser Interpretation war sein Beweis fix und fertig. Aber nein, er verzichtet ohne jeden denkbaren Grund auf diesen Vortheil und zieht ganz unnöthiger Weise eine schwierigere, vertrackte,

aller Wahrheit in's Gesicht schlagende Deutung vor. Das setzt denn doch eine Thorheit, einen Wahnsinn, einen unwiderstehlichen Trieb zu Lug und Trug voraus, an den wir nicht zu glauben vermögen! 2) Wäre bei ἄλλος μηδείς wirklich nicht an Auswärtige zu denken, so bliebe ja bei aller Unwahrscheinlichkeit doch noch immer die Möglichkeit, dafs Ae. sich geirrt, also doch nicht absichtlich seine Landsleute getäuscht habe; und ist seine Angabe bewufste Lüge, dann ist es eben éine Lüge und Täuschung, bei welcher er natürlich bis zum Ende des Beweisganges beharrt, und diese Lüge dient nicht als Basis für weitere Trugschlüsse, sondern für den einen Schlufssatz, den H. in der Hauptsache gelten läfst (S. 10). 3) Dafs aber H. das vermeintliche Einschiebsel für den Anfang einer Reihe von unverschämten Kunststückchen hält, rührt von argem Mifsverständnifs her. Wenn irgend ein Theil des dionys. Gesetzes, wie es Ae. anführt, authentisch ist, so sind es die W. μήθ' ὑπ' ἄλλου μηδενός, welche denn auch H. (S. 10 f.) als Gesetzesworte anerkennt, trotzdem er sie vorher nicht berücksichtigt und das Gesetz mehrmals Ausrufungen im Theater in nur zwei Fällen untersagen läfst. Das könnte man für bloſse Ungenauigkeit im Ausdruck halten. Wie aber, wenn die Erklärung jener Worte zunächst der einzige Inhalt, Zweck und Gegenstand der Argumentation des Ae. ist und sein kann, H. aber dieser letzteren gegenüber hervorheben zu müssen glaubt, in dem Gesetze selbst seien ξενικοὶ στέφανοι gar nicht genannt gewesen, und in allem Ernst meint, Ae. habe sein Publicum glauben machen wollen, dieselben seien im Gesetz ausdrücklich erwähnt, habe unmittelbar darauf die Worte des Gesetzes verlesen lassen, welche das Einschiebsel Lügen straften, und habe sich auch dadurch noch nicht von seinen Täuschungsversuchen abbringen lassen. Dafs der Mensch schamlos war, glauben wir Halm auf's Wort. Nur würde die Billigkeit fordern, den D. für noch unverschämter zu halten, wenn er gleich beim Beginn seiner Rede die Richter glauben machen will, in der Eidesformel, die alle auswendig wufsten, habe wörtlich der Befehl gestanden, τῇ τάξει — ἐᾶσαι χρήσασθαι!

Abgesehen von der exceptio, auf deren Behandlung bei Ae. wir bald nachher zurückkommen werden, ist vornehmlich, wie es scheint, jene Stelle (§ 45) zum Stein des Anstofses geworden, wo Ae. die beiden Gesetze combiniert. So sagt Schaefer (III[a] 214, 2): „Dafs auch diese (von Rath und Bürgerschaft ertheilten Kränze) vom Theater ferngehalten und dieser Ehrenplatz allein den auswärtigen Kränzen vorbehalten sein soll, ist eine Subsumtion die Ae. dadurch herausbringt, dafs er jenes andere Gesetz mit diesem (dem dionysischen) combiniert. Vgl. Dem. v. Kr. 121". Benseler (Ae.' R. gegen Ktes. Einl. S. 7): „Hier (in der 2. Rechtsfrage) ist von Ae. das Ungesetzliche nur durch künstliche Kombination zweier

Gesetze nachgewiesen worden und daher der ganze Beweis als ein mifslungener zu betrachten (Dem. v. Kr. 121)". Halm (S. 11 f.): „Ae. (45) bringt, dadurch dafs er das allgemeine Gesetz über die vom Rath oder Volk verliehenen Kränze, welches zu der Verordnung für den Herold in keinerlei Beziehung stand (A. 10), mit ins Spiel bringt und mitrechnet, durch eine Art rechnerischen Beweises heraus, dafs bei der Exceptio nur an auswärtige Kränze zu denken sei. Wenn das keine Sophistik ist, so weifs ich nicht, was diesen Namen verdient". In Anm. 10) heifst es: „Das bemerkt Ae. selbst gegen seine Gegner § 46 und § 36, und doch zieht er das andere Gesetz bei, um das dionysische falsch auszulegen". Westermann (zu § 121) fährt, nachdem er die beiden Gesetze angeführt, so fort: „Nach Abzug dieser (der im dionys. Gesetz) und der im ersten Gesetze erwähnten Kränze blieben (nach Ae.) nur die von auswärtigen Staaten verliehenen übrig, und auch die Verkündigung dieser im Theater wehre ausdrücklich ein Zusatz im Gesetze, *ἐὰν μὴ ψηφίσηται ὁ δῆμος*". Also man läfst Ae. Rath, Volk, Stamm- und Gaugenossen und dann auch noch den oder die bei *ἄλλος μηδείς* in Betracht kommenden — ja wen denn? — erst abziehen und dann versichern, für die Clausel *ἐὰν μὴ ψηφ. ὁ δ.* blieben nur die Auswärtigen übrig! Wenn man das Ratiocinium so vollständig mifsversteht, wie es in den voranstehenden Erklärungen zu Tage tritt, dann kann man freilich über Ae.' Rechenexempel sich lustig machen und unglaubliche Sophistik darin finden. Den Hauptanlafs zum Mifsverständnifs bot wohl das an sich etwas unbestimmte *ταῦτα* im Satze *ὅταν δή τις ταῦτ' ἀφέλῃ* 45 g. E. Weil es aber barer Unsinn wäre, das Pronomen auch auf das letzte Glied *μήθ' ὑ. ἄ. μ.*, um dessen Erklärung es sich eben handelt, zu beziehen, so gibt der Zusammenhang die allein zulässige Beziehung des Demonstrativs auf die dem letzten vorausgehenden Gesetzestheile deutlich genug an, und das um so mehr, als Ae. auch formell diesen letzten ausdrücklich als Zusatz bezeichneten Theil von den übrigen abgesondert hat (*προσαπείπῃ δ' ἐν τῷ νόμῳ* sc. *ὁ νομοθέτης* nach § 44, nicht *ὁ νόμος*, wie Halm will). Immerhin dürfte *ταῦτα* eine Corruptel sein statt *τἄλλα* o. ä. Sind die W. *ἀπούσης βουλῆς καὶ δήμου καὶ φυλετῶν καὶ δημοτῶν* eine in den Text gerathene Glosse, so trifft diese Glosse jedenfalls den wahren Sinn und erläutert *ταῦτα* vortrefflich. (Nur mufs man nicht *ἀκούσης* statt *ἀπούσης* vermuthen, noch mit Stiévenart *ἀπούσης βουλῆς* interpretieren: ohne Erlaubnifs des Raths!) Ihren Platz aber hätte die Erklärung, mag sie von Ae. oder einem gelehrten Leser herrühren, hinter *ἀφέλῃ* oder hinter *τί. — τί τὸ καταλειπόμενόν ἐστι* heifst: „was bleibt dann noch für das Glied (als Inhalt des Ausdrucks) sonst jemand übrig" usw. — Mit § 45 hat Ae. das nächste Ziel seiner bisherigen Argumentation (*ἄλλος μηδείς* = Auswärtige,

nicht Rath und Volk) erreicht und der Gegenpartei den Boden unter den Füfsen weggezogen. Er könnte nun unverzüglich den weitern und letzten Schlufs ziehen, auf den zuletzt alles ankommt: „Also geht auch die Exception, weil sie mit Rath und Volk nichts zu thun hat, die Gegner nichts an". Auch schwebt ihm beides, jener nächste und dieser letzte Schlufs gleich beim Beginn des bestätigenden dritten Argumentes vor („und dafs ich damit, mit beiden Schlufsfolgerungen, Recht habe"); den letzten Schritt jedoch, welchen er mit den beiden ersten Beweisen vorbereitet hat, vollzieht er in der Weise, dafs er den vorhin gezogenen nächsten und zugleich den unausgesprochenen, aber sich von selbst ergebenden letzten Schlufs mit einer neuen ratio zu erhärten sucht. — Unrichtig nach allen Seiten hin ist, was Halm in Anm. 9) sagt: „Da in der langen Erörterung von § 40 an von einer Exceptio noch keine Andeutung gegeben war, so kann kein Hörer oder Leser begreifen, wie der Redner zu den Worten kommt: *ὅταν τις ταῦτα ἀφέλῃ, τί τὸ καταλειπόμενόν ἐστιν*; erst ganz unten § 47 erfährt man, dafs das Gesetz auch die Worte *ἐὰν μὴ ψηφίσηται ὁ δῆμος* enthielt, und jetzt erst wird das Rechenexempel deutlich". Nicht erst in § 47, sondern schon § 36 ist die exceptio erwähnt; und wäre sie auch nirgends erwähnt, so hätte die Kenntnifs derselben ja mit Recht vorausgesetzt werden können. Ja selbst ohne diese Voraussetzung hätte jeder aufmerksame Hörer die Argumentation in § 45 verstehen können, weil es sich hier zunächst um die exceptio gar nicht handelt. H. verkennt eben das nächste Ziel des Argumentes, welches lediglich in der durch die Combination der beiden Gesetze gewonnenen Bestimmung der W. *ἄλλος μηδείς* besteht. — Als Curiosum führen wir hier noch den Grund an, aus dem Ae. nach Weidner die volksthümlichere Beweisform, den Indicienbeweis (*ἐκ τοῦ σημείου*) in § 46 f. anfügt: „Der künstliche Syllogismus genügt dem Redner nicht, weil der Laie sich gegen seine zwingende Kraft zu sträuben pflegt!" — Wir beschliefsen diesen Excurs mit Hug's Worten (S. 14), die wir eben bestätigt gefunden haben: Klarheit und Schärfe an sich können dem Ae. in keiner Weise abgesprochen werden. Wenn man speciell die beiden ersten Theile seiner Rede näher ins Auge fafst, so läfst sich das Urtheil Westermann's (in Pauly's Realencycl. I^2 438): „Verstandesmäfsige Ueberzeugung, klare, bündige, logische Beweisführung ist des Ae. Sache nicht", nicht recht begreifen.

93) Kirchhoff (S. 63) läfst uns die Wahl zwischen der eben besprochenen Hypothese und der Annahme, dafs „D. vor Gericht diesen Punkt gar nicht oder doch in ganz anderer Weise behandelt hat, als dies in dem vorliegenden Texte geschieht". Wir müssen zunächst darauf aufmerksam machen, dafs K. uns hier gestattet, der spätern kategorisch-dogmatischen Behauptung (S. 84):

„Kt. und D. theilten das Geschäft der Vertheidigung in der Weise untereinander, dafs der erstere lediglich den juristischen, D. ausschliefslich den politischen Theil der Aufgabe zu behandeln übernahm", nach Belieben ein „oder auch nicht" hinzuzufügen, wie wir das bereits in A. 2 gethan haben. Was die Annahme selbst betrifft, so sind beide Glieder der Alternative ebenso haltlos, wie jene andere Hypothese, und würde das letzte insbesondere dem D. wenig nützen und gegen K. sprechen, wenn er D. im Rechte sein läfst. Denn, wie Baerwinkel p. 67 sq. einwendet, hoc si vellemus, fieri vix posset, quin statueremus textum commutatum et amputatum esse ab ipso oratore; hunc autem expunxisse nisi quae debilia nimis esse et facile refutari posse videbantur, quis credat? — Gar zu naiv war Franke's Vorstellung (S. 379), die trügerische Interpretation des Ae. sei so überraschend, D. so wenig auf eine solche Auslegung vorbereitet gewesen, dafs er lieber gar nichts darauf zu antworten vorgezogen habe. „Wir glauben aber vielmehr, fügt Fr. hinzu, dafs D., der auf die ganze Sache überhaupt wenig Gewicht legte, den Richtern überlassen wollte, Ae.' Sophistik zu würdigen, und sich damit begnügte, sich einfach auf die klaren Worte des Gesetzes zu berufen."

Gleichwerthig sind die verschiedenen Vermuthungen, mit denen Halm (S. 15 f.) es zu erklären sucht, „dafs die Widerlegung des D. in der eigentlichen Rechtsfrage so schwach oder doch wenigstens nicht überzeugend erscheine": Er wolle andeuten, „dafs es in einem politischen Tendenzprocesse nicht der Mühe werth erscheine auf so kleinliche Nebenfragen nur näher einzugehen"; oder „D. habe absichtlich gegen Sophismen nur mit Sophismen streiten wollen"; wahrscheinlicher aber sei die Annahme, er habe sich auf eine schrittweise Beleuchtung der Gründe des Gegners im ersten Punkt nicht eingelassen, „weil ja die ganze Frage durch die längst erfolgte Rechenschaftsablage zu einer hinfälligen geworden war" — was durchaus unrichtig ist —. Was den zweiten Punkt betrifft, so findet auch Halm die Vermuthung, dafs Ae. das Plaidoyer über das dionys. Gesetz erst später in seine Rede eingeschoben habe, sehr wahrscheinlich, während Franke dieselbe mit Recht abgewiesen hat. — Auch für die von Weidner I (zu Ae. § 36) aufgestellte Vermuthung, „Demosthenem diversa unius legis praescripta confudisse ut adversarii rationem everteret", sehe ich nirgends einen Anhaltspunkt, so wenig als für Rauchenstein's Ansicht (observ. in Dem. or. de cor. bei Bremi p. 221 sqq.), das von Ae. angeführte dionys. Gesetz sei nur der erste Theil gewesen; den zweiten Abschnitt mit der von D. angegebenen Clausel habe Ae. absichtlich bei Seite gelassen.

94) Früher dachten wir uns die Sache so: Auf das erste der von Ae. angezogenen Gesetze konnte D. sich nicht wohl einlassen;

er ignoriert es also, auch wenn er annehmen mufste, Ae. werde vor allem diese Bestimmung geltend machen. Einen Ausweg aber bot das dionys. Gesetz, wenigstens die ihm angefügte Clausel. Nun war es immerhin möglich, dafs der Ankläger diese vertuschte. Auf diesen Fall hat D. zunächst seine Entgegnung berechnet. Wahrscheinlicher jedoch mufste es auch ihm scheinen, der Widersacher werde neben dem ältern Gesetze auch das dionys. ganz heranziehen und durch seine Deutung desselben ihm den Weg versperren. Auch in dieser Voraussetzung, scheint uns, konnte er nicht umhin, dieselbe Entgegnung bereit zu halten. Nun fehlt ihr freilich aller Boden; man findet es unbegreiflich, wie der Redner im gesetzten Falle so sprechen könne, wie er es § 121 thut. Allein schon im vorausgehenden Theile hatten wir den gleichen Fall; auch dort rückt D. dem Gegner Vermengung zweier Dinge vor, welche dieser ausdrücklich geschieden hatte. Die alten Redner wagen oft genug auch das Unglaubliche; und beim Vertheidiger hat das bezeichnete Verfahren jedenfalls weniger Unwahrscheinlichkeit, als dasjenige, welches man sonst dem Ankläger ansinnen mufs. Mit *τούτους δ' ἀναγορευέτω* ist das zweite *παράνομον* abgeschlossen, mit *τί οὖν* beginnt der Epilog der ganzen Rechtsfrage, wie denn auch die Worte des Redners von hier ab allgemein gehalten sind; dergleichen Vorwürfe konnte der Redner in der Controverse über die Gesetzesfrage auf jeden Fall bereit halten, die Technik wies der constitutio legitima dieses Mittel, die calumnia adversarii, vor allem an (s. Cic. de Inv. II 125 f.; Quint. 5, 13, 40: Et magis hoc in accusatores concessum est, quibus conviciari aliquando patrocinii fides cogit. Illa vero adversus omnes et recepta et non inhumana conquestio, si callide quid tacuisse, breviasse, obscurasse, distulisse dicuntur. Besonders Anaximenes gibt über jede Art der *διαβολή* Anweisungen genug). Der mit *νόμους μεταποιῶν* bezeichnete Begriff ist weit genug, um auf jede von Seiten des Klägers zu gebende und dem Vertheidiger jedenfalls unliebsame Interpretation bezogen werden zu können; nur die nächstfolgenden Worte *τῶν δ' ἀφαιρῶν μέρη — ψηφιεῖσθαι* sind nicht so allgemein und setzen einen andern Sachverhalt voraus — eben denjenigen, welchen wir jetzt auch aus verschiedenen andern Gründen glauben als den wirklichen annehmen zu müssen. Doch würden die Worte an sich nicht absolut die voranstehende Erklärung ausschliefsen: man dürfte sie eben nicht urgieren. Hatte D. diese Antwort für einen möglichen Fall vorbereitet, so mufste er sie auch jetzt, nachdem sie durch die gegnerische Erklärung gegenstandslos geworden waren, und beim Mangel besserer Rechtfertigungsgründe beibehalten, und zwar schon des folgenden Uebergangs (122) wegen, wie sich nachher zeigen wird.

95) Hätte Ae. stricte bewiesen, dafs die Clausel nur auf die im dionys. Gesetz an letzter Stelle erwähnte Kategorie „irgend ein anderer" Bezug habe, so würde auch bei der Verbindung beider Gesetze die Schlufsfolgerung des Vertheidigers falsch sein. Auch möchte man fast sagen, Ae. habe, als er jene Einschränkung behauptete, den vom Gegner beabsichtigten Streich geahnt; wenigstens zeigt auch dieser Umstand wieder, wie geschickt seine Argumentation ist. — Da gerade in diesem Punkt Franke (a. O. S. 379 ff.) unser Antipode ist, so müssen wir hier noch ein Wort über seine Kritik der Aeschin. Beweisführung hinzufügen. Auch Franke macht den Versuch, das „Truggewebe" des Ae. zu zerreifsen; den Trug aber findet auch er der Hauptsache nach in § 44 und in § 45. Was die Auslassung der Exception in § 44 betrifft, so haben wir bereits nachgewiesen, dafs ihr gar keine betrügerische Absicht zu Grunde liegt und keine zu Grunde liegen kann. Man setze dieselbe in den Text, und die Argumentation des Ae. wird nicht im geringsten gestört. Was aber § 45 und die beiden Gesetze angeht, so stellt Franke die Sache völlig auf den Kopf, wenn er bei Ae. die listige Tendenz annimmt, beide Gesetze als eines erscheinen zu lassen. Auf den ersten Blick sieht doch jeder, dafs dieser Kunstgriff dem Vertheidiger den gröfsten Vortheil brachte, also nicht im Interesse des Anklägers liegen konnte. Auch war es kaum möglich, die beiden Gesetze mehr und bestimmter auseinanderzuhalten, als es Ae. gethan hat. Entweder also lag jene List gar nicht in seiner Absicht, oder man mufs wieder annehmen, seine Ehrlichkeit sei in Kunstgriffen so unerfahren oder seine Dummheit sei so bodenlos gewesen, dafs er, ohne alle Noth und ohne es zu merken, auf's eifrigste mit der einen Hand niederrifs, was er mit der andern aufbauen wollte und ohne allen Vortheil für seine Sache aufzubauen versuchte. Franke nimmt wirklich den letzten Theil der Alternative an. Zuerst stellt er die Behauptung auf: „Wären die beiden Gesetze eines oder wären sie von einem Gesetzgeber zu einer Zeit gegeben, so wäre Ae.' Beweisführung untadelhaft". Nicht untadelhafter als jetzt! Denn wird die Exception auf die letzte der aufgezählten Kategorien, auf *μήθ' ὑπ' ἄλλου μηδενός*, eingeschränkt, so ist es ganz gleichgültig, ob die Gesetze getrennt oder zu einem vereinigt werden. Dann heifst es weiter: „So aber ist das Dionys. Gesetz nach Ae.' eigener Angabe erst später gegeben worden, und damit fällt (oder, sagen wir, damit stürzt Ae. in stockblindem Eifer) die ganze Beweisführung über den Haufen". So plump und dumm war der wirkliche Ae. nun einmal nicht. Die Vorwürfe, welche Franke sonst noch der auf „Trug und Täuschung" ausgehenden Beweisführung des Ae. macht, wollen wir kurz in Parenthese richtigstellen: „Beachtenswerth ist es nun, wie Ae. nach

dieser Beweisführung auf einmal (in § 47) seine Sprache ändert (wie jeder, der aus einer längern Argumentation die beabsichtigten Schlufsfolgerungen zieht); jetzt weifs er (wenn mit Unrecht, so doch unbeschadet der Hauptsache der Argumentation) Nichts mehr von den Kränzen der Stamm- und Ortsgenossen, auf die sich doch das Gesetz ausdrücklich (aber nicht ausschliefslich) bezieht, Nichts mehr von Freilassungen (auf die es hier gar nicht mehr ankommt); das ganze Gesetz (sollte heifsen: der letzte Theil des Gesetzes) ist ihm jetzt (nachdem er mindestens wahrscheinliche Beweise dafür erbracht hat) blos ein Verbot, Fremdenkränze im Theater bekannt zu machen, nämlich ohne Bewilligung des Volks: *καὶ διὰ τοῦτο — ἐὰν μὴ ψηφίσηται ὁ δῆμος* 47, denn jetzt kann er natürlich diese Exception getrost (und mit vollem Recht) erwähnen. Zugleich kitzelt er (wie D. § 120 und sonst bei ähnlichen Gelegenheiten auch) den Hochmuth der Athener durch Erklärung des (ganz richtig angegebenen) Beweggrundes, den der Gesetzgeber gehabt habe (und sonder Zweifel gehabt hat): *ἵν' ἡ πόλις — ἐπετρέψατε*, ohne daran zu denken, dafs er oben § 41 sqq. einen ganz andern (d. h. mit andern Worten ganz denselben) Grund angegeben hatte, nämlich den, dafs es unbillig gewesen sei, Leute, die nicht vom Volke bekränzt waren (d. h. die von andern ohne Genehmigung des Volkes im Theater bekränzt wurden), an den Dionys. vor den versammelten Griechen geehrt zu sehen (was ganz richtig ist), den vom Volk Bekränzten aber nicht dieselbe Ehre erweisen zu dürfen (was Ae. sich wohl hütet als unbillig erscheinen zu lassen), ein Grund, den Ae. oben zwar nicht entbehren konnte, jetzt aber, wenn er sich nicht selbst schlagen wollte, vergessen mufste (und doch nicht vergessen hat)". Demnach hat auch Franke die Behauptung nicht bewiesen, dafs „Ae. durch seine Interpretation das dionys. Gesetz wenigstens völlig umgewandelt hatte" (*νόμους μεταποιῶν*); und wenn er hinzufügt: „Was er weggelassen hat (*τῶν δ' ἀφαιρῶν μέρη*), können wir nicht wissen", so hat er vollständig Recht, so lange man nicht an das oben enthüllte *πάλαισμα* des D. glaubt.

96) Was die genauere Prüfung der von Ae. gegebenen Gesetzeserklärung erwiesen hat, dafs nämlich seine Auffassung wohlbegründet ist, ist eine Bestätigung des von Spengel (S. 34 f.) a priori geführten Beweises: „Eine absichtlich falsche Interpretation hatte Ae. gewifs nicht vorgebracht.. Er hätte diese *ἀνάρρησις* ganz übergangen, wenn das Gesetz nicht entschieden für ihn gewesen wäre, und er konnte es, da das erste, das *ὑπεύθυνον* allein genügte, um das *παράνομον* zu beweisen; es wäre seinerseits einfältig gewesen, etwas hervorzuheben, was an sich falsch war, er würde seinem Gegner nur eine erwünschte Waffe dargeboten haben". — Dafs Ae. auch im zweiten Rechtspunkt stark, D. hin-

gegen schwach gewesen sei, behauptet am entschiedensten Markellinos in Rh. gr. IV 511 f.: *ὁ μὴ θαρρῶν τῷ ῥητῷ* (dem Buchstaben des Gesetzes), *διανοίας εὐπορήσει τινός, ἣν ἀντιθήσει τῷ νόμῳ, εἴ γε μέλλοι μάχεσθαι πρὸς αὐτόν· εἰ δὲ μὴ τοῦτ' ἔσται, Δημοσθενικῆς δεῖ τῆς δεινότητος καὶ βίας· μάχεται μὲν γὰρ οὐκέτι πρὸς τὸ ῥητόν, αὐτὸ δὲ τὸ ῥητὸν ὑπὲρ ἑαυτοῦ δείξαι πειράσεται .. Αἰσχίνου γὰρ παραθεμένου τὸν Διονυσιακὸν νόμον καὶ διὰ τούτου παράνομον τὴν ἀνάρρησιν .. κατασκευάζοντος, ὁ Δ. τοσοῦτον ἴσχυσεν, ὥστε καὶ ὑπὲρ αὐτοῦ δεῖξαι τὸν νόμον καὶ περιτρέψει εἰς τοὐναντίον τῷ Αἰ. τὴν συκοφαντίαν* (vgl. Volkm. S. 204, 15). Wir hatten nur mehr den Gewaltstreich des D. näher zu bestimmen.

97) Da D. selbst (322 ff.) nicht sagt, er sei i. J. 338 im Theater bekränzt worden, so wird wohl Halm (mit Böhnecke) Recht haben, wenn er das *πολλάκις*, so weit es dabei auf das feierliche *κήρυγμα* ankommt, auf den einen in § 83 erwähnten Fall reduciert. Bei diesem Sachverhältnifs wird es doch sehr zweifelhaft, ob Kirchhoff mit Recht *ἐστεφανῶσθαι* verdächtigt. Dafs D., wenn er das Wort gebraucht hat, es in der Voraussetzung that, die Zuhörer würden die an die Spitze gestellte Bestimmung *ἐν τῷ θεάτρῳ* mitverstehen, ist in diesem Abschnitt der Rede gerade nicht unwahrscheinlich. Ganz grundlos dagegen ist die Ansicht des Scholiasten, die Kränze, von denen der Redner spricht, seien *ξενικοὶ στέφανοι*, so wie Weidner's Vermuthung, „§ 83 beziehe sich vielleicht auf eine Bekränzung des D. durch Byzanz!"

Eines der beliebtesten und wirksamsten Argumente der alten Redner in Gesetzesfragen ist überhaupt die Berufung auf frühere Entscheidungen der Volksversammlung oder des Gerichtshofes in ihrem Sinne. Sie wissen die Handlungsweise derselben als vortheilhaft, schön und ehrenvoll so anzupreisen, dafs das Volk, froh, sein früheres Verfahren nicht desavouieren zu müssen, ja stolz darauf, consequent zu erscheinen, gegen die Wünsche der jeweiligen Sprecher sich nur allzu willfährig zeigt. Je nachdem nun die zum Vergleich herangezogenen Präcedenzfälle selbst gesetzmäfsig waren oder nicht, ist es auch die neue Entscheidung. Ob das eine oder das andere statt hat, ersieht man demnach aus diesem argumentum a pari selbst nicht, sondern mufs es anderswoher wissen. Ist früher das Gesetz verletzt worden, so ist das kein Grund, es abermals zu verletzen, vielmehr wird die Uebertretung mit jedem neuen Falle schlimmer und gefährlicher: Niemand weifs das besser und schöner, einer gegnerischen *ἀντίθεσις ἀπὸ τοῦ ἔθους* gegenüber, auseinanderzusetzen als D. selbst 23, 95 ff. (Weber p. 321 sqq.); 22, 7. Vgl. Quint. 5, 14, 4; Aul. Gell. N. A. 10, 19; Cic. Verr. III 205 ff.

98) Auch wenn ein Redner sich nur auf die *διάνοια* oder *γνώμη* des Gesetzes berufen kann, wird er doch nach Möglichkeit

den Schein zu retten suchen, dafs auch der Buchstabe des Gesetzes nicht gegen ihn spreche (Markell. IV, 513). Vgl. Cic. de Inv. II § 143: Quacumque autem in re, quamvis leviter probabili, scripto ipso se defenderit, etiam cum aequitate causa abundabit, necessario multum proficiet, ideo quod, si id quo nititur adversariorum causa subduxerit, omnem eius vim et acrimoniam lenierit ac diluerit.

99) Weil (Mém. p. 178; Plaid. p. 338, 403) bezeichnet den Abschnitt von 126—59 als épilogue apparent et provisoire. Damit wird das reale Verhältnifs dieser Partie zu den übrigen Theilen nicht bezeichnet: dieselbe gehört offenbar zum *δίκαιον*. — Um noch ein Wort über den Text in § 121 zu sagen, so ist das *λόγους πλάττεις* (oder *πλάττει* nach Cobet; doch vgl. 232 *παραδείγματα πλάττων*) ein Phantasieren, also ein Zeichen, dafs keine sana mens mehr vorhanden ist; *ἐπὶ τούτοις* = darauf (auf diese Geistesstörung) hin und als Mittel dagegen. Zu *ἐλλεβορίζεις* vgl. S. August. contra Cresconium I: Carneades hanc habebat (de Chrysippo Stoico) sententiam, ut, quando cum illo sibi esset disputandum, elleboro purgandum cor esse censeret, ceteros autem vel pransus facile superaret. Mit *ἀλλ' οὐδέ*, ja nicht einmal, wird die Frageform verlassen; der Zusammenhang ist dieser: „nicht nur erlaubst du dir Chicanen und Lügen, sondern hast nicht einmal soviel Schamgefühl..". Wenn Westermann sich in Betreff der Doppelconstruction des V. *αἰσχύνει* auf Lys. 30, 15 beruft, so hat jetzt auch dort Frohberger den Inf. *πειράσεσθαι* durch das von Kayser vorgeschlagene Part. *πειρασόμενον* ersetzt; die Stelle bei Xen. Kyr. 5, 1, 20 aber ist anderer Art, als die des D.; *εἰσάγων*, nicht *εἰσαγαγών*: der Redner ist darüber entrüstet, dafs Ae. überhaupt einer Handlungsweise fähig ist, wie sie im vorliegenden Fall zum Vorschein kommt. — Die Structur *νόμους μεταποιῶν, τῶν δ' ἀφαιρῶν μέρη* (s. Rehd. Ind. zu D. unter *μέν*) hat weit mehr das dem ganzen Passus entsprechende Colorit, als *νόμους τοὺς μέν* . .

100) Vgl. Lessing's Laokoon, II. Abschnitt. — Man könnte gegen die Vergleichung des D., wenn sie in jener zweiten Weise erklärt wird, einwenden, der Künstler habe Unrecht gehabt, einen Vertrag einzugehen, an welchen er sich nicht halten wollte oder in Rücksicht auf die Anforderungen seiner Kunst nicht halten konnte. Allein der Zusammenhang führt von selbst auf den Gedanken, dafs die von Ae. gegebene Vorschrift nichts taugt, und dann ergibt sich alles, was der Redner mit seinem im Affecte und im Vorbeigehen kurz hingeworfenen, nicht ausgeführten Gleichnisse will. Auch kann man nach Lessing's Bemerkungen Fälle denken, wo der Künstler das, was der Besteller wünscht, wirklich leistet, aber in anderer Weise und durch andere Mittel leistet, als

jener erwartet: wie Pauson that, als er auf Bestellung ein Pferd malen sollte, das sich auf dem Boden wälzte. Er malte ein Pferd im vollen Laufe inmitten einer gewaltigen Staubwolke. Als der Besteller sich beschwerte, das sei ja nicht, was er verlangt habe, hiefs Pauson einen seiner Lehrlinge das Gemälde umkehren — da lag das Pferd auf dem Rücken sich im Staube wälzend! (Lukian. *Δημ. ἐγκ.* 24). Es ist ferner wahr, dafs die Norm, nach der Ae. den Staatsmann beurtheilt, selbst nichts Verkehrtes enthält, sondern nur die Art, wie er dem D. alle jene Eigenschaften abspricht, welche der wahre Patriot besitzen mufs. Aber für D. ist es ziemlich gleich, ob er das eine oder das andere am Ankläger tadelt. Er stellt die Sache so dar, wie es gerade am besten in seinen Gedankengang hineinpafst. — Statt *νομιζόμενος* würde man den Begriff des Tadelns oder Klagens erwarten, also *μεμφόμενος*, *αἰτιώμενος*, *κακίζων* (am nächsten läge auch der Form nach *κακιζόμενος*, wenn das Medium in dem Sinn gebräuchlich wäre), wie es denn auch die Scholiasten mit *ἐγκαλεῖν*, *δυσχεραίνειν*, *καταβοᾶν τοῦ τεχνίτου* erklären. Doch ist eine Aenderung des dem *ἐκδεδωκώς* entsprechenden *νομιζόμενος* nicht nothwendig. — Ueber den *δημοτικός* bemerkt Frohberger zu Lys. 25, 23: Mit diesem oft unverdienten Prädicate („Volksfreund, popularis", oft bei Cicero, namentlich in den philippischen und agrarischen Reden [p. Sestio nicht zu vergessen]) renommierte man gern vor dem Volke; vgl. Lys. XXX, 9. 15. Gegen solche vorgebliche Volksfreunde eifert Dem. nicht selten (vgl. 18, 122; Cic. de lege agr. I 7, 23: non veritate, sed ostentatione populares).

101) Nach der allein richtigen LA. des pr. *Σ*, *καίτοι τοῦτο*, welche Voemel mit der Bemerkung vertheidigt: recte abest *καί* (*καίτοι καὶ τοῦτο*), quia nondum argumentum praecessit. Das *καὶ* verdankt seine Entstehung einer unrichtigen Auffassung des Zusammenhangs; so kann von „beiläufiger Hinzufügung noch eines Moments durch die Formel *καίτοι κ. τ.*" (Westerm.) hier nicht die Rede sein. *καίτοι* (nun aber, und doch) leitet den Untersatz des vom Redner angewandten Syllogismus ein.

102) Vgl. den Schol. zu p. 268, 28: *Μέλλων τὰς λοιδορίας ἐργάσασθαι προοδοποιεῖ ἑαυτῷ τὴν παρὰ τῶν καθημένων εὐμένειαν, ἐχθρὸν ἀποφαίνων τῆς πόλεως, οὐχ ἑαυτοῦ, τὸν Αἰσχίνην, ἵν' οὕτως, ὅπερ ἂν εἴπῃ βλασφημῶν αὐτόν, ἡδέως ἀκούσωσιν, ὡς ἐχθροῦ κοινοῦ βαλλομένου* (*διαβαλλομένου*?). p. 269, 8: *ὅτε δὲ συνεπληρώθη πᾶσα ἡ περίοδος οὐκέτι λέγει τὴν πόλιν, ἀλλὰ τοὺς δικαστάς* („*τούτων ἐχθρός*"). — Ueber den ganzen Uebergang bemerkte schon Seiler (Rede f. d. Krone, 1768): „Wie unvermerkt webt D. hier den geendigten Theil mit dem, welchen er nun anfangen will, zusammen? Wie geschickt verreibt er diese Farben, dafs sie in einander laufen und man doch dabei Ende und Anfang sieht? Seine Reden sind

reich an solchen Schönheiten, welche ungeübten Augen unsichtbar bleiben".

103) „Quae ostendit breviter, quid dictum sit, et proponit item brevi, quid consequatur" Rhet. ad Herenn. IV 26, 35. Vgl. Seyffert Schol. lat. I § 32. — Zu beachten ist besonders die Art, wie D. hier das Vorausgehende mit der Andeutung recapituliert, dafs der Sieg nun schon entschieden sei — zu wessen Gunsten, versteht sich doch wohl von selbst. Mit Recht hat daher schon Bremi den von Reiske für nöthig erachteten Zusatz *πρὸς ἐμοῦ οὖσα* (*ψῆφος δέδεικται*) mit der Bemerkung abgewiesen: Vulgata mihi lectio multo videtur modestior et relinquit ipsis iudicibus hanc conclusionem faciendam. Ganz überflüssig ist auch HWolf's Hypothese: Videntur hic iudices suam erga Demosthenem benevolentiam et adversus Aeschinem indignationem sive vultu sive acclamatione declarasse: unde se absolutum iri non dubitavit Demosthenes. Mit mehr Grund sagt Harlefs (orat. de Cor., 1769): Iustitia et aequitate rei iudicumque fretus simulavit et artificio quodam rhetorico ad occupandos iudicum animos usus est.

Wir halten an der Vulgatlesart *τινὰς* fest, welche auch der vortreffliche Laur. S hat. Da *Σ* hier nichts entscheidet — er hat *τινας* ohne Accent —, so nehmen Voemel u. a. aus innern Gründen die LA. minder guter Handschriften *τίνας* wieder auf. „Si Demosthenes, sagt Voemel, *λόγους τινὰς διασύρει, αὐτὸς εἰρηκώς* etc. dixisset, concederet se, quamquam Aeschines horribiliora protulisset, tamen vituperanda pronuntiasse ipsum". Zu dieser Schlufsfolgerung berechtigen D.' Worte nicht. Irreleitend ist der Comparativ „horribiliora", welchen D. eben nicht hat. Dieser Comparativ würde allerdings den Positiv „horribilia" auf Seiten des D. voraussetzen. So aber ist in D.' Worten gar kein Geständnifs enthalten, dafs auch seine Redensarten wirklich tadelhaft gewesen seien, wie z. B. aus den Worten 261 *πάνθ' ἃ τῶν ἄλλων κατηγορεῖς αὐτὸς ποιήσας* keineswegs folgt, dafs auch jene andern Tadelnswerthes verübten. Auch deutet das Verbum *διασύρει* schon an, dafs Ae.' Tadel nicht in dem Fehlerhaften der gerügten Ausdrücke begründet ist, sondern nur seiner Schmähsucht entspringt. Ja selbst wenn D. zugäbe, dafs er diesen oder jenen minder geschmackvollen Ausdruck sich erlaubt habe, so könnte das in diesem Zusammenhange nicht im geringsten anstöfsig erscheinen. Man vgl. z. B. § 232: auch dort läfst der Redner dahingestellt sein, ob die Gesten und Reden, welche Ae. nachäffte, an sich tadelnswerth waren oder nicht; er gibt ihm nur ironisch zu verstehen, er habe immerhin damit den Staat gerettet. — Ebenso wenig können wir uns mit dem einverstehen, was Voemel des weitern bemerkt: „Sententia est: qualia mea verba, quam utilia ad patriam servandam, exagitat. De hac re Demosthenes primo Aeschinis natalibus tra-

ductis, tum suas salutares orationes retulit". Hiemit, scheint mir, wird der rechte Gesichtspunkt verschoben. Es würde nämlich demzufolge hier der § 132 ff. behandelte Stoff als die von Ae. (§ 72, 166) verhöhnte rednerische Thätigkeit des D. angekündigt, während es sich doch bis 160, nach allen Angaben des Redners und nach der ganzen Behandlungsart, in erster Linie um den Charakter, die Thätigkeit, die ganze Persönlichkeit des Ae. handelt. Und warum sollte D. gerade von diesen wenigen Zügen sagen, es seien das seine „das Staatswohl fördernden" Reden gewesen, welche Ae. durchhechle? Zudem zeigt ja die unmittelbar folgende Antithese *αὐτὸς εἰρηκὼς ἃ τίς οὐκ ἂν* etc. unzweideutig, dafs es sich hier nicht um solche Reden handelt, deren Nützlichkeit oder Verderblichkeit, sondern um Ausdrücke und Phrasen — in welchem Sinn gleich nachher 127 *ἐπαχθεῖς λόγους* wiederkehrt —, deren aesthetische Angemessenheit oder Abgeschmacktheit in Betracht kommt. — Dafs mit *λόγους τινας* auch nicht der von 160 ab behandelte Abschnitt der politischen Thätigkeit des D. bezeichnet sein kann, bedarf keines Beweises. — Bestätigt wird die von uns vertheidigte Ansicht vielleicht auch durch den Umstand, dafs *λόγους* dem Pronomen vorangestellt ist und dafs, wenn es *τινας* hiefse, der ganze Satz doch etwas zerhackt und holperig klänge. Auch Westerm.[4], Lipsius und Weil ziehen jetzt *τινάς* vor.

104) S. Hermogenes in Rh. gr. II 379 f. Das *ἀπόδοτον* mufs nach dem Gesagten ganz natürlich erscheinen. Einer ähnlichen Suspension sind wir schon § 69 (nach *ἤδη γάρ σ' ἐρωτῶ*) begegnet. Der rednerische Affect bringt solche Abweichungen von der regelmäfsigen Construction oft genug mit sich, wie z. B. bei Ae. 2, 22 gerade nach derselben Conj. *ἐπειδή* eine ganze Reihe anders gefügter Sätze an die Stelle der regelrechten Apodosis tritt (vgl. Bremi zu Ae. 3, 69). Im Nachsatze wäre nur das, was im Vordersatze gesagt ist oder, wie Dissen bemerkt, die vorher schon (124) ausgesprochene allgemeine propositio *ἤδη ἐπὶ ταῦτα πορεύσομαι* zu wiederholen gewesen, was mehr als überflüssig war. Dennoch haben alte und neuere Erklärer auf mancherlei Art das Anakoluth zu heben versucht; selbst Buttmann verweist noch in der 20. Auflage seiner Gr. Gramm. (§ 149, n. 9) auf unsere Stelle als ein Beispiel eines mit *δέ* (*δεῖ δέ με*) eingeleiteten Nachsatzes. Doch ist auch von anderer Seite klar nachgewiesen worden, dafs alle derartigen Versuche unhaltbar sind. Die einfachste und natürlichste Art, den Nachsatz herzustellen, wäre, wie mir scheint, die leichte Aenderung *καὶ* (*δὴ*) *δείξω* (so will ich denn auch zeigen): so würde das, was doch eigentlich propositio des neuen Theils ist, ganz naturgemäfs und der oben erklärten Form der transitio entsprechend den Nachsatz bilden. Reiske hatte *καὶ δὴ*

βούλομαι δεῖξαι verlangt. — Zu *δεῖ δέ με κτλ.* bemerkt Hermog. a. O. 293: *αἱ δὲ μετ' ἐνδοιάσεως ἐπικρίσεις ἠθικαί.*

105) Es ist meines Erachtens wenig daran gelegen, ob D. bei diesem Ausfall an den ganzen letzten Theil der Rede des Ae. 241—260 gedacht hat und die Schlufsworte nur beispielshalber anführt, oder ob ihm eben nur diese letztern vorschwebten. Er tadelt ja nicht blofs den Mangel an Geschmack, dafs Ae. in einer Rede einige Ausdrücke vorbringt, welche eher für eine Tragödie passen — das wäre kleinlich. Nein, Ae. behandelt überhaupt den Gegner als einen ungebildeten Menschen und ruft die *ἀρετή, παιδεία* usw. an, als wäre er, selbst im vollsten Besitze dieser Güter, der berufenste Sachwalter derselben, und als hätte er diese Dinge dem D. gegenüber in Schutz zu nehmen. So faſst auch D. die Sache auf, und von diesem Standpunkte aus war er allerdings befugt, dem Gegner den Kopf zurechtzusetzen.

106) Die *διαπόρησις* (dubitatio)· *οὐκ ἀπορῶν* etc. bespricht Tiberios Rh. gr. III 61 (*ὡς ἀπορῶν τί χρὴ εἰπεῖν πάντα εἶπεν*). — Die *ἀλληγορία· τοῖς μεθημερινοῖς γάμοις* etc. Syrian. IV 383 (*ἀλληγορία κατὰ σεμνότητα, ἀποφεύγουσα τὸ αἰσχρὸν τῆς ἀκολασίας, ἢ λέγει χρῆσθαι τὴν μητέρα αὐτοῦ, ὥς φησι ψευδόμενος*); Hermogenes II 353 (*εὐτελὲς τὸ πρᾶγμα, ἀλλὰ καὶ τῷ τοῖς μεθημερινοῖς εἰπεῖν γάμοις καὶ αὐτῇ τῇ σφοδρότητι καὶ τῇ εἰρωνείᾳ καὶ πᾶσι τοῖς λοιποῖς παραμυθίαν ἔλαβε*); Rhet. ad Herenn. IV 34 (translatio: ea utimur . . obscoenitatis vitandae causa). — Die *ἐπιδιόρθωσις* (*ἐπιτίμησις*, correctio)· *ὀψὲ γὰρ* etc. Hermog. l. c. 383 (*ἐνδιάθετον σχῆμα καὶ ἡ τοιαύτη ἐπιδιόρθωσις, ἡ αὐξήσεως ἕνεκα παραλαμβανομένη*); Aristeides ibid. 490 (*ἀξιοπιστίας καὶ τὸ ἐπικαταψεύδεσθαι, οἷον . . ὀψὲ — λέγω, εἶτα ἀξιοπίστως ἐπικατεψεύσατο, χθὲς μὲν οὖν* etc.) u. a. — Vgl. auch Hermog. ibid. 453: *τοῦ κωμικῶς λέγειν ἅμα καὶ σκώπτειν ἀρχαίως τρεῖς μέθοδοι, τὸ κατὰ παρῳδίαν σχῆμα, τὸ παρὰ προσδοκίαν, τὸ ἐναντίας ποιεῖσθαι τὰς εἰκόνας τῇ φύσει τῶν πραγμάτων . . . τούτοις δὲ πᾶσι χρῆται Δ. ἐν τῷ περὶ τοῦ στεφάνου, ἔνθεν δηλοῦται ὅτι κωμῳδεῖν ἐπίσταται· τῇ μὲν παρῳδίᾳ οὕτως, τόν μὲν πατέρα — Ἀτρόμητον, τῷ δὲ παρὰ προσδοκίαν οὕτω περὶ Αἰσχίνου λέγων· οὐδὲ γὰρ ὧν ἔτυχεν ἦν, ἀλλ' οἷς ὁ δῆμος καταρᾶται* (den angemessensten Sinn dieser Worte haben wir in der Disposition der Rede angedeutet). *ἃ αὐτὸς βεβίωκεν* bezeichnet prägnant, im Gegensatz zu *ταῦτα* (dem Stand und Lebensloos, das dem Menschen ohne sein Zuthun durch Geburt und in der Kindheit zu Theil wird), die Thätigkeit des erwachsenen und selbständig gewordenen Ae. vom Eintritt in's öffentliche Leben an, für die er persönlich verantwortlich ist. Wäre nun Ae. auch nach seiner Jugendzeit in der Sphäre der niedrigsten Menschenclasse verblieben, so würde auch sein späteres Leben bedeutungslos und kein angemessener Gegenstand der Darstellung

in einer öffentlichen Rede sein. Aber auch bei der entgegengesetzten Voraussetzung hat D. hic et nunc nur insofern Anlafs und Grund, das öffentliche Wirken des Ae. darzustellen, als diese Darstellung zur Vertheidigung des Redners, bez. zur Abfertigung des Anklägers gehört, als somit Ae.' Wirken ein tadelnswerthes ist und die Kritik herausfordert. So wird die Art und Weise verständlich, in der D. mit *οὐδὲ γὰρ* .. den Uebergang zum öffentlichen Wirken des Ae. erklärt. Dafs dann der zur Motivierung kurz angedeutete Umstand des Standeswechsels bei Ae. auch wieder mit *ὀψὲ γὰρ — ἄλοθεν* erklärt wird, versteht sich von selbst. Dem Sinne nach kann Subjekt von *ἦν* (sc. in der spätern Lebenszeit, deren Besprechung eben angekündigt worden ist) sowohl *τὰ αὐτῷ βεβιωμένα* sein als *Αἰσχίνης*. Wir nehmen dies letztere an, weil so der Ausdruck *ὧν ἔτυχεν* sich viel leichter und ungezwungener erklären läfst. *ὧν* (jedenfalls, wie *οἷς*, persönlich) bezieht sich nicht geradezu auf Ae.' Eltern, sondern auf Leute ihres Standes überhaupt, zu denen die *τύχη* Ae. gesellt hatte, *οἷς* auf die Volksverführer und Landesverräther. — D. kündigt hier an, was er in der ganzen folgenden Erörterung darzuthun gedenkt, das unpatriotische und verrätherishe Wirken des Ae. — Ob der Ausdruck *καλαμίτης* — wenn nicht etwa ein einfaches *καλουμένῳ* darin steckt — nicht mit dem römischen Calamitus (= pathicus, z. B. Cic. Phil. II § 77) zusammenhängt, worin eine der *ἐργασία* der Glaukothea entsprechende Anspielung läge?

107) Fast noch weiter als in Betreff der Friedensgeschichte gehen die Ansichten über die im vorliegenden Abschnitt behandelten Thatsachen, namentlich über den Amphissischen Krieg noch immer auseinander. Wie viele Punkte hier noch unerledigt und controvers sind, zeigen die verschiedenen Darstellungen der Sache bei den neuern Geschichtsforschern (Winiewski, Böhnecke, Grote, Schaefer, ECurtius u. a.) und speciell bei Westermann (in Pauly's Realencykl. I^2 442), Köchly (im Schweiz. Mus. II 1 ff.), Spengel (S. 39 ff.), Hug (S. 34 u. 42), Weidner II (S. 44 ff.). Die ganze Affaire bedarf noch gründlicher und allseitiger Untersuchung.

108) Maximus Plan. in Rhet. gr. V 283, Anonymus XII 322: *παραλογίζεται τὸν Αἰσχίνην . . . τοὺς μὲν γὰρ προδότας ἐκβάλλεσθαι ὁμολογεῖται, τὸ δὲ τοὺς ἐκβαλλομένους πάντως εἶναι προδότας οὐκ ἀληθές*. Sopater IV 306: *οὐκ ἀντιστρέφει* (converti propositio nequit: omnis proditor reprobatur; ergo reprobatus omnis proditor est. Reiske). *ἔστι γὰρ καὶ δι' ἄλλην αἰτίαν ἀπελαύνεσθαι*.

109) Ueber die hier und § 159 angewandte licentia (*παρρησία*) gibt den besten Aufschlufs die Rhet. ad Herenn. IV c. 36 —37, mit dem Commentar des AManutius. Kayser z. d. St. verweist auch auf Hermogenes *π. ἰδ.* I 7 (*π. τραχύτητος*). Vgl. Quint. 9, 2, 27 und Spengel's Commentar zu Anaxim. c. 29, p. 201 des

Comm.: „leviter auditores, ut ipsi haud graviter ferant, increpantes, quod negligentiores sint, benevolentiam captant, ut Athenienses Cleon ap. Thuc. 3, 38". D. 9, 54; 19, 226 ff. — Tiber. in Rh. gr. III 60 nennt die Figur *ἐπιτίμησις*, obiurgatio (*ὅταν διὰ τῆς πρὸς ἀκούοντας ἐπιπλήξεως τινῶν βούληται συμβουλὴν παραίνειν.* „Niemals, sagt AWSchlegel, hat sich ein Souverän — dies war doch das athen. Volk — mit besserer Laune die stärksten Wahrheiten sagen, ja sich ins Gesicht verspotten lassen. Wurden auch die Mifsbräuche der Staatsverwaltung nicht gebessert, so war es doch schon ein Grofses, dafs man ihre schonungslose Aufdeckung duldete." Boullée, Vie de Dém. p. 66[1]: L'âpre indépendance de ses reproches étonne, et s'explique toutefois, soit par l'habileté avec laquelle, à l'aide de louanges opportunes et délicates, il relève, de temps à autre, les Athéniens à leurs propres yeux, soit par la conviction profonde de son patriotisme et de sa bonne foi qu'il sait habilement répandre autour de lui, conviction si propre à désarmer les susceptibilités ombrageuses que son inflexible franchise pouvait soulever. Vgl. Garve bei Stechow A. 85. — In dem Satze *καὶ γὰρ οὕτω πως ἔχει* ist *ἔχει* impersonal, *οὕτω* proleptisch: *ὡς μέλλω λέγειν*, wie der Schol. richtig erklärt. Der allgemeinen Ankündigung schliefst sich der die Ausführung beginnende Satz, wie öfters, unmittelbar asyndetisch an. Der concessive Satz *ἕτερ' εἰπεῖν ἔχων περὶ αὐτοῦ* wird vor Einführung des angekündigten Grundes nur des Gegensatzes wegen in andern Worten wiederholt. Die Aenderung des *ἔτι* in *νῦν, τοίνυν, οὖν, τανῦν* hielten diejenigen für nöthig, welche *οὕτω* auf das Vorausgehende bezogen in dem Sinn von *ὡς αὕτως* (sc. *ἔχει μυρία ἕτερα παραλειπόμενα*). Vgl. 21, 7, 126; 22, 39; Plat. Symp. 203[e].

110) S. Rehdantz, ausgew. Red. d. D. I[1], Anh. II, S. 387 ff.: „Schwurformeln und Anrufungen der Götter bei den attischen Rednern". — Ueber die graeca fides Schoemann, Gr. Alt. II 265 f. Konnte auch im Allgemeinen nach Suidas (*ἀττικὴ πίστις, ἐπὶ τῶν βεβαίαν φυλαττόντων πίστιν*) Attische oder Athenische Treue vor andern als zuverlässig gelten, so hat es doch auch in dieser Beziehung wieder mit den Rednern insbesondere eine eigene Bewandtnifs. Es lag im Geiste der von ihnen eingeübten und angewandten rhetorischen Kunst, dafs sie ebenso leicht das Unwahre, wie das Wahre, vermittelst der feierlichsten Schwüre glaubwürdig zu machen suchten; nicht aus ihren Schwüren darf man auf die Wahrheit ihrer Aussagen schliefsen, sondern auch hier wieder mufs man umgekehrt wissen, ob sie Recht oder Unrecht haben, um zu erkennen, ob sie aufrichtig oder falsch schwören. In unserm Falle aber ist wohl anzunehmen, dafs D. seiner Ueberzeugung gemäfs redet, sollte auch Ae.' Antheil am Krieg gegen Amphissa in Wirklichkeit weit geringern Tadel verdienen,

was Spengel's Bemerkungen zufolge doch nicht gerade unwahrscheinlich ist.

111) Der Hauptbestandtheil der Kranzrede, das *δίκαιον*, ist wesentlich historischer Natur, weshalb denn auch die Beweisführung innerhalb dieses Theiles zumeist historische Darstellung (*διήγησις*, narratio im weitern Sinne) ist. Als Element der confirmatio aber ist die *διήγησις*, insofern der geschichtliche Stoff dialektisch verarbeitet und zu Enthymemen verwendet oder doch mit solchen verbunden ist, eine *διήγ. ἀγωνιστική*, *δ. ἐγκατάσκευος* oder *καταδιήγησις*. Dieselbe ist zugleich *ἀντιδιήγησις*, sofern sie der betreffenden Darstellung des Anklägers entgegengesetzt ist, und *ὑποδιήγησις*, cum simul cum rebus etiam eorum, qui gesserunt, voluntates, consilia et causas exponimus (Ernesti s. v.), wie es eben hier geschieht. Vgl. Volkmann S. 111 ff. — In § 150 steht offenbar *ἐπὶ ποίας ἀρχῆς* im Sinne des, wie es scheint, geläufigern *παρὰ ποίᾳ ἀρχῇ* in der R. g. Lakritos § 47, beides in der Bedeutung: bei welcher Behörde? Dafs die Worte nicht den Sinn haben: unter welchem Archonten? bestätigt die angeführte Stelle, wo nach der allgemeinen Frage *παρὰ ποίᾳ ἀρχῇ*; noch die specielle folgt *παρὰ τῷ ἄρχοντι*.

112) Die Stellung und Bedeutung des hier beginnenden Abschnittes (I^d) wie die des vorausgehenden (I^c) im Organismus der Rede haben wir oben eingehend besprochen. Wenn Marion zu § 160 bemerkt: „On voit que Dém. a pris le rôle d'agresseur", so trifft das bei der eben absolvierten Partie 121—59 zu; wenn er aber fortfährt: „Ne dirait-on pas que c'est Eschine qui est en jugement, puisque l'orateur s'excuse de revenir un moment (!) à sa propre apologie", so verkennt er ganz den Standpunkt des Redners. Richtiger und gründlicher Weil (Mém. p. 178; Plaid. p. 398 u. 499): „C'est ici — freilich nicht hier allein — que se dévoile l'artifice de la disposition de ce discours... L'orateur ne s'était pas proposé de parler de ces faits (ne veut pas avoir l'air de suivre un plan habilement combiné): mais comme le hasard de l'improvisation l'y amène, il dira ce qu'il fit alors pour la patrie. Par le fait, cette seconde partie, qui vient s'ajouter comme accidentellement au plan ostensible du plaidoyer, en est la partie essentielle". — Wir glauben nicht, dafs D. bei *ἀνέξεσθε* an die aufzufrischenden schmerzlichen Erinnerungen denkt, wie Weil annimmt, sondern an etwaige Regungen eines gewissen Ueberdrusses, die, wenn auch nicht bei allen, so doch bei einzelnen Zuhörern zu Anfang einer neuen Partie nach den bereits angehörten weitläufigen Erörterungen entstehen könnten. Wie derartige Regungen auch ein lebhaftes Interesse an der Sache selbst nicht ausschliefsen, so ist auch die am Anfang oder im Verlauf der Rede angebrachte Bitte um aufmerksames und geneigtes Gehör kein Beweis, dafs

der Vortrag des Sprechers nicht willkommen sei oder letzterer dies befürchte. So widerspricht denn auch die in § 160 angebrachte Bitte nicht unserer frühern Behauptung (A. 79), dafs die wiederaufgenommene Rechtfertigung der Dem. Politik die Zuhörer eher angenehm als unangenehm überrasche; widrigenfalls würde der Redner nicht unterlassen, mit einer längern Prodiorthosis hier nachzuhelfen. — Mit dem Enthymem in § 160 vgl. die ähnliche Wendung in der Peroration der Rede Scipio's an die rebellierenden Soldaten zu Carthagena: Quanto creditis facta vestra atrociora esse, quam dicta mea? et me ea, quae fecistis, pati aequum censetis, vos ne dici quidem omnia aequo animo ferretis? Liv. 28, 29.

113) Ueber das Anzünden der Marktbuden (169) s. Pachtler, Das Telegraphiren der alten Völker S. 16 f. — Höchst malerisch sind die das Schmettern der Trompete und den ganzen Lärm bezeichnenden Worte *καὶ θορύβου πλήρης ἦν ἡ πόλις*. Man ersetze nur *πλήρης* durch *μεστή* (vgl. 217 u. Plat. Symp. 223 b *καὶ θορύβου μεστὰ πάντα εἶναι*), um sofort den Unterschied zu fühlen. Nachgeahmt hat die Dem. Schilderung u. a. Livius 22, 7, den Aderer citiert. — In § 170 empfiehlt sich, wie uns scheint, die auch von Lipsius beibehaltene Vulgata (*καλούσης δὲ . .*) mehr als jede andere LA., selbst mehr als die im Uebrigen ansprechende Weil'sche *καλούσης δὲ τῆς πατρίδος τὸν . .* Schwerlich dürfen die von Dobree u. a. verdächtigten Worte *ἦν — ἡγεῖσθαι* entfernt werden. Der Redner will ja die allseitige Rathlosigkeit recht fühlbar machen und Spannung erregen, und diesem Zwecke kann nichts besser dienen als die hier angebrachte *ἐπιμονή*, commoratio in una re. Fast naiv klingt Westermann's Scrupel, jene Worte seien „auch der § 168 verheifsenen knappen Fassung nicht entsprechend". Wie erfüllt denn D. das Versprechen, über Ae. *αὐτὰ ταναγκαιότατα* (126) und *ὡς ἂν δύνωμαι μετριώτατα* (256) zu sprechen, und auch von sich *ὡς μετριώτατα* (4) zu reden? Wahrhaftig, das wäre noch ein triftiger Grund, mit Kirchhoff § 122—324 für einen ursprünglich nicht beabsichtigten Zusatz zu halten! — Die distributio in § 171 erregt beim raschen Anhören keinen Anstofs und thut ihre Wirkung, wenn man es auch damit nicht so genau nehmen darf. Es werden drei Gruppen von Bürgern unterschieden: die erste besitzt Patriotismus, die zweite Reichthum, die dritte vereinigt beides. Soll nun die erste alle Bürger umfassen, so fällt die zweite mit der dritten zusammen; ohne Belang ist der Unterschied zwischen diesen beiden auch dann, wenn man den Superl. *πλουσιωτάτους* urgiert: die 300 als die allerreichsten (oder „der abgeschätzte Reichthum", wie Classen sich ausdrückt), im Gegensatze zu der gröfsern Zahl der einfach vermöglichen Bürger. Denkt man sich dagegen die zweite Gruppe ohne patriotische Gesinnung, so ist sie zwar von der dritten in der ge-

wünschten Weise abgesondert, allein jene Vorstellung selbst und der weitere Gedanke, dafs die Dreihundert dann nur gezwungen ein Opfer gebracht haben würden, kann der Absicht des Redners auch nicht entsprechen. Die Sache wird nur schlimmer mit dem auch in sprachlicher Hinsicht so anstöfsigen Zusatz *καὶ οἱ ἄλλοι Ἀθηναῖοι*. Lassen wir denselben mit Benseler bei Seite, so läfst der Ausdruck *πάντες ὑμεῖς* uns nur im Allgemeinen und unbestimmt an's Gros der Bürgerschaft denken; damit ist dann das Aufzählen und Auseinanderhalten der folgenden besondern Classen erleichtert. Sodann sehen wir, wie der Redner, um jeder ungehörigen Vorstellung bei den Zuhörern zuvorzukommen, jedenfalls wohl daran that, über die zweite Kategorie rasch wegzugehen und hier namentlich jede derartige Motivierung zu unterlassen, wie er sie bei der ersten und dritten angebracht hat. Es soll nur daran erinnert werden, dafs, wenn aufser dem guten Willen auch der nervus rerum, genügende Geldmittel, vorhanden sein mufste, es auch an diesem nicht würde gefehlt haben, und das um so weniger, als es aufser den Dreihundert, deren Reichthum officiell feststand, noch viele andere gab, die Vermögen hatten und mit ihren Mitteln gern gedient hätten. Die Begründung *καὶ γὰρ — ἐποίησαν*, welche Cobet streicht, ist zwar nicht unentbehrlich, aber doch auch, wenigstens was den Gedanken betrifft, nicht ungehörig. Die kurze Andeutung, welche der Redner gibt, führt von selbst auf den completierenden Gedanken: „wie sie hierzu doch nur durch ihren Patriotismus und ihren Reichthum vermocht wurden, so würden zweifelsohne dieselben Beweggründe sie bestimmt haben, gleich in der allerersten dringendsten Noth Hilfe zu schaffen". — In § 173 (*ἐφάνην τοίνυν οὗτος ἐν ἐκείνῃ τῇ ἡμέρᾳ ἐγώ*) steht das Verbum graphisch an erster Stelle, weil es zunächst auf das Erscheinen eines Rathgebers, wer es auch sein möge, ankommt. *οὗτος* gehört zum Prädicat = *οὗτος ὤν* sc. *ὃν ὁ καιρὸς ἐκάλει*, wie GSchaefer erklärt. Die Part. *τοίνυν* aber knüpft nicht, wie Classen wollte, „historisch" an im Sinne von da, unter diesen Umständen — diese Idee drücken ja die Worte *οὗτος ἐν ἐκ. τ. ἡμ.* aus — sondern logisch, wie überall: „Wer trat nun auf?" „als solcher nun bin ich erschienen". Der Hervorhebung des Subjects, welche dem Selbstgefühl des Redners entspricht, dient die significante Stellung des *ἐγώ* am Schlufs so wie das gegen das Ende hin retardierende Tempo, und diesem hinwiederum die gehäuften Längen und die beiden Hiate in *τῇ ἡμέρᾳ ἐγώ* (nicht etwa *'γώ* — hier gilt das Wort des Dichters: le moi, dans sa bouche, a plus d'une syllabe!). Weil bemerkt: *Ἐγώ*, placé avec insistance à la fin de la phrase, répond à *οὐδείς*, deux fois répété au § 170 (pour marquer le désappointement de l'attente trompée). L'hiatus ajoute à l'effet, et Benseler n'aurait pas dû en être choqué. In der That, einen

schlimmern Dienst hätte dieser Gelehrte dem Redner nicht erweisen können, als indem er *ἐγώ* des Hiatus wegen als Glossem beseitigen wollte. Aderer vergleicht Liv. 28, 43. — Ueber § 169 ff. vgl. Rh. gr. I 259 (Long. 10); I 363 (Apsin.); II 326, 346, 349, 440 (Hermog.); III 28 (Alex.); III 79 (Tiber.); IV 745 (Sopat.); VIII 648 (*περὶ τμητικοῦ σχήματος*); über die Prosopopöie 172 (*ὁ καιρὸς — ἐκάλει*) Rehd. Ind.[1] s. v. Personification.

114) In den beiden Tractaten *περὶ ἐσχηματισμένων* in Dionys. Hal. ars rhet. 8, 5 u. 9, 9 wird unsere Stelle als Beispiel des sermo figuratus (*λόγος ἐσχηματισμένος, σχῆμα, χρῶμα*, „verblümte Redeweise", worüber Volkmann S. 78 ff.) und zwar der *εὐπρέπεια* angeführt, insofern D. den in Aussicht genommenen Sprecher instruiert, mit feinem Tact und kluger Vorsicht in der Begründung seiner Vorschläge die wahren Motive zu verhüllen. „Nam occultatur proprius timor et propriae utilitatis ratio, dicunturque omnia sic, quasi nonnisi de auxilio Thebanis ferendo agatur" (Dissen).

115) Den Begriff dieser Wortfigur (*κλῖμαξ*, gradatio, gradatus, ascensus, von andern *ἐπιπλοκή*, conexio genannt) bestimmt Volkmann S. 403 f. Die vorliegende Form derselben erklärt am besten Classen z. d. St. (in Jacobs' Attika): „Die Wirkung dieses Satzes beruht auf der künstlichen Verkettung der Glieder, dafs die vorangestellten Negationen *οὐκ, οὐδέ, οὐδέ* jedesmal ein eng verbundenes Satzpaar verneinen und, indem immer der zweite negativ ausgesprochene Theil eines solchen Paares durch die voraufgehende Negation dem Zweifel enthoben und zu sicherer Geltung gebracht wird, derselbe immer zur positiven Grundlage des nächsten Satzpaares dient". Welche *δεινότης* in der angewandten Figur liege, erhellt sofort, wenn man denselben Gedanken in anderer Form ausspricht: *ταῦτ' εἰπὼν ἔγραψα, γράψας δ' ἐπρέσβευσα, πρεσβεύσας δ' ἔπεισα Θ.*, oder *εἰπὼν ἐγὼ καὶ γράψας ταῦτ' ἐπρέσβευσά τε καὶ ἔ. Θ.*, oder *οὐ μόνον εἶπον ταῦτα, ἀλλὰ καὶ ἔγραψα, οὐδὲ (μόνον) ἔγραψα, ἀλλὰ καὶ . .* Das Carmen de figuris (bei Halm Rhet. p. 66) gibt die Dem. Periode als Beispiel der *ἐπιπλοκή* (v. 64: Fit conexio, posterius si necto priori) in folgenden zwei Hexametern wieder:

Cum sensi, dixi; cum dixem, deinde suasi;
Cum suasissem, abii; simul atque abii, indupetravi.

Cette figure est d'un fort bel effet; mais quelle réunion de qualités diverses elle exige! Style rapide et concis, pensées graves et nobles, agencement naturel, et pour ainsi dire musical, des expressions et des idées; qu'un seul de ces mérites lui manque, ce n'est plus qu'une période lourde, traînante, filandreuse et ridicule! (Langlois). — Die Rhetoren, welche diese Stelle um die Wette besprechen, übersetzen oder nachahmen, citiert Schaefer im Appar. crit., Dissen z. d. St.

116) Die als *πίστεις ἄτεχνοι* verwendeten Actenstücke hielt der Gerichtsschreiber bei der Verhandlung in Bereitschaft, und sie waren sicherlich in der Regel von Haus aus in die Ordnung gebracht, in welcher sie zur Verlesung kamen. Es kann somit das Hervorlangen derselben nicht mehr als einen Augenblick Zeit in Anspruch genommen haben, und auch das Auftreten vorgeladener Zeugen konnte durchgehends nicht viel längere Zeit erfordern. Daher die gewöhnliche Praxis der griechischen Redner, gleich nachdem sie in directer oder indirecter Form dem *γραμματεύς* den Wink gegeben, die betreffenden Urkunden zu verlesen, oder dem Gerichtsdiener (*κῆρυξ*), die erforderlichen Zeugen zur Rednerbühne zu rufen, so lange innezuhalten, bis die Recitation und die Vorstellung der Zeugen beendet war (s. § 28, 37, 39, 53, 83, 89, 92, 105, 106 u. ö.). Nicht selten jedoch verbinden sie mit dem Hinweis auf die zu vernehmenden Urkunden oder Zeugenaussagen noch eine oder die andere naheliegende Bemerkung über dies und jenes dabei vornehmlich zu beachtende Moment, worauf dann meistens die Aufforderung an den Schreiber förmlich ausgesprochen oder wiederholt wird (§ 118, 156, 267; vgl. 75), und damit war die eintretende und ohnedem unmerkliche Pause jedenfalls vollständig ausgefüllt. Dauerte eine derartige Vor- oder Zwischenbemerkung länger, so mufste der Schreiber eben warten, wie bei Ae. 2, 67 f.; D. 20, 88—92; Lyk. Leokr. 19 f. Alle diese Stellen gehören im Allgemeinen zu jenem dramatischen Element geschriebener Reden, von dem wir früher (A. 52) gesprochen, ohne dafs sie eine weitere Eigenthümlichkeit besäfsen. Etwas anderes aber ist es, wenn dabei noch ein eigenes *σχῆμα*, eine besondere Fiction vorkommt, wie das einigemal in D.' Reden, — sonst aber nirgends bei griech. Rednern — der Fall ist: die Fiction nämlich, dafs der Schreiber noch einige Zeit in seinem Actenstofs herumstöbern mufs, weil er das gewünschte Stück nicht gleich finden kann, dafs der Sprecher also auf den Schreiber warten mufs und zur Ausfüllung der unvorhergesehenen Pause einige Reflexionen einflicht, die weder unmittelbar auf die bevorstehende Verlesung Bezug nehmen, noch die bisherige Gedankenreihe direct weiterführen, sondern vielmehr als eine mit dem Uebrigen nur locker zusammenhängende Digression erscheinen, wie sie gerade der Augenblick des Zwischenfalles eingibt. Diese Wendungen gehören zur lebensvollsten und wirksamsten Art des *σχεδιαστικόν*, wie wir sie an der eben erwähnten Stelle (A. 52 g. E.) charakterisiert haben. Die hieher gehörigen Stellen sind zunächst D. 20, 84 ff. u. 21, 108—113; sodann, aber ohne ganz formelle Fiction, 19, 213 f., 254 f.; 18, 180, 211 f., 218 ff. Dem lockern Zusammenhang der besprochenen Zwischenbemerkungen mit dem Uebrigen entspricht die Anknüpfung mit *καίτοι* (unserm „Ja"), das indefs nicht über-

all, wie Schaefer und Dissen behaupten, sondern eben nur an den drei citierten Stellen der Kranzrede so verwendet wird.

117) Vortrefflich ist in dem die historische Partie beschliefsenden Satze τοῦτο τὸ ψήφισμα—ὥσπερ νέφος sowohl das anschauliche Bild als der ausdrucksvolle Rhythmus der clausula ὥσπερ νέφος, welche schon Longin π. ὑ. 39 so sehr bewundert hat. Vgl. Blafs S. 90: „Hier thut gerade die Kürze das Meiste für die Anschaulichkeit des Verschwindens, und für den Eindruck die Stellung am Ende; der Vergleich steht nicht als verbrauchte Redewendung, sondern als ein dem Redner und Hörer plötzlich in voller Klarheit sich darstellendes grofsartiges Bild". Aehnlich Amar Rhét p. 65: Le petit mot — deux brèves —, rejeté à la fin de la phrase, semble s'évanouir avec le danger dont parle l'orateur. — Zum Folgenden vgl. Rh. gr. IV 494, 599, 632 ff., 743.

118) Nach einer ganz kurzen Allegorie (εἰ δ' ὁ συμβὰς σκηπτὸς—γέγονε) wird das Bild einer imposanten Naturerscheinung, des plötzlich und gewaltsam im schweren Ungewitter herunterfahrenden, ganz Hellas verwüstenden Sturmwindes in der Art zum Gleichnifs erweitert, dafs das einfache Bild sich zur malerischen und höchst pathetischen Scene eines unabwendbaren Schiffbruchs gestaltet, mit derselben poetischen Kraft und Wirksamkeit, wie z. B. in Klopstock's Elegie an Giseke (1747) der Grundgedanke erst (V. 7) durch einen Vergleich veranschaulicht, dieser dann zum ergreifenden Gemälde einer ähnlichen individuellen Situation ausgestaltet wird. Nur ist der Vorgang bei D. mehr dramatisch angelegt: er gibt Anlafs zu einer Anklage und einer Vertheidigung, und diese letztere hinwiederum ist sehr geschickt so eingerichtet, dafs sie zugleich als Rechtfertigung des fingierten Schiffsherrn und des Sprechers selbst erscheint; der dem ναύκληρος gemachte Vorwurf ist evident unbillig, darum bedient sich der Redner am besten dadurch, dafs er seinen Fall mit dem des andern identificiert. So erweist sich auch hier dasjenige, was zunächst zum Schmuck der Rede dient, zugleich als das wirksamste Beweismittel; einen müfsigen Schmuck kennt die Dem. Beredtsamkeit nicht.

119) Daher denn insbesondere auch die so häufige sophistische Beweisart post hoc, ergo propter hoc, wie sie D.' Gegner zur Anwendung brachten. Höchst beachtenswerth ist der Umstand, dafs Aristoteles, der sonst nirgends in seiner Rhetorik D. erwähnt oder dessen Reden berücksichtigt — denn was er II 23 aus den Verhandlungen zu Theben referiert, konnte er ganz gut unabhängig von D. 18, 213 wissen —, gerade als Beispiel des erwähnten Parallogismus die Anklage des Demades anführt II 24: τὸ μετὰ τοῦτο ὡς διὰ τοῦτο λαμβάνουσι, καὶ μάλιστα οἱ ἐν ταῖς πολιτείαις, οἷον ὡς ὁ Δημάδης τὴν Δημοσθένους πολιτείαν πάντων

τῶν κακῶν αἰτίαν· μετ' ἐκείνην γὰρ συνέβη ὁ πόλεμος. Mit diesen letztern Worten gibt er sonder Zweifel den von Demades selbst angeführten Grund wieder. Dafs Aristoteles, wie Spengel im Commentar zur Phetorik S. 341 meint, denselben anders auffasse als Demades, ist schon deshalb nicht anzunehmen, weil bei dem Ausdruck μετ' ἐκείνην von der nachherigen Thätigkeit des D. ohne weiteres abgesehen werden konnte, womit dann alles „difficile intellectu" in den Worten entfällt. Dafs aber Demades und nicht Ae. genannt wird, der dieselbe Anschuldigung in seiner Rede gegen Kt. so sehr urgiert, erklärt sich hinlänglich aus der Priorität des von Demades formulierten Vorwurfs. Ob Aristoteles sein Buch vor oder nach dem Kranzprocefs verfafst habe, steht nicht fest; nach Dion. Hal. ep. ad. Amm. 1, 12 p. 745 wäre das Letztere der Fall. — Was nun aber Aristoteles' Zeugnifs selbst betrifft, so bemerkt Spengel (Verth. des Kt. S. 70, 1): „Frei von aller Schuld an dem Kriege hat wohl auch Ar. den D. nicht gehalten". Es mag sein, dafs das Attribut πάντων zu premieren ist; allein so viel ergibt sich immerhin aus den Worten des grofsen Philosophen, dessen Auctorität in dieser Materie schwerer als jede andere wiegt, dafs man D. nicht einfachhin für Griechenlands Unglück verantwortlich machen kann.

Hören wir nun, wie ein berühmter Philosoph der Neuzeit, VCousin (Introduction à l'histoire de la philos., 10e leçon), sein Verdammungsurtheil über D. und dessen Politik begründet: „Wenn der Kampf der Völker traurig ist, wenn der Besiegte unser Mitleid erregt, so müssen wir doch unsere gröfste Sympathie für den Sieger aufsparen, weil jeder Sieg unfehlbar einen Fortschritt der Menschheit zur Folge hat . . Die unglücklichen Helden wecken in uns eine innigere Theilnahme als die Völker; die Individualität steigert die Sympathie. Aber auch hier müssen wir es mit dem Sieger halten; denn immer steht auf seiner Seite die bessere Sache, die Sache der Civilisation und der Humanität, die Sache der Gegenwart und der Zukunft, während die Sache des Besiegten stets die der Vergangenheit ist. Der besiegte grofse Mann ist zu der Zeit am unrechten Platze; sein Triumph würde den Weltlauf gehemmt haben; man mufs sich demnach über dessen Niederlage freuen, weil sie nützlich gewesen ist, weil er mit seinen grofsen Eigenschaften, seinen Tugenden und seinem Genie eine dem Gang der Zeit und der Menschheit entgegengesetzte Richtung verfolgte". Glücklich die Mordbrenner, die mit Erfolg arbeiten! Schade dafs D. an diese Weltweisheit nicht gedacht hat: sonst hätte er sich ohne Zweifel als den grofsen Redner bewährt, für den Cousin ihn noch immer ausgibt, während er jetzt ein elender Stümper ist, der alle seine Vertheidigungsmittel für nichts und wieder nichts vergeudet und gerade den Punkt übersieht, der einzig und allein

seine Reputation hätte retten können, das Wegleugnen der Niederlage bei Chaeroneia! Vgl. Brédif p. 158 s.

120) Tout ceci est merveilleusement calculé, pour faire passer l'argument hardi développé par D., „l'honneur d'Athènes est intéressé au triomphe de ma cause, et c'est Athènes que vous flétrirez en me condamnant". S'il exalte sa politique, s'il vante les actes de son administration, c'est Athènes, c'est la patrie en laquelle il s'est comme identifié, qu'il vante et qu'il exalte, et non lui, D., humble et zélé serviteur du pays, ardent et infatigable défenseur du glorieux héritage laissé par les ancêtres! Ainsi tombent tous les reproches d'outrecuidance qu'on pouvait ou qu'on pourrait lui adresser. Voyez comment Eschine prouve au contraire, que l'honneur et la liberté du peuple, l'indépendance des juges, exigent la condamnation (§ 245 ff.); et que couronner D., ce serait outrager les mânes des guerriers morts à Chéronée, pervertir la jeunesse et déshonorer Athènes! (Langlois). — Was D. 188 von seinem Psephisma behauptet, kann man wahrhaftig auch der vorliegenden Rechtfertigung nachrühmen gegenüber den Schwierigkeiten, welche die betreffenden Anklagen des Ae. seiner Sache bereitet: *παρελθεῖν ἐπολησεν ὥσπερ νέφος*!

121) C'est là, sagt Laharpe, ce serment (*ὅρκος, ὀμοτικὸν σχῆμα*) si célèbre dans l'antiquité et si souvent rappelé de nos jours. Quand on l'entend, il semble que toutes les ombres, évoquées tout à l'heure par Eschine, viennent se ranger autour de la tribune de Dém. et le prennent sous leur protection. — Schön und ausführlich wird die berühmte Stelle erklärt von Longin *π. ὑ.* s. 16 f., der sie zugleich als *ἀπόδειξις, παράδειγμα, ὅρκων πίστις, ἐγκώμιον, προτροπή* bezeichnet. Hermog. *π. ἰδ.* 1, 9 (u. 2, 3) erwähnt sie als Beispiel der *λαμπρότης*, Aristeid. *τ. ῥ.* 1, 7 als *ὑπερβολὴ τῆς σεμνότητος*. Vgl. Rh. gr. III 69 u. 146; Quint. 9, 2, 62 u. 98; 11, 3, 168; 12, 10, 24. Am weitesten gieng die Bewunderung des gelehrten Card. Du Perron, der nach Langlois sich dahin äufserte, „que ce serment faisait autant d'honneur à Dém. que s'il eût ressuscité les guerriers de Marathon!" — Ueber § 199—210 urtheilt Spengel (S. 48 f.) folgendermafsen: „Es ist dieses eine der erhabensten Stellen der ganzen Rede, in welcher das Ehrgefühl der Athener, ihr hochherziger Sinn und das alte Herkommen, dafs ihre Stadt von jeher der Schutz und Hort gegen innere und äufsere Angriffe auf die Freiheit der Hellenen gewesen, recht eindringlich, der Kampf demnach als nothwendig und unvermeidlich geschildert ist. Das ist das *καλὸν*, welches Theopompus, Panaetius, die Alten überhaupt an ihrem D. bewundert haben, wodurch er über dieses irdische Leben hinaus zu Höherem und Geistigem zu entflammen weifs, dafs jeder Einzelne sich selbst

vergifst, Ehre und Ruhm des Vaterlandes für das Höchste hält und freiwillig diesem Alles zum Opfer bringt".

122) Utinam, ruft der Engländer Stock bei dieser Gelegenheit aus, utinam orator (si mihi fas sit in sole ad summum gloriae splendorisque culmen provecto maculas conspicere) hoc saltem loco, si nusquam alibi, conviciis abstinuisset! Indignatur animus, tanto nisu ad fastigium verae sublimitatis elatus atque, ut ille ait Longinus, quasi propriae dignitatis sensu superbiens, ὅταν γαῦρόν τι ἀνάθημα λαμβάνουσα πληροῦται χαρᾶς καὶ μεγαλαυχίας, indignatur tum maxime animus in scurram despicere. Aehnlich Weil: Quelque habile, quelque admirable en elle-même que soit cette allusion (der W. τρόπαια—ἔλεγες auf Ae. § 181—8), évidemment (?) improvisée à l'audience, je ne sais si elle ne nuit pas à l'effet du morceau sublime qui précède . . . L'appendice acerbe et railleur détonne quelque peu après les nobles accents qu'on vient d'entendre. — An Stellen wie die vorliegende kommt unsers Erachtens weniger die ethische Seite (von der oben S. 139 die Rede war), als vielmehr die aesthetische in Betracht, und in dieser Hinsicht glauben wir den Redner hier theils milder beurtheilen, theils vollständig rechtfertigen zu müssen. Beachten wir nur, dafs es sich um die möglichst energische Abfertigung des hartnäckigsten und frechsten Widersachers in dem entscheidendsten Punkte des Processes handelt; dafs der Schwur und die momentane Begeisterung in § 108 nur ein Mittel zu jenem Zweck ist und sein soll, wie u. a. schon die Apostrophe Αἰσχίνη darthut; dafs die Liebe einer Sache naturgemäfs Hafs gegen den Feind dieser Sache erregt und somit dem hohen Ton der Begeisterung für die über alles Lob erhabene Politik und Gesinnung der Bürgerschaft der bittere und sarkastische Ton der Entrüstung über das hämische Unterfangen des niedrig gesinnten Klägers ganz natürlich und psychologisch entspricht; dafs es endlich durchaus im Interesse des Redners liegt, die lange Widerlegung auf eine höchst wirksame Nutzanwendung für die Entscheidung des Processes hinzulenken: so werden wir es ganz in der Ordnung finden, dafs D. die mit § 206 und 207 begonnene Gedankenreihe in 209 wieder aufnimmt und gerade mit diesem Wechsel des Tons, mit dieser Energie des Ausdrucks so wie auch mit dem durch § 208 gewonnenen Zuwachs an Eindringlichkeit zu Ende führt. Das Herbe und Derbe der dem Gegner beigelegten Prädicate bringt der starke Affect mit sich; der Redner würde aus dem Tone fallen, wenn dieselben matter wären. Frostig kann man insbesondere das hier gebrauchte Wortspiel ὦ τριταγωνιστὰ — περὶ τῶν πρωτείων doch nicht nennen; und wenn Stock sich namentlich an einem Spottnamen wie γραμματοκύφων stiefs, so müssen wir auch daran erinnern, dafs die Begriffe von Anstand und Würde bis zu einem gewissen Grade rela-

tiv und nicht überall und allezeit dieselben sind, dafs man daher auch bei Beurtheilung der Redner auf den Geschmack ihrer Zeit und ihres Publicums gebührende Rücksicht nehmen mufs. Die Ungeniertheit, mit welcher homerische Helden auch in der *ἀγορά* einander titulieren, darf ja nicht nach dem Eindruck beurtheilt werden, den sie in der Sprache moderner Staatsmänner machen würde, und auch im 4. Jahrhundert noch sind die Söhne der Athenischen Republik, mögen sie einfache Bürger oder Leiter der Bürgerschaft sein, weit mehr Naturkinder und an eine gröfsere Redefreiheit gewöhnt, als das in unsern Zeiten und in unsern Staaten der Fall ist. Zudem mufs man bei D. den Staatsmann und den gerichtlichen Anwalt unterscheiden. In seinen symbuleutischen Reden vor der Volksversammlung vergibt er seiner staatsmännischen Würde und Stellung nichts, dort ist sein Ausdruck stets parlamentarisch und nie auch nur annähernd so pöbelhaft, wie mitunter die Sprache gewisser Volksvertreter in unsern Parlamenten. Im Gericht dagegen ist auch er Advocat, und hier, in der Sphäre des Parteienhaders und der Privatfeindschaft, hier, wo alles persönlich ist, bedient auch er sich, was ehrenrührige Schmähungen und Personalinjurien betrifft, der altgriechischen Redefreiheit im ausgiebigsten Mafse.

123) Der mit der Causalpartikel *ἐπεί*, denn, eingeleitete Satz begründet direct nicht den von Reiske formulierten Gedanken „me non decebat remp. gerentem abiecte de ea sentire", sondern den unmittelbar vorhergehenden Satz *δικαίως μεντᾶν ἀπέθανον* (= ja wahrhaftig, dann hättet ihr mich mit Fug und Recht zum Tode verurtheilt), womit die Vorstellung des Proceſsverfahrens angeregt ist. Auch ist der Satz *ἐπεὶ — ἀποβλέποντας* ein selbständiger Hauptsatz, wie der nächstfolgende *καὶ — δεῖ* zeigt und schwerlich *ἐπεί γε* statt *ἐπεί* zu schreiben. — Schon Markland wollte in 210 *τὰ — συμβόλαια* nicht von *κρίνειν* (sc. *ὑμᾶς δεῖ*), sondern von *σποποῦντας* abhängig machen, indem er statt *ἐπὶ* vor *ἰδίων νόμων* ein *ἀπό* oder *ἐκ* vermuthete. Ihm folgen die neuesten Erklärer der Rede, G. und W. Simcox (Oxford 1872), denen Weil beistimmt, indem sie *ἐπὶ τ. ἰδ. ν. κ. ἐ.* (wo es sich um — handelt) als Gegensatz zu *τὰς κοινὰς προαιρέσεις*, dann *τὰ τοῦ κ. ἡ. β. συμβόλαια* als Gegensatz zu *τὰ τῶν πρ. ἀξιώματα* auffassen, wornach die 4 Satzglieder chiastisch gestellt wären. So ansprechend diese Erklärung an sich ist, so widerspricht sie doch so sehr der Concinnität der Periode, dafs sie nach meinem Dafürhalten durchaus unzulässig ist. Auch ist mit den Worten *τῶν ἰδίων νόμων καὶ ἔργων* ebenso gut und wegen *νόμων* noch besser eine Norm für Privatsachen bezeichnet, wie mit *τὰ τῶν προγόνων ἀξιώματα* für öffentliche Sachen; desgleichen kann *τὰς κοινὰς προαιρέσεις* recht wohl betrachtet werden als Gegensatz von *τὰ τοῦ καθ' ἡμέραν*

βίου συμβόλαια = τὰ ἴδια συμβ., womit sonst gewöhnlich derselbe Begriff bezeichnet wird (s. OSchneider zu Isokr. 4, 78), gerade wie bei Isokr. 15, 276 τὰ ἴδια συμβ. und τὰ κοινὰ πράγματα sich entsprechen. Dafs D. an unserer Stelle προαιρέσεις sagt statt πράγματα oder πράξεις, hat seinen besondern Grund. Die Redeweise σκοπεῖν ἐπί τινος im Sinne von πρός τι steht allerdings vereinzelt da, weil die von Dissen verglichenen Stellen § 233 u. 294 nicht ganz gleicher Art sind. Weitere Belege wären eben noch zu suchen.

124) Aus dem angeführten Grunde darf man es dem Redner nicht verübeln oder es kleinlich finden, wenn er in § 215 f. so emphatisch Umstände schildert, die mit Rücksicht auf die Lage der Dinge uns zum Theil selbstverständlich vorkommen. Wir müssen indefs auch die Sitten der damaligen Zeit in Anschlag bringen und überdies beachten, dafs die vorliegende Schilderung den mit § 161 anhebenden Beweis completiert, wie vollständig dem D. die Aussöhnung der Thebaner und Athener gelungen und wie grofs das bezügliche Verdienst sei. — Wenn D. den damaligen Athenern drei Cardinaltugenden nachrühmt ohne Nennung der vierten, der σοφία, so ist die ethische Wirkung seiner Worte eine doppelte: Er gewinnt die Zuhörer durch das ihnen gespendete Lob und empfiehlt sich ihnen durch seine schönen Eigenschaften, Weisheit und Bescheidenheit. Die Aufzählung jener drei ἀρεταί nämlich ruft ihnen die vierte von selbst in's Gedächtnifs, erinnert sie aber zugleich daran, dafs sie diese σοφία vornehmlich durch ihren Repräsentanten, den Redner selbst, ausgeübt haben, und das Schweigen dieses letztern darüber macht hinwiederum auf dessen Bescheidenheit aufmerksam.

125) Wenn auch der Zusammenhang hier in § 222 f. eine ausdrückliche Hervorhebung des Umstandes, dafs die Bekränzung auf dem Theater erfolgt sei, nicht würde gefordert haben, so hätte D. doch schwerlich die betreffende Erwähnung unterlassen, falls jener Umstand Wirklichkeit wäre. Vgl. A. 97. — Was D. in § 225 sagt, beziehen Dissen, Westermann und Weil auf die betreffende Partie der Anklagerede (§ 58 ff.). Diese Annahme ist weder nothwendig, noch im Text oder Context irgendwie begründet. Die Worte sind allgemein gehalten und sollen die Art, wie Ae. überhaupt mit allen Theilen der Geschichte umspringt, die in diesem Processe in Betracht kommen, charakterisieren und brandmarken; zunächst aber beziehen sie sich auf die Geschichte der Thebanischen Symmachie, um deren Vertheidigung es sich noch immer handelt. Eine Bestätigung seiner Ansicht findet Weil in § 227 ff. Aber den von Ae. gebrauchten Vergleich kann D. persiffieren ohne Rücksicht auf den Punkt, auf welchen Ae. seinen Vergleich angewandt hatte, und wirklich retorquiert er denselben in Hinsicht auf

seine Thätigkeit nach dem Wiederausbruch des Krieges, wie ja aus § 229 ff. unzweideutig hervorgeht. — Nach Kirchhoff (S. 61) wurde D. durch Ae.' Behauptung, er (D.) sei der eigentliche Urheber des Philokratischen Friedens, und ähnliche Ausführungen „vollständig überrascht". Das ist absolut möglich, aber nicht sehr wahrscheinlich. D.' Entschluſs, Kt. und sich selbst vor Gericht zu vertheidigen, setzte doch die Ueberzeugung voraus, Ae. werde die historischen Thatsachen durchgehends anders, als D. sie auffaſste, darstellen und somit — nach seiner Ansicht — entstellen. Und wessen man sich vom gegnerischen Anwalt vor Gericht in dieser Beziehung versehen könne, das wuſste jeder griechische Redner, das wuſsten am allerbesten, wie sich von selbst versteht und wie es ihre Reden bestätigen, Ae. und D. Es ist daher auch nichts natürlicher, als daſs jeder von ihnen gleich bei der ersten Vorbereitung seines Plaidoyer's mit jeder historischen Beweisführung die Behauptung verwob, daſs der Gegner die betreffenden Facta unrichtig darstellen werde oder dargestellt habe, und ebenso natürlich, daſs der Begriff Entstellung der geschichtlichen Wahrheit in jeder Weise variiert und amplificiert wurde mit *διαβάλλειν* (*τὰ πράγματα*), *μεταφέρειν τοὺς χρόνους* (dies auch Ae. 2, 96), *προφάσεις ἀντὶ τῶν ἀληθῶν ψευδεῖς μεταθεῖναι τοῖς πεπραγμένοις*, *ἅπαντα πλάττεσθαι*, *καταψεύδεσθαί τινός τι*, *τὰ πεπραγμέν' ἑαυτῷ ἑτέρῳ τινὶ ἀνατιθέναι*, *διαρραγῆναι ψευδόμενον*, *οὐδὲν ὑγιὲς περί τινος λέγειν*, *πομπεύειν ἀντὶ τοῦ κατηγορεῖν*, *διαστρέφειν τἀληθές* (*τὴν ἀλήθειαν*) und was dergleichen mehr ist. Eine ganz bestimmte und besondere Art der Entstellung von Seiten des Gegners brauchte dem Redner bei der Wahl der jedesmal anzuwendenden Ausdrücke nicht vorzuschweben, wenn nur, was eben in der Regel nicht ausbleiben konnte, die Behauptung im Ganzen zutraf. Dieselbe konnte auch manchmal genau und im stricten Sinn der Worte zutreffen, mag auch eine Modification der vorbereiteten Worte in einzelnen Fällen nach Anhörung des gegnerischen Vortrags erfolgt sein. Aus D.' Worten in § 225, fährt Kirchhoff fort, „scheint mir eine ehrliche, und keineswegs bloſs zu rhetorischen Zwecken erheuchelte Erbitterung zu sprechen". Die beiden Prädicate sind nicht durch die Entstehungszeit der Entrüstung vor oder nach der *κατηγορία* bedingt, sondern durch den Grund, welchen D. nach Ae.' Vortrag hatte oder nicht hatte, diesem Geschichtsfälschung vorzuwerfen, mag der Vorwurf vorbereitet gewesen sein oder nicht. Was läſst sich nun, dem Gesagten zufolge, aus § 225 schlieſsen? Daſs § 225 möglicherweise ganz oder theilweise improvisiert ist, für die Genesis der ganzen Rede aber gar nichts, am allerwenigsten das, was Kirchhoff folgert: „Dieser Auslassung (§ 225) gegenüber kann ein Zweifel daran nicht wohl bestehen, daſs die Disposition der uns vorliegenden Rede ihre jetzige Gestalt erst erhalten hat, nachdem der

Verfasser den Kläger seine Rede vor Gericht hatte vollständig vortragen hören".

126) Der von Ae. § 59 gebrauchte Vergleich ist ein commutabile, quod ab adversario potest leviter mutatum ex contraria parte dici (Cic. de Inv. I § 26), gibt dem Gegner also Gelegenheit zu einer retorsio, einer *λύσις κατὰ περιτροπήν*, welche das Beweismittel des Anklägers gegen ihn selber kehrt, ihn mit seinen eigenen Waffen schlägt. Vgl. Volkm. S. 194 f. — Das von pr. *Σ* gebotene V. *καθαιρῶσιν* würde der üblichen Bezeichnung *ψῆφος καθαιροῦσα* im Sinne von verurtheilen, überführen entsprechen. Nur müfste dann wenigstens, weil als Object nicht *ὑμᾶς*, sondern *αὐτόν* zu ergänzen wäre, ebenso ein *μή* davorstehen, wie in dem von Köchly angenommenen Sinn von ausweisen („wenn die Rechnungen es so auswiesen", wozu als Correlat doch wohl nur ein wie ihr annehmt gedacht werden könnte). Die andere LA. *καθαραὶ ὦσιν*, so zweifelhaft sie auch sein mag, deutet doch auf einen Ausdruck hin, der unserm rein aufgehen, dem franz. apurer sinnverwandt ist. Darum läfst sich füglich an das früher auch von Westerm. conjicierte *καθαρεύωσιν*, oder aber an *καταρθῶσιν* denken; damit würde der schwere Hiat beseitigt und ein Vorgang statt eines Zustandes bezeichnet, was passender wäre. Weil jedoch der Gedanke „wenn die *ψῆφοι* sich gegenseitig aufheben" ebenso statthaft ist, die Verba *ἀναιρεῖσθαι* und *ἀνταναιρεῖσθαι* aber sicher diesem Begriff entsprechen, so wird es vorderhand am gerathensten sein, das von Rauchenstein (aufser dem zweifelhaften *καθαιρεθῶσιν*) vermuthete und neuerdings auch von Herwerden (im Hermes 1877) befürwortete *ἂν ἀνταναιρεθῶσιν* zu recipieren. Uns brachte die Variante *κἂν* (L. u. Vulg.) auf *κ' ἀναιρεθῶσιν*.

127) Eine *λύσις κατὰ μείωσιν* od. *κατ' εὐτελισμόν* oder *κατὰ διασυρμόν* (elevatio, irrisio). — Es dürfte lehrreich sein, mit der vorliegenden Vertheidigung des D. die Art und Weise zu vergleichen, wie ein gravitätischer Engländer einen ähnlichen Vorwurf abweist. Horatio Walpole hatte den jungen William Pitt (Lord Chatham), der gewisse Verwaltungsmafsregeln des Ministers Walpole scharf kritisiert hatte, als einen Demagogen, Declamator und theatralischen Prunkredner bezeichnet. Die Antwort, welche Pitt auf diese Anklage unmittelbar im Parlament gab, sagt Th. Mundt (Die Staatsbereds. S. 266 ff.), dem wir diese Notiz entnehmen, ist von jeher als ein schlagendes Meisterstück der Rede bewundert worden (nach Sturz hat Johnson die Rede im Sinn und Charakter Pitt's erdichtet). Den Vorwurf einer theatralischen Redemanier fertigt Pitt so ab: „Unter einem theatralischen Betragen versteht man entweder gewisse äufserliche Bewegungen, oder den Vortrag, das Nachahmen fremder Meinungen und Gesinnungen, als

wären sie unsere eigenen. Sir, im ersteren Sinne ist die Beschuldigung zu geringfügig, als dafs sie einer Widerlegung bedürfte; man darf sie nur in diesem Sinne verstanden haben und man wird sie verachten. Es steht mir so gut frei, wie jedem andern, auf meine eigene Art zu sprechen. Ich wäre vielleicht nicht gleichgültig gegen den Beifall dieses Gentlemans, aber, um diesen Beifall zu erhalten, werde ich mir nie den Zwang anthun, seine Sprache, seine Miene ängstlich nachzuahmen, so gereift sie auch durch das Alter, so vervollkommnet sie auch durch Erfahrung sein möge. Sollte mich aber jemand eines theatralischen Betragens in dem Sinne beschuldigen, dafs ich Gesinnungen vorgäbe, die ich nicht wirklich hätte, so erkläre ich ihn für einen Verläumder, für einen Schurken und keine Macht soll mich hindern, ihn so zu behandeln, wie er es verdient". — Die Demosth. Stelle haben nachgebildet Cic. or. 8, 27; S. Ambros. in Luc. 2, 2; S. August. c. Crescon. 2, 1, 2; vgl. Plin. ep. 9, 26.

128) Auch Weil p. 399 gibt unserm Redner in dem fraglichen Punkte entschieden Recht. Dafs D. von Ph.'s Friedensvorschlägen nichts sagt, erklärt er aus oratorischen Motiven: En rendant sa défense plus solide au gré des esprits réfléchis et critiques, il eût eraint, sans doute, d'en affaiblir l'impression sur la foule qui l'écoutait. En réfutant une objection, fût-ce par les meilleures raisons du monde, on la rappelle; un orateur avisé aime qusıoɟənbɪə mieux la faire oublier, en allant droit au coeur même de la question qui s'agite, en retraçant les faits à grands traits, en ravissant son public par la hauteur des vues et la beauté des sentiments.

129) *Ἡ τοῦ ῥήτορος δύναμις*, sagt der dem D. wenig gewogene Historiograph, *ἐκριπίζουσα τὸν θυμὸν αὐτῶν καὶ διακαίουσα τὴν φιλοτιμίαν, ἐπεσκότησε τοῖς ἄλλοις ἅπασιν, ὥστε φόβον καὶ λογισμὸν καὶ χάριν ἐκβαλεῖν αὐτοὺς ἐνθουσιῶντας ὑπὸ τοῦ λόγου πρὸς τὸ καλόν* (bei Plut. Dem. 18).

130) § 338 ist eine *λύσις κατ' ἀντιπαράστασιν*, welche zeigt, „dafs die gegnerische Antithese entweder an sich, oder in ihren Folgen unehrenhaft, unbillig, ungerecht, unmenschlich, grausam u. dgl. ist" (Volkm. S. 197). In § 240 f. haben wir dasselbe Argument *ἐκ τοῦ ἐναντίου καθ' ὑπόθεσιν*, wie 195 und 229 ff.; in § 239 u. 242 f. neue Variationen des so häufig verwertheten *παραγραφικόν*. — Wenn § 237 unter den angeworbenen Bundesgenossen nicht, wie gleich nachher und 302, auch die Byzantier aufgeführt werden, so kann das wohl — falls der Name nicht ausgefallen ist — nur den Grund haben, dafs das Bündnifs mit Byzanz anderer Art war, so dafs es nichts zu den speciellen in § 237 betonten Vortheilen beitrug, so wichtig es in anderer Hinsicht war. — Was Ae. über die Clauseln der Theban. Symmachie sagt, erklärt wohl

am richtigsten EMüller, Einl. S. 116. — Wie wenig Anstofs die Griechen an der Assonanz gleicher Casusendungen nahmen, um auch das im Vorbeigehen zu bemerken, zeigt u. a. der Satz (238): *τῶν ὑπὲρ τῶν Ἑλλήνων ἐκείνων ἀγωνισαμένων τριακοσίων οὐσῶν τῶν πασῶν* . . s. Lobeck Paral. gr. p. 53.

131) D. wird wohl gerade so bei Chaeroneia mitgefochten und nach der Niederlage heimgekehrt sein, wie die andern Athener auch. Nachdem er den Schaden gehabt, brauchte er nicht durch absonderliche Streiche für den Spott zu sorgen. Die üble Nachrede war gar zu natürlich, als dafs sie eines andern Grundes bedurft hätte und uns als Beweis für die vorgebliche Feigheit gelten dürfte. Sie hätte nur in dem Fall nicht aufkommen können, dafs D. vor aller Augen eine besondere Heldenthat verrichtet hätte; das aber war ihm eben nicht gegeben. So steht ihm denn auch kein Mittel zu Gebot, die Schmähredе direct zu widerlegen; und da es ohnehin pedantisch wäre, eine derartige Spottrede in dieser Weise zu refutieren, so begnügt er sich ganz passend mit einer gelegentlichen indirecten und ironischen Abfertigung, hier wie § 173 u. ö. Wer nun doch an die fragliche Beschuldigung glaubt, möge Seiler's Anmerkung beachten: „Ae. zieht den D. bei aller Gelegenheit auf, dafs er aus der Schlacht bei Chaeronea entronnen war: von diesem Vorwurf sagt D. mit grofser Klugheit kein Wort. Er stellt ihn gleich dem Flecken im Gesichte an die Wand, malt profil und zeigt sich auf der andern Seite als einen Sieger über Ph.'s Bestechungen. 'Diese Wendung scheint mir eine der feinsten in der Rede".

132) Winiewski (Comment. c. 6 p. 258 sqq.) wollte aus dem Umstand, dafs D. nicht schon hier, sondern erst weiter unten die von ihm gehaltene Leichenrede erwähnt, den Beweis ableiten, Kt. habe seinen Antrag bald nach der Schlacht und vor der Leichenrede gestellt, mit dem Zusatz, „concessurum hoc mihi quemque opinor, qui Demosthenis in observanda rerum, quas exponit, iusta serie accurationem et sagacitatem animadverterit". Diese Schlufsfolgerung hat bereits Böhnecke (Forsch. I^{b} 590 sq.) in Abrede gestellt mit der richtigen Gegenbemerkung: „Laudandus quidem est D. propter accurationem, quam in iusta rerum serie exponenda observat, attamen non ubivis anxie temporum rationem habet, sed argumenta disponit ad movendos audientium animos: postulare, oratorem hoc loco hoc et illud illo commemorare debuisse et colligere, aliquid alio posterius factum esse, quia inferiori loco eius mentio iniecta sit, lubrica est ratio, quae cautius adhibenda est". — Die Uebertreibung in § 248 stützt sich wohl auf die Voraussetzung, die Zuhörer würden, ohne die Zeitmomente zu unterscheiden, an die frühern und an die spätern von D. beantragten Mafsregeln per modum unius denken; darauf hin — *μετενεγκὼν*

τοὺς χρόνους — behauptet er von allen insgesammt, was streng genommen nur von den spätern (337/36) galt.

133) In § 262 ist πλείω λαμβάνων ἀπὸ τούτων wohl mit Absicht zweideutig und deshalb auch ohne bestimmtes Object gesetzt, zunächst — und dies jedenfalls — in Bezug auf den Erlös vom gestohlenen Obst (nach Croiset von den Früchten, mit denen er im Theater beworfen ward und die er zusammenlas in gröfserer Fülle als ein Obsthändler!), dann in Bezug auf die erhaltenen Prügel. Hiemit würde neuerdings auf den ursprünglichen Sklavenstand des Ae. angespielt; denn nach Plat. Ges. VIII c. 10 p. 463[d] werden Sklaven, die Obst stehlen, geprügelt.

134) Das einzig in Σ pr. fehlende Wort αἰτίαν nach πάντων zu Ende des § 270 darf man so wenig mit Voemel und Westermann auslassen, dafs man es vielmehr einfügen müfste, auch wenn es in allen Hss. fehlte. Schon der alte Scholiast hat τῶν κακῶν zu πάντων ergänzt, und diese Ergänzung liegt so nahe, dafs jedermann von selbst darauf kommt. „At e § 271 apparet πάντων esse = πάντων ἀνθρώπων", behauptet Voemel. Im Gegentheil, αἰτίαν darf gerade deshalb nicht fehlen, weil sonst πάντων masculinum sein müfste, während es sowohl nach § 271 wie nach 270 und nach der ganzen Argumentation des Redners durchaus neutrum sein mufs und als solches ebenso bestimmt ist, wie der gleiche Ausdruck πάντων αἴτιον 292 und τούτων αἰτίαν 271. Der zu widerlegende Vorwurf lautet ja dahin, die τύχη des D. sei schuld an allem Unheil, und in der Exposition 255—7 wird die Frage gestellt, ob wohl die τύχη eines Einzelnen mächtiger sein könne als die des Staates und dessen Unglück herbeizuführen vermöge. Und wie absurd wäre das Zugeständnifs in § 270: Wofern auch nur ein Volk von der Fremdherrschaft, also vom Unglück (296 z. E.) verschont blieb, so gestehe ich, dafs mein Geschick das aller geworden ist! Nun nehme man noch den Gegensatz in 271 dazu: Wenn dagegen niemand verschont blieb, so ist es klar, dafs das schwere Geschick der gesammten Menschheit daran schuld ist — wird's da nicht evident, dafs es sich in der einen wie in der andern Hypothese um den Grund derselben Wirkung, nämlich des Unglücks handelt. „Ergo cogitandum, urgiert Voemel, etiam felicitatem Demosthenis causam esse conditionis, qua tum civitas Atheniensium laborabat?" Keineswegs! τύχη ist 270 wie 212, 252 und sonst fast immer vox media: „mein Geschick oder, wenn du lieber willst, Mifsgeschick". Ja selbst wenn man durchaus des Gegensatzes halber τύχην hier im Sinn von εὐτυχίαν auffassen wollte, so bliebe der Gedankengang doch logisch: „Mein Geschick ist nicht schlecht; mag es aber gut oder schlecht sein, es hat jedenfalls nicht das gemeinsame Unglück verursacht" ist, mit Rücksicht auf die pathetische Form der συγχώρησις, eine ganz berechtigte Art

der ratiocinatio. — Wie Blafs in den Uebergangsworten 270 *βούλομαι . . ἔτι μικρὰ . . εἰπεῖν περὶ τῶν κοινῶν* ein Zeichen findet „dafs wir im Epiloge sind", verstehe ich nicht.

135) In § 275 vermifst man hinter *τοῖς νόμοις* (oder Weil's *τοῖς νόμοις τοῖς ἀνθρωπίνοις*) ein Wort wie *τεταγμένα* (*καταστάντα* oder *καθεστῶτα*), wie es die Concinnität, wenn auch nicht der Sinn, zu fordern scheint. So würde im ersten Satzglied das vorausgehende *τεταγμένα* (274) ebenso wiederholt, wie das daneben stehende *διωρισμένα* in dem Gegensatze *ἀλλὰ—διώρικεν*. Uns spricht Weil's Conj. *φανήσεται ταῦτα καταστάνθ' οὕτως* weniger an.

136) Die meisten Erklärer haben richtig *οὐδ' ἰδίᾳ* (= *ἐν τοῖς ἰδίοις*) als Gegensatz von *ἐν τοῖς κοινοῖς* aufgefafst (zur Sache vgl. Hypereid. *ὑπ Εὐξ.* § 20 u. 27 ff.); derselbe Begriff ist positiv und negativ ausgedrückt, ebenso wie beim zweiten Glied der Theilung: *ὑπὲρ ὑμῶν καὶ οὐδαμοῦ καθ' ὑμῶν*, nur sind zuerst die beiden positiven Begriffe, dann die negativen zusammengestellt, diese mit jenen in chiastischer Stellung, beide Paare durch *καί* verbunden. Ohne die Kreuzstellung würde es heifsen: *καὶ οὐδαμοῦ ἰδίᾳ* (*οὐδὲ*) *καθ' ὑμῶν*. Ungenau fassen einige (Jacobs, Dissen u. Voemel, wie es scheint) die partitio so auf: a) *ἐν τοῖς κοινοῖς— καθ' ὑμῶν*, b) *οὐδ' ἰδίᾳ*, als stünde im Text *ἔν τε τοῖς κοινοῖς . . οὔτ' ἰδίᾳ*. Voemel übersetzt wirklich: et publice . . nec privatim. Noch weniger geht es an, *οὐδ' ἰδίᾳ* mit Westermann und Köchly im steigernden Sinn zu nehmen: „auch da nicht, wo mein persönliches Interesse im Spiele war", „nicht einmal in persönlichen Angelegenheiten", wonach *ἰδίᾳ* dem *ἐν τ. κοινοῖς* untergeordnet wäre. Welche Punkte im Satze *ταύτην μὲν κτλ.* unterschieden werden, zeigt die im Gegensatze *τὴν δὲ—κατὰ τούτων* enthaltene Theilung. — Statt *ἐλύπησέ τι τοῦτον* würde man eher *ἐλύπησέ τι* (oder *ἐλύπησεν*) *αὐτόν* erwarten. Ohne persönl. Object steht dasselbe Zeitwort in dem ähnlichen, aber freilich allgemeinern Satze 307. — Weil betrachtet die Wörter *τῷ λέγειν* als eine schlechte Glosse. Damit ist doch wohl zu viel gesagt: der Zusatz ist entbehrlich, trägt jedoch etwas, wie mir scheint, zur Deutlichkeit bei. Im Anfang des nächstfolgenden Satzes aber ist sicher, wie Weil gesehen — mir und vielleicht auch andern war derselbe Gedanke gekommen — *οὐ γάρ* durch *οὐκ ἄρ'* zu ersetzen. Denn aus dem Vorhergehenden ergibt sich das Urtheil, welches D. über die rednerische Thätigkeit seines Gegners fällt, und dieses Urtheil soll im Folgenden (278 ff.) begründet werden. Uebrigens haben wir auch hier chiastische Stellung der beiden negativen Begriffe *οὐ δικαίως οὐδ' ἐφ' ἃ σ. τ. π.* in Bezug auf die vorausgehenden positiven *ὑπὲρ τῶν ἐχθρῶν—κατὰ τούτων*, wenn auch der Ausdruck *δικαίως* minder speciell ist.

137) Das *ταῦτα* nach *ὀνειδίζεις* 284 z. E. hat nicht den Sinn

von τοιαῦτα, sondern ersetzt das vorausgehende τὰ συμβάντα. Mit dem nächstfolgenden πάντας aber ist gewifs nicht πᾶς ὁ δῆμος, das gesammte Volk, gemeint, wie Köchly interpretiert. Ueber die Ungerechtigkeit des in § 284 gegen Ae. erhobenen Vorwurfs urtheilt Weil in Uebereinstimmung mit Spengel (S. 64): La haine seule et les besoins d'un combat à outrance pouvaient lui faire un crime d'un acte utile à la patrie.

138) Regelrechter und den Andeutungen in § 277 genauer entsprechend wäre der ganze Beweisgang, wenn der Passus 291—3, den man übrigens nicht vermissen würde, wenn er auch ganz fehlte, sich unmittelbar an 284 anschlösse, wie wir denselben früher in unserer Analyse ebendort eingesetzt hatten. Dann wäre die Gliederung folgende:

1) Nachweis, dafs Ae. durch Mifsbrauch seiner Rednergabe eine schlechte und verderbliche Gesinnung an den Tag gelegt und bethätigt hat 278 ff.: a) einzelnen gegenüber 278—280, b) dem Staate gegenüber 280 ff.; und zwar Uebergang 280 f., Beweis α) seine Abreise zu Ph. gleich nach der Schlacht 282—4, β) seine spätern Aeufserungen 291—3.
2) Nachweis, dafs nicht D. durch schlechten Gebrauch seiner Redegabe das Unglück herbeigeführt 285 ff.: a) Zeugnifs der Mitbürger 285—90; b) Widerlegung des Vorwurfs, er sei philippisch gesinnt gewesen 294—6.

Weil die Uebergangsformeln zu Anfang der Paragraphen 285, 291, 294 ziemlich allgemein gehalten und die beiden Abschnitte 285—90 u. 291—3 eine in sich abgeschlossene und selbständige Form haben, so könnte die fragliche Umstellung ohne alle Störung auch des äufsern Zusammenhanges vorgenommen werden, und sicher würde kein Mensch an dem Gedankengang, wenn er so überliefert wäre, je Anstofs genommen haben. Der Uebergang von 284 zu 291 wäre viel deutlicher als der von 284 zu 285, obgleich auch dieser freilich nicht unverständlich ist, wie schon Harlefs und neuerdings Voemel und Weil der Kritik von Reiske, Taylor und Dobree gegenüber dargethan haben. Ebenso würde sich 294 vielleicht besser an 290 als an 293 anschliefsen, und es würden dann die zum Theil gleichlautenden Formen der transitio in 291 u. 294 nicht so dicht auf einander folgen. Es wäre denkbar, dafs ein Abschreiber von einem der beiden πολλά, mit denen die Abschnitte 285 und 291 beginnen, zum andern abirrte. Vielleicht aber wird jemand — und wir wünschten, dafs unsere Bemerkung dazu Anlafs gäbe — mit Gründen, die uns entgangen, nachweisen, dafs die überlieferte Anordnung die bessere ist.

139) Vgl. A. 48. Wir citieren noch Valckenaer or. de Phil. p. 241: Atrum proditorum catalogum D. ex suo ingenio amplificavit. Sed inter hos, quos atticus orator turpi hoc nomine de-

honestavit, fuisse credibile est non pecunia, sed humanitate regis captos, qui speciosae libertati, quae dicebatur, non erant addicti, nec plebem amabant, superbissimum dominum, nec eos qui plebem ducerent concionatores. — Ueber Polybios urtheilt Brédif p. 153: „L'ami de Scipion Émilien ne pouvait tenir un autre langage sans se faire à lui-même son procès .. Polybe se place au point de vue étroit de l'intérêt; il justifie les peuples déserteurs en montrant que leur défection leur a été profitable personnellement". — Die ungewönliche, aber äufserst wirksame Häufung der Metaphern in § 296 hat dem Rhetor Caecilius gegenüber Longin *π. ὕψ.* 32 mit Recht in Schutz genommen: *ὁ τῆς χρείας δὲ καιρός, ἔνθα τὰ πάθη χειμάρρου δίκην ἐλαύνεται, καὶ τὴν πολυπλήθειαν αὐτῶν ὡς ἀναγκαίαν ἐνταῦθα συνεφέλκεται .. Ἐνταῦθα τῷ πλήθει τῶν τροπικῶν ὁ κατὰ τῶν προδοτῶν ἐπιπροσθεῖ τοῦ ῥήτορος θυμός.* Vgl. auch Plin. ep. 9, 26.

140) Aus den angeführten Gründen halten wir es entschieden für das Richtige, den *ἐπίλογος* (*λόγος ἐπὶ προειρημέναις ἀποδείξεσιν ἐπιλεγόμενος, πραγμάτων ἀθροισμὸν καὶ ἠθῶν καὶ παθῶν περιέχον*, nach Neokles in Rh. gr. I 453) mit § 297 beginnen zu lassen, nicht mit 122 oder 252, noch mit 291 (wo nach Dissen der letzte Theil der Rede beginnt) oder erst mit 306, wie Quicherat thut. — Zu unterscheiden sind auch in der vorliegenden Peroration zwei Theile (s. Volkm. S. 213 ff.), das *πρακτικόν* oder *πραγματικόν* d. h. die Recapitulation (*ἀνακεφαλαίωσις, ἀνάμνησις, παλιλλογία, δευτερολογία*, enumeratio, repetitio) und das *παθητικόν* d. h. die Erregung der Affecte (*τὸ τὰ πάθη* — mit Einschluſs der *ἤθη* — *διεγεῖραι* durch die amplificatio). Nur werden die beiden Theile hier wie auch sonst oft nicht gesondert durchgeführt. Vgl. Rh. gr. IV 415, 418; V 286; VII[a] 337. Nach Syrian (IV 412) heifst das Resumé *ἐπάνοδος*, wenn, wie hier, die Reihenfolge der *πίστεις* dabei umgekehrt wird.

141) Ueber das *παλιλλογεῖν ἐξ ἐπερωτήσεως* s. Anaxim. c. 20; Markell. in Rh. gr. IV 425, wo unsere Stelle treffend erklärt wird. — Den polysyndetischen *συναθροισμός* (congeries, vgl. Volkm. S. 401 ff.) in § 298 citiert der Anonym. in Rh. gr. III 147 als Beispiel der *ἐπιμονή* (commoratio: *ὅταν ἐφ' ὧν ἰσχύωμεν πραγμάτων χρώμεθα αὐτῇ*, wie § 63 ff.). — Was den hier (298) angedeuteten, in der Friedensrede § 12 weiter ausgeführten Vergleich angeht, so wird das *βουλεύεσθαι*, die *συμβουλή* (hier der *σύμβουλος* oder vielmehr die *ψυχή*, der Geist oder Sinn des Berathenden) mit einer Wage verglichen: in jeder der beiden Wagschalen liegt eines der (beiden) in Betracht kommenden und gegen einander abzuwägenden Staatsinteressen; in die eine aber wird ein dem Berathenden vorschwebender Privatvortheil, resp. eine ihm zugedachte Bestechungssumme (*λῆμμα, ἀργύριον*) hinzugelegt, was ihr das Uebergewicht verleiht, sie sinken macht, d. h. den zu fassen-

den Entschluſs oder Beschluſs bestimmt. Die Worte *ὥσπερ ἂν τρυτάνη* mit Dobree und Cobet für eine Glosse zu halten, dafür ist kein genügender Grund vorhanden. — Ein schönes Beispiel jenes *κύκλος*, der durch einen am Schluſs eines Abschnittes wiederholten Ausdruck gebildet wird (s. A. 11), ist *ἀξιῶ τιμᾶσθαι* in der Frage 297 und in der Antwort 298 z. E.

142) Tiber. *π. σχημ.* 20 citiert § 299 als Beispiel der *τόπου ἐμβολὴ ἐξ ὀνόματος* (*ὅταν ὄνομα ὑποθεὶς ἐξ αὐτοῦ εἰσάγῃ τὸν τόπον*): *προθεὶς τὸν δὲ τειχισμὸν . ., εἶτα ἐκ τοῦ κατὰ τὸν τειχισμὸν ὀνόματος ἐπήνεγκεν· οὐ λίθοις ἐτείχισα κτλ.* Nach Hermog. (Rh. gr. II 305, 307) ist dieselbe Stelle ein Beispiel der zum *μέγεθος* (Gröſse und Würde der Darstellung gehörenden *λαμπρότης*, Glanz der Darstellung). „Glänzend sind die Gedanken,welche der Redner mit einer gewissen Zuversicht aussprechen kann, indem er weiſs, daſs sie auf den Beifall der Hörer rechnen dürfen; Gedanken, die eine gewisse sittliche Gröſse und einen berechtigten Stolz verrathen, und die zuversichtlich ohne Zweifel und Schwanken vorgetragen werden, auch wohl Betheuerungen zu Hülfe nehmen" (Volkmann. S. 472), wie 96, 98, 188, 208. *Σχήματα δὲ λαμπρὰ ὅσα καὶ εὐειδῆ, οἷον αἱ ἀναιρέσεις, ὡς τὸ οὐ λίθοις κτἑ.* Vgl. Aristeid. (Rh. gr. II 466): *καὶ τὸ τὰ ἧττον ἐκτετιμημένα ἐκβάλλοντα καὶ ἀναιροῦντα ἀντεισάγειν τὰ μᾶλλον προτετιμημένα τῆς σεμνότητός ἐστιν· οὐ λίθοις κτλ.* — Bei Plin. ep. 9, 26 heiſst es: Debet orator erigi, attolli, interdum etiam effervescere, efferri ac saepe accedere ad praeceps . . Demosthenes, ipse ille norma oratoris et regula, num se cohibet et comprimit, dum dicit illa notissima: *ἄνθρωποι μιαροὶ* . . (296) et rursus: *οὐ γὰρ λίθοις* . . (299). Et statim: *οὐκ ἐκ μὲν θαλάττης* . . (301. „Hier lag die Kühnheit des Ausdrucks in *προβαλέσθαι*, denn während D. Euboea nur als natürliche Schutzmauer Attika's benutzte, scheint das Wort zu sagen, er habe jene Insel gleichsam erst zu diesem Zweck aus dem Meer emporsteigen lassen." MDöring). — Zu § 304 vergleicht Aderer Verg. Aen. 11, 285:

> Si duo praeterea tales Idaea tulisset
> terra viros, ultro Inachias venisset ad urbes
> Dardanus, et versis lugeret Graecia fatis.

Für die *αὔξησις* im *ἐγκωμιαστικὸν εἶδος* § 301—5 vgl. Anax. c. 3, wo es u. a. heiſst: *ἔστι δὲ καὶ ὧδε μεγάλα ποιεῖν τἀγαθὰ ἢ τὰ κακά, ἐὰν ἀποφαίνῃς αὐτὸν ἐκ διανοίας, συμβιβάζων . . ὡς εἰ πάντες τούτῳ ἴσως ποιοῖμεν, εὐδαιμονοῖμεν ἂν ἢ φαύλως πράττοιμεν* (s. Spengel's Comm. p. 142).

143) Zu § 306 vgl. RgNeaera § 3, wo vom Kampfe Athen's gegen Ph. zur Zeit der Euboeischen und der Olynthischen Expedition (350 nach Hartel) die Rede ist: *ἐν ᾧ (πολέμῳ) ἦν ἢ κρατήσασιν ὑμῖν μεγίστοις τῶν Ἑλλήνων εἶναι καὶ ἀναμφισβητήτως* . .

καταπεπολεμηκέναι Φίλιππον, ἢ ὑστερήσασι — ἀπίστους εἶναι δοκεῖν. — Wie man sowohl das συνεχῶς λέγειν als das ἡσυχίαν ἄγειν zur διαβολή des Gegners ausnutzen oder gegen derartige Vorwürfe sich vertheidigen könne, lehrt mit aller wünschenswerthen Genauigkeit Anaximenes c. 29; vgl. dazu Spengel's Commentar, wo es (p. 204) u. a. heifst: facilem habent excusationem, cur ante non accusaverint, oratores, ut Dem. Arist. 187—90 (Weber p. 490); Ae. 3, 220 sqq.; Lys. 13, 83—4. — Zum Resumé der Gegenstände der Berathung in § 309 ff. vgl. Anax. c. 2 und Deinarch. 1, 96, der die Stelle des D. nachahmt und die gleichen Vorwürfe gegen diesen erhebt. — Zu § 310 vgl. Volkm. S. 385: „Höchst originell (aber doch auch, wie es scheint, proverbiell) ist die Amplification durch eine wirkliche Zahlenreihe". — Sehr wirksam ist § 311 die Häufung rhetorischer und elenktischer Fragen (wie § 121, 128, 158, 191, 282, 301) mit Anaphora (andere Beispiele dieser Figur 48, 75, 81, 88, 202, 230, 244, 250, 310, 322), zugleich μεταβολή nach Tiber π. σχ. 38 u. Alex. π. σχ. ις′ (wo es nach Par. 2 bei Walz VIII 474 heifst: ὅταν τὸ αὐτὸ νόημα διαφόρως ἐξαγγελθῇ, ὡς τὸ Δημοσθενικόν· βουλόμενος γὰρ εἰπεῖν· εἰς τί τῶν ἁπάντων σὺ γέγονας χρήσιμος, κατεμέρισε τὴν διάνοιαν οὕτως· τίς γὰρ συμμαχία κτλ.), variatio nach dem carmen de fig. bei Halm p. 70, oder iteratio unius rei sub varietate verborum (ibid. p. 76), eine amplificatio per congeriem oder per enumeratienem partium, mit kurzen Satzgliedern und buntem Wechsel der Formen bei theilweiser Paromoiosis und Paronomasie. D. scheidet in der Aufzählung die Gegenstände der äufsern und die der innern Politik, vermeidet aber — vielleicht absichtlich — im Affect jene kunstvoll durchgeführte Gliederung im Einzelnen, die wir z. B. in der ähnlichen Stelle der R. π. παραπρ. 282 finden (s. Gilbert S. 113 u. Weil z. d. St.). Auch dieser Umstand mag als Beweis gelten, dafs Gilbert eine andere Parallelstelle derselben Rede, § 334, mit Unrecht wegen gleichen Mangels an künstlerischer Gliederung für undemosthenisch hält. Zu beachten ist auch noch der besondere Umstand, dafs nach dem zusammenfassenden Gliede τί τῶν ἁπάντων σὺ χρήσιμος εἶ; mit noch einem speciellen fortgefahren wird, gerade wie in § 244 nach den verallgemeinernden Worten οὐκ ἄλλοθεν οὐδαμόθεν die Reihe doch noch mit dem besondern οὐ τὰ τελευταῖ' ἐκ Θηβῶν weitergeführt und abgeschlossen wird. Wenn nun eine dritte Stelle unserer Rede, nämlich § 48, ganz dieselbe Eigenthümlichkeit aufweist, so können wir Richter (Beiträge S. 7) nicht beistimmen, wenn er in Bezug auf diese Stelle sagt: „ich halte diesen Passus (τί δ' Ἀρίστρατος — ἀπερριμμένοι;) entschieden für unecht und zwar deshalb, weil sich gar nicht absehen läfst, warum Dem. ihre Erwähnung nicht unmittelbar an die der übrigen angeschlossen haben

sollte, und weil er gewifs auch gefühlt haben würde, wie komisch es sich ausnehmen würde, wenn er, nachdem er gesagt, dafs die ganze Erde voll von vertriebenen Verräthern sei, und damit die Beispiele zum Abschlufs gebracht hatte, noch zwei, sage zwei derartige Leute hätte nennen sollen". Auch diese Art scheinbarer Unordnung gehört zur Eigenthümlichkeit des von dem eines Isokrates so verschiedenen Demosthenischen Stiles (vgl. A. 66).

Den Uebergang zum letzten Theil des ἔλεγχος vermittelt sehr kunstvoll die ὑποφορά § 312. Das Kreuzfeuer der stürmischen Fragen hat seine Wirkung gethan, der arme Ae. selbst mufs es bezeugen; er ist kleinlaut und etwas anspruchsloser geworden. Dafs er dem Staate oder den Bürgern irgend welchen Nutzen gebracht habe, darauf will er nicht weiter bestehen; er bescheidet sich mit dem guten Willen. Auf diese letzte Planke, die ihm im Schiffbruche verblieben, postiert er sich aber doch mit einer gewissen phlegmatischen, kleinlichen und selbstgefälligen Suffisance — diesen Ton, nicht den mitleidiger oder selbstgefälliger Ueberlegenheit, wie nach Rehdantz in 1, 16 u. 3, 29, hat hier das ἀλλ' ὦ τᾶν —; aber umsonst. Der Sturm bricht gleich in der ἀνθυποφορά (vgl. 24, 28, 48, 113, 117) mit neuer Heftigkeit (ποῦ; πότε; ὅστις . .) wieder los, und bald wird Ae. um jeden Halt gebracht uud nur mehr ein Gegenstand des bittersten Spottes (313) geworden sein. Der Nachweis, dafs Ae. keine patriotische Gesinnung und Opferwilligkeit besitze, hat den Redner auf verschiedene Thatsachen, zuletzt auf die Befehdung des trierarchischen Gesetzes von Seiten des Ae. gebracht, deren weitere Besprechung vom Thema ableiten würde. Daher bricht er § 313 ab mit den Worten ἀλλ' ἵνα μὴ λόγον ἐκ λόγου λέγων τοῦ παρόντος ἐμαυτὸν ἐκκρούσω, d. i. „damit ich nicht von einem Gegenstand zum andern übergehend von dem vorliegenden (vom Thema) abkomme". Man sieht leicht, dafs diese Stelle mit Unrecht zu jenen andern gerechnet wird, wo λόγος, λόγοι den verächtlichen Sinn von leerem Gerede, Geschwätz u. dgl. hat. D. spricht mit einem Anflug von Humor; daher die Wortfigur (πολύπτωτον, σχῆμα ἐτυμολογικόν, Allitteration, Labdacismus). — An vielen Stellen der Rede de cor. (127, 132, 259, 280, 285, 291, 308, 313) und de f. legat. (23, 126, 199, 239), wo von der Stimme des Ae. die Rede ist, macht D. ihm, meist in ironischem oder spöttischem Tone, den Vorwurf, dafs er seine Redegabe mifsbrauche und seine Stimmmittel zur unrechten Zeit und in ungebührlicher Weise mit eitler Selbstgefälligkeit verschwende. Aber offenbar liegt in diesen Aeufserungen das Geständnifs, dafs Ae. den an sich werthvollen Vorzug einer starken, umfangreichen und wohlklingenden Stimme mit dem einem solchen Organ eigenen Reiz und Zauber besitze, wie ihn D. selbst nicht besafs; und sehr mit Unrecht stellt Gilbert (S. 50

u. 118 ff.) das in Abrede mit der Behauptung, D. stelle überall nur die scharfe, laute, durchdringende Stimme des Ae. als ein Zeichen innerer Rohheit und Frechheit hin. Davon aber kann z. B. in § 285 (*καίπερ εὔφωνον ὄντα*), um nur diese eine Stelle herauszuheben, nach dem ganzen Zusammenhange nicht die Rede sein. So kann denn auch eine gelegentliche aufrichtige Anerkennung des fraglichen Vorzuges an Stellen wie 19, 206, 208, 216, 337 ff. kein Grund sein, diese letztern für undemosthenisch zu halten.

144) Zum Ethos der Rede gehört insbesondere auch der bei D. wie allen griechischen Schriftstellern so häufige und weitgehende Gebrauch des *εὐφημισμός*, wovon die Worte *ἃ μήποτ' ὤφελε συνέβη* in § 320 ein Beispiel sind. „Euphemismorum studiosissimos veteres fuisse constat," bemerkt Funkhaenel zu D. 22, 12. Die euphemistische Redewendung bezeichnet in mildernder, schonender, beschönigender Weise solche Dinge, welche, offen ausgesprochen und direct durch den eigentlichen Ausdruck bezeichnet, bei den Hörern (einschliefslich der Götter) oder Lesern Anstofs erregen und widerwärtige, den Absichten des Sprechers zuwiderlaufende Empfindungen wecken müfsten oder könnten. Der Euphemismus beruht demnach theils auf fromm religiösem (oft freilich abergläubischem), theils auf mild humanem, ethischem und aesthetischem, theils auf klug berechnendem Sinn und auf einer gewissen daraus hervorgehenden Furcht und Scheu, die je nach dem zu meidenden Anstofs verschiedener Art ist:

1) Eigenthümlich ist der mehr oder weniger fatalistischen Weltanschauung der Alten die Furcht, der unheimlichen Gewalt eines bösen Geschickes anheimzufallen und in Folge davon speciell die Scheu, durch das Aussprechen irgend welcher Worte von übler Vorbedeutung (*δύσφημα*, ominosa, male ominata verba) vornehmlich bei religiösen Culthandlungen das Schicksal herauszufordern, oder auch sonst im Reden die den Göttern und höhern Mächten geschuldete Ehrfurcht zu verletzen und dadurch die Ungnade derselben auf sich herabzuziehen. Daher die *εὐφημία*, das *εὐφημεῖν*, *εὐφήμως λέγειν*, favere linguis (bona verba dicere) bei Opfern und andern Ceremonien; daher auch die usuellen *εὔφημα ὀνόματα*, wie *Εὐμενίδες* für *δυσμενεῖς Ἐριννῦς* (Furiae), *εὐφρόνη* für *νύξ* („mit welchem Wort der Begriff des Finstern, Grauenvollen, Unheilbrütenden zusammenhieng"), *εὔξεινος πόντος* für *ἄξενος π.*, wofern der Grund der milderen Benennung nicht anderswo liegt. Vgl. unser „Gottseibeiuns". Hieher gehört die euphemistische Aposiopese in § 3.

2) Mit dem humanen und mafsvollen Sinne und zugleich mit der eben angedeuteten ethisch-religiösen Anschauungsweise der Griechen hängen ferner folgende Arten des Euphemismus zu-

sammen: a) Von eventuellen Mifsgeschicken, die von höhern Mächten abhangen (sei es dafs sie noch eintreffen können oder unter gewissen Bedingungen eingetroffen sein würden), namentlich von der vorausgesetzten Möglichkeit des Todes spricht der Grieche (und nach seinem Vorgang der Römer) weit mehr als wir mit euphemistischer Scheu. Daher besonders die so überaus häufigen Wendungen *εἴ τι πάθοι, ἄν τι πάθῃ* oder *συμβῇ* (*παθεῖν*), *εἴ τι γένοιτο* u. ä. (s. die Erklärer zu D. 4, 11 u. 12; 2, 15; 8, 41; 9, 18; 20, 50; 23, 7, 12, 59; Frohb. zu Lys. 32, 6. Vgl. si quid [humani, humanitus] acciderit u. dgl.). Hieher gehört § 219 *εἴ τι γένοιτο* („für den Nothfall") und die Reticenz 195, nicht aber § 168 *οὐδ' εἴ τι γένοιτο* (sc. *συμπνεύσαιμεν ἄν*), das nicht, wie Rehdantz will, speciell auf den Eintritt des Kriegs hindeutet, sondern vielmehr, wie dieselbe Formel D. 20, 134, alle Möglichkeiten, auch die günstigsten, umfafst und eben deshalb nicht euphemistisch ist. — b) Ebenso werden begangene Verbrechen häufig euphemistisch als *ἀτυχήματα, ἀτυχίαι, συμφοραί* bezeichnet, „nach der Vorstellung, welche den Verbrecher zum Gegenstande mehr des Mitleids als des Abscheues machte, dafs böse Thaten nicht ein Product des eigenen unabhängigen Willens, sondern etwas von höherer Macht Verhängtes seien" (Westerm. zu D. 23, 39); auch werden Missethäter bei den Dichtern oft *δύστηνοι, τλήμονες* genannt (Weber z. ders. St., p. 202 sqq.). Das nämliche gilt von gerichtlich verhängten Strafen, der Atimie u. a. (Schoemann zu Isae. 10, 20; Funkhaenel zu D. 22, 55 u. in Jahn's Jahrb. 21, 206 f.). Vgl. D. 21, 58 ff.; 23, 42, 70; Lys. 9, 22. Etwas anderes ist es, wenn solche Facta als *ἀτυχήματα* oder *συμφοραί* bezeichnet werden, deren *ἀδικία* gerade in Abrede gestellt werden soll, wie so häufig in der Kranzrede (vgl. die Auseinandersetzung in § 274). — c) Auch bei Vorwürfen und Verwünschungen so wie beim Ausdruck der Geringschätzung eines Dinges, mit dem man nichts mehr zu thun haben will, bedienen sich die Alten vielfach euphemistischer Wendungen. So *τί παθών, τί μαθών* („numerarim hoc ad euphemismum Atticorum; nam solum sensum si spectes, saepe id reddi potest: cur tam stulte, tam temere etc." FAWolf ad D. 20, 127, p. 495, 20; vgl. Rehdantz zu Ps. D. 10, 39). So auch die mit *χαίρειν*, vivere, valere, multam salutem dicere u. ä. ausgedrückten Verwünschungen u. dgl. Hieher gehört das ironische *ἐρρῶσθαι φράσας* § 152 und die euphemistische Prodiorthosis (das *εὐλαβεῖσθαι*) in § 159.

3) Weiterhin pflegt der Grieche überhaupt alles, was unangenehm, widerwärtig, nicht wünschenswerth ist, euphemistisch auszudrücken — was namentlich bei Gegensätzen in der Art geschieht, dafs das Gute, Angenehme, Lobens- und Wünschenswerthe *κυρίως*, das Gegentheil aber *εὐφήμως* (durch Negation oder durch

den Begriff des Verschiedenseins) bezeichnet wird. Solcher Art sind die zum Theil volksthümlichen Wendungen *οὐχ ὡς* oder *ὡς οὐκ ἔδει, βουλόμεθα* — aliter atque, secus quam oportuit u. dgl. (Rauchenst. zu Lys. 31, 10; D. 4, 38; 22, 62; Phil. IV 52); § 271 *οὐχ οἷαν ἔδει*. Desgleichen im Wunschsatz *ἃ μήποτ' ὤφελον (παθεῖν)* 288; *ἃ μήποτ' ὤφελεν συνέβη* 320, so wie die mancherlei tropischen Bezeichnungen für den Begriff des Gestorbenseins, des Unterganges („fuit Ilion"), und der metonymische Gebrauch der Worte *ἄλλος* (GHSchaefer zu D. 21, 218, p. 584, 12; Frohb. zu Lys. 12, 48), *ἄλλως* (Ps. D. prooem. 25: *εὐτυχῶς καὶ ἄλλως πράξασι — λέγειν γὰρ εὐφήμως πάντα δεῖ*), *ἕτερος* (vom Fremden oder Feind, § 320 u. 323), besonders *δαίμων ἕτερος* (= *κακός*), wie altera (= infausta) avis; denn „alter et pro non bono (adverso, malo) ponitur", wie Festus sagt. Ferner in Gegensätzen wie § 128 *καλῶν ἢ μὴ τοιούτων* (dagegen kurz vorher *τὰ καλὰ καὶ ταἰσχρά*); *ἀγαθὰ ἢ θάτερα, ἵνα μηδὲν εἴπω φλαῦρον* (= *ἀηδές, δύσφημον*) D. 22, 12; *ὡς ἑτέρως* im Gegensatz zu *καλῶς* in § 85, zu *τὰ δέοντα* 212, zu *κατορθούμενα* 306.

4) Eine Unterart des Euphemismus ist auch der *ὑποκορισμός*, zunächst jene zärtliche und liebkosende Ausdrucksweise, in der Eltern die Schwächen und Gebrechen ihrer Kinder mit gefälligen, verkleinernden und abschwächenden Namen belegen (s. Hor. Sat. 1, 3, 43 sqq.), dann überhaupt jene derivatio oder moderatio verborum, quae rei tristitiam vel invidiam verborum lenitate mitigat (verbis elevat); qua detrahi solet, si qua est rei invidia; qua vitiis virtutum vicinarum nomina tribuimus; schemata, per quae res asperas mollius significant (s. Quint. 3, 7, 25; 4, 2, 77; 5, 13, 26; Arist. *ῥ.* 1, 9 in Rh. gr. I 36, 13; Ovid. a. a. 2, 657: nominibus mollire licet mala; Aristeid. II 112: *τὰς κακίας τῷ τῆς ἀρετῆς ὀνόματι ὑποκορίζεσθαι*). So wird *εὐήθεια* gesagt für *ἄνοια* (Plat. rep. 3, 400 e), *εὐπαιδευσία* für *ὕβρις*, *ἐλευθερία* für *ἀναρχία*, *μεγαλοπρέπεια* für *ἀσωτία*, *ἀνδρεία* für *ἀναίδεια* (ib. 8, 560 e und dazu Stallb.), *ξενία* u. dgl. für *δουλεία* (s. Weil zu D. 19, 259; vgl. 18, 284); hilaritas für luxuria, parsimonia für avaritia, simplicitas für neglegentia, liber für maledicus, liberalis für prodigus; ebenso werden tadelhaften Handlungen schöne Beweggründe untergeschoben (s. Aristeid. in Rh. gr. II 505 f.), oder es wird das Schlimme vermittelst der Litotes gemildert und beschönigt. — Derlei Wendungen kommen natürlich zumeist in Lob- und Vertheidigungsreden vor, und hier sind dieselben sehr häufig weniger ein Ausfluſs aufrichtig humaner und rücksichtsvoller Gesinnung, als vielmehr Schmeichelei und rhetorisch wirksame Kunstgriffe, gerade wie der conträre Gegensatz des Euphemismus, der dem vorhin erwähnten entgegengesetzte *ὑποκορισμός*, kraft dessen eine Sache vom Tadler oder Ankläger so bezeichnet wird, daſs sie

minder gut oder schlimmer erscheint, als sie wirklich ist (Quint. 2, 22, 4). — In diese Kategorie gehört § 11 *εὔηθες*, 277 *ἀμπειρία*, die Litotes § 18 *οὐ δίκαια* und besonders *οὐ μετρίως*, die Wendung 95 *εἴ τι δυσχερές* und 176 *εἴ τι δύσκολον πέπρακται*; ferner die mildernden Ausdrücke für den Begriff der Niederlage, wie z. B. 207 *τὰ συμβάντα παθεῖν*, Formen der Praeteritio, die Prodiorthosis, wie 10 (*μηδενὸς τῶν μετρίων*), 103 (Angabe der Bestechungssummen) und was dergleichen mehr ist.

5) Eine andere Gattung euphemistischer Wendungen endlich und zwar diejenige, welche vorzugsweise von uns Modernen als Euphemismus, von den Griechen aber als *σεμνότης λόγου* (Rh. gr. III 117 f.) bezeichnet wird, entspringt aus dem allen Menschen natürlichen Anstandsgefühle, das die Verhüllung des Unanständigen auch in der Rede verlangt. Daher die usuelle Metonymie *ἑταίρα* statt *πόρνη*, die Periphrase requisita naturae u. ä. Solcher Art sind § 129 und Praeteritionsformen wie 264 u. ä.

Der Euphemismus gehört jener Art der Darstellung an, welche von einzelnen Technographen, namentlich Zoilos, *κατ' ἐξοχήν* figura genannt wurde, *σχῆμα*, quo aliud simulatur dici quam dicitur (Quint. 9, 1, 14), „wo man verblümt, durch den Schleier redet" (Ernesti, Lex. techn. s. v. *σχηματίζειν* und figura). Er ist aber strenggenommen selbst weder Tropus noch Figur im engern Sinn, noch kann er einem bestimmten Tropus als Unterart zugewiesen werden (Vossius in seinen Coment. rhet. p. 190 betrachtet ihn als eine species der *εἰρωνεία*, ohne jedoch in der Ausführung p. 198 sqq. darauf zu bestehen; Volkmann S. 370 läfst ihn zur *ἀντίφρασις* gehören). Vielmehr kommt er, wie die angeführten Beispiele zeigen, in einzelnen Figuren (Aposiopese, Prodiorthose u. a.), gewöhnlich aber in den verschiedensten tropischen Wendungen (besonders Metapher, Metonymie, Allegorie, Ironie, Periphrase) zur Erscheinung. Daher rührt es denn auch, dafs die alten Rhetoren die Namen der betreffenden Tropen und Figuren auch dort anführen, wo diese letztern euphemistisch sind und eben auf den Euphemismus hingewiesen werden soll. Doch geht Volkmann a. O. zu weit mit der Behauptung, bei den Rhetoren (vor Eustath. zu Hom. Od. *α* 121) komme der Ausdruck nicht vor. Aristeides (Rh. gr. II 505) bezeichnet das Schema als *εὐφημία* (*ὅταν τὰ δυσχερῆ μὴ παραλείποντες ἐπὶ τὸ εὐφημότερον ταῦτα ἐξηγησώμεθα*); bei Demetrios de eloc. 281 aber heifst es: *τάχα δὲ καὶ ὁ εὐφημισμὸς καλούμενος μετέχοι τῆς δεινότητος, καὶ ὁ τὰ δύσφημα εὔφημα ποιῶν, καὶ τὰ ἀσεβήματα εὐσεβήματα, οἷον ὡς ὁ τὰς Νίκας τὰς χρυσᾶς χωνεύειν κελεύων .. εὐφημότερον εἶπεν, ὅτι συγχρησόμεθα ταῖς Νίκαις εἰς τὸν πόλεμον* (Quint. 9, 2, 92: qui Victorias aureas in usum belli conflari volebat, ita declinavit: Victoriis utendum esse. Derselbe führt noch ein anderes Beispiel an: Themistocles

suasisse existimatur Atheniensibus ut urbem apud deos deponerent, quia durum erat dicere, ut relinquerent. Vgl. Plut. Them. 10).

145) Wir wollen hier, ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu machen, die Abschnitte bezeichnen, die nach den verschiedenen Angaben und Vermuthungen ganz oder theilweis nicht ursprünglich wären:

a) in der Rede des Ae. §§ 24—30, 32—48, 54 f., 59 f., 84, 140, 159—67, 177 ff., 189, 193 f., 197—99, 200—230, 234, 241.

b) in der Rede für Kt. §§ 1 f., 5—7, 10, 12, 13, 15, 17—24, 27 f., 41 f., 50—52 (oder auch 9—52), 70, 73, 75 f., 79, 82, 85, 95—101, 120—29, 138, 140 ff., 150, 159, 179 f., 191, 193, 197, 199, 204—12, 218, 225—34, 246, 265 f., 284, 304, 314—23 (nach Kirchh. 121—324). — Petersen zufolge haben beide, der Sieger und der Besiegte, nach der gerichtlichen Entscheidung ihrer Stimmung Ausdruck verliehen und demgemäfs auch noch den ganzen Ton ihrer Reden geändert, D. überdies seine ganze dispositio und partitio. Was die bei der letzten Umarbeitung und zum Theil schon beim mündlichen Vortrag weggelassenen Partien betrifft, so wäre u. a.

a) bei Ae. getilgt, was er nach D. § 95 und 238 (betreffs der Symmachie mit Byzanz), § 218 (betreffs der hier erwähnten Anträge des D.) mündlich besprochen;

b) bei D., was er nach Ae. § 13 (Ausflucht in Betreff der Rechenschaftspflicht), 54 f. und 159 ff. (hinsichtlich des 4. καιρός des Ae.), 207 und 209 (weinerliche Klagen), 215 f., 219 und 226 f. (über den vorliegenden Procefs), 257 (betreffs der Beistände), 228 (Vergleich mit den Sirenen und anderes über die verderbliche Redekunst des Ae.) im Gerichte vorgebracht.

146) Den Urtheilen früherer Gelehrten lag meistens die irrige Ansicht zu Grunde, welche namentlich FAWolf accreditiert hatte: Quod apud nos fere faciunt ii, qui se ad habendam orationem parant, ut calamo accurate meditentur, quod in actu rerum dicturi sint, apud Romanos illis (Ciceronis) temporibus moris non fuit (praef. ad Cic. or. p. Marc. XVI sqq.). — Orationes, quotquot ex antiquitate supersunt, quamvis pleraeque omnes post demum sunt litteris perscriptae, quam publice habitae essent, occurrunt tamen in iis loci artificiose sic commentati, ut in rem praesentem adducti non legere videamur elaborata, sed audire ex tempore fusa (ad Dem. c. Lept. 84, p. 482). Vgl. Ellendt in seiner Ausg. des Brutus p. 105. Dagegen Volkmann S. 480 f.: „Da die Reden im Alterthume .. überwiegend frei gehalten wurden, so musste ein sorgfältiges Memoriren der vorher ausgearbeiteten Rede stattfinden. — Die Reden vom genus iudiciale wurden wohl alle vorher ausgearbeitet, genau memorirt und so gehalten. Fanden sie grossen

Beifall, dann wurden sie nachträglich für die Veröffentlichung nochmals überarbeitet und ausgefeilt". Auch beruht es auf Willkür, wenn man dasjenige, was von den römischen Rednern hinsichtlich der usuellen nachträglichen Aus- und Umarbeitung der gehaltenen Reden so wie des Maſses dieser Umarbeitung berichtet wird, so ohne weiteres auch von den griechischen gelten läſst. Ohnedem sind ja die vorhandenen griechischen Reden ihrer groſsen Mehrzahl nach entweder bloſs für das Lesen bestimmt, oder (wie die meisten Gerichtsreden des D. selbst) für andere geschrieben, so daſs bei ihnen von einer Schluſsredaction gar nicht gesprochen werden kann. Für jede der übrigen Reden muſs eine solche besonders nachgewiesen werden, und dies auch dann, wenn deren Verfasser, wie z. B. Aeschines, besondere Fertigkeit im Extemporieren hatte. Man kann eben annehmen, daſs von solchen Rednern keiner einen vollständig extemporierten Vortrag je niedergeschrieben hat, daſs somit auch jede Rede, die einer von ihnen in schriftlicher Abfassung hinterlieſs, als nicht improvisiert anzusehen ist. Demgemäſs ist es eine durchaus grundlose Vermuthung, wenn Passow (in der Ersch u. Gruber'schen Encykl. II 77) auf die Gewandtheit des Ae. im Stegreifreden hin sagt: „Seine auf uns gekommenen Reden mögen zuerst gesprochen, dann erst niedergeschrieben sein". — Ueber die Sorgfalt, mit der D. seine Reden vorbereitete, s. Blaſs S. 72 ff.

147) Selbst die zwei Stellen (§ 189 u. 225), an denen Ae. zum voraus Gleichnisse des D. (§ 319 u. 243) abfertigt, setzen es nicht so absolut, wie Schaefer mit andern will, „auſser Zweifel, daſs Ae. die schlieſsliche Redaction seiner Rede erst nach der Gerichtsverhandlung vornahm". Ueber den Vergleich mit den Athleten bemerkt Weidner (zu Ae. 3, 189) nicht mit Unrecht: „Es konnte Ae. dies voraus wissen, weil es ein bekannter τόπος der Rhetoren war". Der Gedanke an den Vergleich mit dem schlechten Arzte lag noch minder weit ab, und es ist auch hinsichtlich solcher Stellen eine starke Hyperbel, wenn Westerm. (Q. D. III 78) so steif und fest behauptet: Deus fuerit, qui talia dicturum esse adversarium praesagiat. Hätte D. zufällig, was doch leicht geschehen konnte, den Kläger auch mit den Sirenen verglichen, so würde man mit demselben Recht oder Unrecht die betreffende Entgegnung des letztern (228) als eine nachträgliche bezeichnen. Und wenn man jetzt wieder umgekehrt meint, D. müsse die similitudo wirklich gebraucht und später gestrichen haben, so zeigt das nur von neuem, wie unsicher dergleichen Conjecturen sind. Warum hat denn D. und nicht Ae. den Vergleich, der nach Schaefer für ihn gar empfindlich (?) war, bei Seite gelassen? Ich denke, weil er überhaupt nichts von dem, was er vor den Heliasten gesprochen, nachher getilgt hat. — Aber seine

Tirade über die Byzantier? Nun, dafs er über diese mehr gesagt, als was in § 256 steht, läfst sich wenigstens aus D.' Worten (95 u. 238) nicht nachweisen. „Denn erstlich erwähnt D. dieselben doch nur in Verbindung mit den Euböern oder Thebanern, und hierüber hatte Ae. ausführlich gesprochen und was von jenen Bündnissen galt, hatte auch Anwendung auf dieses, und Ae. hatte die Byzantier denn doch in Verbindung mit den Thebanern und Akarnanen auch wirklich erwähnt (§ 256). Wenn aber Schaefer in Bezug auf diese Stelle sagt, die dort gesprochenen Worte schwebten in der Luft, wenn Ae. sie nicht am geeigneten Orte des näheren begründet habe, so hätte er ja auch über die Akarnanen genauer sprechen müssen und geht die Absicht des Ae. doch nur dahin anzudeuten, wessen D. sich in allen diesen Fällen, wie mit Theben, Byzanz und den Akarnanen, rühme, das.. hätten die Verhältnisse gethan" (Benseler, Ae.' R. g. Kt. Einl. S. 13). Auch liegt in den Worten des D. kein Grund, nach § 255 der Aesch. Rede eine Lücke im Text anzunehmen, wie Weidner mit Franke gegen Schaefer's Ansicht thut. Jene Worte würden sich in ganz befriedigender Weise erklären lassen, auch wenn Ae. mit keiner Sylbe des Byzantischen Bündnisses Erwähnung gethan hätte. — Hat Ae., um noch diesen einen viel discutierten Punkt zu berühren, seine Erörterungen über den vierten *καιρός* (159 ff.) nachträglich angefügt? Auch diese Frage dürfen wir rundweg verneinen. Zwar hielt namentlich Westermann (Einl. S. 9 f.) die entgegenstehende Ansicht Schaefer (a. O. S. 77) gegenüber fest; allein seine Argumentation beruht auf sehr schwacher Grundlage. Er insistiert nämlich darauf, „dafs der Kläger nicht das Recht hatte in seiner Rede über die Zeit hinauszugehen, in welcher die Klage selbst anhängig worden war", dafs „ein so blindes Hinausgehen über die der Klage gestellten natürlichen und gesetzlichen Grenzen mindestens nicht würde ohne Rüge (von Seiten des D.) geblieben sein", „dafs Ae. Grund genug hatte, bei der mündlichen Ausführung der Klage von Dingen abzusehen, die ausser aller Frage lagen und deren Einmischung also nicht nur unparlamentarisch, sondern auch völlig wirkungslos war".

Wir brauchen hier nicht zu wiederholen, was wir früher genugsam auseinander gesetzt: D. hatte vollkommen Recht und wohl auch gute Gründe — mögen es die von GGrote (Gesch. Griechenlands VI 651) und Schaefer vermutheten oder andere gewesen sein — auf die Geschichte der letzten Jahre nicht einzugehen; aber auch Ae. hatte nicht Unrecht, die Frage nach der Würdigkeit des zu Bekränzenden auf jenen Zeitraum auszudehnen, da die Mafsbestimmung hinsichtlich des nun einmal hereingezogenen politischen Theiles im Belieben der Plaidierenden lag. Seine Ehre gegenüber den fraglichen Beschuldigungen wahrt D. hinlänglich

durch allgemeine Formeln, wie z. B. diejenige ist, mit der § 291 beginnt, und durch die ebenso würdevollen als bündigen Andeutungen über seine Stellung und Gesinnung zur Zeit der maked. Oberherrschaft im Epilog § 320 ff.

Diese und andere Conjecturen und Bedenken, zu denen eine Vergleichung unserer beiden Reden Anlafs geben mag, finden ihre Erledigung zum Theil auch in dem von Benseler (a. O. S. 14) erwähnten Umstand, den man gewöhnlich unbeachtet läfst: „dafs überhaupt in einer Sache, wo fast ganz Athen und eine grofse Menge Hellenen die Zuhörer machte, auch wirklich irgend eine bedeutende Abweichung vom gesprochenen Worte ihr Bedenkliches hatte und leicht den Verfasser in den Augen der Lesenden herabsetzen konnte".

148) Vgl. Rh. gr. W. II 411, 631, 619 (*ὁ περὶ τοῦ στεφάνου Δημοσθένους καὶ αὐτὸς δικανικοῦ μὲν εἶδους ὤν, δι' ἐπαίνου δὲ τοῦ εἰς ἑαυτὸν καὶ διαβολῆς τῆς εἰς τὸν Αἰσχίνην ἅπας ὑπὸ τοῦ ῥήτορος εἰργασμένος*); III 371; IV 45, 187, 190 ff.; V 10, 74 f., 447; VII 116; IX 398; argum. II. der Leptin. g. E.; Weber Arist. p. IV u. 332; Volkmann S. 79 ff. Villemain (Biogr. univ., art. Démosthène) bemerkt: Dans la harangue sur la couronne, cet intérêt d'une lutte personnelle, ce choc de deux adversaires est ennobli par la grandeur des souvenirs publics; tous les effets oratoires de la tribune et du barreau sont à la fois réunis; Athènes paraît toujours entre l'accusateur et l'accusé, et la patrie est le sujet du combat. Voilà le trait de génie qui donne à cette harangue tant de véhémence et de majesté: c'est une réfutation accablante, une apologie sublime; mais, en même temps, c'est encore une philippique, un discours national. On peut calculer aussi que de bienséances, que de ménagements, que d'adresses étaient nécessaires à l'orateur, qui, pour se justifier, rappelle à ses concitoyens leur défaite, et se vante de leur avoir conseillé la guerre où ils furent vaincus. — Aehnlich Landois: Le discours sur la Couronne est un tableau de la politique d'Athènes, pendant les 18 dernières années de l'influence directe de cette république sur les affaires de la Grèce (355—38), tableau tracé par l'homme qui fut et le chef de cette politique et le plus grand de tous les orateurs grecs; c'est à la fois un compte de gestion, une justification du système vaincu, une discussion juridique, et une oeuvre littéraire, où les merveilleuses ressources de l'art oratoire des Grecs sont déployées par le maître de cet art lui-même.

149) Vgl. noch Quint. 10, 1, 76 (Dem. paene lex orandi fuit); Longin. *π. ὕψους* 34, 4. In neuester Zeit ist die Sprache des D. besonders sorgfältig untersucht und erläutert worden von Rehdantz in seiner Ausgabe der Phil. Reden, und übersichtlich von Blafs S. 77 ff.: Wahl der Worte (Reinheit des Ausdrucks, Metaphern,

Gleichnisse, Einfachheit und Kürze, Synonyma) S. 77—96; Composition (Meidung des Hiatus, Rhythmus — vgl. Cic. or. 70, 234: cuius non tam vibrarent fulmina illa, nisi numeris contorta ferrentur —, symmetrische Gliederung und Kolometrie, Wortstellung, Perioden- und Satzbildung) S. 96—137; Figuren (vgl. Cic. or. 39, 136; Quint. 12, 10, 23 u. 54), Witz, Vermögen zu rühren, Ethos und Pathos, Mannichfaltigkeit und Vollendung S. 137—173. — Nach Blafs (S. 100) besteht ein dem D. eigenthümliches rhythmisches Grundgesetz darin, „dafs die Anhäufung von mehr als zwei kurzen Silben möglichst vermieden wird". Derselbe Gelehrte glaubt ferner in den Dem. Reden eine Art von strophischer Gliederung (S. VI), eine im grossen und kleinen von D. durchgeführte strenge Symmetrie (S. 113) zu finden; jedes Stück einer Rede — oft jedoch mit abgesonderter Stellung des Prooemiums und bisweilen auch des Epilogs — habe wie jedes Glied eines Bauwerkes in sich Symmetrie, und stehe wiederum zu seiner nächsten Umgebung und mit dieser zu dem Ganzen in einem bestimmten Verhältnisse. Blafs bestimmt dieses Verhältnifs durch das Zahlenverhältnifs der Kola, in welche er die Reden zerlegt. So hätte nach ihm (S. 366 ff., 528 ff.) der Anfang der Rede de Cor. (§ 1—17) folgende kolometrische Gliederung:

A. Prooemium (mit der Prothesis) § 1—9.

I. § 1—2 (a, α):	3 + 2 | 2 + 3 | 3 + 3	= 16	80 Kola.
II. § 3—4 (a, β):	4 + 4 | 3 + 5 | 5 + 3	= 24	
III. § 5—7 (a, β′):	2 + 4 | 4 | 4 | 4 + 2	= 24	
IV. § 8—9 (a, α′):	2 + 2 + 2 + 2 | 2 + 2 + 2 + 2	= 16	

B. *Προκατασκευή* § 10—17.

I. § 10—11:	2 + 3 + 3 | 4 + 4 | 3 + 2 + 3	= 24	80 Kola.
II. § 12—16:	4 + 4 | 2 + 2 + 4 | 4 + 4	= 24	
	3 + 3 + 2 | 3 + 2 + 3 | 2 + 3 + 3	= 24	
III. § 17:	2 + 3 + 3	= 8	

(Nach S. 367: § 10—11 (a′, α): 24 K.; § 12—14 (a′, β): 32 K.; § 15—17 (a′, α′): 24 K.).

Aehnliche symmetrische Verhältnisse will Blafs im Bau der ganzen Rede finden. Wir haben bei unserer Analyse auf diese Theorie keine Rücksicht genommen, weil wir nicht daran zu glauben vermögen. Abgesehen von der schon bei den alten Rhetoren herrschenden Willkür bei der Abgrenzung der einzelnen Kola; abgesehen ferner von dem Umstande, dafs die *στίχοι*, mit deren Zahl wir den Umfang verschiedener Schriften bestimmt finden, auch bei den Demosthenischen eher Raum- als Sinnzeilen (rhet. Satzglieder oder Kola) sind: die kolometrischen Abschnitte, welche nach Blafs in symmetrischem Verhältnisse stehen, stimmen vielfach nicht mit

der Gliederung überein, die sich auf anderm Wege mit Sicherheit erkennen läfst, und bei vielen jener Abschnitte ist auch gar kein Grund ersichtlich, warum der Redner gerade sie in ein symmetrisches Verhältnifs durch gleiche Zahl der Sätzchen und Satzglieder — nach Blafs ist diese Zahl noch obendrein immer eine gerade — gesetzt haben soll, wie z. B. bei § 252—56 und 270—75 (je 42 K.), § 257—66 und 276—84 (je 84 K.) usw.

150) „Für einen Leser, meint ABecker (D. als Staatsm. u. R. II 227), scheinen selbst in dem Meisterstück des Künstlers manche Abschnitte etwas zu gedehnt; wiewohl diese Ausführlichkeit auf den Zuhörer einen angenehmen Eindruck machen konnte, weil er bei ihr weniger angestrengt zu denken brauchte." Wir müssen eben die Rede vom Standpunkte der Zuhörerschaft aus beurtheilen und auch beim Lesen uns auf denselben stellen. Wir sprechen hier nicht von solchen Stellen, die ihres Inhaltes wegen für uns anstöfsig sind, sondern von der künstlerisch wirksamen Behandlung dessen, was der Redner nun einmal aussprechen wollte.

151) Rh. gr. W. I 261 (u. VI 36): *Τὴν συντομίαν πρὸς τὴν ἀξίαν τῆς χρείας δοκιμάζεσθαι δεῖ. οὐδὲ γὰρ φλυαρεῖν τὸν Δημοσθένην ἐροῦμεν ἐν τῷ περὶ τοῦ στεφάνου τοσαῦτα τιθέντα, οὐδὲ τῆς κατὰ τὴν συντομίαν ἀρετῆς ἐκπεσεῖν· μακρὸν γὰρ οὐχ ἁπλῶς τὸ μακρόν, ἀλλ' ὅσον ἔξω τῆς χρείας· καὶ σύντομον οὐχ ὅπερ τῇ βραχύτητι τῶν στοιχείων ἀδικήσει τὰ πράγματα, ἀλλ' ὅπερ τῶν ὑποκειμένων πραγμάτων τῇ χρείᾳ τὸ μέτρον ἐκτείνει.*

152) Etwas unmanierlich äufsert sich der um D.' Schriften so hochverdiente Reiske (bei Stechow p. 6) dahin, nur in den Briefen (die R. für echt hielt) sei D. nicht „der boshafte Chicaneur, der seine gehässige, wetterwendische, zanksüchtige, sophistische Klaffzunge in den Reden nur allzuoft hören läfst". — Bei Le Voyer d'Argenson, Les idées d'un Ministre d'Etat (Amsterd. 1785) I 45, heifst es: Souvent, quand Dém. manquait de raisons, il se tirait d'affaire par une plaisanterie. — Wie Dav. Hume behauptet, „dafs unter allen menschlichen Geisteswerken die Reden des D. sich dem Ideale der Vollkommenheit am meisten nähern", so hält Passow (s. A. 146) die Rede von der Krone für „ein Werk, dessen Erhaltung uns für alles Verlorengegangene der alten Welt entschädigt"; dennoch sagt er rücksichtlich der Sprecher im Kranzprocesse: „Ein Redner erlaubt sich gegen den andern, was irgend seinem Zwecke förderlich sein konnte. Das war aber nicht immer das Geschichtlichwahre oder das zu Beglaubigende. Vielmehr sind die besten Redner am häufigsten Verfälscher der Geschichte". „Aber, heifst es weiterhin, wo der Kampf auf Leben und Tod geht, wer gedenkt da noch in jedem Augenblicke des Würdigen und Rechten!"

153) Die Rede vom Kranze wird an Hochschulen und an auswärtigen Mittelschulen häufig, an den Gymnasien Deutschlands

und Oesterreichs dagegen äufserst selten gelesen. Und doch hat mit vollem Recht der österr. „Organisationsentwurf" die Rede über den Kranz neben den kleinern Staatsreden des D. für den Fall zur Lectüre empfohlen, dafs Zeit dazu ist, und JGSeidl (in der Zeitschr. f. öst. Gymn.) den Wunsch geäufsert, dafs dieselbe wo möglich am Gymnasium gelesen werde. In der That, es empfiehlt sich, was Inhalt und Form betrifft, keine andere Dem. Rede und vielleicht kein Prosawerk der ganzen griechischen Litteratur der Lectüre in der letzten oder vorletzten Classe des Gymnasiums, zur wirksamen Förderung aller Zwecke des Unterrichtes, in gleichem Grade wie die genannte Rede. Was abschreckt, ist wohl einzig die Länge der Rede. Allein gegen 34 Paragraphen kommen in Wegfall, da die eingelegten falschen und bedeutungslosen Actenstücke — ein ganz unnützer Ballast, den man doch in Schulausgaben wenigstens nicht weiter mitschleppen sollte — mit einer einzigen Bemerkung abzuthun sind. Das Uebrige (290 Paragraphen) aber läfst sich bequem in einem Semester mit 3 Stunden in der Woche abmachen, wenn man in der Stunde nur 5 Paragraphen — anfangs vielleicht weniger, später dann etwas mehr — durchnimmt. Langt die Zeit nicht, das Ganze durchzunehmen, so kann man einzelne Abschnitte, z. B. den exagonischen Theil (von § 10 oder 12 oder 18 ab bis § 49 oder 52), die Gesetzesfrage (von § 111 bis 121 oder 125 oder 159), oder die ganze erste Partie von § 9—159, nach Belieben überschlagen, wofern nur die zweite Hälfte der Rede gelesen wird. Denn auf diese Partie kommt es hauptsächlich an: Sie bildet aber auch ein zusammenhängendes und in sich genügend abgeschlossenes Ganzes, mit dem, was Leichtigkeit des Verständnisses sowohl als Reiz der Darstellung, hinreifsende Redegewalt und Fülle sittlich bildender und erhebender Momente betrifft, keine der uns überlieferten Staatsreden des D. verglichen werden kann. Haben die Schüler, was uns durchaus zweckdienlich scheint, den orientierenden Grundrifs der Rede zur Hand, so wird ihnen die richtige Auffassung des Zusammenhanges, auf die das meiste ankommt, überall hinlänglich erleichtert; auch das Verhältnifs der gelesenen Abschnitte zum Gesammtorganismus der Rede und dieser selbst lassen sich im gesetzten Fall ohne zu grofse Schwierigkeit klar machen, wofern der Lehrer nur einigermafsen auf den Inhalt und Zusammenhang der etwa in der Schule nicht gelesenen Partien aufmerksam macht. Auch das wäre ein Gewinn, der sich bei weitem nicht so gut mit den allerwärts gelesenen philippischen Reden erzielen läfst, weil in diesen, abgesehen vom schwerer verständlichen politischen Räsonnement, ein regelrecht gegliederter, durchsichtiger und fafsbarer Plan entweder nicht vorhanden ist, oder doch vom Schüler kaum mehr als dunkel geahnt wird. — Den Universitäts-

professoren, welche die Ktesiphonteia erklären, kann es nur erwünscht sein, dafs ihre Zuhörer bereits am Gymnasium die Bekanntschaft derselben gemacht haben, ebenso wie es dem Lehrer des Griechischen in den Oberklassen des Gymnasiums erwünscht sein mufs, bei der Auswahl der zu lesenden Dem. Reden nicht auf den engen Kreis der doch immer etwas einförmigen philippischen Reden beschränkt zu sein; und so hoffen wir mit unserm Vorschlage bei der Lehrerwelt Anklang zu finden.

Nachtrag. Gerade vor den letzten Correcturbogen sind dem Verfasser noch einige in sein Gebiet einschlagende Schriften zugekommen, über die noch ein Wort zu sagen erübrigt.

AFWolper, Commentationes tres, darunter die S. 213 erwähnte Abhandlung über die Kranzrede p. 25—36. Wir haben im Abschnitt über die „Genesis der Kranzrede" die Taylor'sche Annahme, der vorhandene Text sei aus der Vermischung zweier Recensionen hervorgegangen (einer *ἀρχαία* und einer *δημώδης* — s. Schaefer's App. crit. II 31 sqq.), nicht berührt, weil derselben längst alle Stützen entzogen sind. Wolper nun vertheidigt kurz die von Taylor beanstandete Häufung synonymer Ausdrücke in der Vulgata § 47, 52, 140, 68, 63 u. 64, so wie § 190, wo Seiler nur müfsige Wiederholung gefunden hatte. Zu § 12 f. aber bemerkt er (p. 33): Equidem infitias non eo, mihi verba *τῶν μέντοι κατηγοριῶν — παρανόμων γραφόμενον* non modo jejuna, sed etiam prorsus superflua esse videri. Crediderim igitur, Demosthenem exemplari cuidam correctionem, quae in sequentibus legitur, aut ad marginem aut supra lineas adscripsisse, et ambas lectiones librariorum sedulitate in textum intrusas esse. — Das *μέν* nach *ἐχθροῦ*, um nur dies hervorzuheben, stört W. nicht. Weiteres bietet die ganz unbedeutende Abhandlung nicht.

GRoemheldt, Quaestiones de Aeschinis or. c. Ctes. (Dissert. inaug., Marburg 1869), eine eingehende und sorgfältig ausgearbeitete rhetorische Analyse und Werthschätzung der Rede. Er disponiert: Exord. § 1—8; Argum. 9—176, und zwar I. 9—31, II. 32—48, III. a) 51—53, b) 54—167, c) 168—76; Epil. 177—260. Mit Unrecht hat R. die hier (p. 16 u. 70) vertheidigte Ansicht, in § 8 sei nicht die partitio der Rede enthalten, später (1873 in einer Zeitschrift) aufgegeben; s. oben A. 15. Ueber den Werth der Aesch. Argumentation in den beiden Gesetzesfragen urtheilt R. im Ganzen wie wir.

Blafs dagegen im jüngst erschienenen letzten Abschnitt der „Attischen Beredsamkeit" urtheilt über denselben Punkt im Ganzen wie Halm.

Wie Blafs, so sind für D. und gegen Ae. auch VSchneiderhahn (die Entwicklung der attischen Demokratie von Perikles bis in die Zeit des D., Rottweil 1866 u. 1867) und Restle (D. und Ae. in Sachen des Gesandtschaftsverraths, Ellwangen 1875).

Inhaltsverzeichnifs.

Seite

Vorwort III
Inhaltsübersicht der Rede gegen Ktesiphon 1
Gedankengang und Gliederung der Rede für Ktesiphon 17
Begründung der vorstehenden Disposition 51
Das Prooemium 51
Das Thema der Rede und deren Theilung 56
Die verschiedenen Punkte der *ἀνασκευή* (das *δίκαιον* I[a]). . . 65
Die *κατασκευή* — Rechtfertigung betreffs der Klageschrift. . 84
Der I Haupttheil (das *δίκαιον* I[b]) 86
Der II. Haupttheil (das *νόμιμον*). 108
Die erste Gesetzesfrage 112
Die zweite Gesetzesfrage 118
Der Abschlufs des II. und die Rückkehr zum I. Theil 134
Die Fortsetzung des I. Theils (das *δίκαιον* I[c]). 137
Die weitere Fortsetzung des I. Theils (das *δίκαιον* I[d]). . . . 156
D.' Verdienste beim Abschlufs der Theb. Symmachie 158
Der Excurs über das Geschick. 190
Der Excurs über die Redekunst 200
Der Epilog 206
Genesis der Kranzrede 213
Rückblick auf das Ganze der Rede 217
Anmerkungen 227